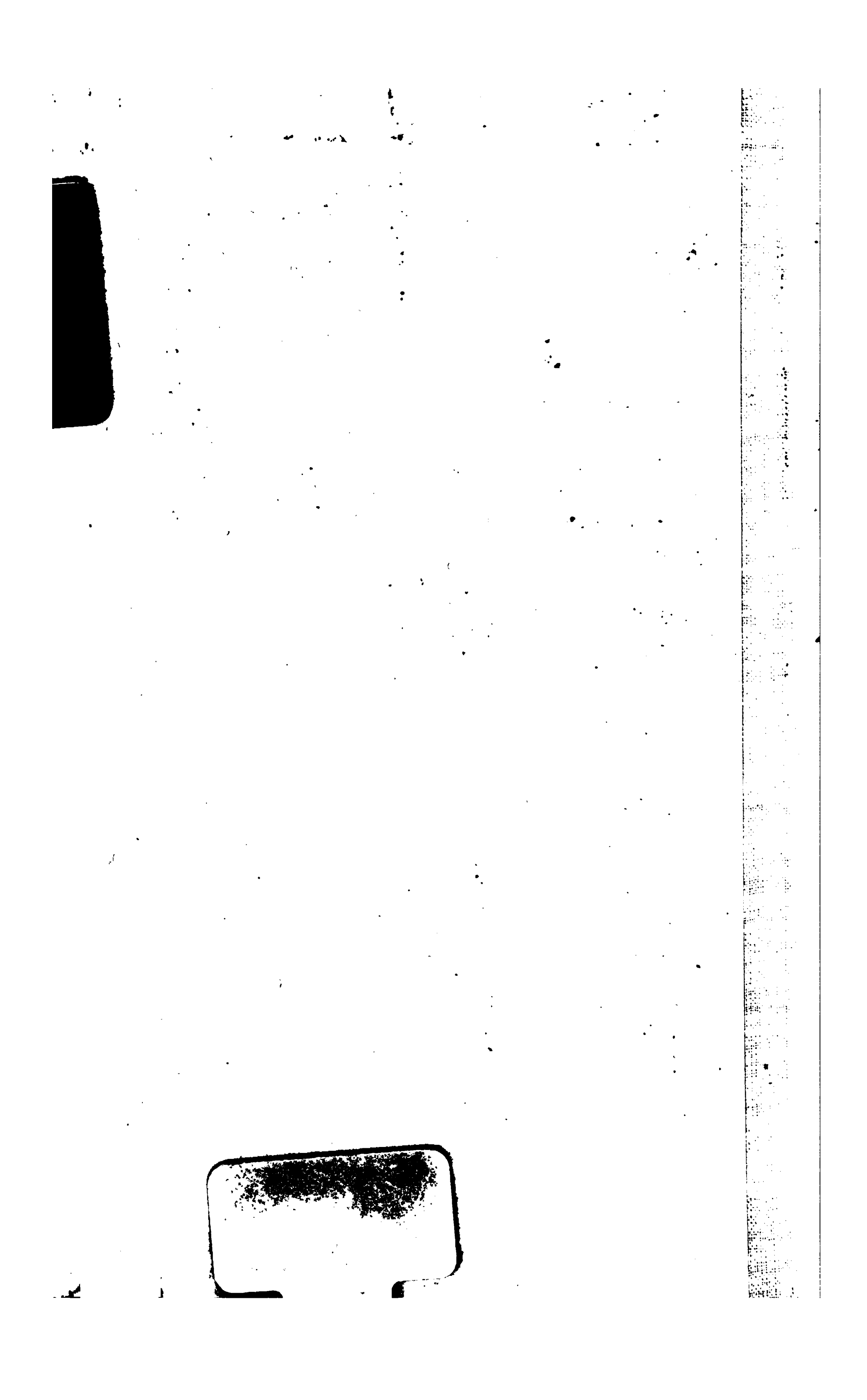

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06661073 8





Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Vierzehnter Jahrgang. 1900.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1900.

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

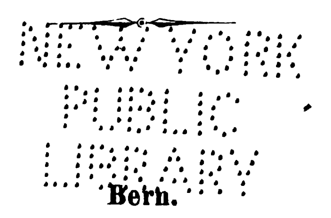
Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

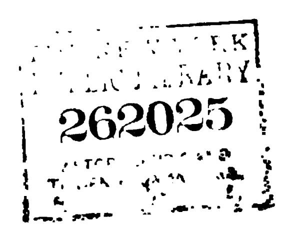
Vierzehnter Jahrgang. 1900.

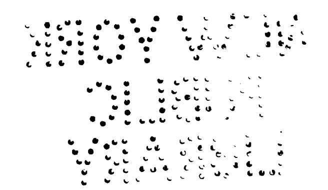


Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

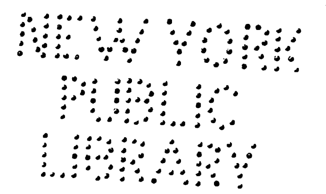
1900.





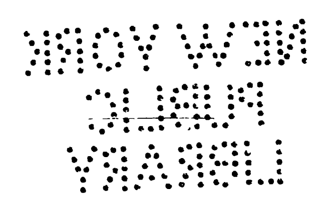
Vierzehnter Jahrgang 1900.

Seite



Register zum Jahresbericht 1900.

Aktenstücke, welche in diesem Bande des Jahrbuchs enthalten sind.



Die

eidgenössische Schulsubvention.

(Gutachten an das Eidgen. Departement des Innern.)

I.

Der Artikel 27 der Bundesverfassung, welcher von den Befugnissen des Bundes mit Bezug auf das Schulwesen handelt, ist einer derjenigen Artikel gewesen, um welche sich in der ersten Periode der Verfassungsberatung, von 1870 bis 1872, der Streit der Meinungen am lebhaftesten geltend machte. Seine jetzige Fassung, die seither unverändert blieb, ist das Resultat eines Kompromisses zwischen denselben und teilt das Schicksal aller solcher Kompromissartikel, dass sie nicht erschöpfend sind und manche Fragen, welche die Gegenwart nicht zu lösen vermochte, der Zukunft überlassen.[1])

Für die *jetzt* vorliegende Frage einer durch den Bund an das Volksschulwesen der Kantone zu leistenden *Subvention* ist daraus positiv nur soviel zu entnehmen, dass eine solche damals nicht beliebte, sondern am 14. Dezember 1871 im Nationalrath, nach Antrag seiner Kommissionsmehrheit abgelehnt wurde. Vorgeschlagen war damals ein Zusatz zu dem Verfassungsartikel in folgender Fassung: „Der Bund wird in einer vom Gesetze näher zu bestimmenden Weise die Volksschule unterstützen.“ Die Gründe, welche der Referent der Kommissionsmehrheit dagegen anführt, sind im wesentlichen die, dass daraus das ebenfalls lebhaft bestrittene „Minimum“ der Anforderungen an die Primarschule und zuletzt

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Diskussionen enthält, asser den offiziellen Protokollen und den in einem Bande publizierten Referaten des «Bund», besonders der Bericht von Droz aus dem Jahre 1878.

eine Centralisation derselben folgen würde, und dass überhaupt diese Verpflichtung des Bundes ganz unbestimmt und von nicht zu ermessender finanzieller Tragweite sei.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung, deren definitive Bestimmungen in Art. 27 auch noch das Minimum beseitigt und bloss die Forderung eines „genügenden Primarunterrichts" beibehalten hatten, trat zunächst bei den schweizerischen Lehrerversammlungen mehr die Forderung eines eidgenössischen Schulgesetzes auf, welches jedoch in der Form, in der es am 27. April und 14. Juni 1882 von den eidgenössischen Räthen beschlossen worden war, durch den bekannten Referendumsentscheid vom 26. November 1882 dahinfiel.

Die damalige etwas konfuse und leidenschaftlich geführte Diskussion in der Presse kann für den gegenwärtigen Fall nicht herangezogen werden, da sie sich in der Hauptsache nicht auf die heutige Frage bezog, und da überhaupt, mehr als die Vorlage selbst, Projekte von Schulordnungen und Schulaufsicht Besorgniss erregten, die man hinter dem „Schulsekretär" bereits zu sehen glaubte.

Der Bundesrath hat sich seither bei zwei Anlässen über die Sache ausgesprochen, einmal bei Anlass des Berichts vom 19. März 1889, die Unterstützung von Handarbeitsschulen für Knaben betreffend, das andere Mal bei Beantwortung der Motion Curti durch Bundesrath Schenk, am 7. Juni 1893. Beide Male, nach unserm Dafürhalten nicht ganz glücklich, indem er nur bewies, dass eine Subventionspflicht nach der Verfassung nicht bestehe — was eigentlich von Niemand behauptet wurde — nicht aber, dass der Bund solche Unterstützungen, die sich auf den Unterricht in irgend einer Weise beziehen, nicht geben *dürfe*.

II.

Konstitutionell kommt lediglich *die* Frage in Betracht, ob auf dem Boden der *jetzigen* Bundesverfassung eine solche finanzielle Unterstützung möglich sei, oder nicht. Denn dass man sie mittelst einer Revision des Art. 27, oder durch irgend eine neue Verfassungsbestimmung anderer Form möglich machen könne, ist ebenfalls unbestritten.

Aus der Bundesverfassung lässt sich zunächst der Art. 2 derselben, welcher die Bundeszwecke angiebt, zu Gunsten einer Subvention anführen, indem man ohne alle Übertreibung sagen kann, dass derselbe wenigstens eine solche sicherlich nicht ausschliesst. Man hat schon öfter auf diesen allgemeinen Artikel Bezug nehmen müssen, wenn es sich darum handelte, der Eidgenossenschaft Aufgaben zuzuweisen, welche nicht in einem Spezialartikel der Verfassung genannt waren, dennoch aber unzweifelhaft in die Staatsaufgabe derselben gehörten. Das grösste Beispiel hiefür aus der neuesten Zeit ist der Eisenbahnrückkauf gewesen, der auch in keinem Artikel der Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben, oder gestattet war. Die Räthe, sowohl, als das gesammte Schweizervolk, haben die Argumentation zurückgewiesen, dass für jede Staatshandlung der Eidgenossenschaft eine besondere Legitimation durch eine Verfassungsvorschrift vorhanden seiu müsse, und dass der Eisenbahnartikel 26 die Rückkaufsermächtigung nicht enthalte.

Genau der gleiche Fall tritt nunmehr ein. Der Art. 27, welcher von der Schule spricht, enthält eine Subventionsvorschrift für die Volksschule nicht, auch selbst eine ausdrückliche Ermächtigung nur für höhere Lehranstalten. Dennoch sind auch bereits Subventionen für industriellen und kommerziellen Unterricht, für den Unterricht des weiblichen Ge-

schlechts, weittragende Unterstützungen für Kunst und für Lehrmittel verschiedenster Art, nicht bloss gegeben, sondern, durch dauernde Gesetze, die dem Volksentscheid hätten unterstellt werden können, förmlich eingeführt worden, ohne dass irgend jemand darin eine Verfassungsverletzung erblickt hätte.

Gegenüber einer solchen thatsächlich zu Recht bestehenden Interpretation der Verfassung, ohne die eine ganze Reihe von allgemein gewürdigten Einrichtungen nicht bestehen könnten, ist es unseres Erachtens unmöglich, von einer Verfassungswidrigkeit eines weiteren Subventionsbeschlusses, für die Volksschulen, zu sprechen. Man müsste sonst den Muth besitzen, alles das wieder zu beseitigen, was sich nicht im wörtlichsten Verstande genommen, aus den Verbalien des Art. 27 ableiten lässt. Es scheint uns jedoch, die Sache müsse doch noch etwas tiefer gefasst werden, und es handle sich in letzter Linie dabei um eine der Grundfragen und Grundanschauungen des Bundesstaatsrechts überhaupt.

III.

Die eigentliche konstitutionelle Frage, die hier vorliegt, stellt sich so: darf die Eidgenossenschaft überhaupt nur das thun, was ihr durch irgend eine ausdrückliche Bestimmung der jeweilen geltenden Bundesverfassung zugestanden ist, und gehört alles, was sich nicht in dieser Weise legitimiren lässt, in das Gebiet der Übergriffe in die kantonale Souveränität? [1])

Wir wollen hiebei auf die etwas doktrinäre Frage nicht eintreten, ob es nach dermalen geltenden, oder vorwiegend

[1]) Eine indirekte Entscheidung dieser Frage erfolgte in der Junisitzung des vorigen Jahres bei Anlass der Genehmigung des internationalen Vertrags über civilprozessualische Gegenstände. Vgl. Politisches Jahrbuch XII, 369.

geltenden Grundsätzen des theoretischen Bundesstaatsrechts eine Souveränität der Gliederstaaten in einem Bundesstaate gebe und demgemäss die in einer früheren Periode unbestrittene Anschauung von einer „Theilung der Souveränität" in einem solchen Staatswesen eine logisch richtige sei. Die deutschen Theoretiker, seit Gründung des norddeutschen Bundes und deutschen Reiches, haben angefangen, dies zu bestreiten und nur dem Gesammtstaat Souveränität zu vindiziren, wogegen die Gliederstaaten bloss Staaten ohne Souveränität, oder nach einzelnen Darstellungen, sogar bloss „staatenähnliche Gebilde" sein sollen. Bei uns hat eine solche Theorie, welche übrigens auch in Deutschland der realen Sachlage keineswegs entspricht, keinen praktischen Werth, solange die Art. 1, 3 und 5 der jetzigen Verfassung bestehen, sondern wir *müssen* annehmen, das Gebiet der gesammten staatlichen Thätigkeit und Vorsorge sei zwischen dem Bund und den Kantonen getheilt,[1]) wobei allerdings die Theilung eine ungleiche sein kann, ja es sogar schwer zu vermeiden ist, dass sich daraus ein stetes Schwanken nach der einen oder andern Seite hin ergiebt. Dies und das daraus resultirende Misstrauen auf der jeweilen schwächeren Seite ist einer der grossen Nachtheile des Bundesstaates gegenüber dem Einheitsstaat, welcher durch andere Vortheile beständig ausgeglichen werden muss.

Die allein praktische Frage ist die, wie wird im einzelnen Falle zu ermitteln sein, ob etwas in das Rechtsgebiet der Kantone oder des Bundes gehört, und dieselbe ist offenbar viel schwerer zu entscheiden, wenn es sich nicht um eine grundsätzliche Ausscheidung ganzer Abtheilungen von Rechten handelt,

---

[1]) Ob man dann das Recht der Kantone bloss «Autonomie» nennen will und das des Bundes allein «Souveränität», das hat auch geringe Bedeutung. Vgl. Blumer-Morel I, 220.

wobei man z. B. sagen kann, der ganze Verkehr mit dem Ausland ist Bundessache, mit sehr geringen, von den Kantonen nach Art. 9 und 10 nachzuweisenden Ausnahmen. Ebenso kann man z. B. sagen, in dem wichtigen Gebiet der Steuerhoheit sind im Zweifel die Kantone allein berechtigt, und der Bund besitzt nur diejenigen direkten oder indirekten Steuern, welche er aus der Bundesverfassung nachweisen kann.

In den Schulsachen hingegen ist das einzelne Hoheitsgebiet selber getheilt; sowohl der Bund als die Kantone haben ein Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht in Schulsachen; es frägt sich also, wie weit das eine und das andere Recht geht und welches zu präsumiren, oder naturgemäss aus der Natur der Sache heraus zu folgern sei. Hierüber bestanden zeitweise verschiedene Anschauungen.

In der alten Eidgenossenschaft vor der Reformation konnte die Frage nicht vorkommen, theils deshalb nicht, weil über die Souveränitätsfrage eine ganz feste Theorie und Ausscheidung nicht bestand; sodann weil die Schule, soweit sie überhaupt bestand, nicht mit dem Staat, sondern mit der Kirche zusammenhing. Auch nach der Reformation aber war jedenfalls von einer eidgenössischen Verfügung über die Schule nur in den paritätischen Unterthanengebieten und wesentlich auch nur im Hinblick auf die Erhaltung der Parität die Rede. Die heutige Frage wäre für die eigentlichen Orte und Zugewandten nicht denkbar gewesen.

Die Unterscheidung der kantonalen, oder eidgenössischen Kompetenzen mit Bezug auf die Schule kommt unseres Wissens zum ersten Mal in dem berühmten Verfassungsentwurfe vor, welchen man die Verfassung von Malmaison nennt.[1]) Dort wird im zweiten Titel gesagt, es gebe „eine Centralorgani-

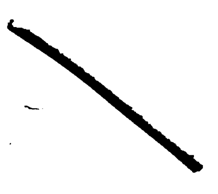
[1]) Vgl. darüber die Festschrift «die Bundesverfassungen» von 1891, pag. 348, und Politisches Jahrbuch X, pag. 179.

sierung zur Ausübung der Nationalsouveränität und eine Kantonalorganisierung.“ Die Gegenstände der einen und anderen Organisation werden sodann aufgezählt und zu der Nationalsouveränität gehören u. a.: „Die allgemeinen Anstalten des öffentlichen Unterrichts“; zu der „besonderen Organisierung jedes Kantons“ hingegen „die besonderen Anstalten für Erziehung und öffentlichen Unterricht, zu welchen Ausgaben besonders die Einkünfte der Kantonalgüter (die den Kantonen zurückzustellen waren), Zehnten und Grundzinse bestimmt werden sollen“. Die Ausscheidung würde also in diesem ersten Entwurf einer bundesstaatlichen Organisation unseres Landes die gewesen sein, dass dem Bund muthmasslich die allgemeine Organisation des Schulwesens und eine ausgedehnte Aufsicht über dasselbe zugekommen wäre, den Kantonen hingegen die materielle Sorge für dasselbe. Wobei wir nicht zweifeln, dass sie Subventionen gerne angenommen hätten, wozu jedoch auf Seiten des Bundes zu geringe Mittel vorhanden gewesen wären, obwohl ihm die „Nationalregalien, Salzwerke, Posten, Bergwerke Zölle und Gefälle“ nebst „Beiträgen der Kantone an den öffentlichen Schatz“ zugeschieden waren. Die „zweite helvetische Verfassung“ vom 20. Mai 1802, welche im ganzen unserer jetzigen am nächsten steht, enthielt ebenfalls schon in ihrem fünften Titel eine solche Ausscheidung, welche sagt: „Die allgemeine Staatsverwaltung umfasst alle Gegenstände des gemeinsamen Wohles und die der Souveränitätsausübung wesentlich angehören, als ..... Die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, insoweit es von der weltlichen Gewalt abhängt und über den öffentlichen Unterricht“, wogegen „jeder Kanton seine Unterrichts- und Unterstützungsanstalten, sowie seine öffentlichen Stiftungen jeder Art verwaltet.“ Im übrigen hatte diese Ausscheidung weniger zu bedeuten, da der Charakter dieser Verfassung nicht ein bundesstaatlicher, sondern der eines gemässigten Einheitsstaates war.

Die *grundsätzliche* Frage einer Souveränitätsausscheidung zwischen Bund und Kantonen, an Stelle einer spezialisirenden Ausscheidung der Kompetenzen, trat erst mit der Mediationsverfassung von 1803 und sodann derjenigen von 1848 auf, und hier hat das amerikanische Bundesstaatsrecht auf das unserige einen Einfluss ausgeübt. Die erste Verfassung der nordamerikanischen Union, die sogenannten „Konföderations-Artikel" von 1778, hatte die Bestimmung enthalten, dass alle Gewalten, die nicht „ausdrücklich" dem Gesammtstaat übertragen seien, den Einzelstaaten, damals 13 an der Zahl, verbleiben sollten. Als es jedoch, nach kurzem Bestande dieses lockern Staatenbundes, nothwendig erschien, denselben in den jetzigen Bundesstaat umzugestalten, so wurde in dem 10. Zusatzartikel der neuen Verfassung das Wort „ausdrücklich" mit bewusster Absicht weggelassen, und es entstand daraus die etwas sonderbare Theorie von „stillschweigend verliehenen Gewalten", welche der Bund noch neben denjenigen besitzen soll, welche ihm durch die Verfassung mit Worten zugeschieden sind.[1])

---

[1]) Rüttimann, «Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz» I, p. 28. 437. Der Artikel lautet seither, seit 1789: «Die Gewalten, welche durch die Verfassung weder den Vereinigten Staaten übertragen, noch den Staaten entzogen worden sind, bleiben den Staaten oder dem Volke vorbehalten.» Darüber besteht eine bedeutende amerikanische Litteratur, mit den gleichen Gegensätzen, die wir Centralismus und Föderalismus nennen, die sich mitunter, namentlich bei Calhoun bis zu der «Nullifikations»- und «Secessionstheorie» steigerten, wonach es jedem Einzelstaate freistehen sollte, nach seiner Ansicht inkompetente Beschlüsse der Bundesgewalt nicht auszuführen, oder gar seinen Austritt aus der Union zu nehmen, Theorien, die wie Präsident Garfield sagte, durch «den höchsten Gerichtshof des Krieges» von 1861 bis 1865 erledigt worden sind.



Ganz ähnlich enthielt die schweizerische Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 in Art. 12 die Bestimmung: „Les Cantons jouissent de tous les pouvoirs, qui n'ont pas été *expressément* délégués à l'autorité fédérale." Das Wort „expressément" wurde im Jahre 1848 bei der Redaktion der damaligen Bundesverfassung weggelassen, und so steht nun seither der Art. 3 in den Verfassungen von 1848 und 1874, welcher die wesentliche formelle Schutzwehr der Kantone gegen allfällige Uebergriffe von seiten der Bundesgewalt bildet. Von stillschweigend dem Bunde verliehenen Gewalten spricht man jedoch mit Recht im schweizerischen Bundesstaatsrechte nicht, sondern nur von einer *natürlichen Freiheit der Interpretation*, auf Grund einer logischen Anschauung und Anwendung der Verfassungsgrundsätze, die nicht durch eine allzu stringente Verfassungsbestimmung verhindert sein soll. In diesem Sinne hat man also seit jeher z. B. die eidgenössische Militärstrafgesetzgebung aus dem thatsächlichen Bestand einer solchen schon vor 1848 und aus der jetzigen Bestimmung, dass die Gesetzgebung über das „Heerwesen" Bundessache sei, gefolgert; ebenso eine eidgenössische Ehegesetzgebung über die Scheidung gemischter Ehen und ein Eisenbahngesetz noch vor der jetzigen Verfassung erlassen, ebenso, wie schon oben erwähnt, die Rückkaufsberechtigung des Bundes an den Artikel 26, in Verbindung mit dem Wortlaut der Konzessionen, angeknüpft. Ferner aus dem Rechte des Bundes Staatsverträge mit dem Auslande abzuschliessen, sogar gefolgert, dass dieselben auch über solche Gegenstände statthaben dürfen, über welche dem Bund kein Gesetzgebungsrecht für die inneren Verhältnisse zustehen würde. Es wird auch Niemand praktisch bezweifeln, dass trotz dem Wortlaute des Artikels 3 der Bundesverfassung die Präsumtion für die Kompetenz im gesammten Gebiete des Militärwesens dem Bunde zusteht, und den Kantonen nur die-

jenigen Rechte vorbehalten sind, welche die Militärartikel der Verfassung und die ausführenden Gesetze ausdrücklich nennen. Hier hat sich also durch die zwingende Gewalt der Logik die Präsumtion des Artikels 3 zu Gunsten der Kantone in ihr volles Gegentheil umgewandelt.

Es könnte die Frage sehr begründet erscheinen, ob nicht bei Anlass einer künftigen Totalrevision die Kantone besser thun würden, an Stelle einer solchen allgemeinen Erklärung, wie sie der Artikel 3 der Bundesverfassung enthält, sich einige ausdrücklich genannte „Reservatrechte" auszubedingen, wie sie für einzelne Staaten im deutschen Reichsstaatsrechte bestehen. Im ganzen aber beruht, bei uns noch viel mehr als in den anderen noch bestehenden Bundesstaaten, die Sicherheit der Einzelstaaten gegen eine wirkliche Vergewaltigung auf der Geschichte und auf der Verschiedenheit der Völkerschaften, aus denen sie zusammengesetzt sind. Würden sie sich zu einem Einheitsstaate ohne Schwierigkeit eignen, so würde ein solcher, der an sich die viel natürlichere und weniger komplizirte Staatsform ist, schon längst entstanden sein.

Weil sich aber diese Völker in einer völligen Verschmelzung aller ihrer Interessen und bei einer ganz gleichartigen Regierungsform bis ins Einzelste hinein nicht wohl befinden und niemals wohl fühlen werden, so ist bei ihnen die zusammengesetzte Staatsform entstanden, die dieses Korrektiv in sich selber trägt. Es ist bisher noch niemals aus einem Bundesstaat ohne fremde Gewalt ein Einheitsstaat entstanden, und die Gefahr ist, namentlich bei uns, sehr viel grösser, dass diese Staatsform manche nützliche Fortschritte des Ganzen hindere, als dass durch sie einzelne Kantone an einer bessern Entwicklung gehindert würden. Es möchte ziemlich schwer sein darzustellen, welches Mass von grösserem Wohlsein die schweizerischen Kantone, alle oder bloss einzelne, geniessen

würden, wenn kein Bundesstaat, oder keine Centralisation in dem Masstabe der gegenwärtigen bestünde.

Was die Kantone, oder einen Teil der Bevölkerung bewegen wird, die ihnen anzubietende Subvention für ihr Volksschulwesen abzulehnen, wird, insofern dies geschieht, nicht die Betrachtung sein, es sei eine solche Subvention vielleicht nicht in völligem Einklange mit der Verfassung, wie auch der bei weitem grössere Theil der Rückkaufgegner das Eisenbahnrückkaufgesetz sicherlich nicht aus bloss konstitutionellen Bedenken verworfen haben, sondern man befürchtet das, was hinter der Subvention herkommen könnte, eine zu grosse schulmeisterliche Reglementirung nach einem und demselben Massstab, eine unschweizerische Anlehnung an allerlei fremdartige Schul- und Erziehungsmethoden, eine Neigung in die berechtigten konfessionellen Interessen rücksichtslos einzugreifen. Alles Dinge, die schon im Jahre 1882 bei der Ablehnung des „Schulsekretärs" eine Hauptrolle spielten; womit sich bei Manchen auch noch die im ganzen nicht unberechtigte Furcht davor verbinden wird, der Eidgenossenschaft eine sehr grosse und fortan unabänderliche jährliche Ausgabe aufzubürden. Wenn die Eidgenossenschaft *darüber* allseitige Beruhigung verbreiten kann, so wird sich schwerlich ein grösserer Theil des Schweizervolkes an der konstitutionellen Frage allein noch stossen.

Man darf, das Gesagte resümirend, behaupten, die Eidgenossenschaft ist nicht bloss befugt, diejenigen Massnahmen für die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt zu ergreifen, welche ihr durch einen ausdrücklichen Spezialartikel der Bundesverfassung, noch ausser der allgemeinen Bestimmung des Artikels 2, überbunden sind, sondern sie kann in dieser Richtung als Staat thun, was ihr nicht durch die Verfassung verboten ist, oder was überhaupt dem Staatszweck nach der-

maliger Anschauung, oder endlich ihrem speziellen Staatszweck nach dermaliger Verfassung nicht augenscheinlich zuwiderläuft. Wir würden also z. B. sagen, die Einrichtung irgend einer Staatskirche, wie seiner Zeit nach der Reformation in Zürich, Bern, Genf, die Einführung einer staatlichen Censur für Presserzeugnisse, wie sie früher allgemein bestand, die Unterdrückung oder äusserste Beschränkung politischer Vereine, wie sie das römische Staatsrecht kannte, die regelmässige Austheilung von Getreide oder anderen Lebensmitteln, wie sie in Rom und Athen bekannt war, die Bezahlung der Bürger für den Besuch der Volksversammlungen, die Austheilung von Theaterbilleten, die Einrichtung von Zünften mit gewerblichen, oder gar politischen Privilegien — das alles mögen, nach allfälligen Ansichten darüber, Massregeln allgemeiner Wohlfahrt sein, aber sie widersprechen den modernen Ideen über den Zweck des Staates. Eine ganze Reihe von andern Massregeln widersprechen den Anschauungen unseres speziellen schweizerischen, oder unseres Staates nach seinem jetzigen Verfassungssystem, während sie in einem andern Staatswesen, oder z. B. in einem solchen mit sozialistischer Staatsverfassung als erlaubte Massregeln öffentlicher Wohlfahrt erscheinen könnten. Wir zählen dazu Monopole, wie etwa Verstaatlichung des Getreidehandels, oder des Gasthofbetriebs, oder Privilegien von gewissen Klassen, ihre Vertreter in staatlichen Behörden zu haben, oder Wahlen nach Proportionalsystem, oder Abschaffung des Privateigenthums, oder Beseitigung der republikanischen oder demokratischen Regierungsform — das alles könnte die Eidgenossenschaft nicht ohne vorherige Verfassungsrevision, auf dem Wege einer blossen Interpretation des Artikels 2, oder irgend eines andern Artikels der jetzigen Bundesverfassung beschliessen. Dagegen ist eine Auslegung der Bundesverfassung zu Gunsten einer Schulsub-

vention, im Sinne einer Massregel von evidenter öffentlicher Wohlfahrt nach Artikel 2 der Bundesverfassung *möglich,* und weder durch den allgemeinen, oder den speziellen Staatszweck der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeschlossen, noch durch den Artikel 27, oder irgend einen andern Artikel verboten.

Alles das aber unter den folgenden, ebenfalls in der Natur der Sache liegenden *Restriktionen*:

IV.

Es sind namentlich zwei Restriktionen zu machen, beide mit der Begründung, dass ihre Nichtbeachtung, wenn nicht dem Wortlaut, so doch dem Sinne des Artikel 27 der Bundesverfassung widersprechen würde. Denn wie der Artikel 27 nicht beanspruchen kann, alles und jedes buchstäblich zu enthalten, was der Eidgenossenschaft in Schulangelegenheiten erlaubt sein soll, sondern einer verständigen Interpretation in dieser Richtung unterliegt, ebensowenig darf er irgendwie aufgehoben, umgangen, oder in seiner wirklichen Anwendung verunmöglicht werden, indem man etwas beifügt, was seiner Intention geradezu zuwiderläuft.

1. Die Eidgenossenschaft kann die Kantone nicht *zwingen*, eine Subvention und die damit verbundene Kontrolle über deren richtige Verwendung anzunehmen; die Schulsubvention hat also in diesem Sinne eigentlich nicht den Charakter eines Bundesbeschlusses, sondern eines Konkordats; der zu fassende Beschluss darf nur die Eidgenossenschaft ermächtigen, denjenigen Kantonen, die darum einkommen werden, unter gewissen Bedingungen Subventionen zu verabfolgen, und es wird sich dann zwischen diesen Kantonen eine Art von konkordatsmässiger Interessengemeinschaft bilden. Übrigens werden auch die andern Subventionen, welche die Eidgenossenschaft ausrichtet,

für Gewässer, Strassen, Kunst, gewerblichen und industriellen Unterricht, den Kantonen nicht oktroyirt, sondern auf ihr Verlangen und unter gewissen Zusicherungen ihrerseits, die gesetzlich normirt sind, verabfolgt. Es ist das also nicht nur etwas Selbstverständliches, sondern auch etwas Gebräuchliches und es darf daraus nicht eine Verpflichtung zur Annahme entstehen. Natürlich muss auch der Austritt aus dem Verband der subventionirten Kantone jedem einzelnen derselben jederzeit freistehen, wie dies auch bei andern Konkordaten stets der Fall ist.

2. Die Eidgenossenschaft darf die mit diesen Subventionen nothwendig verbundene *Kontrolle* über deren Verwendung nicht weiter ausdehnen, als es nöthig ist, um eben diese sachgemässe Verwendung zu sichern. Sie darf also keineswegs etwa damit indirekt eine allgemeine eidgenössische Schulaufsicht einführen, die in Art. 27 der Bundesverfassung nicht enthalten ist, und ebensowenig die Kontrolle so einrichten, dass manche Kantone die Subvention nicht annehmen können, sondern sie soll sich streng auf einen gehörigen Einblick in die Verwendung der Gelder beschränken. Wir glauben aber allerdings, dass diese Aufsicht etwas besser sein dürfte, als z. B. diejenige über die Verwendung des Alkokol-Zehntels, so dass es z. B. nicht gestattet sein dürfte, solche Subventionsgelder entweder willkürlich aufzusparen, statt zu verwenden, oder andere Zwecke damit zu befördern.[1]) Es mag in dieser Hinsicht, ohne in eine Kritik der vorhandenen Ge-

[1]) Bekanntlich kaufte ein Kanton einmal für einen Theil des Alkohol-Zentels Rebendünger, ein andrer baute eine Irrenanstalt dritte sparten das Geld auf; die Mehrzahl sogar verwendet es mehr für die Folgen des Trunksucht-Elends, Trinkerheilanstalten etc.; die Vereine und Anstalten gegen den Alkoholismus, die Temperenz-Anstalten u. dergl. erhalten unverhältnissmässig wenig von diesen Summen.

setzesentwürfe einzutreten, gesagt werden, es soll den Kantonen, welche die Subventionen des Bundes anzunehmen gewillt sind, jede vernünftigerweise zu fordernde *Garantie* dafür geboten werden, dass die Kontrolle nicht das absolut nötige Mass überschreite und keine „allgemeine Schulaufsicht" herbeiführe.

Was dem Projekte am meisten entgegensteht, ist ganz ohne Zweifel eine weitgehende Befürchtung vor solchen Reglementen, wie sie seiner Zeit von seiten der Herren Bundesräte Droz und Schenk vorlagen, und die Furcht vor einer eidgenössischen Pädagogik überhaupt. Es ist nicht zu leugnen, dass der Bund bisher in Schulsachen nicht immer eine glückliche Hand gezeigt hat. Nicht allein waren die genannten Entwürfe in verschiedenen Punkten mit Recht zu beanstanden, sondern auch da, wo jetzt eine Schulkontrolle besteht, bei den pädagogischen Rekrutenprüfungen, hören die Beschwerden nicht auf. Es ist sehr auffallend, dass keine Vergehen im Militärdienst häufiger sind, als die Fälschung der pädagogischen Noten in den Dienstbüchlein; diese Fälle übersteigen bei weitem in jedem Jahre jede Art von anderen Vergehungen, zu denen doch mehr äussere Veranlassung vorliegt und können durch keine Strafen vermindert werden. Es darf daraus geschlossen werden, dass ein grosser Widerwille in der Bevölkerung gegen diese Prüfungen herrscht, oder dass eine Meinung besteht, wonach dieselben in irgend einer Weise ungenügend, oder unbillig seien. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass gegen die ganze dermalige Pädagogik weit verbreitete Bedenken obwalten, wie sie ein hochverdienter politischer Veteran schon vor mehr als 20 Jahren ausgesprochen hat.[1]) Man versteht die „formalen

[1]) v. Planta, «Pädagogik und Schablone», 1878.

Stufen“ der Herbart-Zillerschen Methode im grösseren Publikum nicht recht, fürchtet auch vielfach den naturwissenschaftlich-materialistischen Geist, der in einzelnen Schulen und Lehrerbildungsanstalten einigermassen vorherrscht, und ist auch weit entfernt, mit dem Gesammtresultate des Schulwesens in unserem Lande übermässig zufrieden zu sein. Die jungen Leute verlassen vielfach die Schule mit ungenügenden Kenntnissen und dennoch übermüdet, unlustig für die Arbeit,[1]) die ihnen bevorsteht und ohne rechte sittliche Grundlage, ohne die sie nicht durch das Leben kommen können. Was die Schule ganz vornehmlich leisten sollte, ihnen Freude an der Arbeit und an einer weiteren Selbstausbildung beizubringen, das leistet sie nicht und ebensowenig bringt sie ihnen den ausschliesslichen Respekt vor der sittlichen Güte und Bravheit bei, von welchem eine berühmte katholische Heilige sagt, es sei ihr derselbe eine ganz besondere Hülfe in ihrem späteren Leben gewesen. Wir glauben nicht, dass, neben einer grösseren Verbreitung der wichtigsten Kenntnisse, die Vertiefung derselben in den breiteren Volksmassen zugenommen habe und ebensowenig der einfache, patriotische, opferfähige, für alles Gute im Staatsleben begeisterte Sinn, der den brauchbaren republikanischen Bürger ausmacht, und mit dem wir allein die Bürde unseres besonderen Staatswesens inmitten eines anders organisirten Europa tragen können.

Inwiefern und inwieweit für diese Materialisirung

---

[1]) Das sieht man beides in den ersten Semestern der Universitäten am allerbesten. Es ist mir auch aus andern Volkskreisen, z. B. der Fall eines Dienstmädchens aus einem der gebildetsten Kantone bekannt, das zwar alle Gebirge und Flüsse der Schweiz am Schnürchen hersagen, aber Reis und Gerste nicht unterscheiden konnte.

unseres Volkslebens die Volksschule verantwortlich zu machen ist, wollen wir unerörtert lassen; soviel aber ist gewiss, dass sie dafür in weiten Kreisen verantwortlich gemacht w i r d. Wo immer man Gegner des Schulwesens und einer eidgenössischen Reglementirung desselben reden hört, so stützen sie ihr Urtheil stets auf angeblich selbstgemachte Erfahrungen mit bloss halbgebildeten, aber um so dünkelhafteren und völlig ungläubigen, jeder Religiosität abgeneigten Schullehrern, die dem materialistischen, streberhaften Geist unseres Zeitalters nicht nur nicht widerstehen, sondern demselben persönlich huldigen und die Kinder dazu anleiten.

Es wird darin ohne Zweifel manches Vorurtheil bestehen, oder aus einzelnen Vorkommnissen auf das Ganze geschlossen werden, so viel aber scheint uns sicher zu sein, dass eine ganz unbestrittene Liebe und Hochachtung für die Schule ausserhalb der Schulkreise nicht besteht, und dass man die grosse Last einer jährlich wiederkehrenden Schulsubvention nicht für das übernehmen wird, was besteht, sondern für das was werden soll.

Eine theilweise Reform der jetzigen Erziehung im Anschluss an diese Subventionen ist unausweichlich und wird damit auf die Tagesordnung gesetzt; es mag auch das einzelne Kreise bedenklich machen, für andere wird es ein Grund mehr sein, für diese Subventionen einzutreten.[1])

---

[1]) Wenn wir aus eigener Jugenderfahrung reden sollten, so müssen wir sagen, dass wir lange nicht so viel in der Schule gelernt haben, als von derselben zu verlangen gewesen wäre, und dass die Hauptschuld in den mangelhaften Lehrkräften lag. Ganz besonders war der geschichtliche und der religiöse Unterricht völlig ungenügend, derjenige in den klassischen Sprachen hingegen vielleicht besser, als er jetzt ist.

V.

In welcher Weise dieselben dem schweizerischen Volke vorzuschlagen seien, das zu berühren liegt eigentlich ausserhalb der Grenzen dieser Begutachtung. Wir wollen darüber nur sagen, dass eine Revision des Art. 27 der Bundesverfassung unseres Erachtens und aus den oben angeführten Gründen nicht nöthig und auch nicht opportun sein würde, indem durch eine solche alle Fragen, die mit diesem vielbestrittenen Artikel zusammenhängen, neuerdings in Fluss gerathen könnten, und in diesem Falle ein glücklicher Ausgang mehr als zweifelhaft sein würde. Dagegen sind wir der Ansicht, es müsse diese Subvention durch ein Gesetz organisirt werden, und es dürfe auch nicht etwa „die Referendumsklausel nicht beigefügt werden“ oder die Sache als „nicht allgemein verbindlich“ erklärt werden, wie die jetzige etwas zu bequeme und dem ursprünglichen Sinn der Verfassung schwerlich ganz entsprechende Praxis sich schon bei ähnlichen Subventionsbeschlüssen ausgedrückt hat. Es muss zu der Ergreifung des Referendums gegen diese Subvention Gelegenheit geboten werden. Dagegen möchte es vielleicht zweckmässig sein, dieselbe mit der Unfall- und Krankenversicherung in Verbindung zu setzen, indem für diese beiden grossen Unternehmungen eine gemeinsame finanzielle Basis gesucht wird.[1]) Diese beiden dauernden und grossen Belastungen des eidgenössischen Budgets können nicht auf die wechselnden, mehr oder weniger vom Zufall abhängigen Einnahmen der Eidgenossenschaft begründet werden und noch weniger könnte man unseres Erachtens, bei einem allfälligen Zollausfall, diese

[1]) Diese Frage ist vorderhand erledigt und wird nur im Falle einer Verwerfung der Versicherungsgesetze wiederkehren, dann aber mit um so grösserer Wucht. Darüber wird bei Erscheinen dieses Artikels Gewissheit entstanden sein.

Subventionen mit Anlehen decken, oder gar etwa an den Militärausgaben das hiefür Nöthige absparen wollen. Ein gehörig geordnetes, kampfbereites Militärwesen ist das unbedingt *erste* Bedürfniss unseres Staats; wenn dasselbe geschwächt wird, oder auch nur ein Zweifel daran in den uns umgebenden Staaten entsteht, so könnten neuerdings Ereignisse eintreten, an welche dieses und das vergangene Jahr erinnert haben, und die von der jetzigen Generation kaum mehr ohne den völligen Untergang des Staates ertragen würden.

Es wird sich daher darum handeln, für die Unfall- und Krankenversicherung und für die Schulsubvention gemeinsam eine neue und feste Einnahmsquelle zu schaffen und wenn dieselbe, nach bereits geschehener Anregung des schweizerischen Bauernbundes, in einer Biersteuer (neben allfällig dem Tabakmonopol) gefunden wird, so erschiene das uns als eine geeignete Lösung der Frage.

VI.

Es ist endlich noch die Hauptfrage der ganzen Angelegenheit nicht berührt worden, ob diese Schulsubvention überhaupt *nothwendig* und eine *Massregel der öffentlichen Wohlfahrt sei.* Diese Frage liegt auch ausserhalb des Rahmens dieser Begutachtung; es scheint uns aber, um sie dennoch kurz zu berühren, es wäre sehr unnatürlich, wenn die Eidgenossenschaft, sobald sie ein eigentliches Staatswesen aus einem lockeren Bunde von Staaten geworden ist, sich um eine solche Aufgabe, wie die Schulbildung ihrer künftigen Bürger und Bürgerinnen es ist, gar nicht kümmern wollte. Namentlich in einem republikanischen und demokratisch eingerichteten Staat, welcher nur durch die gehörige Bildung seiner jeweiligen Aktivbürger aufrecht erhalten werden kann,

ist die Erziehung derselben, neben der Erhaltung des Gemeinwesens nach Aussen, geradezu der Hauptstaatszweck, und es sagt daher schon Plato mit Recht, das Glück und die Ruhe eines Volkes hänge nicht von seiner Verfassung, sondern von dem Stande seiner Bildungsanstalten ab.

Nun ist allerdings Erziehung und Schule nicht ganz identisch; es giebt eine sehr nothwendige Erziehung, die ausserhalb der Schule geschehen muss, und die Erziehung in der Schule kann eine sehr mangelhafte sein. Dass sie es nicht sei, sondern vielmehr eine gesunde Familienerziehung unterstütze, statt ihr etwa gar entgegenzuwirken, und zu einer kräftigen Selbsterziehung die nöthige Grundlage und die Neigung pflanze, das ist eben die Hauptaufgabe der Schule und die Sorge des Staates, der sie einrichtet und beaufsichtigt. Es ist daher ganz natürlich, dass mit dem gesunden „Staatsbewusstsein“, das wesentlich aus einem Bewusstsein von obliegenden *Pflichten*, nicht aus einem blossen thörichten Selbstgefühl besteht, die Sorge für die Schule zusammenhängt und dass dieses Interesse sogar einen guten Barometer für den jeweiligen Stand des patriotischen Gefühls bildet. Es wäre traurig um uns bestellt, wenn wir nur noch Interesse für Eisenbahnen, Fremdenverkehr, oder formalpolitische Fragen hätten, oder wenn die sogenannte Sozialpolitik, die spezielle Sorge für die industrielle Arbeit, oder für die wirthschaftlichen Probleme überhaupt, allein noch den Geist des schweizerischen Volkes beschäftigte, dagegen eine so wichtige Frage wie die Volkserziehung dasselbe kalt liesse. Es ist dies aber auch nicht der Fall, sondern zu allen Zeiten in seiner langen Geschichte hat das schweizerische Volk, sobald immer es in seinen Angelegenheiten selbst zum Worte kam, auf eine gute Bildung Aller Werth gelegt, und wenn dies jetzt etwas weniger der Fall zu sein scheint, als noch vor 100 und 50

Jahren, so ist daran das allzu vorwiegende Interesse schuld, das die materiellen Fragen in dieser letzten Periode der Schweizergeschichte auf sich gezogen haben, woran die Schule auch eine Mitschuld trägt. Hätte sie den Idealismus allezeit hochgehalten und nicht gar zu viel von „Kampf ums Dasein“, Darwinismus, vorwiegender Stellung der blossen Naturwissenschaften geredet, so würde sie jetzt vielleicht noch populärer sein, als sie ist; denn im Volke lebt doch ein tiefes Bewusstsein, dass die Schule etwas *erhebendes,* über die Gewöhnlichkeit und gemeine Noth des Lebens hinübertragendes sein soll.

Es ist demnach zu allen Zeiten, wenn immer es anfing wieder besser zu gehen in der Eidgenossenschaft, der Gedanke an eine etwas grossartigere und bessere Volkserziehung, als alle umliegenden Staaten sie hatten, lebendig geworden, und die Schweiz hat auch in diesem Punkte, wie in der Politik und im Militärwesen, oder der kirchlichen Verbesserung, mitunter eine führende Rolle gehabt, während sie jetzt oft genug in allen diesen Thätigkeiten nach fremden, nicht einmal immer mit Recht berühmten Mustern arbeitet.

Wir wollen nicht an die alten Zeiten der klösterlichen. Bildungsstätten auf unserem Boden[1]), oder an den verhältnissmässig ungemein zahlreichen Besuch schweizerischer Studierender bei den grossen mittelalterlichen Hochschulen des Auslandes erinnern; es wäre gar nicht möglich gewesen, dass sich die Eidgenossenschaft unter so vielen Gefahren von Innen und Aussen bisher erhalten hätte, wenn das natürlich gute und

---

[1]) Schon der erste klösterliche Schulmeister, der in unserer Geschichte vorkommt, Rudolf v. Radegg, der den Ueberfall der Schwyzer auf das Kloster Einsiedeln vor dem Morgartenkrieg sehr ergötzlich beschrieben hat, zeigt eine für diese Periode ganz ansehnliche Gewandtheit in der Auffassung und Darstellung. Vgl. Oechsli, «Quellenbuch zur Schweizergeschichte», pag. 261, neue Folge. Vgl. auch pag. 504

eher massvolle Temperament ihres Volkes nicht auch durch eine verhältnissmässig gute Bildung zu dem gesunden Menschenverstand ausgebildet worden wäre, welcher die Grundstimmung unseres politischen Daseins ausmacht und stets ausmachen muss, wenn die Schweiz ein eigenes, republikanisches Staatswesen bleiben will. Das ist nicht bloss Anlage, dazu gehört auch eine gewisse, allgemein verbreitete Bildung.

Es war daher nur natürlich, dass die moderne Eidgenossenschaft vor hundert Jahren, als sich ein neuer Staat auf den Trümmern des alten erheben sollte, mit Feuereifer sich daran machte, die Mängel zu verbessern, welche sich die alten Regierungen gerade in dieser Richtung hatten zu Schulden kommen lassen, was einen der berechtigtsten Vorwürfe gegen sie ausmacht. Wird ja doch angegeben, dass das ganze Schulwesen von Basel vor der Revolution etwas über 26,000 Franken gekostet habe, und dass in allen Waldstätten nebst Zug bei Beginn der Revolution nur 22 Schulhäuser vorhanden gewesen seien. Die Lehrer selbst waren oft alte Soldaten, oder sonstige Invaliden, die man sonst hätte anderweitig unterhalten müssen, mit Gehalten von 40 bis 150 Franken; die wehmüthige Bittschrift eines solchen von Zürich, aus dem Jahre 1700 an Bürgermeister und Rath, als „den über flüssigen Brunnquell der Gnaden unsers lands“, „einige Brösmely von ihrem reichen Tisch auf ihn und seine Kinder fallen zu lassen, damit er nicht mit guten Zähnen übel beissen und bei seinem beschwerlichen Dienst Hunger und Mangel leiden müsse“, ist bei Oechsli, „Quellenbuch“ erster Teil, pag. 374, zu lesen. Dass dessenungeachtet die neuen Schulen und Lehrer der helvetischen Republik, namentlich bei der bäuerlichen Bevölkerung unseres Landes, nicht immer beliebt waren, zeigt sich freilich auch und hängt wohl mit der Furcht vor den ökonomischen Lasten der Schuleinrichtung und der

Abneigung dieser Kreise überhaupt gegen manche an sich gute Neuerung, falls sie zu plötzlich kommt, zusammen; wenigstens jagten in Zweisimmen die Weiber den Schulmeister fort, in Biglen dekretirte ihn die Gemeinde förmlich ab und antwortete auf die Anfrage der helvetischen Erziehungsbehörde über die Gründe, man sei mit ihm nicht verheirathet. Wenn daher in dieser kurzen und stürmischen Uebergangszeit manches Schöne auch auf diesem Gebiete auf dem Papier blieb, so ist es doch die Periode gewesen, in welcher der Gedanke an eine umfassende Volksbildung wieder Wurzel schlug, und manche Schriftstücke jener Zeit gehören zu dem Besten, was bei uns über Schule und Erziehung gesagt worden ist.[1])

Namentlich die Botschaft des Direktoriums an den Grossen Rath vom 18. November 1798 und die Instruktion Stapfers an die neuerrichteten Erziehungsräthe und Schulinspektoren der Kantone sind noch heute lesenswerth.

Mit der Helvetik verschwand aber eine eidgenössische Schulorganisation wieder aus der Geschichte, und die Erziehung wurde wieder die besondere Reservatberechtigung des kantonalen, engern Staatslebens bis auf den heutigen Tag. Was fortan in einem weiter ausschauenden Geiste geschah, bezog sich wesentlich auf den höhern Unterricht und auch derselbe ist, mit Ausnahme der Gründung eines eidgenössischen Polytechnikums und der Subventionen an industrielles, kommerzielles und landwirthschaftliches Bildungswesen, kantonal geblieben.

[1]) Besonders: der «Hall eines Eidgenos en» von Müller-Friedberg, Politisches Jahrbuch, VII, p. 67, das Gutachten von Pater Girard an die helvetische Regierung, VIII, 537, und noch viele andere Aeusserungen damaliger Patrioten und Schulfreunde in 20 reichhaltigen Foliobänden des helvetischen Archivs, die noch ihrer Auferstehung aus der Vergessenheit harren.

Eine eidgenössische Hochschule, welche schon Müller-Friedberg als das Mittel bezeichnet, damit die Eidgenossen sich nicht fremd bleiben, sondern Eintracht, Zutrauen und Vaterlandsliebe unter ihnen befestigt[1]) werde, scheiterte an den kantonalen Vorurtheilen und schliesslich im Jahre 1851 an der finanziellen und sonstigen Schwachmüthigkeit und Vertrauenslosigkeit, welche die höchst verdienten, aber von langen und lange Zeit fruchtlos gebliebenen Kämpfen um die Neugestaltung der Schweiz etwas ermüdeten und zu kleinmüthig gewordenen Staatsmänner jener Periode, neben allen sonstigen bedeutenden Eigenschaften, kennzeichnet. Nicht am wenigsten aber auch, wie ein Freund der Hochschule ganz richtig sagte, an dem vorwiegend materialistischen, auf das industrielle Gebiet gerichteten Geist des Zeitalters, welcher ein Polytechnikum für das bei weitem wichtigere und unentbehrlichere Institut ansah.

Diese Idee ist dahingefallen, bis eine viel bessere Zeit und Generation sie wieder aufnimmt, was *sicher* geschieht, wenn die Schweiz noch ein weiteres Jahrhundert lang als selbständiges Staatswesen in Europa besteht.

Dermalen wendet sich das vorwiegende öffentliche Interesse der Volksschule zu, und es ist Sache, namentlich aller Gebildeten, auch hiefür einzustehen, insofern es sich nicht bloss um eine Erleichterung der kantonalen Finanzen, eine Art von neuem „Beutezug", sondern um eine wirkliche, wesentliche Verbesserung der Schulen handelt, wovon wir unsererseits hinreichend überzeugt sind.

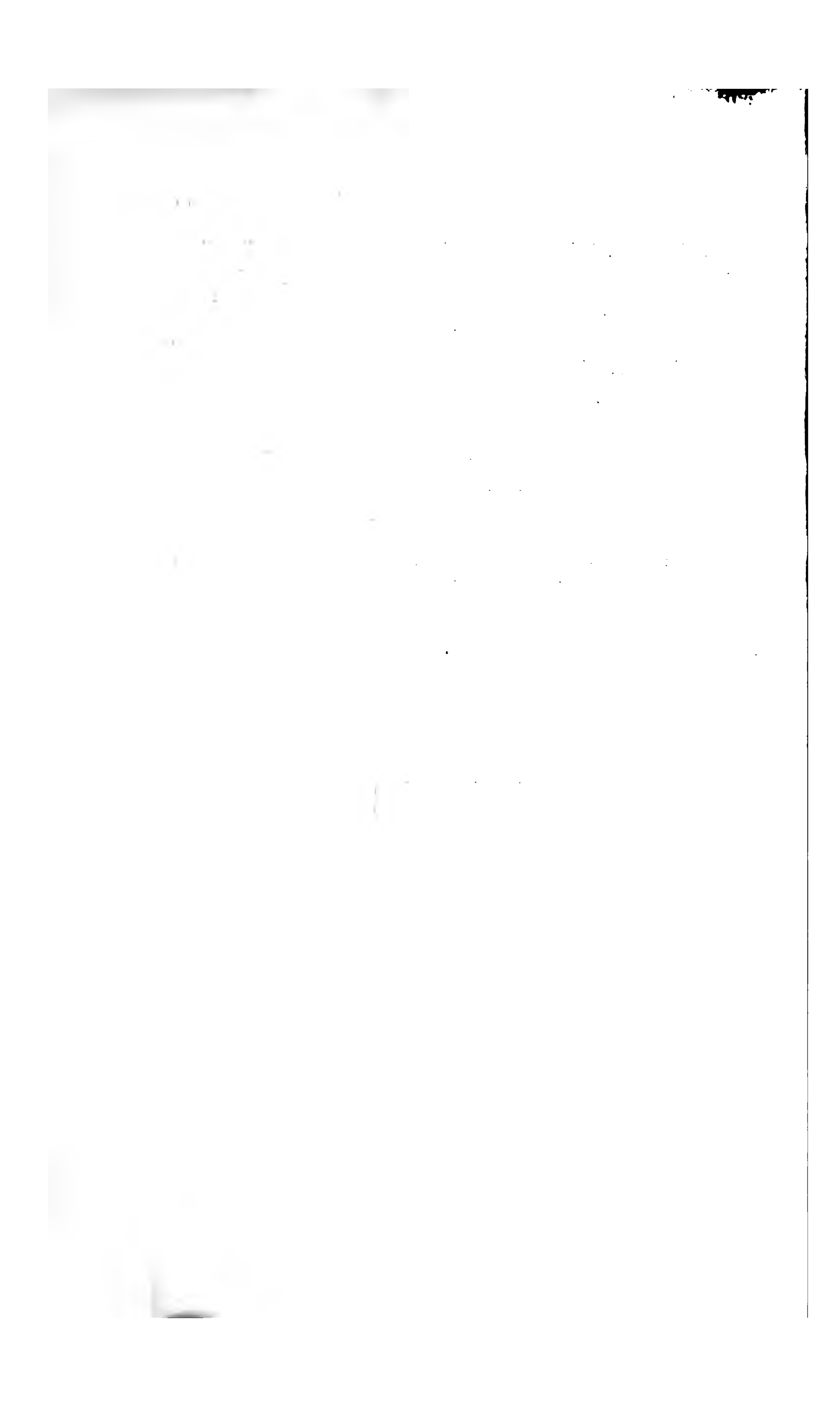
---

[1]) Politisches Jahrbuch VII, pag. 67. Vergl. auch den Aufsatz «über die Grundgedanken der schweizerischen Erziehung», Politisches Jahrbuch VIII, pag. 1, und über die «politischen und gemeinnützigen Zeitschriften» seit Mitte des vorigen Jahrhunderts von Dr. Strickler, Jahrbuch VI, p. 72.

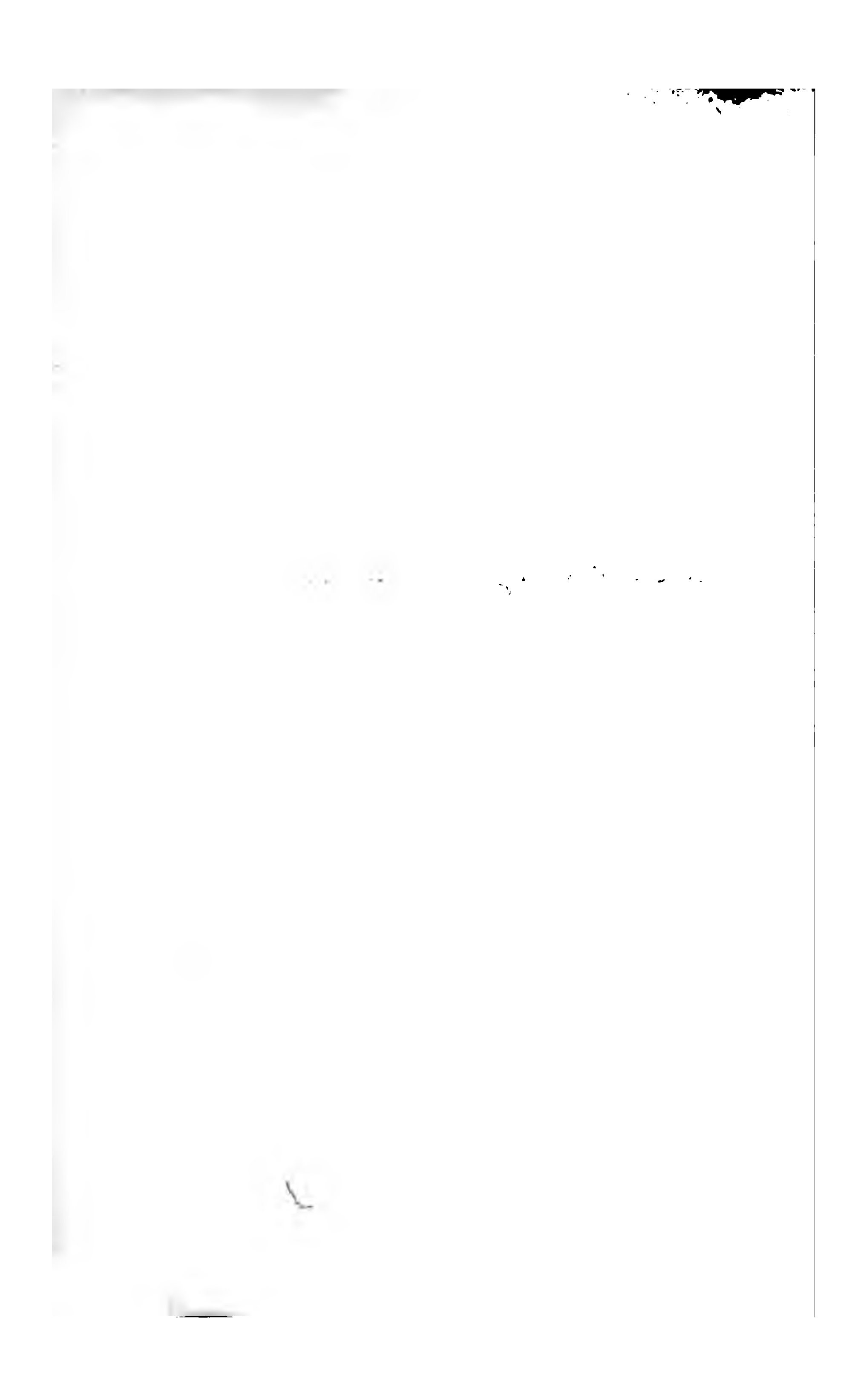
Wünschen möchten wir dabei, dass ein neues thatkräftiges und wohlwollendes Element, das der Frauen, für alle Verbesserungen im Erziehungswesen gewonnen und wirksam gemacht werde, indem man ihm Sitz und Stimme in den Schulräthen der Kantone mehr und mehr einräumt.

Die Schweiz würde sich damit ein grösseres Verdienst um die Fortschritte im Erziehungswesen erwerben, wenn sie ein solches Beispiel gäbe (das übrigens nicht mehr das erste ist), als durch alle andern politischen Verbesserungen, die etwa noch an der Tagesordnung stehen.

Denn am Ende kommt es überall im Staatsleben weniger auf die theoretisch richtigen Ideen an, als auf die sich für dieselben interessierenden und dafür mit aller Kraft und Hingebung wirkenden Menschen.



Ueber die Handelsmoral.



Wenn man über die Handelsmoral reden will,*) so ist die erste Frage, die sich dabei aufdrängt, naturgemäss die, ob es eine solche überhaupt gibt. Und zwar kann diese Frage in zweierlei Weise aufgeworfen werden: Zunächst ganz allgemein, und so beantwortete sie der weiseste aller Könige des Alterthums für seine Zeit negativ, indem er sagte: „Wie der Nagel in der Wand, so steckt der Betrug zwischen Käufer und Verkäufer." Er gehört gewissermassen zum Handel; derselbe hat also keine eigene Moral und er hält sich auch nicht an die gewöhnliche. Etwas anders schon klingt die Frage so, wie wir sie stellen: Gibt es eine besondere Handelsmoral, oder gelten für diese Thätigkeit die gleichen Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, die überhaupt das Leben in der menschlichen Gesellschaft regieren?

In diesem Sinne ist die Sache einer näheren Untersuchung bei uns werth, und es wird sich also fragen:

Welches sind die sittlichen Grundsätze des Handels?

Wie stimmt damit die heutige Praxis in manchen Richtungen überein? und

Sind diese sittlichen Grundsätze ohne evidenten Nachtheil für den Einzelnen durchführbar, oder nicht?

I.

Eines lässt sich zunächst nicht bestreiten: Aller Handel hat den Zweck des Gewinnens und in letzter Linie des Reichwerdens. Der Reichthum aber und besonders das Streben nach demselben, das reich werden wollen, ja sogar schon die

---

*) Der gegenwärtige Aufsatz war ein Vortrag in der Kaufmännischen Gesellschaft von Bern.

vorzugsweise Beschäftigung mit Geld und Gut, das Sinnen und Denken darüber als vornehmste Lebensthätigkeit, hat grosse Nachtheile im Gefolge.

Es befördert vorab ganz naturgemäss einen auf das Materielle gerichteten Sinn, der sich nur schwer durch gelegentliche Bethätigung in andern Lebensgebieten, als dem der Erwerbsthätigkeit, ideeller erhalten kann; das ist eine Erfahrung, die kaum bewiesen zu werden braucht.

Es ist im fernern der Neigung und Versuchung zur Täuschung Anderer, um des eigenen grösseren Vortheils willen, ausgesetzt; insofern, so weit er eine vorhandene Gefahr bezeichnet, ist der Spruch Salomo's für allgemein richtig zu erachten.*)

Ein späterer Sinnspruch der arabischen Theologie, angeblich von Mohammed selber herrührend, sagt in dieser Beziehung, dass fünf Menschenklassen am leichtesten zur Hölle fahren: die Grossen, wegen ihrer Neigung zur Willkür und Ungerechtigkeit; die Perser, wegen ihres Hochmuths; die Gelehrten, wegen ihres Neides; die Kaufleute, wegen ihres Lügens, und die Reichen, wegen ihres Geizes. Zu der letztern Klasse gehören die Kaufleute auch vorzugsweise heutzutage, und ohne allen Zweifel sind sie also den beiden letztgenannten Gefahren ausgesetzt.

Ganz besonders der Geiz ist eine spezielle Gefahr des Reichthums, nicht der Armuth; es gibt viele Leute, die erst anfangen geizig zu werden, wenn sie die Aussicht vor sich sehen, reich zu werden; vorher waren sie es nicht, und die wirklichen Geizigen sind sogar meistens reiche Leute.

---

*) Ein modernes italienisches Sprüchwort sagt ungefähr das Gleiche mit den Worten:

„Coll' arte e col inganno si vive mezzo l'anno
Col inganno e coll' arte si vive l'altra parte."

Es ist dies das Laster zugleich, das allein im Alter stets noch zunimmt, während manche andere naturgemäss mehr oder weniger verschwinden, oder sich abschwächen. Nicht umsonst nennt es daher Dante die „bestia senza pace“, die dem von ihr ergriffenen Menschen niemals mehr Ruhe bis zum Tode gestattet, das vielleicht grösste Hinderniss eines würdigen Lebens.

Es ist auch ganz zweifellos, dass der Reichthum, im Allgemeinen gesprochen, nicht klüger und besser macht. Im Gegentheil, man sieht es sehr häufig im Leben, wie sehr Menschen, die reich werden, ihre früheren geistigen Interessen einbüssen und wie völlig bornirt, ganz gefangen in einem gewissen Ideenkreise, aus dem sie gar nicht herauskommen, diejenigen sind, die schon in grossem Reichthum geboren und erzogen sind.

Ebenso macht naturgemäss der Reichthum leicht hart und gleichgültig gegen alle andern Klassen.

Es kann in solchen Ländern, in welchen sehr viel darauf gehalten wird, oder dies sogar die einzige Auszeichnung ist, die eigentlich gilt, dahin kommen, dass durch den Geldbesitz eine grössere Scheidung der Menschen in verschiedene Klassen eintritt, als sie jemals durch die aristokratischen Auffassungen einer früheren Zeit entstand, und dass die armen Leute von den reichen mit dem gleichen abstossenden Widerwillen betrachtet und gelegentlich auch behandelt werden, wie etwa in manchen Ländern die Schwarzen von der weissen Race.

Bei den allerbesten Menschen in der Geschichte würde uns daher Reichthum stets unpassend vorkommen und denen, die ihn in Wirklichkeit besassen, rechnen wir ihn als einen Fehler an.*) Ein Land ferner, in welchem bloss noch der

*) Seneca, Cicero, Kimon hat ihr Reichthum stets in der Beurtheilung geschadet, während Epaminondas, Diogenes, Epiktet, Johannes

Unterschied von reich und arm besteht und Reichthum die einzige Auszeichnung und daher das vornehmlichste Streben Aller bildet, sehen wir als unheilbar verkommen und zum Untergange bestimmt an.

Ganz besonders aber leidet der moralische Sinn dadurch, dass Reichthum leicht eine ganz unrichtige Schätzung der Menschen und ihrer Handlungen nach einem rein zufälligen Massstabe hervorbringt, wonach die gleiche Handlungsweise bei einem Reichen bewundert, bei einem Armen vielleicht bestraft werden kann, und die gemeinste Denkungsart wenigstens tolerirt wird, wenn sie von sehr grossem, äusserem Erfolge begleitet ist. Die Beispiele hiezu liegen heute auf allen Strassen, nicht bloss in Südafrika.*) Auch entsteht der moderne Geldbesitz grossentheils nicht dadurch, dass man der Natur etwas von ihren Schätzen abzwingt, die vorher brach lagen, oder Niemand gehörten, somit also etwas wenigstens Niemandem direkt Schädliches vornimmt, sondern vielmehr dadurch, dass man andern Inhabern das nimmt, oft mit List oder Gewalt, was sie schon mehr oder weniger rechtmässig besassen. Es ist also ein Krieg gegen Menschen, oft sogar gegen diejenigen,

---

der Täufer wesentlich durch ihre Armuth berühmt geworden sind. Ein Prophet, oder gar ein Erlöser der Welt, der reich wäre, ist gar nicht denkbar; nicht einmal einem sehr grossen Staatsmann, oder Philosophen steht Reichthum wohl an. Also auf eine sehr hohe Stufe menschlicher Vollkommenheit und Gotteserkenntniss muss ein Reicher wohl immer verzichten. Das ist der Sinn von Ev. Luc. XVIII, 22—25, und der wunderschönen Geschichte «Purun Bhagat» von Kipling. Allerdings ist der Begriff «Reichthum» in verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedener.

*) Das ist die allerschlimmste Seite der heutigen Kultur, dass man von den Armen eigentlich sehr viel mehr Tugend verlangt, als von den Reichen, allerdings zum Vortheil der Erstern, wenn man nämlich an eine Vergeltung glaubt.

die einem am allernächsten stehen, die eigenen Landes- und Stadtgenossen.*)

Es lässt sich endlich nicht leugnen, dass dieser Trieb des Gewinnens und Reichwerdens auch mit den Lehren der Kirche in einem offenkundigen Widerspruche steht.

Wenn jemand die Urkunden des Christenthums, über welche seit 2000 Jahren in Kirchen und Schulen so viel gepredigt und gelehrt wird, mit den Grundsätzen vergleicht, nach denen in der sogenannten Christenheit wirthschaftlich gelebt und gehandelt wird, so wird ihm eine starke Differenz zwischen Theorie und Praxis nicht entgehen können.**)

Dieselbe enthält auch das Geheimniss derjenigen materiellen Uebel, an welchen die Menschheit seit ihrem etwas civilisirteren Bestehen stets gelitten hat, und die man jetzt unter dem Namen der „sozialen Frage“ zusammenfasst.

Eine solche würde gar nicht bestehen, wenn Niemand mehr in der menschlichen Gesellschaft „Schätze sammeln“, oder Jedermann sein Herz vorzugsweise auf andere Dinge als die bessere ökonomische Existenz richten würde, was doch eigentlich der Sinn und die Vorschrift des Christenthums ist.***)

Die christliche Kirche hat es ihrerseits oft versucht, diese Differenz zu beseitigen; sie verbot z. B. im Mittelalter

---

*) Insofern namentlich sind manche, besonders amerikanische Anweisungen zu einem «energischen» Geschäftsbetrieb, oder einem «sich obenauf schwingen» von sehr zweifelhaftem moralischem Werth. Im grossartigsten Massstabe wird dieser Krieg heute von dem Staate England gegen die südafrikanische Republik geführt, unter Zulassung, mitunter sogar Billigung der gesammten civilisirten Welt.

**) Vgl. unter vielen: Ev. Matth. XIII, 22; Marcus VIII 36, X 21—26; Lucas XII 15, 20, 21, XVI 9—15. XVIII 24, 25; I Cor. VII 23, 30; Colosser III 2. Vgl. auch Leviticus XXV, 14.

***) Nicht ohne eine berechtigte Ironie sagt daher ein Schriftsteller den vielen reichen Herren und Damen unserer Zeit, die nie

das Zinsennehmen gegenüber Christen ganz, womit ein grosser Theil des heutigen Handels, das ganze Banquiergeschäft z. B. aufhören würde. Es ist ihr aber bisher nie gelungen, solche Massregeln durchzusetzen, oder vor Umgehung zu schützen, und der «Herr dieser Welt» ist ungeachtet, ja trotz aller Verkündigung der christlichen Grundsätze in Kirchen und Schulen, nicht Christus, sondern der «König Mammon» geblieben, der über alle Versuche, ihn gründlich zu entthronen, noch immer lacht, jetzt vielleicht sogar mehr, als jemals.

Dennoch lebt in den Tiefen aller menschlichen Herzen auch heute eine schmerzliche Empfindung der Knechtschaft, in welcher dieser Götze die gebildete Menschheit hält und es wird wohl Niemand den sehr massvoll ausgedrückten Satz eines englischen Philosophen bestreiten, der ganz aus dem modernen Leben gegriffen ist:

«An intensified life, which may be summed up as great labour, great profit, great expenditure has for its concomitant a wear and tear, which considerably diminishes in one direction the good gained in another.... So that it may, and in many cases does, result, that diminished happiness goes along with increased prosperity.» (Herbert Spencer: «The Americans.»)

Der Gedanke einer Rebellion gegen diese Knechtschaft des Mammonismus ist wohl schon zeitweise in aller denkenden Menschen Herzen gekommen; aber überlegen Sie es sich zuerst wohl, ob Sie kräftige und entschiedene Rebellen sein, oder

---

genug «Vorträge» über christliches Leben bekommen können und stets über die Schwierigkeiten des Weges zum Himmel seufzen, sie sollten doch die «Erneuerung des Lebens», auf die es dabei ankommt, sogleich bei dem Aeusserlichsten, nämlich bei dem Gelde anfangen; dazu komme es aber bei ihnen zuletzt — oder auch gar nicht.

nicht doch lieber den Weg aller Welt gehen und „nicht besser sein wollen als ihre Väter."

Denn namentlich in unseren modernen Republiken, wo es keine andern grossen Auszeichnungen mehr gibt, wird man zu diesem Dienste fast erzogen und angeleitet, und was noch schlimmer ist, wenn man diesem Götzen Geld treulich und mit Erfolg dient, so darf man so ziemlich alle andere Autorität gelegentlich mit guter Manier verachten.

II.

Gehen wir aus diesem Ihnen vielleicht allzu philosophischen Gebiet, das jedenfalls des reiflichen Nachdenkens bedarf, zur praktischen Darstellung der Sachlage über, so werden wir uns nun fragen, was ist auch in der heutigen Welt und bei der herrschenden Zeitrichtung zu thun möglich, und das scheint uns Folgendes zu sein:

1. Man soll und kann den Geist frei erhalten von Gewinnsucht um jeden Preis, und vom Geiz. Das ist möglich und es hat zu jeder Zeit manche Kaufleute gegeben, die das praktisch durchgeführt haben.

Das beste Mittel dazu ist zunächst eine gute Bildung, die ihnen zeigt, dass es doch noch andere und werthvollere Güter gibt, als der blosse Geldbesitz; ferner eine gute philosophische, oder noch besser religiöse Grundlage, welche einen beständigen, wirksamen Damm gegen den Geldgeist bildet, und endlich ein intensiver Verkehr mit anderen Bildungsklassen. Wo die Kaufleute, wie in den grossen Handels- und Seestädten, fast nur unter sich verkehren, sich so zu sagen ausschliesslich in ihrer Klasse und mit Frauen von gleichen Lebensanschauungen verheiraten, und schon so jung in das «Geschäft» eintreten müssen, dass sie gar keine Zeit haben, sich eine ordentliche allgemeine Bildung zu erwerben, da ist

ein sehr exklusiver «Kaufmannsgeist», der alles nur nach dem Bankconto bemisst, unvermeidlich, und jeder andere Mensch hütet sich auch, und thut gut daran, diesen Gesellschaftskreisen näher zu treten.

Kleinere Mittel, um diesen Geist etwas ferner zu halten sind:

a) Universitäten, oder andere höhere wissenschaftliche Bildungsanstalten, die an solchen Orten entstehen, wodurch eine andere an Schätzung gleichstehende Bildungsklasse neben die Kaufleute zu stehen kommt und sich vielleicht mit den Familien derselben amalgamirt. Dadurch hat sich z. B. Basel immer über dem geistigen Niveau einer blossen Handelsstadt erhalten.

b) Persönlich und individuell genommen, irgend eine schöne Liebhaberei oder Gewohnheit, welche den Geist zum Theil beschäftigt und von der blossen Gewinn- oder Genusssucht abzieht, also z. B. Büchersammlungen, die man aber auch benutzt, nicht bloss besitzt, Kunstverständniss, das sich aber nicht etwa auf Geschmack am Theater, oder gar nur an dessen Mitgliedern beschränkt, Sammlungen, die aber nicht blosse Münzsammlungen ohne Verständniss für deren wissenschaftliche Bedeutung, oder Sammlungen an sich gleichgültiger Curiositäten sind.

c) Endlich ist ein sehr gutes Mittel, prinzipiell einen bestimmten Theil des Gewinnes, der also mit der Grösse desselben steigt, auszuscheiden und allgemeinen guten Zwecken zu widmen. Das erhält den Gedanken wach, dass ein solches Interesse für seine Nebenmenschen P f l i c h t ist, und gibt dem Geist eine Richtung auf Dinge und Menschen, die ihm sonst mehr und mehr fremd werden.*)

*) Hiegegen haben die Engländer, die im Guten und Schlechten stets nach Prinzipien zu verfahren streben, das verderbliche Sprüch-

2. Man soll ferner wenigstens keine schlechten, oder für andere verderblichen Handelsgeschäfte betreiben. Das wird wohl prinzipiell ziemlich selbstverständlich gefunden werden, doch hat es auch seine besonderen Haken in der Ausführung.

Zunächst sind nicht alle Geschäfte leicht redlich und ohne irgendwelche Täuschungen zu betreiben. Ein Weinreisender sagte mir einmal — ich gebe es, ohne eine eigene Meinung darüber zu haben — ohne Lügen komme man bei seinem Geschäfte nicht durch, und dass der Pferdehandel nicht in gutem Rufe steht, dergestalt, dass eine gewisse Täuschung selbst unter guten Freunden und Kameraden vorkommt, das weiss jeder, der Militärdienst thut.

Sodann gibt es eine Anzahl von Geschäften, die für die Gesammtheit nicht wohlthätig sind, die man also desshalb nicht mit ganz gutem Gewissen betreiben kann.

Wir wollen die schlimmsten, wie Spielhäuser und Aehnliches, unerwähnt lassen und nur fragen, ob Geschäfte, welche der Beförderung des reinen Luxus dienen, wohlthätig und wünschenswerth für ein Land seien. Wir halten dafür, es sei dies nicht der Fall, und solche Geschäfte, die bekanntlich sehr zahlreich sind, soll man also lieber vermeiden, obwohl sie unzweifelhaft einer Menge Menschen Beschäftigung geben und unserer jetzigen Civilisation gewissermassen angehören. Es gibt eben manches Unrechte, oder Ungehörige in der Welt,

---

wort erfunden: „charity begins at home.“ Einer ihrer Schriftsteller fügt ironisch bei „and stops there.“ Unsere französischen Mitbürger, die gerne Christenthum und Geld etwas mehr in Uebereinstimmung bringen möchten, sprechen daher auch stets von einer „charité bien ordonnée“ und verstehen darunter eine solche, die mit sehr bescheidenen Opfern an eigener Behaglichkeit und Auskömmlichkeit, aber mit möglichst viel Anerkennung dafür verbunden ist.

das wir nicht ändern können, aber wir können uns wenigstens daran nicht betheiligen, sondern davon fernhalten.

Fasst man diesen Gedanken nicht fest, so kommt man am Ende dazu, alles zu entschuldigen, weil es einmal existirt und nicht leicht zu ändern ist, und auf diesem Standpunkte sehr mediokerer Art befinden sich jetzt viele gebildete Menschen, die dadurch zu Mitschuldigen des Bösen werden, selbst ohne es zu wollen.*)

3. Gefährlicher noch als die reinen Luxusgeschäfte sind gewisse Gebräuche, oder übliche Anschauungsweisen im Handel, die man gewöhnlich unter dem Namen „Usancen" zusammenfasst, und die allerlei Dinge enthalten, welche im gewöhnlichen Leben als unreell, sogar mitunter als unredlich erscheinen würden, im Handel aber erlaubt sind, weil es allgemein geschieht.

Sogar die Gerichte entschuldigen hie und da gewisse Verfälschungen von Waaren, oder unrichtige Benennungen oder Herkunftsbezeichnungen derselben mit der Erwägung, dass das bekannt sei und auch den Käufern bei einiger Aufmerksamkeit nicht habe entgehen können. Und manche Kaufleute gibt es, die geradezu zwei Gewissen haben, eines für das Geschäft und ein anderes für den Privatgebrauch.

Persönlich sind sie sehr ehrenwerthe, wohlwollende Leute, aber in Geldsachen hört die „Gemüthlichkeit", bei vielen sogar die Menschenfreundlichkeit und die Redlichkeit auf.

„Money is character — sagen sie — never treat money affairs with levity." Alles andere kann man allfällig leicht nehmen, aber das nicht; denn das ist das Wichtigste, was

*) Ein solcher offenbar sehr wohlwollender Mann gelangt damit in den „Grenzboten" dieses Jahres zu dem Satze, Luxus sei vielleicht unter heutigen Verhältnissen eine Pflicht der Nächstenliebe. Thatsächlich ist das eine jetzt sehr verbreitete Ansicht, aber doch nur eine Ansicht.

man mit Ernst, ja sogar mitunter mit Rücksichtslosigkeit betreiben muss. Das heisst doch, dem Götzen Mammon und nicht dem lebendigen Gott dienen und damit kommt es dahin, dass sogar Eltern gegen Kinder und umgekehrt, und Freunde gegen Freunde in Geldsachen zu einer Härte berechtigt zu sein glauben, die ihrem Charakter sonst nicht entspricht, und sich damit meinen entschuldigt zu haben, wenn sie achselzuckend sagen, das seien eben „Geschäftssachen", und die müsse man gegen Jedermann „geschäftlich", mit andern Worten vom rein egoistischen Standpunkte aus, behandeln. Diese Doppelspurigkeit des Gewissens ist das, was den Kaufmannsstand am allermeisten verdirbt und von ihm aus auch in die andern Volkskreise gedrungen ist. Sie kaufen aber dieses „Geschäftsprinzip" zu theuer, indem sie ein bischen mehr oder weniger Geld, das im Grunde die gleichgültigste aller Sachen sein sollte, allen weit bessern Lebensgütern voranstellen. Das Ernsthaftnehmen der Geldsachen ist nur richtig, soweit es Genauigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung darin betrifft, und die Frage der Schulden, wovon wir später reden.

Damit hängt natürlich direkt zusammen, dass überhaupt der Sinn für Recht und Unrecht durch das Geschäftsleben und das unbegrenzte Streben nach Gewinn merklich leiden kann. Es entsteht allmählich eine verdunkelte Anschauung davon, oder gar ein neuer Begriff dessen, was eigentlich recht und was unrecht sei.*)

*) Dies ist der etwas dunkle Sinn von Ev. Math. VI. 23. Wenn das Licht, das in dem Menschen ist, der Sinn für recht und unrecht, wahr und unwahr, selbst nicht mehr ein Licht, sondern eine Finsterniss ist, wie gross wird dann das Unrecht sein, das dann noch als Unrecht erscheint. Es ist daher auch stets wichtiger, das Licht rein zu erhalten, als nur immer die Finsterniss bekämpfen zu wollen. Das ist das, was heute von unendlich vielen wohlmeinenden Menschen völlig ausser Acht gelassen wird.

Ganz besonders auffallend ist dies bei den Kollectiv-Unternehmungen, namentlich den Aktiengesellschaften. Dieselben halten oft Dinge für erlaubt, die ein einzelner Kaufmann, oder Banquier kaum thun würde, und selbst unsere Gerichte haben schon mitunter die Direktoren und Aktieninhaber nicht für strafbar oder verfolgbar erachtet, wenn sie solche Handlungen begingen.

Jedermann weiss das, dass für solche Geschäfte eine etwas laxere Moral herrscht (die eben nöthig ist, um grosse Dividenden zu erzielen), welche sie dann schliesslich auch noch gegen sich selbst anwenden, so dass manche Leute sich prinzipiell an Aktienunternehmen nicht mehr betheiligen wollen und in Frankreich die Redensart entstanden ist, wenn man sagen will, Jemand sei ein dummer Mensch, der nur zur Ausbeutung durch Andere bestimmt sei: „C'est un actionnaire.“

Es ist dabei kaum zu leugnen, dass wer schnell reich werden will, sich gerade auf diesem gewagten Terrain von nur halb redlichen „Usancen“, Gründungen von Gesellschaften und dgl. wird vorzugsweise bewegen müssen; denn die Concurrenz in andern gewöhnlichen Handelszweigen ist eine so grosse, dass sie einen raschen Gewinn nur schwer zu gestatten scheint.

Aber ist es überhaupt nöthig, schnell reich zu werden? Sie haben ja ein ganzes Leben vor sich dazu, oder wollen Sie noch in jungen Jahren sich zur Ruhe setzen und dem Müssiggang ergeben, beziehungsweise der Langeweile verfallen? Manche Kaufleute thun es; namentlich in überseeischen Geschäften ist es, schon des ungewohnten Klimas wegen üblich, 10 bis 20 Jahre fast übermässig zu arbeiten, um dann die Ausbeute ruhig zu Hause verzehren zu können, oft genug aber mit einem rettungslos verdorbenen Magen, einem völlig erschütterten Nervensystem und einem wenig ruhigen Ge-

wissen; meistens auch ohne die Möglichkeit, seine Zeit anderswie nützlich auszufüllen, wozu eben Bildung und Geschmack für edlere Beschäftigungen gehört.

Es ist daher ganz wahr, was der alte Jude seinem Söhnlein antwortete, das ihn fragte, wie man am schnellsten reich werden könne: „Ehrlich währt am längsten." Es währt aber auch am längsten und erhält den Menschen gesund und geistesfrisch bis in's hohe Alter.

4. Ich möchte hier noch gern etwas beifügen, was vielleicht schwer durchführbar erscheinen wird.

Man soll zwar in Geldsachen gewiss genau und ebenso nicht allzu ängstlich sein, das gehört zu einem energischen Geschäftsbetrieb; aber, soweit möglich wenigstens, doch auch nicht mit Schulden leben und arbeiten.

Glücklicherweise haben wir Schweizer darin eine ganz andere angeborene Anschauung, als die uns stammverwandten Deutschen. Wir halten Schulden überhaupt für etwas Herabwürdigendes und ein Leben, das ausser Verhältniss zu den eigenen Mitteln steht, für unrichtig; während in Deutschland viele hohe Beamte und Offiziere Schulden machen müssen, um „standesgemäss" zu leben. Sie seufzen dann oft ihr ganzes Leben hindurch unter dieser Knechtschaft, die schon in der Jugend, auf der Universität, in der Cadettenschule beginnt, führen ein sogenanntes anständiges Dasein, und wenn der Vater stirbt, so beginnt das Elend für die Frau und die standesgemäss erzogenen Kinder.

Ich habe sogar schon deutsche Geistliche ganz unbefangen von „ihren Schulden" sprechen hören, während doch der Apostel Paulus ihnen hätte sagen können: „Seid Niemandem etwas schuldig ausser der Liebe" und „Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte."

Das Alles gilt bei uns glücklicherweise noch als schimpflich, und dabei muss es auch für Kaufleute bleiben, selbst wenn sie ihren Anfang mit fremdem Gelde machen müssen. Sie müssen dann wenigstens die Tendenz haben, aus diesen Schuldverhältnissen baldmöglichst herauszukommen und niemals mit fremdem Geld mehr wagen, als sie es mit eigenem thun würden.

Einzig für wohlthätige Zwecke glaubt man auch bei uns, manchmal unbegränzt, Schulden machen zu dürfen und es gibt auch bei uns Leute, die für solche Dinge „Aktien" ausstellen, von denen sie ganz sicher wissen, dass sie niemals zurückgezahlt oder verzinst werden können, statt offen um Beiträge zu bitten. Sie überheben sich damit des Dankens, aber mit Unredlichkeit. Oder es werden Kirchen gebaut, auf welchen viele Jahre lang noch Hypotheken ruhen, oder mit beständigem Jammern gebettelt werden muss, um sie nur fertigstellen zu können, nachdem sie ohne alle genügenden Mittel angefangen worden sind.

Ich glaube kaum, dass da der Zweck die Mittel heilige, so wenig, als wenn man mit Lotterien Kirchen erstellt, sondern dass eine Gemeinde viel würdiger und christlicher in einem einfachen Betsaal zusammenkommt, als in einer nicht bezahlten Kirche.

Das scheinen die allgemeinen Prinzipien zu sein, die wieder sehr der Ueberlegung und Prüfung anheim fallen.

Auf keinen Fall darf man sich über das Nachdenken darüber einfach hinwegsetzen. mit der Begründung: Der Beruf bringe das eben mit sich und Andere thun es auch. Wenn das wahr wäre, so müsste man diesen Beruf eben nicht wählen, sondern einen andern, der es erlaubt ein ehrlicher Mensch zu sein, was doch stets die Hauptsache bleibt.

Dagegen können die Kaufleute mit vollem Recht, wenn sie diesen Grundsätzen folgen wollen, auch die Theilnahme und Unterstützung des Publikums, mit dem sie verkehren, für sich in Anspruch nehmen.

Die ganze Gesellschaft muss ihnen helfen dazu. Das ist also mit andern Worten nicht recht, wenn man bei Leuten kauft, die sich durch betrügerische oder schwindelhafte Anpreisungen ihre Kundschaft verschaffen, auch bei solchen nicht, die durch übertriebene Reklamen in der Presse, welche andere nicht vermögen, denselben den Vorrang ablaufen oder zuerst eine Zeit lang mit Verlust arbeiten, um die Konkurrenz zu beseitigen und nachher die Preise erhöhen (wofür heutzutage berühmte Beispiele vorhanden sind), oder mit sonstigen Mitteln, deren Unkorrektheit jeder einsieht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Jedermann sollte sich für verpflichtet erachten, das nicht zu unterstützen, sondern bei Leuten zu kaufen, die so etwas nicht thun. Dann würde es am schnellsten von selber aufhören. Befolgen wir das nicht — und namentlich die Damen haben darin oft ein merkwürdig weites Gewissen, wenn etwas sie durch billige Preise, oder geschickte Reklame anlockt — so sind wir die Mitschuldigen derer, die sich durch solche Praktiken mehr Brod verschaffen, als ihnen gebührt, indem sie Andern es wegnehmen, und wir werden dafür die Verantwortung tragen; mehr sogar als die Kaufleute selber; denn wir konnten es leichter vermeiden.

Darin liegt überhaupt eine wesentliche Ursache des moralischen Herabsinkens des Kaufmannsstandes in einzelnen seiner Zweige, dass das Publikum daran mitschuldig ist.

Man verurtheilt vielleicht das Börsenspiel, oder den Lotterie-Schwindel und geht doch mit denen um, die daraus, wie allbekannt, ihre Reichthümer erwerben, oder ihre Ge-

selligkeit bezahlen. Man ärgert sich über die prahlerischen Annoncen einzelner grosser Waarengeschäfte, über die Zudringlichkeit ihrer Anlockungen aller Art und die Verderblichkeit ihrer Konkurrenz für die bescheideneren Geschäftsleute, aber das gleiche Publikum, das sie tadelt, strömt in ihre Ausstellungen, oder benützt ihre illustrirten Kataloge.

Man kennt vielleicht ganz gut die niederträchtigen Praktiken der Goldminen-Gesellschaften Südafrikas — um ein jetzt gerade an der Tagesordnung befindliches grosses Beispiel zu erwähnen — gegen das wackere Boerenvolk, aber man würde sich vielleicht doch nicht scheuen eine solche Gewinn versprechende Aktie selbst anzukaufen und sich an dem Blut zu betheiligen, das daran klebt.

Solange das so ist, sind wir alle schuldig, mitschuldig, ja sogar hauptschuldig, wenn der Kaufmannsstand nicht immer das ist, was er zum Wohl des Ganzen sein sollte und könnte.

III.

Im Einzelnen ist nun vielleicht noch folgendes zu erwähnen:

Ohne allen Zweifel darf keine **absichtliche Täuschung** im Handel stattfinden. In dieser Hinsicht hat sich die öffentliche Moral offenbar stark verbessert. Falsches Mass und Gewicht wird jetzt unbedingt verurtheilt, schlechtes, oder verrufenes Geld absichtlich auszugeben als durchaus unehrlich betrachtet, während beides früher öfter vorkam.*)

*) Friedrich der Grosse führte mit dem Gewinn aus schlechtem Geld einen Theil seiner Kriege.

Eine Schrift aus dem Jahre 1468, die den Titel hat: „Allerhand Hantirungen für junge Leite, sich der Krämerei und Handl befleissen tun, bei Kauf, Verkauf und Tausch, bei Hauss und Jahrmarkt“ enthält unter einer Reihe von Rathschlägen für Krämer und deren Lehrlinge und Gehilfen, u. a. folgende: „Frumbheit ist die

Ebenso hat man überall die Lebensmittelfälschung ernstlichst in den Bereich der Gesetzgebung gezogen und dabei auch verboten falsche Bezeichnungen, wie z. B. „Tafelhonig“ für Produkte, an denen die brave Biene keinen wesentlichen Antheil hat, anzuwenden, selbst wenn sie nicht gesundheitsschädlich sind.

Ferner fängt man an, dem übermässigen Zinsnehmen über eine gewisse Grenze hinaus wieder mit Strafgesetzen zu begegnen und auch den stets wiederholten Ausverkäufen, die keine solchen sind, und der unredlichen Concurrenz überhaupt mit Verboten entgegenzuarbeiten.

Auch gegen den Sklavenhandel in Afrika haben neuere Conventionen der an jenen Küsten herrschenden europäischen Mächte stattgehabt und wir hoffen, dass man allmählig auch zu ähnlichen Vereinbarungen gegen den weissen Sklavenhandel mit Mädchen, der einen besondern Schandfleck unserer sogenannten Civilisation bildet, gelangen werde, ohne welche

---

erste tugendliche Aigenschaft eines Krämers, doch hast Du auf Dein Nutztheil zu hantiren. Bei Mass und Gevicht sain allerhand Kunst zu machen, wan Du fir zwei Pfennige Kimmel messen tust, halte das Mässlein fein Krum, als hettest Du das Reissen in Deiner Hand, mit der andern Hand fille ein, und es fol ist, stirze es der Kunde im Topf. Wiegest Du mit der Hantwage Pfeffer über 3 Pfennige, so schnelle mit dem langen Finger der linken Hand das Zingelein so, dass man glauben thut, es ist mehr als man verlangt. — So Du eine Elle Hanfbendelein oder Waiszeug messen thust, so halte den Daum der rechten Hand mit der Flaischseite auf das Bändelein, bei Abschneiden aber überbiege Dein Daumlein bis zur Nagelwurzel, so gewinnest Du bei jeder Elle eine Nagellänge. — Ist Dir an ainer Kundin was gelegen, so mache Dich gefelig, sage, dass sie schönlaibig sein, und Du vollgefallen an ihr findest, sie wird geblendet seyn und kannst auf vortheilhaften Verkauf sicher seyn; auch wenn die Waiber hässlich sind, thue ihnen schön, es bring Nutz.“

diesem sehr einträglichen Gewerbe nicht wirksam gesteuert werden kann.

Der Verkauf von modernen Waffen an wilde Völker und noch mehr die Einfuhr von Branntwein in solche Gegenden wird nun zunächst an die Reihe der internationalen Prohibitionen kommen.

Ebenso dürfte die systematische oder gedankenlose Ausrottung mancher harmloser oder nützlicher Thiere, der Wallfische, der Robben, der Elefanten, oder der kleinen Vögel für die Hüte der Damen, und der Missbrauch der Natur überhaupt, die Ausraubung des Bodens durch rasche Ernten, ohne Absicht dauernder Bebauung, das Niederschlagen der Wälder international verboten werden.

Noch schlimmer ist natürlich stets die Ausbeutung der Menschen, die Ueberanstrengung der Arbeiter, die Nacht- und Sonntagsarbeit, die Ueberstunden, das Trucksystem, kurz alle die Praktiken, welche schon längst zu der Forderung eines internationalen Arbeiterschutzgesetzes geführt haben, welches auch schon einmal auf einem internationalen Kongresse in Angriff genommen worden ist, damals aber in der berühmten Formel „il est désirable“ ein nicht sehr rühmliches Ende gefunden hat.*)

Von kleineren ungehörigen Handelspraktiken hat in neuerer Zeit besonders der sog. Hydra-Coupons-Schwindel die Aufmerksamkeit verschiedener Kantonsregierungen auf sich gezogen. Der Centralvorstand des Uhrenmacherverbandes berichtet darüber, dass z. B. nach dem Orte Lömmenschwyl im Kanton St. Gallen mit 148 Einwohnern 30 Uhren

---

*) Vgl. hierüber Jahrbuch V, 633, welches die ganze sehr klägliche Geschichte einer Konferenz enthält, welche in der Schweiz ganz anders ausgefallen wäre, ein Pendant zu der „Abrüstung“ des russischen Kaisers vom vorigen Jahre.

geliefert wurden; 50 Regulateurs wurden binnen wenigen Wochen in ein Dörfchen des Entlebuch durch Hydra-Coupons abgesetzt. Diese Ueberschwemmung des Landes gerade mit Uhren, die überflüssig und wahrscheinlich nicht einmal gut sind, gehört jetzt zu den grössten Calamitäten dieser Art und die Firmen, die das treiben, sollten publizirt werden.*)

Ferner haben Sie aus einem jüngst in Basel verhandelten Prozesse vernommen, wie bisher angesehene Leute Waaren um den vielfachen Betrag ihres wirklichen Werthes dem Publikum dadurch aufzunöthigen trachteten, dass sie durch Verträge alle Concurrenz möglichst zu beseitigen versuchten, und dass dies bestraft worden ist. Eine schweizerische Zeitung sagte darüber:

„Die Verhandlungen entrollten ein bedenkliches Bild von „Geldmacherei" und entsprechender Korruption in den Kreisen

*) Die Abzahlungsgeschäfte halten wir auch nicht für ganz mit der Moral vereinbar, da sie, die Bedrängniss des Käufers benützend, die Waaren zu theuer verkaufen. Der „Detaillist" schreibt über diese Sorte Geschäfte: «Es ist nothwendig, dass man immer wieder das Publikum davor warnt, dass es seine Einkäufe in Abzahlungsgeschäften macht. Wir haben uns grosse Mühe gegeben, zu eruieren, wie viel Bruttogewinn die Abzahlungsgeschäfte an den von ihnen verkauften Waaren machen. Wolldecken werden z. B. für Fr. 8 eingekauft und für Fr. 28 verkauft, Spiegel für Fr. 5 eingekauft und für Fr. 16 verkauft, Bilder für Fr. 6 eingekauft und für Fr. 24 verkauft, Regulateurs für Fr. 14 eingekauft und für Fr. 38 verkauft. Die Abzahlungsgeschäfte haben stets als ihre Maxime, dass ihre Waaren mindestens 150 Prozent theurer verkauft werden sollen, als sie eingekauft worden sind. Würde der ärmere Mann seine Waaren baar kaufen, so würde er sie besser und billiger bekommen.» Diese Art von Geschäften und die unredliche Concurrenz überhaupt ist schon im Talmud verboten und weitläufig behandelt. Es ist dort sogar erwähnt, dass ein Kaufmann nicht Nüsse an Kinder austheilen solle, um sie für sein Geschäft günstig zu stimmen.

der „höheren Technik“. Man hatte oft das Gefühl, es mit einer Bande von Gaunern zu thun zu haben, trotzdem sich die Herren fast insgesammt Dr. Dr. schreiben.“

Es ist freilich schwer so etwas ganz zu beseitigen, wenn man so grosse Beispiele wie Cecil Rhodes, Chamberlain, Gould, Rokefeller und Andere vor sich sieht, die ihr Geld ebenso erworben haben, deren Töchter Fürsten und Grafen heirathen, die von Kaisern und Königen freundlich empfangen werden, oder sogar grosse Länder in Kriege verwickeln und die öffentliche Meinung durch eine erkaufte Presse fälschen dürfen.*)

Die Londoner Handelskammer hat endlich einen Sonder-Ausschuss, in dem zwanzig Handelsabtheilungen derselben vertreten waren, beauftragt, über die in der englischen Geschäftswelt übliche Zahlung von „heimlichen Kommissionsgebühren“ — mit anderen Worten Bestechungen — eine genaue Untersuchung anzustellen. Dieser Ausschuss hat eine grosse Menge von Material aus den verschiedensten Handelskreisen gesammelt und hat die erstaunliche Thatsache festgestellt, dass „in fast allen Handelszweigen und in den verschiedensten Berufsklassen“ derartige Bestechungen gehandhabt werden, welche „die Moral des Handelsstandes ernstlich zu gefährden drohen“ und die Interessen ehrlicher Geschäftsleute erheblich schädigen. Ein hervorragender Mann der Wissenschaft in Schottland — so lesen wir in dem Bericht — empfing vor Kurzem eine bedeutende Summe dafür, dass er die Mikroskope eines gewissen Mechanikers empfahl. Es ist ein offenes Geheimniss, dass die Doktoren in Krankenhäusern

*) Bei uns Professoren sind die viel unschuldigeren Buchkrämer etwas verhasst, die uns mit Büchern und Broschüren überschwemmen, auf deren Aussenseite steht: „Wenn Sie dieses Sie ohne Zweifel interessirende Werk nicht zu behalten gedenken sollten, so wollen Sie es innert 4 Tagen zurücksenden, ansonst etc.“ Auch das sollte kein anständiger Buchhändler mehr thun, sondern die Schriften zur Ansicht, oder gar nicht schicken. Dies „pro domo“.

Kommissionsgebühren von den Fabrikanten ärztlicher Instrumente empfangen. Der Verwalter eines grossen Gutes sagt aus, es sei die „Gepflogenheit im Zunehmen begriffen, dass der Feldmesser oder der Ingenieur, den die eine Partei beschäftigt, von der anderen Partei bezahlt", das heisst bestochen wird. Eisenbahngesellschaften zum Beispiel bezahlen, das heisst bestechen die Feldmesser und Inspektoren der Grundeigenthümer, deren Land sie ankaufen wollen. Bei Apothekern sollte man dergleichen unter der Hand gezahlte „Kommissionsgebühren" vielleicht am wenigsten erwarten, aber der Bericht stellt fest, dass Apotheker den Aerzten auf die ihnen zugewandten Rezepte Kommissionsgebühren zahlen, die sich in einzelnen Fällen auf 25 bis 50 Prozent belaufen. Das Schlimmste dieser Art ist die Bestechung der Presse, oder der regierenden und parlamentarischen Kreise, wie sie im Panama-Handel, oder jetzt bei den englischen Journalen, welche die Boeren systematisch zu verläumden hatten, und bei der „Chartered company", zu Tage getreten ist, zu deren Aktionären eine grosse Anzahl englischer Staatsmänner und höherer Offiziere gehören. Diese Vorfälle haben die öffentliche Moral ganzer Länder auf das Tiefste herabgewürdigt und es fast unmöglich gemacht mit kleineren Sündern streng in's Gericht zu gehen.

Trotzdem kann man, im Ganzen genommen, sagen, es sei jetzt eine bessere Handelsmoral vorhanden, als noch vor hundert und mehr Jahren.

Ausgenommen in zwei Richtungen: dem Börsenspiel und den grossen Ringen, oder Trusts zur Vertheuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse.

Dem Börsenunwesen, das eine Ausartung eines an sich vernünftigen Gedankens ist, ist eben desshalb schwer beizukommen, und unsere modernen Spielanstalten, „Kursääle" genannt, berufen sich in ihrer Eingabe an die Bundesversammlung mit vollem Recht darauf, dass das Börsenspiel das gefährlichste Spiel sei, durch welches am meisten Existenzen gefährdet werden. Es ist aber eben schwer, es

ganz zu verbieten, oder hinreichend zu beschränken; es gelang das auch nicht durch die Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechts, welche solche Spielverträge als unklagbar erklärten. Eine Motion gegen das Börsenspiel befand sich längere Zeit auf den Traktanden der Bundesversammlung, führte aber nur zu einigen sog. Enquêten, die mitunter nichts weiter als das anständige Begräbniss eines Gedankens sind. Unsere frühere Berichterstattung im Jahrbuch darüber lautet, wie folgt:

In der Sitzung vom 12. Juni 1892 hatte der Nationalrath folgende Motion (Schmid) erheblich erklärt: „Der Bundesrath wird eingeladen, nach vorgängiger Einvernahme der Kantonsregierungen die Frage zu prüfen, ob und eventuell in welcher Weise den volkswirthschaftlich schädlichen und das Rechtsbewusstsein des Volkes verletzenden Missbräuchen im Börsenwesen innerhalb des Kompetenzenkreises des Bundes wirksam entgegengetreten werden könne und hierüber der Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag zu erbringen."

Das Justiz- und Polizeidepartement hatte sodann mit Schreiben vom 15. November 1892 an mehrere Sachverständige die Bitte gerichtet, über folgende Fragen ihr Gutachten erstatten zu wollen: „1. Stehen dem Staate zur Bekämpfung der Missbräuche im Börsenwesen praktisch wirksame Mittel zu Gebote? eventuell: Welche? 2. Bedarf die Bundesgewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung dieser Mittel neuer verfassungsrechtlicher Kompetenzen? eventuell: Worin würden diese bestehen?"

Die drei Gutachten von Professor Wolf, Ständerath Odier und Nationalrath Simon Kaiser kamen zu keinem übereinstimmenden oder überhaupt praktisch verwerthbaren Resultate.*) Das Bundesgericht sprach sich darüber, bei Anlass eines praktischen Falles, wie folgt aus:

*) Vergl. darüber «Zur Frage der Börsenreform,» 1895. Ebenso einen gedruckten Bericht einer Basler Grossraths-Kommission 1895.

„Eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, dass Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme ausgeschlossen sein solle, kommt nun bekanntermassen selten oder nie vor. Die Entscheidung hängt daher in den meisten oder allen Fällen davon ab, ob eine hierauf gerichtete stillschweigende Vereinbarung vorliege, d. h. ob, trotz der gewählten Form von Kauf und Verkauf, reale Erfüllung von keiner Seite gewollt war. Bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung kann daher die Rechtsprechung nur darauf gerichtet sein, die Thatsachen, aus welchen auf den Willen, ein reines Differenzgeschäft einzugehen, geschlossen werden muss, zu erkennen. Es leuchtet ein, dass es sich hier um eine sehr schwierige Aufgabe handelt. Es lässt sich nicht leugnen, dass mit der Einrede des reinen Differenzgeschäfts von unglücklichen Spekulanten Unfug getrieben werden kann und wirklich getrieben wird; ja es fehlt bekanntlich nicht an Stimmen, welche mit nicht zu unterschätzenden Gründen das Vorkommen reiner Differenzgeschäfte, insbesondere unter den an der Börse von Bankiers für ihre Kunden abgeschlossenen Zeitgeschäften, überhaupt in Abrede stellen. Das Bundesgericht hat angenommen, dass ein Schluss auf den Willen der Parteien, Recht und Pflicht reeller Lieferung und Abnahme auszuschliessen, insbesondere dann als zulässig erscheine, wenn es sich um Spekulationen handle, deren Umfang zu den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Spekulanten in einem derartigen Missverhältnisse steht, dass dieser an Eingehung einer Pflicht zu realer Abnahme oder Lieferung vernünftigerweise überhaupt gar nicht denken könne und dies dem Gegenkontrahenten bekannt sei. Bestimmte Thatsachen, aus welchen regelmässig auf den Willen, ein reines Differenzgeschäft absuschliessen, zu schliessen wäre, lassen sich kaum allgemein feststellen, und es ist daher begreiflich, wenn die Beantwortung der Frage, aus welchen Umständen auf eine stillschweigende Vereinbarung eines reinen Differenzgeschäftes zu schliessen sei, keine Uebereinstimmung zeigt. Die diesfälligen Feststellungen der kantonalen Gerichte sind nun allerdings der Nachprüfung des Bundesgerichtes insoweit nicht entzogen, als sie mit dem Rechtsbegriff des reinen

Differenzgeschäfts im Zusammenhange stehen. Indessen ist es doch klar, dass sie auch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht ohne Einfluss sein müssen, sofern sich nämlich bei der Nachprüfung nicht ergibt, dass das kantonale Gericht den Rechtsbegriff des reinen Differenzgeschäfts unrichtig aufgefasst hat. Dabei gilt es für das Bundesgericht namentlich, die lediglich in der Absicht der Differenzspekulation abgeschlossenen Zeitgeschäfte, bei welchen zwar Lieferung und Abnahme nicht ausgeschlossen, immerhin aber nicht beabsichtigt ist, und die sich regelmässig durch Kompensationen erledigen, von den reinen Differenzgeschäften zu sondern — eine Aufgabe, welche sich mitunter als sehr schwierig erweist. Denn sind auch jene ersteren Geschäfte von den letzteren juristisch verschieden, so sind sie doch vom sittlichen und wirthschaftlichen Standpunkte aus gleichwerthig, und es ist nicht ausgeschlossen, dass bei der Judikatur kantonaler Gerichte dieser Umstand unbewusst und ohne dass es aus dem Urtheile ersichtlich ist, zu Gunsten der unglücklichen, dem Privatpublikum angehörigen Spekulanten sich geltend macht; namentlich in Fällen, wo dasselbe von Banquiers oder Angestellten derselben zu den Spekulationen verleitet worden ist und sich, wie fast regelmässig, als der wirthschaftlich schwächere Theil darstellt.»

Eine wirksame Beschränkung dieses verderblichen Spiels, das jedoch ohne Beihilfe von Banquiers, oder Banken nicht leicht betrieben werden kann, würde es sein, wenn diese Vermittler als Mitschuldige behandelt würden. Wenigstens in Fällen, wie demjenigen des tessinischen Staatskassiers Scazziga, wo die Vermittler sehr gut wissen können, dass ein Spiel mit so hohen Beträgen nicht ohne augenscheinliche Gefahr für die verwaltete Kasse geschehen kann, wäre eine solche Mitbestrafung ganz am Platze; mindestens so gut, als im Falle des Anarchistengesetzes, wo auch solche Personen bestraft werden, die „wissen mussten," wozu gewisse Sprengstoffe, oder Drucksachen verwendet werden wollen. Das

moderne Kriminalrecht muss in so gemeingefährlichen Dingen etwas weiter in der Feststellung des Begriffes von „Gehilfen" oder „Mitthätern" gehen, als das ältere, und dürfte es in diesem Falle füglich, da diese sogar den grössten Gewinn von der Sache haben und den Börsenspielern oft zu der Fortsetzung ihres Spielens direkte Veranlassung geben.

Allerdings gehörte dazu, ganz wie bei dem Anarchistengesetz, eine internationale Verständigung. Andere Versuche, das Börsenspiel gesetzgeberisch zu beschränken, halten wir für fruchtlos; sie sind zwar auch schon gemacht worden, haben aber nur zu einer Wiederholung längst bekannter Klagen geführt.

Von einer in Berlin in Folge des neuen Börsengesetzes von 1896 eingesetzten Börsen-Enquête-Kommission wurden eine ganze Anzahl von Personen einvernommen, welche wahrscheinlich sehr gut mit der Sache vertraut waren, sich aber doch mehr oder weniger nur auf die Wiedergabe von Urtheilen beschränkten, welche fast in die Kategorie der Gemeinplätze gehören, ohne irgend einen vernünftigen Rathschlag zur Abhilfe geben zu können. Beispielsweise die folgenden: Herr Kämpf, Direktor der Darmstädter Bank, sagt: „Wenn man die Spieler von der Börse entfernen könnte, so wäre das gut." Herr Geheimrath Goldberger: „Der Wunsch, das Differenzspiel einzuschränken, ist durchaus berechtigt." Herr Russel von der Diskontogesellschaft: „Ich kann zugestehen, dass der Terminhandel eine über das Mass hinausgehende Ausdehnung gefunden hat. Das ist Missbrauch." Herr Kommerzienrath Wilhelm: „Das ist viel gefährlicher als das Spiel in Monaco, gegen das soviel geschrieben wird, denn nach Monaco muss der Betreffende gehen, muss sein Geld im Sack haben; aber zum Terminhandel an der Börse braucht man nicht hinzugehen; da geht der Agent, der Verführer, zu ihm herein und flüstert ihm Etwas ins Ohr, bis der Verführte endlich Ja sagt, und dann hat er seinen Schlussschein und

auf Grund dessen muss er nachher bezahlen. Dann blüht wieder einmal der Weizen, dann geht wieder einmal eine frische, fröhliche Hausse los und dann werden die Gimpel durch die Agenten, die von Haus zu Haus gehen und wissen, wer ein Bischen Kapital und Lust zur Spekulation hat, eingefangen.“ Herr Kommerzienrath Schütt: „Zu den Personen, die Produkten-Börsengeschäfte machen, gehören wohl alle Gesellschaftsklassen. Ich bin zwanzig Jahre und wohl länger Mitglied des Schiedsgerichtes an der Berliner-Börse gewesen — ich habe in der letzten Zeit das Amt niedergelegt, weil es mir unsympathisch wurde — und habe da gesehen, mit welchem Publikum Geschäfte gemacht werden.“ Herr van Gülpen: „Man hat die Börse sich selbst überlassen und sie hat auf ihren Vortheil die Paragraphen eingerichtet. Makler und Kommissionäre sind privilegirte Händler geworden, gegen die dem Publikum die Kontrolle fehlt, und der Terminmarkt ist das Schlachtfeld für das Grosskapital geworden, auf dem Ueberrumpelungen mit Vergewaltigungen abwechseln.“ Herr Siemens, Direktor der Deutschen Bank: „Ich bin nach keiner Richtung hin ein Anhänger des Terminhandels, ich habe wiederholt den Antrag gestellt, den Terminhandel in gewissen Effekten, namentlich Industrie-Effekten, zu verhindern oder einzuschränken.“ Herr Horwitz: „Ich bin wiederholt an lebhaften Kündigungstagen an der Berliner-Börse gewesen und kann nur sagen: ich habe in meinen jugendlichen Jahren Kriegstänze von Wilden angesehen und angehört, aber das, was ich in der Wildniss erlebt habe, kam mir wie ein sanfter Zephyrhauch vor gegen das, was ich da in dem Kündigungszimmer gehört habe. Es war ein Getöse und ein Getobe, als wenn fünfhundert Tollhäusler losgelassen worden wären.“

Das weiss man alles längst, aber geholfen hat es nichts. Im Gegentheil, ein so thierisches Freudengeheul, wie es in diesem Jahre an der Londoner-Börse über die Erfolge in Südafrika ausgestossen wurde, ist vielleicht noch gar nicht dagewesen, solange Börsen bestehen.

Gegen die Unklagbarkeit dieser Forderungen, von der man zeitweise Abhülfe erwartete, helfen sich die Spieler

dadurch, dass sie solche Einreden, oder die Nichtbezahlung von Spielschulden überhaupt, mit gesellschaftlicher Boykottirung bestrafen. Schuster und Schneider nicht zu bezahlen, oder übermässig lang warten zu lassen, das ist ganz gentlemanlike nach dem Moralcodex dieser Gesellschaft, aber Spielschulden müssen innert 24 Stunden beglichen werden und ein Börsenmann, der Differenzen nicht zahlt oder die Einrede der Nichtverpflichtung erhebt, wird von der Börse ausgeschlossen. Sie zeigen uns damit unsern Weg. Die bürgerliche Gesellschaft sollte einfach, wenn sie etwas ausrichten will, dieses Beispiel nachahmen.

Wenn kein anständiger Mensch mit einem notorischen Börsenspieler mehr umgeht, alle Beamten in öffentlicher Stellung, die Börsenspekulationen machen, entlassen werden*), und kein einigermassen ordentliches Mädchen einer solchen ohnehin stets gefährdeten Existenz mehr die Hand zur Ehe reichen würde, so wäre diesem verderblichen Spiel beizukommen, sonst, auf bloss gesetzgeberischem Wege, schwerlich. Hier müsste sich zunächst die Sitte mächtiger erweisen, als die Gesetzgebung, und wäre eine würdige Aufgabe für das Frauengeschlecht vorhanden, das die Sitte zu gestalten hat.

Noch viel rücksichtsloser wo möglich sollte gegen die **Trusts** vorgegangen werden. Auch hier hatte man s. Z. in Amerika eine Kommission zur „Untersuchung des Wesens der Trusts“ eingesetzt, bei der solche Herren, die es aus eigener

*) Ein solches Gesetz gegen alle Beamten, die an öffentlichen Orten spielen, bestand in der helvetischen Periode. Vgl. Aktensammlung Band III. 649; VI. 613.

Vielleicht wird jetzt der Fall Küng mancherorts die Augen über die Gefährlichkeit des Börsenspieles etwas öffnen, das weit mehr Leute in angesehenen Stellungen betreiben, als man gewöhnlich annimmt.

Erfahrung kannten, einvernommen wurden. Ein Bericht darüber (in der Berliner-Nation) sagte Folgendes, woraus man allerdings sieht, dass diese Raubgesellschaften an dem jetzigen System des Schutzzolles eine wirksame Unterstützung finden.

„Eine köstliche Szene spielte sich vor einigen Wochen drüben in Amerika ab, als der bekannte Zuckerkönig H. O. Havemeyer von der „Industrial Commission“, die neben Anderem auch zur Untersuchung des Wesens der Trusts niedergesetzt ist, als sachverständiger Zeuge vernommen wurde. Es war wie ein Kapitel aus Reinecke Fuchs. Der schlimme Sünder, anstatt sich wegen der Vergehen des von ihm beherrschten Zuckertrust zu entschuldigen, trat als Ankläger des Regierungssystems auf, welches die Ausschreitungen der Trusts überhaupt erst möglich mache. So erklärte er z. B. mit köstlicher Ironie:

„Die Regierung ist es, welche durch ihre Zolltarifgesetzgebung die Ausplünderung des Volks bewirkt, und die Trusts u. s. w. sind lediglich Instrumente, um diese Regierungszwecke zu erfüllen. Der Zolltarif fasst das Volk an der Kehle. Und dann kommen Gouverneure und Staatsanwälte der verschiedenen Staaten und verlangen, dass etwas geschehe, aber nicht gegen die Ursache, sondern gegen die Maschinerie, mittelst deren dem Publikum die Taschen geleert werden. Es scheint, als ob man einen besonderen Unterschied machen will zwischen der Ausraubung durch ein einzelnes Individuum und durch eine Korporation. Was bei dem Einzelindividuum lobenswerth erscheint, hält man bei einer Korporation für unanständig.“

Man kann das Wesen der Schutzzöllnerei nicht treffender illustriren, als durch diese mit cynischer Offenheit vorgetragenen Wahrheiten des Zeugen Havemeyer. Die Trusts laufen darauf hinaus, das Volk auszuplündern, indem man durch Zusammenfassung der Industriellen eines bestimmten Produktionszweiges die Konkurrenz beschränkt und dadurch eine künstliche Preissteigerung hervorruft. Diese künstliche Preissteigerung vollzieht sich innerhalb eines Walles von Schutzzöllen, der die ausländische Konkurrenz verhindert, das künstlich geschaffene Trust-Monopol zu brechen.

Der Protektionismus ist daher der eigentliche Nährboden der Trusts, und es macht einen geradezu komischen Eindruck, die eifrigsten amerikanischen Schutzzöllner um einen grünen Tisch versammelt zu sehen, zu dem Zweck, allen Trusts den Prozess zu machen." *)

Hier würde meiner Ueberzeugung nach ebenfalls nichts anderes wirksam sein, als ein internationaler Vertrag über kriminelle Bestrafung aller Theilnehmer an solchen Verbindungen. Geldstrafen, oder ähnliche Massnahmen sind gegen diese Gesellschaften unwirksam, weil sie Geld genug haben um vorläufig solche „Geschäftsspesen" tragen können, die sie später doch wieder auf den Konsumenten abwälzen, welcher dafür ihre Waaren um so theurer bezahlen muss. Nur im Zuchthaus werden die Konsumenten nicht für sie sitzen.

In Amerika selbst fängt man an, die Nothwendigkeit von Massregeln gegen diesen Umsturz der Gesellschaft von oben einzusehen. Ein neuerer Bericht sagt darüber Folgendes:

„Es gibt jetzt schon ein Anti-Trustgesetz in Arkansas und ein solches für Missouri; dann hat sich in St. Louis ein Anti-Trustverband gebildet, welcher sich durch Selbsthülfe Schutz

*) In Amerika pflegen diese Trusts grosse Summen für die jeweiligen Präsidentenwahlen zu spenden, in der Hoffnung natürlich dann von den Gewählten geschützt zu werden. Auf der jetzigen Wahlfondsliste für die Wiederwahl des jetzigen Präsidenten figuriren z. B. nach Zeitungsberichten folgende Zahlen:

„Carnegie Steel Trust Co.: 1,500,000; Cramp Co. und Schiffsbau-Trust: 500,000; National Biscuit Trust: 150,000; American Woolen Trust (Woll-Trust): 150,000; American Lead Trust (Blei-Trust): 200,000; Standard Oil Co. (Oel-Trust): 800,000; American Sugar Resining Co. (Zucker-Trust): 500,000; American Tobacco Trust (Tabak-Trust): 450,000; National Paper Manufacturing Co. (Papier-Trust): 200,000; sechs kleinere Trusts: 1,750,000 Dollars, so dass von 15 Trusts allein eine Gesammtsteuer von 6,200,000 Dollars zu Gunsten des republikanischen Wahlfonds aufzubringen ist."

vor Ausbeutung sichern will; es sind das aber alles nur Anfänge zu einer Bewegung, die zweifellos noch ins Riesenhafte wachsen wird, gleich den Trusts, welche mächtig emporgeschossen sind. Ohne ein Anti-Trust-Bundesgesetz aber können die Anläufe, welche einzelne Unionsstaaten zu einer Einschränkung der Trustbewegung gemacht haben, wenig nützen." Wir glauben sogar ohne einen internationalen Vertrag nicht.

Einstweilen geht die Sache noch rüstig vorwärts. In New-York hat sich sogar ein Milch-Trust mit 15 Millionen Dollars Kapital gebildet, der den kleineren Milchhandel völlig vernichten will, so dass eines der nothwendigsten Lebensmittel nur dazu dient, um einige ohnehin schon übermässig Reiche noch mehr, auf Kosten der Aermsten und Schwächsten, zu bereichern. Und noch viel gefährlicher wäre ein russisch-amerikanischer Getreidetrust, von dem auch schon die Rede gewesen ist, der es ermöglichen würde, sogar den Preis dieses nothwendigsten Lebensbedürfnisses willkürlich zu bestimmen.

Es kann dabei natürlich unser Urtheil über diese modernen Wegelagerer, die an die Stelle der alten, weit romantischeren und erträglicheren getreten sind, nicht mildern, wenn einzelne derselben im Lebensüberdruss, der einer solchen Existenz zeitweise folgen muss, ihrem gemeingefährlichen Dasein ein Ende machen, wie Barnato, ein Genosse von Cecil Rhodes, oder es versuchen, mit grossen Stiftungen, von Universitäten und dgl., die öffentliche Meinung zu bestechen, wie Rockefeller und Andrew Carnegie.*) Der originellste dieser Sünder an der menschlichen Gesellschaft ist jedenfalls dieser letztere, welcher, nachdem er sich durch seine Stahlwerke in Pittsburg Milliarden „verdient"

*) Auch die alten Raubritter stifteten oft Klöster und Kirchen und manche wohlthätige Stiftungen der Jetztzeit haben ganz diesen Charakter einer Amnestieerwerbung.

hatte, wie man es euphemistisch nennt, in einer Art von Selbstironie eine Theorie aufstellte, wonach ein solches Raubsystem deshalb berechtigt sei, weil dann Ein solcher Reichgewordener leichter Tausende von Dollars einem guten Zwecke zuwenden könne und nach seiner Ansicht solle, als wenn tausend Menschen Einen Dollar geben. Diesem Scheinargument fügte er dann das berühmte „geflügelte Wort" bei, dass „ein Mann, der reich stirbt, ehrlos stirbt." Wir fragen dagegen: Warum denn nicht auch einer, der reich lebt?*) Denn ein Verzicht auf Reichthum bloss auf den Todesfall hin kostet den Verzichtenden wenig. Wenn man sein halbes Leben lang einem falschen Ideale gefolgt ist, dann bleibt nichts Klügeres übrig, als der Entschluss, welchen Kipling in seiner wundervollen Geschichte „Purun Bhagat" beschrieben hat, wozu aber den allermeisten dieser „Renegaten des Reichthums" die nöthige Energie fehlen wird. Diese Leute wissen auch meistens nicht einmal etwas Rechtes mit ihrem Gelde anzufangen, wenn sie noch bei Lebzeiten, oder auf den Todesfall gemeinnützig werden wollen. Sie stiften, ihrem

---

*) Warum befolgen sie nicht wenigstens das Beispiel ihres antiken Vorgängers im Ev. Luc. XIX, 8? Ein neuerer Artikel des «Temps» über diesen Halbentschlossenen sagt:

«A mesure qu'il vieillissait et devenait plus riche, ses idées sont devenues sur ce point si originales qu'il a soulevé contre lui l'hostilité unanime de ses semblables, les milliardaires américains. A cela rien d'étonnant. Pour lui, en effet, la fortune ne demande d'efforts qu'au début. Ensuite, elle augmente seule. Toute fortune est donc bien la récompense d'un effort, mais non pas toute fortune colossale. Dans leur principe, donc, les énormes fortunes ne sont qu'à demi légitimes. En outre, il a pu s'apercevoir de leurs dangers; en s'associant elles forment les *trusts* ou monopoles, qui sont bien les plus effroyables instruments de tyrannie économique qui se puissent imaginer. Il aurait pu former le *trust* de l'acier en Amérique et étrangler les petites exploitations. Il ne l'a pas fait.

ganzen Sinne gemäss, nur Werke, die in die Augen fallen und ihnen Lob eintragen, oder ein „ganzes Drachennest von Lastern mit dem weiten Königsmantel einer sehr ostensiblen Wohlthätigkeit zudecken", lassen dagegen das furchtbare Elend grosser Massen, das sie zum Theil selbst erzeugt haben, ohne ausreichende Hilfe. Sie sind gar nicht würdig und fähig etwas wirklich Gutes zu stiften; das ist ihre unabänderliche und gerechte Strafe, von der sie kein Zeitungsruhm befreien kann.

Von solchen Dingen müssen Sie sich nun also gänzlich und grundsätzlich fernhalten.

Darauf kommt es jetzt in unserer Zeit vorzugsweise an, dass Einzelne im einzelnen Leben wieder das Gute und Rechte mit Zuversicht ergreifen; dann kommt es im Grossen und Ganzen nach und nach ganz von selbst. Sonst, wenn man darauf wartet, ob es im Grossen kommen wolle, bloss durch Gesetze, die stets leicht umgangen werden können, oder durch allgemeine Sitte, die sich nicht so rasch und ohne Vorangang Einzelner bildet, oder gar bloss durch Vereine

---

Dans leurs effets, donc, les immenses fortunes lui paraissent aussi condamnables.

D'où son fameux axiome: «Tout homme qui meurt riche meurt déshonoré» et sa volonté maintefois annoncée de dépenser entièrement son milliard avant de mourir.

On a voulu le lui faire dépenser en Angleterre et pour l'Angleterre, comme fait M. Cecil Rhodes. Il a refusé. Et ses raisons pour refuser sont des plus sinistres. Il croit, en effet, que l'Angleterre est condamnée à mort dans un prochain avenir, et le dit très haut."

Wir wollen sein Urtheil über England respektiren. Es ist vielleicht möglich, dass er darin Recht behält; doch glauben wir, dass die dortigen Raubritter, Cecil Rhodes und Konsorten, mit dem grössten Theil ihres Raubes ruhig sterben werden, sogar unter dem vollen Segen der anglikanischen Kirche, aus deren Pfarrhäusern dieser Häuptling hervorgegangen ist.

und Kongresse, die viel reden und wenig handeln, so verliert man in den meisten Fällen seine Zeit und nach und nach auch den Muth, und lässt zuletzt wieder alles gehen, wie es will. Jeder Einzelne muss vielmehr zunächst für eigene Rechnung das thun, was er für recht hält; damit leistet er mehr für den Fortschritt des Guten, als wenn er mit vielen Andern bloss darüber redet, oder reden hört.

Der moderne Kaufmann hat heute sehr verschiedene Typen, zu denen er sich ausgebildet hat. Der Allerschlimmste ist der Ausbeuter und von diesem wieder der schlimmste der sogenannte „sweater", der das Elend ausbeutet. Ein Kaufmann, der seine Ladenmädchen mit Bussen zwingt, 12 Stunden lang stehend ihre Gesundheit für immer zu ruiniren, dagegen für die vornehmen Kunden ein luxuriös ausgestattetes Wartezimmer mit bequemen Sesseln bereit hat, oder seinen Arbeiterinnen so wenig Lohn gibt, dass sie, wenigstens in den grösseren Städten, die Schande als Nebengeschäft betreiben müssen, wird zwar hoffentlich bei uns nicht vorkommen. Aehnliches aber sollte jeden anständigen Menschen, besonders jede anständige Frau veranlassen, Geschäfte, in denen derartige Einrichtungen bestehen, nicht zu besuchen; dann würde es am schnellsten aufhören. Wenn das nicht geschieht, dann helfen auch die beständigen Informationen und Enquêten darüber nicht viel. Sie führen zu mehr oder weniger mitleiderregenden Darstellungen solcher Zustände in Zeitungen und Zeitschriften, aber gebessert werden dieselben dadurch nicht, sondern nur durch das gute Beispiel, das einzelne Geschäfte geben, und durch die Unterstützung derselben seitens des Publikums.

Vielleicht fragen Sie noch, wie man sich denn das alles werde merken können, was im Handel moralisch erlaubt,

oder nicht erlaubt sein solle, namentlich gegenüber den doch noch sehr verschiedenen Auffassungen darüber in verschiedenen Ländern und Geschäftskreisen.

Dafür gibt es ein ganz gutes und längst bekanntes Rezept, das in dem Sprichwort liegt:

„Was du nicht willst, das man dir thu',
das füg' auch keinem Andern zu."

Darüber werden Sie wahrscheinlich stets im Klaren sein, ob Sie eine gewisse Handelspraxis gegen sich angewendet zu wissen wünschen, oder lieber eine andere. Gut, dann handeln Sie so, wie es Ihnen am liebsten wäre behandelt zu werden; das ist die einfachste und in den meisten Fällen ausreichende Formel für die Handelsmoral.

IV.

Nun sagen Sie aber vielleicht noch: ja das wollte ich meinerseits recht gerne alles thun, wenn es Alle thäten. Aber das geschieht doch nicht, und soll ich allein dann der „reine Thor" sein, der so zu eigenem Schaden handelt, alle Andern aber nicht?

Oder es könnte Jemand auch sagen, das könne allfällig ein einzelstehender, wohlhabender und unverheirateter Mann wohl durchführen, aber er habe Weib und Kind zu versorgen. „Weib und Kind" müssen namentlich sehr oft gegenüber der Oeffentlichkeit die Entschuldigung für zweifelhaftes Verhalten sein, mitunter sogar von Seite derjenigen, die zu Hause keine sehr grosse Rücksicht auf sie nehmen, sondern das Geld vorzugsweise für sich verwenden.

Dafür gibt es nun eine religiöse Zusicherung, dass es möglich sei richtig zu leben, eine Versicherung, die überhaupt bestehen muss, wenn es eine „sittliche Weltordnung" gibt.

Entweder, oder. Entweder es gibt eine solche, und dann muss sie auch die in Schutz nehmen, welche ihr gehorchen,

oder es ist alles nur Zufall und menschliche Willkür auf Erden.

Das Letztere aber ist eine Ansicht, bei welcher, wenn sie Alle hätten, keine menschliche Gesellschaft einen Tag lang friedlich neben einander bestehen könnte, also eine Meinung, die der Natur der Gesellschaft widerspricht, und die auch einen beständigen Gegenzeugen in dem menschlichen Gewissen hat. Sie besteht selbst als Ansicht nur so lange sie nicht die Mehrheit für sich hat.

Das ist also gar nicht unsere wirkliche Sorge, dass eine solche falsche Philosophie jemals auf lange Zeit hinaus alleinherrschend werde; das verbietet sich durch die praktische Nothwendigkeit einer gesellschaftlichen Ordnung ganz von selber, indem es sehr bald seine bösen Früchte zeigt.

Die wirkliche Gefahr besteht darin, dass man die sittliche Weltordnung im Allgemeinen — im Grossen und Ganzen — anerkennt, und wünscht, dass Alle sie anerkennen, aber im Einzelnen, für sich, darnach nicht handelt, oder, was die Ursache davon ist, daran doch nicht recht glaubt, wenn es darauf ankommt zu handeln.

Das ist der Zustand der jetzigen menschlichen Gesellschaft, namentlich in den gebildeten Klassen.

Diese sittliche Weltordnung setzt sicherlich eine andere Lebensansicht voraus als die alltägliche, namentlich aber als die materialistische Weltanschauung, die man jetzt im Allgemeinen mit dem Ausdruck „Kampf um's Dasein" bezeichnet, eine Auffassung, die eigentlich gar keine Civilisation mehr ist, sondern der Lebensart der wilden Thiere entspricht. Aus derselben werden wir beständig heraufgehoben durch die religiösen Lehren, die wir in unserer Jugend empfangen, und sollten heraufgehoben werden auch durch die Schule, wenn sie nicht ihrerseits selbst diesen bloss naturwissenschaft-

lichen Auffassungen huldigt, in welchem Falle sie ihren Zweck grossentheils verfehlt.

Es gibt daher dermalen unter uns, selbst in den civilisirtesten Nationen, eine Lebensanschauung für das tägliche Leben, die man theoretisch verleugnet, und eine theoretisch anerkannte, der das Leben nicht, oder nicht ganz entspricht; das zeigt sich natürlich ganz besonders deutlich in dem Verkehr. Die Engländer haben für die höhere Rechtlichkeit und Anständigkeit des menschlichen Verkehrs die Bezeichnung „gentlemanlike," die zwar vielfach nicht ganz richtig im Einzelnen angewendet wird; es gilt manches als gentlemanlike, was es nicht ist. Aber sie sagt doch, dass etwas, was dem gewöhnlichen, ganz nach seinem ordinären Egoismus lebenden Menschen gestattet ist, einer bessern Klasse von Menschen nicht ansteht, für die vielmehr alles Gemeine, nicht ganz Saubere, oder allzu Kleinliche ausgeschlossen erscheint. Das ist die sittliche Weltordnung gegenüber der materiellen, im täglichen Leben, und sie hat, unter Anderem, folgende Regeln:

1. Das erste und grundlegendste Gesetz dieser Weltordnung ist: In allem Freiwilligkeit und innere Wahrheit. Es hilft gar nichts, etwas unfreiwillig, oder mit innerer Unfreiwilligkeit zu bekennen, oder zu thun. Das mag die Menschen täuschen, Gott täuscht es nicht und den Menschen selber, der so handelt, beruhigt und befriedigt es innerlich nicht.

2. Sodann das zweite: Will man diese Weltordnung im Leben deutlich erkennen, so muss man ein möglichst reines Herz haben. Sonst ist es unmöglich eine ganz richtige Vorstellung von ihr zu bekommen, weder durch Wissenschaft noch durch Kirchlichkeit.

3. Mit den Menschen verkehrt man am leichtesten durch eine Anzahl von Regeln, die vielleicht auf den ersten Anblick ungewöhnlich erscheinen.

Will man einen möglichst beständigen Frieden mit ihnen haben, so muss man gegen sie ruhig und uneigennützig sein, und sie nicht zu wichtig nehmen.

Will man Liebe finden, so muss man solche geben und dabei überzeugt sein, dass man nur durch Liebe unabhängig von den Menschen wird, etwas, was Niemand glaubt, der es nicht erfährt. Die Liebe ist aber nicht Neigung, sondern Mitleid.

Will man viel und dauernd erwerben, so muss man viel geben, sonst bringt kein Erwerb Glück mit sich.

Will man keine Langeweile haben, so muss man viel arbeiten; das ist die beste aller Unterhaltungen.

Will man geistige Bedeutung erlangen, so muss man die materiellen Güter geringer schätzen, als die geistigen. Der Mensch hat keinen grösseren Feind seines geistigen Lebens als den übermässigen Besitz, oder den ungemässigten Trieb darnach.

Will man viel Ehre haben, so muss man die Kritik nicht scheuen, sonst wird man ein Ungewöhnliches unternehmen.

Will man zu einer hohen Stufe inneren Wachsthums gelangen, so kann das nicht ohne viel Leiden geschehen.

Will man endlich erfahren, ob das alles wahr ist, so muss man es probiren; das blosse „Studiren" hilft hier gar nichts.

Man kann das daher (zu dieser Selbstverurtheilung unseres Vortrages gelangen wir am Schlusse desselben) eigentlich auch gar nicht lehren, man kann es bloss vorzeigen, wie ein Waarenmuster, und weitaus die meisten Menschen gehen nicht sofort darauf ein, sondern sie müssen die Folgen der entgegengesetzten Lebensanschauung, Unzufriedenheit,

Furcht vor Menschen und Ereignissen, Hass, Streit, Nervosität, zuletzt Lebensüberdruss aus einem verfehlten Leben, an sich selbst zuerst erfahren haben. Die Wenigsten kommen dazu, ohne vorher einen grossen Theil ihres Lebens mit andern Versuchen verloren zu haben.

Das wird wohl auch Ihnen so gehen, daran zweifle ich gar nicht.

Aber Sie werden sich dann vielleicht daran erinnern, einmal auch ausserhalb der Kirche, sogar in einem Grossrathssaale gehört zu haben, dass es noch einen andern Lebensweg mit glücklicherem Ausgang gibt, als das blosse Streben nach Reichthum; wozu es auch nicht einmal einer Zugehörigkeit zu einer besonderen Vereinigung mit andern Menschen, kirchlicher oder anderer Art, bedarf, sondern einzig und allein des persönlichen Entschlusses: Das will ich und durch muss es und zwar um jeden Preis.

In der alten Welt, namentlich der israelitischen, wo diese Regeln auch schon vorhanden waren, bestand darüber ein eigentliches Rechtsverhältniss, wie ein Bundesvertrag. Wer sie beobachtete, konnte auf ein gedeihliches Fortkommen in diesem Leben, gewissermassen juristisch Anspruch erheben, beziehungsweise darauf rechnen.[1]

Das Christenthum fasst seither allerdings die Sache etwas geistiger auf, glaubt jedoch ebenfalls, dass das Schlechte unfehlbar schlimme und das Gute gute Folgen haben müsse, wenn auch beides mehr in das Innere des Menschen verlegt ist, also in das Gefühl, auf das es schliesslich doch ankommt, statt in das äussere Ereigniss. Soviel aber bleibt immer zweifellos versichert, dass die Gesetze der moralischen Welt-

[1]) Psalm 39, 7; Psalm 23 und 27; Sprüche I, 19, 32, 33; II. Chronik XXXI, 21; III. Moses XVIII 4, 5; XIX, 9; Hesekiel XX, 11; V Moses V, 26—30.

ordnung stärker, unabänderlicher und menschlicher Willkür unzugänglicher seien, als die der physischen, und dieselben bei weitem überdauern. Viele Menschen werden aber dennoch, selbst mitten in der Christenheit, irre an einer sittlichen Weltordnung, weil sie keine genügende Vergeltung, weder des Guten, noch des Bösen sehen. Es ist das eine alte, oft schon, so lange die Menschheit besteht, gehörte Klage.

Sie werden die Vergeltung[1]) aber stets bemerken, sobald sie dieselbe in das Innere des Menschen verlegen. Was hilft denn die äussere Thatsache, also z. B. ein grosser Besitz, wenn damit nicht das Gefühl der Befriedigung verbunden ist? Was nützen dem Menschen alle Ehren, die ihm die ganze Welt erweist, wenn er sich selbst im Stillen verachtet? Das fehlt Bösen niemals. Reiche und geehrte Menschen, die viel Böses thun, gibt es genug auf allen Strassen und ebenso arme, oder zurückgesetzte, die weit besser sind als sie; daran zweifle ich meinerseits nicht. Aber dass es böse Reiche gebe, die ihr Leben lang glücklich sind, und wirklich gute Arme, die verzweifeln müssen, dieser Beweis muss doch noch geführt werden. Ich sage hier nur: ich habe so etwas noch nicht gesehen und wenn das Innere der Menschen eben so offen vor Aller Augen läge, wie ihr äusseres Schicksal, so würde dies eine der klarsten Wahrheiten sein.

Es ist aber im Fernern zu sagen, dass das Christenthum auch in äussern Dingen einen hinreichenden und jedenfalls sichereren Erfolg verspricht und gewährt, als jede andere Lebensanschauung. Davon sind Zeuge nicht etwa nur seine ausdrücklichen Verheissungen,[2]) sondern das Leben und die Schicksale von Tausenden, die sie in jeder Generation der Menschheit seither bewährt gefunden haben und von denen

[1]) Vergl. hiezu den Aufsatz „Vergeltung" im Jahrbuch XII.

[2]) Z. B. Ev. Matth. VI, 33; XIX, 29; Hebr. XIII, 5.

noch äusserst selten Jemand zu einer andern Lebensanschauung reuig umgekehrt ist.

Das, was also im Leben aus der Beobachtung des Guten oder umgekehrt folgt, ist zwar nicht direkt mehr oder weniger Besitz, wohl aber Segen und Unsegen.

Bei dem Einen viel Unruhe, viel Sammeln, aber nicht wissen, wer es bekommt, bei dem Andern stete Ruhe des Gemüthes; bei dem Einen sichere Hilfe in allen Nothlagen und wahren Bedürfnissen, so dass auch das Unglück nicht eigentlich zu fürchten ist, während umgekehrt die Ruchlosen das Glück nicht ertragen können, sondern an ihrer Genusssucht zu Grunde gehen, im Unglück aber „versinken."

Reichthum allerdings verspricht das Christenthum nirgends. Reichthum ist aber auch kein Segen, sondern in den allermeisten Fällen eine Selbsttäuschung, der Mühe nicht entfernt werth, welche mit seinem Erwerb und seiner schwierigen Verwaltung und Erhaltung heutzutage verbunden ist. Das Evangelium selbst nennt ihn daher mit gutem Bedacht einen „Betrug."[1]) Ohne die Gewohnheit, welche durch eine verkehrte Erziehung verstärkt wird, würden die sehr reichen Leute an wirklichem Lebensgenuss wahrscheinlich nur gewinnen, wenn sie alle das Beispiel des Zöllners nachahmten, der freiwillig auf die Hälfte seiner Güter verzichtete.

Christus selbst sagt es auf das unumwundenste für die, welche es überhaupt hören können und wollen: Gott und dem Mammon gleichzeitig dienen, das kann man nicht,[2]) das Eine muss allmählich die entschiedene Oberhand über das Andere gewinnen, das bleibt schliesslich niemals aus und

---

[1]) Ev. Matth. XIII, 22.

[2]) Ev. Matth. VI, 24; XIX, 23.

lässt sich nicht anders gestalten, auch durch keine Indulgenzen bequemer machen.

Wenn daher Jemand sein Leben nicht nach sittlichen Prinzipien einrichtet, so gereicht ihm grosser Geldbesitz immer zum Verderben. Denn das Geld will irgendwie angewendet sein, das ist seine Natur, und wie es gewöhnlich angewendet wird, wenn keine sittlichen Grundsätze im Wege stehen, das wissen Sie Alle; die Sinnlichkeit ruinirt die weitaus meisten reichen jungen Leute. Wenn es aber nicht zur Genusssucht verwendet wird, so wird der Erwerb ein ödes, seelenverderbliches Spiel um Gewinn und Verlust und um das Leben und Wohlsein Anderer, denen man es wegnimmt, oder die blosse unedle Freude an einer gewissen Machtstellung, wie sie ein erfolgreicher Tyrann geniesst, solange er sie gegen alle Mitbewerber behaupten kann. Und die Erhaltung und Verwaltung eines grossen Besitzes ist mit so viel Mühsal und Sorge verknüpft, dass sie auf die Dauer jede menschliche Kraft aufbraucht. Wenn das einmal Jedermann klar geworden ist, hört die soziale Frage grossentheils von selber auf.

Das haben noch alle blossen Handelsstaaten, die phönizischen [1]), Carthago, Venedig, Holland, erfahren; England erfährt es jetzt. Die blosse Blüthe des Handels und Verkehrs erhält einen Staat auf die Dauer nicht es müssen andere Interessen und Vorzüge dazu kommen.

Dagegen sagt ein merkwürdiger Spruch schon des alten Testaments: «Ich bin jung gewesen und bin alt geworden und habe noch nie gesehen einen Gerechten verlassen, oder seine Kinder nach Brod gehen.» Ich muss auch sagen, ich habe unter den sehr vielen menschlichen Existenzen, die mir in einem längeren Leben bekannt geworden sind, noch nie

---

1) Hesekiel Cap. 27.

gesehen, dass Jemand bloss wegen seiner Ehrlichkeit verkam. Es war immer noch etwas dabei, Trägheit, Genusssucht, eine schlechte Ehe, oder etwas Aehnliches, was ihm das Unglück einbrachte. Darauf kann man sich mit Sicherheit gegenüber allen Lebensgeschichten der vielen Leute verlassen, die nur durch masslose Verfolgung, ihrer Tugend wegen, gelitten haben wollen. Manche aber habe ich gesehen, die trotz ihrer grossen Klugheit und unermüdlichen Arbeit zu Grunde gingen, weil etwas Unreelles ihrer ganzen Arbeitsweise zu Grunde lag.

* * *

Ob das Alles nun wahr oder unwahr ist, was hier ausgesprochen wurde, das werden Sie, wie bereits gesagt, mehr oder weniger selbst probiren müssen. Man glaubt so etwas nicht so leicht auf das erste Wort; etwas «Wunderbares», nicht ganz materiell Erklärliches bleibt sogar stets dabei.[1])

Daher begrüssen wir aber namentlich die bessere Bildung der heutigen jungen Kaufleute gegenüber einer frühern, dieselbe vernachlässigenden Zeit, welche Bildung wir mit allen Mitteln, in neuerer Zeit auch mit Handelshochschulen in unserem Lande anstreben, deren Zweck es ist, wie ein kundiger Begutachter derselben sagt, «den Beruf nach seinen höchsten Aufgaben zu beurtheilen.»

Diese Bildungsstätten werden den Handelsleuten jedenfalls einen grössern Typus geben und dieselben auch hindern, später ganz in der Mediokrität eines blossen egoistischen Privatlebens aufzugehen.

Wer an einer solchen Hochschule studirt hat, wird nicht bloss weniger leicht mehr ein ordinärer Hydra-Krämer, oder Weinpantscher, oder Börsenspieler werden können, sondern auch nicht sich ganz ausschliesslich nur um die Gewinn-

[1]) I Mos. XXXIX, 5; II Mos. XXXIV, 10; XXIII, 25. II Chron. XXVI, 5.

und Verlustziffern seines Hauptbuches bekümmern, und um alles andere Gemeinsame in seinem Staate nicht.

Auch wir erblicken, wie Perikles es für Athen ausspricht, in «Einem, der sich gar nicht um die Angelegenheiten seines Landes bekümmern will, nicht einen ruhigen, sondern einen unnützen Bürger.» Es ist dies gerade jetzt eine der Gefahren des Kaufmannsstandes, auch in Landessachen immer nur auf den augenblicklichen Geldvortheil einer Massnahme zu sehen, die vielleicht daneben eine Staatsgefahr ist,[1]) oder sich später rächt.

Den Typus des «Königlichen Kaufmanns», wie er in Shakespeare's «Kaufmann von Venedig» dargestellt ist, kennen wir in der Schweiz nicht[2]) und können ihn nicht verwirklichen. Einzelne Versuche hiezu fielen immer ziemlich schlecht aus und haben die öffentliche Meinung stets gegen sich gehabt. Es würde dies auch unserem Nationalcharakter nicht entsprechen, der in allen Dingen auf das Massvolle, Einfach-Verständige gerichtet ist.

Aber in einem gut gebildeten, völlig soliden, streng redlichen, allen zweideutigen Geschäftsbranchen abholden, seinen Mitbürgern treu dienenden, und an allen öffentlichen Angelegenheiten mit ernstem sachverständigem Interesse theilnehmenden Kaufmannsstand erblicken wir eine der Grundsäulen unseres Staatswesens.

---

[1]) So etwas sind z. B. die Zolleinigungen mit fremden Staaten, die von dieser Seite her öfter gewünscht werden, oder die Vernachlässigung der Wehrkraft des Landes, gegenwärtig auch die Billigung der englischen Gewaltakte gegen die Boerenstaaten, die bei uns vorzugsweise nur in diesen Kreisen vorzukommen pflegt, und nicht am wenigsten die Opposition gegen das Versicherungsgesetz aus dem Grunde der Kosten.

[2]) Derselbe kommt auch gegenwärtig kaum mehr vor. Wir haben ihn wenigstens niemals gesehen, wohl aber klassische Beispiele des Gegentheils.

BEILAGE.

Da man heute, und zum Theil nicht ohne Grund, den Juden die Verschlechterung der Handelsmoral zuschreibt, so wird es nur gerecht sein zu erwähnen, dass der Talmud zahlreiche ganz entgegengesetzte Vorschriften für die gläubigen Bekenner dieser Religion enthält, z. B. folgende: Man darf keiner Waare ein täuschendes Ansehen geben, oder ihren Werth durch eine Mischung mit schlechterer vermindern. Maimonides vom Verkauf, Cap. 18. Der nämliche Schriftsteller sagt: „Das deinem Nächsten zu erhaltende Vermögen soll dir ebenso theuer sein, als dein eigenes."

Man soll es sogar vermeiden, Gewinn an Gegenständen zu suchen, die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören (Baba Bathra 91). Die Hohlmaasse sollen wöchentlich zwei Male gereinigt werden und der Verkäufer soll immer etwas zugeben als Ersatz für allfällig am Maasse Fehlendes. (Baba Bathra 88). Zwei Arten von Getreide sollen nicht mit einander vermischt werden. (Baba Mezia 4, 11).

Eine Stelle (Jore Dea 265) sagt, bei dem Erscheinen vor Gottes Gericht werde die erste Frage an einen Israeliten sein, ob er im Handel und Wandel rechtschaffen gewesen sei, die zweite, ob er nicht ganz im geschäftlichen Leben aufgegangen sei, sondern täglich eine bestimmte Zeit seiner geistigen Fortbildung gewidmet habe.

Von einem jüdischen Weisen, Rabbi Safra, der im dritten Jahrhundert lebte, wird erzählt, dass er sich über den Verkauf einer Waare nicht mit einem Käufer habe einigen können. Nachträglich entschlossen sich aber beide anders. Als nun der Käufer zurückkehrte und den geforderten Preis hinlegte, gab ihm der Verkäufer zwei Goldstücke zurück mit der Bemerkung, er habe sich seinerseits auch bereits entschlossen gehabt, die Waare um so viel billiger abzulassen, und das müsse Geltung behalten.

Das Alkohol-Postulat.

I.

Die Bewegungen der Geister, welche gegen **grosse** Übelstände im sittlichen, oder bürgerlichen Leben der Völker gerichtet sind, haben alle das Gemeinsame, dass sie von individuellen Anregungen ausgehen und erst nach und nach eine gewisse Verbreitung erreichen, bei welcher es möglich erscheint, sie in das Stadium einer gesetzgeberischen Verwirklichung hinüberzuführen. In diesem Augenblicke, welcher der entscheidende ist, kommt es wesentlich darauf an, sie in eine allgemein einleuchtende und praktisch ausführbare Formel zu kleiden, die fortan von Jedermann, der sich damit beschäftigen will, als das Wünschbare, oder das zur Zeit Erreichbare anerkannt und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verfolgt wird. Wenn das nicht geschieht, so verliert sich oft die grösste Bewegung wieder im Sande, oder sie wird durch eine andere abgelöst; es tritt eben eine Art von Ermüdung ein, die Sache fängt an langweilig zu werden, weil immer die gleichen Argumente wiederholt werden müssen, ohne dass sich jemals ein sichtbares Resultat daran knüpfen zu wollen scheint.

So ging, um dafür nur einige grössere Beispiele aus der neueren Geschichte anzuführen, die englische Republik des 17. Jahrhunderts, das staatliche Ideal, welches das englische Volk hätte erreichen können, nach kurzem Bestande wieder unter, weil sie zwar den tapfern Führer gefunden hatte, der sie während seines Daseins auch am Leben erhielt, aber nicht die richtige Formel für eine dauerhafte Begründung. Das gleiche Schicksal hatten, zum Theil aus dem gleichen Grunde, die bis-

herigen französischen Republiken, es machte sich ferner geltend bei den modernen eidgenössischen Verfassungen, ausser allein derjenigen von 1848, welche zur rechten Zeit eine angemessene Form für ihre Grundgedanken gefunden hat; es war das Schicksal der Reformation, die zum Theil eine Halbheit geblieben ist, und es wird auch unfehlbar die Zukunft des Sozialismus sein, wenn er nicht bald seine ausführbare Formulirung bekommt. Selbst das Christenthum würde — menschlich geredet — wieder von der Erde verschwunden sein, wenn es nicht einige Zeit nach seiner ersten Erscheinung eine kurze und sehr gemeinfassliche Darstellung seiner wesentlichen Forderungen in den Evangelien gefunden hätte. Und würde im alten Testamente das Zehngebot, oder im neuen die Bergpredigt und das Vaterunser fehlen, so hätte vielleicht alles Übrige nicht den dauernden Einfluss auf die Menschheit gehabt, den das Ganze dieser Schriften seither besitzt.

Von diesen grösseren Beispielen ausgehend wagen wir es zu behaupten, dass die unzweifelhaft bestehende Alkohol-Bewegung nächstens an dem gefährlichen Punkte angelangt sein wird, wo sie aus Worten in Thaten übergehen muss, wenn sie nicht vielen ihr im Ganzen geneigten Menschen langweilig werden und von der grossen Mehrzahl als ein dermalen unausführbarer Gedanke betrachtet werden soll; der Augenblick scheint also gekommen zu sein, in dem dieser Apathie mit einer klaren Formulirung entgegenzutreten ist.

Dieselbe muss die Eigenschaft haben, das Übel in seinen Grundlagen wirksam zu treffen, nicht bloss eine äusserliche, oder eine allzu langsame Besserung herbeizuführen, und es müssen sich auf dieselbe dann alle diejenigen vereinigen, welche diese Absicht besitzen und nur mit wirksamen Massnahmen arbeiten wollen. Wenn das nicht geschieht, sondern Jedermann

besonderen persönlichen Liebhabereien huldigen will, so könnten wir ebenso gut jetzt schon die Sache aufgeben.

Wir wollen hier demnach zusammenfassen, was im letzten Dezember in der schweizerischen Bundesversammlung bei Anlass der Revision des Alkoholgesetzes angeregt, am 27. Juni dieses Jahres aber von dem Vertreter des Bundesrathes abgelehnt und hierauf im Nationalrath, mit allen gegen 12 Stimmen aus den verschiedensten Parteigruppirungen, verworfen worden ist.

Die Modifikation, welche dieses Postulat durch den Antrag Schmid erfuhr, welche dann 44 Stimmen, gegen 48 verwerfende, erhielt, betrachten wir als keinen wirklichen Erfolg, da ein Verfügungsrecht bloss der Kantone, nicht auch der Gemeinden, zu keinem praktischen Resultate führen kann, und vollends die blosse Enquête über längst bekannte Erfahrungen bei andern Völkern (Antrag Curti) hat den Werth eines anständigen Begräbnisses für einen Gedanken, den Wenige direkt zu befürworten wagen, während ihm Viele und aus allerlei Motiven entgegenzuarbeiten gesonnen sind.

Der bisher errungene Erfolg liegt daher lediglich darin, dass die Revision des Alkoholgesetzes doch nicht ganz ohne jede Erinnerung an die bessere Stimmung von 1885 vorüberging, und dass es ferner Niemand wagte zu bestreiten, dass der Genuss des Alkohols, wie er jetzt besteht, eine Gefahr für unser Land und Volk bilde.

Daraus ergibt sich für uns klar und deutlich die Pflicht, dieser Gefahr entgegenzutreten und die Sache nicht wieder in das passive Schweigen versinken zu lassen, welches die stärkste Festung des Bösen auf der Erde ist.

Welche Mittel gegen das Alkohol-Elend angewendet werden wollen, kann uns gleichgiltig sein. Wir werden

die wirksamsten am meisten begünstigen und sind bereit, unsern eigenen Vorschlag gegenüber jedem besseren fallen zu lassen. Wir kennen aber bisher keinen bessern, welcher zugleich durch bereits im grossen Style gemachte Erfahrungen in andern Ländern als ausführbar und wirksam erwiesen worden wäre.

Es ist hiebei noch einleitend zu sagen, dass es sich **hier** nicht um den **privaten** Kampf gegen den Alkohol mittelst des guten Beispiels Einzelner, oder der Familienerziehung handelt, deren Wichtigkeit wir nicht unterschätzen, die aber niemals genügende Resultate haben werden, wenn sie nicht durch öffentliche Massnahmen begleitet und unterstützt werden.

Wir gehen sogar soweit zu sagen, dass wir auch dann noch unsere Erwartungen auf ein sehr bescheidenes Mass herabstimmen. Der Alkoholgenuss ist eine so verbreitete Gewohnheit aller civilisirten Völker geworden, mit ihrer ganzen Lebensweise in so inniger Verbindung und mit so gewaltigen Interessen grosser Volkstheile fast unauflöslich verknüpft, dass eine **völlige** Umkehr gar nicht, oder dann nur von sehr grossen Unglücksfällen, wie z. B. einer vollständigen physischen Degeneration, oder von einer Überfluthung der abendländischen Kultur durch die östlichen, noch nicht an den Alkohol gewöhnten Racen zu erwarten wäre. Sonst, wenn so etwas nicht eintritt, wird bis auf einen gewissen Grad stets in unseren Kulturstaaten das etwas starke Wort auch heute noch einige Geltung behalten, in welches ein antiker Prophet seine sehr pessimistische Meinung von dem muthmasslichen Erfolge aller solchen Bestrebungen kleidet [1]).

Es ist auch niemals zu vergessen, dass der Alkoholgenuss

[1]) Jesaias Cap. 56, Vers 12.

für viele Menschen in dürftigen Lebensverhältnissen einen, wenn auch sehr schlechten Ersatz für eine ungenügende Ernährung bildet und eine zeitweilige Erheiterung, ein Vergessen der Sorgen und Lasten des Lebens herbeiführt, die ohne diess unerträglich erscheinen würden. Der Verzicht auf den Alkohol erfordert viel zu viel Willensstärke und ganz andere Quellen des Trostes und der Beruhigung, die sich dem armen, vielgeplagten Menschengeschlechte neuerdings erschliessen müssen, wenn es nicht mehr das Vergessen in diesem modernen Letheflusse suchen soll. Er ist aber eben gerade desshalb auch das grösste aller Hindernisse einer wirklichen moralischen Verbesserung und einer Volksgesundheit in sittlicher Beziehung, nicht bloss weil er die Kräfte dazu verzehrt, sondern weil er ein leicht erreichbares zeitweiliges Scheinglück an die Stelle einer wirklichen und dauerhaften Lebensbefriedigung setzt.

Das sind freilich Überzeugungen, die sich nicht staatlich herbeiführen, oder gar erzwingen lassen, sondern durch Erziehung und Beispiel wieder zu den vorherrschenden gemacht werden müssen, wie sie es gegenwärtig in kaum einem einzigen der civilisirten Länder sind. Was aber geschehen kann und muss, wenn man nicht fortwährend leeres Stroh dreschen will, das ist: die stets noch zunehmende Verführung zum Alkohol zu beseitigen, die schwachen, jugendlichen, unreifen, oder noch halbwegs gesunden Mitglieder des Volks vor einer solchen zu schützen, den Kräftigen und Gutgesinnten aber die Mittel und Wege zur Wirksamkeit zu öffnen, oder wenigstens ihrer Thätigkeit doch Raum zu gestatten, statt sie zu hindern. Das ist die Aufgabe der gesammten Gesellschaft auch unseres Staates, welcher jetzt nicht nur nichts Geeignetes gegen den Alkoholismus thut, sondern diejenigen daran verhindert,

welche es thun wollen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend lautet das Alkoholpostulat, das wir aufstellen, wie folgt:

Postulat vom 12. Dezember 1899. „Der Bundesrat wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung in dem Sinne vorzugsweise anzubahnen sei, dass es jedem Kanton und jeder Gemeinde gestattet sei, für seinen, resp. ihren Bezirk Massregeln gegen den Alkoholismus eintreten zu lassen, ohne durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit daran gehindert zu sein."

Es ist selbstverständlich (und erledigen wir damit die Einwendungen einiger Gegner des Postulates im Nationalrathe, von denen wir annehmen müssen, sie haben sich die Sache nicht näher angesehen), dass das Postulat auf dem Boden der jetzigen Bundesverfassung unausführbar ist, da dieselbe in dem Art. 31 nur den Kantonen eine sehr beschränkte Freiheit lässt, in Bezug auf das Wirthschaftsgewerbe eine Art von Reduktion auf ein angebliches „Bedürfniss" eintreten zu lassen, welches ziemlich weitherzig interpretirt zu werden pflegt. Dagegen hat dermalen keine Gemeinde des Landes das Recht, den Handel oder Ausschank von Alkohol auf ihrem Gebiete irgendwie zu beschränken, wenn sie dies auch mit einstimmiger Überzeugung ihrer sämmtlichen Einwohner thun wollte. Jeder Händler, oder Wirth kann sie vielmehr dazu zwingen, ihm Gewerbefreiheit zu gestatten. Es erfordert also das Postulat eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit, resp. eine Auffassung derselben, wie sie in andern Ländern schon längst besteht, bei uns aber, infolge einer übertriebenen Schätzung der „individuellen Freiheit," gegenüber der Sorge

für die allgemeine Wohlfahrt, noch immer Widerstand, meistens sogar bei der liberalen Partei, findet. Der anfängliche Wortlaut des Artikels 31 ging in dieser Richtung noch viel weiter, als er jetzt infolge der Revision von 1885 besteht, welche damals schon einen solchen Anlauf zu besserer Einsicht nahm, damit aber auf halbem Wege stehen geblieben ist[1]).

Es würde das auch offenbar nicht anders werden, wenn der Antrag Schmid zur Annahme gelangt wäre, oder noch gelangen würde, denn es sind vorläufig noch von keinem Kanton der Eidgenossenschaft solche Massregeln zu erwarten, wie sie bei einem bereits so vorgeschrittenen und immer bedrohlicher werdenden Uebel unumgänglich nothwendig sind. Damit müssen zuerst kleinere Kreise den Versuch machen und den Beweis der Möglichkeit eines Erfolges erbringen.

Dagegen würden wir kein grosses Bedenken darin erblickt haben, wenn dem Postulate etwa die Worte nach

---

[1]) Die Aenderungen von Art. 31 im Sinne einer Möglichkeit der Beschränkung von Wirthschaften durch die Gesetzgebung der Kantone wurden am 25. Oktober 1885, mit 221038 gegen 148209 Volksstimmen, eingeführt. Den Anstoss gab das Postulat in E. Ges. Sammlung VI 266 und eine Enquête von 1884. Die Botschaft des Bundesrathes von damals, die bedeutend energischer lautet, als seine jetzige Stellungnahme zur Sache, ist im Bundesblatt 1884 No. 58 zu finden. Die Sache lief aber schon damals schliesslich auf eine blosse Abschaffung der Ohmgelder unter Entschädigung der Kantone, und einen Auskauf der bestehenden Branntweinbrennereien hinaus und ist seither zu einer Finanzmassregel für die Unterstützung der kantonalen Haushalte geworden. Die Gewerbefreiheit war zur Zeit von 1848 bis 1874 ein ganz berechtigtes Postulat, gegenüber den früheren „zünftigen" Schranken; jetzt ist sie, wie jedes Übermass von individueller Freiheit, zu einem Nachtheil für das Wohl der Gesammtheit geworden und unsere ganze Zeitrichtung geht dermalen wieder — und zwar vorläufig mit Recht — dahin, die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt diesen Interessen der Einzelnen voranzustellen.

„jeder Gemeinde“ beigefügt worden wären: „mit Zustimmung der Kantonsregierung“, um Abstimmungen zu verhindern, bei welchen offenbar etwa noch andere Motive, als die des Kampfes gegen den Alkohol, im Spiele sein würden.

So weit hätte der Bundesrath und der Nationalrath füglich gehen können und sogar müssen, wenn der dermalige Vertrieb und Genuss des Alkohols wirklich ein sehr grosses Uebel ist.

Hierüber nun kurz das folgende:

II.

Ueber die Verwüstungen, welche der Alkohol in unserem Volke anrichtet, sind wir nicht so genau informirt, als es wünschenswerth wäre, und wenn die eidgenössische Enquête darüber ein völlig zuverlässiges, gesichtetes und auch ein unparteiisches, nicht in irgend einer Richtung tendenziöses Material beibringen sollte, so kann sie von Nutzen sein. [1]. Einstweilen ist man auf statistische Angaben angewiesen, welche sich zum Theil in mehr oder weniger privaten Quellen vorfinden, während allerdings in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen des gewohnheitsmässigen Alkoholismus auf zuverlässige Begutachtungen von ärztlichen Autoritäten abgestellt werden kann, welche sich in verschiedenen Ländern, und in immer zunehmendem Ernste mit diesem Gegenstande beschäftigen.

Demzufolge werden in unserer kleinen Schweiz Jahr für Jahr ungefähr 330 Millionen Franken für alkoholische Getränke ausgegeben, ziemlich genau die Summe der Unterbilanz (d. h. der Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr),

[1]) Wie es in andern Ländern steht, weiss man besser und darüber wäre eine Untersuchung weniger nothwendig.

an der wir kranken; mithin mehr als 100 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung, für eine Ausgabe, die sicherlich nicht zu den nothwendigen zu rechnen ist. Würde man statt des ganzen Quantums nur die Hälfte trinken, womit gewiss allen billigen „Bedürfnissen“ noch hinreichende Rechnung getragen wäre, so könnte man nach der Berechnung eines Blattes aus dieser Ersparniss jedem neugebornen Kinde Fr. 1934 an Zins in die Sparkasse legen und wäre damit jeder weiteren Sorge für eine Alters- und Invalidenversicherung enthoben.

In den Jahren von 1890 bis 1898 sind von der eidgenössischen Alkoholverwaltung allein 570,890 Meterzentner Branntwein zu Trinkzwecken abgeliefert worden; der Gewinn, welchen die Kantone aus diesem gewiss nicht wohlthätigen Gewerbe bis zur letzten Abrechnung bezogen, betrug nicht weniger als 67,976,103 Fr.

Eingeführt werden in der Schweiz 241 Sorten Schnäpse, im Ganzen jährlich gegen 500 Hektoliter, und es ist kein Geheimniss, dass sich unter diesen sogenannten „Qualitätsspirituosen“ die für die Gesundheit allerverderblichsten Getränke befinden, die noch, abgesehen vom Alkohol, mit andern die Nerven angreifenden Substanzen versetzt sind.

Ein einziger Kanton, Waadt, besitzt nach einer neuesten Broschüre eines dortigen Pfarrers (Joseph) 1706 patentirte Wirthshäuser, die nach einer minimalen Berechnung 16 Millionen Fr. jährlich dem Volkswohlstand entziehen, wozu noch nahezu eine Million Kosten für Zuchthäuser, Asyle, Waisenanstalten, etc. kommen, die dem Alkoholismus den grössten Theil ihrer Bevölkerung verdanken. «Notez bien», fügt die Berichterstattung darüber in der «Gazette de Lausanne» hinzu: «que tous les impôts communaux et cantonaux ensemble ne font pas 12 millions, et que le lait vendu dans toutes les laiteries et condenseries du canton ne suffit pas

pour solder cet impôt cabaretier, puisque notre production laitière est d'environ 15,500,000 francs par an. »

Ce n'est pas tout encore.

La statistique des accidents du travail enregistre *chaque lundi* 25 pour cent d'accidents professionnels et 2 pour cent d'accidents non professionnels de plus, que les autres jours de la semaine. Les préposés aux poursuites et faillites disent que les ³/₈ *des mandats* de saisie sont une conséquence de la vie d'auberge et de pinte, des dépenses qu'on y fit, comme des « billets » stupidement signés entre deux verres.

Puis, les *dettes de cabaret.* « L'autre jour, raconte M. Joseph, on nous citait ce cas, entre mille: un humble journalier, chargé de famille, avait bu à crédit, en dix semaines et dans un seul établissement, pour 52 frs. de petits verres! Si bien qu'un magistrat disait récemment: « Je fais le pari qu'il y a plus de *300,000 frs. de dettes* flottantes dans les établissements du canton. » Lequel de vous, honorés lecteurs, se chargerait de tenir le pari?

Réagit-on contre cette plaie sociale? Voici la réponse: en 1898 nous avions quatre-vingt-seize cabarets de plus que l'année précedente! »

Es ist demzufolge kein Wunder, dass in diesem Kanton eine Petition von 30,559 Frauen von dem Grossen Rathe die Einschränkung der Ausschankstellen begehrt hat.

Ob dieselben überhaupt in der Schweiz ab- oder zugenommen haben, seitdem wir die Alkoholgesetzgebung besitzen, lässt sich an der Hand des vorhandenen statistischen Materials nicht mit Gewissheit constatiren. Wir bezweifeln aber nach diesem Beispiel des Waadtlandes die Abnahme, sowie die Abnahme des Alkohol-Consums überhaupt. Denn wenn selbst der Branntwein-Consum abgenommen haben sollte, so hat doch der Bier- und Wein-Consum, der erstere in erschreckendem Masssstabe zugenommen, wie jede statistische Aufstellung zeigen wird, und ausser den Wirthshäusern sind

eine ebenfalls noch unkontrollirte Zahl von sogenannten Zweiliter-Wirthschaften entstanden und wird daneben noch eine Masse von Bier den arbeitenden Klassen direkt auf ihre Arbeitsplätze zugeführt, ohne dass bisher irgend Jemand daran denkt, diese allerverderblichste Verführung zum Trinken nachdrücklich zu verhindern.

Eine Zeitung vom vorigen Jahre sagte darüber von der Bundeshauptstadt Bern folgendes:

„Auf Einladung des Centralausschusses der fünf städtischen Abstinenzgesellschaften hatten sich eine Anzahl Bauunternehmer und Bauhandwerker eingefunden, die einhellig der Ansicht beitraten, es sollte etwas geschehen, um den riesigen Bierverbrauch auf den Bauplätzen zu bekämpfen. Es wurde mit Freude begrüsst, dass der städtische Gemeinderath schon 1896 jegliche Zufuhr und Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf den Arbeitsplätzen städtischer Unternehmungen, ebenso den Genuss solcher Getränke während der Arbeit verbot. Andrerseits haben sich einige Zimmermeister, Spenglermeister, und andere Bauhandwerker geeinigt, die Zwischenmahlzeiten abzuschaffen, dafür die Tagesarbeit eine halbe Stunde später zu beginnen und ebensoviel früher zu schliessen. Sie befinden sich dabei vollkommen gut. Die Kaffeehallengesellschaft ihrerseits hat vor etwa drei Jahren begonnen, billige alkoholfreie Getränke auf die Bauplätze zu führen, um denjenigen Arbeitern, die es wünschten, Ersatz für die alkoholischen Getränke zu bieten. Auch wurden Gutscheine für billige Verköstigung im „Bärenhöfli“ ausgegeben. Alle diese Anstrengungen vermochten nicht das Uebel auszurotten. Nach den Berechnungen eines Kenners der Verhältnisse ist der jährliche Bierverbrauch auf den Bauplätzen der Stadt Bern auf 12,000 Hektoliter zu schätzen; im Sommer werden 20 Prozent des Lohnes während der Arbeit vertrunken. Nach allseitiger Besprechung gelangte die Versammlung zu dem Schlusse, es sollte, ähnlich wie in Luzern, auch in Bern möglich sein, dass für alle Bauarbeiter die Zwischenmahlzeiten, diese Hauptgelegenheiten für den Alkoholgenuss abgeschafft würden. Dann könnte die Zufuhr von Bier nach

den Bauplätzen verhindert werden. Wäre es dabei noch zu erreichen, dass billigere alkoholfreie erfrischende Getränke überall angeboten würden, wie dies in Italien, Frankreich und anderswo der Fall ist, so dürfte der Alkoholmissbrauch im allgemeinen und ganz besonders auch im Baugewerbe bedeutend eingeschränkt werden können. Der Baumeisterverband der Stadt Bern soll angegangen werden, der Frage der Abschaffung der Zwischenmahlzeiten neuerdings näher zu treten."

Wer jemals mit arbeitenden Leuten zu thun gehabt hat, der weiss es, dass dermalen nach kurzer Arbeitszeit immer wieder eine Trinkpause, weder zum Vortheil der Arbeit, noch der Arbeiter eintreten muss; das ist bereits förmlich zur Regel geworden, und wenn jemals an die Behörden die Frage herantritt, darin Einhalt zu thun, so wird stets auf die „Unausführbarkeit" einer solchen Massregel hingewiesen, oft mit Gründen, wie sie eine hohe Autorität, der französische Finanzminister Caillaux, noch jüngst bei der Frage der Erhöhung der Branntweinsteuer gebrauchte, welche selbst jede Hoffnung auf die Verminderung des Alkoholübels abschneiden.

„Meiner Ansicht nach," so sagte der Finanzminister, „findet der Arbeiter in seiner oft so elenden Lage im Alkohol nicht selten, wenigstens vorübergehend, die Illusion des Glückes und der Lebenskraft, welche ihm fehlen."

III.

Nicht mit Unrecht nennt diese hohe Autorität den dermaligen gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss eine blosse Selbsttäuschung von Glück und Kraft. In Wirklichkeit ist er die grösste Quelle des Unglücks und der Schwächung aller Volkskraft, die gegenwärtig besteht und in den noch kommenden Generationen ihre Wirkungen in einer Weise zeigen wird, welche

es unumgänglich erscheinen lassen, jetzt einen energischen Schritt dagegen zu thun; denn es ist nicht zu übersehen, dass wir erst im Anfang dieses abwärts führenden Weges uns befinden.

„Der Alkoholismus ist — so äussert sich ein hierauf bezüglicher Vortrag eines Lehrers der Hochschule Freiburg — ein ziemlich junges Übel, kaum 50, an vielen Orten erst etwa 25 Jahre alt. Aber in dieser kurzen Zeit hat er die Gesellschaft furchtbar verwüstet, so entsetzlich, dass die Dinge zum Himmel schreien. Desshalb müssen alle die, welche einen Einblick in die soziale Not der Zeit haben, diesem schreienden Übelstande abzuhelfen suchen, mit Wort, Schrift und mit That.“

Ueber die uns bevorstehende Zukunft sagen Aerzte verschiedener Länder u. A. folgendes:

Herr Dr. Damm, ein sehr bekannter Nervenarzt in Wiesbaden:

„Die Degeneration hat fast alle Culturvölker, mögen sie in welchem Erdtheile immer wohnen, ergriffen. Es sind wenige, die sich noch der normalen Lebensentwicklung erfreuen. Alle Kreise sind der Degeneration verfallen, es macht keinen Unterschied, ob Jemand arm, ob er reich, ob er vornehm oder gering ist, bei der heutigen Lebensführung entgeht er nicht den sinnlichen Fehlern und damit der Degeneration. Das sind traurige Verhältnisse. Alle Welt hält sich für gesund, alle Welt ist, spätestens vom 30. Lebensjahre an, leidend, alle Welt klagt, wir Alle sind degenerirt und gehen einem ganz bestimmten Lebensschicksal entgegen, das so sicher eintritt, wie auf den Tag die Nacht folgt.

Die gegenwärtige Entartung datirt ca. seit 3 bis 4 Jahrzehnten, d. h. seit dieser Zeit befinden sich alle Kreise der Bevölkerung in der Entartung. Wir Deutschen stehen also seit ca. 30 Jahren in der Degeneration, wir stehen also erst im Beginn der Degeneration.“

Herr Dr. Châtelain, früher Chef-Arzt der neuenburgischen Irrenanstalt Préfargier, sagt in seinem Buche « La folie »:

« Les excès alcooliques, écrit un des premiers médecins aliénistes de notre époque, sont une des causes les plus importantes de la dégénérescence physique, intellectuelle et morale des nations, comme des individus. D'après les données les plus positives de la science résumées par le Dr. Morel, de Rouen, l'alcool agit comme suit dans les familles:

Première génération: Dépravation morale, excès alcooliques.

Deuxième génération: Ivrognerie habituelle, accès de manie, ramollissement cérébral.

Troisième génération: Hypocondrie, mélancolie, suicides, homicides.

Quatrième génération: Imbécillité, idiotisme, stérilité extinction de la famille. »

Der Nämliche publizirte jüngst noch einen Aufruf speziell gegen den Absynth, worin es heisst:

« Cette boisson est une des plus déplorables inventions que l'homme ait jamais faites. Elle cause plus de maux que la guerre et tue plus de gens que la peste ou le choléra; elle peuple les prisons et les hospices et dépeuple les familles, et c'est ce poison-là dont les distilleries du Val-de-Travers et de Pontarlier seules produisent près de quarante mille litres par an! Depuis environ vingt-cinq ans, l'auteur de ces lignes a été chargé par le parquet du Canton de Neuchâtel d'examiner l'état mental de 117 individus des deux sexes, coupables de scandales, de meurtre, de vol, d'incendie, de viol, d'attentats à la pudeur. En défalquant 11 cas d'imbécilité intellectuelle de naissance, il en reste 106, dont 54, soit tout juste la moitié, dans lesquels le prévenu était adonné à la boisson, et très souvent l'absinthe est indiquée spécialement comme sa boisson de prédilection. Il est, en outre, certain que, dans un assez grand nombre des autres cas, la boisson existait plus ou moins, mais sans avoir pris les proportions de l'ivrognerie habituelle. Enfin, dans nombre de cas, si le



prévenu lui-même ne buvait pas, son père ou sa mère étaient des alcooliques. »

Ein anderer sehr bekannter Irrenarzt, Dr. Forel, sprach sich in einem Vortrag bei der 71. Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte in München u. A. wie folgt aus:

„Weitaus die Hauptsache, ja geradezu einen Hauptfaktor sozialer Entartung, der Degeneration unserer Race, bildet die direkte Schädigung unseres Keimplasmas durch die Alkoholtrinksitte. Die durch sorgfältige Statistiken in der Schweiz festgestellte Thatsache, dass (für die Todesfälle wenigstens in den 15 grösseren Ortschaften, wahrscheinlich aber überall) ca. ein Drittel der männlichen Aufnahmen der Irrenanstalten, ein Drittel der männlichen Selbstmorde und ein Zehntel der männlichen Todesfälle über 20 Jahren ganz oder theilweise dem direkten Alkoholtrinken der betreffenden Individuen zu verdanken sind, liefert ebenfalls einen Beweis für die Entartung der Körpergewebe, speziell des Gehirns durch dieses Gift. Ebenso die von Baer bei 34,000 Verbrechern des Deutschen Reiches festgestellte Thatsache, dass über die Hälfte derselben (bei Verbrechen gegen die Person sogar drei Viertel) Alkoholiker oder Berauschte waren. Der berühmte (nicht etwa abstinente) Kinderarzt Demme verglich zehn kinderreiche Familien nüchterner mit zehn kinderreichen Familien trinkender Eltern. Von den Letzteren war bei sieben nicht die Mutter, sondern nur der Vater Trinker gewesen. Bei allen zehn war sonst keine auffällige Belastung mit Geistesstörung vorhanden. Die 10 Trinkerfamilien bestanden aus zusammen 57 Kindern. Davon starben 12 sehr jung an Schwäche, 8 wurden idiotisch, 13 epileptisch, 5 Zwerge, 5 waren taubstumm oder hatten andere Missbildungen, 5 wurden Trinker mit Veitstanz oder Epilepsie. Nur 9 blieben normal. Von den 37 jener Kinder jedoch, deren Vorfahren oder Mutter auch noch trunksüchtig waren, blieben nur 2 normal. Die 10 nüchternen Familien erzeugten 61 Kinder. Davon starben 5 ganz klein; 2 weitere litten an Veitstanz, 2 hatten Missbildungen, 2 waren geistig etwas zurück, ohne idiotisch zu sein, 50 blieben normal. Der englische Professor Dr. Hodge gab Hunden und Hün-

dinnen Alkohol zu trinken, zuerst zwangsweise, bis sie (wie die Menschen) einmal daran gewöhnt, selbst gierige Trinker geworden waren. Als er sie genügend alkoholisirt erachtete, liess er Junge erzeugen. Nun zeigte die so erzeugte Brut fast genau die gleichen Gebrechen wie die von Demme studirten Kinder menschlicher Trinker: epileptische, bissige, blöde, zwerghafte, junge Hunde, die eine grosse Zahl Todesfälle nach der Geburt aufwiesen. Ebenso hat Prof. v. Bunge in Basel auf Grund vorläufiger sorgfältiger Erhebungen, die er sich jedoch später zu ergänzen vorbehält, an der Hand von Statistiken gezeigt, dass bei der Unfähigkeit zu stillen, die unsre modernen Frauen zeigen, die Trinkgewohnheit der Ascendenz eine bedeutende Rolle spielt."

Ein anderer (deutscher) Arzt, Dr. Bonne, bespricht die „Suggestion", welche der Alkohol gegenwärtig auf die ganze civilisirte Menschheit ausübt, mit folgenden Worten:

„Regierung und Volk haben sich unter dem suggestiven Einfluss des volkswirtschaftlichen Irrtums beruhigt, dass das Elend, welches der Alkohol verursache, nicht so schlimm sei, wie es thatsächlich ist, dass es jedenfalls mit in den Kauf zu nehmen sei, „weil der Staat die Steuern, die er aus den alkoholischen Getränken zieht, nicht entbehren könne." Dieser jene Ansicht begründende, anscheinend so selbstverständlich richtige und harmlose Satz wirkt in Folge seiner suggestiven Wirkung aber so lähmend ein, dass Niemand daran denkt und wagt, an dem alten bisherigen Schlendrian zu rütteln. Nebenbei ist „selbstverständlich" dieser Satz grundfalsch. Bedenkt man die gesteigerte Produktionskraft der Nation, wenn sie von der Narkose, die diese 3,000 Millionen berauschender Getränke über sie verhängen, befreit ist, bedenkt man zweitens die Riesensummen, die der Staat zur Vertuschung und Verdeckung des Alkoholelends in allen den Irrenanstalten, Idioten- und Findelanstalten, Trinkerasylen, Asylen für Epileptische, Kranken- und Armenhäusern, Gefängnissen und Zuchthäusern nöthig hat, so wird einem klar sein, dass er nur mit der einen Hand aus dem Sumpf heraus nimmt, was er mit der andern hinein

steckt, während ein grosser Theil der Nation in eben diesem Sumpf verkommt. Ein anderes ausserordentlich häufig wirksames Suggestionscentrum bildet der anscheinend volkswirthschaftlich hochwichtige und gelehrt klingende Einwurf: „Die Totalenthaltsamkeit des deutschen Volkes würde Hunderttausende brotlos machen.“ Sofort bedeutet das für jeden Vaterlandsfreund ein wohliges Weiterdämmern in Sachen contra Alkohol: „er thut ja mit jedem Zuge Wein oder Bier ein gutes Werk, er giebt Hunderttausenden mit seinem deutschen Trunk Brot und Arbeit“ — aber er kümmert sich nicht darum oder vergisst, wenn er es schon einmal gehört hat, in seiner Hypnose, dass diese 1½ Millionen Menschen die schlechteste Sterbeziffer haben in Folge ihrer engen Beziehungen zum Alkohol, und in gleicher Weise entgeht ihm die Rechnung, dass, wenn unser Volk die 3000 Millionen, die es jetzt für berauschende Getränke ausgiebt, für nützlichere Gegenstände, Wohnungen, Kleidung, Nahrung, Bücher, Kunstgegenstände, Schiffe, Kläranlagen für unsere Kloaken u. s. w. ausgeben würde, unzählige Hände mehr beschäftigt werden würden, als jetzt durch die Herstellung der Riesenmengen alkoholischer Getränke. Wie mancher tüchtige junge Mann ist durch die suggestive Macht, die die ihm von Kneipgenossen entgegengegröhlten Verse über ihn ausübten:

„Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang“
oder
„Wer niemals einen Rausch gehabt“

gebannt, zu seinem und der Seinigen Unheil, beim Glase hängen geblieben, entgegen seinen guten Absichten, entgegen der Stimme des Gewissens. Und was ist mit den Versen? Der erste stammt keineswegs von unserm Luther, sondern von Heinrich Voss, der ihn aus dem alten weindurstigen Griechendichter Anakreon entlehnt hat. Und der zweite Vers? Der stammt aus einem alten Studentenlied des 17. Jahrhunderts, aus der rohesten Zeit des deutschen Studentenlebens und bedeutet, dass wer sich nicht betrinken mag, wohl ein schlechtes Gewissen haben muss, derweil er im Rausch was auszuschwatzen fürchtet, wohl gar einen Mord oder Todschlag.“

Was den Einfluss des gewohnheitsmässigen Alkoholgenusses auf die gewöhnliche Lebensdauer anbetrifft, so sagt eine Enquête der «British Medical Association»:

„1. Dass beständiger Genuss von alkoholischen Getränken, insofern er die mässigsten Grenzen übersteigt, die ausgesprochene Tendenz hat, das Leben zu verkürzen, wobei die Verkürzung zu dem Grade des Genusses in direktem Verhältniss steht.

2. Dass von Männern, die das 25. Altersjahr überschritten haben, die gänzlich Enthaltsamen im Allgemeinen wenigstens 10 Jahre länger leben als die ausgesprochen Unmässigen."

Von zwei anderen sehr bekannten Autoritäten führen wir folgende Aussprüche an:

„Wer die Wirkungen des Alkohols kennt, wird ihn ganz gewiss nicht als ein harmloses Genussmittel betrachten. Das ist der Schluss, zu dem die unbefangene Prüfung seines Einflusses auf das Seelenleben und die Arbeitsfähigkeit immer wieder führt." Prof. Dr. Kraepelin in Heidelberg.

„Es ist wissenschaftlich erhärtete Thatsache, dass die alkoholischen Getränke mehr als irgend ein anderer von den unser Volksleben schädigenden Faktoren die leibliche und geistige Kraft unserer Rasse untergraben, dieselbe mit erblichen Leiden imprägniren und zur Entartung führen." Prof. Dr. med. Pettenkofer in München.

Wir wollen zum Schluss noch einerseits aus einem jüngst gehaltenen Vortrage einer jungen schweizerischen Aerztin, Fräulein Dr. Waser, folgende Stelle citiren:

„An uns Frauen ist es einzustehen, auch gegen den schwersten Feind: den Spott der Mehrheit, den so viele tapfere Männer fürchten. Und je mehr man sie vertheidigt, diese Sache, desto gewisser wird man ihrer, nicht aus Eigensinn, sondern weil man immer deutlicher erkennt, dass sich von keinem nützlichen grossen, guten Standpunkt etwas dagegen, immer nur dafür sagen lässt: weder vom ökonomischen,

noch vom medizinischen, vom pädagogischen noch ethischen noch religiösen. Jeder Gegner muss sich schliesslich auf das Geständniss zurückziehen: dass ihm eben sein Genuss jene Summe von Elend aufwiege. Und hat man ihn endlich auf diesem Standpunkt des Egoismus, des blinden, denn sein besseres ego ist auf der andern Seite, dann lasse man ihn ruhig dastehen und sich ein bischen schämen! Wenn die Frauen gegen den Alkoholismus kämpfen, stehen sie zugleich ein für das, was Gœthe, so oft missverstanden, das Ewigweibliche genannt, das, weil er es in Frauenseelen am schönsten fand, wie es aber edler Mannesart ebenso gut eigen ist. Sie kämpfen für den Sieg alles Seelenreinen und Feinen, alles Rücksichts- und Verständnissvollen, alles Geistigen gegen die brutale Rohheit, barbarische Unkultur. Denn auf diese Stufe zieht der Alkoholismus den Mann herab. Und auf diese Stufe will der alkoholisirte Mann auch das Weib herunter haben, um es als blosses Genussmittel neben den Alkohol zu stellen: Wein und Weib! Wehren wir uns dagegen, gegen den Feind, der nicht nur Millionen unserer Schwestern in bitteres Elend stösst, der auch die höchste Errungenschaft des menschlichen Geschlechtes, die weibbeschützende, antastet: die Herrschaft des Geistes über rohe Sinnlichkeit."

Andererseits aus einem jüngst gehaltenen Vortrage eines jungen Irrenarztes Dr. Bezzola in Chur, ebenfalls die Schlusstelle, die das Résumé des ganzen Vortrages enthält:

„Alkohol und Vererbung wirken so in ewigem Kreislauf auf das Menschengeschlecht schwächend ein und das Ende ist nicht abzusehen, wenn nicht Wandel geschafft wird. Das eine dieser Momente ist unwandelbar: Wir können die Gesetze der Vererbung nicht revidiren; wohl aber können wir den Alkohol meiden und dadurch den Kreislauf unterbrechen. Doch dieser böse Alkohol ist unser Freund, der uns von der Wiege bis zur Bahre begleitet. Er ist es, mit dem man unsern Eintritt ins Leben feiert, mit dem man uns Gesundheit zutrinkt, mit dem man, wenn er uns ins Grab gebracht, uns

die letzte Ehre erweist. Welche Ironie! Es ist von einem berühmten Professor — hoffentlich nicht im Ernst — behauptet worden, ohne den Alkohol wären wir nicht so weit in der Kultur gekommen. Ja, so weit sind wird in der Kultur gekommen, dass es zum guten Ton gehört, ein Gift regelmässig zu geniessen, das unsere Irrenhäuser und unsere Gefängnisse füllt, das unsere Börsen leert, unsern Körper und Geist zerstört und unsere Nachkommen um das Schönste, was wir ihnen schenken können, um Vernunft und Gesundheit, bringt. Darum soll es das Ziel einer noch höhern Kultur sein, dahin zu kommen, dass es zum guten Ton gehört, nicht zu trinken. Es handelt sich nicht um die Rettung einiger ohnehin geschädigten Existenzen allein, es handelt sich um den Schutz künftiger Generationen vor Siechthum, Blödsinn und Untergang!!!"

Wir schöpfen aus den letzten beiden Zeugnissen gegen den Alkohol trotz der beunruhigenden Ausblicke in die allernächste Zukunft unserer civilisirten Staaten, die Hoffnung dass, wenn es auch manchen „älteren Herren" schwer sein wird, von ihrem täglichen Bier oder Wein, ja sogar nur von dem gänzlich überflüssigen Gläschen Liqueur im schwarzen Café zu lassen,[1]) so dass sie sich nicht mehr entschliessen, selber mit gutem Beispiel voranzugehen, doch in der jüngern Generation, neben vielen degenerirten Neurasthenikern, eine entschlossene und kräftige patriotische Garde in beiden Geschlechtern aufwachsen wird, die unsere Bemühungen mit besserem Erfolge fortsetzt.

Erst seitdem dies geschrieben wurde, lesen wir in der „Gazette de Lausanne" folgenden, erfreulichen Bericht:

On lit dans l'*Union,* organe des fonctionnaires et employés fédéraux:

---

[1]) Wir haben darüber eine sprechende selbsterlebte Anekdote aus dem Leben eines der edelsten jüngst verstorbenen Eidgenossen in der Bundesversammlung erzählt, die wir hier nicht mehr wiederholen wollen.

„Il s'est constitué, dans la ville de Zurich, au sein des fonctionnaires et employés postaux, une société ayant pour but de répandre et développer parmi le personnel postal l'abstinence des boissons alcooliques. C'est la conviction que l'usage de l'alcool n'est ni nécessaire ni utile au bien-être physique, que, d'autre part, la consommation de l'alcool est la source de malheurs et de misères sans nom, et que bien souvent aussi des collègues en sont victimes, qui a fait prendre aux promoteurs de cette nouvelle société la résolution de prêcher eux-mêmes d'exemple, afin de prouver que la pratique de l'abstinence est possible aussi dans leurs milieux et qu'elle aura des résultats très heureux."

Hoffen wir, es werde sich in einiger Zeit zeigen, welche eidgenössischen Beamten und Angestellten, durchschnittlich genommen, die besseren sind, die abstinenten, oder die andern Die ersteren können zuversichtlich auf ihren Lebensweg die Worte des grössten englischen Staatsmannes der modernen Zeit (Gladstone) mitnehmen:

„Never forget, that the purpose, for which a man lives, is the improvement of the man himself, so that he may go out of this world, having in his great sphere, or his small one, done some little good to his fellowcreatures, and laboured a little to diminish the sin and the sorrow that are in the world."

IV.

Es hiesse Wasser in den Rhein tragen, wollten wir nun noch beweisen, dass das Trinken mehr als jede andere Ursache, ausser noch einer einzigen, die aber auch durch das Trinken wesentlich befördert wird, zu dem moralischen Niedergange unserer civilisirten Völker beigetragen hat und beständig die Zuchthäuser und Gefängnisse mit Insassen, oft genug sogar mit solchen füllt, die im nicht angetrunkenen Zustande zu ihren Thaten keineswegs fähig gewesen wären. Eine in ihrer Aufrichtigkeit rührende Petition eines sonst

durchaus tüchtigen, aber wegen schwerster Insubordination verurtheilten Soldaten aus dem letzten Jahre sagt darüber u. A. folgendes:

„J'ai eu le malheur, le jour où les faits mentionnés à ma charge dans le jugement sont arrivés, de m'être laisser aller, contrairement à mon habitude, à un excès stupide et irréfléchi de boissons. J'avais absorbé le matin deux ou trois verres d'absinthe, et j'étais devenu comme fou. Dans cet état tout le monde me tombait dessus, officiers, sous-officiers et soldats m'invectivaient à tour de rôle et à qui mieux mieux; j'aurai tort de prétendre me justifier ainsi de ce fait, mais je puis assurer en toute sincérité que si un seul d'entre-eux, voyant mon état de surexcitation, m'avait adressé une seule bonne parole, une observation calme, un petit encouragement, les faits dont je me suis rendu coupable ne seraient pas arrivés, car chacun qui me connait peut affirmer que je suis très pacifique et que l'état, dans lequel je me trouvais, n'était dû qu'à l'effet immodérée et inaccoutumé de la boisson."

Jeder Gerichtspräsident und jeder Zuchthausdirektor in unserem, wie in andern Ländern, wird es bestätigen müssen, dass der Alkohol die direkte Ursache eines grossen Theiles der vorkommenden Verbrechen ist, ganz abgesehen von der erblichen Anlage zum Verbrecher, die auch daher stammt und noch in manchen weiteren Fällen vorhanden sein mag, ohne dass sich dies genau konstatiren lässt. Nach einer Berechnung, welche wir aus Deutschland gelesen haben, werden 42 Prozent aller Verbrechen daselbst im Rausche begangen; dazu kommen in Preussen allein jährlich 500 trunksüchtige Selbstmörder und 1200 Personen, die am Säufer-Wahnsinn sterben. In Deutschland sollen sich unter den Insassen der Zuchthäuser 46 Prozent Gewohnheitstrinker befinden, in Schweden 73, in Belgien 75, in Frankreich 79, in England sogar bis 90 Prozent. Wir können diese Ziffern nicht kontrolliren, dagegen sagt ein zuverlässiger schweizerischer Ge-

fängnissdirektor in einem seiner letzten Jahresberichte, „dass von den 253 Männern, welche im Berichtsjahre in die Strafanstalt eintraten, nach den betreffenden Untersuchungsakten und nach ihrem eigenen Geständnisse über 160 ihre verbrecherische That in angetrunkenem Zustande begingen. Ja, man kann mit Bestimmtheit annehmen," fährt er fort, „dass dem grössten Theile der Einweisungen in die Strafanstalt, oder in die Zwangsarbeitsanstalt die moderne Trunksucht entweder direkt oder indirekt zu Grunde liegt."

Bezüglich der schweizerischen Militärjustiz, die wir selber genau kennen, kann man behaupten, dass beinahe alle schwereren Vergehungen unter dem Einflusse des Alkohols begangen werden, welcher die Unbemittelten zu anfangs kleinen, später grösseren Diebstählen oder Unterschlagungen, Leute von heftiger Gemüthsart zu Insubordinationen und Körperverletzungen, noch Andere zu Sittlichkeitsvergehen stimulirt, während er sich als ein durchaus unzulängliches Mittel, um die Kräfte zu erhöhen, erwiesen hat, so dass auch bei uns bei grösseren Anstrengungen der Alkohol durch zweckmässigere Getränke ersetzt wird.

Nur im bürgerlichen Leben will sich das Gleiche, was im Militärdienst bereits anerkannt ist, noch nicht recht geltend machen, namentlich weil die Verführung zu gross, die Möglichkeit eines energischen Verbietens zu klein, die entgegenstehenden Interessen zu mächtig, und vor allem weil das Beispiel der gänzlichen Enthaltsamkeit noch zu gering und die blosse Mässigkeit, die immer gepriesen, aber seltener geübt wird, viel zu unwirksam und bei den vielen Vereinen und festlichen Anlässen unseres Landes viel zu intermittirend ist.

Man könnte sicherlich mit einer grossen Mässigkeit, wenn sie stets vorhanden wäre, einen Theil der Übelstände des Alkoholismus beseitigen, aber welches Mass

ist allgemein als das richtige[1]) aufzustellen und welche gesetzgeberische Kontrolle wäre möglich? Die Forderung einer allgemeinen Mässigkeit ist eine viel theoretischere, beziehungsweise im Grossen und Ganzen unausführbarere, als das, was wir postuliren, und bei allen Vortheilen derselben bleibt doch richtig und wird durch die Erfahrung Jedermanns, der es versuchen will, bestätigt, was die alte Regel des Benediktiner-Ordens, in Cap. 40 sagt: „Diejenigen, denen es von Gott gegeben ist, sich gänzlich vom Wein zu enthalten, mögen versichert sein, dass sie dafür einen besonderen Lohn empfangen werden."

Die Mässigkeit ist, um über diesen viel besprochenen Gegenstand noch ein Wort beizufügen, höchstens dazu geeignet, um die drohenden Übel, welche die Unmässigkeit hervorruft, zu einem geringeren, oder grösseren Theile, je nach ihrer konstanten Festhaltung, zu verhüten, keineswegs aber um ein bereits eingerissenes Übel zu beseitigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine schon vorhandene Trunksucht nur mittelst gänzlicher Abstinenz geheilt werden kann, und es ist einleuchtend, dass dieselbe auch allein eine wirksame Kontrolle ermöglicht. Es hätte den gebildeten Klassen unserer civilisirten Völker, namentlich in einzelnen Ländern, vielleicht früher gelingen können, eine vorhandene Mässigkeitsgewohnheit durch ihr gutes Beispiel zu erhalten; jetzt aber, nachdem dies verabsäumt worden ist, hilft nur noch das Beispiel der Abstinenz.

---

[1]) Selbst das alte Testament, auf das man sich öfter etwa für die Zulässigkeit des Weines berufen hat, kennt weder das Bier, noch den Branntwein, ebensowenig den Wein als regelmässiges, alltägliches Genussmittel, und wenn es sich um Ernst in der Lebenshaltung handelt, so schliesst es ihn gänzlich aus. Vgl. III. Mos. X, 9, 10. Das dürften sich namentlich die Geistlichen beider Konfes sionen zu Nutzen machen.

Wir sind persönlich zu derselben in keiner Weise verpflichtet, hätten auch gar keine dringende gesundheitliche Veranlassung dazu gehabt; aber wir können einerseits bezeugen, dass sich die Gesundheit und namentlich die geistige Frische durch die völlige Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken weit besser erhält, als durch die blosse Mässigkeit, und wir würden, unter den gegenwärtigen Umständen, uns zu einem solchen Beispiele für verpflichtet erachten, selbst wenn damit ein viel erheblicheres Opfer an Lebensgenuss verbunden wäre, als es thatsächlich der Fall ist.

In unserer Zeit ist es das Bier, welches von allen alkoholischen Getränken am schädlichsten wirkt, weil es die grösste Zahl von Menschen zu einem beinahe permanenten und doch noch für anständig geltenden Trinken den ganzen Tag hindurch veranlasst. Diese Gewohnheit hat seit einem Menschenalter in einem erschreckenden Massstabe zugenommen, so dass es jetzt selbst völlig sittlich denkende Leute nicht mehr für ganz ungehörig halten, schon am frühen Vormittag damit zu beginnen, und sogar das Frauengeschlecht an dieser Trinkgewohnheit einen ungescheuten Antheil nimmt. Noch in unserer Jugendzeit war dies in der Schweiz wenigstens nicht der Fall. Ich habe, bevor ich nach Deutschland auf die Hochschulen kam, niemals eine Frau Bier trinken sehen und ich erinnere mich noch heute des höchst widerwärtigen Eindrucks, als ich die erste Dame hinter einem Bierschoppen sitzen sah. Jetzt ist das in einzelnen Ländern ganz allgemeine Sitte geworden; auch die jungen Kinder solcher Mütter werden dadurch vorzeitig an das Biertrinken gewöhnt und suchen oft genug in diesem sogenannten „flüssigen Brod“ (dessen Nährwerth aber in Wirklichkeit sehr gering im Verhältniss zum Preise ist) den Ersatz für das wirkliche Brot, das ihnen ihre Eltern des Trinkens halber

nicht mehr in hinreichendem Masse verschaffen können. Und wenn sich die dieser Gewohnheit frühzeitig Verfallenen später noch aus dem drohenden Verderben aufraffen wollten, was in vielen Fällen kaum mehr möglich ist, so sorgen die zahllosen Bierschenken mit allen nur erdenklichen Verlockungen dafür, dass es nicht geschehen kann, und es hindert sie bisher Niemand daran.

V.

Wenn man bedenkt, mit welchem oft leidenschaftlichen Interesse unser Jahrhundert allerlei humanitäre, wissenschaftliche, künstlerische, oder soziale und nationalökonomische Aufgaben von viel geringerer Bedeutung für die gesammte Volkswohlfahrt verfolgt, und wie namentlich unsere republikanischen Regierungen mit einer oft nur zu grossen Aufmerksamkeit allen solchen Wünschen entgegenzukommen pflegen, so sollte man wirklich mit einem weiter oben citirten Autor glauben, der Alkohol halte dieselben unter dem Banne einer Suggestion oder Hypnose, wenn sie gegen dieses anerkannt grosse Uebel nichts, oder wenigstens nichts Wirksames thun wollen. Denn in der That sind die meisten der bisher vorgeschlagenen, oder eingeführten Gegenmassregeln von einer geradezu kläglichen und durch nun wenigstens 10 — 15 jährige Erfahrung bewiesenen Insuffizienz.

Man pflegt gewöhnlich etwa folgende vorzuschlagen:

1. Belehrung, namentlich auch der Jugend, über die schädlichen Folgen des Alkoholismus. Wenn dieselbe etwas Wesentliches hülfe gegenüber der Gewohnheit und der Verführung, so wäre längst schon alle Welt wenigstens mässig. Denn daran zweifelt ja eigentlich Niemand mehr, dass Mässigkeit nützlicher sei als Unmässigkeit; dessenungeachtet aber

wird masslos fortgetrunken und selbst in den Eidgen. Räthen will die grosse Mehrheit dieser theoretisch Überzeugten sich mit einer blossen neuen Untersuchung allbekannter Verhältnisse begnügen und mit ihrem Gewissen abfinden. Was ist denn von einer blossen „Belehrung" bei weniger verständigen Leuten zu hoffen?

2. Die Aufhebung der sog. Zweiliter-Ausschankstellen, die allerdings in bedrohlichem Massstabe zugenommen zu haben scheinen. Sie sind aber nur eine Ausführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit im Alkoholvertrieb, den man ja festhalten will, und wir fürchten ferner, eine blosse Abschaffung dieser Art von Schenkstellen werde nicht allein zu vielen unkontrolirbaren Umgehungen, und zur Beförderung des Trinkens in den Familien, sondern auch zu einem weiteren Aufschwung der Wirthschaften führen, deren Inhaber sich dieser Massregel mit besonderem Eifer annehmen. Dazu gehört nothwendig als Ergänzung das Postulat, das wir aufstellen, sonst wird sie nicht zu dem gewünschten Ziele führen können.

3. Gesetze gegen die Trunksucht. Dieselben bestehen schon längst ohne grossen Erfolg. Wer z. B. jemals eine Samstag-Nacht in Bern zugebracht hat, wird es wissen, welcher wüste Strassenlärm daselbst von der Polizei ruhig geduldet wird, vielleicht bis auf einen gewissen Grad geduldet werden muss, während sie das dagegen sehr harmlose Peitschenknallen als Störung der öffentlichen Ruhe verbietet. Namentlich wenn der Satz aufgestellt wird: „Trinker sind Kranke und keine Korrigenden", wie dies noch jüngst in einer Versammlung schweizerischer Irrenärzte im Berner-Jura geschah, ist es nicht recht einzusehen, wie Kranke für ihre Krankheit polizeilich bestraft werden könnten.

4. Ebenso unwirksam, im Grossen und Ganzen genommen,

sind die Trinkerheilanstalten, denen wir sonst in keiner Weise zu nahe treten möchten. Sie heilen einen gewissen Prozentsatz der ihnen anvertrauten, schon ganz dem Alkohol-Uebel Verfallenen, aber sie verhindern nicht die Entstehung neuer Trinker, was namentlich nothwendig wäre. Damit dem ganzen Unheil abhelfen zu wollen, ist eine Illusion, gerade wie wenn man gegen die uns drohende Pest (die übrigens noch lange nicht so gefährlich ist als der Alkoholismus) sich bloss mit der Errichtung von Spitälern begnügen und keine weiteren Vorsichtsmassregeln treffen wollte.

5. Wir wissen nicht, ob eine Steuer auf Bier, wie sie sogar in Deutschland besteht, oder ein gänzliches Verbot des Absynths gegenüber den grossen Interessen, welche sich an diese Produktionen knüpfen, Aussicht auf Annahme hätte; nur so viel wissen wir gewiss, dass die Steuer niemals so gross ausfallen würde, um den Bierkonsum auch nur irgendwie erheblich zu vermindern, sondern dass dies in noch weit höherem Grade eine bloss fiskalische Massregel werden müsste, als es die ganze jetzige Alkoholgesetzgebung geworden ist.

6. Aehnlich verhält es sich mit allerlei humanitären Einrichtungen, wie Kaffeehallen, Fabrikation und Verkauf alkoholfreier Getränke etc. Sie sind sehr löbliche Anstalten, aber ein Tropfen Linderung in ein Meer des Elends, und sie werden gewöhnlich von Denjenigen am eifrigsten benutzt, die sie am wenigsten nöthig haben. Damit allein können wir diesen grimmigen Feind unseres Volkes nicht bekämpfen; auch nicht allein mit allen nur möglichen Gesellschaften, Vereinen, Kongressen, Vereinsblättern und der ganzen Agitation aller Art. Dieselbe wird sich vollständig machtlos erweisen, wenn nicht ein wirksames gemeinsames Postulat an die Stelle aller dieser „frommen Wünsche“ tritt.

7. Ebensowenig hilft die Möglichkeit einer kantonalen Beschränkung der Wirtschaften auf das sogenannte „Bedürfniss“, wie sie schon seit 15 Jahren besteht. Der Erfolg hat dies bereits zur Genüge bewiesen; die Wirthschaften haben jedenfalls nicht erheblich abgenommen und der Alkoholismus im Ganzen und Grossen hat zugenommen. Selbst die zur Zeit noch nicht bestehende Möglichkeit für die Kantone, jede ihnen beliebige Massregel gegen denselben eintreten zu lassen, ohne von der Bundesverfassung daran gehindert zu sein, würde, wie bereits gesagt, von geringem praktischem Werthe sein, da sich zur Zeit kein einziger Kanton in der Eidgenossenschaft finden wird, welcher eine wirklich einschneidende und wirksame Massregel durchzuführen im Stande wäre.

Das wird sich auch noch in zehn und zwanzig Jahren eifrigsten Suchens nach allerlei Palliativen nicht erheblich ändern; unterdessen aber wächst unter dem beständigen und naturgemäss, durch Vererbung der Anlage, zunehmenden Einfluss des Alkoholismus ein Geschlecht heran, das nicht mehr im Stande sein wird, die schwere Aufgabe eines wirklich selbständigen Staatswesens auf sich zu nehmen und durchzuführen, wozu es in den nächsten 50 Jahren einer ungeschwächten Energie des Willens und des gesammten Charakters bedarf. Der eidgenössische Staat ist schon einmal durch Genusssucht und allzulange Gleichgiltigkeit gegen grosse Übelstände untergegangen und die Zeiten sind für Kleinstaaten und Republiken jetzt gewiss nicht günstiger, als sie es vor hundert Jahren waren.

VI.

Wir gelangen damit nothwendig zu dem Schlusse, dass es nur auf dem Wege einer Aufhebung des Art. 31 der

Bundesverfassung zu Gunsten nicht bloss einer kantonalen, sondern auch einer Gemeindeautonomie behufs gutscheinender Massregeln gegen den Alkoholismus möglich sein wird, diesem gewaltigen Uebel zu begegnen.

Es soll auch einer kleinen Gruppe von Menschen gestattet werden, für ihren speziellen Lebenskreis dem schädlichen Einfluss des Alkohols steuern zu können, wie und in welchem Massstabe sie es nach ihren Verhältnissen für gut findet, so gut wie das jetzt wenigstens noch ein Familienvater für sein eigenes Haus thun kann, welcher Bierwirthen und Schnapshändlern auch den Eintritt in dasselbe verwehren darf. Bei einer Gemeinde aber ist dies seltsamer Weise dermalen nicht der Fall. Es kann bei dem jetzigen System ein einziger Mensch, der aus rein eigennützigen Motiven in einer solchen sich niederlassen will, die Anstrengungen einer ganzen Generation von einstimmig anders denkenden Bürgern und Bürgerinnen völlig zu nichte machen, bloss in Folge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, die in einem solchen Falle das grösste Hinderniss der Wohlfahrt ist. Es zeigt sich da eben deutlich, wie jeder politische Grundsatz, in's Extrem getrieben, unrichtig wird und einer Einschränkung nothwendig bedarf.

Es kommt zu dem natürlichen Rechte einer jeden Gemeinde, sich gegen ihr offenbares Verderben, und gegen diesen individuellen Egoismus zu wehren, aber noch im Weiteren die Macht des guten Beispiels, eine der grössten Mächte auf Erden. Wie es im Einzelleben nur dadurch möglich geworden ist, der Abstinenz eine grössere Zahl von überzeugten Anhängern zu verschaffen, dass anfänglich einzelne „Thoren“ es versucht haben gegen den allgemeinen Strom zu schwimmen und an sich selbst die guten Wirkungen der Enthaltung zu erproben, so wird es auch im grösseren,

öffentlichen Leben niemals gelingen, weder die Eidgenossenschaft noch die Kantone direkt und sofort zu wirksamen Massregeln gegen den Alkoholismus zu bewegen, wenn nicht kleinere politische Organismen mit diesem Beispiel vorangegangen sind. Nur dadurch, dass einzelne Gemeinden es ad oculos demonstriren, dass man ohne Alkohol, oder, wenn sie wollen, mit sehr geringem Verbrauch von solchem ebenso gut und fröhlich leben und sittlich und ökonomisch besser gedeihen kann, als in der bisherigen Weise, wird für andere, die das bisher nicht glauben, der Antrieb zur Nachahmung entstehen, und während man jetzt nur mit ungläubigem Lächeln von weitentfernten Gegenden vernimmt, die solche Massnahmen getroffen haben, wird man künftig im eigenen Lande den Vergleich zwischen alkoholfreien und alkoholverseuchten Gemeinden anstellen können. Es ist in sehr vielen Dingen ein Beweis nur durch die Probe zu leisten und wenn in unendlich vielen Fällen das Gute und Wahre durch einen richtigen Willen einer Mehrheit gegen den unrichtigen einer Minderheit erreicht werden muss, so sollte das in einem republikanischen Staat, wo überhaupt die Mehrheit regiert, nichts sehr Auffälliges haben. Im Gegentheil, man sollte es sehr vernünftig finden, dass diese Probe nicht sogleich im grossen Massstabe gemacht werden will, wobei sich Hunderttausende dem Willen einer Mehrheit fügen müssten, sondern im möglichst kleinen, wo neben einer Gemeinde, die den Alkohol beschränkt oder ausschliesst, noch im nämlichen Kreis und Kanton Dutzende von solchen sich finden werden, in welchen dieses „Bedürfniss“ solange noch ohne grosse Mühe befriedigt werden kann, bis durch die überzeugende Macht des Beispiels eine bessere Einsicht allgemein Platz gegriffen haben wird.

Lassen sich also schon an und für sich, vom Standpunkte der Freiheit, keine genügenden Gegengründe gegen eine

Massregel finden, die der Freiheit der Mehrzahl nicht zuwiderläuft, sondern sie vielmehr in vernünftigem Sinne garantirt, während sie jetzt durch einen schrankenlosen Ausbeutungstrieb Einzelner bedroht ist, so hat dieselbe ferner das sehr Gute an sich, dass sie bereits in mehreren Ländern in weitgehendstem Massstabe besteht, man also sowohl ihre Möglichkeit und Ausführbarkeit, als ihren Nutzen Jedermann beweisen kann. Man handelt also nicht in's Blaue hinein, sondern nach längst bestehenden, vor Augen liegenden Mustern, wobei es dann übrigens gar nicht nöthig ist, dieselben sklavisch nachzuahmen, insofern sie etwa unseren Verhältnissen nicht gehörig anzupassen wären. Darauf kommt es nicht an, irgend ein „System" bei uns einzuführen, sondern lediglich auf den Grundsatz, der allen diesen Systemen zu Grunde liegt, dass ein kleinerer Gesellschaftskreis als der Staat berechtigt ist, für sein Lebensgebiet dasjenige in Bezug auf den Alkoholismus vorzukehren, was er für sich am zweckmässigsten findet. Er soll weder genöthigt sein damit zu warten, bis er eine viel grössere Mehrheit von der Zweckmässigkeit der Massregel überzeugt hat, (wodurch dieselbe ungebührlich erschwert und jeder Fortschritt ungehörig abgesperrt wird), noch soll er gezwungen werden, gerade die Massregel einzuführen, die irgend eine Mustergemeinde für sich angenommen hat; ja es soll nicht einmal ein Massstab irgendwie zwingend angegeben werden, sondern es soll jeder Gemeinde überlassen sein in demjenigen Masse gegen den Alkohol einzuschreiten, den sie bei sich für zweckdienlich erachtet. Die freiwillige Sittlichkeit, allerdings zunächst einer Mehrheit, aber in einem kleinen Kreise, soll hier ganz zum Ausdruck gelangen und nicht der passiven Gleichgiltigkeit gegen die grössten Übel hilflos unterthan sein müssen, wie es jetzt in unserer Eidgenossenschaft leider

der Fall ist. Unter dieser, übrigens selbstverständlichen Reserve führen wir dafür Folgendes an:

In verschiedenen Ländern in und ausser Europa hat bereits die gleiche Gefahr des schrankenlosen Gewerbebetriebs in Beziehung auf den Alkohol zu ähnlichen Massnahmen geführt, wie wir sie vorschlagen.[1]) Namentlich ist dies in Schweden und Norwegen der Fall gewesen, wo die Trunksucht früher einen sehr hohen Grad erreicht hatte und auf keine andere Weise einzudämmen gewesen war, namentlich da dort, wie überall, die gebildeten Klassen, deren Beispiel eben der gemeine Mann zu befolgen liebt, auch nicht mit einem bloss guten Beispiel vorangingen. Man fand es schliesslich unmöglich, anders Einhalt zu thun als so, dass die Berechtigung zum Kleinhandel mit Branntwein, um den es sich in jenen Ländern zunächst handelte, sehr beschränkt, die Ausschank-Konzessionen sogar bloss an Gesellschaften ertheilt und überdies den Einwohnerschaften der Gemeinden das Recht verliehen wurde, darüber mit Mehrheit abzustimmen, ob überhaupt in der Gemeinde Branntweinverkauf oder Ausschank stattfinden dürfe, oder nicht. Die Abstimmung ist stets eine geheime und in Norwegen stimmen auch alle über 25 Jahre alten Frauen mit. Die Grosshändler dürfen nach einem Gesetze von 1894 in Norwegen nicht unter 250 Liter Branntwein an Private verkaufen, der Kleinhandel ist auf dem Lande nur wenigen Personen erlaubt. In den Städten dürfen überhaupt nur gemeinnützige Gesellschaften Branntwein ausschenken und es ist der Branntweinverkauf

[1]) Wir verdienen also keineswegs das Lob der «Originalität,» das uns der Berichterstatter der Alkohol-Kommission des Ständeraths spendet, sonder ahmen bloss, im Prinzip wenigstens, nach was anderwärts schon längst besteht.

an Sonn- und Feiertagen und an den vorangehenden Nachmittagen verboten. Wo besondere „wohlerworbene Rechte“ von Schankberechtigungen vorhanden waren, wurden dieselben abgelöst, in Stockholm allein deren 367. Die Gesellschaften, die den Ausschank haben, pflegen ihren Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden; es kann dies auch zur Bedingung der Konzessionsertheilung gemacht werden. Der Erfolg dieser einschneidenden Massregeln war ein derartiger, dass der Branntweinverbrauch nach einzelnen Berichterstattungen auf den 3ten bis 7ten Theil zurückging, und bei der letzten Abstimmung über die Konzessionen in Norwegen, welche dort alle 5 Jahre stattfindet, gestattete eine einzige Stadt wieder die Zulassung einer Branntweinverkaufsgesellschaft, da wo sie früher gänzlich ausgeschlossen gewesen waren. Von den bestehenden derartigen Gesellschaften hatten in den Jahren 1895—1900, der ersten Periode des Gesetzes, circa die Hälfte ihre Thätigkeit eingestellt. Dieser Erfolg wird in Norwegen allerdings wesentlich dem Frauenstimmrecht zugeschrieben und es sind namentlich die verheiratheten Frauen eifrige Anhängerinnen dieses sehr scharfen Mässigkeitssystems.

In Schweden, wo es wirklich erfunden wurde (und daher gewöhnlich nach der Stadt Gothenburg benannt wird), besteht das System schon seit 1865[1]) und hat ähnliche Erfolge gehabt; nur ist dort das allgemeine Stimmrecht nicht so liberal organisirt, wie in Norwegen, indem manche unbemittelte Leute und die Frauen kein, andere Personen dagegen mehrfaches Stimmrecht haben.

---

[1]) Ueber das Gothenburger-System gibt namentlich ein Bericht des Generaldirektors der Gefängnissanstalten in Schweden, Wieselgren, von 1898, eine gute, neuere Auskunft.

In beiden Ländern ist zu tadeln, dass Wein und Bier nicht mit der gleichen Strenge behandelt werden wie der Branntwein, und sind wir überhaupt der Ansicht, dass ein einziges System nicht für ein ganzes Land passt, sondern dass bei uns den Gemeinden eine viel grössere Freiheit in der Zulassung, oder Beschränkung des Alkohols gelassen werden müsste. Wir sind also, mit andern Worten, nicht für die einfache Copirung des Gothenburger-Systems, sondern bloss für die Gesetzgebungsfreiheit der Kantone und Gemeinden in Sachen des Alkoholismus. Wäre es bereits möglich, dabei auch, wie in Norwegen, das Frauenstimmrecht einzuführen, so würden wir das als einen Vortheil betrachten. Kein anständiger Mensch denkt in jenen beiden Ländern nach einer verhältnissmässig sehr kurzen Gewöhnung daran, diese Prohibitiv-Gesetzgebung wieder aufzuheben und die frühere Wirthshaus- und Verkaufsfreiheit wieder zuzulassen. So würde es bei uns, nach einer solchen Uebergangsperiode, in den Gemeinden oder Kantonen auch werden, die mit etwas Aehnlichem den Versuch unternehmen dürften.

•

In England ist eine analoge Gesetzgebung, welche im Allgemeinen dort den Namen „local option" führt, schon seit längerer Zeit auf den Traktanden des Parlamentes. Man will dort auch gestatten, durch Volksabstimmungen die Schenken, mit Ausnahme der Hotels, Speisewirthschaften und Bahnhof-Restaurants, zu schliessen. Namentlich hatte diese „liquor-traffic-bill" die Unterstützung der liberalen Partei im Parlamente und der leider dahingegangene grosse Staatsmann William Gladstone äusserte sich noch in einer seiner letzten Wahlreden zu Chester, diese Partei werde wie Ein Mann dafür einstehen, worauf natürlich alle Schnapshändler eifrig conservativ wurden. Seitdem nun im Jahr 1895 diese

letztere Partei unter Lord Salisbury und Joseph Chamberlain das Staatsruder Englands in Händen hält, hat sie andere grosse Thaten zu thun; dessenungeachtet aber ist der Gedanke nicht eingeschlafen, sondern es hat eben jetzt Harcourt eine Vorlage eingebracht, welche den Lokalbehörden es möglich macht, den Verkauf der alkoholischen Getränke zu reglementiren. Der zehnte Theil der eingeschriebenen Wähler eines Kreises soll dabei das Recht haben, zu verlangen, dass dem Wahlkörper die Frage vorgelegt werde, ob nicht alle Schanklokale eines Kreises geschlossen werden sollen. Wenn zwei Drittel sich für Schliessung aussprechen, dürfen die Behörden keine Konzessionen für Wirthschaften mehr ertheilen. Die Bill würde für England und Schottland gelten. Die Regierung hätte keine Entschädigung für Schliessungen zu entrichten.

Ein anderes dem Parlamente vorliegendes Gesetz verlangt, dass keinen Kindern unter einem gewissen Alter alkoholische Getränke in irgend einer Weise verkauft werden dürfen.

Auch in England ist, wie anderswo, die Erfahrung gemacht worden, dass sehr scharfe Lizenz-Gesetze, wie sie dort (neben einer bekannten strengen Sonntagsschliessung der Wirthschaften) schon längst, theilweise schon seit 1828 bestehen, der zunehmenden Trunksucht durchaus keinen Einhalt gethan haben.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht in einer Anzahl von Staaten, wenn wir nicht irren sind es deren 7, vollständige Prohibition der alkoholischen Getränke; einige haben einen solchen Artikel in ihre Verfassung aufgenommen. (Maine, Kansas, Jowa, Nord- u. Süd-Dakota.) In andern Staaten bestehen sehr hohe Patentgebühren für Wirthschaften (Nebraska z. B.)

oder Staatsmonopolien (Carolina.) Die „local-option", d. h. das System, das wir befürworten, besteht an manchen Orten und ist, was als die Hauptsache erscheint, durch die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten überhaupt nicht ausgeschlossen, wie bei uns. Im Gegentheil, die Bundesgesetzgebung verhindert sogar die Einschmuggelung von alkoholischen Getränken in die Prohibitionsstaaten und verbietet den Alkoholverkauf in den Indianer-Reservationen. Auch sollen in allen Schulen und Militärkursen Belehrungen über den schädlichen Einfluss des Alkohols stattfinden und eine Ordonnanz des Kriegsministeriums von 1890 verbietet den Verkauf von andern alkoholischen Getränken, als leichtem Bier, in den Militäranstalten.

Wir könnten also diesem amerikanischen Beispiel, soweit es die Bundesgesetzgebung betrifft, ganz füglich, wie in manchen andern Dingen schon, uns anschliessen. Dass bei uns ganze Kantone zur völligen Prohibition übergehen würden, wie es in Amerika allerdings der Fall ist, wäre schwerlich zu besorgen, wenn man diesen Ausdruck überhaupt angemessen findet; denn die dortigen Prohibitionsstaaten gehören bekanntlich zu den bestgeordneten der Union. Auch lassen wir den oft gehörten Einwand nicht gelten, diese völlige Prohibition befördere die Heuchelei, indem man doch in den Apotheken auf ärztliches Rezept, oder sonst auf einen besondern Erlaubnissschein hin, seinen Alkohol bekommen könne. Wenn dies auch der Fall sein mag, denn welches Gesetz in der Welt ist vor Umgehungen gesichert, so geschieht es doch nicht so häufig, nicht in grosser und bedenklicher Quantität und es ist ein erheblicher Unterschied, ob man erst eine solche Erlaubniss nachsuchen muss, oder, wie bei uns, ohne eigenen Vorsatz zum Trinken, auf alle nur erdenkliche Weise dazu angelockt und verführt werden darf.

Wenn zuerst eine Erlaubniss eingeholt werden muss um Alkohol zu geniessen, gleichviel, ob vom Arzt oder sonstwoher, so ist die gute Hälfte der Gefahren des Alkoholismus beseitigt.

Wir würden also keineswegs riskiren, mit einer lokalen Gesetzgebung gegen denselben an der Spitze des Fortschrittes zu marschiren, wie etwa mit dem Schächtverbot in unserer Verfassung, sofern man dasselbe als einen Fortschritt betrachtet, sondern uns nur (in sehr bescheidenem Masse sogar, wie wir, für den Anfang wenigstens, nicht bezweifeln) den Massnahmen anschliessen, die schon längst und von lauter Staaten beschlossen, oder projektirt sind, deren Nachahmer zu sein wir uns nicht zu scheuen brauchen[1])

V.

Man frägt nun unwillkürlich, was sind denn eigentlich für Gründe vorhanden, um eine solche Möglichkeit einer unter allen Umständen erheblichen Verbesserung der gegenwärtigen Zustände zu verhindern, oder zu verzögern? Es war diess aus der Antwort des Bundesrathes auf das Postulat, die sich mehr in allgemeinen Befürchtungen über ein „Zuweitgehen“ bewegte, vorläufig nicht zu entnehmen.[2])

---

[1]) In England wurde soeben auch eine Enquête vollendet, wie sie der Bundesrath nun machen soll, und es liegt darüber bereits ein Schlussbericht einer «parlamentarischen Commission» vor, wie sie bei uns auch zum mindesten hätte vorgeschlagen werden sollen von denen, die nicht weiter gehen wollten. Dieser dickleibige Band von 381 Seiten gelangt zu allerlei mehr oder weniger scharfen Vorschlägen über strenge Aufsicht, Beschränkung der Wirthschaftenzahl, Wirthschaftsinspectorate, hohe Wirthschaftsgebühren, Betrunkenheitsstrafen, was aber alles nicht hinreichend helfen wird.

[2]) Der Vertreter des Bundesrathes führte mit Recht an, dass die alten Römer den Frauen den Wein streng verboten hätten,

Dagegen sind diese Gründe aus andern Quellen hinreichend bekannt und lassen sich, abgesehen von einer allgemeinen Gleichgiltigkeit gegen das, was nicht gerade offenbares Privat- oder Parteiinteresse ist, wie folgt resümiren:

1. Die erste Einwendung ist gewöhnlich die, die medizinischen Autoritäten aller Länder seien über den Nutzen oder Schaden der alkoholischen Getränke zur Zeit noch getheilter Meinung. Wir wollen hiegegen zunächst auf das früher Gesagte verweisen, ferner auf eine neuestens herausgekommene interessante Broschüre von Prof. von Bunge in Basel, welche den Nachweis versucht, dass die Unmöglichkeit des Stillens bei vielen modernen Frauen, und in Folge dessen eine ungenügende Ernährung der Kinder im frühesten Alter, die ihnen für ihr ganzes Leben Schaden zufügt, von dem Alkoholismus der ihnen vorangehenden Generation herrühre und daher bei den islamitischen Völkern gar nicht vorkomme. Jedenfalls aber sind alle Mediziner darüber einig, dass ein übermässiger Genuss des Alkohols schädlich sei und ein solches Uebermass lässt sich eben, wenn es einmal unter einer Bevölkerung besteht, wie ebenfalls allgemein zugegeben wird, nicht anders auf ein Mass zurückführen, als durch Massregeln, die unter andern Umständen vielleicht

---

jedoch ohne die Konsequenz daraus zu ziehen, was das Verbot für einen Erfolg hatte, und dass die Römer durch Mässigkeit neben andern Tugenden das grösste Volk der antiken Welt geworden und später durch Unmässigkeit und Luxus von der Erde verschwunden sind. Einige gelehrte Forscher haben sogar ausfindig machen wollen, dass der Kuss bei den alten Römern den höchst nüchternen Zweck gehabt habe zu prüfen, ob ihre Damen, entgegen dem Verbote, Wein getrunken hätten, eine Notiz, die wir noch nachträglich dieser interessanten, aber weniger conkludenten historischen Berichterstattung beifügen wollen.

nicht nothwendig wären. Wir würden einen mässigen Gebrauch des Alkohols in gesunder Form nicht perhorresziren, wenn es dabei bliebe, obwohl wir ganz überzeugt sind und Jedermann sich durch eigene Erfahrung überzeugen kann, dass die völlige Abstinenz noch zuträglicher ist, als die Mässigkeit. Die Letztere ist aber einfach nicht zu erreichen, wenn man nicht der Gesetzgebung einen weiteren Spielraum gestattet und die Gewerbefreiheit in Bezug auf den Alkohol nicht einschränken darf. Darum handelt es sich, nicht um eine sofortige Einführung der Abstinenz für die ganze Eidgenossenschaft, und namentlich auch nicht um das Verbot des Alkohols für medizinische Zwecke. Wir sind einverstanden, dass er, in richtiger Weise medizinisch angewendet, gute Dienste leistet, namentlich wenn der Körper nicht durch gewohnheitsmässigen Genuss unempfänglich für dieselben geworden ist, und selbst wenn er ein offenbares Gift wäre — was wir dahingestellt sein lassen — so gebraucht ja die Medizin noch andere und viel schärfere Gifte; Niemand denkt aber desshalb daran, Laudanum, Digitalis und dgl. als Genussmittel zu empfehlen, oder den Handel damit nicht einschränken zu wollen. Also die „medizinische“ Diskussion versetzt gewöhnlich die Frage unter einen gänzlich schiefen Gesichtspunkt, unter den sie nicht gehört, wobei wir nicht leugnen wollen, dass heute noch manche Aerzte persönlich zu den Verehrern des Bacchus oder Gambrinus gehören mögen, somit in Sachen dermalen noch Partei sind. Es wäre auch sogar nicht zu verwundern, wenn diejenigen unter ihrem im Ganzen höchst ehrenwerthen Stande, welche ihren Beruf nur als eine Geldquelle auffassen, etwelches Bedenken hätten in den Hauptast zu sägen, auf dem sie sitzen. Denn mit dem Alkohol würde ein ganzes Heer von Krankheiten und Schwächezuständen allmählig wieder verschwinden, welche

jetzt die arme Menschheit zu Tode ängstigen und sie nachgerade zwingen, beständig mehr oder weniger unter ärztlicher Beobachtung zu leben. Ohne den Alkohol wäre diese Nothwendigkeit (wie die Islamiten theilweise es zeigen) in weit geringerem Massstabe vorhanden und es würde am Ende — horribile dictu — nach vielen ganz nüchtern gewordenen Generationen vielleicht nur die Hebamme als Rest der ganzen Fakultät und unentbehrliche ärztliche Hilfe übrig bleiben.

Im Ernste wieder gesprochen, eine sehr viel grössere und allgemeinere Mässigkeit, als sie jetzt besteht, ist gut und sogar nothwendig, wenn nicht Degeneration zu befürchten sein soll, das muss jeder Arzt bestätigen; eine solche ist aber ohne die gesetzliche Massregel, die wir vorschlagen und die nicht absolute Abstinenz zur Folge haben muss, unerreichbar, sondern gehört in das Gebiet der frommen Wünsche und guten Vorsätze, welche bekanntlich nicht aufwärts führen.

Wir glauben also, jeder ernste Arzt könnte und sollte mit unserm Postulate einverstanden sein. Wenn nicht, so ist er verpflichtet, ein wirksameres vorzuschlagen!

Dass der Alkohol jetzt nöthig sei, wegen bereits eingetretener faktischer Erschöpfung der vorhandenen Generation, die eines solchen beständigen Antriebs durch eine Peitsche bedürfe, ist ein Trugschluss. Ebenso gut könnte man behaupten, es müsse auf ermüdete Pferde rücksichtslos losgeschlagen werden, bis sie zusammenbrechen, statt sie thunlichst zu schonen und gut zu behandeln. So etwas kann in einem gegebenen Augenblick, unmittelbar vor einer Schlacht, oder auf einer gefährlichen Bergbesteigung, zur momentanen Belebung der gesunkenen Kräfte nöthig sein, wo es in der That nur auf den augenblicklichen Effekt um jeden Preis ankommt;

daraus aber eine allgemeine Regel für das alltägliche Leben eines Volkes machen zu wollen, ist, gelinde gesagt, ein Widersinn, ernstlich gesprochen, ein Verbrechen.—

2. Wir wollen also, nochmals gesagt, den Alkohol nicht gänzlich verbieten im gesammten Gebiete unseres Staates, wie dies in einzelnen Theilen von Nordamerika faktisch geschieht, sondern nur den Kantonen und den Gemeinden die Freiheit lassen, solche, mehr oder weniger strenge, Massregeln gegen das Uebermass dieses Genusses eintreten zu lassen, die sie gerade nach ihren jeweiligen Umständen für geboten erachten. Zu weit werden sie darin sofort gewiss nicht gehen, davor braucht man keine ernstliche Besorgniss zu haben. Dagegen erfolgt nun die zweite und wichtigere Einwendung, es gehe das gegen die individuelle Freiheit des Trinkens von Alkohol, die gewissermassen ein „Menschenrecht" sei. Sicherlich haben die ehrenwerthen Erfinder der „Menschenrechte", von Sieyès an bis auf die neueste Zeit, an ein solches Menschenrecht noch nicht gedacht, sonst würden sie es wenigstens Einer ihrer weitläufigen und pathetischen „Erklärungen" derselben einverleibt haben. Dort ist es aber so wenig zu finden, als in ihren Vorbildern, der berühmten amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, oder der englischen „Erklärung der Rechte." In der That wäre es schon eine eigenthümliche Art von Grundrecht, sich ungehindert selbst zerstören zu dürfen, und noch eigenthümlicher wäre dasselbe, wenn es das Recht in sich schliesst, seine nächsten Bürger- und Menschenpflichten unbehindert zu vernachlässigen und allein, durch seinen persönlichen Widerstand, es ermöglichen zu können, dass eine ganze Gemeinde sich nicht gegen die Folgen einer solchen Verirrung des individuellen Denkens schützen darf. Wenn man das bei uns wirklich als eine nothwendige Konsequenz der „Freiheit" ansieht, dann nehme

man doch in die eidgenössische Bundesverfassung auch dieses individuelle Recht auf, z. B. in folgender Fassung etwa: Art. 11. Der in academischen Kreisen wohlbekannte: „Es wird in der Eidgenossenschaft unbeschränkt fort getrunken." Art. 12: „Jeder Schweizer hat das Recht, sich durch den Trunk physisch, moralisch und ökonomisch zu ruiniren. Eidgenossen sorget für sein Weib und Kind."

3. Nicht besser steht es mit dem Argumente zu Gunsten der Landwirthschaft, das besonders in dem schönen Waadtlande zu verfangen scheint. Man scheint dort zu besorgen, dass die Nüchternheit durch die Anstrengungen einzelner Gemeinden, wenn man nicht bloss dem Kanton bezügliche Massregeln erlauben würde, alles Mass übersteigen und die rebenumkränzten Gestade des Lemansees über kurz oder lang in eine Wüstenei verwandeln könnte, in der höchstens einige Trauerweiden übrig blieben, um die Harfen der Sänger daran zu hängen, welche in solchen trüben Zukunftszeiten der ehemaligen Kellerfeste gedenken würden. Wir glauben unsererseits, dass dieser Fall frühestens gleichzeitig mit der auch schon in Berechnung gezogenen Ausfüllung des Genfersees durch die Rhone eintreten und dass der letzte Becher Lacôte am jüngsten Tage Nachmittags geleert werden wird. Im Ernste gesprochen steht es ja nach unserem Vorschlage jeder Gemeinde frei, von dem Verbote der alkoholischen Getränke den Wein auszunehmen, wenn sie das für zweckmässig erachtet, oder sich überhaupt mit der blossen Verminderung der Trinkgelegenheiten zu begnügen.

Dass die Tugend der Mässigkeit, in welcher sich unseres historischen Wissens die Eidgenossen bisher nicht vorzugsweise mit Ruhm bedeckt haben, nun auf einmal, in Folge eines blossen Verfassungsartikels, in einer für die Land-

wirthschaft bedrohlichen Weise zunehmen werde, glauben wir, bei aller Zuversicht zu der ansteckenden Kraft des guten Beispiels, nicht, sondern huldigen — freilich in einem etwas anderen Sinne, als es gemeint war, dem geflügelten Worte, welches bei Anlass der Spieldebatte in das goldene Buch berühmter parlamentarischer Aussprüche fiel: „Il y a des limites à la vertu."

4. Eine der gewöhnlichsten, unwiderlegbarsten und daher gefährlichsten Einwendungen ist sodann die angebliche Unausführbarkeit der vorgeschlagenen Massregel, bei aller theoretischen „Anerkennung" dieser Bestrebungen. Eine schweizerische Zeitung sagte darüber z. B. die folgenden Worte:

„So sehr wir im übrigen mit den gegen den Alkoholismus gerichteten Bestrebungen sympathisiren, und so sehr wir sonst auch mit einer gewissen Selbständigkeit der Gemeinden einverstanden sind, so könnten wir doch einer vollständigen Willkür der Gemeinden auf dem Gebiete der Massnahmen gegen den Alkoholismus nicht beistimmen. Wir sind nämlich der Ansicht, dass die Bewegung gegen den Alkoholismus ihr Mass und ihr Ziel zuweilen überschreitet und dass daher auch gegen Uebertreibungen der fanatischen Antialkoholisten eine Schranke gesetzt werden müsse."

Diese goldene Mittelmässigkeit, die sich gegen Alles recht Gute und recht Schöne wendet, ist es, welche in der Welt mehr Gutes verhindert, als die offenbare Schlechtigkeit. Denn es gibt stets und in jedem Staate eine Menge Menschen, welche beileibe nicht als Gegner des Guten erscheinen möchten, aber man soll nichts an den bestehenden Zuständen ändern, die einmal so eingelebt seien und jeden Pelz zwar waschen, aber nicht nass machen. Alles Entgegengesetzte wird als „Fanatismus" oder „Masslosigkeit" gebrandmarkt, solange es nicht die Mehrheit hat. Gelangt

es aber einmal in dieselbe, oder nur zu einer sehr ansehnlichen und bedrohlichen Minderheit, so sind es die gleichen Organe der öffentlichen Meinung, welche die Behauptung aufstellen werden, sie seien von jeher auf dieser Seite gewesen. Es ist eine alte Sache, dass alle bedeutenden Sachen anfänglich „unausführbar“, oder gar „unmöglich“ gewesen sind, und dass nichts recht Gutes ohne einen Eifer zu Stande kommt, den man allfällig „Fanatismus“ nennen kann. Möchten wir heute in der Eidgenossenschaft nur mehr von dieser Sorte besitzen, als es leider der Fall ist, und möchte sich namentlich die Presse ihrer Aufgabe bewusster bleiben, im Pfadfinden voranzuleuchten, nicht bloss den bestehenden Vorurtheilen sich anzupassen. Was nothwendig ist, wie Niemand in unserem Falle es mehr direkt zu bestreiten wagt, das muss möglich sein, sonst ist der republikanische Staat selbst unmöglich geworden, der sich auf eine bloss platonische Anerkennung dieser Nothwendigkeit beschränken will.

Uebrigens ist hier ja durch die angeführten Beispiele anderer Staaten der Beweis der Ausführbarkeit und Wirksamkeit des von uns Vorgeschlagenen geleistet und wir halten — aufrichtig gesprochen — auf alle die angeführten Gegengründe fast so wenig, wie auf den logisch unanfechtbarsten, welchen ein schwedischer Theologe fand, indem er sagte, vor der Sündfluth sei nichts als Wasser getrunken worden und die Menschheit dabei so schlecht geworden, dass Gott sie habe vertilgen müssen. Seitdem man alkoholische Getränke zu sich nehme, sei eine zweite Sündfluth nicht mehr nothwendig geworden.

Diese Sache ist überhaupt eine solche, in der die vorgebrachten Argumente nicht die entscheidenden sind. Wer von dem Elend des Alkoholismus und der Pflicht, eine Abhülfe zu

schaffen, überzeugt ist, der wird allen Gegengründen zum Trotz an dem Glauben festhalten, dass wo ein fester Wille sei, auch ein geeigneter Weg sich finden lasse, und der kürzeste und entschiedenste sogar der beste sei. Für die Uebrigen, welche entweder an dieses Elend nicht recht glauben, weil sie es vielleicht nicht hinreichend vor sich gesehen haben, oder welche überhaupt zu denen gehören, die (wie ein englischer Dichter sagt) die Leiden, welche Andere betreffen, stets mit christlichem Muthe zu tragen im Stande sind, bleibt nichts Anderes übrig, als dass die „Wittwe“, deren Klagen sie nicht hören wollen, ihre Stimme etwas lauter als bisher erhebt.[1])

Wir sind unsererseits überzeugt, dass dies geschehen muss, wenn unser schweizerisches Volk, wie bereits gesagt, im Stande sein soll, die schwere Aufgabe weiter durchzuführen, die seine grossartige Geschichte ihm als eine Ehrenpflicht auferlegt hat.

---

[1]) Vgl. Ev. Lucae Cap. 18.

BEILAGE.[1])

Petition an den Hohen Ständerat und Nationalrat der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Unterstützung des Postulates des Herrn Nationalrat Hilty vom 12. Dezember 1899 bezüglich zu nehmender Massnahmen gegen den Alkoholismus.

Hochgeehrter Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren Räte!

Lange Jahre schon leidet das Schweizervolk schwer unter den übeln Folgen des Alkoholismus. Es hat dies am 25. Oktober 1885 durch Annahme des Alkoholmonopols öffentlich anerkannt, indem es die Behörden beauftragte, den sogenannten Alkoholzehntel zum Kampfe gegen den Alkoholismus zu verwenden. Diese in der Abstimmung von 1885 zu Tage getretene, gesunde Ansicht des Schweizervolkes stützt sich auf die traurigen Thatsachen, von welchen die Statistik ein geradezu erschreckendes Bild entwirft. Wie nämlich aus derselben hervorgeht, stellt sich der Prozentsatz der auf Rechnung des Alkoholmissbrauches kommenden Fälle folgendermassen:

Mordthaten und Misshandlungen mit tödtlichem Ausgang	63%
Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Organe	76%
Angriffe auf die Sittlichkeit	77%
Brandstiftung	57%
Verurtheilung wegen Bettel und Landstreicherei	79%
Rückfälle	79%
Störung des Hausfriedens	54%
Irrsinn	80%
Idiotismus und geistige Unfähigkeit bei Kindern	50%
Selbstmord	15%
Todesfälle	11%

[1]) Diese Petition wurde seit dem vorigen Dezember, nachdem das Postulat gestellt worden, ohne Zuthun oder Aufforderung seines Urhebers, von vielen Seiten den Eidgen. Räthen in identischer Form eingereicht und der Alkohol-Kommission überwiesen, welche jedoch davon keine Notiz nahm und auch nicht berichtete, wie viele Unterschriften sich derselben angeschlossen haben.

Dazu rechne man noch die zahlreichen Misshandlungen, den Kummer, die Thränen, den materiellen und sittlichen Ruin so mancher Familie, den Niedergang des Volkes in geistiger und körperlicher Beziehung, wo immer dieses Uebel intensiv auftritt, die enorme finanzielle Belastung der Bevölkerung zum Zwecke der öffentlichen Unterstützung, die Spitalkosten u. s. w. Ist es angesichts einer solchen Summe von Lasten und Unglück nicht gerechtfertigt, wenn man sagt, der Alkoholismus tödte mehr Menschen als der Krieg und sein Büdget übertreffe dasjenige des Militärwesens?

Auf persönliche Initiative hin und seitens von Vereinen wird rastlos und in immer zunehmendem Masse dem Uebel entgegengearbeitet. Sogar die öffentlichen Behörden sehen sich veranlasst, durch Unterstützungen, sowie administrativ und gesetzgeberisch an diesem Heilwerke mehr und mehr sich zu betheiligen. Indessen lässt sich statistisch trotz den gewaltigen Anstrengungen kaum ein bemerkbarer Rückgang des Alkoholismus nachweisen.

Wo liegt der Grund so geringen Erfolges in einer Sache, bei welcher es sich um die höchsten Interessen unseres Vaterlandes handelt? Wer immer den Bewegungen des Antialkoholismus mit Interesse folgt, muss zum Schlusse kommen, *dass es an bezüglichen Gesetzen fehlt*, wodurch es jenen, welche auf diesem Gebiete arbeiten, möglich wird, innerhalb ihres Wirkungskreises in greifbarer, beweisgültiger Form den Erfolg unmittelbar vor sich zu sehen. Nach unserer Ansicht wäre der Kreuzzug gegen den Missbrauch geistiger Getränke seines Erfolges sicher, wenn jede Gemeinde für sich zu diesbezüglichen Massnahmen kompetent wäre. Gegenwärtig sind solche Massnahmen unmöglich, selbst da, wo die Bevölkerung einer Gemeinde unter dem Verderben des Alkoholismus schwer leidet und die Mehrzahl der Bewohner für eine Repression desselben eingenommen wäre; denn solche Massnahmen stehen im Widerspruch mit den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über Handels- und Gewerbefreiheit. Es fehlt also an einem Stützpunkt, um die öffentliche Meinung zur Reaktion gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu veranlassen und die Bekämpfung desselben zu konzentrieren. Ist jedoch einmal die Gemeinde in dieser

Hinsicht beschlussfähig, dann hat die gesammte Thätigkeit des Antialkoholismus eine wirksame Grundlage, und eine Gemeinde, welche auf diesem Wege von sich aus die Knechtschaft des Trinklasters abgeworfen hat und infolge dessen emporgekommen ist, wirkt mächtiger als jedes andere Mittel durch ihr Beispiel auf die Nachbargemeinden und die ganze Nation, abgesehen davon, dass darin eine grosse Ermuthigung liegt für alle jene, welche sich der guten Sache des Antialkoholismus widmen.

Auf diesen Beweggrund gestützt, wagen wir es, Herr Präsident, Herren Räthe, durch diese Petition *die Motion des Herrn Nationalrat Hilty zu unterstützen.* Wir sehen in derselben die gesetzliche Grundlage, auf welcher allein der Antialkoholismus einen erfolgreichen und raschen Fortgang nehmen kann.

Nach unserm Dafürhalten lässt die Motion mit einer wohlverstandenen Freiheit sich gut vereinbaren; denn wir glauben, dass einer Gemeinde das Recht zustehe, durch geeignete Wege sich vor dem eigenen Ruin zu schützen und die Familien vor Elend zu bewahren.

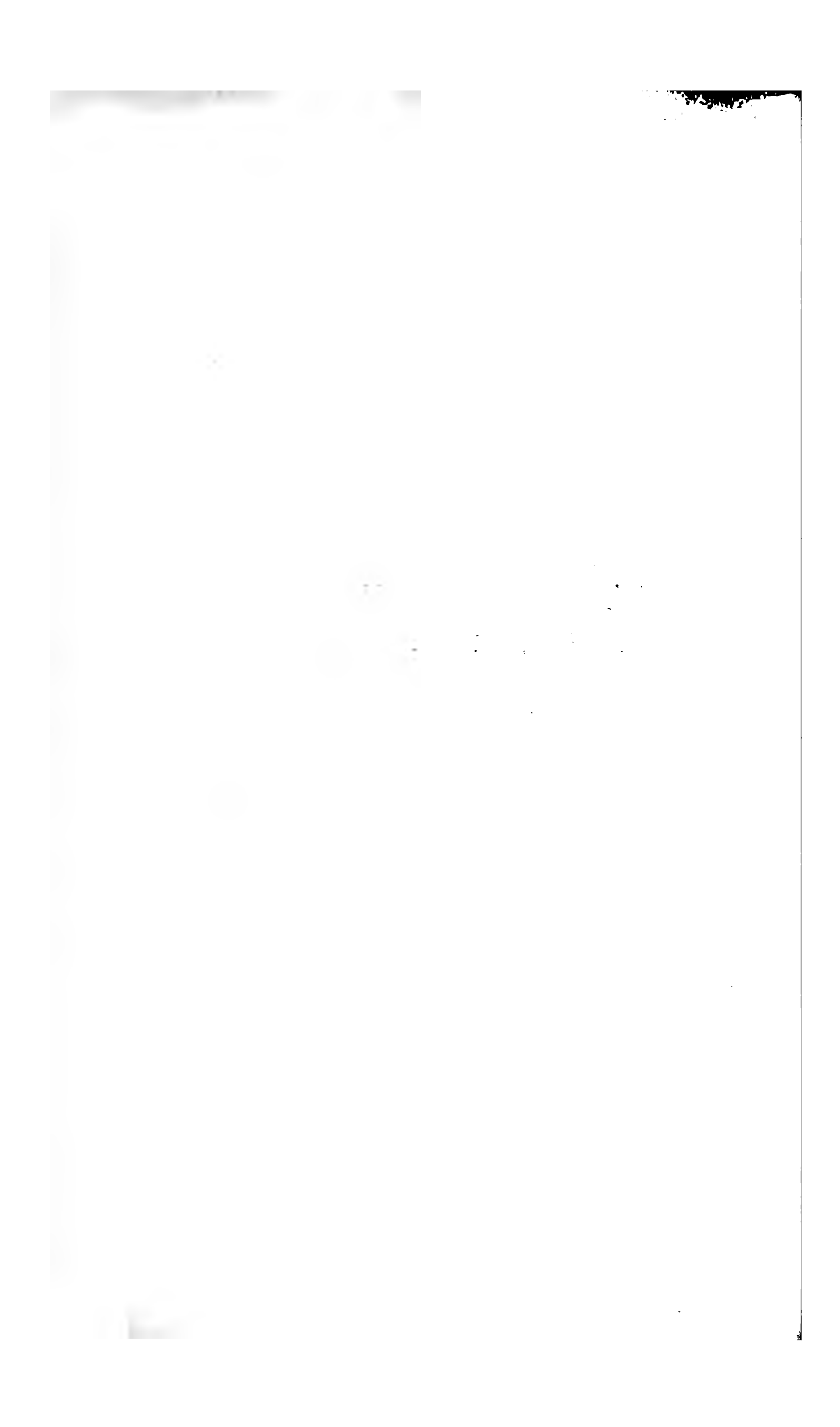
Schweden und Norwegen zeigen uns deutlich die grosse Wohlthat einer solchen Gemeindekompetenz. Es scheint eher eine Beschränkung der Freiheit zu sein, wenn einer Gemeinde das Recht vorenthalten wird, ihrem sittlichen und materiellen Untergang vorzubeugen. Gibt es doch keine schlimmere Knechtung als diejenige, mit gebundenen Händen der Ausbreitung eines Uebels zusehen zu müssen, obgleich man die Pflicht und den Willen hat, demselben entgegenzuarbeiten.

Wir erlauben uns daher, Sie zu bitten, die Motion des Herrn Professor Hilty gütigst in Erwägung ziehen zu wollen und dieselbe durch ein zustimmendes Votum zu sanktioniren.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Räthe, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



L'État et les Églises
aux Etats-Unis d'Amérique



Les conditions paisibles, dans lesquelles l'Etat et les Eglises vivent, se développent et prospèrent aux Etats-Unis d'Amérique, sont un des faits qui frappent le plus un Européen.

« Quelle bénédiction pour ce pays ! » se dit-il, en souhaitant en même temps que pour le bien de l'Etat et des Eglises, on puisse enfin arriver dans l'Europe aux lentes évolutions et surtout dans l'Europe Catholique à mettre une fin à l'ancienne et funeste lutte et à séparer entièrement l'Eglise de l'Etat.[1])

Ceux qui ont écrit et étudié l'histoire des Colonies de la Nouvelle Angleterre et des Etats-Unis insistent sur le fait que l'esprit qui a animé les dites colonies, qui furent fondées par des hommes que le zèle ascétique et la conscience religieuse, avaient poussés, il y a plus de deux siècles et demi, à abandonner leur ancienne patrie pour aller en fonder une nouvelle sur un terrain vierge, s'est infusé à un haut degré dans la nouvelle nation toute entière. De même que les historiens Suisses voient dans le pacte de 1291 l'embryon de la constitution fédérale actuelle, les Américains se plaisent à répéter que l'esprit qui a dicté la constitution des pélerins débarqués du Mayflower sur les côtes du Massachusetts est le même qui a inspiré la constitution des Etats-Unis. C'est

---

[1]) Les Républiques de l'Amérique Centrale et quelques-unes de l'Amérique du Sud sont arrivées à établir aussi cette séparation depuis quelques années et il est probable que les autres arriveront dans un temps peu éloigné au même résultat. L'idée de la séparation est partie d'Europe, mais les traditions, les habitudes invétérées et les préjugés y retardent son effectuation.

l'esprit d'indépendance individuelle, de liberté de conscience en même temps que de discipline et de religion. La tradition puritaine de plus en plus éclairée et dépouillée de sectarisme a sauvegardé la liberté de conscience, pour laquelle les Puritains avaient souffert l'expatriement, et elle n'a pas permis que la religion et la liberté de conscience aient jamais à subir de la part ou par l'intermédiaire de l'Etat, aucune limitation. Aussi, ceux qui ont dicté la constitution américaine y ont affirmé la liberté de conscience et ont défendu toute législation en matière religieuse de la part du pouvoir législatif civil:

Art. 6. Aucune confession religieuse ne sera jamais requise, pour être qualifié pour un office ou une position publique de confiance aux Etats-Unis.

Amendement 1. Le Congrès ne fera point de lois qui concernent l'établissement d'une religion ou qui en défendent la libre pratique.

Cet amendement, avec 10 autres, avait été soumis aux 13 Etats primitifs de l'Union en 1789 pour faciliter dans quelques-uns d'entr'eux l'adoption du projet primitif de la constitution, dans lequel ces dispositions n'avaient pas été comprises, étant considérées comme des choses allant de soi-même. Quoique la déclaration des droits de l'homme en France ait eu lieu deux ans plus tard (1791), d'aucuns ont voulu trouver une corrélation entre le travail de préparation pour la dite déclaration et les amendements en question.

Bien que ces dispositions ne concernent que la législation fédérale, les Etats ne pourraient point légiférer en opposition à l'esprit dominant dans la constitution fédérale. Aussi n'y a-t-il jamais eu de tentative d'introduire des changements aux dispositions susmentionnées et la législation dans les différents Etats, soit explicitement soit implicitement, s'y est

généralement et graduellement conformée. Trente-trois constitutions défendent qu'on exige toute confession religieuse pour un fonctionnaire public; d'autres déclarent que ce principe s'étend à tous les droits civils ; d'autres encore spécifient qu'une croyance religieuse ne doit pas être une exception à la compétence d'un témoin. Toutefois il y a encore quelques Etats qui conservent certaines dispositions dignes d'être mentionnées. [1])

Vermont et Delaware déclarent que chaque secte doit conserver certaines formes de culte religieux, et Vermont ajoute que le jour de Dieu doit être observé. Six Etats du Sud excluent de toute fonction publique tout homme niant l'existence d'un Etre Suprême. Outre ces six Etats, Pennsylvania et Tennessee déclarent inéligible pour toute position publique celui qui ne croit pas en Dieu et dans une vie future de récompense et de châtiment. Maryland et Arkansas déclarent même de telles personnes incapables d'être membres du jury et d'être témoins. En théorie, la neutralité de l'Etat Américain ne va pas au-delà des confessions théistes, mais aussi les athées ont été peu nombreux jusqu'ici aux Etats-Unis, en général, et inconnus dans les Etats du Sud. [2])

Il est intéressant de noter, pour un Européen en général et pour un Suisse en particulier, l'évolution qui s'est produite en cette matière depuis les premiers temps. A l'origine, en effet, les différents Etats étaient loin d'être neutres en religion. Ceux de la Nouvelle Angleterre, excepté Rhode Island, ont commencé par une espèce de théocratie puritaine et ont exclu de certains droits civils les personnes se tenant à l'écart de la communauté religieuse. Le Congrégationalisme étant alors

---

[1]) Brice. American Commonwealth.

[2]) Brice. American Commonwealth.

la confession dominante et les Catholiques, les Quakers et les Baptistes étaient traités très sévèrement. Les premières constitutions de plusieurs Etats reconnaissaient virtuellement une église d'Etat, imposant à chaque localité de pourvoir pour l'entretien du culte divin. Ce n'est qu'en 1818 que l'Etat de Connecticut a placé, par sa nouvelle constitution, toutes les communautés religieuses sur un même niveau en laissant les fidèles de chaque confession pourvoir à leur gré à l'entretien de leurs églises respectives. Dans le Massachusetts une taxe était imposée jusqu'en 1811 sur tout citoyen qui n'était pas membre d'autres communautés reconnues pour l'entretien des églises concrégationalistes et l'égalité religieuse n'a été reconnue entièrement qu'en 1833 par un amendement de la constitution.

En Virginie, dans les Carolines du Nord et du Sud et dans le Maryland, le protestantisme épiscopal était la forme de religion reconnue établie jusqu'à la révolution. Alors sous l'impulsion de l'esprit démocratique toutes les distinctions religieuses furent abolies et on supprima tout privilège spécial écclésiastique. On le fit avec d'autant plus d'empressement que le clergé anglican était enclin au Toryisme, comme on appelait alors l'attachement au régime anglais et parce que, pour le moins en Virginie, on avait quelque peu persécuté les Nonconformistes.

En Pennsylvanie aucune église n'a jamais été établie légalement. Par contre, dans l'Etat de New-York, les Réformés hollandais d'abord et ensuite l'église anglicane, ont joui, pendant l'époque du régime colonial, d'une certaine faveur de l'Etat. Chose remarquable, dans tous ces cas la transition de l'Etat de privilège pour une église à celui de la neutralité de l'Etat s'est effectuée sans grand effort et sans laisser beaucoup de rancune. Dans le Sud, ce fut considéré comme

une conséquence naturelle de la révolution. Cela s'effectua un peu plus graduellement dans les Etats de la Nouvelle-Angleterre, comme résultat nécessaire du développement politique de chacun d'eux.

L'organisation ecclésiastique dans les différents Etats ne subit pas l'influence des intérêts pécuniaires d'une classe que sa richesse ou sa position sociale rendait dominante. L'on avait le sentiment que l'égalité et les théories démocratiques étaient trop absolument opposées au maintien de quelque privilège que ce soit en matière religieuse pour qu'il fût possible de le défendre. Toutefois, aussi bien dans le Connecticut que dans le Massachusetts, il y a eu une lutte politique au sujet de la neutralisation de l'Etat et les ministres congrégationalistes avaient prédit la fin du monde à l'occasion d'un changement qu'ils ont admis, dans la suite, avoir été une bénédiction pour leurs églises. Et c'est maintenant accepté comme axiome par tout Américain, que le pouvoir civil doit être non-seulement neutre et impartial vis-à-vis des différentes formes de religion, mais qu'il doit laisser les matières confessionnelles entièrement de côté, en ne les considérant pas autrement que comme l'on considère des débats littéraires et artistiques. Un mouvement de quelques ministres Baptistes et Méthodistes pour obtenir l'insertion d'un amendement concernant le nom de Dieu, pour la consécration de la Constitution et l'affirmation nationale du théisme, n'a pas réussi. Non-seulement le clergé protestant épiscopal qui admire et jalouse en beaucoup de choses ses confrères d'Angleterre, mais même les évêques Catholiques Romains, dont les préceptes justifient l'intervention du bras séculier pour la défense de la vraie foi, assurent aux visiteurs Européens aux Etats-Unis que si l'on offrait à leurs églises respectives d'être reconnues comme églises d'Etat, ils déclineraient l'offre, préférant la liberté

dont ils jouissent à tout avantage que l'Etat pourrait mettre à leur disposition. [1])

L'Archevêque de St-Paul, Mgr. Ireland, dans son discours sur la mission des Catholiques en Amérique prononcé dans la Cathédrale de Baltimore le 10 novembre 1889 à l'occasion du centenaire de la création de la hiérarchie catholique aux Etats-Unis, s'exprime ainsi au sujet de cette liberté :

« La liberté dont jouit l'Eglise sous la Constitution des E. U. est pour nous d'un avantage sans pareil. Ici il n'y a pas de tyran qui l'enchaîne. Il n'y a pas de concordat qui en limite l'action, qui mette un frein à son activité. Ici elle est libre comme l'aigle sur les cimes des Alpes prêt à déployer les ailes, à s'élancer dans l'air sans obstacles et à s'élever dans le sublime. Les lois du pays protègent l'Eglise dans ses droits sans lui marchander des conditions en échange, attendu que ses droits sont ceux du citoyen américain. La République, en naissant, a garanti la liberté aux Catholiques dans une époque où dans presque tous les autres pays les Gouvernements, protestants ou catholiques oppressaient (?) l'Eglise ; et jamais, depuis, la République n'a manqué à sa parole. De nos jours il y a encore peu de pays en dehors du nôtre, où l'Eglise soit réellement libre. Si les Catholiques n'accomplissent pas de grandes choses en Amérique, la faute n'en est certes pas à la République. »

Qu'il me soit permis d'ajouter à cette citation les paroles prononcées par le Cardinal Gibbons, le 25 mars 1887, dans son église titulaire à Rome :

« L'Eglise a vécu sous des empires absolus, sous des monarchies constitutionnelles, dans des républiques libres et partout elle a grandi et s'est répandue. Souvent, certainement, elle a été entravée dans sa mission divine.., mais dans l'athmosphère géniale de la liberté elle fleurit comme une rose. Dans ma qualité de citoyen des Etats-Unis, tout en tenant

---

[1]) Brice. American Commonwealth.

compte de nos défauts comme nation, je dis avec un sentiment profond d'orgueuil et de gratitude, que j'appartiens à un pays où le Gouvernement civil étend sur nous l'égide de sa protection sans s'interposer dans l'exercice légitime de notre mission de ministres de l'Evangile du Christ. »

Chaque communauté religieuse peut actuellement s'organiser de la manière qu'elle préfère, fixer ses règles de foi et de discipline, créer et administrer son propre système judiciaire, se procurer et employer ses fonds comme bon lui semble. Une église établie par l'Etat ne serait pas en condition d'en faire de même, car elle serait surveillée par l'Etat et elle serait exposée à la jalousie d'autres sectes. Les seules questions qui ont surgi au sujet de l'action de l'Etat en matières religieuses concernaient des sommes portées au budget civil en faveur d'institutions charitables administrées par une communauté quelconque, à cause du soupçon que tel parti au pouvoir pourrait se servir de ce moyen indirect pour influencer les votes. Le sentiment d'égalité, soit en matière religieuse soit en matière civile, est si fort aux Etats-Unis, qu'il ne peut être impunément bravé et rien n'excite davantage la désapprobation générale qu'une tentative quelconque de la part d'une organisation écclésiastique d'intervenir en politique. Le soupçon que l'Eglise Catholique Romaine influence le vote de ses adeptes à ses fins, a donné lieu à des mouvements anti-catholiques dans les Etats d'Ohio, Indiana, Michigan et Illinois sous le nom d'American Protective Association. Ce mouvement a provoqué une réaction même de la part de ministres non-catholiques, qui l'ont considéré soit comme injuste, soit comme exagéré. Dans la campagne présidentielle de 1896 ce même soupçon a été manifesté et a fait répéter que jamais un catholique ne serait président des Etats-Unis. L'hostilité contre le Mormonisme n'était pas due seulement à la polygamie, mais aussi à l'idée que la hiérarchie des Saints

du dernier jour (Latter day Saints) constitue un empire tyrannique dans l'Etat, contraire aux institutions démocratiques.

En Europe, le refus de la part du pouvoir civil de protéger et de doter une forme quelconque de religion est représenté comme équivalant à une déclaration d'indifférence dédaigneuse de l'Etat à l'égard des intérêts spirituels de son peuple. Un Etat qui ne reconnaît pas une Eglise est dit un Etat athée; la séparation de l'Etat d'une Eglise reconnue est considérée comme un acte d'impiété nationale. Rien n'est plus éloigné du point de vue américain qu'une pareille intention. L'abstention de l'Etat en matière de foi et de culte peut se justifier par deux principes, l'un politique, la liberté de conscience et d'opinion, et l'autre religieux, la liberté de la conscience religieuse, l'indépendance de l'église qui ne doit être limitée par l'Etat que si elle tente d'abandonner sa propre sphère d'action et de se mêler de choses séculières. C'est le premier principe qui a, dans la période de la fondation de la République, inspiré les dispositions sur la matière contenues dans la Constitution. Quant au second, il serait, maintenant sans doute, accepté généralement par les personnes religieuses. Ce qui a beaucoup contribué à déterminer la neutralité de l'Etat Américain, c'est le fait que l'américain n'attribue au pouvoir civil qu'une action limitée au stricte nécessaire pour coordonner le développement de l'activité privée, en contraste avec l'action paternelle que les peuples d'Europe lui prêtent. Pour la raison précisément, que ces questions ont été résolues depuis longtemps et que personne ne se passionne plus pour elles et peut-être aussi parce que l'Américain est plutôt pratiquement accommodant que pédantesquement exact, il arrive que le Gouvernement de l'Union et les Gouvernements des Etats reconnaissent le Christianisme sous une forme qui n'est pas conséquente avec la théorie qu'un Gouvernement civil

doit être absolument neutre en matière religieuse. Chacune des branches du Congrès a son chapelain et ouvre ses séances chaque jour avec une prière.[1] Chaque année, le Président, après la fin des récoltes, fait une proclamation ordonnant un rendement de grâces général et, parfois, il fixe un jour de jeûne et de pénitence. Des aumôniers de différentes confessions sont nommés pour l'armée et la marine; des lois défendent et punissent le blasphème et la profanation du nom de Dieu en maints Etats, d'autres défendent ou limitent le commerce et le travail le Dimanche et d'autres encore protègent des réunions ayant un but religieux contre quiconque voudrait les troubler. La Bible (malgré des oppositions) est lue dans la plupart des écoles entretenues par l'Etat, cette habitude s'accordant avec le sentiment général du peuple. En somme, l'Etat est neutre, mais le sentiment religieux individuel et le désir de ceux qui le représentent et du peuple américain en général, font que la foi chrétienne est de fait la religion nationale. Ce fait n'invalide point la neutralité légale absolue de l'Etat. Les populations ont la foi qu'elles ont, l'Etat doit être neutre.

La position légale d'une communauté religieuse aux Etats-Unis est donc celle d'une association quelconque sous la loi commune. Et, si des questions se rapportant non-seulement aux biens, mais aussi à la discipline et à la jurisdiction d'une Eglise viennent à surgir, les tribunaux ordinaires en prennent connaissance et émettent leur jugement en les considérant

---

[1]) Les chapelains du Sénat et de la Chambre des représentants varient leurs prières et s'inspirent des événements du jour: en 1897, celui du Sénat a invoqué, un jour, la bénédiction divine sur les armes des insurgés cubains. A toute inauguration de statue, de monument quelconque, et très souvent aux banquets officiels ou publics assiste un aumônier ou un membre du clergé quelconque qui commence et souvent termine de même la cérémonie par une prière.

non au point de vue théologique, mais au point de vue contractuel, comme l'avait déjà fait l'Empereur Aurélien.

La statistique des Eglises aux Etats-Unis, qui constitue à soi un gros volume de la collection du recensement général de 1890, contient nombre de données qui seraient intéressantes à énumérer ici pour compléter le tableau du développement des institutions religieuses sous le régime de la séparation de l'église de l'Etat.

Je me restreins aux points suivants:

Il y a aux Etats-Unis, d'après le dernier recensement de 1890, 43 confessions différentes, se subdivisant en 143 sectes, sans compter les 29 confessions ou sectes auxquelles les nègres sont affiliés. Sauf quelques différences peu importantes, les dénominations des confessions et sectes aux Etats-Unis correspondent à celles qui se trouvent en Europe, mais les proportions diffèrent. La statistique des adeptes à tous les groupes protestants montre, entre le recensement fait en 1880 sur des données fournies par les églises et le recensement officiel de 1890, une augmentation de 9,263,234 à 13,158,363 adeptes, c'est-à-dire, de 3,895,129 en 10 ans soit du 42,05%. L'augmentation de la population du pays pour la même décade a été de 24,86 %. Donc, l'augmentation des adeptes a été de 17,19 % plus grande. Les groupes non compris dans ce tableau sont comparativement petits, à l'exception des Catholiques, et fournissent 1,223,026 d'adeptes. La statistique n'a pu établir les progrès faits par ces groupes. Toutefois il y a des données suffisantes pour assurer qu'ils n'ont eu qu'une augmentation du 36 ou 37 %. Quant aux Catholiques Romains, les statistiques peuvent difficilement se comparer attendu que en 1880 les données comprennent toute la population catholique, tandis que le recensement de 1890 n'y

comprend que les adeptes, c'est-à-dire la population au-dessus de 9 ans. Mais il y a toute raison de croire que l'augmentation a été forte, attendu que l'immigration a apporté un grand nombre de catholiques français du Canada, des Irlandais, des Allemands, des Italiens, des Polonais et d'autres catholiques d'Europe aux Etats-Unis et il est probable que l'augmentation a été supérieure à celle de la population en général. Les documents catholiques accusent une augmentation de la population du 30 % environ, ce que la statistique officielle ne considère point comme un chiffre exagéré.

Le tableau suivant montre, quant au nombre des ecclésiastiques, des églises et des adeptes, l'augmentation depuis le recensement officiel de 1890 jusqu'en 1899, où le journal « l'Indépendant » a fait un nouveau recensement pour son propre compte :

DÉTAILS.

On y a mentionné toutes les dénominations pour en faire connaître les noms, mais on a omis les chiffres où ils étaient de moindre importance.

	Ecclésiastiques		Edifices pour le culte		Adeptes	
	1890	1899	1890	1899	1890	1899
Adventistes (6 Sectes)	1,364	1,483	774	2,195	60,491	84.454
Baptistes (13 Sectes)	25,646	32,145	37,671	50.289	3,712,168	4,364,427
					*1,348,989	
Frères (Brethren) River, (3 Sectes)	155	179	70	111	3.427	4.739
„ (Plymouth) (4 Sectes)				319	6,661	6,722
Catholiques (7 Sectes)	9.196	11,109	8,816	14,752	6,257,871	8,449,132
					*14,517	
Catholiques Apostoliques						
Temples Chinois						
Christadelphiens						
Chrétiens (2 Sectes)	1,435	1,493	1,098	1,598	103,722	124,368
Association des Missionnaires Chrétiens						
Science Chrétienne						
Union Chrétienne						
Eglise de Dieu (Winebreuneriens)						
Eglise Triomphante (Schweinfurth)						
Eglise de la Nouvelle Jérusalem (Swedenborgh)						
Sociétés Communistiques (8 Sectes)						
Congrégationalistes	5,058	5,475	4,736	5,614	512,771	625,864
Disciples de Christ	3,773	5,922	5,324	10,088	641,051	1,085,615
Dunkards (4 Sectes)	2,088	2,791	1,016	1,116	73,795	109,194
Association Evangélique	1,235	1,479	1,899	2.471	133,313	175,904

* Nègres.

DÈTAILS (Suite).

	Ecclésiastiques		Edifices pour le culte		Adeptes	
	1890	1899	1890	1899	1890	1899
Amis (Friends) (4 Sectes)	1,277	1,436	995	1,093	107,208	118,626
Amis du Temple						
Eglise Protest. Ev. Allemande	44	45	52	55	36,156	36,500
Synode Evang. Allemand	680	872	785	1,130	187,432	199,234
Congrégations Juives (2 Sectes)	200	301	301	570	130,496	1,200,000
Mormons (Latter Day Saints) (2 Sectes)	2,043	3.900	388	1,306	166,125	345,639
Luthérans et Congrég. Indépend. (16 Sectes)	4,591	6,482	6,701	10,513	1,231,072	1,526,552
Mennonites (12 Sectes)	905	1,001	406	656	41,541	56,318
Méthodistes (17 Sectes)	30,000	37,188	46,138	52,779	4,589,284 *250,000	5,898,094
Moraves	114	125	114	120	11,781	14,553
Presbytériens (12 Sectes)	10,448	11,703	2,469	14,891	1,278,332	1,542,401
Eglise Prot. Episcopale (2 Sectes)	4,224	4,857	5,103	63,399	540,509	689,347
Eglise Réformée (3 Sectes)	1,506	1,753	2,080	2,481	309,458	370,277
Armée du Salut		2,653	27	740	8,742	40,000
Schwenkfeldiens						
Frères Sociaux						
Société pour la Culture Ethique						
Spiritualistes			30	334	45,030	45,030
Société Théosophique			1	122	660	3,000
Frères Unis (2 Sectes)	2,798	2,424	3.415	4,356	225,281	285,940
Unitaires	515	551	424	454	67,749	75,000
Universalistes	708	758	832	737	49,194	48,858
Congrégations Indépendantes	54	54	112	156	14,126	14,196

* Nègres.

TOTAL.	**Recensement 1890.**		**Recensement publié en 1899 par „L'Indépendant."**		
Ecclésiastiques	Eglises Edifices	Adeptes	Ecclésiastiques	Edifices Eglises	Adeptes
111,036	142,521 23,770	20,612,806 2,673,977	149,868	189,488	27,714,528

Le chiffre de 27,714,528 représente le nombre effectif des adeptes et comprend tous les Catholiques, mais non pas toutes les personnes affiliées par parenté aux confessions protestantes. Les plus nombreuses de ces dernières peuvent se vanter d'un nombre double des adeptes comme affiliés nominaux, observe la Rédaction de l'Almanach du „World" 1900.

Les groupes confessionnels se suivent dans l'ordre suivant d'après le nombre des adeptes:

1.	Catholiques	6,257,871
2.	Méthodistes	4,589,284
3.	Baptistes	3,712,468
4.	Presbytériens	1,278,332
5.	Luthériens	1,231,072
6.	Episcopaux	540,509
7.	Réformés	309,458
8.	Frères Unis	225,281
9.	Mormons	166,125
10.	Juifs	130,496
11.	Amis	107,208
12.	Chrétiens	113,722
13.	Dunkards	73,795
14.	Adventistes	60,491
15.	Mennonites	41,541
16.	Frères (Plymouth)	6,661
17.	Sociétés communistiques	4,049
18.	Frères (River)	3,427

Ces groupes, rangés par nombre de paroisses ou d'organisations, suivent dans un ordre différent. Les Méthodistes ont le plus grand nombre de paroisses et les Catholiques, qui ont le plus grand nombre d'adeptes, sont au cinquième rang comme nombre de paroisses, qui chez eux ont parfois 14,000 adeptes. Le nombre des édifices-églises correspond, à quelques exceptions près, au nombre des paroisses.

Comme distribution des différentes Eglises dans les Etats et Territoires il est à remarquer que, d'après le recensement de 1890, les Catholiques étaient répandus dans 42 Etats et Territoires, ayant dans 18 de ces Etats entre un minimum de 100,000 et un maximum de 1,000,000. (New-York, Immigration.) Ils abondent dans le Nord-Est, dans le Nord, dans l'Ouest et le Sud-Ouest.

Il n'y en a pas dans les Carolines, ni dans l'Utah, et ils sont, sauf dans l'Etat de Louisiane, très peu représentés dans les Etats Esclavagistes du Sud, où, par contre, abondent les Baptistes et les Méthodistes. Les Luthériens sont représentés plus fortement dans les Etats du Centre Nord, les Presbytériens à peu près dans les mêmes Etats où sont les Catholiques, mais, seulement dans trois Etats, ils varient entre un minimum de 100 mille et un maximum de 200 et quelques mille. Dans les autres Etats ils n'ont que les fractions décroissantes de 100,000. Les Episcopaux ne dépassent qu'à New-York de quelque peu les cent mille. Les Juifs sont à New-York et à Chicago en plus grand nombre.

L'ordre des groupes confessionnels d'après leur fortune était en 1890 le suivant :

1. Catholiques Romains	$ 118,069,746
2. Méthodistes épiscopaux	96,723,408
3. Protestants épiscopaux	81,220,317
4. Presbytériens (Nord)	74,455,200

5.	Baptistes réguliers (Nord)	$ 49,524,504
6.	Congrégationnels	43,335,437
7.	Méthodistes Episcopaux (Sud)	18,775,362
8.	Baptistes réguliers (Sud)	18,196,637
9.	Disciples de Christ	12,206,038
10.	Luthériens (Concile Gen.)	11,112,286
11.	Réformés en Amérique	10,340,159
12.	Unitairiens	10,335,100
13.	Baptistes réguliers (Nègres)	9,038,549
14.	Luthériens (Synode gén.)	8,919,170
15.	Presbytériens (Sud)	8,812,152
16.	Universalistes	8,054,333
17.	Réformés aux Etats-Unis	7,975,583
18.	Luthériens (Confér. Synode)	7,804,313
19.	Juifs (Réformés)	6,952,225
20.	Méthodistes Episc. Afric.	6,468,280
21.	Presbytériens Unis.	5,408,084
22.	Association Evangél.	4,785,680
23.	Synode Evang. Allemand	4,614,490
24.	Frères Unis en Christ	4,292,643
25.	Méthodistes protest.	3,683,337

Ces 25 dénominations de confessions ont une fortune se montant ensemble à $ 631,110,033 de valeur laissant une solde de $ 48,520,106 représentant la valeur de la fortune possédée par les 118 autres dénominations avec les congrégations indépendantes. Cela montre que 25 dénominations ayant le 89 % du total des adeptes ont à peu près le 93 pour cent de la fortune totale possédée par les églises.

Les familles confessionnelles groupées plus généralement présentent un ordre différent:

1.	Méthodistes	$ 132,140,179
2.	Catholiques	118,371,366

3. Presbytériens	$ 94,869,097
4. Episcopaux	82,835,418
5. Baptistes	82,328,123
6. Luthériens	35,060,354
7. Réformés	18,744,242
8. Juifs	9,754,275
9. Frères Unis	4,937,583
10. Amis	4,541,334

La fortune totale des Eglises était en

1850 de	$ 87,327,801.		
1860 de	171,397,932.	96%	d'augmentation.
1870 de	354,483,581.	107%	»
1890 de	679,630,139.	92%	»

donc, en moyenne, pendant ces trois périodes, une augmentation de 98% environ.

La fortune spéciale de l'Eglise catholique s'est de même augmentée dans ces proportions. Celle des congrégations juives a augmenté de $ 418,600 qu'elle était en 1850 à $ 9,754,275 en 1890: plus de 23 fois ce qu'elle était.

La proportion entre les adeptes aux Eglises en général et le total de la population varie énormément: de 68% dans le territoire du Nouveau Mexique, éminemment catholique, à 7,93% dans le territoire d'Oklahoma. L'Utah mormon a 61,62% d'adeptes en proportion de sa population. Troisième en rang vient le territoire catholique d'Arizona avec 45,24%. La Caroline du Sud, éminemment méthodiste, suit avec 44,17%. Suivent Rhode Island, 42,84%; la Caroline du Nord, 42,35%; Massachusetts 42,11% et Connecticut, 41,45%. Dans Rhode Island, Massachusetts et Connecticut les Congrégationalistes abondent et il y a de même un fort contingent catholique (Irlandais, Italiens). Les adeptes catholiques sont les plus nombreux dans chacun des Etats de la Nouvelle-

Angleterre. La Caroline du Nord est un Etat Baptiste. New-York n'a que 36,21 % d'adeptes, la Louisiane (Nouvelle Orléans) 35,76 %. La proportion moyenne pour les Etats-Unis, non-compris l'Alaska et le territoire indien, est de 32,85 %, un tout petit peu moins du tiers de la population. Il y a 21 Etats et Territoires où cette proportion est dépassée, il y en a 28 où elle est inférieure. Des 6 Etats de la Nouvelle-Angleterre, 3, soit: Rhode Island, Massachusetts et Connecticut sont au-dessus et 3, Vermont, New-Hampshire et Maine au-dessous de la moyenne générale.

Le recensement de 1890 fait ressortir les problèmes importants que les villes offrent à ceux qui s'intéressent au succès de l'activité religieuse. Ce sont de grandes agglomérations de populations produites par l'immigration européenne d'une part et par la suburbaine et la rurale d'une autre. La population urbaine augmente plus rapidement que la rurale. En 1890 il y avait 124 villes ayant 25,000 âmes et plus, soit 4 villes ayant plus de 500,000 âmes, 24 ayant de 100 à 500 mille, et 96 ayant de 25 à 100 mille âmes. Ces villes contiennent le 25,72 % du total des adeptes, la valeur des églises qui s'y trouvent, représente le 46,13 % de la fortune totale des cultes, tandis que leur nombre n'est que le 6,82 % du nombre total des églises. Donc 6,82 % du nombre total des églises représente le 46,13 % de la valeur totale des églises. Cette disproportion entre la valeur et le nombre s'explique facilement par la différence de valeur d'un immeuble en ville et un immeuble rural.

Les 124 villes en question avaient ensemble une population de 13,989,568 dont 5,302,018 figurent comme adeptes, soit 379 adeptes sur 1000 habitants. La proportion pour le pays en entier est de 328 adeptes par 1000 habitants. Cette différence est due au fait que les Catholiques ont leurs plus

forts contingents dans les grandes villes. Une comparaison entre les trois catégories de villes susindiquées pour ce qui concerne la proportion des adeptes, des églises et de leur valeur montre la diminution de cette dernière en proportion directe de l'importance de la ville comme population et l'accroissement de la proportion des adeptes et des églises à mesure que la ville est moins populeuse. New-York, Chicago, Philadelphie et Brooklyn ont en proportion moins d'adeptes et moins d'églises que les autres 120 villes moins importantes. Les Juifs orthodoxes ont le 91,71% de leurs adeptes dans les 124 villes indiquées; les Juifs réformés le 84,57% et les évangéliques protestants allemands le 77,97%; les catholiques Romains 48,26%; les Unitairiens 48,08%; les épiscopaux protestants 48,03%; les Presbytériens, les Luthériens, les Synodistes évangéliques allemands, les Reformés. Les Congrégationalistes et les Baptistes réguliers ont entre 40 et 25% de leurs adeptes dans les villes. Les autres 130 dénominations religieuses ont dans une proportion inférieure à 25% dans les villes. Les Méthodistes épiscopaux n'ont que 15,22%. Il n'y a que 3 dénominations représentées dans toutes les 124 villes: les Catholiques, les Méthodistes épiscopaux et les Episcopaux protestants.

Quant aux nègres, ils ont 10 dénominations religieuses totalement nègres, et 19 paroisses appartenant à des dénominations blanches et il y a en outre un petit nombre d'individus nègres inscrits dans des paroisses de blancs.

La population nègre se montait en 1890 à 7,470,040 et les adeptes aux différents cultes étaient 2,673,197. La proportion des adeptes parmi la population nègre était ainsi de 357,86 pour mille, tandis que, comme nous avons vu, la proportion des adeptes blancs était de 328,46 pour mille seulement. Il est à noter que la population nègre en général

n'était sortie, en 1890, de l'état d'esclavage que depuis moins d'une génération. Les esclaves étaient dans la règle élevés dans la religion de leurs maîtres. Des portions spéciales des églises leur étaient reservées et même il y avait des églises réservées à leur culte. Il n'est point possible de dire combien d'adeptes nègres il y avait en 1860. On sait seulement qu'à cette époque-là la majeure partie des nègres méthodistes était de l'Eglise méthodiste épiscopale Sud, laquelle accusa un chiffre rond de 207,000 nègres adeptes. D'autres sectes méthodistes en comptèrent environ 70,000. Les Baptistes en avaient environ 250,000. Il résulterait donc qu'en 30 ans les Baptistes nègres auraient augmenté de 250,000 à 1,403,559 et les Méthodistes de 275,000 à 1,190,860. La propriété des églises de nègres accumulée depuis la guerre civile et à laquelle ont largement contribué des donateurs blancs, se monte à une valeur de $ 26,626,448. La plus forte proportion de nègres adeptes se trouve naturellement dans les 15 Etats du Sud. La Géorgie est à la tête avec 341,433 adeptes nègres et le Delaware vient en dernier avec 6,595. Ces 15 Etats ont ensemble 2,529,443. Le restant, 144,534 est distribué parmi les autres 28 Etats et Territoires ayant des paroisses nègres.

En général chaque race immigrée est restée fidèle à la confession à laquelle elle appartenait en Europe. Si telle ou telle autre confession s'est développée dans des proportions différentes qu'en Europe, cela a tenu à des raisons de race et à des causes sociales plutôt qu'à une influence religieuse. Il n'y a pas eu de développement de nouvelles forces ecclésiastiques aux Etats-Unis qui aient pu donner un nouvel acheminement à l'histoire religieuse du pays.

Les différentes confessions se comportent d'une manière tolérante entr'elles et même les clergés respectifs professent

un certain esprit de camaraderie entr'eux. La proposition plus d'une fois faite au sein des Conventions annuelles de l'Eglise Episcopale Protestante de se déclarer l'Eglise Nationale d'Amérique a échoué devant le bon sens de la majorité de ses membres qui prévoyait les effets fâcheux qu'une telle aptitude provoquerait au sein d'autres confessions chrétiennes. Il y a des tendances de fusion entre plusieurs des confessions réformées et il n'est pas impossible que cela arrive un jour, surtout si, par certaines circonstances, d'autres confessions venaient à prendre quelque développement ultérieur.

Des circonstances historiques, économiques et sociales donnent au clergé des Eglises Presbytérienne, Congrégationaliste, Episcopale et Unitairienne une position qui correspond à celle de leurs églises respectives. Ils proviennent de classes plus riches, plus élevées, socialement parlant, et mieux instruites. Ils ont généralement fréquenté les collèges et les universités, ce qui leur donne un cachet fort apprécié en Amérique et ils y ont contracté des amitiés avantageuses au point de vue social. La fondation récente d'une Université Catholique à Washington est un fait qui contribuera à donner au clergé de l'Eglise Catholique Américaine les mêmes avantages.

Dans les grandes villes les ecclésiastiques des principales dénominations, y compris les Catholiques, ont une position sociale influente. Ils sont parmi les premiers citoyens. Dans les villes de second ordre, s'ils sont personnellement distingués et proviennent de bonnes familles, ils font partie de la meilleure société. Dans les petites localités, ils sont à la tête des œuvres de bienfaisance. On constate que le niveau de l'éducation et de l'instruction du clergé s'élève de plus en plus. Ce fait se remarque surtout parmi tels clergés qui, comme les Méthodistes et les Baptistes, étaient restés plus en arrière,

étant d'origine plus pauvre. Le revenu du clergé augmente également. D'après les données recueillies par Brice le revenu serait à peu près comme suit:

Les évêques Presbytériens et Congrégationalistes auraient de $ 8 à 15 mille; les Protestants Episcopaux de $ 3300 à 12,500; les Catholiques de $ 3 à 5000; les Méthodistes de $ 5000 et frais de voyage. Les Ministres des Eglises plus riches ont un revenu d'au moins $ 3000 dans les villes et de $ 1000 dans les villages; ceux appartenant à des églises moins riches ont dans les villes au moins $ 1500 et dans les villages $ 700. Les prêtres catholiques ont en moyenne $ 800 de revenus. Dans la généralité il faut ajouter à ces revenus fixes le logement, des cadeaux, des sportules, les facilités de voyage, d'éducation pour leurs enfants, etc. Dans le Sud, ces chiffres sont réduits. Brice observe, et qu'il me soit permis d'ajouter que j'ai de même pu constater qu'en moyenne la position sociale et économique est, pour le clergé, meilleure en Amérique qu'en Angleterre et que sur le continent européen. Depuis le commencement du siècle sa position a naturellement dû subir les effets des tendances égalisatrices. Son autorité est limitée à son ressort et l'influence que peut avoir un ecclésiastique n'est plus due à sa robe, mais elle est celle dont jouit une intelligence éclairée par l'instruction et l'expérience. Il doit surtout s'abstenir de la politique, ce qui ne l'empêche pas de paraître dans les grands actes de la vie publique américaine, les conventions nationales pour le choix des candidats à la Présidence et à la Vice-Présidence. A la Convention Républicaine de Philadelphie les 19, 20 et 21 Juin 1900, la prière à l'ouverture et à la clôture des séances a été faite à tour de rôle par un ministre presbytérien, un épiscopal, un archevêque catholique etc. Dans ces conventions, des ministres du culte ont même

pris part quelquefois aux discussions pour un principe moral à mentionner dans le programme du parti, par exemple dans l'intérêt de l'abolition de l'esclavage, de la tempérance etc. Comme à tout autre citoyen, il leur est permis de voter et d'être élus pour le Congrès, mais ils y figurent de moins en moins. Brice fait noter que les défenseurs européens du système de l'église d'Etat cherchent à effrayer ceux qui voudraient s'en détacher en prétendant que l'abandon de l'Eglise d'Etat a deux conséquences, fâcheuses et inévitables:

1° La déchéance de l'autorité et de l'influence de la religion.

2° Le revenu du culte et de ses ministres diminue, la position sociale de ces derniers est compromise et rendue plébéienne, et partant le foyer de lumière qui luit dans chaque paroisse s'éteint.

De tous côtés les fauteurs de l'Eglise libre dans l'Etat libre voient deux avantages dans ce sytème:

1° La disparition graduelle des rivalités entre les différents cultes.

2° Les tendances des cultes et de leurs ministres s'élèvent dans des sphères plus spirituelles, ils deviennent plus sérieux dans leur mission de guider et d'assister l'âme des fidèles.

Que répondent à ces quatre points de vue les résultats du système américain?

Brice essaie d'y répondre d'après ses observations et je me permets de reproduire, ici en résumé, ses intéressantes conclusions, attendu qu'elles correspondent entièrement à l'expérience acquise par moi-même pendant mon séjour aux Etats-Unis.

I. Il est difficile de mesurer l'influence et l'autorité de la religion. Toutefois prenons comme indicateurs de l'esprit

religieux la fréquentation de l'Eglise et la vente des livres religieux, pour les masses, et pour les classes plus intelligentes, le respect pour les préceptes chrétiens et pour les ministres, l'intérêt qu'éveillent les questions théologiques et la connexion entre les réformes des œuvres philanthropiques et la religion. En additionnant ces données on arrivera à avoir, en quelque sorte, une notion de l'influence de la religion sur le peuple américain dans son ensemble.

Sous tous ces rapports, Brice trouve que l'influence du Christianisme, en considérant non-seulement le nombre, mais aussi l'intelligence des personnes qui la subissent, est plus grande et plus répandue aux Etats-Unis que dans quelque partie que ce soit de l'Ouest de l'Europe continentale, et même plus qu'en Angleterre. Dans l'Europe latine, dans l'Allemagne catholique et dans l'Autriche allemande l'autorité de la religion est naturellement grande sur les masses. Son influence par contre sur les classes mieux élevées en France et en Italie est, de l'avis de Brice, moindre qu'en Angleterre et certainement moindre qu'aux Etats-Unis.

La contrée qui paraît à Brice le mieux ressembler aux Etats-Unis sous ce rapport, est l'Ecosse, où la masse du peuple jouit de droits étendus dans l'administration des intérêts de son église, et où toutes les classes ont depuis la réformation toujours montré beaucoup d'intérêt pour les affaires ecclésiastiques. Loin de souffrir d'un manque de soutien de la part de l'Etat, la religion semble, au contraire, se montrer d'autant plus robuste que, existant par elle-même, elle est considérée comme basée sur sa propre force. Il n'y a pas de parti politique, il n'y a pas de classe sociale qui ait la la moindre hostilité ni envers la Chrétienneté, ni envers quelque culte chrétien que ce soit. L'aversion contre les Mormons

n'est pas dirigée contre leur religion, mais plutôt contre leur organisation sociale et hiérarchique.

Je crois même, d'après ce que j'ai pu juger, que l'on peut dire que cette absence d'hostilité s'étend à toute confession non chrétienne comme la juive, la buddhiste, etc.

Tout culte constitué est aussi respecté et populaire, dans le bons sens du mot, que quelqu'autre constitution que ce soit dans le pays.

Une dissertation intéressante de Mr. E. Bossi à Lugano, intitulée « Sulla Separazione dello Stato dalle Chiese, » tout en reconnaissant que le système des Etats-Unis constitue un progrès sur les autres, lui reproche de ne pas garantir non plus, d'une manière absolue, la liberté de conscience. Si l'on a pu dire, à tort ou à raison, qu'un Catholique ne pourra jamais être Président des Etats-Unis, on pourra dire à plus forte raison que jamais Mahométan ou Buddhiste ne le sera non plus. Pour ces dernières catégories ce sont des raisons indépendantes de la religion.

Quant aux Catholiques, qui sont en jeu, si c'était vrai, ce serait parce que leur église ne paraîtrait pas encore avoir assez fait pour détruire, aux Etats-Unis, l'idée qu'elle aimerait s'ingérer dans les affaires qui ne sont pas de son ressort, si elle devenait plus puissante.

L'exposé de Mr. Brice ("The Churches and the Clergy, Am. Commonwealth"), et un tour aux Etats-Unis rassureraient, au point de vue pratique, même un agnostique.

II. La position sociale et économique du clergé aux Etats-Unis est supérieure à celle des prêtres des pays catholiques romains, dans leur généralité et à celle des ministres de tout culte anglican et non-conformiste en Angleterre. Il n'y a pas d'ecclésiastique américain qui jouisse de revenus tels qu'en ont les prélats d'Angleterre et de Hongrie; mais le revenu moyen d'une charge ecclésiastique est plus grand en Amérique. Les conditions spéciales de l'Angleterre où, socialement parlant, une église regarde les autres du haut en bas, rend difficile une comparaison à d'autres points

de vue. L'éducation des ministres américains, leurs manières, leur aptitude à répandre la lumière parmi le peuple, paraissent supérieures à celles de ces capacités que possèdent généralement les ecclésiastiques séminaristes de France et d'Italie (qui sont plus, naturellement, qu'une caste distincte) et à la même hauteur que celles des pasteurs protestants d'Allemagne et d'Ecosse.

III. Il existe rarement des rivalités sociales par rapport à la religion aux Etats-Unis et on remarque, au contraire, qu'il existe entre tous les différents cultes, y compris le culte catholique, plus de bonne entente, plus d'empressement à coopérer pour des buts charitables qu'entre catholiques et protestants en France et en Allemagne, et qu'entre Anglicans et non-conformistes en Angleterre. Il y a aux Etats-Unis une grande émulation entre les cultes principaux pour leur expansion respective, pour ériger et remplir de nouvelles églises, pour collecter de grandes sommes pour des buts religieux. Mais c'est une émulation amicale qui ne fait pas de mauvais sang, vu que l'Etat est neutre et que toute Eglise a le champ libre. Il y a beaucoup moins d'exclusivisme mutuel qu'il n'y en a en quelqu'autre pays que ce soit, excepté peut-être l'Ecosse. Un exemple se trouve dans l'habitude de s'entrecéder les chaires, un autre dans la fréquence relative du passage d'une personne d'un culte à un autre, s'il y a un ecclésiastique qui lui plaît ou si elle s'établit de son propre culte. Souvent les membres d'une même famille appartiennent à différents cultes. Quelques-uns des cultes principaux et spécialement les Presbytériens et les Congrégationalistes, dont les doctrines ne diffèrent guère essentiellement, ont souvent été, spécialement dans l'Ouest, engagés à s'entendre dans les endroits où une église suffit et où deux se feraient concurrence, pour que l'un des cultes bâtisse son église et que l'autre engage ses adhérents à s'unir à l'autre culte et à en entretenir l'Eglise. J'ai moi-même assisté à un diner où les amphitrions catholiques ont demandé à un ministre épiscopal, qui se trouvait parmi les invités, de vouloir bien réciter la prière. Un prêtre catholique me racontait qu'une dame protestante l'avait prié de faire dire une neuvaine pour elle.

Un ministre d'une certaine distinction du culte épiscopal s'exprimait avec beaucoup de respect et de considération pour le clergé catholique aux Etats-Unis et avec une profonde admiration de l'institution de l'église catholique en général.

IV. Il est plus aisé de donner son opinion sur les trois points précédents que de dire si et combien la Chrétienneté a gagné en pureté spirituelle et en dignité par le fait de sa séparation du pouvoir temporel.

Il y a un avantage moral dans la diminution de jalousie, de malice, de manque de charité entre les clergés des différents cultes, diminution résultée du fait de se trouver sur le même niveau légal; et l'absence de ces défauts et de l'habitude de mêler des questions ecclésiastiques à la politique, donne à l'ennemi moins d'occasions de blasphémer qu'il n'y en a en Europe. Les assemblées ecclésiastiques, les synodes, conférences et conventions semblent en général avoir été conduits avec plus de calme et de bon sens que cela n'a été le fait au sein de pareils corps dans le vieux monde, à partir du Concile d'Ephèse jusqu'à nos jours. Mais en Amérique, comme ailleurs du reste, tels jeunes gens entrent dans le clergé pour des motifs temporels; tels laïques se font recevoir d'un culte pour s'élever dans leur position sociale ou améliorer celle de leurs affaires; tel pasteur de village aspire à une paroisse en ville et justifie le fait d'abandonner un troupeau plus pauvre pour un plus riche, en prétextant un plus vaste champ d'activité. Le désir de faire progresser sa propre église ou son propre culte se mêle souvent au désir de prêcher l'Evangile plus au large; et souvent l'Evangile est prêché avec moins de conviction au sujet de vérités impalpables que le salut moral de la communauté ne le demanderait.

Pour autant qu'il a pu le constater, Brice n'a pas vu que la dépendance d'un ministre du culte de sa congrégation

pour son revenu l'abaisse aux yeux de celle-ci ou le rende plus apte à en flatter les membres influents que cela n'arrive dans une Eglise reconnue de l'Etat. Si le Ministre a personnellement de la dignité et n'est pas égoïste, son indépendance ne court pas de risques. Mais quant à la question de savoir si le système volontaire, qui rend certainement les hommes plus libéraux dans leurs dons, en support d'institutions religieuses entre eux et de missions au dehors, tend à encourager la vie spirituelle et à conserver l'Eglise pure et sans tache, libre des influences corruptrices du monde, c'est une autre affaire sur laquelle, dit Brice, un étranger hésite à se prononcer. Les Américains, dont il a requis l'opinion, sont unanimes pour dire que sous ce rapport les fruits de la liberté ont été bons.

Les différents cultes ont des écoles de leur confession (51 mille catholiques fréquentent ces écoles), et, pour les écoliers qui fréquentent les écoles publiques, qui sont neutres, ils ont des écoles dominicales où l'on donne l'instruction religieuse.

Malgré cela, les différents clergés se plaignent de ce qu'un nombre considérable de jeunes gens échappe par le système des écoles publiques neutres, à l'instruction religieuse.

«La plus grande partie des enfants ne reçoit aucun enseignement religieux au foyer domestique et ne fréquente non plus les écoles du dimanche; de cette manière la plus grande partie des jeunes américains grandit sans religion.» (Discours de Mgr. Ireland, en 1890, à l'Association des E. U. pour l'Education, sur les écoles de l'Etat et sur les écoles confessionnelles.)

Cette question et le besoin qui se faisait de plus en plus sentir de la présence aux E. U. d'un représentant du St. Siège, pour résoudre plus promptement des questions entre le clergé et les évêques, dans lesquelles l'autorité du St. Siège est

invoquée, déterminèrent, il y a environ 7 ans, l'établissement d'une Délégation Apostolique à Washington auprès de l'Eglise Catholique aux Etats-Unis. La Délégation est installée dans une maison offerte à cet effet au St. Siège par les fidèles catholiques américains.

Il est inutile de dire qu'aucun caractère diplomatique n'est reconnu au Délégué apostolique par le Gouvernement Américain.

Au fur et à mesure que de nouveaux territoires se sont adjoints à ceux qui constituaient l'Union primitive, la neutralisation des institutions civiles vis-à-vis des Eglises y a été introduite et le même résultat sera sans doute obtenu, malgré toutes les difficultés qui se présentent, dans les territoires dont l'acquisition a suivi la guerre avec l'Espagne.

II.

„Américanisme."

L'Exposé qui précède montre, avec celui d'autres confessions, le développement de l'Eglise Catholique aux Etats-Unis.

J'ai cru opportun d'y citer des déclarations de pleine satisfaction et de gratitude pour les conditions faites par la Constitution des Etats-Unis, entre autres, à l'Eglise Catholique, sortie de la bouche de deux de ses plus illustres prélats, le Cardinal Gibbons, et l'Archevêque Ireland.

Il est maintenant, peut-être, de quelque intérêt pour le lecteur qui suit ces questions, de faire mention d'un incident survenu dans les rapports entre le haut Clergé Catholique Américain et le St-Siège, et qui a quelque peu passionné

certaines sphères cléricales à Rome, en France et aux Etats-Unis. La polémique s'est faite principalement dans les brochures publiées occasionnellement, dans quelques revues périodiques. La presse quotidienne n'a fait en général qu'enregistrer certains documents, de sorte que le public n'en a pas su beaucoup et n'y a guère compris davantage. Même aux Etats-Unis le public intelligent ne s'en est point ému, et je n'ai rencontré personne qui m'ait dit être sûr de pouvoir me donner une définition de l'« Américanisme » qui a donné lieu à l'incident en question. Ce qui prouve, à mon avis, que la question, si elle existe, n'a ni étendue, ni racines profondes, contrairement à ce que d'aucuns ont cru ou voulu faire entrevoir et elle peut se réduire à des intrigues, à des personnalités et tout au plus à des interprétations. Toutefois l'incident mérite d'être traité, attendu qu'il a donné lieu à une lettre du Pape et qu'il jette quelque lumière sur le mouvement catholique aux Etats-Unis. L'origine du terme « Américanisme » remonte, à ce qu'il paraît, au mouvement qui se produisit en 1884 et dans les années suivantes et qui fut associé au nom de Cahensly. Un certain nombre d'émigrés catholiques allemands aux Etats-Unis avait adressé au St-Siège une pétition pour obtenir des Evêques de leur langue et une certaine autonomie religieuse locale, désirant rester eux et leurs enfants séparés des catholiques de langue anglaise. Il y eut grand émoi. L'Archevêque de St-Paul, Mgr. Ireland, dans l'intérêt de l'unité de l'Eglise et du peuple, insista pour que les nouveaux venus eussent à s'«américaniser», et grâce à ses efforts, réunis à ceux d'autres prélats et à une forte pression de l'opinion publique, le parti separatiste eut le dessous. Mais la polémique ne cessa pas de sitôt et le terme „Américanisme", suivant qu'il était employé par les Américains ou par les Allemands, signifiait tour à tour fidélité envers l'Amérique

ou tyrannie américaine et autres choses méprisables groupées par analogie autour de ce terme par la passion du parti qui le méprisait.

Ce terme fut ressuscité lorsque parût en 1897 la traduction française de la «Vie du Père Hecker», avec une préface de l'Abbé Klein, qui a traduit aussi les discours de Mgr. Ireland et une introduction de ce dernier. L'original anglais, par le père Elliott, de la Compagnie des «Paulistes Américains» avait paru en 1898 à New-York avec l'approbation du Supérieur Général des Paulistes et avec l'imprimatur de l'Archevêque Corrigan.

Le Père Isaac, Thomas Hecker, fondateur des «Paulistes» Américains, naquit à New-York en 1819. Issu de famille protestante allemande, Hecker était mystique, rêveur, enthousiaste, quelque peu illuminé et peut-être un peu antivelche. Dans sa recherche de la vérité il trouva que le Catholicisme était la religion qui s'approchait le plus de son idéal et l'embrassa. Il se fit d'abord Rédemptoriste, ensuite il fonda le nouvel ordre des Paulistes. Le Pape Pie IX en personne, la propaganda, la congrégation des Evêques et des Réguliers, conçoivent et poursuivent l'idée de pousser en avant «cet homme si manifestement marqué de Dieu.»[1]) Hecker présenta le plan du nouvel ordre et il fut approuvé par décret solennel de la Congrégation des Evêques et des Réguliers, daté du 6 mars 1858.

Le Père Hecker ne voulait pas être novateur, mais il voulait simplement développer l'application des principes chrétiens en les adaptant aux conditions changeantes de l'existence humaine. A la demande pourquoi sa nouvelle congrégation des Paulistes différait si radicalemnt des an-

---

[1]) Le père Hecker, par Elliott.

ciennes qui étaient pourtant l'œuvre de Dieu, il répondit: « C'est parce qu'actuellement la vie de l'homme dans l'ordre séculier et naturel marche irrésistiblement vers la liberté et l'indépendance personnelles, et parce que c'est là un changement radical: L'Eternel-Absolu crée sans cesse de nouvelles formes pour s'exprimer lui-même.

«Le Catholicisme, disait-il, est une religion qui se rattache à toutes les facultés de l'esprit, qui s'adapte à tous les instincts de la nature humaine et qui affirme son origine divine par une parfaite concordance avec l'œuvre du Créateur.

« Les Latins se sont attachés principalement aux institutions extérieures, les Saxons favorisent plus spécialement les forces intérieures. La race latine a glorieusement couronné son œuvre par le concile du Vatican (1870) et le temps est venu d'appeler la race saxonne à développer ses forces dans la vie intérieure de l'Eglise.»[1])

La vocation dominante de Hecker a été d'amener au Catholicisme ses compatriotes. Incrédules ou hérétiques, tous ceux du dehors ont été l'objet de son zèle. Je voudrais, dit-il, ouvrir les portes de l'Eglise aux rationalistes: elles me semblent fermées pour eux. Je sens que je suis le premier qui ouvrira la voie. Il aurait voulu, suivant son expression, «abolir la douane et faciliter l'entrée de l'Eglise à tous ceux qui n'ont conservé que leur raison pour guide. Il pensait avec Ozanam, que ce qu'il faut au siècle, c'est une croisade intellectuelle, que ne puis-je, disait-il encore, aider les catholiques de ma main gauche et les Protestants de ma main droite. »

---

[1]) Puis-je rapprocher cette idée de celle qu'externa le Secrétaire d'Etat Blaine au Ministre de France dans le cours d'une conversation, dans une promenade, en montrant du doigt l'imposant édifice du Capitole Américain: « Ne serait-ce pas une demeure splendide pour le Pape ? »

Néophite enthousiaste et homme d'action, il trouvait le Catholique au dix-neuvième siècle dans le monde entier bien trop tranquille, bien trop résigné à ce qu'il appelle la volonté de Dieu: « ce qu'il sait le mieux faire, c'est attribuer à Dieu même les effets de sa propre indolence et de sa propre timidité. » Un Evêque qui était présent au second concile de Baltimore a raconté à Mgr. Ireland [1]) que lorsque M. P. Hecker parut devant les prélats assemblés pour emporter leur adhésion à l'Apostolat de la presse catholique, il était vraiment inspiré et que ses auditeurs, pénétrés eux-mêmes du feu de la Pentecôte, croyaient déjà voir l'Amérique tout d'un coup convertie. Et c'est ce qui aurait eu lieu, dit Mgr. Ireland, s'il y avait eu en Amérique un nombre suffisant d'Isaac Hecker. Voici comment Hecker espérait voir l'Eglise progresser. Les vertus passives cultivées sous l'action de la Providence pour la défense de l'autorité extérieure de l'Eglise menacée lors de la Réforme, ont produit d'admirables effets comme uniformité, discipline et obéissance. Elles eurent leur raison d'être. Mais le nouvel ordre de choses demande surtout de l'initiative et de l'effort personnel. C'est pourquoi, sans détruire les autres, ce sont les vertus actives qui doivent être cultivées de préférence, aussi bien dans l'ordre naturel que dans l'ordre surnaturel. Dans le premier, il faut développer tout ce qui peut fortifier une légitime confiance en soi; dans le second, on doit faire une large place à la direction immédiate du Saint-Esprit dans l'âme individuelle.

Dans sa préface, l'Abbé Klein cite une lettre de l'Abbé Dufresne du diocèse de Lausanne et Genève à l'auteur de la vie Anglaise, où il est dit: « Le P. Hecker reste pour moi, non seulement le type du prêtre américain, mais du prêtre

---

[1]) Introduction par Mgr. Ireland à la vie du P. Hecker.

moderne, du prêtre qu'il faut à l'Eglise pour recouvrer le terrain que lui ont fait perdre le protestantisme et l'incrédulité, aussi bien que pour la rendre capable de reprendre sa marche en avant dans l'accomplissement de sa mission divine. »

« Si le Père Hecker est un homme d'action, dit l'Abbé Klein, et un prêtre adapté à son pays, il l'est à la façon de St-Augustin, qui appartient bien plus à l'intelligence humaine et à l'Eglise universelle qu'à son Ministère pastoral et à l'époque romaine. »

Et avec le P. Elliott, ami, élève et biographe du Père Hecker, il déclare :

« Il serait injuste de dire que le P. Hecker traitât toutes choses à l'américaine.

Les idées américaines qu'il préconisait sont, il le savait, celles que Dieu veut chez tous les peuples civilisés de notre temps ; et, si elles sont fondamentalement américaines, elles ne le sont pas exclusivement. Son américanisme était si vaste qu'un simple déplacement de distances pouvait le faire espagnol ou allemand ; et un simple changement de termes le faisait religieux ou catholique. »

J'ai essayé, par ces citations, de donner une idée du caractère, de l'intelligence et des aspirations du Père Hecker et de l'Américanisme qui en résulte. Je me permets de continuer le même essai à l'égard de Mgr. Ireland, le représentant le plus remuant de l'américanisme de nos jours, intelligence puissante et large, âme enthousiaste, énergie persévérante qui tient tant soit peu du soldat, qu'il a été pendant la guerre civile.

Voilà ce que ce templier moderne dit dans son introduction à la vie du Père Hecker :

« S'il est permis de parler de soi, j'ose dire que je dois

au Père Hecker les plus salutaires impressions de ma vie. Si elles n'ont pas, hélas! produit en moi tout ce qu'elles auraient dû, elles m'ont, du moins, fait comprendre d'une manière inoubliable, la valeur de sa mission et le pouvoir qu'il exerçait pour le bien sur les âmes. Je suis heureux de trouver ici l'occasion d'affirmer publiquement la gratitude que j'éprouve pour lui. Il était dans toute la force de sa vie et de son labeur, quand je fus pour la première fois à portée de l'observer. J'étais tout jeune au ministère, et très naturellement je jetais les regards autour de moi, à la recherche de quelque modèle pour me guider dans les chemins où je sentais que, moi aussi, je devais marcher. Depuis, je n'ai jamais perdu de vue le Père Hecker, le suivant des yeux autant qu'on peut le faire à la distance de 600 lieues qui nous séparaient. Je ne suis pas aujourd'hui, sans avoir acheté, au prix de bien des années et de bien des travaux, quelque expérience des hommes et des choses. Elle ne m'a fait en rien changer mon appréciation sur lui, si ce n'est pour le tenir en plus grande estime.

« C'est aux prêtres de l'avenir que je recommande une étude sérieuse de la vie du Père Hecker, car les hommes d'âge, comme moi, ont déjà leurs idées faites; ils ne peuvent pas tirer le même profit d'un enseignement si précieux.

« Le père Hecker était le type du prêtre américain: les qualités de son âme et de son cœur étaient celles-là mêmes qui peuvent beaucoup pour Dieu et pour les âmes, en Amérique, dans le temps présent. Ce n'est pas certes qu'il ait manqué des autres vertus qui font les bons prêtres et les grands hommes en tout lieu. Elles forment comme le sol de toute culture sacerdotale, et sans elle nul ne saurait réussir en Amérique ni ailleurs. Cependant elles ne suffisent pas. Il faut y ajouter, par dessus toutes choses, l'intelligence pratique de la souplesse de la volonté: il le faut pour comprendre toutes lee circonstances, pour étudier le terrain où nous devons déployer nos forces, et pour nous adapter aux indications de la Providence.

« Je ne m'attends pas à ce que l'opinion que je formule soit partout approuvée, il n'est pas sûr qu'elle eût été garantie par le vénérable prêtre dont le souvenir me détermine à parler: j'écris ce que je pense et j'accepte toute la responsabilité de ce que je dis. Il me paraît clair comme le jour que les différents peuples, n'étant pas dans des conditions semblables, ne peuvent avoir ni les mêmes besoins ni les mêmes aspirations; si nous voulons pénétrer dans les âmes et leur être utiles, il faut, dans nos rapports avec elles, tenir compte de leurs conditions. Ce qui peut être la ligne de conduite idéale pour un prêtre en Assyrie, serait absolument hors de propos au Mexique ou au Minnesota, et tel réussit au Minnesota qui, avec les mêmes méthodes, échouerait complètement en Irelande ou en Bavière.

« Le Sauveur a prescrit l'à-propos dans les charges pastorales : Le „Maître de Maison," dit-il, „tire de son trésor des choses nouvelles et des choses anciennes, suivant qu'il y a lieu de produire les unes ou les autres. Les apôtres des Nations depuis St-Paul à l'Aréopage jusqu'à St-Patrick au sommet du Fara n'ont pas suivi d'autres principes. »

Après avoir fait noter que les circonstances ont été très spéciales pour les Catholiques aux Etats-Unis, où, en grande partie, ils étaient des Européens, aussi bien que leurs prêtres, et où même les prêtres d'origine américaine, à force d'exercer leur ministère au milieu des immigrants ont souvent fini par tomber dans les mêmes errements, n'ayant su donner à l'Eglise l'allure américaine, Mgr. Ireland relève le fait que tel ne fut pas le cas du Père Hecker. « Consciemment ou non, je ne sais, et peu importe, il regardait l'Amérique comme la plus belle conquête pour la vérité divine et il revêtait des armes qui étaient de trempe et de marque américaines. Le courant américain qui, depuis un quart de siècle, coule si manifestement

dans l'Océan du Catholicisme, remonte, ce me semble, en très grande partie au P. Hecker et à ses premiers coopérateurs. On les accusait alors d'être des catholiques, „Yankees"; ce reproche est tout leur éloge......

« Hecker a devancé de plusieurs années l'apostolat de nos Sociétés de tempérance. La chair des Paulistes lança de terribles décharges contre le cabaret et contre le cabaretier à un moment où celui-ci était le grand personnage dans l'Etat et jusque dans l'Eglise. L'Université catholique de Washington a trouvé en lui un de ses plus chauds avocats.

«Je ne puis, dit Mgr. Ireland, que faire allusion au fait qui a été, si je le comprends bien, décisif dans la vie du Père Hecker, son départ d'un ordre religieux établi sur des bases anciennes, pour fonder le nouvel institut des Paulistes. J'en dirai tout ce que j'en pense. A mes yeux, la Providence n'est jamais intervenue plus clairement dans la suite de son existence. Je suis moi-même présentement occupé des pensées qui, je n'en doute pas, étaient les siennes pendant ce mémorable séjour à Rome, où il fut affranchi de son ancienne obédience. L'œuvre de l'évangélisation de l'Amérique demande des méthodes nouvelles. Il est temps de tirer de notre trésor ces nouvelles choses, dont parle l'Evangile, assez longtemps nous avons offert les «anciennes».

...... «En organisant la communauté des Paulistes, le Père Hecker a fait faire un grand pas à la conversion de notre pays. C'est une vue très sage que celle qui lui a fait établir un corps de prêtres à la fois plus disciplinés que ne l'est habituellement le clergé paroissial, et plus souple, plus libre dans ses règles que ne l'ont été jusqu'à présent les autres ordres religieux......

« Nous considérons le Père Hecker comme le type que

nous devons tâcher de reproduire dans la formation de notre futur clergé. »

Ces citations, je les ai faites dans l'idée d'aider à la définition de l'Américanisme de Hecker et d'Ireland en même temps. Je me permets d'en ajouter encore quelques-unes prises des discours de Mgr. Ireland, pour préciser le plus possible son portrait et esquisser celui du Cardinal Gibbons, intelligence supérieure et personnalité exquise, vrai prince de l'Eglise.

Dans son discours sur l'Eglise et l'époque actuelle, en faisant l'éloge du Cardinal Gibbons de Baltimore, et en parlant de la mission spéciale réservée au Cardinal américain, il dit: « En Amérique, l'Eglise et la Société ont un champ plus vaste (?) pour déployer leur activité respective et en Amérique le problème de leur réconciliation sera résolu plus promptement qu'ailleurs..... Le Cardinal est en même temps le grand citoyen; il personnifie l'union de l'Eglise et de la Patrie et le magnétisme de l'Union pénètre dans le pays tout entier, en enseignant aux Catholiques tardifs à aimer l'Amérique et aux catholiques bien disposés à se confier à l'Eglise. Voilà l'Eglise et la Patrie, l'Eglise et l'actualité; voilà les aspirations modernes et les anciennes vérités, la liberté républicaine et le prince spirituel harmonisant ensemble, serrés par les liens d'une amitié sincère et travaillant d'accord pour le bonheur de l'humanité. Que la mission assignée au Cardinal Gibbons est grande! Quel précieux travail il a exécuté pour la remplir!»

Mgr. Ireland fait allusion entre autres choses à la défense que le cardinal entreprit en 1890 auprès du Vatican en faveur des chevaliers du travail, en évitant la condamnation de cette union ouvrière, légitimée par le besoin de défense contre la tyrannie de la concentration du capital.

Dans son discours sur les Ecoles d'Etat et les écoles confessionnelles, en déplorant les effets préjudiciables à la

religion, de l'organisation actuelle de l'Ecole d'Etat, Mgr. Ireland s'adresse à ses concitoyens protestants en leur offrant une alliance dans cette question: « Croyez-moi, mes concitoyens protestants, je suis franc et sincère lorsque je déclare que je parle pour le bien du protestantisme comme du catholicisme. Naturellement, je suis catholique jusqu'à la dernière fibre de mon cœur, je suis inébranlable et inflexible dans ma foi. Mais que Dieu me garde d'augurer de voir en Amérique, comme ailleurs, balayé le terrain occupé actuellement par le protestantisme, par le vent dévastateur de la mécréance. Permettez-moi d'être votre allié pour la défense du pays contre l'irréligion destructive de la vie et de la civilisation chrétienne. »

Dans son discours sur la mission des catholiques en Amérique, en parlant du conflit entre la nature et le surnaturel, Mgr. Ireland dit: «Le poids de la lutte tombe sur les catholiques d'Amérique. Ici le mouvement du monde moderne atteint sa plus grande intensité; (?) ici l'ordre naturel est observé de son meilleur côté; et ici il déploie toute sa force. De même ici l'Eglise, non entravée par des décrets de l'Etat ou par le despotisme des consuétudes, peut, avec la liberté du Fils de Jesse choisir les armes, aller droit à l'ennemi et terminer rapidement la lutte.»

Dans le même discours en parlant des tendances de l'époque moderne il dit: «Les tendances de l'époque moderne qui effrayent les timides sont par contre des occasions providentielles qui ouvrent la vie à de glorieuses victoires. Je suis bien loin d'affirmer que les idées et les mouvements modernes méritent toute approbation. Souvent ils se manifestent comme tendances immorales et iniques, et Pie IX nous a avertis dans son Syllabus, que lorsqu'ils se présentent sous de tels aspects, l'Eglise ne pourra jamais se réconcilier avec eux. Et pourtant, que de grandes et que de bonnes choses sont contenues dans ces idées et dans ces mouvements. Malgré ses défauts et ses errements, j'aime mon époque, j'aime ses aspirations et ses délibérations ; je jouis de sa bravoure et de ses industries et ses découvertes me transportent.»....

« Je ne désire pas un retour dans la grande mer du temps, je veux toujours aller de l'avant, car je crois que Dieu veut le présent meilleur que le passé et le futur meilleur que le présent »......

Dans son discours sur Léon XIII, qu'il qualifie de «Pontife de son époque», en demandant ce qu'est devenue la Papauté, après les spoliations et les persécutions, il dit: «La Papauté vit, règne et triomphe, les spoliations et les persécutions ne servent qu'à révéler sa force, les étranges transformations de l'époque actuelle ne font que développer sa puissance d'adaptation et ont prouvé sa vitalité éternelle. Léon a fait preuve d'une intelligence claire, d'une énergie indomptable, d'une grande connaissance du monde, d'une habileté d'homme d'Etat et d'un courage invincible dans la tâche qu'il a entreprise»..... Aujourd'hui la Papauté est reconnue pour être le premier et le plus grand pouvoir moral du monde. Le Vatican occupe la pensée des hommes et préoccupe les peuples et les gouvernements comme rarement cela s'est vérifié dans l'histoire; aujourd'hui il prime comme maître suprême de la morale et de la religion.

Le perte du pouvoir temporel, qui paraissait devoir entraîner la Papauté à sa fin, a, au contraire, offert à Léon l'opportunité de manifester sa force d'action et d'intelligence, ainsi que la force innée de la Papauté elle-même. Ce que Léon a entrepris, il l'a achevé simplement en sa qualité de Pape et simplement avec le pouvoir spirituel. Naturellement[1]) je ne veux point excuser la spoliation de la Papauté. Cette spoliation est toujours un crime contre le droit international et une tache dans l'histoire de l'Italie; et je ne cesserai point de proclamer que la vraie position de la Papauté au

---

[1]) Le civis Americanus Ireland et l'Archevêque de Saint-Paul peuvent-ils bien aller d'accord sur ce point d'après les pratiques de l'un et la théorie de l'autre?

milieu des nations chrétiennes ne peut être que celle d'une complète indépendance. Comme fait le Pape, j'ai confiance en son Divin Maître, qui voudra tôt ou tard redresser les torts faits à l'Eglise et la glorifier en rétablissant l'indépendance de la Papauté. En attendant je vois le bien surgir du mal et les triomphes de Léon rendus plus glorieux par les torts mêmes de ses spoliateurs. »

En revenant à son discours sur la mission des catholiques en Amérique, Mgr. Ireland, après avoir fait l'éloge des vertus des catholiques américains dit: « L'Amérique est cordialement chrétienne. Comme système religieux le protestantisme est en voie de dissolution, il est sans valeur comme pouvoir doctrinal et moral; ce n'est plus un ennemi dont il faille tenir compte..... Je répète les paroles d'Oreste A. Brownson: « Jamais depuis son éclosion dans le Cénacle de Jérusalem l'Eglise n'a trouvé un caractère national aussi bien adapté à donner l'expression la plus élevée et la plus noble de sa civilisation..... Une fois le peuple Américain catholicisé, nulle part dans le monde nous ne trouverons une civilisation chrétienne d'un ordre plus élevé qu'en Amérique. »

Dans le même discours il parle de l'importance de l'Amérique qui héberge une nation providentielle, si jeune et déjà si grande. Dans la solution des problèmes politiques et sociaux, de même que dans le développement de l'industrie et du commerce, l'influence de l'Amérique dominera entre les nations. L'esprit de la liberté américaine charme à travers les mers les continents lointains, en y amenant les idées et les institutions américaines, et cette influence augmentera au fur et à mesure que la nation grandira. On calcule que dans un siècle les Etats-Unis auront une population de quatre cents millions, tout en tenant compte de la diminution de l'immigration. « Le centre de l'action et de l'influence humaines se déplace rapidement et le jour n'est pas éloigné où ce sera le tour de l'Amérique de diriger le monde. Le ca-

ractère naturel du peuple américain le rend apte à en être le guide: il est hardi, avisé, entreprenant. Ce qu'il croit être bon, il l'exécute; il atteint ce à quoi il aspire. Les Américains ne connaissent point l'indifférence à l'égard des intérêts vitaux ni l'apathie, qui sous le nom spécieux de « conservateur » affecte les peuples d'Europe »..... Nous nous avançons vers une de ces grandes époques de l'histoire dans lesquelles de formidables changements s'effectuent. Le monde est actuellement dans les douleurs de l'enfantement d'une nouvelle époque qui va naître: «Magnus ab integro sæculorum nascitur ordo.» — Je crois qu'après cela nous pouvons cesser les citations, dans la supposition qu'elles sont suffisantes à caractériser les illustres personnages auxquels elles se rapportent ainsi que leurs tendances. Mentionnons encore la circonstance que le Cardinal Gibbons a ouvert le Congrès des religions à l'Exposition de Chicago, sur lequel Mgr. Ireland a parlé dans son discours sur le progrès humain en défendant l'idée du Congrès au point de vue catholique; son argument est que: « La vérité gagne à être proclamée. » Il y a des citations cent fois plus qu'il n'en fallait au fameux magistrat mille et mille fois cité pour accuser un homme du crime que l'on veut.

Voyons maintenant en résumé comment Hecker, Gibbons, Ireland et l'Américanisme en général ont été jugés en Europe.

Ils ont eu des détracteurs et des fauteurs.

Parmi ces derniers il y en a eu qui avaient intérêt à voir dans l'Américanisme une révolte contre Rome (Abbé Charbonnel et d'autres), pour en suivre le drapeau. Il s'ensuit que dans un camp et dans l'autre il peut y avoir eu le même intérêt dans un but opposé, à exagérer et à interpréter d'une manière tendencieuse les idées de l'Américanisme et des hommes qui le personnifient.

Dans un article publié dans le Numéro de Mars 1900 de la „North American Review“ et intitulé «Fin de l'Américanisme en France» Mr. P. L. Péchenard, Recteur de l'Université Catholique de Paris, dit que: « dans son ensemble l'Américanisme implique un certain affaiblissement en matière d'affirmation de dogmes, une tendance séparatiste à l'égard de l'autorité centrale ecclésiastique, une aspiration à une plus grande indépendance individuelle, un relâchement dans les pratiques de la vie chrétienne et spécialement de la vie religieuse. »

La même Revue avait déjà réfuté de semblables accusations et d'autres plus accentuées encore venues de France et de Rome dans un article qui a paru dans son numéro de Juillet 1899, et intitulé: « Américanisme vrai et faux », par le Revd. William Barry, D. D. L'article de Mr. Péchenard a eu sa réponse directe de Mr. J. St. Clair Etheridge dans un article intitulé: « La genèse de l'Américanisme», et qui a paru dans la même Revue, en mai 1900. Il faut accorder la dernière parole à l'accusé. Il commence par constater que l'on a attaché deux significations très différentes entre elles au terme «Américanisme», l'une politique, l'autre religieuse. Américanisme politique signifie simplement que chaque bon catholique en Amérique doit être en même temps un bon citoyen, d'après l'opinion exprimée par Hecker, que tout fidèle membre de l'Eglise doit de même être un membre fidèle de l'Etat. Sans changer une virgule de la doctrine catholique, il s'efforce de démolir les barrières de la bigotterie et de réunir les catholiques à leurs concitoyens acatholiques en toute cause au profit du peuple. Sans rien sacrifier d'essentiel de l'organisation catholique, il adapte les méthodes extérieures de l'Eglise aux besoins de l'époque et d'un peuple formé de populations venues de tous les pays et chantant la profession de foi d'une centaine de sectes différentes. L'américanisme,

en ce sens, loin d'avoir été condamné par Léon XIII, a été approuvé et béni par lui. Ce n'est que l'application des principes énoncés dans sa mémorable lettre au peuple français, exhortant les catholiques français à s'identifier avec la nation. L'Américanisme religieux est cet ensemble d'opinions hérétiques dernièrement condamnées à Rome et contenues, ainsi prétendent Mgr. Pechenard et son école, dans la même biographie du P. Hecker, dans laquelle est exposé l'Américanisme politique.

Le P. Hecker et ceux qui ont sanctionné ses principes et ses méthodes, on prétend, voudraient réduire la doctrine catholique, afin de gagner des adhérents à l'Eglise. Ils encourageraient les qualités naturelles du caractère, mais au détriment des vertus surnaturelles. Ils accorderaient à l'homme individuel une liberté de pensée et d'action incompatibles avec le but de l'autorité ecclésiastique. Ils favoriseraient la séparation absolue de l'Eglise de l'Etat dans tous pays et dans toutes les circonstances. Ils établiraient même de faux principes de piété et considéreraient comme surannés les grands ordres religieux, en dépréciant la valeur morale des vœux qui tiennent ensemble ces grandes organisations spirituelles. C'est de la vie du Père Hecker, par le Rev. W. Elliot, ou plutôt d'une adaptation française de cette œuvre, que l'Abbé Charles Maignen a tiré les opinions indiquées ci-dessus et étiquetées „Américanisme". Par quel procédé ces erreurs furent obtenues de la biographie du P. Hecker; de quel droit elles ont reçu le nom d'Américanisme; pour quels motifs elles ont été attribuées aux Catholiques d'Amérique et par qui tout cela a été mis en branle, c'est ce que l'auteur de l'article se propose d'exposer au public et que je donnerai en résumé. D'après l'auteur en question, l'Abbé G. Peries, ancien professeur à l'Université Catholique de Washington, serait

le coryphée de l'Américanisme. Il y a quatre ans, il fut remercié pour des raisons qu'on n'indique pas. Il écrivit alors à l'évêque Hortsmann la lettre suivante, que ce dernier déposa devant le Comité administratif de l'Université, lorsque le professeur fut congédié. Voici la lettre :

« Je ne veux point de scandale, mais je dois vous prévenir que si quelque chose se fait contre moi, tout le pays et la compétente congrégation romaine sauront quel a été l'esprit de cette institution et je ne le ferai point pour une simple vengeance, mais dans l'intérêt de l'Eglise.

« J'espère toutefois que cela ne sera pas nécessaire et que je ne serai pas obligé, pour l'honneur de mon nom et pour la défense de mes intérêts, de m'engager dans une lutte qui serait au désavantage pour plusieurs et pour le grand but que nous nous sommes proposé dans cette institution. »

Signé: G. Peries.

„Veuillez ne pas perdre mes documents. Je pourrais en avoir besoin."

Dès son retour en France Mr. Peries a, dit Mr. Etheridge, commencé sa campagne contre l'Eglise d'Amérique et contre l'Amérique elle-même. L'abbé Maignen joignit ses efforts aux siens en publiant un livre intitulé: « Le Père Hecker est-il un Saint ? » qui contient les jugements les plus désobligeants, pour dire peu, sur tout ce qui est américain.

La traduction anglaise de ce pamphlet a quelque peu mitigé la vivacité des expressions et en a omis quelques-unes. Dans une lettre à l'auteur, Mgr. Satolli, actuellement cardinal, ancien délégué apostolique aux Etats-Unis, constate ces modifications, en disant :

« Je crois que la version anglaise a bien fait d'adoucir certaine vivacité qui difficilement se sépare de la langue française.

« Je remarque, en outre, que certains passages ont été modifiés pour le mieux ».

Mr. Maignen critique l'intervention des prélats catholiques américains au Congrès des Religions, il accuse le Père Hecker de manquer de révérence au Christ, l'archevêque Kean d'hérésie, etc. etc.

Le livre est dédié à Jésus et Marie, et même il est dit leur œuvre. Mr. Etheridge n'a pourtant de difficulté à comprendre pourquoi le Cardinal Archevêque de Paris a refusé de lui accorder son imprimateur, et le livre n'a vu le jour, que lorsque, contrairement aux règles de l'index, un imprimeur romain a ajouté son nom à celui de l'éditeur français et que le Père Lepidi, un moine dominicain, eût donné la permission de l'imprimer.

Entre autres jugements sur ce livre, Mr. Etheridge cite celui d'un prêtre distingué français qui dit dans la « Justice Sociale » : Si l'Américanisme est une doctrine, nous avouons que nous l'avons trouvée dans les livres de l'abbé Maignen et dans divers articles publiés dans la « Vérité », mais que nous ne l'avons pas découvert ailleurs, pas même dans l'adaptation française de la vie du Père Hecker.

Monsieur l'abbé Henri Delassus a contribué à la polémique par son livre, intitulé : «L'Américanisme et la Conjuration Antichrétienne», où, dédaignant, dit Mr. Etheridge, les petites calomnies de Mr. Maignen, il entreprend de prouver que le Cardinal Gibbons, l'Archevêque Ireland et d'autres prélats américains conspirent avec les Juifs et Francs-Maçons pour hâter le triomphe de l'Antéchrist et pour culbuter l'Eglise.

Un plus important facteur dans le mouvement en question, dit Mr. Etheridge, est la « Civilità Cattolica », l'organe principal des Jésuites. Ce journal italien a fait le plus grand mal aux meilleurs intérêts de la religion par l'étroitesse de ses vues et par son intolérance.

Sa bigotterie, politique et théologique, son système de polémique, son aversion pour tout ce qui est liberté et progrès sous toutes les formes, contribuent beaucoup à éloigner l'élément intelligent de l'Europe de l'Eglise. C'est la «Civilità Cattolica» qui plus que tout autre journal en Europe a rendu possible la plus grande mystification du 19e siècle. Il fait allusion à Léon Taxil et aux conférences diuturnes de Diana Vaughan avec Satan à Charleston. Mr. Etheridge cite encore dans la littérature sur l'Américanisme Mr. Tardivel, du Canada, qui dans son livre « La Situation Religieuse aux Etats-Unis» s'efforce de prouver l'existence réelle de Diana Vaughan et se plaît à lancer toutes sortes d'injures contre les Etats-Unis à propos d'Américanisme.

L'auteur de l'article de la „North American Review" ajoute à la liste des noms qui ont figuré dans la question, ceux des Cardinaux Mazzella et Satolli et du révérend David Fleming.

Le cardinal Mazzella, jésuite napolitain, a lutté pour les intérêts de son ordre et est le portevoix de la « Civilità Cattolica » et l'exécuteur de sa politique au sein du Sacré-Collège.

Le Cardinal Satolli est bien connu en Amérique pour avoir été le premier délégué apostolique aux Etats-Unis. C'est pendant son séjour à Washington qu'il se mêla, dit Mr. Etheridge, d'une manière inconcevable des affaires de l'Université Catholique en faisant peser son influence contre les membres américains de l'institution et en faveur de l'élément étranger, qui était alors guidé par les professeurs Schrœder et Peries. Il réussit à obtenir du Pape la lettre demandant la démission de l'évêque Kean de Recteur de l'Université.

Depuis son retour à Rome il a conservé une attitude de sombre hostilité contre tout ce qui est américain.

Le Père Fleming est un moine franciscain et était l'ami et collaborateur du Dr. St. George Mivart. Il était autrefois en haute estime à Rome pour être un exemple de large intelligence. Récemment toutefois, obéissant à son Ordre, il est devenu le représentant des idées réactionnaires anglaises et il expie maintenant rapidement par son zèle dans sa nouvelle cause ses escapades théologiques des années précédentes.

Le résultat de l'agitation provoquée par ces hommes qui souscrirent aux thèses de l'abbé Maignen fut d'amener la Curie Romaine à en prendre connaissance. Dans l'intérêt de la foi, le Souverain Pontife fut obligé de les condamner ou que ce soit qu'elles fussent trouvées et il le fit dans le fameux document adressé au Cardinal Gibbons, daté du 23 Janvier 1899 et qui commence par les mots: «Testem benevolentiæ».

Cette lettre, saluée par les ennemis de l'Amérique comme leur triomphe, est en réalité la seule belle page dans l'histoire de l'Américanisme, dit Mr. Etheridge. En la lisant, on a le sentiment qu'on s'élève d'une athmosphère sordide à la présence auguste de l'un des plus grands Papes de l'Eglise.

Chaque ligne de ce document fait preuve de respect pour l'Eglise en Amérique, et aucun membre de cette Eglise, qu'il soit évêque, prêtre ou laïque, n'y est censuré ou condamné.

« Certaines opinions qui concernent les méthodes de la vie chrétienne et qui sont parfois désignées sous le nom d'« Américanisme » et qui ont été présentées (par des personnes non nommées) sont fausses ou dangereuses et doivent être répudiées. Telle, en substance, est la décision papale. Le Pape non-seulement a garde d'imputer aux catholiques américains les erreurs comprises parfois sous le nom d'améri-

canisme, mais même il fait constater son incrédulité que de telles erreurs puissent être suivies par des Américains.

« Certainement, si par ce mot on entend dire les qualités d'esprit qui distinguent le peuple d'Amérique, comme d'autres nations se distinguent par des qualités propres à elles, et aussi longtemps que ladite expression s'applique à la constitution de vos Etats et à vos lois, il n'y a pas la moindre raison pour nous de le répudier. Mais si elle sert non-seulement à décrire, mais aussi à justifier les erreurs que nous avons déjà signalées, quel doute peut-il y avoir que nos vénérables frères, les Evêques d'Amérique, seront eux-mêmes les premiers à les rejeter et à les condamner comme injurieuses pour eux et pour toute la nation?»

Et promptement les désaveux sur lesquels comptait le Pontife arrivèrent de la part de la Hiérarchie américaine. Cinq archevêques et évêques suffragants, représentant quelques-uns des plus grands sièges épiscopaux de l'Amérique, tout en condamnant ce que le Pape a condamné, défendirent respectueusement l'Eglise Américaine contre l'imputation d'hérésie.

L'américanisme, écrivent-ils, comme synonyme de fausse doctrine, était inconnu dans le pays. Ces prélats sont le Cardinal Gibbons, de Baltimore; l'Archevêque Williams, de Boston; l'Archevêque Ireland, de St. Paul; l'Archevêque Riordan, de San Francisco; et l'Archevêque Kain, de St. Louis.

Il y a à ajouter l'archevêque Ryan de Philadelphie et ses évêques qui informèrent Sa Sainteté qu'il n'y avait guère de fidèles confiés à leurs soins qui partageassent les faux principes si justement condamnés. Les Archevêques de Chicago et de Dubuque étant malades en ce moment-là, ne répondirent point. L'archidiocèse de Santa-Fé était vacant. Les archevêques de Portland, de Cincinnati et de la Nouvelle Orléans

ne firent guère plus que d'accuser réception respectueusement de la lettre pontificale. Des 14 Archidiocèses américains, 2 seulement, ceux de Milwaukee et de New-York constatèrent la présence de l'Américanisme. Ce à quoi on s'attendait. La lettre de la province ecclésiastique de Milwaukee représentait les idées de 4 évêques allemands, et quoique les amis de ces prélats défendent leur action par la raison qu'aucun de ces bons et pieux hommes n'a jamais lu la vie du Père Hecker, il ne faut pas oublier que Milwaukee est le siège du Cahenslyisme, le Germanisme contre l'Américanisme, comme j'ai eu occasion d'expliquer plus haut.

Quant à New-York, Mr. Etheridge fait remarquer que l'on dit avec beaucoup d'apparence de vérité que s'il n'y avait pas eu de vieilles et sérieuses frictions entre le dit siège et ceux de Baltimore et de St-Paul, (on fait probablement allusion à la prétention du siège de New-York, comme plus grande Métropole américaine, au Cardinalat), l'Archevêque Corrigan, qui a pourtant accordé l'imprimatur à la vie «du P. Hecker», dont on est censé avoir extrait l'hérésie, n'en aurait point aussi soudainement découvert l'odeur. Quoiqu'il en soit, c'est maintenant plus qu'un secret de polichinelle, que la lettre que sa Grâce de New-York a envoyée à Rome au nom des suffragants ne représentait point les vues d'au moins quelques-uns des évêques dont elle portait les signatures.

J'ai essayé par la citation de quelques passages marquants des idées du P. Hecker, du Cardinal Gibbons et de Mgr. Ireland de mettre à même le lecteur de juger par lui-même de la portée de ces idées et si les accusations lancées contre ces éminentes figures principalement, sont fondées, et j'ai de même exposé la défense en résumé et le jugement du Pape qui a mis fin à l'incident d'une manière supérieure.

Je ne sais si j'ai réussi dans mon intention.

Quant à moi, convaincu de la vérité de l'observation de Mr. Brunetière cité par Mr. Etheridge — que nulle autre Eglise adhère avec plus de fidélité absolue à Rome et n'observe plus strictement ses préceptes que l'Eglise Catholique américaine — à tel point que je l'avais faite avant d'avoir eu connaissance de celle de Mr. Brunetière, je ne vois dans les externations des personnages en question que le débordement d'une saine et abondante sève juvénile. Ils sont citoyens patriotiques d'une jeune et grande nation qui connaît à exubérance sa force. Ils ne comptent pas les obstacles, ils ne comptent pas les ennemis. Toute jeune et forte Nation a eu de ces manifestations. Ils rêvent le plus brillant avenir pour leur pays, l'hégémonie du monde entier. Catholiques fervents et enthousiastes ils associent à leurs rêves patriotiques leurs rêves catholiques. Conquérir leur pays tout entier à la foi catholique, c'est plus tard conquérir le monde entier à la foi catholique. Le monde américain et catholique, voilà leur aspiration, leur programme. Nul n'a plus d'intérêt à conserver et à compléter la substance et l'unité de l'Eglise, nul n'a plus d'intérêt à soutenir la doctrine et l'influence de Rome pour leurs vues futures. Seulement, leur énergie, leur force, la largesse de leurs vues, les rendent impatients et désireux de procéder plus vite et plus vigoureusement à leur conquête de l'Amérique au Catholicisme. Au fond, cela révèle l'existence en Amérique d'une tradition européenne, même universelle, aussi ancienne que l'homme, qui n'est pas une vertu chrétienne, mais qui est tout à fait humaine: l'esprit de la domination.

En revenant, pour conclure, au titre général de cet article, qui traite de l'Etat et des Eglises aux Etats-Unis, où l'un et les autres prospèrent, grâce à la séparation des

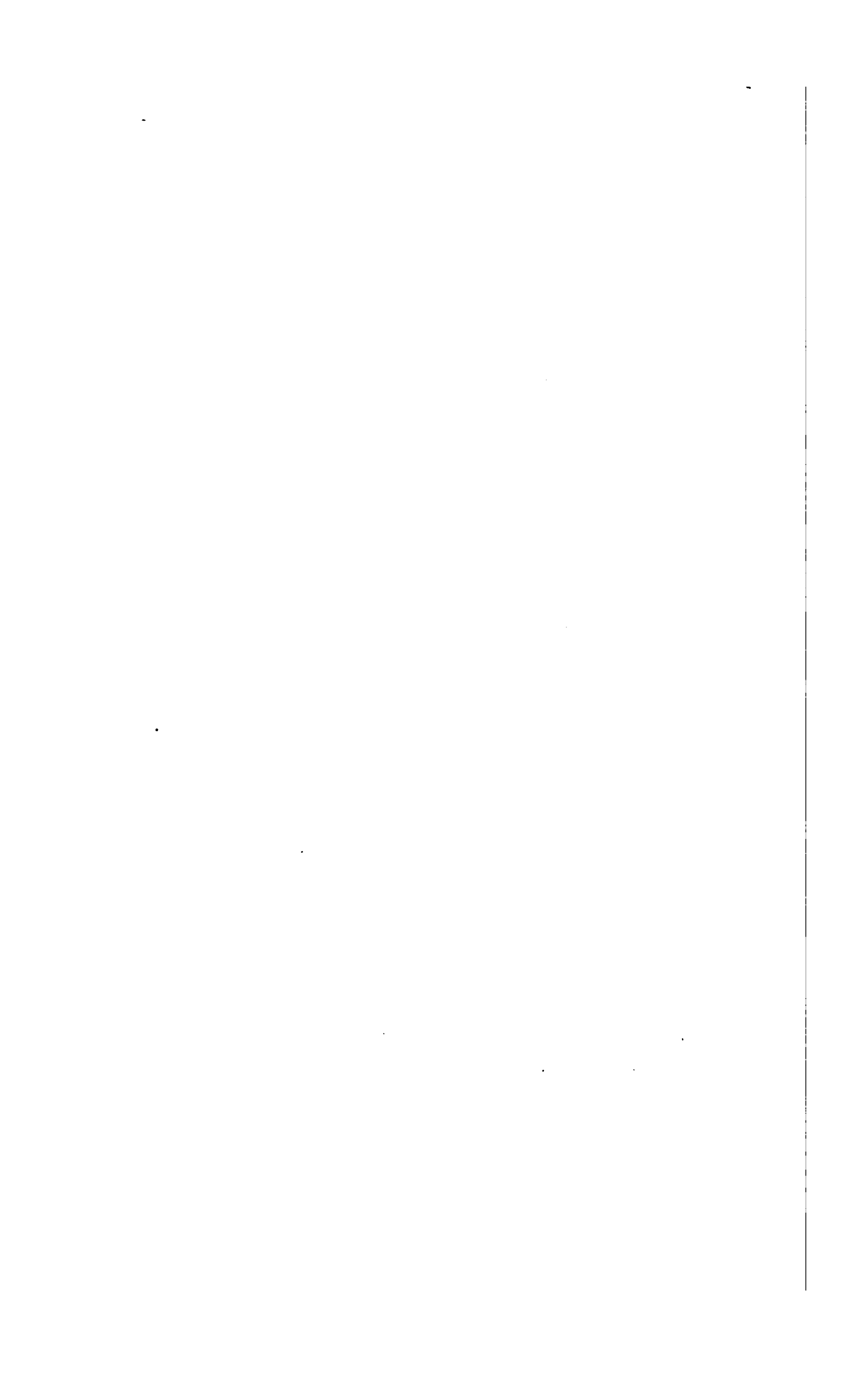
unes de l'autre, qu'il me soit permis de poser la question qui surgit logiquement à la lecture des documents pontificaux mentionnés et des doctrines et des superbes discours des éminents représentants de l'Eglise Catholique Américaine :

« Pourquoi admirer au loin ce qu'on n'admet pas dans son voisinage immédiat et pourquoi justifier ailleurs ce qui est le contraire de ce que l'on a voulu, l'on a, l'on admire, et l'on exalte chez soi ? »

Washington, 1900.

J. B. Pioda.

Jahresbericht 1900.



Situation.

Die Zukunft der schweizerischen Eidgenossenschaft ist in diesem Jahre, bei Beginn eines neuen Jahrhunderts, mehr als sonst der Gegenstand nicht bloss von Gedanken, sondern auch von Besorgnissen gewesen, welche in den Ereignissen des Jahres selbst noch ihre weitere Begründung fanden.

Denn neben den Rückerinnerungen an die letzte Jahrhundertwende, das Jahr 1800, in welchem eine hoffnungsvoll begonnene Erneuerung unseres staatlichen Daseins in einen entschiedenen Stillstand und allmähligen Rückgang gerieth, war der Boerenkrieg in Südafrika ein Ausblick in die Zukunft der Kleinstaaten und der Republiken überhaupt, wie er anschaulicher und leider, müssen wir nun vorläufig hinzufügen, trauriger sich nicht gestalten konnte.

Es hat sich darin gezeigt, dass trotz aller Friedenskongresse eigentlich ein Rechtszustand auch in der civilisirten Welt nicht besteht, sondern auch hier, wie in wilden und halbwilden Ländern, die Gewalt und Macht allein gilt, unter stillschweigender Zulassung wenigstens, wenn auch nicht Zustimmung, aller nicht direkt Betheiligten. Der vorläufige Ausgang dieses Kampfes legte sich wie ein düsterer Schatten, nicht allein auf alle patriotischen, oder im weitern Sinne menschenfreundlichen Gemüther, sondern auch auf Alle, welche an eine unfehlbare göttliche Gerechtigkeit glaubten, und Viele sind in diesem ihrem Glauben erschüttert worden. Ganz ähnlich, wie dies in der Zeit der grössten Machtfülle Napoleons I. der Fall gewesen war, dessen neue Verherrlichung

in der französischen litterarischen Welt auch nicht ein blosser Zufall, sondern ein Zeichen der Zeit ist, in welcher wir leben.

Wir bitten unsere Leser die Rede des Eidgen. Landammanns Burkhardt von Basel zu lesen, mit welcher derselbe die Tagsatzung des Jahres 1812 eröffnete*). Damals stand unser schweizerisches Nationalbewusstsein auf seiner tiefsten bisherigen Stufe; der Glaube an eine eigentliche Fortdauer unseres Staates schien, wenigstens in den leitenden Kreisen, erloschen zu sein. Dennoch, das wollen wir gleich zum Troste beifügen, hatte bereits jener furchtbare Krieg begonnen, welcher einige Monate später die ganze Macht und Herrlichkeit dieses Weltreichs, welches seinesgleichen seit dem ersten Jahrhundert unserer christlichen Aera nicht mehr gehabt hatte, in den Eiswüsten Russlands begrub.

Es liegt ohne Zweifel neuerdings in der Tendenz der gegenwärtigen Zeit und in der Art ihrer vorzugsweise bloss auf die materiellen Vortheile gerichteten Civilisation, dass sich die staatlichen Verhältnisse zu wenigen grösseren Gruppen zusammenballen, durch welche diese Vortheile besser erreicht werden zu können scheinen. Die vielen internationalen Verträge und Kongresse sind nur die Vorbereitung zu einem solchen Zusammenschluss, der für die kleineren Staaten nicht gerade die rohe Weise der Einverleibung anzunehmen braucht, welche England in Südafrika, wahrscheinlich mit zu wenig Klugheit, gewählt hat, sondern sich auch in der mildern Form des Protektorates ausdrücken kann, welches die nächste Zukunftsstaatsform Europa's und Asiens, augenblicklich wenigstens, zu sein scheint.**)

*) Pol. Jahrbuch I (1886) Aufsatz: „Unter dem Protektorat" pag. 296. Dieser Aufsatz kommt überhaupt erst jetzt in die Zeit seiner aktuellen Bedeutung.

**) Vielleicht auch Amerika's, obwohl sich die republikanische Staatsform des dominirenden Staates dazu weniger eignet.

Von diesem Gefühle ausgehend konnte man in diesem Jahre selbst in schweizerischen Zeitungen die Idee eines Anschlusses der Eidgenossenschaft an den amerikanischen Freistaat erörtert sehen, welcher naturgemäss (wenn ein solcher Gedanke einer Aufgabe der eigenen, vor 400 Jahren definitiv in 17 Gefechten schwer erworbenen Nationalität jemals bei unserem Volk Wurzel fassen könnte), der allein ausführbare Gedanke eines viel näher liegenden Schutzverhältnisses folgen müsste.

Wir sind unsererseits nicht der Ansicht, dass dies der Leitgedanke der wahren Civilisation sein kann. Es sind nicht die Grossstaaten gewesen, welche jemals den wirklichen Fortschritt der Menschheit befördert haben. Das wahre dauernde Heil derselben, die grossen Gedanken, welche ihr unvergängliches Erbe bilden, sind nicht aus grossen Monarchien, wie Persien, Rom, China, sondern aus kleinen ganz, oder nahezu republikanischen Staaten, wie Athen, Sparta, Judäa über die ganze Welt verbreitet worden. Wir zweifeln unsererseits nicht dass sich das stets gleichbleiben wird und dass in vielleicht nicht sehr langer Zeit dem jetzigen Drang nach Vergrösserung der staatlichen Organisationen wieder ein ganz allgemeiner Ruf: «Zurück zu kleineren Staaten» folgen wird.

Im letzten Grunde sind das alles nur Aeusserungen auf dem politischen Gebiete des gleichen Kampfes zwischen materialistischer und idealistischer Weltanschauung, wie er auf dem philosophischen und religiösen besteht. Wem das materielle Wohlergehen auf dieser Welt der höchste Gedanke für den Einzelnen und für die Völker ist, der wird dasselbe stets in einem mächtigen Reiche, wie es das römische Weltreich unter den besten Kaisern war, oder, wenigstens der Idee nach, das französische von 1804 bis 1812, und wie es offenbar das Staatsideal der jetzigen englischen Regierung, ja

vielleicht sogar auch der jetzigen amerikanischen ist, zu suchen geneigt sein. Diese Art Leute suchen bloss noch die schonenden Formen für die Anschauungen, die eigentlich bereits ihr Gedankenleben beherrschen; die «wirthschaftliche Annexion» der Kleinstaaten vollzieht sich für sie ganz naturgemäss, mit der absoluten Konsequenz eines sogenannten Naturgesetzes, und sie würden sich auch nie entschliessen können zu der einfacheren, nach ihrer Auffassung roheren und rückschrittlicheren, Lebensart zurückzugehen, die vielleicht in der That erforderlich wäre, um diesem «Zug der Zeit» zu widerstehen. Wir sind ja auch in der Philosophie jetzt in diesem Kampfe zwischen einer wahren Philosophie und wahren Religion gegen eine sogenannte «moderne» Bildung begriffen, welcher eigentlich alle grossen Grundgedanken der Menschheit fehlen, die den Menschen selbst nur als ein Thier mit vorübergehendem Dasein ansieht, für welches ein gewisses Wohlbefinden geschaffen werden soll, das sich sogar nicht einmal auf Alle, sondern bloss auf einige bevorzugte Individuen und Völker ausdehnen kann, denen dann die andern als Material dafür dienen müssen. Nicht mit Unrecht nannte eine deutsche Zeitung diese in der leitenden Gesellschaft aller Völker heute vorherrschende Anschauung eine Anarchie, die noch bedenklicher sei, als die gewöhnlich so genannte.

«Das ist der Wahrheits-Bankerott dieser modernen reflektirten Bildung, der es gar nicht um Verbreitung wahrer Kultur, sondern nur um Ausbeutung der Völker zu thun ist. Sie lässt die Völker in ihrem alten sie verderbenden Heidenthum und sucht ihnen nur europäische äussere Bedürfnisse anzugewöhnen, um ihre Aufnahmefähigkeit für europäische Handelswaren zu vermehren. Die Wahrheit gilt ihr nichts, der Handel, der dadurch erworbene Reichthum und die darauf gegründete Macht ist ihr alles. Der Mächtige hat Recht, und

der Schwache muss sich ihm unterwerfen. So philosophirt nicht bloss Nietzsche und die Darwinistische Selektionstheorie, sondern von diesem Standpunkte gehen Cecil Rodes und Chamberlain bei ihrer praktischen Gewaltspolitik in Südafrika aus und diese Anschauungen beherrschen im Grunde unsere ganze Zeit. Nicht bloss der Kapitalismus, der die wirthschaftliche Macht durch Aktiengesellschaften, Ringe und Syndikate in seine Hände zu konzentriren sucht, sondern auch der revolutionäre Sozialismus, welcher alle Machtmittel in der Hand des sozialistischen Staates vereinigen will. Und was ist der Anarchismus anderes, als die äusserste Konsequenz des reflektirten Abfalls von Gott und christlich sittlicher Weltanschauung, für den es keine religiöse und sittliche Wahrheit mehr gibt und der sich auch durch keine konventionelle und staatsgesetzliche Moral mehr bestimmen lässt».

Was dagegen sich geltend machen will und muss in allen Staaten, auch in dem unsrigen, das ist die Frage, ob sie von „Strebern“ beherrscht werden sollen, die möglichst viel Lebensgenuss haben wollen (zunächst natürlich für sich, sodann aber allerdings auch für so weite Kreise, als der vorhandene Vorrath daran ausreicht) oder von wirklich idealistisch gesinnten und tapferen Menschen, die das Lebensglück überhaupt nicht in dem materiellen Wohlsein suchen. Dass nur die Letztern eine kleine Republik mitten unter monarchischen Grossstaaten intakt erhalten können, das sollte Jedermann, der die Geschichte einigermassen kennt, klar sein; es bringt es aber auch der gesunde Menschenverstand schon mit sich. Aufwachsen werden in der nächsten Zukunft beide Arten von Menschen bei uns; es frägt sich nur noch, welche die Oberhand gewinnen wird, wobei es auf die blosse Zahl nicht so sehr ankommen wird, als auf die Qualität derjenigen, die auf beiden Seiten stehen.

Die innere Gefahr der Zukunft für die schweizerische Eidgenossenschaft liegt in einer beständigen Zunahme der

Bevölkerung, die das Land mit seinen natürlichen, beschränkten Hilfsmitteln nicht ernähren kann, ohne künstliche zu Hilfe zu nehmen, und, damit verbunden, in einer Zunahme des Luxus, überhaupt eines höhern sogenannten «standard of life», der ein nur sehr relatives Glück für einen Staat ist, nämlich dann, wenn er die idealistischen Lebensanschauungen nicht untergräbt und mit den natürlichen Hilfsquellen des Landes im Einklang steht, sonst aber nicht. Die äussere Gefahr haben wir bereits bezeichnet, sie heisst: Protektorat.

Alle Staatsmassregeln, die den gewöhnlichen Inhalt der «Politik» ausmachen, werden uns zu unserer staatlichen Erhaltung durch das 20. Jahrhundert hindurch nicht hinreichend helfen. Wir brauchen jetzt vor Allem eine Stärkung des Geistes, eine Zunahme der Kraft in der heranwachsenden Generation. Denn die jeweiligen Menschen machen den jeweiligen Staat, sein Glück und sein Unglück aus, nicht irgendwelche sonstigen «Verhältnisse». Die Frage für die Staaten, auf die Alles ankommt, ist immer nur die Lebensfähigkeit. Wenn sie dieselbe besitzen, so schadet ihnen auch alles kommende Unglück nichts. Es ist im Gegentheil der allerwirksamste Hebel der Reform — wenn sie es nämlich aushalten. Es vernichtet nur das Schwache auf Erden, stärkt und erhebt dagegen das, was noch Kraft genug zum Leben besitzt. Ohne diese innere Lebensfähigkeit aber nützt weder ein äusserer Schein von Wohlbefinden, noch irgend ein Wohlwollen Dritter, das stets sehr relativ sein wird, oder ein sogenanntes, fatalistisch aufgefasstes «Glück», das auch seine natürlichen Grenzen hat.

Wir wissen sehr wohl, dass diese ganze Betrachtung nicht Jedermanns Sinn und Geschmack in unserem Lande entspricht, in welchem der Götzendienst des goldenen Kalbes

und noch mehr die Politik der «apparences» und der bloss augenblicklichen Aushilfsmittel ihre starke Vertretung haben und stets behalten werden. Doch handelt es sich wesentlich bloss darum, dass das nicht allgemeine und alleinige Landes- und Volksanschauung werde.

Es kommt bei allem Wahren und Rechten in der Welt weniger darauf an, dass es in der Mehrheit sei, als dass es auch öffentlich existire und seine Vertretung finde. Das bei weitem Gefährlichste der «modernen Weltanschauung» ist die hypnotisirende Wirkung, die sie auf grosse Massen ausübt, so dass dieselben von gar nichts Anderem mehr hören und wissen. Diesen Zauber wenigstens wollen wir beständig brechen in unserem Lande, gleichviel ob wir damit in der Mehrheit, oder Minderheit uns befinden.

«Sei's, ich opfere meinen Göttern
Opfert Ihr — wie lang? — den Götzen!
Zukunft wird, mit andern Lettern,
Euch und mir das Urtheil setzen.»

I. Auswärtige Verhältnisse.

«Das Jahrhundert ist im Sturm geschieden und das neue öffnet sich mit Mord». Dieses Wort Schillers über das beginnende 19. Jahrhundert ist im Anfang des 20. von nicht geringerer Wahrheit, trotz allen Bemühungen und auch wirklichen Erfolgen der seitherigen Civilisation. Denn es begann mit einem Gewaltakt der Unterdrückung zweier durchaus ehrenhafter civilisirter Staaten durch einen dritten, den man bisher als den berufensten Beschützer der Freiheit in der Welt angesehen hatte; es setzte sich fort mit einem gemeinsamen Angriff der civilisirten Welt auf ein uraltes asiatisches Reich, eine Aktion, deren Folgen sich noch weit in dieses Jahrhundert hinein erstrecken werden; und sogar der direkte Mord eines Staatsoberhauptes und eines Gesandten mussten seine Schwelle mit Blut beflecken.

Der Boerenkrieg, welcher schon im Oktober 1899 begonnen hatte und jetzt noch nicht zu Ende ist, war von Seite der Boeren eine der grössten Thaten, welche die moderne Geschichte kennt. Kein Mensch hatte es für möglich gehalten, dass zwei kleine Republiken ohne ein europäisch geordnetes Heerwesen dem grössten Reiche der Welt einen so langen, im Ganzen genommen glorreichen und im Einzelnen immer wieder erfolgreichen Widerstand würden leisten können. Die Geschichte wird das verzeichnen und die einfache gerade Wahrheit, dass dies ein ungerechter Krieg war, welchen England, angeblich zwar im Namen des Fortschrittes, längst plante, wird sich zuletzt doch noch siegreich über all dem Lügengewebe erheben, mit welchem die Vertreter dieses Fort-

schrittes ihre Thaten zu beschönigen suchen. Es hat den Boeren Niemand beistehen wollen; aber wenn sie einstweilen ihre staatliche Existenz verlieren, so sind sie ruhmvoll, nach einem unerwartet langen und kräftigen Widerstand untergegangen und ein solches Volk kann sich stets wieder erheben, während England den Fluch dieses Krieges, in dem es sich keine Art von Ehre erwarb, noch lange zu tragen haben und sich vielleicht von dem Verluste seines moralischen und militärischen Ansehens nie mehr ganz erholen wird.

«Great deeds cannot die;
They with the sun and moon renew their light
For ever blessing those that look on them.»
(Tennyson.)

Der Krieg selbst, der für alle kleinen Staaten der heutigen Welt viel politisch und militärisch Lehrreiches enthält, schien sich Anfangs für die verbündeten Republiken glücklich anzulassen, endete dann aber in dieser ersten Phase plötzlich sehr unglücklich mit einer grossen Kapitulation des Hauptführers Cronje bei Paardeberg. Es sind nicht die Niederlagen, sondern die Kapitulationen, welche einer Nation am gefährlichsten sind; wir wissen das aus unserer eigenen Geschichte. St. Jakob und Marignano bleiben Ruhmestage auf ewig, von Pavia, oder Basel 1813 spricht man hingegen nicht gerne. Hätte Cronje, wenigstens mit einem Theile seiner Truppen, bis zum Tode ausgehalten, so würde er jetzt an der Seite der Spartaner unter Leonidas im Glanze eines unvergänglichen Ruhmes strahlen und die wundervolle Grabschrift: «Wanderer, kommst du nach Sparta, berichte dorten, du habest uns hier liegen geseh'n wie das Gesetz es befahl» würde nun nochmals an einem südafrikanischen Hügel stehen und jedes Volk, das in gleiche Lagen kommen kann, neu ermuthigen. Während jetzt, trotz alles vorangegangenen

Widerstandes, der Name Cronje nur einen der vielen «Kapitulanten» der Geschichte bedeutet. Wahrlich das bischen Leben, das gerettet wird, ist viel zu theuer erkauft in solchen Fällen, und unser alter Sempacherbrief hatte vollkommen Recht, wenn er jede Ergebung als ein Verbrechen erklärte.

Mit dieser kriegerischen und moralischen Niederlage des Führers, auf den man seltsamerweise das grösste Vertrauen gesetzt hatte, und der sich offenbar seiner militärischen Aufgabe nicht ganz gewachsen gezeigt hatte, endete der eigentliche grosse Krieg und begann der kleine Guerillakrieg, in welchem übrigens die Boeren ihre Haupteigenschaften noch besser als bisher entwickelten. Immerhin fehlte fortan selbst bei den wohlwollendsten Zuschauern zwar nicht die Achtung und die Sympathie für ein unter diesen Umständen vielleicht doppelt bewundernswerthes Aushalten, aber der Glaube an den Sieg der gerechten Sache und sogar vielfach an den Sieg der Gerechtigkeit in der Welt überhaupt. Das ist der grosse Nachtheil, den diese Kapitulation von Paardeberg der ganzen Welt zugefügt hat. Manche schwächlichen Gemüther fingen sogar auch bei uns an, an den Boeren allerlei Fehler zu entdecken, die sie früher nicht gesehen hatten, und das Traurigste dabei war, dass selbst von den Schweizern, welche ihr Brod in Südafrika gegessen hatten, einzelne bei der Besetzung des Landes durch die Engländer sich in deren Gewaltherrschaft fügten und dies durch Herabsetzung ihrer ehemaligen Freunde vor der Welt und vor ihrem eigenen Gewissen zu rechtfertigen versuchen mussten.

Zur Stunde ist der Krieg noch nicht zu Ende. Wirklich zu Ende wird er überhaupt niemals sein, bevor ganz Südafrika für England verloren und, wie einst die amerikanischen Colonien, eine grosse selbständige Republik geworden ist. Es bildet eine Art von Entschuldigung für die jetzige englische

Regierung, dass sie zum Theil durch das Schreckbild dieser Zukunft zu ihrem Eroberungskriege veranlasst worden ist und ihn insofern als eine Art von rechtzeitiger Nothwehr, behufs Erhaltung des bestehenden Besitzes, ansehen konnte. Aber sie hat die Krisis um viele Jahre, vielleicht Jahrzehnte, beschleunigt und sie hätte einen legitimen Einfluss auf die beiden Republiken auch in einer andern Form gewinnen können, als in der ganz rohen und unter civilisirten Staaten ausgeschlossenen einer förmlichen Annexion, die unter allen Umständen weder gerecht, noch klug war. Man kann da mit dem frivolen Talleyrand sagen: C'est pire qu'un crime, c'est une faute. Und zwar ein ganz enormer Fehler, denn von einer Pazifikation dieser Gebiete ist nun keine Rede mehr und zu einem eigentlichen Militärregiment in Südafrika auf Jahrzehnte hinaus hat sich England bereits als zu schwach erwiesen.

Die Eidgenossenschaft — das ist für uns das Niederdrückende in der Sache — verliert durch diesen Krieg zwei Freunde. Zunächst die beiden Republiken, mit denen sie durch natürliche Sympathie und durch Verträge verbunden war, und sodann England, zu dem sie, als zu einem mächtigen Schützer der grossen Gedanken von Freiheit der Völker, Nichtintervention, Gerechtigkeit und wahrem Christenthum aufzublicken gewohnt war. Dieses ideale Land ist durch den Boerenkrieg auf lange Zeit hinaus untergegangen und kann nur durch eine grosse Umkehr wieder auferstehen, die nicht anders als durch Unglück erfolgt. Was übrig blieb, ist ein Grossstaat gewöhnlicher Art mit der gewöhnlichen Gewaltpolitik dieser Art von Staaten und ohne die dazu gehörigen Machtmittel.

Auch in Deutschland, das nun doch in diesem Jahre noch seine Truppen über das Meer senden musste, haben wir und

wohl alle seine Freunde uns getäuscht. Ungemein viel zweckmässiger als der chinesische Feldzug, gewiss auch dem eigenen Volksgefühl entsprechender und endlich früherer politischer Vorkommnisse mehr würdig wäre es gewesen, wenn Deutschland rechtzeitig und im rechten Momente der englischen Eroberungspolitik in Südafrika einen entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt hätte. Damit hätte es sich als den nunmehrigen berufenen Hüter von Recht und Freiheit in der Welt erwiesen, nach unserem Dafürhalten sogar ohne einen Krieg dabei zu riskiren, der ihm übrigens auch so nicht erspart bleibt. Zum allermindesten hätte sich die Aufrechterhaltung des stammverwandten holländischen Boerenelements und die feste Begründung des deutschen Einflusses in ganz Südafrika erreichen lassen und wahrscheinlich doch zuletzt besser gelohnt, als das Eintreten mit aller Macht in die chinesische Verwicklung, wo die Deutschen mit ihrem Geld und Blut wesentlich für Andere werden arbeiten müssen. Die edle Politik ist mitunter doch die klügste zugleich, namentlich für ein Volk, dessen Mission in der Weltgeschichte nicht nur die ist, es Andern an «Realpolitik», oder was man so nennt, gleichzuthun. Wir wenigstens haben eine grössere Vorstellung von Deutschlands Beruf und glauben, dass sogar Bismarck sich das afrikanische Protektorat nicht so leicht hätte entgehen lassen. Das ist ein gewaltiger Fehler der deutschen Politik gewesen, der sich noch schwer rächen wird und kaum mehr jemals wieder gutzumachen ist.

Denn das siegende England von Chamberlain und Cecil Rhodes kann die deutschen Besitzungen in Südafrika noch viel weniger auf die Dauer dulden, als die beiden Republiken, die viel leichter seiner thatsächlichen Oberherrschaft zugänglich zu machen waren, und es wird die gleichen «realpolitischen» Grundsätze von der Nothwendigkeit das Bestehende

durch weitere Annexionen zu erhalten, die es diesen Staaten gegenüber angewendet hat, auch auf Deutschland anwenden, sobald es ihm möglich erscheint, und sich dann noch überdies auf die stillschweigende (oder vielleicht gar ausdrückliche) Zulassung dieser Politik durch Deutschland im Jahre 1900 berufen. Wenn man unter «Politik» überhaupt ein rechtzeitiges und richtiges Voraussehen muthmasslich eintretender Verhältnisse, verbunden mit thunlicher Beförderung der nützlichen und Verhinderung der schädlichen, versteht, so ist die Politik Deutschlands im Boerenkrieg schwerlich eine gute, und jedenfalls keine für uns beruhigende gewesen.

Für die Boeren, die noch aushalten, gilt jetzt voll und ganz der alte Psalm, der schon Cromwell in allen seinen Kämpfen aufrecht hielt und der daher sein «Leibpsalm» genannt wird.[1])

Krüger, Stejin und ihre tapfern Truppenführer sind in der That die echten Nachfolger jener grossen Puritaner, wie ihre Gegnerschaft ebensosehr theilweise den übermüthigen Cavalieren, theils jener in der grossen englischen Revolution auch vorhandenen für alle höheren Ideen gleichgültigen,

---

[1]) «Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den grossen Nöthen, die uns getroffen haben.

Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge, und die Berge mitten ins Meer sänken;

Wenn gleich das Meer wüthete und wallete, und von seinem Ungestüm die Berge einfielen.

Dennoch soll die Stadt Gottes fein lustig bleiben mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind.

Gott ist bei ihr darinnen, darum wird sie wohl bleiben; Gott hilft ihr frühe.

Die Heiden müssen verzagen, und die Königreiche fallen; das Erdreich muss vergehen, wenn er sich hören lässt.

bloss noch ökonomisch denkenden Mittelpartei gleicht, die kaum ein vernünftiger Mensch irgendwo mit Sympathie betrachtet, obwohl sie manchmal zum Unglück der Völker dennoch das letzte Wort behält.

Die von Lord Roberts zur Zeit bereits erklärte Annexion der beiden Republiken ist völkerrechtlich dermalen noch ungültig und vollends die Proklamirung des Standrechts gegen die noch weiter kämpfenden Boeren ebenso ungültig, als unausführbar. Es kann nicht bloss von dem Belieben eines Generals abhängen, ob sein noch im Felde stehender Gegner, den er bisher als Kriegführenden anerkannt hat, ja der sogar von seiner eigenen Regierung s. Z. als solcher förmlich anerkannt worden ist, diese Eigenschaft von heute auf morgen einbüssen soll. Kein Mensch ausserhalb England wird das acceptiren, sondern viel eher als ein Zeichen einer Schwäche betrachten, die mit unzulässigen Mitteln ein Ziel zu erreichen versucht, das bei regelmässiger Kriegführung immer noch als in weiter Ferne stehend erscheint. An der Weltpostfeier, welche in Bern vom 2. Juli ab stattfand, musste es sich die Vertretung von England gefallen lassen, sowohl den Oranje-Freistaat, als die südafrikanische Republik, noch als bestehende selbständige Staaten von der ganzen Welt anerkannt zu sehen, und Niemand wagte es, dagegen

---

Der Herr Zebaoth ist mit uns, der Gott Jakobs ist unser Schutz.

Kommt her und schauet die Werke des Herrn, der auf Erden solches Zerstören anrichtet;

Der den Kriegen steuert in aller Welt; der Bogen zerbricht, Spiesse zerschlägt und Wagen mit Feuer verbrennet.

Seid stille und erkennet, dass ich Gott bin. Ich will Ehre einlegen unter den Heiden, ich will Ehre einlegen auf Erden.

Der Herr Zebaoth ist mit uns, der Gott Jakobs ist unser Schutz.»

Einsprache zu erheben. Thatsächlich allerdings ist die Philosophie Nietzsche's von dem unbedingten Rechte des Stärkern und der Unverträglichkeit alles Mitleids mit der modernen Civilisation zur Ausführung gelangt, und ist dieser Krieg eine wahre Offenbarung Alles dessen, was nun kommen wird und muss in den nächsten Zeiten. Bei den kleinen Staaten eine Erschütterung des Vertrauens auf einen Rechtszustand zwischen Staaten, der es keinem Mächtigen erlaubt, einfach zu erklären: «Wir sind nicht weiter disponirt Euch Eure Selbständigkeit zu lassen», ohne dass sich die ganze Welt dagegen erhebt, eine Erschütterung, wie sie seit den Zeiten Napoleons I. nicht mehr vorhanden war. Bei den grossen Mächten, Deutschland in erster Linie, sodann aber auch Russland und Frankreich eine viel nähere Aussicht auf einen, trotz ihrer heutigen Neutralität, unvermeidlichen Krieg mit England, und in Folge davon eine Vermehrung, statt Verminderung der Kriegsrüstungen und des allseitigen Misstrauens, ein Desavouiren der Haager-Friedensideen, wie es nicht grösser sein kann. Bei Englands dermaliger Regierung ein Gefühl der Isolirung, der tiefgründigen Abneigung in allen andern Staaten und sogar in grossen Theilen des eigenen Landes,[1]) das kein noch so mächtiger Staat auf die Dauer aushält und das ihn zu beständig neuen Gewaltmassregeln treiben wird. «Denn es ist der Fluch der bösen That, dass

[1]) Der intellektuelle Urheber dieses Krieges, Chamberlain, gestand bereits selbst in einer Rede, dass sein Land jetzt der «bestgehasste» Staat der Welt sei, und auch im Innern Englands wird sich allmählig, sobald der Krieg vorüber ist, während dessen eine kräftige Opposition gegen die Regierung unmöglich erschien, eine starke Gegenströmung zeigen. Bereits hat der grosse Jahreskongress der mächtigen «Trade Unions» in einer Resolution es ausgesprochen, dass dieser Krieg nur im Interesse eines kosmopolitischen Kapitalisten-Ringes unternommen worden und von verderblichen Folgen für die Arbeiterschaft Englands sei.

sie beständig Böses muss gebären.» Das sind die jetzt bereits greifbaren Resultate des Boerenkriegs.

Dem tapfern Häuflein, das ihn zur Zeit noch führt, rufen wir mit einem alten Liede aus den letzten Jahren des dreissigjährigen Krieges zu:

«Verzage nicht, du Häuflein klein,
Obschon die Feinde Willens sein
Dich gänzlich zu zerstören
Und suchen deinen Untergang,
Davor dir wird recht angst und bang,
Es wird nicht lange währen.

Dich tröste nur, dass deine Sach
Ist Gottes; dem befiehl die Rach,
Lass ihn alleine walten.
Er wird durch seinen Gideon,
Den er schon kennt, dir helfen schon,
Dich und sein Wort erhalten.

So wahr Gott Gott ist und sein Wort,
Muss Teufel, Welt und Höllenpfort
Und was dem thut anhangen,
Endlich wenden zu Hohn und Spott;
Gott ist mit uns und wir mit Gott
Den Sieg woll'n wir erlangen.»

Wir fügen zum Schluss noch einige Aktenstücke aus der spätern Periode des Krieges[1]) bei, welche der Erhaltung würdig sind, hoffen übrigens eine aktenmässige Geschichte dieses Krieges mit allen Belegen aus dem geretteten Archiv der Transvaalrepublik werde bald erscheinen und auch diejenigen bei uns überzeugen, wer dabei im Rechte war, welche sich durch einzelne Broschüren und Zeitungsartikel bestechen liessen, die leider auch in unserem Lande, wiewohl in der

---

[1]) Für die frühere vgl. den Anhang des Vortrags: «Der Boerenkrieg.»

Minderzahl unserer Bevölkerung, etwelchen Anklang gefunden haben.

Ein amtlicher Telegrammwechsel über die englische Kriegführung:

Sir Donald Currie an den Transvaal-Konsul Pott in Lourenço Marques:

«Bitte Präsidenten in meinem Namen zu ersuchen, er möge erlauben, dass ich Ihnen alle nothwendige Nahrung und Kleidung für die britischen Gefangenen in Nooitgedacht zusende, worunter ich Freunde habe, die mir als verhungernd geschildert werden und die in traurigen Umständen leben. Geld ist schon gesandt zur Verfügung von Oberst Spragge. Generalkonsul Growe hat bereits Regierungserlaubniss, jede Unterstützung zu gewähren. Bitte telegraphiren Sie, und ich werde antworten. Alle Ihre Kosten trage ich.»

Konsul Pott an Currie durch Duncuree, London:

«Auf Nachricht vom Staatssekretär ist Ihr Kabeltelegramm betreffs Kleidung und Nahrung bereits zwischen Kommandant Louis Botha und Lord Roberts ausgewechselt worden. Die Regierung ist Ihren Wünschen wohlgeneigt, will Ihnen aber ihre Meinung darüber mittheilen. Die Regierung würde nichts dagegen haben, Ihre Bitte zu erfüllen, hätte nicht die englische Regierung, entgegen ihrem Versprechen, die portugiesische Regierung veranlasst, jegliche Nahrungsmittel für Kontrebande zu erklären und sogar Kleider zu beschlagnahmen. Wenn durch diese Handlungsweise auch einige englischen Gefangene Mangel leiden müssen, so dulden sie mit unsern eigenen Bürgern und England ist Schuld. Die Gefangenen werden in derselben Weise wie unsere Bürger ernährt und haben genügend Kleider. Die Behauptung, dass sie verhungern, ist eine grobe Unwahrheit. Die englischen Truppen verbrennen auf den Farmen nicht nur die Häuser, sondern auch die Betten, und werfen die Frauen und alle Hinterbliebenen hinaus. Lord Roberts nimmt vielfach den Frauen auch die Nahrungsmittel fort und schickt sie uns ohne Nahrung zu. Eben theilt er mit, dass er einige Tausend Frauen uns wieder zuschicke.

Die Regierung hält Sir Donald Currie für einen ehrenwerthen Mann und bittet ihn, dieses zu veröffentlichen.»

Sechsmonatlicher Urlaub des Präsidenten Krüger.

«Attendu que le grand âge de Son Honneur le président l'empêche de suivre les commandos et attendu que le Conseil exécutif est convaincu que les services de Son Honneur peuvent encore être utilisés dans l'intérêt du territoire et de la nation, le Conseil exécutif a décidé qu'il accorde à Son Honneur un congé pour une période de six mois, afin de visiter l'Europe, dans le but d'y soutenir notre cause.

Et moi, Schalk-Burger, je prendrai sa place, conformément à la loi.

Burger, vice-président.
F.-W. *Reitz*, secrétaire d'Etat.

Office du gouvernement, Nelspruit, 10 septembre.»

Der neunte

„internationale Friedenskongress"

in Paris hat mit allen gegen Eine Stimme folgende Resolutionen und hierauf einstimmig folgenden Aufruf beschlossen:

«Le neuvième congrès international de la paix, après avoir entendu le rapport sur les événements de l'année, présenté par le bureau de Berne, sans prétendre s'arroger le droit de s'immiscer dans les affaires d'une nation amie, autrement que pour affirmer à haute voix les principes immuables de la justice internationale, déclare:

1. La responsabilité de la guerre qui dévaste actuellement l'Afrique du Sud incombe à celle des deux parties qui, à diverses reprises, a refusé l'arbitrage, c'est-à-dire au gouvernement britannique;

2. Le gouvernement anglais, en méconnaissant les principes de droit et de justice qui ont fait la gloire de la grande nation britannique, c'est-à-dire en refusant tout arbitrage et en se livrant à des menaces qui devaient fatalement amener la guerre dans un différend qui pouvait être tranché par des moyens juridiques, a commis un attentat au droit des peuples, de nature à retarder l'évolution pacifique de l'humanité;

3. Le congrès ne regrette pas moins que la plupart des gouvernements représentés à la Conférence de la Haye n'aient tenté aucune démarche pour assurer le respect des résolutions qui constituaient pour eux un engagement d'honneur;

4. Le congrès croit utile d'adresser un appel à l'opinion publique au sujet du Transvaal;

5. Il exprime à ses membres anglais sa profonde sympathie et son admiration pour la déclaration courageuse qu'ils viennent de faire, et exprime le vœu que les autres nations agissent de la même façon dans les cas analogues.

Le congrès de la paix a adopté à l'unanimité l'appel à l'opinion suivant:

La déplorable guerre qui ensanglante depuis un an l'Afrique du Sud aboutit pour l'heure présente à une déclaration d'annexion militairement proclamée. Il y a appel du jugement provisoire de la force devant le tribunal de l'opinion demandant des réparations de l'histoire. Le neuvième congrès universel de la paix, réuni à Paris en octobre 1900, se reconnaît, à défaut du droit, le devoir de parler en quelque sorte comme parlerait un ministère public. Il émet l'avis que, devant la violation du privilège le plus sacré des hommes, collectivité ou individu, de disposer librement d'eux-mêmes, les peuples ne peuvent, au moment suprême, absoudre de leur silence le séquestre de deux républiques dont la vaillance n'a pu racheter la faiblesse.

Les peuples, qu'on nomme «puissances», sont aussi des consciences. Tous les peuples d'ailleurs doivent à leur propre conservation de condamner et, par l'influence pacifique dont, légitimement, ils disposent, d'empêcher un pareil abus de force. La liberté des autres importe à leur liberté propre. Leur plus grand intérêt est la conquête de la justice. C'est pourquoi le 9me congrès universel de la paix adresse cet appel à toutes les nations en les priant de le répandre par la voie de la presse, d'affiches, de pétitions, de réunions publiques, de conférences ou autres moyens. Il les sollicite d'user de tous les moyens pacifiques et qu'ils jugeront efficaces en un nouvel et plus large effort.

Paris, 4 octobre.»

Antwort des schweizerischen Bundesrathes auf das Interventionsgesuch der beiden Republiken.

«Le Conseil fédéral suisse aurait volontiers coopéré à une médiation amicale en vue de mettre fin à l'effusion du sang. Mais comme les deux républiques de l'Afrique du Sud ont fait auprès du gouvernement de la Grande-Bretagne des démarches directes pour conclure la paix sur les bases connues, et que le gouvernement de la Grande-Bretagne a pris à cet égard une attitude de refus; le gouvernement de la Grande-Bretagne ayant en outre déclaré au cabinet de Washington qu'il n'est pas dans ses intentions d'accepter l'entremise d'une puissance quelconque, le Conseil fédéral suisse doit aussi, à son regret, renoncer à faire des démarches quelconques dans le sens de la demande formulée par les présidents de l'Afrique du Sud. Dans les circonstances actuelles, il ne lui reste autre chose à faire qu'à exprimer son vif désir que les belligérants réussissent, dans un temps qui ne soit pas trop éloigné, à trouver un terrain d'entente honorable pour les deux parties.»

Adresse von zahlreichen hervorragenden Personen der Schweiz an Herrn Leonard Courtney, Parlamentsmitglied in England.

Monsieur,

Admirateurs sincères de l'Angleterre, dans laquelle nous avons salué jusqu'ici la gardienne des libertés nécessaires aux sociétés comme aux individus — nous sera-t-il permis, dans les graves conjonctures que traverse actuellement votre pays, de faire entendre une parole que nous dicte le sentiment du devoir?

Le Royaume-Uni soutient une longue guerre contre un petit peuple auquel il avait refusé la demande d'arbitrage qui revient en prières instantes dans les pages du *Livre Bleu.* Maintenant qu'après des rencontres sanglantes et héroïques de part et d'autre, l'heure de la paix ne semble plus pouvoir tarder beaucoup, quel sera le mot prononcé en ce qui touche la condition des républiques sud-africaines?

Si l'Angleterre écoutait certains conseils qui jurent avec ses meilleures traditions, ce mot serait de nature à affliger

profondément tous ses amis du dehors, qui, regardant un peu loin dans l'avenir, ne se consoleraient pas d'une atteinte portée à la vraie civilisation, laquelle est faite du respect de l'âme et de la liberté d'autrui autant et plus que de tout autre élément.

Des voix affirment qu'il existe des races supérieures, auxquelles il appartiendrait, de par le vœu de la nature, de s'assujettir les races dites inférieures. Cet argument, que l'on comprendrait peut-être chez des païens d'avant l'ère chrétienne, nous semble avoir été réfuté par l'histoire des ligues helvétiques. Dans leurs conflits avec l'Autriche et avec Charles le Téméraire, nos pères représentaient manifestement une civilisation paysanne et rudimentaire. Il n'en est pas moins vrai qu'en luttant contre des ennemis qui pouvaient justement prétendre à la supériorité de la culture, ils ont servi le progrès humain et que, sans leur passion de l'indépendance, nous ne serions pas ce que nous sommes, ni n'aurions pu contribuer à l'essor de la liberté dans le monde.

C'est parce que nous croyons à la mission civilisatrice de l'Angleterre que nous espérons encore la voir respecter le droit des peuples dans le règlement à intervenir. Nul, en Angleterre, après les épreuves éclatantes de discipline, de valeur personnelle et surtout d'humanité que viennent de donner les Boers, ne pourra disconvenir que ces hommes ne soient dignes de vivre de leur vie propre et n'aient établi comme à nouveau leurs titres à une existence indépendante.

Veuillez, Monsieur, faire de ces lignes tel usage que vous jugeriez utile pour la défense des petites nationalités du Transvaal et de l'Orange et pour la conclusion d'une paix qui soit à l'honneur de l'Angleterre libérale — et agréer l'assurance de notre considération très distinguée.

Schreiben der Präsidenten Krüger und Stejin an Lord Salisbury.

«Wir haben die Ehre, den Empfang Ew. Excellenz Telegramm vom 4. Juli anzuerkennen. Wenn nicht alle jene Personen, welche die Schuld an diesem uns in ungerechter Weise aufgezwungenen Krieg tragen, in sicherer Entfernung vom Kriegsschauplatz sich befänden, so könnten wir es uns

allenfalls erlauben, Drohungen gegen diejenigen auszustossen, welche wir persönlich verantwortlich halten für all das unschuldige Blut, welches jetzt auf beiden Seiten in Südafrika vergossen werden muss. Da wir konstatiren müssen, dass die Drohungen Ew. Excellenz von einem Platze aus gerichtet werden, wo Sie durchaus keine Gefahr laufen, mit Ihrer Person, für irgendwelche ungerechtfertigte Aktion in Verbindung mit diesem Krieg, an welchem Ew. Excellenz Ihren guten Antheil haben, zur Verantwortung gezogen werden zu können, so überlassen wir die Beurtheilung des eigenartigen Verhaltens Ew. Excellenz mit Vertrauen der ganzen civilisirten Welt, welche übrigens zu unserer grossen Befriedigung allmählig aber sicher sich von den Absichten und Zielen überzeugt, mit welchem das britische Kabinet diesen Krieg hervorgerufen hat. Wir versichern Ew. Excellenz, dass Ihre Drohungen, die Sie von einem Platz völliger Sicherheit gegen uns ausstossen, uns in keiner Weise abhalten werden, unsre Pflicht nicht nur im Interesse der Republiken und ihrer alten Burghers zu thun, sondern auch zu Gunsten derjenigen, welche als Verbündete und neue Burghers sich mit uns in dem Kampf für unsere Existenz und unsere Freiheit verbündet haben und die wir bis zum äussersten zu beschützen beabsichtigen.»

Rede des Präsidenten Krüger nach der Einnahme von Bloemfontein auf dem Bahnhof von Pretoria.

«Schweres Leid ist für Land und Volk hereingebrochen, und man kann wohl mit Hiskia sagen: «Das ist ein Tag der Noth und Scheltens und Lästerns. Die Kinder sind gekommen an die Geburt, und ist keine Kraft da zu gebären.» Aber was antwortet der Herr durch den Mund Jesajas dem Könige Hiskia? — «Fürchte Dich nicht vor den Worten, die Du gehört hast, damit mich die Knaben des Königs von Abyssinien gelästert haben.» [1])

Ich wünsche, dass, wenn ich dieses «Fürchte Dich nicht!» allen Offizieren und Bürgern zurufe, dass sie das richtig verstehen mögen. Viele geben die Sache der beiden Republiken verloren, weil die Uebermacht des Feindes so gewaltig

[1]) 2. Könige 19, V. 3 und 6.

ist. Sicher, wenn man die Sache nur mit natürlichen, menschlichen Augen ansieht, erscheint sie beinahe hoffnungslos: denn es sind jetzt Feinde ringsum, und nicht nur aussen, sondern auch im Lande selbst.

Nein, nein, Brüder; nicht so. Stehet fest im Glauben, als eine gottesfürchtige Schaar. In Eurer Schwachheit wird der Herr seine Stärke zeigen. Doch wenn wir unser Leben nicht einsetzen, können wir das Leben auch niemals gewinnen.

O, dass der Herr heiligen Muth, der aus dem lebendigen Glauben entspringt, aufs Neue senken möge in die Herzen aller Bürger, dass sie aufstehen wie ein Mann und standhalten als eine lebendige Mauer gegen den mächtigen Unterdrücker.

Der Herr wird seine Kraft nicht zurückziehen, wenn auch viele Kleingläubige unter uns sind. Petrus schwankte mehr denn einmal und wurde schwach im Glauben, aber der Herr liess ihn nicht fallen. Dasselbe sehen wir bei Moses, David, Jakob und Abraham. So wird unser barmherziger Hohepriester uns auch nicht fallen lassen; denn er ist versucht worden wie wir, er kennt unsere menschliche Schwachheit und hat sie mit aufgenommen und berücksichtigt in seinen göttlichen Plänen.

Es sind Tausende, die für uns beten, und deren Gebete kräftig wirksam sind vor Gottes Thron; nur sehen wir jetzt noch nicht den Erfolg. So z. B. glaube ich fest, dass die vielen heissen Gebete, die für General Cronje und seine Heldenschaar emporgesandt sind, vor allem in der Nacht vom 26. zum 27. Februar und am Majuba-Tage, dass gerade diese Gebete grosse Dinge bei Gott ausgerichtet haben, nur verstehen wir jetzt noch nicht, was und wie. Gottes Gedanken und Wege sind höher, als unsere Gedanken und Wege. Ich bin überzeugt, dass niemals für ein Volk auf Erden soviel Gebete zum Herrn emporgesandt sind, als für das Burenvolk in diesen Tagen unseres Kampfes. Bis an das Ende der Erde, beinahe bei allen Völkern der Erde wird für uns gebetet. Noch niemals ist so etwas geschehen. Sollten denn alle diese Gebete vergeblich sein? — Nein, nie und nimmer!

Sondern sie werden noch Wunder wirken zur Ehre von Gottes heiligem Namen.

Ja, Brüder, die letzten Berichte über unser Land sind traurig. Aber es ist gut, dass wir nicht unter einem blinden Zufall oder Fatum stehen, sondern unter der Leitung unseres Vaters, ohne dessen Willen kein Haar von unserm Haupte fällt. Das Unglück aber soll uns Alle in den Staub niederdrücken, damit wir uns demüthigen vor dem Herrn um unserer Sünden willen.

Es scheint, dass noch viel Blut soll vergossen werden, und das ist das Schlimmste. Aber es steht geschrieben: Gott ist getreu. Er wird uns nicht mehr aufbürden, als wir zu tragen vermögen und er wird uns mit den Schickungen auch die Kraft geben, auf dass wir dieselben ertragen können. — Aber es geht durch Nacht zum Licht, durch Kreuz zur Krone. Unser Herr Jesus musste erst nach Gethsemane und Golgatha, ehe der Tag seiner Auferstehung und Herrlichkeit anbrach. Ich glaube, dass auch wir erst unser Gethsemane und Golgatha durchmachen müssen, ehe der Tag unserer Befreiung anbrechen kann. Aber ich bin im innersten Herzen überzeugt, dass dieser Tag anbrechen wird, so sicher der Tag der Auferstehung unsers Herrn Jesus aus der Finsterniss angebrochen ist; wenn es auch noch einige Zeit dauern wird. Niemals schien eine Sache so hoffnungslos, als die des Herrn Jesus, als er gestorben war und im Grabe lag. Seine Feinde triumphirten, seine Freunde und Schüler trauerten. So geht es auch jetzt. Der Herr aber, Brüder, wird seine mächtigen Wunder thun, wenn seine Stunde gekommen sein wird.

Wir haben in seinem heiligen Namen, in der Furcht vor ihm, im Vertrauen auf seinen allmächtigen Arm den Krieg begonnen. Wir müssen aber auch ausharren im unerschütterlichen Vertrauen auf ihn, dass er diesem Kampf ein Ende machen wird.

Dieser Krieg ist ein Kampf der Finsterniss gegen das Licht, der Lüge gegen die Wahrheit, des Mammons gegen Gott. Wer wird ihn gewinnen? Unzweifelhaft der allmächtige Gott. Wie in den Tagen Elias Jehova sich offen-

barte vor allem Volke auf dem Berge Karmel, so wird er sich wieder offenbaren auch in unsern Tagen auf den Bergen Südafrikas. Und alle Kinder Gottes in der weiten weiten Welt werden jauchzen und rufen: «Gott ist der Herr! Gott ist der Herr! Gebt unserm Gott die Ehre!»

Einige Urtheile Sachverständiger.

Ueber die voraussichtliche Gestaltung Südafrikas nach dem Kriege spricht sich Dr. Karl Peters, der jetzt in England lebt, folgendermassen in der Londoner «Finanzchronik» aus:

«Der Rand wird überhaupt nicht wieder werden, was er vor dem Kriege war. Denn auch das siegreiche England wird für seine Schadloshaltung in erster Linie auf die Erträge des Minenbetriebes angewiesen sein und ich vermuthe, dass eine für das Spekulantenthum sehr unerfreuliche Besteuerung und Kontrolle der Goldminen das Ende vom Liede sein wird. Der „südafrikanische Millionär" ist heute hier nicht mehr populär, denn man weiss sehr wohl, wenn man es auch nicht gerade offen ausspricht, dass er und seine Interessen Grossbritannien in diese ganze Krisis hineingetrieben haben. Es ist natürlich, wenn der Wunsch sich überall regt, dass er auch in erster Linie zur Bezahlung der Zeche herangezogen werden soll. Somit werden die Verhältnisse zu einfacheren und gesunderen Grundlagen zurückpendeln; die Börsen von Johannisburg und Kimberley werden kaum mehr allein die Triebfedern der britischen Politik in Südafrika in Bewegung setzen, nun, da die leitenden Köpfe im Reich sich intensiver mit diesen Zuständen haben befassen müssen. Wenn der Krieg theilweise aus Reaktion der «Arbeit» gegen das «Grosskapital» entstanden ist, so dürfte der Sieg Englands für letzteres sich als ein «Pyrrhus-Sieg» erweisen.

Politisch ist eine Entwicklung Südafrikas in doppelter Richtung denkbar. Es könnte sein, dass der Krieg für Südafrika etwa dieselbe Rolle erlangte, wie der canadische um 1760 für Nordamerika, dass nämlich aus der erwarteten Verschmelzung der beiden kolonialen Elemente ein neues und kräftigeres Afrikanderthum hervorgienge, welches sich mit

der Zeit geschlossen gegen die britische Vorherrschaft wenden könnte. Dies kann eintreten, wenn die grosskapitalistische Ausbeutung zu drückend wird. Auch der englische Koloniale in Südafrika ist nicht gerade erbaut davon, dass der Reichthum des Landes dauernd nach Europa abfliesst; dass das Gold von Johannesburg und die Diamanten von Kimberley nur dazu da sein sollen, um die Schätze von London, Paris und Berlin zu vermehren; dass, so viele Millionen auch in Südafrika erworben werden mögen, die stagnirende Bevölkerung dort doch dauernd arm bleiben muss. Die geplante Conföderation unter britischer Oberhoheit wäre dann vielleicht nur das Durchgangsstadium zu den «Vereinigten Staaten von Südafrika», welche aus einem Siege der Buren schwerlich hervorgegangen sein würden. Wenn die englischen Staatsmänner es verstehen, die wirthschaftlichen Interessen-Gegensätze in ein gesundes Verhältniss zu bringen, so dass der grössere Theil der Bevölkerung nicht schlechtweg der Ausbeutung durch eine kleine internationale Minderheit ausgesetzt ist, dann ist es sehr wohl möglich, dass Südafrika in eine loyale Kolonie, wie Australien, Canada und Neuseeland, zusammenwachsen und zur Macht Grossbritanniens in der Zukunft beitragen wird.»

Femmes boeres.

Von M. Léon, Ingenieur in Transvaal:

«Vous me demandez s'il est exact que les femmes boeres fassent le coup de feu près de leurs maris ou de leurs frères. Oui et non. Oui, car ce sont des braves, et déjà contre les Cafres, et en 1881, notamment, elles ont pris le fusil et se sont mêlées à l'action; non, pour l'instant, mais ce n'est point leur faute. Le général Joubert a défendu l'entrée de son camp aux femmes, leur présence alourdissant la marche des troupes. J'en ai rencontré beaucoup, suivant de loin l'armée, soignant les blessés, les réconfortant, mais je n'en ai pas vu tirer sur l'ennemi. Au demeurant, ce sont des opiniâtres, des vaillantes, de vraies Romaines, qui exhortent au combat pères, frères, époux, enfants. Elles n'ont cure de se briser le cœur, et elles préfèrent voir périr tous ceux qu'elles aiment, plutôt que de supporter la domination de l'Angleterre.

Ce sont des paysannes, très fortes, bien découplées, d'allure mâle. Nulle coquetterie, des bourgeoises simples, plutôt laides, qui ne songent pas à la parure. Intelligentes, certes, mais sans aucune culture de l'esprit.

Elles n'ont qu'un idéal: l'amour de l'indépendance et de la liberté. Pour conserver leurs droits, pour repousser l'Anglais qu'elles haïssent profondément, elles font taire leurs émois maternels. C'est ainsi que j'ai observé le cas d'une mère qui, ayant trois fils à la guerre, vit un de ses enfants tomber à la bataille de Belmont, la poitrine traversée de part en part. Si le garçon ne mourut point, il le dut à la maman qui le soigna jour et nuit. Mais comme il se relevait trois semaines après, recouvrant peu à peu ses forces, elle lui présenta son fusil et le renvoya combattre, l'œil sec, l'exhortant âprement au devoir.

Les femmes boeres ont une telle confiance dans la bravoure de leurs défenseurs, que les familles ne quittent point les fermes échelonnées le long du territoire que les Anglais commencent à envahir. J'en faisais un jour l'observation à plusieurs bonnes vieilles, leur disant combien il était imprudent de demeurer à attendre l'ennemi. Elles eurent un geste dédaigneux.

Pourquoi aurions-nous peur, s'écrièrent-elles, nos hommes sont là, ils arrêteront bien les soldats de la reine.

Et insouciantes, elles continuèrent à vaquer à leurs occupations, sans se soucier du sifflement des balles, des cris des blessés et du bruit du canon tonnant sans relâche.»

Lehren des Buren-Kriegs.

„Der Buren-Krieg und die europäische Kriegskunst" (deutsches Militär-Wochenblatt.)

«Das moderne Leben stellt uns militärisch vor einen merkwürdigen Gegensatz. Auf der einen Seite fordert das durch die modernen Waffen bedingte Schützengefecht erhöhte persönliche Leistungsfähigkeit und auf der andern Seite erschwert das moderne Leben im höchsten Grad die Entwicklung der Individualität und die Erziehung zu wirklich kriegerischer Tugend.

Diese Betrachtung findet, wie gesagt, eine schlagende Bestätigung in dem südafrikanischen Krieg; die kriegerische Tugend des Einzelnen ersetzt bei den Buren die äussere Gewohnheit der Disciplin, und alle Ueberlegenheit und militärische Routine der Engländer lässt sie trotz des unzweifelhaften Schneids der Offiziere dagegen nicht aufkommen. Es ist uns das, meine ich, eine ernste Mahnung, auch in unserm Volk die kriegerische Gesinnung, die die Grundlage kriegerischer Tugend bildet, zu erhalten und zu fördern. In erster Linie bleibt das natürlich Aufgabe der Armee. Sie muss die heranwachsende Jugend zu Kriegern erziehen, aber auch sie als solche erhalten, und dazu gehört, dass Reservisten und Wehrleute in erhöhtem Maase nach ihrer Dienstzeit zu Uebungen einberufen werden. Eine gar nicht zu überschätzende Gefahr liegt in dem Umstande, dass ein grosser Theil der entlassenen Mannschaften selbst zu den geringen gesetzlichen Uebungen aus Mangel an Zeit, Geld und Arbeitskraft nicht mehr einberufen werden kann. Unser ganzes Bestreben muss daher in Zukunft darauf gerichtet sein, unsere Infanterie zu verbessern. Die stehende Armee allein ist hiezu nicht mehr imstande. Je mehr durch Verkürzung der Dienstzeit ihre Einwirkung in dieser Richtung unterbunden ist, desto mehr muss man danach trachten, dass auch alle anderen Faktoren des öffentlichen Lebens das Offizierskorps in dieser Arbeit unterstützen, von deren Erfolg die Zukunft unsres Volkes abhängt. In den Kolonien müssen wir neue Gebiete für eine Lebensführung gewinnen, deren Element die Gefahr ist und der Kampf mit den Naturgewalten; in unserm Volke müssen wir die Lust am Waffenwesen und Schiessen fördern, wie das in der Schweiz in so erfolgreicher Weise geschieht, Schule und Haus müssen zusammenwirken und die Nothwendigkeit und Bedeutung des Kriegs immer von neuem dem heranwachsenden Geschlecht vor Augen führen. Die Presse vor allem muss sich von der krankhaften Friedensthümelei und allen ihren kraft- und saftlosen Bestrebungen entschlossen abwenden und immer wieder darauf hinweisen, dass der Frieden niemals Selbstzweck sein kann, und dass ein Volk ihn nur dann ohne Niedergang er-

tragen kann, wenn es die kriegerische Tugend sich bewahrt, den kriegerischen Willen, die Freude an Gefahr und Wagniss.»

Artikel der «Army and Navy Gazette» London Juli 1900: „Man kann es als unbedingt sicher annehmen, dass, wenn 1899 unsere Regierung die geringste Ahnung gehabt hätte von dem, was heute in China ihrer wartet, die meisterhaften dialektischen Leistungen des Herrn Chamberlain in etwas modifizirt worden wären, die zu diesem südafrikanischen Imbroglio geführt haben und jetzt den Feldmarschall Roberts mit über 200,000 Mann britischen Militärs in einem gar nicht absehbaren Unternehmen festnageln. Wir haben zwar noch keine Veranlassung, zu schreien: «Indien ist verloren!» und wollen auch an eine solche Gefahr noch nicht glauben. Ein einiges Südafrika mit Diamant- und Goldminen, eine Eisenbahn vom Kap nach dem Nil via Rhodesia etc. und Mr. Rhodes als Prokonsul, alles das mag verlockende Aussichten bieten, aber wir glauben nicht, dass es im Vergleich mit dem Besitz von Indien als ein Faktor in der Grösse unsres Weltreichs auch nur annähernd ein Aequivalent bietet, das unser verlorenes Prestige unter den übrigen Mächten und speziell im fernen Osten aufwiegt. Es ist von der grössten Wichtigkeit, dass dieser elende Guerillakrieg in den Republiken beendet wird, und so schnell und vollständig dies jetzt auch geschehen mag, so wird es doch nichts an der traurigen Thatsache ändern können, dass der Krieg viel zu lange gedauert hat.»

Aufruf der ausserordentlichen Boeren-Gesandtschaft.

«Der den südafrikanischen Republiken aufgezwungene Krieg, der Krieg, den die Republiken auf alle mögliche Weise, auch durch angebotenes Schiedsgericht, zu vermeiden versuchten, dauert fort, unter Schändung aller Rechte, und gegen alle civilisirten Kriegsgebräuche folgt eine Proklamation der anderen auf dem Fuss, Grossbritannien erklärt durch das Wort seines Ersten Ministers, keine Gebietserweiterung zu beabsichtigen. Eitle Worte, die gesprochen wurden, um gebrochen zu werden!

Auch die Annexion der Südafrikanischen Republik ist proklamirt worden. Zur Unterwerfung aber wird und kann

sie nicht führen, ebensowenig wie dies vor Monaten der Fall mit dem Oranje-Freistaat war. Das mächtige Grossbritannien weiss es aus Erfahrung! Dies ist ja auch vorerst nicht der Zweck. Die Proklamation der Annexion wurde erlassen, um den Krieg auf unmenschliche Art und Weise fortzusetzen, allen Principien des Völkerrechts zum Hohn. Die britischen Befehlshaber wünschen die bereits schon so zusammengeschmolzene Bevölkerung der südafrikanischen Republiken, die zuerst als kriegführende Partei anerkannt worden war, jetzt als Rebellen behandeln zu können, sie zu verfolgen, bis dass die ermatteten Streiter erschöpft zu Boden sinken.

Dies ist der eigentliche Zweck der Proklamation, aber mit Gottes Hülfe wird dies nicht erreicht werden. Die Bürger der Republiken werden den Kampf fortsetzen, so lange noch ein Funke von Kraft in ihnen bleibt. Haben sie sich der Erhaltung ihrer Freiheit, ihres Vaterlandes nicht würdig gezeigt? Wird die Welt es zulassen, dass sie niedergehauen werden? Den formell durch die Mächte anerkannten Principien, um Blutvergiessen und die Greuel eines Krieges zu vermeiden, ist vor nicht zu langer Zeit gehuldigt worden. Bis zum heutigen Tag sind aber die Mächte im südafrikanischen Krieg nicht dazwischen getreten. Wie schmerzlich auch dies Verhalten für unser Volk gewesen sein mag, es war vielleicht begreiflich, so lange es sich um einen regelrechten Krieg handelte.

Aber wird denn das Wort zu einer Friedensvermittelung nicht mehr gesprochen? Auch jetzt nicht, wo Grossbritannien durch seine theoretische Annexion jedes Prinzip des Völkerrechts mit Füssen tritt, um sich auf diese Weise den Weg zu bahnen zur Ausübung von Gewalt und, wenn möglich, zur völligen Ausrottung eines freien Volkes?

So wenden wir uns denn im Namen der Gerechtigkeit, im Namen der Menschlichkeit an alle Völker, deren Herz für uns schlägt, unserm Volk noch in dieser Stunde beizustehen, unser Vaterland zu retten, und wir vertrauen zu Gott, dass unsere Stimme nicht ungehört verhallen wird.

Die Sondergesandtschaft der südafrikanischen Republiken:
Fischer. Wessels. Wolmarans.»

Aus dem Haager-Congress.

Im Haag gab im Namen seiner Regierung Sir John Ardagh bei Abtheilung IV (Landkrieg) folgende Erklärung ab: «Nichts in diesem Abschnitte soll so angesehen werden, als ob es die Rechte verweigerte oder unterdrückte, die der Bevölkerung eines Landes zustehen, welche die Pflicht erfüllt, dem eindringenden Feinde mit allen gesetzlichen Mitteln einen energischen und patriotischen Widerstand entgegenzusetzen.» Dieselbe wurde jedoch nicht Beschluss der Versammlung.

Die Paragraphen der Haager Konvention über den Landkrieg, welche von England unterzeichnet sind, lauten:

«Abtheilung IV. § 44. Jeder der Bevölkerung auferlegte Zwang, an den militärischen Operationen gegen das eigene Land theilzunehmen, ist verboten. § 45. Jeder Druck auf die Bevölkerung besetzten Gebiets, einen Treueid zu leisten, ist verboten. § 46. Familienrecht, Leben und Eigenthum des Einzelnen, religiöse Ueberzeugung und Freiheit müssen geachtet werden. Privateigenthum darf nicht konfisziert werden. § 50. Keine Strafe, in Geld oder sonst, kann der Bevölkerung wegen Handlungen von Einzelnen (Soldaten im Felde) auferlegt werden, für die sie nicht in ihrer Gesammtheit verantwortlich gemacht werden kann.»

Die Allg. Zeitung vom 16. Sept. d. J. sagt hiezu:

«Der Feldmarschall Lord Roberts hat in allen diesen und ähnlichen Fällen jetzt das Gegentheil von dem gethan, was der von seiner Regierung gesiegelte Vertrag bestimmt! Er hat diese Gesetze mit Füssen getreten! Hier hätte Czar Nikolaus, der Einberufer der Friedenskonferenz, der diese dort erfolgte Konvention ebenfalls unterzeichnet hat, sehr gründliche Ursache, sich persönlich wie als Staatsoberhaupt beleidigt zu fühlen und durch seinen Vertreter in Downing-Street und in Schloss Windsor dringenden Einspruch zu erheben. England missachtet feierlich abgeschlossene Verträge in Südafrika — es wird dies auch anderswo thun.»

Unserer Ansicht nach hätte der deutsche Kaiser, als Nachbar in Südafrika, die gleiche Veranlassung.

Ein Pastor van Broeckhuisen, welcher, nachdem er den bisherigen Feldzug als Feldprediger der Boeren mitgemacht hatte, von der englischen Occupationsregierung ausgewiesen wurde, veröffentlichte im „Figaro" von Paris seine Beobachtungen, welche, neben andern sehr gewichtigen Anklagen gegen die englische Soldateska, u. A. folgenden Ausblick auf die zukünftige Gestaltung des Krieges enthalten. Dieselben sind als das Urtheil eines anständigen und glaubwürdigen Mannes von Werth, obwohl wir persönlich glauben, dass zu einem zweiten Krieg erst eine neue, weniger passive, sondern in ihrer ganzen Existenz durch die eintretende Militärherrschaft bedrohte Generation der Südafrikaner fähig sein wird.

«Vous me demandez si je me suis battu? Puis-je vraiment dire cela? . . . Je ne sais. Nos paysans disaient à leurs pasteurs: „Vous nous envoyez nous battre, mais vous vous contentez de prêcher. . . ." Alors, nous avons pris un fusil et un cheval, et nous avons accompagné nos troupes partout. Pour ma part, je n'ai pas tué. Je l'aurais pu. A douze ans, j'étais l'un des plus adroits tireurs du pays. Mais je me suis contenté de ne pas quitter mes frères qui combattaient, de courir après eux, près d'eux, les mêmes dangers; de les soutenir, certes, de les encourager, de les servir au besoin. Je leur disais matin et soir l'office divin, je soignais les blessés, je consolais les mourants, je les exhortais à songer à leur âme, je priais avec eux, et quand ils étaient morts, je leur fermais les paupières.

Après la bataille, les Bœrs se montraient pleins d'humanité et de pitié pour les adversaires, blessés ou tués. Je les voyais leur porter de l'eau, panser même leurs blessures.

Moi-même, après Dundee, je vis passer quinze cents prisonniers anglais abattus et tristes; parmi eux se trouvait un officier qui marchait avec peine et qui paraissait vraiment bien fatigué; je lui offris mon cheval qu'il accepta. Je ne dis pas cela pour me vanter, comprenez-moi bien. Car je ne faisais là que mon devoir, et tous mes frères bœrs

agissaient ainsi dans la mesure de leurs moyens. Dans l'exercice de mon ministère, je ne faisais aucune différence entre les malheureux. S'ils étaient blessés ou qu'ils sentaient qu'ils allaient mourir, sur le champ de bataille ou à l'hôpital, ils me racontaient leur histoire, me donnaient leurs noms, l'adresse de leurs femmes, leurs papiers, leur argent même, et me dictaient pour ainsi dire leur testament. J'écrivis ainsi bien des lettres lamentables. J'apportai un jour à Pretoria une valise pleine de ces lettres que je mis à la poste.

Au commencement de la guerre, quand les Anglais étaient constamment battus, ils nous rendaient nos bons procédés. Mais depuis qu'ils sont vainqueurs, leurs manières ont changé. Ils sont devenus cruels, impitoyables et barbares. — — — — — — —

Et puisque vous voulez savoir ce que je pense de la fin de la guerre, je vous dirai qu'elle durera au moins six mois encore. Mais qu'alors, si l'Angleterre ne consent pas à laisser aux deux républiques leur indépendance, elle se trouvera aux prises, non seulement avec les Burghers du Transvaal et de l'Etat libre d'Orange, mais avec tout l'élément afrikander du Sud africain. Ce sera un soulèvement immense et une guerre sans merci contre la nation spoliatrice. Tout le monde là-bas pense ainsi.»

Ein Blick in die Zukunft.

Welche schwierige Aufgaben — wenn einmal der Krieg zu Ende sein wird — Englands jedenfalls noch warten, lässt die Stimmung des holländischen Elements am Kap ahnen. Ein solcher Afrikander schreibt darüber an die «Times»:

«Wir sind von den europäischen Mächten, die uns sogar materielle Hülfe versprochen hatten, grossartig getäuscht worden. Wir selbst haben auch den Einfluss der liberalen Partei in England weit überschätzt; einige Mitglieder derselben haben uns in dieser Hinsicht irregeführt. Dennoch verzage ich noch nicht und hoffe, dass eines Tages die Liberalen uns doch wieder zu unserer Unab-

hängigkeit verhelfen werden. Unter keinen Umständen verzichten wir Afrikander vom Kap, vom Oranje-Freistaat und Transvaal auf unsere Unabhängigkeit! Wenn alle Burghers so ihre Pflicht gethan hätten, wie meine Vaterstadt Colesberg, dann hätten wir längst unsern eigenen Präsidenten am Kap und Lord Roberts wäre nicht einmal zum Landen gekommen. Für den Augenblick ist unser Versuch, die Engländer aus Südafrika wieder zu vertreiben, gescheitert. Das gebe ich zu, aber dabei haben wir unsere Riesenkraft erst kennen gelernt, und zugleich Eure grosse Schwäche. Ihr habt, was Ihr nur an Kombattanten heranholen konntet, d. h. Eure gesammte Streitmacht aus England und den Kolonien uns entgegenstellen müssen, uns allein! Wenn wir Afrikander nun auch verdammt sind, wieder während einer gewissen Periode unter der englischen Flagge zu wohnen, so werden wir uns doch in der Zeit für den Haupttag vorbereiten, wo wir imstande sein werden, Euren Feinden zu helfen und den englischen Garnisonen dasselbe Schicksal zu bereiten, das einst die Mexikaner den Franzosen vorbehalten hatten. Eitle Hoffnung ist es, wenn Ihr denkt, Ihr könntet uns durch die Zahl Eurer Ansiedler erdrücken. Ihr habt keine kolonisatorische Kraft mehr. Ihr habt nicht mehr die Kraft und die Fruchtbarkeit von einst. Wir aber, wir vermehren uns immerfort noch so stark, dass unsere Zahl eines Tages Euch erdrücken wird, und zwar schon in kurzer Zeit! Unser ehrwürdiger, allverehrter Präsident Krüger, gebrochen durch Alter, Krankheit und Herzenskummer, hat uns ein grosses Beispiel gegeben. Solange noch Steijn, Botha, De Wet und mein junger Freund Viljoen im Felde stehen, so lange besteht noch Hoffnung.»

«Die «Times» drucken dieses «Eingesandt» des Boeren-Patrioten ab, unterlassen es aber, dazu eine Bemerkung zu machen. Sind doch die Worte des unverzagten Boeren nur dazu angethan, Besorgnisse zu bestätigen, die man längst hegte. Die Einzigen, welche sich dieses für England ebenso unbequemen wie gefährlichen Zustandes in Südafrika jetzt und in der Zukunft freuen können, sind Rhodes und Chamberlain. Sie haben das geplante Geschäft mit anderer Leute

Geld gemacht — und dürfen auf noch mehr rechnen. Chamberlain und seine Familie wird für Südafrika noch lange Waffen liefern können!» (Allg. Zeitung, München, 13. Oct.)

In der grossen Politik trat in diesem Jahre neben diesen in gewissem Sinne kleinen Krieg der grosse Krieg um den Besitz von Ostasien, in unerwartet rascher Entwicklung. Als Strafe für England zunächst, das mit dem Herzog von Burgund ausrufen kann: Schon diese Wenigen haben uns ermüdet, was soll werden, wenn nun erst die grossen Gewalthaufen kommen? Sodann als Antwort auf die russische Friedensproklamation und den vorzeitigen Jubel der Friedensfreunde, endlich als deutliche Mahnung für die ganze Welt, dass es sich jetzt nicht um das Herankommen einer Friedens-, sondern einer Kriegsperiode handelt. Vielleicht, wenn nämlich die Verhandlungen im Haag ganz aufrichtig gewesen wären und wenn die dort versammelten Mächte den Muth gehabt hätten England den Krieg gegen die beiden Republiken zu untersagen und es zur Annahme der von diesen angebotenen schiedsgerichtlichen Entscheidung über alle Differenzen zu nöthigen, vielleicht hätten in diesem Falle die Geschicke sich gewendet. Nun aber müssen alle diese Neutralen, Deutschland zunächst, dessen Beruf es gewesen wäre, dem Recht nachdrücklich zum Siege zu verhelfen, dafür schwerere Kriegsrüstungen und wahrscheinlich sogar Kriege ertragen. Vorsicht ist die Mutter der Tapferkeit, aber nicht immer die Tochter der Weisheit.

Historisches. Die Angriffe der europäischen Mächte auf das chinesische Reich, welche nunmehr in ein Stadium gelangt

sind, welches dessen allmählige Auflösung in verschiedene Protektorate, oder direkte Annexionen wahrscheinlich macht, sind nicht neu, sondern datiren schon in das 16. Jahrhundert zurück. Damals waren es die Portugiesen, welche im Jahre 1516 sich in der Nähe der grossen Stadt Canton festsetzten, anfänglich im guten Einvernehmen mit den Chinesen, bis sie sich Uebergriffe erlaubten, die ihre Vertreibung zur Folge hatten. Doch behielten sie seit jener Zeit noch eine Niederlassung, das genaue Vorbild der heutigen „Pachtverträge“, in Macao. Ihnen folgten die Missionäre der Spanier, von denen namentlich die Jesuiten eine Zeitlang einen bedeutenden Einfluss selbst am chinesischen Hofe hatten, so dass der zweite Kaiser der jetzigen Dynastie im 17. Jahrhundert den Uebertritt zum Christenthum durch ein Gesetz gestattete und sogar an seinem Hofe eine Kirche baute. Auch das nahm aber ein Ende, als der chinesischen Regierung diese Einflüsse und besonders die direkten Befehle der römischen Curie zu unbequem wurden.

Im vorigen Jahrhundert waren es die Engländer, welche zunächst um ihres Opiumhandels willen in den Jahren 1839 bis 1841 die Chinesen durch Krieg zwangen, diesen ihr Volk demoralisirenden, für Indien aber sehr vortheilhaften Handel zuzugeben und ihnen zugleich Hongkong abzutreten, sowie einige andere Häfen zu öffnen. Seit diesem ersten Kriege der jetzigen Königin begannen dann von Neuem die Missionen und was damit leider nothwendig zusammenhing, die Missions-Rachekriege, wenn etwa einzelne Missionsniederlassungen zerstört, oder Missionare getödtet wurden. Die bedeutendste dieser Aktionen war die gemeinsame der Engländer und Franzosen unter dem französischen General Montauban, welche 1856 mit der Einnahme von Peking und der Zerstörung des kaiserlichen Sommerpalastes auf eine für den Ruhm der öst-

lichen Civilisation nicht gerade sehr vortheilhafte Art endete. Von da ab folgten die ständigen Gesandtschaften der grossen europäischen Mächte und Nordamerika's am Hofe von Peking, die beständige Ausdehnung der «Einflusssphären», namentlich der Russen vom Amur her, dann der Tonkinkrieg mit Frankreich und der japanische Krieg, welche die Schwäche des grossen in seinen Einrichtungen ganz veralteten Reiches deutlich zeigten und in Folge dessen dann die sogenannten «Pachtverträge», an denen nun auch Deutschland sich betheiligte und eine Zeitlang sogar Italien, Österreich und Spanien sich betheiligen zu wollen schienen. Neue Ermordungen von Missionären und schliesslich eines kaiserlich-deutschen Gesandten führten zu einer, vorläufig wenigstens, gemeinsamen Aktion von Deutschland, Frankreich, Russland, England, Nordamerika und Japan, deren interessanteste Aktenstücke bisher ein russisches Annexionsdekret und eine Rede des deutschen Kaisers an die nach China abgehenden Truppen sind. Sie lauten nach den bezüglichen Zeitungsberichten:

«La Mandchourie annexée. On télégraphie, de Saint-Pétersbourg, le 24 septembre, que le général Gribsky, gouverneur militaire de l'Amour, vient de publier un règlement motivé par le télégramme du général Grodekof, gouverneur du district de l'Amour; ce télégramme ordonnait que toutes les régions de la Mandchourie occupées par les troupes russes seront dorénavant placées sous les lois et l'autorité russes:

Règlement du général Gribsky, gouverneur militaire de l'Amour:

«1. Je proclame que le territoire des Mandchous, la Transzea, ainsi que la rive droite de l'Amour occupée par les troupes russes sont annexées à la Russie;

2. Le retour des sujets chinois dans le territoire de la Transzea ainsi que sur la rive russe ou sur la rive gauche du fleuve est interdit. Ces terrains seront consacrés à la colonisation russe;

3. La ville d'Aigoun, auparavant chinoise, et les établissements de Sakhalin, ainsi que les territoires limitrophes, sont provisoirement remis exclusivement entre les mains des autorités militaires russes, et aucun particulier, sous aucun motif, ne pourra s'établir dans ces régions;

4. La dite ville d'Aigoun et les établissements de Sakhalin ne pourront être relevés de leurs ruines. Seuls, les édifices chinois encore debout seront épargnés pour servir au cantonnement des troupes russes et à l'emmagasinement des provisions;

5. L'administration du territoire occupé sur la rive gauche du fleuve par les troupes russes, ainsi que l'administration temporaire des régions au-delà de la rivière Zéa, sont confiées au commissaire russe de la frontière, jusqu'à ce que ces territoires soient concédés à des populations de race russe. Aigoun servira de résidence au commissaire de la frontière.»

Ansprache des deutschen Kaisers an die von Bremerhaven abgegangenen ostasiatischen Truppen unmittelbar vor deren Abfahrt:

«Grosse überseeische Aufgaben sind es, die dem neu entstandenen Deutschen Reich zugefallen sind, Aufgaben, weit grösser, als Viele meiner Landsleute es erwartet haben. Das Deutsche Reich hat seinem Charakter nach die Verpflichtung, seinen Bürgern, wofern diese im Auslande bedrängt werden, beizustehen. Die Aufgaben, welche das alte römische Reich deutscher Nation nicht hat lösen können, ist das neue Deutsche Reich in der Lage zu lösen. Das Mittel, das ihm dies ermöglicht, ist unser Heer. In 30jähriger treuer Friedensarbeit ist es herangebildet worden nach den Grundsätzen meines verewigten Grossvaters. Auch ihr habt eure Ausbildung nach diesen Grundsätzen erhalten und sollt nun vor dem Feinde die Probe ablegen, ob sie sich bei euch bewährt haben. Eure Kameraden von der Marine haben diese Probe bereits bestanden; sie haben euch gezeigt, dass die Grundsätze unsrer Ausbildung gute sind, und ich bin stolz auf das Lob auch aus dem Munde auswärtiger Führer, das eure Kameraden draussen sich erworben haben. An euch ist es

jetzt, es ihnen gleichzuthun. Eine grosse Aufgabe harrt euer. Ihr sollt das schwere Unrecht, das geschehen ist, sühnen. Die Chinesen haben das Völkerrecht umgeworfen; sie haben in einer in der Weltgeschichte nicht erhörten Weise der Heiligkeit des Gesandten und den Pflichten des Gastrechts Hohn gesprochen. Es ist das um so empörender, als dieses Verbrechen begangen worden ist von einer Nation, die auf ihre uralte Kultur stolz ist. Bewährt die alte preussische Tüchtigkeit: Zeigt euch als Christen, im freudigen Ertragen von Leiden! Möge Ehre und Ruhm euren Fahnen und Waffen folgen! Gebt der Manneszucht und Disciplin aller Welt ein Beispiel! Ihr wisst es wohl, ihr sollt fechten gegen einen verschlagenen, tapferen, gut bewaffneten und grausamen Feind. Kommt ihr an ihn, so wisst: Pardon wird nicht gegeben, Gefangene werden nicht gemacht! Führt eure Waffen so, dass auf tausend Jahre hinaus kein Chinese mehr es wagt, einen Deutschen scheel anzusehen. Wahrt Manneszucht! Der Segen Gottes sei mit euch! Die Gebete eines ganzen Volkes und meine Wünsche begleiten euch und jeden Einzelnen. Oeffnet der Kultur den Weg ein- für allemal. Nun könnt ihr reisen, adieu Kameraden!»

Ein englischer Kenner der chinesischen Verhältnisse schreibt darüber:

«Vor 40 Jahren schon begann die heutige Bewegung, in jenem Augenblick, als Russland zum erstenmal am Stillen Ozean auftauchte. Aus derselben Zeit datirt Japans Wiedergeburt und dessen Entwicklung. Allmählich erschienen dann die europäischen Mächte auf der Scene. Dies sind die äusseren Faktoren, die die Entwicklung der Lage in China beeinflusst und nahezu ein halbes Jahrhundert gebraucht haben, um die Situation auf ihren Höhepunkt zu bringen.

Zwei Hauptumstände sind es, denen die gegenwärtige Lage in China entsprungen ist — der innere Verfall und das Eindringen der Fremden. An dem inneren Verfall trägt die Regierungsform die meiste Schuld. Die herrschende Klasse — die militärische Clique der Mandschus, die kein territoriales oder ererbtes Interesse am Land besitzt — wird

vom Volk als Blutsauger betrachtet. Korruption ist das Losungswort in der Beamtenschaft, wie unvermeidlich überall dort, wo das Regierungssystem bis aufs Mark verfault ist; Verkehrswege werden vernachlässigt, öffentliche Gebäude und Brücken verfallen; nichts geschieht für die Entwicklung und Fortbildung des Landes; die Mandschus haben nur ein Ziel im Auge, sich das Land, in dem sie von der Arbeit Anderer leben und sich mästen können, frei von allem Einfluss von aussen zu erhalten. Unter solcher Wirthschaft, die jeder wahren Kontrole entbehrt und nur den äusseren Schein durch die Befolgung unzähliger Ceremonien wahrt, ist der Hass ungehemmt in die Halme geschossen. Geheime, vom Gesetz verbotene Gesellschaften tauchen an allen Ecken und Enden auf, und das korrupte, beschwerliche und veraltete System der literarischen Prüfung überschwemmt das Land mit Leuten, die, ausserstande staatliche Stellungen zu erlangen, und für die kaufmännische Laufbahn überbildet, in die grosse Masse der Thunichtgute und Unzufriedenen aufgehen — eine in China überaus zahlreich vertretene Klasse. Diese Elemente allein hätten nothwendigerweise und ohne jeden äusseren Anstoss einen Zusammenbruch oder eine Revolution in China herbeigeführt. Arbeiten sie doch seit Hunderten von Jahren langsam, aber sicher darauf hin. China ist gewiss ein langlebiges Reich, aber nichts zwingt zum Glauben, dass es ewig leben werde. In letzterer Zeit ist der Vergleich des «kranken Mannes in Ostasien» mit dem anderen langlebigen Invaliden in Europa sehr beliebt geworden, obgleich sich die Situationen Beider nicht im geringsten ähneln. Nur eine einzige Macht hatte Interesse an der Auflösung der Türkei, die durch den Willen der anderen Mächte am Leben erhalten wurde, während nicht eine Macht, sondern ein halbes Dutzend sich heute um den chinesischen Leichnam ängstlich besorgt zeigen und auch nicht eine von diesen ernstliches Interesse an dessen Wiederbelebung besitzt. Das ist rohe, aber deshalb nicht weniger unumstössliche Wahrheit.

Was das Eindringen der Fremden in China anlangt, so hat es seit dem chinesisch-japanischen Kriege im Jahre 1895, in dem der Konflikt zwischen dem westlichen Fortschritt,

wie die Japaner ihn vertraten, und den veralteten Methoden chinesischer Routine zu Gunsten des ersteren endete, mächtig und rasch zugenommen. Der Zwerg hatte dem Riesen eine empfindliche Schlappe beigebracht. Da Japan jedoch im Grunde genommen der russischen Taktik nur um einige Jahre zuvorgekommen war, wurde ihm nicht gestattet, die Früchte seines Sieges auch einzuheimsen. Es mögen hier die Thatsachen kurz rekapitulirt sein: Ein Bund zwischen den drei grossen Kontinentalmächten Deutschland, Russland und Frankreich kam zustande; England blieb draussen und Japan wurde vom Festland ferngehalten. Die genannten drei Mächte zogen Vortheil von der in China herrschenden Verwirrung, um sich gewisse Concessionen und Rechte im himmlischen Reiche zu sichern. Stück für Stück wurde das Land in Interessensphären getheilt und die besten Ernten durch 99 Jahre währende Rechtsverträge den europäischen Mächten gesichert. Unnöthig, den Zweck dieser Theilung zu verheimlichen. Welchen Namen immer die gegenwärtige Stellung einer Macht in ihrer Interessensphäre führen mag, diese ist ja doch nur der erste Schritt zur Errichtung eines Protektorats. Von diesem aber zur Occupation ist der Weg nicht weit. Abgesehen von diesem Eindringen fremden Einflusses ist die Missionärfrage seit langem ein Dorn im chinesischen Fleische geworden. Die Missionäre sind ohne Zweifel von mehr als einer Macht zu politischen Zwecken gebraucht worden (in erster Linie aber von Frankreich und dann auch von Deutschland). Was immer aber auf beiden Seiten auch verschuldet sein mag, so liegt der unausweichliche Anlass zu Konflikten doch hauptsächlich in der religiösen Propaganda. Die Missionäre haben stets und überall Anspruch auf den Schutz seitens ihrer respektiven Flaggen besessen, sobald ihre Missionsthätigkeit von ihren Regierungen einmal anerkannt worden ist. Die christliche Religion befiehlt die Bekehrung der Ungläubigen; die Missionsthätigkeit geht demnach mit dem Bewusstsein der Pflicht vor, wenn sie bei jedem Schritt fast die Grundideen des betreffenden Volkes verletzt und dessen so gewiss begreiflichen Widerstand hervorruft. Ausser den Missionären ist noch eine Unzahl anderer

Leute in China thätig, deren Bestrebungen weit gefährlicher sein dürften, da ihre Regierungen nicht verfehlen werden, sie zu decken. Es sind dies die Konzessionsjäger, die sich um die Erlaubniss zur Ausbeute von Minen, zum Bau von Eisenbahnen u. s. f. bewerben. Hunderte von diesen Leuten zerstreuen sich von jedem europäischen Lande und von Amerika aus über China. Ihre Ansprüche und Interessen können, obwohl sie von den Chinesen mit Verachtung und Misstrauen betrachtet werden, doch nicht ausser acht gelassen werden. Manche haben den Vorwand der Konzession bereits fallen gelassen — wie z. B. die Unternehmer der Peking-Hankau-Bahn —, von der bereits die Rede war, sie unter militärischen Schutz zu stellen. Dasselbe wird über kurz oder lang mit den ungeheuren Bergwerksunternehmungen in den verschiedenen Theilen des Landes der Fall sein.»[1])

Ueber die direkten Ursachen des chinesischen Krieges, der eine vieljährige Aktion mit mancherlei Phasen sein wird, gibt neben dem, was wir schon in dem vorangehenden Jahrbuch in dieser Erwartung gesagt haben, den besten Aufschluss ein deutscher Bericht aus Peking vom Februar d. J., vor dem Ausbruch des Krieges, in welchem es heisst:

---

[1]) Der internationale Friedenskongress in Paris schreibt, um das auch noch zu erwähnen, die chinesischen Wirren den Umständen zu: «1. dass gewisse Missionäre, statt ihren religiösen Pflichten nachzukommen, immer diplomatische Verwicklungen verursachen; 2. dass die ansässigen Europäer vielfach die Eingeborenen provoziren; 3. dass die Rivalität der europäischen Mächte gegenseitig Intriguen anzettelt; 4. dass unberechtigte Annexionen stattgefunden haben; 5. dass die cynische Absicht der abendländischen Plutokratie angekündigt wird, die Landesreichthümer zu usurpiren. Der Kongress meint daher, dass die Politik der Zukunft das formelle Aufgeben des religiösen Protektorats und die Begünstigung einer fortschrittlichen Eingeborenen-Regierung gebietet, welche fähig wäre, interne Reformen für einen ehrlichen europäischen Handel und eine wirkliche Civilisation durchzuführen.»

Peking. 27. Februar.

«. . . Der Winter ist nun so ziemlich vorüber. Noch einige Wochen, und es wird wieder lebendig: nicht nur in Flur und Feld, sondern auch in den eigenen vier Wänden. Dann wimmelts wieder von Skorpionen, Tausendfüsslern, Moskitos u. s. w., und hierzu die tropische Hitze, sodass man keinen ruhigen Augenblick mehr hat. Im vergangenen Jahre hatte ich innerhalb vier Wochen etwa 100 Skorpione in meiner Wohnung gefunden, sie sitzen jetzt alle in Spiritus. Man schläft natürlich im Moskito-Netze und die Beine des Bettes stehen in Schüsseln voll Desinfektionsmitteln, so dass dem Gewürm das Heraufkrabbeln wenigstens etwas erschwert wird. Im Winter sind es die Sandstürme, die einem das Leben erschweren. Am hellen lichten Tage wird es plötzlich Nacht, und ein Glück, wenn man nicht gerade unterwegs ist. Aber auch im Hause ist's noch schlimm genug; da hilft kein Thüren- und Fensterschliessen, der Staub aus der mongolischen Wüste, vom Sturme gepeitscht, dringt überall durch, benimmt einem den Athem und lagert sich zollhoch auf den Möbeln. Was einem aber jetzt vor allen Dingen das Dasein verbittert — egal ob Winter oder Sommer — das sind die hiesigen politischen bezw. sozialen Verhältnisse, die sich in letzter Zeit geradezu in erschreckender Weise zugespitzt haben und mich veranlassen, trotz meiner Abneigung vor derartigen Publikationen, hierüber nach Europa zu berichten — wenn es nicht schon zu spät ist.

So lange ich in China bin, war stets Aufruhr im Lande, Missionarmorde und dergleichen an der Tagesordnung — jetzt stehen wir unmittelbar vor dem grossen Kladderadatsch! Tant va la cruche à l'eau qu'à la fin elle se brise — ich begreife nur nicht die Kurzsichtigkeit der fremden Regierungen und ihrer hiesigen Vertretungen. Gestern waren allerdings vier Gesandte (der deutsche, der englische, der amerikanische und der französische) im Tsungli-Yamen und haben Radau gemacht, und doch bin ich überzeugt, dass sie sich wieder mit leeren Versprechungen werden abspeisen lassen — bis es zu spät ist! Ich bin kein Politiker, dazu habe ich keine Zeit; ich stehe aber mitten im Leben drin und

halte Fühlung mit den Chinesen, so dass ich die Situation vielleicht besser überschauen kann wie mancher andere, der ausschliesslich zu diesem Zwecke hier ist. Es würde zu weit führen, dies alles auseinanderzusetzen, nur so viel:

Wenn die Mächte nicht schleunigst energisch eingreifen, wird China in Kürze ein grosses Leichenfeld sein. Das tausendjährige morsche Reich liegt in den letzten Zügen, durch einen Gewaltstreich hofft es noch, sein Leben zu verlängern. Aber es wird zusammenbrechen; und wenn Tausende von Leben und Existenzen dabei zu Grunde gehen, und wenn wir Kiautschau nochmals erwerben müssen (aber diesmal blutiger), um es zu besitzen, so haben wir dies alles der Sorglosigkeit, um nicht zu sagen dem Leichtsinn, der hiesigen Diplomaten zu verdanken.

Gerade heute Nachmittag habe ich die Bestätigung meiner Auffassung erhalten, und augenblicklich schwanke ich noch, ob ich nicht der Kaiserlichen Gesandtschaft, die ja zwar immer „alles besser weiss", Mittheilung machen soll. Die Revolutionäre stehen 80 Kilometer von Peking entfernt, auf ihre Fahnen haben sie „Tod allen Ausländern" geschrieben. Der ihnen nach Schantung entgegengesandte General (mit den Truppen, die ich selbst ausgebildet habe) fraternisiert im Geheimen mit ihnen. Man plant eine Ueberrumpelung von Kiautschau und gleichzeitig ein Blutbad an anderen Plätzen! Hoffentlich täusche ich mich!!»

Über die geheime Gesellschaft der «Boxer», welche den Krieg gegen die Fremden scheinbar selbständig, ohne Zweifel aber im geheimen Einverständniss mit der chinesischen Regierung begannen, sagt ein anderer Bericht glaubwürdiger Art folgendes:

«Diese Sekte besteht keineswegs ausschliesslich aus den rohen Elementen der unteren Volksschichten. Sie rekrutirt sich vielmehr auch aus den jungen Leuten der besten Familien, nicht nur der Mandschus, sondern auch der Nordchinesen selbst und besonders auch aus Studentenkreisen. Ihre eigentlichen Führer gehören zu den einflussreichsten Leuten des Landes. Sie stehen ihrerseits mit den geheimen Gesell-

schaften Süd- und Mittelchina's in Verbindung und haben diese stets gegen die englandfreundlichen Vizekönige von Canton und Nanking u. s. w. aufgereizt. Diese Gesellschaft stellt etwa eine Art Patriotenliga in chinesischer Übertragung dar. Sie führt als Motto die Worte: «Für die Dynastie, wider die Fremden!» und nennt sich offiziell «Die kaiserliche gerechte Harmonie der Faustkämpfer.» Noch im Herbst vorigen Jahres versuchte die Regierung ihren Einfluss zu brechen, als sie in den Distrikten von En-Hsien und Ping-Yuang (Schantung) die bekannten Unruhen und Christenverfolgungen organisirte, welche ihren Abschluss in dem Gefecht vom 18. Oktober fanden, in welchem sechzig «Faustkämpfer» todt blieben und über hundert derselben verwundet wurden. Dass sie in diesen drei Monaten so erfolgreich operiren konnten, um sich jetzt (Januar) der Regierung bemächtigt zu haben, beweist die Grösse ihres Einflusses.»

Ein kaiserliches Edikt, dessen Echtheit zwar natürlich von chinesischer Seite bestritten wird, welches direkt diesen Volkskrieg anordnet, trägt das Datum vom 25. Juni und lautet wie folgt:

«Wir führen jetzt mit den Ausländern Krieg. Die Boxer, Patrioten und das Volk sind gemeinsam mit den Regierungstruppen wiederholt in ihren Schlachten gegen die ausländischen Feinde siegreich gewesen. Wir haben schon kaiserliche Kommissäre ausgesandt, um kaiserliche Lobeserhebungen und Ermahnungen, diese Erfolge zu erneuern, zu überbringen. Es müssen in allen Provinzen des Reiches Männer von gleichem Patriotismus und gleicher Kühnheit aufstehen und wir befehlen desshalb allen Vicekönigen und Gouverneuren, solche Männer in die Listen aufzunehmen und als Truppen zu organisiren. Sie werden zweifellos in dem Krieg mit den fremden Mächten von grossem Nutzen und Hülfe sein. Dieses Dekret soll allen hohen Würdenträgern des Reiches mit einer Schnelligkeit von 200 Meilen per Tag zugesandt werden.»

Eine Proklamation der «Boxer», welche hierauf den Kampf eröffneten, lautete:

«Das chinesische Reich hat sich von jeher hervorgethan durch seine heiligen Lehren, die den Willen des Himmels kundthun und den Menschen ihre Pflichten predigen. Der sittigende Einfluss dieser Lehren breitete sich in früheren Tagen wie ein Strahlenglanz über Berge und Ströme. Aber alles dies ist anders geworden, und wir wissen wohl, wie es gekommen ist. Während der letzten fünf oder sechs Generationen haben schlechte Beamte die Gewalt in den Händen gehabt. Verkaufsstellen sind eröffnet worden für das Feilhalten von Aemtern, und nur diejenigen, die sich ihre Stellung erkaufen konnten, durften eine solche in der Regierung einnehmen. Die Prüfung der Gelehrten ist nutzlos geworden, und die Mitglieder der Haulin-Hochschule und solche, die ihre Prüfung mit den höchsten Ehren bestanden hatten, verbringen ihre Tage nutzlos daheim. Ein öffentliches Amt kann nur mit Silber erkauft werden. Den Kaiser gelüstet es nach den Reichthümern seiner Minister, und diese erpressen Geld von den unteren Klassen des Beamtenthums. Die niederen Mandarinen wiederum müssen das Volk aussaugen. Die ganze Bevölkerung liegt in tiefem Elend. Der Zustand der Yamens ist unbeschreiblich. Auf keinem Marktplatz kann ein Geschäft abgeschlossen werden ohne Bestechung. Das unwissende und hülflose Volk steht allein und verlassen. Das Recht ist aus der Welt verschwunden. Nichts als Uneinigkeit und Erpressung! Es ist nutzlos, vor den Yamens mit einer gerechten Sache zu erscheinen — kannst du nicht zahlen, so verlierst du den Rechtshandel. Da ist Niemand, an den die Unrecht Leidenden sich wenden könnten. Die einfachen Leute erliegen unter dem Drucke, und ihr Schrei steigt zum Himmel empor und Gott hat ihn gehört. Nun senden die himmlischen Mächte in ihrem Zorn Heerschaaren von Geistern zur Erde hernieder, um Aller Herzen zu prüfen, hoch und niedrig. Der Kaiser selbst, der Erzsünder, ist seiner Nachkommenschaft beraubt und kinderlos. Noch grösseres Elend hat das Reich befallen. Fremde Teufel sind mit ihrer Christenlehre gekommen. Viele von uns haben den Glauben der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche angenommen. Die fremden Teufel entbehren

aller gesunden Grundsätze und sind voller List. Sie üben Erpressung und Bestechung, so dass selbst die guten Beamten nach den Reichthümern der Ausländer Verlangen tragen und deren Sklaven werden. Eisenbahnen und Telegraphen sind errichtet worden; Kanonen und Flinten werden verfertigt; Dampfwagen und elektrische Lampen sind das Ergötzen der fremden Teufel. Sitzen sie gleich in Sänften, die ihrem Rang nicht zukommen, so betrachtet sie China doch immer als Barbaren, die dem Himmel missfallen; und um sie zu vernichten, werden nun himmlische Geister und Gewalten zur Erde gesendet. Die erste dieser Gewalten ist die «Rothe Laterne», die «Geeinte Faust». Durch sie werden die Fremden ausgerottet werden; ihre Häuser werden verbrannt und die Tempel wieder aufgerichtet werden. Fremdes Eigenthum jeder Art wird vernichtet werden; denn der Wille des Himmels steht fest, die Tenne zu fegen. Alles dies wird sich vollziehen innerhalb dreier Jahre, und der Böse wird dem Netz seines Verderbens nicht entrinnen. Niemand enthülle leichtfertig die heiligen Geheimnisse. Die Tage des Friedens liegen noch in weiter Ferne. Das Yen Mao-Jahr muss kommen, ehe die Tage eines ruhigen, langen Lebens wiederkehren. Unser Lied ist zu Ende. Niemand halte dies für eine leere Drohung.»

Das sind die Anfänge eines gewaltigen Ereignisses[1]) Was die Zukunft desselben und der Ausgang sein wird, darüber gehen die Ansichten jetzt noch weit auseinander, und keiner der jetzt lebenden Menschen wird den letztern erleben. Un-

---

[1]) Ein deutsches Blatt sagte darüber: «Zuletzt möchten wir noch eine besonders interessante Ursache berühren. Der «Figaro» veröffentlicht heut mehrere Briefe des französischen Konsuls Chaylard in Tientsin aus den Monaten März bis Mai, in denen der Schreiber ausführt, dass das Anschwellen der Boxer-Bewegung durch den Krieg in Südafrika sehr begünstigt wurde. Der Widerstand des kleinen Burenvolkes ermuthigte die Boxer, während die Misserfolge der Engländer, die zuvor den Mund so voll genommen hatten, die Achtung der Chinesen vor den europäischen Streitkräften

zweifelhaft sind natürlich bloss die Absichten Russlands. Ein Artikel der «Gazette de Lausanne» sagte darüber mit Recht:

«La Russie se considère comme la principale heritière de la Chine. Elle s'est depuis de longues années préparée en Mandchourie pour l'éventualité du décès. Mais elle n'est pas pressée de prendre possession de l'héritage. Elle ne demande pas mieux que d'ajourner les procès inévitables que lui vaudra cette riche succession et verrait sans déplaisir la maladie chronique lente dont souffre la valétudinaire se prolonger encore le plus possible. Une lente décomposition sert ses plans mieux qu'une brusque catastrophe. Aussi ne plaît-il nullement à la diplomatie russe de voir tant de gens pénétrer dans la chambre du malade et elle a hâte qu'ils prennent la porte. Elle prétend que leur présence enraie la guérison. Il est hors de doute que cette sollicitude est la bienvenue de la patience et donnera à la Russie le rôle d'une amie bienveillante de la Chine. C'est exactement la même méthode qu'à l'autre bout de son immense empire le tsar emploie à l'égard du sultan.“

Was aus China zuletzt werden soll, wenn es einmal definitiv in «Interessensphären», oder «Pachtgebiete», oder «Eisenbahn-Konzessionen», oder in irgend eine andere moderne Form der Annexion getheilt ist, das ist eine schwer zu beantwortende Frage. Eine wirkliche Angliederung eines so grossen und von seiner älteren Kultur so eingenommenen Volks an die westliche Civilisation ist — im besten Falle —

---

sehr verminderte. Die Boxer sprachen es offen aus, dass Europa nichts vermöge gegen die Millionen Chinas. Da haben die europäischen Völker eine dokumentarische Bestätigung, welche Wirkungen die englische Kainsthat gegen das Burenvolk in Südafrika erzeugt hat. Es ist nichts anderes, die chinesische Heimsuchung ist eine erschütternde Busspredigt auch für das von der Chamberlain'schen Mammonspolitik fascinierte Europa, und wenn nicht alle die, welche es angeht, in sich gehen, werden Gottes Gerichte noch stärkeren Donner rollen.»

das Werk von Jahrhunderten und bei der Art und Weise, wie diese letztere sich im Sinne Darwin's, oder Nietzsche's entwickelt hat, steht dann noch die Frage erst offen, ob die «christliche» Civilisation auch die Kraft haben wird die an Volkszahl weit grössere islamitische und buddhistische in sich aufzunehmen und zu verdauen. Darüber sind wir nicht so ganz beruhigt, wenn wir namentlich nur unsere gegenwärtigen Kirchen und nicht die innere Kraft und Wahrheit der christlichen Ueberzeugung in Betracht ziehen. Jedenfalls muss eine Reform unserer eigenen Civilisation vorangehen und namentlich muss Europa mit der thatkräftigen Verurtheilung und Verhinderung solcher Kriege, wie der Boerenkrieg, voranschreiten, wenn es dem Eindringen des asiatischen Geistes, den wir mehr zu fürchten haben als mongolische Heeresmassen, wirksamen Widerstand leisten soll. Es handelt sich in der That, wie schon gesagt, in der Fortsetzung dieses chinesischen Krieges um unsere höchsten Güter. Wer dieselben aber erhalten will, der darf nicht zusehen, wie sie in edeln und tapfern civilisirten Völkern zu Boden getreten werden. Der chinesische Krieg und was er Alles noch bringen wird, ist die erste Strafe für den Boerenkrieg, die sich zunächst an den Deutschen und Engländern vollzieht. Das Weitere kommt aber noch; auch die allzu grosse Freundschaft der Deutschen mit dem türkischen Regimente, dessen Untergang, wenigstens in Europa, nur noch eine Frage sehr kurzer Zeit sein kann, muss ihr Urtheil aus der Hand einer ewigen Gerechtigkeit, die sich durch keine opportunistische Politik bestechen, oder beeinflussen lässt, gewärtigen.

Die europäische grosse Politik hat jetzt jedenfalls noch auf manche Jahre hinaus zwei grosse permanente Aufgaben und zwei Heerde beständiger Aufregung, die Türkei und China, und die Aera eines ewigen Friedens ist jetzt weiter entfernt

von einer baldigen Verwirklichung, als sie es vor fast hundert Jahren, nach Schluss der Napoleonischen Kriege war.

Seitdem dies geschrieben wurde, wurde die Welt durch ein Uebereinkommen Deutschlands mit England über die chinesische Politik überrascht, welches sofort in seinem, wir wollen annehmen ganzen, Wortlaute bekannt gegeben wurde, und demnach, wie folgt, lautet:

«Zwischen dem deutschen Botschafter Grafen v. Hatzfeldt und dem englischen Premierminister Marquis of Salisbury wurde am 16. Oktober in London durch Notenaustausch folgende Vereinbarung getroffen: Die deutsche und die grossbritannische Regierung, von dem Wunsche geleitet, ihre Interessen in China und ihre Rechte aus den bestehenden Verträgen aufrecht zu erhalten, sind übereingekommen, für die beiderseitige Politik in China nachstehende Grundsätze zu beobachten: 1. Es entspricht einem gemeinsamen dauernden internationalen Interesse, dass die an den Flüssen und der Küste China's gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirthschaftlichen Thätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben. Beide Regierungen sind einverstanden, dies ihrerseits für alle chinesischen Gebiete zu beobachten, wo sie ihren Einfluss ausüben können. 2. Die deutsche und die grossbritannische Regierung werden ihrerseits die gegenwärtigen Verwicklungen nicht benutzen, um für sich irgendwelche territoriale Vortheile auf chinesischem Gebiete zu erlangen. Sie werden ihre Politik darauf richten, den territorialen Bestand des chinesischen Reiches unverändert zu erhalten. 3. Sollte eine andere Macht die chinesischen Komplikationen benutzen, um unter irgend einer Form solche territoriale Vortheile zu erlangen, so behalten sich beide Kontrahenten vor, über etwaige Schritte zur Sicherung ihrer eigenen Interessen in China sich vorher untereinander zu verständigen. 4. Beide Regierungen werden diese Uebereinkunft den übrigen betheiligten Mächten, insbesondere Frankreich, Italien, Japan, Oesterreich-Ungarn, Russland und den

Vereinigten Staaten von Amerika, mittheilen und dieselben einladen, den darin niedergelegten Grundsätzen beizutreten».

Was das eigentlich zu bedeuten hat, ob und welche geheime Artikel einer solchen «entente cordiale» noch etwa bestehen und was der Preis für eine so grossartige Erleichterung Englands gewesen ist, das entzieht sich jeder Vermuthung; nur so viel ist gewiss, dass es dabei «realpolitisch» zuging und dass dieser Vertrag nur ein weiterer Theil einer allgemeinen Verständigung sein muss, welche schon im Boerenkrieg ihre Wirkungen, entgegen allen Sympathien des deutschen Volkes selbst, gezeigt hat. Natürlich werden sich alle andern in China thätigen Nationen, vor allem Russland, dem Vertrage pro forma anschliessen; das verbindet zu nichts und ist einstweilen besser, als grollend abseits stehen zu bleiben. Aber die deutsche Regierung hat jetzt zwischen dem Anhalt an Russland, wie es bisher traditionelle preussische Politik war, und demjenigen an England gewählt und überdies die Verantwortlichkeit für Alles, was in China fortan geschieht, übernommen; sie wird nun dieses Programm durchführen müssen.

Für uns bedauern wir es, dass zwischen Deutschland und Frankreich eine grosse «Frage», die beseitigt zu werden schien, wieder zu einer offenen geworden ist und der alte Gegensatz neu befestigt wird. Der Gegenschachzug Russlands wird schwerlich lange auf sich warten lassen.

In dieser Weise sehen die allgemeinen Verhältnisse dermalen aus. Für uns, wie schon gesagt, insoweit günstig, dass ein Krieg zwischen unsern nächsten Nachbarn und an unseren Gränzen immerhin in etwas weniger naher Aussicht steht. Unheimlich bleibt für die kleinen Staaten das Beispiel des Boerenkrieges, die Tendenz der Agglomeration durch Protektorate

in irgend einer Form[1]) und die Neigung eines Theils der kleinen Völker selbst, ihre grossen Kriegslasten zu vermindern, ihre Zoll- und Handelsverhältnisse zu verbessern und so mit dem Verlust der Freiheit die Wohlfahrt, oder wenigstens den Schein einer solchen für einen Theil ihrer Bevölkerung, zu erkaufen. Daran sind auch wir krank und werden es in wenigen Jahren noch mehr sein.

Von den uns näher interessirenden Staaten ist folgendes zu berichten:

In erster Linie steht für uns immer Deutschland, welchem der weitaus grösste Theil der Eidgenossen durch natürliche Abstammung, Sprache und Charaktereigenschaften angehört und dessen Wohl und Wehe daher mit dem unsrigen auf das engste verbunden ist. Dieses Land befindet sich in einem starken Widerspruch zwischen den Anforderungen einer expansiven Politik, deren sich kein heutiger Grossstaat ganz entschlagen kann, und seiner innersten Natur, seinem Lebenszweck in der Weltgeschichte, der nach Verinnerlichung, Vertiefung der grössten Gedanken der Menschheit und Idealität in der Auffassung des staatlichen Berufes zielt. Einmal muss man sich auch in der Politik entschliessen, so gut wie im Einzelleben, ob man für das Wahre und Rechte, oder für

---

[1]) In einem Artikel einer deutschen Zeitung stand darüber etwas, was ganz an die Vorschläge Humboldts von 1815 erinnert. Ein höherer bayrischer Offizier drückte sich so aus: «Das zu erstrebende Ziel, die politische und militärische Lage, welche die aufgeklärten Leute Europas so bald als möglich im Interesse der Civilisation herbeiführen sollten, ist die Conföderation, die enge Verbindung Belgiens, Hollands, der Schweiz, Piemonts, Tirols, Oesterreichs, Ungarns mit Frankreich und Deutschland. Auf diese Weise werden wir die mächtigen Vereinigten Staaten Europas bilden und im Frieden sowohl als im Krieg unüberwindlich sein.» Glücklicherweise ist das noch weniger erreichbar, als der ewige Friede, oder die allgemeine Abrüstung.

das Kluge und Vortheilhafte ist und einstehen will, was nicht immer, und gerade gegenwärtig in Deutschland nicht das Gleiche ist. Einstweilen hat das Letztere, die «Realpolitik», wie man es nennt, die Mehrheit der handelnden Personen für sich. Seinen «Platz an der Sonne erobern», die «gepanzerte Faust zeigen», «Deutschlands Adler», der an und für sich schon ein unschönes Symbol für einen Staat ist, «einen neuen Horst überall in allen Welttheilen bereiten», das hört man in vielen deutschen Blättern aussprechen, oft sogar von Leuten, deren Beruf diese Aufstachelung des nationalen Egoismus eigentlich am wenigsten wäre. Und damit geht unmittelbar Hand in Hand eine Vermehrung der realistischen Lebensauffassung überhaupt in allen Klassen, die uns auch an den in der Schweiz reisenden Deutschen mit jedem Jahre mehr auffällt. Dass die andere, sympathischere, Seite des deutschen Wesens auch fortbesteht, das wissen wir, und dafür hatte in diesem Jahre, neben ganz andern Kundgebungen, eine Ansprache des Oberhofpredigers Dr. Dryander an den deutschen Kronprinzen, bei der Feier seiner Grossjährigkeit, einen besonders charakteristischen Ausdruck gefunden, worin es heisst:

«Sei fest und sei ein Mann! — Grosse und schlichte Losungen bei Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt, in dem vor anderen der Charakter sich zeigt! Um wirken zu können, muss man zuvor etwas sein. Nicht was wir zu leisten haben, ist das Erste, sondern was wir werden sollen. Ein Mann ist nicht nur ein Held, wenn er mit dem Schwert dreinschlägt — so mag es der stürmische Muth der Jugend sich vorstellen; nein, ein Schwert kann man auch mit Unrecht ziehen. Des Mannes Art aber ist Festigkeit, das bestimmte Gepräge, der Charakter, der fest ist in dem, was er soll. Diess «Soll» aber besteht nicht in den wandelbaren Erwartungen des Menschen, sondern in dem, was Gott aus uns machen will, und was wir vor Gott sein sollen. In

solchem Ziele fest sei ein Mann, der Fuss fest auf der Erde, aber das Auge gerichtet auf den lebendigen Gott. Sei ein Mann, unverdorben vom Lob, unerbittert von Lüge und Bosheit, gegen unzeitiges Nachgeben ebenso gefeit wie gegen eigensinniges Trotzen, ein Mann, dessen Fuss sicher wandelt auf der Bahn der Pflicht, ein Fels im wilden Meer, ein Hort und Halt, an dem die Schwankenden sich aufrichten, weil mit seinem Gewissen gebunden an den lebendigen Gott, ein Mann, der, mit Ernst Moritz Arndt zu reden, beten, lieben, glauben, streiten und sterben kann. Was braucht unsere Zeit mehr als solche Männer?! Was brauchen wir mehr, als Herrscher, die solche Männer sind?!»

Das ist die Wahrheit, buchstäblich. Damit stimmt aber nicht überein, um nur zwei Punkte zu erwähnen, die viel zu passive Haltung der deutschen Regierung gegenüber dem himmelschreienden Unrecht, das ihren Nachbaren in Südafrika geschieht, ebensowenig die grosse Freundschaft mit dem Schlächter der armenischen Christen, und auch nicht ganz eine Rede des bisherigen Staatssekretärs des Aeussern, jetzigen Reichskanzlers, im Reichstage, welche sagte:

«Die Politik des Kaisers und der kaiserlichen Regierung wird ausschliesslich durch nationale Gesichtspunkte bestimmt, für uns sind lediglich die nationalen deutschen Interessen und Ziele massgebend. Die Politik eines grossen Landes kann weder durch Sympathien noch durch Antipathien bestimmt werden, sondern nur nach sorgsamer Abwägung der Frage: Wohin weist der reale deutsche Vortheil, resp. Nachtheil?» Das ist nach unserer Meinung auch zu eng gefasst für die Politik des grossen deutschen Staats, die keine blosse «Kaufmannspolitik» werden darf.

Das deutsche Reich muss ein Hort des Rechtes auf Erden sein, dessen man in allen solchen Fragen, die namentlich unsern Welttheil betreffen, sicher sein kann. Es ist dieser Beruf ein noch dringenderer geworden, seitdem England durch seine afrikanische Politik sich dazu unfähig

gezeigt hat. Der Erzengel Michael, der gepanzert auf der Wache für die «heiligsten Güter» nicht bloss der deutschen Nation, sondern aller Völker steht, handelt nicht nach sorgsamer Abwägung der Frage, was «realen» Vortheil bringe, sondern nach Grundsätzen, die unerschütterlich sind und nicht nach diesem augenblicklichen Vortheil fragen. Das ist unsere Beschwerde gegen das jetzige Deutschland, im Uebrigen sind wir mit ihm in guter Freundschaft und wünschen ihm alles wahre Heil auf seinem ferneren Lebenswege.

Typisch für die uns unsympathische Richtung des modernen deutschen Charakters war die Figur des in diesem Jahre endlich, nach 10jähriger Geistesumnachtung, gestorbenen Friedrich Nietzsche, in welchem sich der rücksichtslose Kraftkultus, den schon Hegel, Schopenhauer und nicht am wenigsten in England auch Carlyle vorbereitet hatten, in fast dämonischem Ausdruck bis zu einer eigentlichen Wahnidee ausgebildet hatte.

Menschlich gesprochen war in ihm, wahrscheinlich in Folge zu schwacher Körperanlage, oder Uebertreibung der Studien, eine beständige ungestillte Sehnsucht nach Kraft vorhanden, die ihn zu keiner gedeihlichen Wirksamkeit auf dem Basler Lehrstuhle der Philosophie gelangen liess, auf welchen ihn ein seltsamer Unverstand berufen hatte, sondern zu einer rein aphoristischen Schriftstellerei trieb, an welcher eigentlich bloss der volle Gegensatz gegen alles Wahre das Interessante bildete und die überhaupt nicht Kraft war, sondern der Verzweiflungsschrei einer ihrer unheilbaren Schwäche tief bewussten Seele nach Kraft. Wirklich kraftvolle Naturen sind niemals für diese Kraftbestialität eingenommen, sondern im Gegentheil eher für das Zarte und Liebliche im menschlichen Dasein. Nur solche unglückliche Neurastheniker, die jetzt in beiden Geschlechtern Legion geworden sind, ver-

göttern die Kraft. Ganz ähnlich wie die grössten «Erotiker» unter den Dichtern meistens Männlein wie eine gespaltene Rübe sind (wie der Friedensrichter Schaal bei Shakespeare), welche ein rechtes Mägdlein niemals angesehen hat und die überhaupt die wahrhaft Guten und Schönen des weiblichen Geschlechts gar nie kennen gelernt haben, sondern nur den Ausschuss desselben. Darauf kann man mit aller Sicherheit zählen. Es ist das gleiche Gefühl der decadenten Schwäche, welches in den Völkern wieder den Napoleon-Kultus hervorruft, in dem eine ähnliche, schwach gewordene Zeit auch einst ihr Ideal sah, bis eine kraftvollere, durch Leiden gestärkte Generation dieses ganze Theatergebäude eines ephemeren «Weltreichs» über den Haufen warf. Das wird und muss auch wieder kommen und zwar von Deutschland ausgehend, sofern es seine erlangte Machtstellung in der Welt mit Recht und von Gottes Gnaden behaupten will.

Die innern Fragen Deutschlands berühren uns weniger direkt, obwohl sie mit denjenigen unserer Politik in Bezug auf Ultramontanismus, Sozialismus, Verhältniss von Centralgewalt zu den Einzelstaaten, Gesetzgebung vielfach parallel laufen, und auch manche unserer eigenen Politiker ihre Ideen aus Deutschland beziehen. Von allgemeinerem Interesse war bloss die längere Diskussion im Parlamente und der Presse über die sogenannte «lex Heinze» zur Bekämpfung der Unsittlichkeit, welche ohne allen Zweifel neben der Trunksucht die grösste Gefahr für das deutsche Volk (auch für uns gesprochen) bildet, durch welche es allein von andern Völkern zu Boden gedrückt und um seine ihm gebührende Machtstellung gebracht werden kann. Eine der besten unter den vielen, oft ganz verkehrten Aeusserungen der Presse über diesen grösstentheils gescheiterten Gesetzgebungsversuch war die folgende (in der «Allg. Zeitung» vom 3. April d. J.):

«Der Widerstand gegen die lex Heinze hat während der letzten Wochen in dem geistigen Leben Berlins eine grosse Rolle gespielt. Und wer wollte ihm die Berechtigung absprechen! Das Kunstwerk, das eine gesellschaftliche Aufgabe hat, steht unter dem Sittengesetz, und wenn es nicht sittlich schön ist, so verdient es seinen Namen überhaupt nicht mehr. Aber die Kunst wird von anderen Gesetzen beherrscht wie die Wirklichkeit, und so deckt sich der Begriff der Sittlichkeit und Unsittlichkeit hier und dort durchaus nicht. Die Unsittlichkeit in der Kunst kann durch einen Gesetzesparagraphen meist gar nicht getroffen werden, während andrerseits die Gefahr besteht, dass die, welche ihn anzuwenden haben und nicht kunstverständig sind, sich nur an das halten werden, was man im Leben unsittlich nennt, ohne zu berücksichtigen, dass es, wie das Nackte, wie beispielsweise die im Reichstag viel citirte Leda mit dem Schwan, durch die Kunst geadelt wird und seinen unsittlichen Charakter dadurch verliert. Die Unsittlichkeit in der Kunst besteht in der Form, in der ein Stoff behandelt wird, beziehungsweise in der Formlosigkeit, die beispielsweise für die den Stoff nicht meisternden, sondern von ihm bemeisterten Naturalisten bezeichnend ist, sie besteht in der Charakteristik der Figuren, in einem falschen Realismus, im Pessimismus, in der Freude am Schmutz und an der Schlüpfrigkeit in gewissen mystisch-sinnlichen Vorstellungen, in einer egoistischen und anarchistischen, gesellschaftsfeindlichen Tendenz u. s. w. Unsere moderne Kunst ist zum grössten Theil stark unsittlich, wie ich nachher auch an einigen Beispielen zeigen werde, welche uns hier in der letzten Zeit viel beschäftigt haben, aber mit Gesetzesparagraphen ist daran nichts zu ändern. Immerhin hat es mich überrascht, unter den eifrigsten Wortführern der Opposition gegen die lex Heinze gerade viele Naturalisten zu finden, die an der zur Anwendung jenes Gesetzes berufenen armen Polizei auch nicht ein gutes Haar liessen. Und doch sind sie dazu am allerwenigsten berufen, denn indem sie das Niveau der Kunst auf das der Wirklichkeit herabdrücken, befähigen sie ja gerade den vielgeschmähten Unterthanenverstand des Polizisten zur Beurthei-

lung ihrer Werke. Der Polizist, der Corregio's «Leda» aus dem Schaufenster entfernen lässt, weil die Königstochter nackt und der Vorgang unsittliche Vorstellungen weckt, urtheilt nicht banausischer, als der Dichter, der jenen Vorgang oder Vorgänge ähnlicher Natur realistisch ausmalt und kein höheres künstlerisches Ziel hat, als die möglichst treue Wiedergabe der äusseren Wahrheit.

Die Verführung Gretchens, die Kuppelei Martha's sind in Wirklichkeit gewiss sehr unsittliche Dinge, aber sie wirken so nicht im Kunstwerk, weil die Läuterung Gretchens, die Reue Fausts, Inhalt und Verlauf der Handlung deutlich zeigen, dass sich Goethe dem Sittengesetz unterwirft. Ich kenne andrerseits nichts Unsittlicheres, als Ibsens «Nora», in der Frau Sorma übrigens demnächst im Lessing-Theater wieder auftreten wird, nachdem das von ihr geplante Pariser Gastspiel zu Wasser geworden ist. Gegen diese sich wider das Sittengesetz auflehnende Frauengestalt ist die lex Heinze ganz ohnmächtig, und doch wirkt ihr Beispiel sehr viel entsittlichenderer, als alle Frauengestalten Goethes zusammengenommen, die doch längst nicht alle auf dem Pfade der Tugend wandeln. Durch den Mund des Dichters verkündet Nora, dass die Frau nur Rechte und keine Pflichten gegen Mann und Kinder und gegen die Gesellschaft hat, was auf viele Zuschauerinnen oder Leserinnen einen sehr bösen Einfluss ausüben dürfte. Es kommt hinzu, dass diese unglückselige Dichterfigur, dank der von Ibsen auf unsere Modernen geübten Suggestion, auf der Bühne eine Fülle von Unternoras, von wildgewordenen, anarchistisch gesonnenen, halb amazonenhaft, halb mannstoll sich gebärdenden Frauen gezeitigt hat, genug, um damit die Phantasie einer ganzen Generation von Töchtern Eva's zu vergiften. Ein solcher Uebermensch im Unterrock ist beispielsweise die Magda in Sudermanns «Heimath», ein Seitenstück zur Nymphomanin Rebekka in «Rosmersholm». Auch Ibsen hat neben seiner Nora mit Vorliebe Frauen gezeichnet, die, um «sich ausleben» zu können, ihrem Mann einfach entlaufen sind, entlaufen oder entlaufen wollen, so Frau Alving (Gespenster), Frau Elvstedt (Hedda Gabler), Ellida (Frau vom Meere),

und da die Handlung ihnen recht zu geben scheint, da Ibsen ersichtlich der freien Liebe das Wort redet und es als ein Selbstbestimmungsrecht des Individuums geltend macht, jeder seiner krankhaften Launen, jedem thierischen Triebe zu gehorchen, so sind jene Figuren nebst den Stücken, in denen sie des angeblich die «Lebenslüge» bekämpfenden Ibsens gesellschaftsfeindliche Weisheit verkünden, in höchstem Grade unsittlich und unwahr dazu. In Reicke's «Freilicht», das vor kurzem im «Berliner Theater» nicht ohne Erfolg aufgeführt wurde, wird die neue Lehre vom «Selbstbestimmungsrecht des weiblichen Geschlechts», über das sich cum grano salis ja reden lässt, mit derselben Verachtung des Sittengesetzes gepredigt, und so verlässt die Heldin, die, wie Sudermanns Magda, angeblich weit über den engen Horizont ihrer Familie herausblickt, ohne weiteres ihren Bräutigam und wirft sich dem ersten besten Maler an den Hals. Das Publikum nimmt daran kaum noch Anstoss, so sehr fördert die neueste Mode derartige unerquickliche Frauengestalten, in deren Verkörperung unsere hervorragendsten Darstellerinnen ihren höchsten Triumph suchen. Ich erinnere nur an die Sorma und an die Triesch, an die Sandrock, Duse und Sarah Bernhardt, die sämmtlich mit Vorliebe hysterische oder schwindsüchtige, sich gegen die Gesellschaftsordnung auflehnende, ihren sexuellen Zwangsantrieben blindlings gehorchende Frauenzimmer spielen oder sich gar in Hosenrollen verlieben. Was ist es denn, was einigen von ihnen an der Hamlet-Rolle oder an der des jungen Herzogs von Reichstadt so verlockend erscheint —? wieder nur krankhafte Züge, welche dem Geist unsrer an Nervenüberreizungen und geistiger Ermüdung so reichen Zeit entsprechen, vor allem der Pessimismus, die Willensunfähigkeit. Der eigentlich zum Handeln geborene Sohn des ersten Napoleon ist mehr noch durch sein Temperament als durch die Verhältnisse zur Unthätigkeit verdammt, das ist die Tragik seines Schicksals. Er ist eine Abart des Hamlet. Statt zu handeln, vermag er nur endlos zu schwatzen, und das ist's, was Sarah Bernhardt triebhaft anzog. Des «Aiglon» patriotische Tiraden sind ein Seitenstück zur anarchistischen Kannegiesserei der Ibsen'schen

Helden, von denen nun wieder die Helden «unsres Gerhart» abstammen, dessen «Weber» besonders unsittlich sind, weil sie nach Agitatorenmanier nur zur Empörung aufreizen, statt den Klassengegensatz im Licht einer höheren Weltanschauung dichterisch auszugleichen. Jene Willensunfähigkeit ist in der That charakteristisch für die neue Richtung in der Literatur, welche in den breiteren Schichten des Volkes glücklicherweise nur wenig Anklang findet, obwohl die unerhörte Reklame der Herren darüber leicht täuschen kann.»

Das Resumé der ganzen Sache ist eigentlich das, dass die gesammte «moderne» Litteratur und Kunst dermalen etwas ungesund ist, theilweise wegen Nervenüberreizung, theilweise weil sie nichts Gesundes zu schaffen vermag und daher in dem bloss Pikanten ihr Unterkommen suchen muss. Allerdings aber kann dieser Zustand nicht mit blossen Polizeimassregeln gebessert werden, welche weit hinauf in die Kreise der dermaligen Litteratur und Kunst reichen müssten, sondern dazu gehört eine gründliche Verbesserung unserer ganzen Denkungsart in Bezug auf viele Gebiete des menschlichen Daseins, namentlich die auf das sexuelle Leben sich beziehenden. Dann hört diese ganze Decadenz von selber auf, vorher nicht. Dass es aber nothwendig geworden ist die deutsche Jugend vor diesem Wege, auf dem sie sich befindet, ernstlich zu warnen, beweist ein Aufruf von zwanzig Professoren deutscher und deutsch-österreichischer Universitäten, welcher in der «Allg. Zeitung» vom 4. Oktober, wie folgt, resümirt wird:

«Die Professoren konstatiren zunächst die zu ernsten Besorgnissen Anlass gebende Wahrnehmung, dass die zunehmende Verbreitung gewisser Krankheiten für unser gesammtes Volk eine überaus ernste und dringliche Gefahr bedeutet. An die Jugend der Hochschulen richten die Professoren zuerst ihre warnende Stimme, indem sie hervorheben, dass die Verbreitung jener Erkrankungen namentlich unter den Be-

suchern der grossen Universitäten sehr erheblich und weit höher sei, als man dies nach der gesellschaftlichen Stellung und der Erziehung der Studirenden erwarten sollte. Das sei freilich eine Folge des vom Zwang der Schule befreiten Lebens, aber gerade der grösseren Versuchung gegenüber glauben diese Autoritäten ihrer Fächer darauf hinweisen zu müssen, dass nach tausendfältiger Erfahrung die Abstinenz ohne jeden Schaden für die körperliche und geistige Entwicklung der Jugend sei. Der Aufruf gibt hierauf eine Beschreibung jener verhängnissvollen Leiden, wobei auf die Rückwirkung auf Gehirn und Rückenmark, auf häufige Nachkrankheiten, wie Gelenk- und Herzleiden, sowie auf deren Vererblichkeit hingewiesen wird. Mit besonderem Nachdruck wird auf die spätere Ehe solcher Menschen hingewiesen. Fast die Hälfte aller kinderlosen Ehen soll in früheren Erkrankungen des Mannes ihre Veranlassung haben. Die Professoren bemerken ausdrücklich, dass sie sich in dieser Schilderung der Gefahren jener Erkrankungen von jeder Uebertreibung ferngehalten haben und nur die Dinge in ihrer wahren Gestalt zeigten, die freilich nicht mit dem Auge des Leichtsinnes und der Gleichgültigkeit gesehen werden dürften. Die Professoren fordern also die Studenten zu möglichst vollständiger Enthaltsamkeit auf. Zum Schluss hebt der Aufruf hervor, dass die Unterzeichner bloss als Aerzte und Vertreter der Gesundheitspflege gesprochen und die Gebote der Moral vollständig beiseite gelassen haben. Aber es sei bemerkt, heisst es weiter, dass kaum in einem anderen Punkte sich zu den Schäden des Körpers so oft und so leicht solche des Charakters, der ganzen Denk- und Sinnesart gesellen wie gerade hier. Darum mögen die Studirenden der Versuchung widerstehen, indem sie zuletzt, aber nicht am wenigsten auch der Forderungen eingedenk sind, die ihr Vaterland an sie richtet. «Ihr seid die edelste und kostbarste Jugendblüthe der Nation, des Staates, auf euch beruht die Hoffnung der Zukunft.» — Dieser Aufruf wurde sämmtlichen Studirenden eingehändigt, die sich heuer an den Universitäten neu inskribiren liessen.»

Das ist die Eine grosse Gefahr, welche Deutschland droht, die Verschlechterung der Sitten, die mit dem rasch zunehmenden Wohlstand der bürgerlichen Kreise einzutreten droht; die andere ist der ganz unaufhaltbare ökonomische Niedergang des preussischen Gutsbesitzerstandes, der die herrschende Kaste in Preussen und in Folge der Stellung dieses Staates vorläufig auch noch auf längere Zeit hinaus im ganzen Reiche ist.

Eine Differenz bestand mit der preussischen Regierung über den Niederlassungsvertrag mit Deutschland und die Militärdienstverhältnisse der dort lebenden Schweizer. Der Geschäftsbericht des politischen Departements gibt darüber folgende Auskunft:

«Mehrere in Preussen niedergelassene, im militärpflichtigen Alter stehende Schweizer hatten von den preussischen Behörden die Aufforderung erhalten, sich binnen einer bestimmten Frist darüber auszuweisen, dass sie in ihrem Heimatland der Militärpflicht genügt haben, widrigenfalls sie sich in der gleichen Frist für die Aufnahme in den preussischen Staatsverband anzumelden, sonst die Ausweisung aus dem deutschen Reichsgebiet zu gewärtigen hätten. Diese Massregel schien uns mit Art. 5 des Niederlassungsvertrages mit Deutschland vom 31. Mai 1890 in Widerspruch zu stehen, welcher lautet: „Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Wir beauftragten unsere Gesandtschaft in Berlin, bei der deutschen Reichsregierung auf Grund dieser Bestimmung gegen das Vorgehen der preussischen Behörden Einsprache zu erheben. Von deutscher Seite wurde eingewendet: Jenem Verfahren stehe der deutsch-schweizerische Niederlassungs-

vertrag aus dem Grunde nicht entgegen, weil im Art. 4 dieses Vertrages das Recht eines jeden der vertragschliessenden Theile, Angehörigen des andern Theiles aus Gründen der innern und äussern Sicherheit des Staates den Aufenthalt zu versagen, ausdrücklich vorbehalten sei. Eine Gefährdung der innern Sicherheit des Staates müsse in dem demoralisirenden Einfluss erblickt werden, welchen im militärpflichtigen Alter stehende, keinen Dienst leistende und auch keine Ersatzsteuer bezahlende Ausländer auf die zum Militärdienst in der deutschen Armee herangezogenen Reichsangehörigen ausübten. Demgegenüber vertraten wir den Standpunkt, dass bei dem Vertragsabschlusse beiderseits zweifellos ausschliesslich solche Handlungen als die innere und äussere Sicherheit des Staates gefährdend ins Auge gefasst worden seien, welche sich als politische, gegen die staatliche Ordnung direkt oder indirekt gerichtete Umtriebe darstellten. Einer über diese Grenze hinausgehenden Interpretation der gedachten Vertragsbestimmung stünden nach der Auffassung des Bundesrathes ernste Bedenken prinzipieller Natur entgegen.

Da indess die deutsche Reichsregierung auf dem von ihr vertretenen Standpunkt beharren zu müssen erklärte, und da anderseits bei den fortgesetzten Verhandlungen uns hinsichtlich des in den betreffenden Fällen einzuschlagenden Verfahrens für die Folge nach verschiedenen Richtungen Zugeständnisse in Aussicht gestellt wurden, welche als den von uns geltend gemachten Bedenken in ziemlich weitgehendem Masse Rechnung tragend angesehen werden konnten, so ermächtigten wir schliesslich den schweizerischen Gesandten in Berlin, dem Auswärtigen Amt des deutschen Reiches unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes die Erklärung abzugeben, der Bundesrath sei bereit, in der Weise zu einer Verständigung Hand zu bieten, dass er das Verfahren der preussischen Behörden bis auf weiteres nicht beanstanden wolle, wenn die kaiserliche Regierung sich damit einverstanden erkläre: a) dass ein Ausweis darüber, dass die betreffenden Schweizerbürger die durch die Gesetze ihres Heimathlandes an Stelle des persönlichen Militärdienstes

vorgesehene Ersatzleistung entrichtet haben, ebenfalls als vollgültiger Beweis für die Erfüllung der Militärpflicht anerkannt werden soll, und b) dass die zuständigen Provinzialbehörden anzuweisen seien, bei der Fristansetzung für die Beibringung der erforderlichen Ausweise oder, eventuell bei der Vollziehung der Ausweisung von jeder ungerechtfertigten Härte Umgang zu nehmen.

Eine Verständigung kam denn auch auf dieser Basis zu stande und wir haben seither von in Preussen niedergelassenen Schweizern keine Beschwerden mehr erhalten.»

Ueber eine andere Schwierigkeit in Bezug auf Ehescheidungen Deutscher in der Schweiz, welche durch das mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene deutsche bürgerliche Gesetzbuch sich ergeben hat, sagt ein Bericht des Bundesgerichtes das Folgende:

«Selon l'article 56 de la loi fédérale sur l'état-civil et le mariage, les tribunaux suisses ne peuvent admettre une action en divorce émanant d'étrangers que s'il est prouvé que l'État, dont les époux sont ressortissants, reconnaîtra le jugement prononcé.

Pour faire cette preuve, on invoque généralement tout d'abord les prescriptions régissant, dans le pays d'origine des époux, l'exécution des jugements rendus à l'étranger. En Allemagne, depuis le 1er janvier 1900, de nouvelles dispositions sont entrées en vigeur.

Le Tribunal fédéral s'est récemment prononcé sur la question de savoir quel est l'effet de ces dispositions quant à la preuve exigée par l'article 56 de notre loi sur l'état-civil et le mariage, et il est arrivé à la conclusion qu'elles n'offrent pas la garantie que le jugement rendu en Suisse soit exécutoire en Allemagne.

En effet, la nouvelle législation allemande ne permet de déclarer exécutoires les jugements rendus à l'étranger et spécialement en matière de divorce, qu'après les avoir soumis à un examen en vue de constater s'ils concordent avec les prescriptions du droit matériel allemand. Le Tribunal fédéral relève entre autres le fait qu'il est impossible de savoir

quelle interprétation les tribunaux allemands donneront à l'article 328, chiffre 4, de la loi allemande sur la procédure civile, qui déclare non exécutoire le jugement d'un tribunal contraire aux bonnes mœurs et au but d'une loi allemande. En outre, d'après la loi allemande, le juge qui a à prononcer sur l'exécution d'un jugement étranger doit examiner, si ce dernier a été rendu conformément au droit allemand ou s'il ne s'en est pas écarté dans l'intérêt d'une des parties. Or, le tribunal suisse devant rendre son jugement, d'après le droit suisse, même lorsqu'il s'agit de sujets allemands, il est évident que les prescriptions du code allemand ont pour effet de faire juger le procès une seconde fois sur la base du droit matrimonial allemand.

Le Tribunal fédéral conclut qu'à l'avenir les tribunaux suisses ne doivent plus admettre d'action en divorce émanant d'époux allemands, à moins que la preuve exigée par l'article 56 de la loi sur l'état-civil et le mariage ne puisse être fournie d'une autre façon, c'est-à-dire sans s'appuyer sur les dispositions du code allemand relatives à l'exécution des jugements rendus à l'étranger.

Les conséquences rigoureuses de cette décision sont toutefois atténuées, sinon supprimées pour les intéressés, par le fait que, depuis le 1[er] janvier 1900, en vertu de l'article 606, alinéa 2, soit de l'article 15 du nouveau code allemand de procédure civile les époux allemands domiciliés hors de l'empire auront dans leur état d'orgine un for devant lequel ils pourront porter leurs instances en divorce, soit au domicile de l'époux, en Allemagne, soit au chef-lieu de l'Etat dont il est ressortissant.»

In Frankreich wurde die Dreyfus-Affaire durch eine Amnestie für alle in dieselbe Verwickelten erledigt, welche jedes weitere damit zusammenhängende gerichtliche Vorgehen unmöglich macht, blosse Civilstreitigkeiten allein ausgenommen. Damit erreichte diese Sache, die auch in unseren schweizerischen Blättern einen ganz ungebührlichen Raum einnahm, ihr Ende, und es wird den sogenannten «Intellek-

tuellen» schwerlich gelingen, sie von Neuem in Bewegung zu bringen.

Da wir s. Z. zu denjenigen gehörten, welche keinen vollen Glauben an die absolute Unschuld des Hauptmanns Dreyfus besassen (obwohl wir denselben vielleicht schon das erste Mal nicht verurtheilt und das zweite Mal jedenfalls «wegen Mangels an Beweis» freigesprochen hätten), so halten wir es nur für gerecht, die Protestation desselben gegen die Amnestie in das Jahrbuch aufzunehmen. Sie lautete:

Carpentras, 8 mars.

«Monsieur le président,

En présence du projet dont le Sénat vient d'être saisi, j'ai le devoir de renouveler la protestation que j'ai eu l'honneur de vous adresser au mois de décembre, quand la question de l'amnistie a été posée.

Ce projet éteint des actions publiques dont j'espérais voir sortir des révélations, des aveux peut-être, qui m'auraient permis de saisir la cour de cassation, de lui demander la revision de la condamnation inique, dont j'ai été de nouveau frappé.

Il me prive ainsi de ma plus chère espérance, celle de voir proclamer loyalement mon innocence, cette innocence qui est si évidente, si manifeste, que le gouvernement de la République a tenu à honneur de ne pas laisser exécuter l'arrêt du 8 septembre, et qu'il l'a brisé, sur la proposition du ministre de la guerre lui-même, au lendemain même du jour où il a été rendu.

Je n'avais sollicité aucune grâce; le droit de l'innocent, ce n'est pas la clémence, c'est la justice.

La liberté, quand elle m'a été rendue, m'a été surtout chère, parce qu'elle semblait me devoir permettre de poursuivre plus librement la réparation de l'atroce erreur judiciaire dont j'ai été la victime.

J'ose le demander, monsieur le président, aux jurisconsultes éminents du Sénat: si l'amnistie est votée, si les actions publiques sont éteintes, quel est le moyen juridique qui me reste pour obtenir la revision?

Les écrivains, à qui étaient intentés les procès dont ils comptaient faire jaillir une nouvelle lumière, ont protesté au nom de la vérité, une fois de plus écartée.

Je proteste plus douloureusement encore au nom de la justice, contre une mesure qui me laisse désarmé contre l'iniquité.

Nul ne souhaite plus ardemment que moi l'apaisement, la réconciliation des bons Français, la fin des horribles passions dont j'ai été la première victime. Mais la justice seule peut faire l'apaisement.

L'amnistie me frappe au cœur, elle ne profite qu'aux scélérats qui ont surpris la bonne foi des juges, qui ont fait sciemment condamner un innocent à coup de forfaitures, de faux témoignages et de faux et m'ont précipité dans l'abîme.

Cette amnistie ne se ferait qu'au profit exclusif du général Mercier, l'auteur principal du crime judiciaire de 1894, qui, par une ironie du sort, va être appelé, comme sénateur, à la voter à son propre profit.

Je supplie le Sénat de me laisser mon droit à la vérité, à la justice.

Veuillez agréer, etc.

Signé: Alfred Dreyfus.»

Diese Sache wird vielleicht in der künftigen Geschichte der dritten französischen Republik ungefähr die Stelle der «Halsbandgeschichte» unmittelbar vor dem Beginn der ersten einnehmen. Bedauerlich bleibt, neben dem Zweifel an den völlig erreichbaren Sieg der Gerechtigkeit auf Erden für die, welche in Dreyfus einen vollständig unschuldigen Märtyrer der Justiz erblicken, die Heldenrolle, die sich einer der unsaubersten und verderblichsten Schriftsteller des 19. Jahrhunderts, Zola, in dieser Sache aneignen konnte, da bessere Vertreter derselben anfangs nicht vorhanden waren. Es gehört das zwar zu der «Ironie in der Weltgeschichte», welche die Todten immer durch Todte begraben lässt und für die Reinigung der Augiasställe keine ganz reinlichen Arbeiter verwenden kann. Ohne diese beständige Reflexion wird man Vieles in der

gegenwärtigen und vergangenen Geschichte nicht verstehen können, allerdings aber auch der Frage lieber aus dem Wege gehen, ob die Politik immer und unter allen Umständen zu den ganz sauberen Beschäftigungen gehört, was zwar dringend der Fall sein sollte.

Wie wenig der unbedingte Drang nach Gerechtigkeit das ausschlaggebende Motiv in dieser Dreyfus-Bewegung war, beweist nachträglich der Umstand, dass die gleichen Zeitungen, bei welchen dieser Prozess tägliche spaltenlange Entrüstungsartikel hervorrief, die Ermordung zweier Republiken und den Tod von vielen tausend Unschuldigen mit ziemlicher Gemüthsruhe ertrugen. Das beweist für uns, dass es sich in der Dreyfus-Sache nicht bloss um Gerechtigkeit oder Mitleid handelte, und das ist das widerliche Gefühl, welches dieser ganze Sturm in allen Unbefangenen zurücklässt.

Die inneren Verhältnisse von Frankreich sind stets unsicherer Natur und man wird wohl kaum irren, wenn man annimmt, es fehle bloss an einem ganz geeigneten Gegner der Republik, um der Fortexistenz derselben Schwierigkeiten zu bereiten. Einstweilen versucht es der Herzog von Orléans die Prätendentenrolle bei jeder Gelegenheit zu spielen und seine jüngste Quasi-Proklamation, an einen Zeitungsredaktor gerichtet, verdient wirklich in dem Archiv menschlicher Irrthümer, um uns parlamentarisch auszudrücken, aufbewahrt zu werden. Sie lautete:

Marienbad.

«Mon cher Maurras,

C'est avec le plus grand intérêt que j'ai suivi votre enquête sur la monarchie et lu les déclarations que vous ont faites MM. Buffet et Lur-Saluces. Tous mes amis peuvent différer sur des nuances d'opinions ou des prévisions de réformes, c'est leur droit; — mais ce qui ressortira désormais, c'est l'unité profonde de la conception royaliste. Elle est

réformatrice. — Réformer pour conserver, c'est tout mon programme. Je ne me prononcerai pas sur le détail. Un prince qui aurait la prétention de régler d'avance serait peu de chose. Un prince qui ne se déclarerait pas sur les principes ne serait rien. Je me suis déjà expliqué sur quelques questions essentielles à la vitalité du pays. — J'ai défendu l'armée, honneur et sauvegarde de la France. J'ai dénoncé le cosmopolitisme juif et franc-maçon, perte et déshonneur du pays. Il en est d'autres sur lesquelles les Français ont le droit de me demander une détermination nette et catégorique. De ce nombre est celle qui vous tient le plus au cœur: la décentralisation. La décentralisation! c'est l'économie! c'est la liberté! c'est le meilleur contre-poids comme la plus solide défense de l'autorité! C'est donc d'elle que dépend l'avenir, le salut de la France. Aucun pouvoir faible ne saurait décentraliser. Appuyé sur l'armée nationale, constituant moi-même un pouvoir central énergique et fort, parce que traditionnel, je suis seul en mesure de ramener la vie spontanée dans les villes et les campagnes, et d'arracher la France à la compression administrative qui l'étouffe. La décentralisation dépend en partie du pouvoir royal et du sentiment qui l'anime, comme de la direction que le roi peut imprimer de lui-même; mais c'est aussi un problème d'organisation politique et géographique. J'y donnerai ma première pensée. La question sera mise sur-le-champ à l'étude, avec la ferme volonté, non pas seulement d'aboutir, mais d'aboutir rapidement. — Je tiens à ce qu'on le sache.

Croyez-moi, mon cher Maurras.

Votre affectionné, Philippe.»

Also die «Monarchie ist die Decentralisation», ein Satz beinahe so klar und wahr, wie s. Z. der berühmte: «das Kaiserreich ist der Friede». Die Eidgenossenschaft hat ein entschiedenes Interesse an der Erhaltung der Republik in Frankreich, nicht bloss der gleichförmigen Staatsordnung wegen, die ja auch unter der jetzigen französischen Verfassung sehr viel Monarchisches und noch mehr unrichtig

Republikanisches an sich trägt, sondern weil wir mit dieser Regierung stets auf gutem Fusse werden stehen können, was mit andern, ganz besonders mit der orleanistischen unter Louis Philippe, keineswegs immer der Fall gewesen ist.

Wir sind daher auch glücklich konstatiren zu können, dass die schon seit 1891 von dem französischen Senate nicht ratifizirte Gränzkonvention betreffend die Gränze vom Mont Dolent bis zum Genfersee endlich am 15. Juli d. J. zu einem definitiven Staatsvertrage geworden ist. Die Verhandlung darüber im Senate hatte nach einer Zeitungsdepesche folgenden Verlauf:

«Paris, 15 juillet 1900. — Au Sénat, l'ordre du jour appelle la discussion du projet approuvant la convention relative à la vérification et au bornage de la frontière franco-suisse entre le Mont-Dolent et le lac Léman. M. Folliet demande l'ajournement de la discussion, qui est combattu par M. Delcassé et repoussé par l'assemblée. M. César Duval proteste au nom des sénateurs de la Savoie contre cette convention, «qui aboutit à la cession à la Suisse d'une partie du territoire savoisien». Il s'oppose à cette cession non pas seulement en vertu du traité de 1860, mais en vertu du plébiscite. Il rappelle qu'une députation envoyée aux Tuileries avait convaincu l'empereur Napoléon qui renonça à ce projet, déjà notifié cependant à la Confédération helvétique. «Depuis longtemps, dit M. Duval, la Suisse essaie d'étendre son territoire à notre détriment. L'Italie a fait des tentatives analogues auprès de l'empereur Napoléon, qui lui a cédé le plateau du Mont-Cenis.»

«Les Savoisiens, dit en terminant M. Duval, se considérant comme les gardiens de la frontière, ne veulent pas la laisser violer et se sont toujours élevés contre ces tentatives. Nous resterons fidèles à ces traditions.» M. César Duval demande que le traité de 1816 soit respecté par la Suisse, «qui établit un cordon douanier pour protéger le canton de Genève». M. Delcassé fait observer que M. Duval ne dit pas un mot de la convention, au sujet de laquelle il

donne lui-même les explications suivantes: «La délimitation entre la Savoie et le Valais, dit-il. n'a jamais été terminée. Certaines bornes ayant été enlevées, les gouvernements français et suisse essayèrent, dès 1888, de résoudre la question et, en 1891, ils ont signé la convention actuelle que M. Duval conteste. Le pas de Morgère est, dit-on, très important pour la défense nationale! Or le ministère de la guerre déclare que ce pas, ainsi que d'autres positions signalées, n'ont aucun intérêt stratégique.

D'ailleurs, depuis 1737 les terrains dont il s'agit ont toujours été exploités par les Suisses. M. Delcassé pense que le Sénat voudra rendre définitive une convention que les Chambres fédérales ont adoptée depuis huit ans. (Très bien.) Après quelques observations de M. César Duval, qui regrette que la commission n'ait pas entendu les intéressés, M. Drouhet, président de cette commission, expose les travaux auxquels elle s'est livrée et déclare qu'elle ne conclut à l'adoption de la convention qu'après s'être parfaitement éclairée. M. Drouhet demande le vote de la convention. La convention est adoptée par 137 voix contre 99.»

Es ergiebt sich aus dieser Verhandlung und den ablehnenden Stimmen, dass gewisse Schwierigkeiten in Bezug auf die sogenannten «Zonen» bestehen, welche ohne Zweifel bei den demnächst beginnenden Verhandlungen über einen Handelsvertrag neuerdings in Betrachtung fallen werden. Wir verweisen darüber auf unsern Aufsatz „die Genferzonen" im Jahrbuch Band IX.

Eine völlige Aufhebung der Zonen und Einverleibung derselben in das gewöhnliche französische Zollgebiet, wie es die Handelskammer von Chambéry in einer Schlussnahme vom 11. April d. J. verlangt zu haben scheint, würde nicht allein den politischen und commerziellen Interessen von Genf, sondern auch den europäisch festgestellten Verträgen zuwiderlaufen, durch welche diese Zonen, theilweise wenigstens, instituirt worden sind. Frankreich kann nur diejenige Aus-

dehnung der Einen, südlichen, ehemals sardinischen, Zone einseitig beschliessen, welche im Jahre 1860 bei Anlass der Annexion von Hochsavoyen an Frankreich durch kaiserliches Dekret stattgefunden hat und zu deren Aufrechthaltung Frankreich uns gegenüber nicht verpflichtet ist. Ebenso könnte die Schweiz einseitig die jetzt bestehenden Einfuhrvergünstigungen für die Prodnkte aus den Zonen aufheben, welche in den Verträgen von 1815 auch nicht gewährleistet sind.

Ueber die Pariser Ausstellung dieses Jahres, soweit sie uns betrifft, vergleiche «Statistisches».

Am 29. Juli wurde bei Anlass eines Turnfestes in Monza der König von Italien durch einen italienischen Anarchisten Namens Gaetano Bresci von Prato (Toscana) ermordet. Bei uns, wie allenthalben in der Welt, herrschte Trauer und Entrüstung über diese neue Demonstration des Anarchismus. Die zahlreiche Klasse der arbeitenden Italiener benahm sich hier würdig; wir sahen wenigstens solche Gruppen mit ernsten Gesichtern die bezüglichen Maueranschläge lesen. Anders scheint es zum Theil in Brieg gewesen zu sein und ebenso sahen wir selbst einige junge elegante Italiener, die offenbar der sogenannten «bessern» Gesellschaft angehörten, eine empörende Gleichgültigkeit zur Schau tragen.

Der Mörder wurde nach der italienischen Gesetzgebung nicht zum Tode, sondern zu lebenslänglicher verschärfter Zuchthausstrafe verurtheilt, die übrigens nach Mittheilungen der Presse härter ist, als selbst der Tod und in ihrer Anwendung in civilisirten Staaten etwas Grausames hat. Weniger das menschliche Gefühl beleidigend wäre ohne Zweifel die Todesstrafe für solche Verbrechen. Die bezüglichen Mittheilungen der Presse lauten, wie folgt:

«Bresci est condamné par la Cour au bagne à perpétuité. Le bagne sera aggravé de la séquestration de nuit et

de jour. Le condamné sera probablement, dès l'expiration des délais de recours, conduit au bagne de Saint-Etienne, où il revêtira l'uniforme à raies jaunes et noires. Dans les premières années, il habitera une cellule large d'un mètre et longue de deux mètres et demi, où ne règne jamais qu'une demi-clarté. Plus tard, il sera transféré dans une cellule un peu plus large et éclairée complètement. Une table, légèrement inclinée, large de 50 centimètres, lui servira de couchette et de mobilier. Sa nourriture: du pain et de l'eau, et seulement une fois par jour. Les gardiens le serviront par un trou, qu'une vitre coloriée ferme pour permettre de voir le prisonnier sans être vu par lui.

Les jours doivent s'écouler dans un silence absolu. Voici les châtiments qui menacent le prisonnier qui ne se soumet pas à cette discipline:

1° La chemise de force; 2° les fers qui relient les mains aux pieds, obligeant le corps à rester plié en avant; 3° le lit de force, caisse de bois, pareille à un cercueil, percé au fond de deux trous pour laisser passer les pieds et empêcher le mouvement des jambes. Les bras sont immobilisés par la chemise de force.

Après dix années de ce régime, le prisonnier a la liberté du travail pendant le jour; la nuit, il retombe à l'isolement et au silence. Ni visites ni lettres, rien ne doit pénétrer».

(Gazette de Lausanne.)

Umgekehrt fand sich der Staatsanwalt von Genf berufen, dem Mörder der Kaiserin von Oesterreich diese ihn natürlich sehr erfreuende Nachricht mitzutheilen, worüber die Presse aller Länder ihre Bemerkungen uns nicht vorenthielt: Die «Vossische Zeitung» sagte z. B. noch mild: «Da Luccheni seit beinahe zwei Jahren eingekerkert ist, dürfte er kaum etwas von der vermutheten Verschwörung, als deren Werkzeug Gaetano Bresci gehandelt haben soll, wissen. Bei der bekannten Sinnesart des Mörders der Kaiserin Elisabeth hätte der Herr Generalprokurator in Genf wohl besser daran gethan, ihm die Nachricht von der Ermordung König Humberts vorzuenthalten, da sie in ihm höchstens ein Gefühl der

Befriedigung darüber, Schule gemacht zu haben, hervorrufen konnte.»

In der That wird der Anarchismus durch nichts mehr gefördert, als wenn man von diesen ohnehin gewöhnlich an einer Art von Grössenwahn leidenden Menschen sehr viel Aufhebens in der Presse macht. Professor Lombroso, dessen Theorie für jedes Verbrechen eine «Erklärung» findet, welche für gewöhnliche Geister beinahe den Charakter einer Entschuldigung annimmt, fand auch hier das erlösende Wort in folgenden Betrachtungen, die ebenfalls ein Zeichen der abstrusen Zeit sind, in welcher wir leben:

«En somme, ce n'est ni un fou, ni un passionné, ni un criminel né, c'est ce que nous appelons un délinquant d'occasion. Et ce qu'il y a de plus singulier et de plus important, c'est que cette espèce ne vient ni en première ligne ni en seconde ligne dans les crimes politiques. Jusqu'ici, parmi les anarchistes régicides ou homicides, il y en eu quelques-uns de fous: Passanante, Acciarito, etc.; beaucoup de criminels: Ravachol, Pini, Parmeggiani, Ortiz, etc.; des passionnés en plus grand nombre encore: Caserio, Vaillant, Henry. Chez tous ces criminels, l'organisme intérieur a eu plus d'action que la cause extérieure. Ici, au contraire, c'est l'occasion qui l'a emporté sur les conditions de l'organisme.

Le séjour dans un pays vraiment libre fait éprouver un frisson, une horreur pour les violences statutaires du gouvernement, horreur beaucoup plus grande que celle qu'éprouve un Italien plongé dans l'atmosphère hébétante de la servitude, de telle sorte qu'un homme, même moyen, peut s'imaginer qu'un acte aussi odieux que le régicide est justifié.»

Der Thronwechsel vollzog sich ohne die befürchteten revolutionären Bewegungen. Einzig der unversöhnliche Gegensatz zwischen der italienischen Staatseinheit und dem auf den Kirchenstaat beständigen Anspruch erhebenden Papstthum machte sich auch bei diesem Anlasse in Kundgebungen einzelner kirchlichen Würdenträger, sogar in unerwartet scharfer Weise

geltend. Daran, an einer ungehörigen Vertheilung des Grundes und Bodens und des Wohlstandes überhaupt, sowie an dem Fehlen eines starken und gebildeten Mittelstandes krankt dieses schöne Land, das für jeden klassisch gebildeten Menschen ein zweites Vaterland ist.

In Oesterreich scheint ein neues Provisorium einer absolutistischen Regierung bevorzustehen, da mit dem Parlamentarismus auch in diesem Staate nicht recht durchzukommen ist. Der Reichsrath soll aufgelöst und vorläufig nicht wieder einberufen werden. Das Genfer-Journal besprach bei diesem Anlass auch das Allerweltshülfsmittel der Proportionalvertretung in einer Weise, die für unsere Verhältnisse höchst anwendbar ist, und kommt ganz zu dem richtigen Schluss, den auch wir aus den verworrenen österreichischen Verhältnissen ziehen, dass die Zukunft dieses bereits zweigetheilten Staatswesens eine weitere Auflösung in einen monarchisch organisirten Bundesstaat sein müsse. Es sagt:

«Introduire la représentation proportionnelle? Mais ce remède, efficace dans les pays où une minorité sacrifiée ne réclame que son droit à l'existence, ne servirait à rien ici où il ne s'agit pas d'une action de justice politique, mais d'une guerre de prépondérance. Chacun des partis ne se contente pas d'obtenir sa part de représentation, il veut avant tout opprimer l'autre qui est pour lui l'ennemi. Ce n'est pas une lutte électorale, c'est une guerre de races, la plus acharnée de toutes et la plus implacable. Ce qu'il faudrait c'est de remanier la carte pour corriger les erreurs de l'histoire, en mettant chacun à sa place, tous les Tchèques ensemble, tous les Ruthènes, tous les Polonais, tous les Italiens et tous les Allemands, chacun avec les siens, dans des limites bien déterminées, et transformer ainsi l'empire d'Autriche en une confédération d'Etats homogènes ayant chacun son Grand Conseil et vivant sous ses propres lois, les discutant en sa langue, avec un parlement central pour

traiter les affaires communes: quelque chose comme notre Confédération suisse, qui a résolu d'une façon absolument satisfaisante la double difficulté des différences d'origine et de la variété de langues.»

Eine morganatische Ehe des Thronfolgers, die erste, welche in dem habsburgischen Hause stattfindet, wird zu der «Sanirung» dieser Verhältnisse nicht beitragen. Diese Art von Ausnahms-Ehen sollte überhaupt aus dem heutigen Staatsrecht verschwinden und entweder der freien Wahl, wie sie in der ältesten Zeit der deutschen Monarchie und noch jetzt rechtlich in manchen Staaten besteht, oder dann einer strengen Ebenbürtigkeitsordnung Platz machen, die auch ihre Berechtigung hat. Die Ausnahmsstellung der regierenden Personen in monarchischen Staaten hat eine Begründung nur, wenn den Rechten auch Pflichten gegenüber dem Staat entsprechen, über die man sich wegen blossen Privatgefühlen nicht hinwegsetzen kann.

Das Beispiel einer freien Gattinwahl aus bürgerlichen Kreisen, die immer noch besser ist, als eine morganatische Ehe, gab kurz darauf der junge König von Serbien, allerdings auch vielleicht nicht zum Vortheil seiner Dynastie, wobei er diesen wichtigen Schritt mit einer öffentlichen Ansprache an das Volk seiner Hauptstadt begleitete, die als ein Zeichen einer mit den alten monarchischen Begriffen stark aufräumenden Zeit auch festgehalten zu werden verdient:

«Niemals, meine lieben Brüder und Mitbürger, seid ihr aus einem freudigeren Anlass vor mir erschienen, als heute. Denn heute wurde als Vorläuferin der Trauung jene kirchliche Ceremonie vollzogen, die mich für mein ganzes Leben an die Frau bindet, welche ich aus tiefster Tiefe meiner Seele liebe. Es ist nicht nur mein menschliches Recht, mir eine Gefährtin zu suchen, die mir das Glück meines Lebens verbürgt, sondern ich erachte es auch als Recht und Pflicht

des Königs, eine Gattin zu wählen, welche mir die häusliche Ruhe bringt. Der heutige Augenblick ist wichtig und glücklich für mich, und, so Gott will, auch für Serbien. Wenn bisher ein Wurm an dem Lebensbaume unseres serbischen Landes nagte, wenn das serbische Volk bisher keine Ruhe und keine gedeihliche Entwicklung genoss, so war daran der Zwist in unserem Königshaus schuld. Ich habe hierunter viel in meiner Kindheit gelitten, und ihr wisst, dass unser Land aus eben diesem Grund ein Land der Ueberraschungen gewesen ist. Die Ueberraschung, die ich euch jetzt bereitet habe, wird die letzte sein. Bisher hat die Politik auch auf die häuslichen Verhältnisse der Königsfamilie ihren Einfluss ausgeübt: das muss aufhören. Mein Haus aber muss mein ruhiges Heim bleiben. Es kamen Manche zu mir und sagten, ich möge solche Frau nehmen; wieder Andere wollten, ich solle eine anders Geartete heimführen; Jeder wollte eine Königin nach seiner eigenen Façon haben, ich aber wähle eine Königin, wie ich sie will. Und ich trete offen vor das Volk und nenne euch die Auserwählte meines Herzens, von der ich überzeugt bin, dass sie mir eine treue Lebensgefährtin sein wird und dass mit ihr zugleich Glück und Zufriedenheit in mein Haus einkehren werden. Die Intriguen am Hofe müssen ein für allemal aufhören und Serbien wird sich gewiss normal entwickeln. Und wenn ich auf mein Privatleben wie auf einen ruhig dahinfliessenden Strom werde blicken können, dann werde ich imstande sein, mit fünfzigfacher Thatkraft dem Wohle meines Volkes mich zu widmen. Ich danke euch, dass die Frau, die ich in Liebe fand, von euch so warm aufgenommen wird. Hoch meine lieben und getreuen Belgrader!»

In England fanden Parlaments-Neuwahlen statt, deren Zeitpunkt der liberalen Partei, welche seit dem Tode ihres grossen Führers Gladstone ohnehin gegenüber der Allianz der Konservativen mit dem Imperialismus stark an Boden verloren hatte, nicht günstig sein konnte. Der «Einpeitscher» derselben, ein Sohn Gladstone's, äusserte sich vor der Wahl über die Situation, wie folgt:

«Dicht vor der Auflösung des Parlaments stehend, empfindet der Liberalismus mit leichtem Schaudern, dass er den grossen Sprung machen muss, wie es auch immer ausgehen mag. Jeder von uns in der Opposition weiss, dass, wenn Chamberlain durchgedrungen wäre und Neuwahlen im Juli stattgefunden hätten, die Opposition vernichtet worden wäre. Die neuerliche Entwicklung des Kriegs hat die Begeisterung hinweggenommen und einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen. De Wet ist heute so populär wie Baden-Powell. Die Khaki-Periode ist vorbei und könnte selbst bei der Heimkehr der Garde ihre frühere Höhe nicht mehr erreichen. Dank Lord Salisbury ist sozusagen der psychologische Augenblick für einen ministeriellen Sieg ohnegleichen verpasst worden und heute sind vielen Radikalen Sitze wieder sicher, die vor zwei Monaten ebenso sicher verloren schienen. Hätte man den Kampf gar noch bis zum Frühjahr hinziehen können, dann wären die Aussichten für uns noch vortheilhafter. Das hat man denn im Ministerium eingesehen und so entschied man sich für Herbstwahlen als Kompromiss zwischen dem Uebereifer des Kolonialsekretärs und der Lässigkeit Salisburys. Der Liberalismus muss nun zum Tanze antreten. Die Aussichten sind für ihn nicht so gut, wie sie in einem halben Jahre wären, aber jedenfalls besser, als vor wenigen Monaten, immer aber sind sie schlechter, als jemals in der Geschichte unserer Partei. Selbst 1877 behielten 250 Liberale ihren Sitz, 1885 noch 190 und 1895 noch 180. Aber mag diesmal die Regierung auch einen fabelhaften Sieg erringen, mag ihre Mehrheit überwältigend gross sein, der Rückgang des Handels, die Zeit hoher Steuern und niedriger Löhne wird kommen. Dann wird die Mehrheit in den Ersatzwahlen zusammenschmelzen. Inzwischen ist es jetzt für alle Liberalen an der Zeit, mit stoischer Ruhe in den Kampf zu ziehen.»

Ueber den «Imperialismus» Englands, eine Art von neuer Auflage des napoleonischen Weltreichsgedankens in mehr kaufmännischer Auffassung, äusserte sein dermaliger Hauptvertreter Chamberlain in einer Rede an seine Mitbürger und Wähler in Birmingham folgendes:

«Ich verdiene vielleicht einen solchen Empfang durch zwei Eigenschaften, die ich mir zuschreiben darf: nämlich durch meinen Glauben an das Reich und durch meinen Glauben an die englische Rasse. Ja, ich glaube an diese Rasse, die grösste unter den regierenden, welche die Welt jemals gekannt hat, an diese stolze, zähe, entschlossene und auf sich selbst vertrauende Rasse der Anglosachsen, welche kein Klima, kein Wandel verkümmern und aus der Art schlagen lässt, und welche unfehlbar in der Geschichte und der ganzen Civilisation der Zukunft die prädominirende Macht sein wird. Und ich glaube an dieses Reich, das so weit reicht als die Erde (worldwide) und von dem kein Engländer ohne einen Schauer von Verzückung sprechen kann.» «Joë Chamberlain», fügt die «Allg. Schw. Ztg.» hiezu bei, «ist Imperialist geworden von dem Tage an, wo er sich überzeugte, dass das Interesse seines Volkes dieses «Reich» gebieterisch verlangt. Er arbeitet für den Ruhm, aber vor allem für den Nutzen von Birmingham und der «Mittelländer». Den Handelsleuten, den Fabrikanten, den grossen Syndikaten, den Handels- und Schiffahrtskammern, dem ganzen in Eisen, Steinkohlen und Geweben arbeitenden England, das durch den Schutzzoll aus den alten Ländern vertrieben, und in den neuen Ländern durch die Konkurrenz der Deutschen, der Belgier, der Japaner und der Hindus sich wie ein Wild gehetzt oder zum mindesten belästigt fühlt, das mit der Gegenwart nicht zufrieden und um die Zukunft in grosser Angst ist, verspricht Chamberlain ein Reich, das in einer Zollunion eingegliedert ist, wo ausschliesslich die angelsächsischen Erzeugnisse in den Handel kommen und umgetauscht werden können, und von welchem die fremden Erzeugnisse durch Differenzialzölle und, wenn nöthig, sogar durch einen Schutztarif ausgeschlossen werden sollen. Das «Reich» werde eine und nur eine ungeheuer grosse korporative und produktive Konsumgesellschaft sein, von welcher England nebst seinem Gründerantheil auch den grössten Nettogewinn ziehen werde. Den Kapitalisten, den Leuten der Börse und den Bankhaltern verspricht er die staatliche Garantie für die mehr oder weniger wucherischen Anleihen, welche die

Kolonien bei ihnen kontrahirt haben, das Reich leistet Bürgschaft für alle seine Mitglieder. Einige der Kolonien, Tasmanien, Queensland oder Neuseeland, stehen vor dem Bankbruch. Die Verzinsung der Schuld verschlingt in Tasmanien 43%, in Neuseeland 38%, in Queensland 36% des jährlichen Budgets. Dieses Kolonialpapier wird binnen kurzem auf Null fallen, wenn das Reich durch seine Unterschrift seinen Werth nicht wiederherstellt.»

Es sind dies Erklärungen, wenn auch in unseren Augen nicht Rechtfertigungen dieser Politik, wobei wir uns nicht verhehlen wollen, dass auch bei uns dieselben Anschauungen bestehen, welche sich in naher Zukunft noch mehr, als bisher, geltend machen werden.

Dieser Kaufmannspolitik zu lieb wurden die beiden südafrikanischen Republiken geopfert, Tausende braver Soldaten in den Tod geschickt und die hohe Achtung, die England bei allen Völkern genoss, auf lange Zeit hinaus verscherzt.

Zum Theil ist es ohne Zweifel auch das bittere Vorgefühl eines unvermeidlichen Sinkens gewesen, welches die dermalen herrschende Partei zu ihrer Rücksichtslosigkeit veranlasste, ähnlich wie Napoleon I. sich auch beständig in Gewaltthaten überbieten musste, weil er auf dem einmal betretenen Wege nicht mehr stillstehen konnte.

«Wie der, der eifrig zu gewinnen strebt,
Wenn zum Verlieren jetzt die Zeit gekommen,
In Kümmerniss und bangen Sorgen lebt,
So machte dieses Unthier mich beklommen.»

Das ist jetzt wohl die vorherrschende Stimmung Englands, trotz allem Siegesjubel über die Vernichtung der Freiheit in Afrika. Der liberalen Partei wird es obliegen, wenn sie es vermag, eine Aenderung in dieser Politik herbeizuführen; es wird dies nun aber nicht mehr anders möglich sein, als durch Verstärkung der Arbeiterpartei im Parlamente und durch eine

Annäherung an die sozialistischen Ideen überhaupt, was in einem zum Theil noch ganz mittelalterlich aussehenden, weil nicht durch die französische Revolutionsperiode umgestalteten Staatswesen noch grössere Bedenken hat, als in jedem andern europäischen Staat. Die glorreiche Reaktion von 1660 und die sehr schwächliche Umgestaltung von 1689, auf der das seitherige englische Staatsrecht beruht, die noch der Historiker Macaulay als die Summe aller politischen Weisheit preist, kommt jetzt zur Abrechnung mit den gänzlich entgegenstehenden Thatsachen eines Zurückbleibens grosser Volksmassen und vieler rechtlicher Zustände hinter dem, was man in einem liberalen Staate verlangen darf und muss. Darüber kann eine gewaltthätige Politik nach Aussen augenblicklich hinwegtäuschen, solange sie erfolgreich ist, ein Staat aber, der Alles auf diese Eine Karte setzt, spielt ein gefährliches Spiel, wozu überdies eine ganz andere militärische Organisation gehören würde, als sie England dermalen besitzt.

Es giebt sicherlich keinen irgendwie liberal denkenden Menschen in ganz Europa, welcher nicht dieses Heruntersinken Englands in der öffentlichen Meinung, welches durch den Boerenkrieg entstanden ist, auf das Tiefste bedauert.

Auch in Amerika hat der «Imperialismus», d. h. die Idee eines Weltreichs, durch die Besetzung der Philippinen, (nicht durch diejenige Cuba's, die noch zu der panamerikanischen Idee gehörte) einen starken Anhalt gewonnen und auch hier sind es vorzugsweise kaufmännische Ideen und Interessen, nicht politische, die dazu führten. Ein Mitglied des Unions-Senats äusserte sich darüber in der Sitzung vom 9. Januar d. J. ganz deutlich wie folgt:

«Hinter den Philippinen liegen China's unbeschränkte Märkte. Das philippinische Inselreich war das letzte in allen

Meeren zum Zugreifen übriggebliebene Land. Wenn sich sein Wiederaufgeben, nachdem wir es einmal in Besitz genommen haben, hinterher als ein Fehler erweisen sollte, so wäre derselbe nicht mehr gut zu machen. Gesetzt aber, unsere Besitzergreifung stellte sich früher oder später als ein Missgriff heraus, so könnte er in jedem Augenblick redressirt werden, denn jede andere fortschreitende Nation würde sofort bereit sein, uns eine solche Bürde abzunehmen. Aber ich bin überzeugt, dass wir recht thun, die Inseln dauernd festzuhalten. Unser hauptsächlichster Handel wird in Zukunft nach Asien gerichtet sein. Der Stille Ozean ist unser Meer. Europa wird je länger umsomehr alles, was es braucht, selbst erzeugen oder aus seinen eigenen Kolonien beziehen. Wohin sollen wir uns unter solchen Umständen wenden, um Abnehmer für unsern Ueberschuss zu finden? Die Erdkunde gibt die Antwort auf die Frage. China ist unser natürlicher Abnehmer. Es liegt uns näher als den europäischen Mächten, als unsern Konkurrenten England, Deutschland und Russland, den handeltreibenden Nationen der Gegenwart und der Zukunft. Aber sie geben sich Mühe, die Entfernung auszugleichen. Sie sind näher an China herangerückt, indem sie sich durch Basen den Zugang zu den Grenzen desselben gesichert haben. Die Philippinen geben uns nun eine treffliche Basis an dem Thor des ganzen Ostens .... Der Stille Ozean ist das Meer, auf dem der Handel der Zukunft sich entwickeln wird. Die künftigen Kriege werden zumeist Handelskriege sein. Die Macht, welche die Philippinen beherrscht, wird daher die Macht sein, welche die Welt beherrscht. Halten wir die Philippinen, so wird unsere amerikanische Republik diese weltbeherrschende Macht sein. Auf China's Handel werden wir unsere kommerzielle Zukunft zu gründen haben. Der jeder Steigerung fähige auswärtige Handel des chinesischen Reichs repräsentirte 1897 einen Werth von beinahe 286 Millionen Dollars (à 5 Fr. 20 Cts.), von denen auf uns, seine Nachbarn, weniger als 9 Prozent entfielen. Das, was wir an China verkauften, erreichte dabei kaum die Hälfte jener 9 Prozent. Wir sollten aber 50 Prozent dieses Handels haben und wir werden sie erlangen.

China's auswärtiger Handel steht erst im Anfang; seine Hülfsmittel, seine Möglichkeiten, seine Bedürfnisse — alles ist noch unentwickelt. Es besitzt zur Zeit nur 340 engl. Meilen Eisenbahn, dabei aber habe ich ganze Eisenbahnzüge voller Eingeborener gesehen und längs der Linie alle Zeichen reger Thätigkeit des modernen Lebens wahrgenommen. China braucht statt der 340 gut 20,000 engl. Meilen Eisenbahnen und in 50 Jahren wird es sie auch haben. Wer kann seinen Handel dann schätzen! Der amerikanische Staatsmann, der es unterlassen wollte, die amerikanischen Fabrikanten und Produzenten dahin zu stellen, wo sie herrschen könnten, würde ein Verbrechen gegen den amerikanischen Baumwollen-, Weizen- und Tabakspflanzer, gegen den amerikanischen Industriellen begehen .... Und doch gibt es amerikanische Staatsmänner, die daran denken, den Handelsthron des Ostens aufzugeben, den beherrschenden Punkt, den die Vorsehung und das Blut unserer Soldaten uns gesichert. Wenn die Geschichtschreibung einst dazu kommt, über diesen geplanten Verrath an der amerikanischen Oberhoheit und damit an der amerikanischen Civilisation zu berichten, so möge sie gnädig sein und sagen, dass diejenigen, die solche Absichten hegten, nur blind waren und nichts weiter.»

Auch hier ist es sehr fraglich, ob die Vereinigten Staaten die Machtmittel und die konstitutionelle Organisation besitzen, um eine derartige Politik durchzuführen, für die nur ein starker und unumschränkt regierter Militärstaat vollkommen geeignet erscheint. Auch hier spielt bereits die Beherrschung China's zu Handelszwecken ihre verderbliche Rolle. Es ist überhaupt die unheilvolle Natur dieser Kaufmannspolitik, dass sie immer mehr verlangen muss, um das zu sichern, was man schon hat, bis schliesslich das Reich, das in irgend einer Art von Unterthänigkeit beherrscht und ausgebeutet wird, für das Mutterland zu gross wird und dasselbe verlässt, oder dem nächsten besten stärker organisirten Militärstaat anheimfällt. Das ist ja die eigene Ent-

stehungsgeschichte der Vereinigten Staaten, die Geschichte des spanischen Kolonialreichs und in alter Zeit diejenige Carthago's gewesen. Aber wer einmal auf diesem Wege ist, der kann nicht leicht mehr umkehren. Es klingt bloss wie ein melancholischer Epilog ohne praktische Wirksamkeit zu der schönen Geschichte der Vereinigten Staaten, wenn sich ein anderer Senator (Hoar von Massachusetts) folgendermassen (nach einer Version des Genfer Journals) ausspricht:

«Les principes de justice et de liberté pour lesquels nous avons combattu, nous obligent à respecter l'indépendance des autres peuples et les droits des autres hommes. Nous avons, en outre, des traditions nationales. Depuis le président Washington jusqu'à M. Mac Kinley, une longue lignée de magistrats nous ont déclaré que c'est un crime de s'assujettir un peuple par la force des armes. Voilà les arguments dont nous usons; mais à cela on nous objecte qu'il y a aux Philippines une prodigieuse abondance de fer, des richesses inépuisables en charbon, que l'on y ramasse des pépites sur les bords du Luzon, et que ces îles seront un excellent pied-à-terre pour notre commerce avec la Chine, dont l'importance est déjà considérable et ne pourra que grandir.»

Niemals wird man die beiden politischen Grundprinzipien der Freiheit und der materiellen Wohlfahrt gänzlich und für alle vorkommenden Fälle vereinigen können, sondern immer von Zeit zu Zeit in die Lage kommen, das eine dem andern vorzuziehen. Daran arbeiten dermalen alle Völker der civilisirten Welt, auch das unsrige nicht am wenigsten, und es ist zu fürchten, dass der ganz materielle, bloss auf den Fortschritt in diesen Gebieten gerichtete Zug der Zeit eine Zeitlang die Menschen unempfänglich für das machen werde, was eigentlich den Werth des Lebens ausmacht und was eine bessere Generation, als die jetzige es überall ist, mit Aufopferung ihres ganzen materiellen Wohlseins für uns erobert hat.

In Russland interessiren uns zunächst die Schritte des dortigen Imperialismus gegen das kleine und tapfere Völkchen der Finnen, die sich mit ebenso viel Würde, als Muth und Zähigkeit für ihr unzweifelhaftes Recht wehren, ein besonderes, konstitutionell regiertes Grossfürstenthum im Schosse des grösseren Reiches zu bleiben. Die kaiserliche Regierung scheint hingegen entschlossen zu sein, diese Selbständigkeit, sogar soweit es die Landessprache betrifft, aufzuheben.

«Durch ein kaiserliches Manifest, datirt aus St. Petersburg vom 20. Juni, werden folgende Beschlüsse der vom Kaiser eingesetzten Konferenz zur Berathung über die Einführung der russischen Sprache in Finnland bestätigt: Das Staatssekretariat des Grossfürstenthums Finnland, die finnländische Passexpedition in St. Petersburg und die Kanzlei des Generalgouverneurs sollen sich vom 1. Oktober 1900 ab ausschliesslich der russischen Sprache als Geschäftssprache bedienen. Vom selben Zeitpunkt ab muss das Oekonomie-Departement des finnländischen Senats die Originale der Vorstellungen an den Kaiser und die Originale aller an den Generalgouverneur gehenden Schriftstücke russisch abfassen. Vom 1. Oktober 1903 ab wird die russische Sprache Geschäftssprache des Senats im mündlichen und schriftlichen Verkehr, ausgenommen im Justizdepartement. Vom 1. Oktober 1905 ab haben die Gouverneure, die Gouvernementsverwaltungen und die dem Senat unterstellten Hauptverwaltungen im Verkehr mit dem Generalgouverneur, dem Senat und anderen über ihnen stehenden Behörden ausschliesslich die russische Sprache zu benutzen. Ferner wird bestimmt, dass Privatgesuche von allen Behörden sowohl in russischer Sprache wie in der Landessprache entgegengenommen werden sollen. Die betreffenden Behörden haben unter Leitung und Aufsicht des Generalgouverneurs rechtzeitig Massregeln zu ergreifen, um das Personal der ihnen unterstellten Aemter zu den angegebenen Zeitpunkten so zusammenzusetzen, dass die Bedingungen zu der erfolgreichen Einführung der russischen

Sprache in die Geschäftsführung und die Korrespondenz dieser Aemter erfüllt werden.» (Allg. Zeitung.)

Die Ständeversammlung in Helsingfors richtete am Schlusse ihrer diesjährigen, (vielleicht überhaupt ihrer letzten) Berathungen eine ehrerbietige Vorstellung an den Kaiser, welche eine Zusammenstellung aller Verfassungsverletzungen enthält, die durch den Generalgouverneur Bobrikoff offenbar mit Zustimmung, oder sogar im Auftrage der Regierung erfolgt waren. Die Antwort des Kaisers, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, lautete wie folgt:

«1. La pétition des Etats, comme étant survenue en opposition au § 51 de la loi sur la diète et comme contenant en outre une critique impudente de mesures prises conformément aux droits du pouvoir suprême, ne donne lieu à aucune mesure.

2. Le général Bobrikoff est informé que sa conduite est considérée comme absolument correcte et conforme aux instructions reçues par lui en haut lieu.

3. Le Sénat de Finlande est chargé d'élaborer immédiatement une revision de la loi sur la diète, en vue d'obtenir une délimitation plus étroite de la compétence des Etats et de l'ordre de discussion des affaires dans son sein.»

Mit Recht wird von einer deutschen Zeitung unmittelbar neben diese Erklärung die Proklamation gestellt, mittelst welcher am 6. November 1896 die Regierung von Finnland angetreten wurde und die folgenden Wortlaut hat:

«Etant entré par les décrets du Très Haut dans la possession héréditaire du Grand-Duché de Finlande, nous avons voulu par les présentes sanctionner et conformer ultérieurement la religion, les lois fondamentales et les droits et privilèges dont chaque ordre en particulier dans ledit grand duché, et tous les habitants en général ont joui jusqu'à présent en vertu de la constitution de ce pays. Nous promettons de les maintenir en pleine vigueur, sans altération ni changement.»

Dem Staatssekretär von Plewe wurde folgendes Memoire zugestellt, welches nach Schluss der Ständeversammlung von 79 Mitgliedern aller vier Stände, die sich zu diesem Zwecke noch einmal vereinigt hatten, unterzeichnet ist:

«A Son Excellence monsieur de Plewe,
ministre-secrétaire d'Etat,

Ayant appris qu'un projet de décret impérial a été élaboré, d'après lequel la langue russe devrait être introduite, dans des délais déterminés, comme langue administrative obligatoire dans les services gouvernementaux et administratifs de Finlande, les soussignés, membre de la Diète récemment close, se sont réunis à Helsingfors pour échanger leurs vues sur ce grave sujet.

L'avis unanime exprimé dans cette réunion a été qu'un décret de cette portée impliquerait une lésion du droit, solennellement garanti au peuple finlandais en 1809, d'avoir une existence nationale et politique propre.

On ne saurait comparer le peuple finlandais aux groupes ethniques hétérogènes qui vivent mêlés au peuple principal de l'empire, le peuple russe, sous les mêmes lois et la même administration que ce peuple et qui, par suite, ne peuvent prétendre à ce que tous les idiomes qu'ils représentent soient reconnus comme langues officielles dans l'empire. Le grand-duché de Finlande constitue, au point de vue du droit public, un pays distinct de l'empire de Russie proprement dit: il est gouverné par le souverain de la Russie en sa qualité de grand-duc de Finlande, conformément à la Constitution et aux autres lois de la Finlande. En vertu de cette situation, reconnue et conformée par tous les empereurs depuis 1809, le peuple finlandais possède un droit incontestable à maintenir son administration sur des bases nationales. Les deux langues de ce pays ne sont pas des langues «locales» subordonnées à une «langue de l'empire». Ce sont les langues nationales de la Finlande, les seules qui puissent y être langues officielles dans toute l'acception de ce terme.

La loi fondamentale stipule que seuls des nationaux peuvent avoir accès aux fonctions publiques dans le pays.

Les seules exceptions à cette règle sont: celle, fondée sur la tradition, en vertu de laquelle un Russe peut être nommé au poste de gouverneur général, et celle, établie par voie d'ordonnance administrative et contraire à la loi fondamentale, selon laquelle des juristes russes peuvent être attachés à la chancellerie du gouverneur général.

La règle constitutionnelle ci-dessus consacre le principe qu'il doit y avoir entente et corrélation entre le peuple et les autorités publiques. Mais ce principe se trouvera renversé, si l'on statue qu'une langue comprise seulement par un nombre infime des habitants du pays doit être employée par les autorités, car il se créera un fossé entre le peuple et les fonctionnaires de l'Etat.

Une mesure de ce genre serait donc contraire à l'esprit des lois fondamentales; mais elle serait, même sans cela, contraire à l'équité, car elle porterait atteinte à un droit qui, pour être valable, n'a pas besoin d'être confirmé par la loi écrite — le droit du peuple à une administration qui, même au point de vue de la langue, soit en conformité avec son caractère national.

La Finlande, lors de son union à la Russie, est devenue un grand-duché qui jouit d'une autonomie intérieure et d'une administration et a sa propre constitution; elle a été ainsi élevée au rang des nations: il était par suite nécessaire que les deux langues nationales se fissent jour dans la vie politique. La tâche surgit dès lors pour l'Etat de réaliser graduellement l'égalité des deux langues comme langues officielles des tribunaux et des autorités administratives, et de promulguer les prescriptions nécessaires pour assurer les droits des habitants des deux races au point de vue de la langue.

En outre, la situation politique du pays a exigé des arrangements spéciaux pour que les affaires finlandaises pussent être soumises au souverain en langue russe et que les décisions de Sa Majesté pussent être expédiées dans la même langue. Ces arrangements, ainsi que les mesures prises pour faciliter aux Russes et aux autorités russes l'entrée en rapports avec les autorités finlandaises, ont eu lieu dans les

limites indiquées par la nature des choses et n'ont pas empiété sur les droits des nationaux. Abolir ces limites naturelles entre l'emploi des langues du pays et celui de la langue russe au sein de l'administration finlandaise, ce serait anéantir les conditions qui seules mettent l'administration en état de s'acquitter de sa tâche vis-à-vis de la nation. Aucun pouvoir législatif n'a le droit de négliger à ce point les exigences de la situation réelle.

En affirmant que la révolution projetée dans la question des langues est nécessaire pour faciliter au gouvernement général l'accomplissement de sa mission, l'on a envisagé la question d'un point de vue extrêmement étroit. Placer, dans l'intérêt du gouverneur général, l'administration finlandaise en face de difficultés insurmontables, ce serait ne pas tenir compte de la tâche essentielle de cette administration, qui est de travailler pour le bien de la Finlande, — tâche qui doit aussi guider le gouverneur général dans l'exercice de ses fonctions. — L'ignorance des langues du pays n'a jusqu'ici empêché aucun des gouverneurs généraux de concourir avec le Sénat au gouvernement de la Finlande à la pleine satisfaction du souverain; car on a toujours veillé à ce que le gouverneur général fût tenu complètement au courant de la marche et de la gestion des affaires.

C'est en outre une opinion entièrement erronnée qui s'est fait jour quand on a présenté la mesure comme réalisable. Si les hommes qui l'ont soutenue avaient connu et compris l'état des choses en Finlande, ils auraient dû reconnaître qu'il ne sera pas possible de trouver, pour tous les postes, dans l'administration, qui sont visés par le décret proposé, des hommes compétents, joignant à une connaissance approfondie du russe, celle des langues suédoise et finnoise, car celle-ci sera en tous cas indispensable; et des examens rigoureux ne pourront rien changer à cet état de choses.

Quand même on renforcerait l'étude de la langue russe dans les écoles aux dépens des autres matières, le résultat serait le même, car on ne peut rester familiarisé avec une langue, que si on la parle dans la vie quotidienne. Et comme, parmi les 2,700,000 habitants de la Finlande, il n'y en a

pas plus de 8000 environ, dont le russe soit la langue maternelle, il est évident que cette langue sera toujours d'un emploi très rare dans la vie sociale. Un certain nombre d'employés des postes et des chemins de fer ont bien appris les quelques phrases russes dont on a besoin pour répondre en cours de service à de simples questions posées par des Russes. Mais ce n'est rien en comparaison des connaissances nécessaires pour préparer et rapporter les affaires au Sénat, pour rédiger les mémoires à l'adresse de Sa Majesté, et les projets de loi à soumettre à la Diète, ou bien pour traiter dans les administrations centrales subordonnées au Sénat les affaires qui leur incombent. La concession de délais, même beaucoup plus longs que ceux indiqués dans le projet, ne sauraient le rendre applicable.

De même, on ne peut s'expliquer que les intérêts généraux de l'empire russe aient également été invoqués pour motiver une désorganisation de l'administration finlandaise. Les intérêts de l'Empire ne sauraient exiger que l'on prenne, dans les affaires intérieures finlandaises, une mesure violant les droits d'un peuple qui, depuis son union à la Russie, ne lui a jamais fait tort et qui n'a jamais élevé d'autre prétention que celle de vivre de sa vie nationale sous la protection des lois que les puissants souverains de la Russie ont promis de maintenir.

La mesure projetée maintenant provoquerait dans tout le peuple finlandais un mécontentement profond et ineffaçable. Un décret visant à enlever aux langues nationales leur place légitime dans le fonctionnement des autorités finlandaises serait, dès son apparition, regardé comme non valable, et ne pourrait être appliqué sans susciter de conflits avec l'ordre légal établi dans le pays.

Si nous avons adressé à Votre Excellence cet exposé sincère du jugement qui ne peut manquer d'être porté en Finlande sur ce projet, c'est dans le dessein qu'il soit porté à la connaissance de Sa Majesté Impériale.

Helsingfors, le 22 juin 1900.»

(Suivent 79 signatures.)

Scripta manebunt.

In der grossen auswärtigen Politik dieses bereits ungeheuren Reichs vollzieht sich mit fast mathematischer Nothwendigkeit nun in kürzerer Zeit die Annexion eines grossen Theils von Centralasien und China[1]), sowie die Angliederung mittelst Protektorat eines Theils von Kleinasien, von ganz Persien, von Afghanistan, endlich die Auflösung der europäischen Türkei. Bereits sind, um mit dem letzten Punkte zu beginnen, vier russische Kriegsschiffe ohne alle Umstände durch den Bosporus und die Dardanellen passirt und es liegt nicht mehr in der Macht des Uferstaates, dies in Zukunft zu verhindern. In Afghanistan sind nach dem Urtheil von Kennern dieser Verhältnisse Verwicklungen bei dem bald zu erwartenden Tode des jetzigen von England 1880 eingesetzten Emirs gewiss, welche zu einer russischen Besetzung von Herat und zum mindesten des Theils von Afghanistan führen werden, der nördlich vom Hindukusch liegt. Auch in diesem Lande hat, wie überall, das englische Ansehen durch den Boerenkrieg eine grosse Einbusse erlitten und es ist der Weg nach Indien für Russland ein offener geworden.

Mit Persien wurde ein Finanzabkommen getroffen, zu-

---

[1]) Der Redaktor einer russischen einflussreichen Zeitung, der «Petersburgskija Wedomosti» veröffentlichte darüber vor Kurzem eine Broschüre, welche u. a. folgendes sagt:

«Für Russland gibt es sonst keinen anderen Ausweg, als entweder das zu werden, wozu es die Geschichte bestimmt hat, eine Weltmacht, welche den Westen und den Osten umfasst, oder aber unmerklich und ruhmlos den Weg des Verfalls zu betreten, denn Europa wird uns endlich durch seine äussere Superiorität erdrücken und die nicht von uns wachgerufenen asiatischen Völker werden uns mit der Zeit gefährlicher werden als die westlichen Völker. Asien, das ist die einzige Bestimmung Russlands. In Asien gibt es und kann es für uns keine Grenzen geben, ausser dem frei an seinen Ufern plätschernden unermesslichen blauen Meere.»

Das ist der Fluch der sogenannten «Weltreiche», dass sie keine Gränzen und kein Mass für ihre Politik mehr finden können.

folge welchem die persische Regierung mit russischem Geld alle ihre auswärtigen Schulden, namentlich an englische Gläubiger, zurückzahlt, unter der Zusicherung gegenüber Russland, dass sie innert 75 Jahren keine neuen auswärtigen Anlehen aufnehmen darf. Dadurch werden die Häfen am persischen Golf, deren Zolleinnahmen bisher für die englische Anleihe von 1892 hafteten, die in 40 Jahren zurückzuzahlen war, sofort frei und kommen unter russischen Einfluss, wie überhaupt der ganze Staat fortan in Folge dieser Finanzoperation in Wirklichkeit nichts anderes mehr ist als ein russisches Protektorat. Fast gleichzeitig wurde mit der Türkei, trotz ihres längern Widerstandes, ein Eisenbahn-Abkommen getroffen, welches folgenden Inhalt haben soll:

«Il sera accordé à un syndicat russe un droit de préférence pour la construction et l'exploitation de toutes les lignes ferrées à l'intérieur d'une zone à déterminer exactement, comme cela a été fait pour un syndicat allemand dans le cas des chemins de fer d'Anatolie.

«Cette zone comprend presque toute la région côtière de la Mer Noire, savoir le villayet de Castamouni jusqu'à Eregli (l'ancienne Héraclée) à l'ouest, et ceux de Trébizonde et d'Erzeroum, ainsi que des portions des villayets de Sivas, de Karpont et de Bitlis (Mousch).

«La limite au sud est marquée par la ligne brisée Eregli-Angora-Sivas-Van, respectant ainsi les droits antérieurement acquis à la compagnie des chemins de fer anatoliens, notamment le tronçon Adabazar-Eregli à l'ouest.»

Diese russische Eisenbahnsphäre dehnt sich also über einen grossen Theil Kleinasiens aus; Eregli befindet sich in einer Distanz von bloss 200 Kilometern von Konstantinopel. Schon der Nationalökonom Friedrich List sagte: «Wer die Verkehrsmittel des Landes in seiner Gewalt hat, hat auch, falls Recht und Vernunft ihm zur Seite stehen, das Land selbst in der Gewalt.» Und es ist hier wohl zuzugestehen, dass

Recht und Vernunft schon längst nicht mehr für den Fortbestand der türkischen Regierung in diesen ehemaligen Kulturländern spricht.

Die «Gazette de Lausanne» enthielt am 3. September bei Anlass des Regierungs-Jubiläums des gegenwärtigen Sultans einen bemerkenswerthen Leitartikel, welcher die Gefühle eines sehr grossen Theils der gebildeten Bevölkerung Europa's in dieser Hinsicht ausdrückt. Er sagte:

«Sultan Abdul-Hamid est monté sur le trône le 1er septembre 1876. Mais, à Yildiz-Kiosk, on a compté, comme en Allemagne, à propos du renouvellement du siècle. Le Grand Turc aura régné vingt-cinq ans le 1er septembre 1901; on lui a fait son jubilé le premier jour de la vingt-cinquième année de son règne.

Tous les fonctionnaires du sérail, du palais et de la Porte se sont mis à plat ventre devant leur maître omnipotent. L'Europe a tenu à être aussi de la fête. La Russie, la France, l'Allemagne, le Royaume-Uni, l'Italie, la Roumanie et la Bulgarie ont désigné des missions spéciales chargées de complimenter le sultan et de lui porter les sympathies des princes et des gouvernements. Dans les adresses remises à Abdul-Hamid, on exalte ses vertus et les bienfaits qu'il a répandus sur son peuple. Le tsar a envoyé un aide-de-camp personnel. La reine Victoria a écrit une lettre autographe à celui que le plus illustre de ses ministres a appelé le «grand assassin.»

«Ce sont politesses obligées, mais ce ne sont que politesses», écrit le Temps. Oui, cela est vrai dans l'intention des diplomates, chez qui la parole est l'art de déguiser la pensée et qui ont soumis leur esprit à une longue et laborieuse discipline professionnelle, pour supprimer en politique le sens du juste et du vrai, n'apercevoir en toute chose que l'intérêt qu'ils ont à servir et conclure à l'excellence de n'importe quel moyen par eux jugé efficace à cet égard.

L'histoire n'offre pas d'exemple d'un règne plus malheureux que celui du sultan actuel. Au point de vue turc —

qu'il faut bien considérer quand il s'agit du souverain de l'empire ottoman, — il a abouti en un quart de siècle aux plus lamentables désastres. Il a perdu la Bosnie, l'Herzégovine, la Bulgarie, la Roumélie orientale, la Thessalie, l'île de Chypre, la Crète et des territoires conquis par les Russes en Asie-Mineure; il a vu s'évanouir la suzeraineté séculaire du sultan sur la Valachie, la Moldavie, la Serbie, la Tunisie et l'Egypte. L'empire qu'Abdul-Hamid a reçu de Mourad V, par lui détrôné et incarcéré comme fou, est aujourd'hui réduit presque de moitié. Ces résultats du règne actuel, s'ils sont mortifiants pour les Turcs, sont du reste les seuls que l'Europe chrétienne puisse décemment et sincèrement célébrer.

Quant à l'intérieur, dans les grands massacres de 1893 à 1896, le jubilaire a fait égorger tout un peuple soumis et laborieux, avec des raffinements d'atrocité; trois cent mille Arméniens ont péri sous le couteau, soit à Constantinople même, soit en Asie; par centaines de mille, les femmes, les jeunes filles, les enfants, ont été torturés, souillés, mutilés, déchiquetés, brûlés vifs. Ce furent les grandes périodes de massacre. Mais la boucherie n'a jamais cessé complètement. Il ne se passe pas de semaine que les correspondances d'Orient n'annoncent de nouveaux drames: tel village incendié, tant de centaines d'habitants abattus ou vendus comme esclaves. Tous les jours, il disparaît des hommes, dont nul n'entend plus parler. Un mot les a perdus. Des enfants sont enlevés des bancs du collège, expédiés aux bagnes de Tripoli de Barbarie pour avoir tenu des «propos inconsidérés». Les prisons regorgent de victimes, qui pourrissent toutes vivantes, sans connaître même le prétexte de leur incarcération.

Les gouvernements de l'Europe «chrétienne», renseignés au jour le jour par les rapports de leurs agents, pourraient dire, à quelques milliers près, combien le Sultan Rouge a fait de cadavres. Tout ce que nous en savons vient d'eux. Dans de courtes heures d'énergie suivies de défaillances plus durables, ils ont dit, en leur langage, toutes ces choses au sultan lui-même et avaient mission spéciale de les lui dire puisqu'ils avaient assumé la protection des chrétiens en général et celle des Arméniens en particulier.

Eh bien! que doivent penser des salamalecs actuels les esprits simples, logiques et droits? L'autorité, la couronne, représentent pour eux l'expression la plus haute de la loi, de la bienveillance et de la sollicitude éclairées envers les peuples. Ils leur doivent le respect et la soumission. Tout propos irrespectueux à l'adresse des gouvernements est châtié comme un crime. Et ils voient les personnages les plus sacrés, ceux qui se proclament élus de Dieu même, porter ou envoyer des félicitations et des remerciements à un homme chargé de tant de crimes, qu'il a peur de sa propre ombre, y croit voir des reflets de sang et n'ose jamais passer de suite dans le même palais deux de ses nuits hantées.

Les gouvernements, avant de se livrer à des manifestations de ce genre, devraient penser à ceux dont le cerveau n'a pas subi de déformation diplomatique. On cherche à enrayer la propagande anarchiste. C'est là un devoir pressant. Croit-on que les hommages prodigués à ce sultan soient à cet égard fort opportunes?»

Einstweilen ist es noch das kleine Griechenland, welches den Gedanken an eine Befreiung der christlichen Bevölkerungen von dieser Herrschaft aufrecht hält, bis der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen sein wird, der jedenfalls in nicht sehr grosser Ferne steht. Die Vorgänge in Kreta haben es gezeigt, wie rasch sich ein Herd beständiger Unruhe in ein ruhiges Kulturland verwandeln lässt, sobald die türkische Herrschaft beseitigt ist, welche in allen ihren Ländergebieten eine Gewaltherrschaft gewesen ist, und diesen Charakter niemals verlieren wird. Die Türken haben als Volk sehr achtungswerthe Eigenschaften, aber ihre Regierungsart ist zu keinen Zeiten eine gute, ja nicht einmal eine erträgliche gewesen.

Es wird die Aufgabe Griechenlands sein, sich zunächst selbst durch den engen Zusammenschluss aller tapfern und tüchtigen Elemente, die sich in diesem Volke reichlich vorfinden, und durch die Bildung einer zwar kleinen, aber durch

und durch feldtüchtigen, und von zuverlässigen Offizieren kommandirten Armee ungefähr diejenige Stellung zu verschaffen, welche Sardinien seit der Niederlage von Novara bis zum Jahre 1859 in Italien innegehabt hat. Dann wird sich mit aller Sicherheit, unter günstigen andern Verumständungen, die nicht ausbleiben können, diejenige Vereinigung der gleichartigen Länder der Balkanhalbinsel zu einem Bundesstaat unter der Führung Griechenlands vollziehen, die auch in Italien die richtigste Lösung der dortigen nationalen Bestrebungen gewesen wäre — ohne den Kirchenstaat, welcher daselbst ein bedeutendes Hinderniss dafür bildete. Es wird die spezielle Aufgabe der Universität von Athen einerseits und des griechischen Kronprinzen andrerseits sein, diesem Gedanken zum Anhaltspunkt zu dienen und es ist auch, soweit uns bekannt, und trotz manchen entgegengesetzten Ansichten, in diesen beiden Centren der nationalen Bewegung der Glaube, der gute Wille und die Fähigkeit vorhanden, um die Berge zu versetzen, welche dem bedeutenden Ziele dermalen noch im Wege stehen.

Mit diesem kleinen Lichtpunkte in den düstern Zukunftsaussichten wollen wir diese Uebersicht über die äussern Verhältnisse, von unserm Standpunkte aus betrachtet, schliessen. Jedes Jahr scheint nun dazu bestimmt zu sein, irgend einen grossen Schritt nach der einen oder andern Richtung hin zu machen. Fortschritt oder Rückschritt hängt dabei nach unserer Auffassung weit weniger von den blossen Machtmitteln ab, die zwar stets einen gewichtigen Faktor des Geschehens bilden werden, als von der geistigen Verfassung der Völker und dem Einfluss der Ereignisse auf ihre Denkungsart und auf ihre Beurtheilung in den Augen Anderer. So hat England durch seinen, nehmen wir für den Augenblick

an, definitiven Erfolg in Südafrika einen ungeheuren Verlust an Selbstachtung, Zuversicht auf Gottes Hilfe, und Achtung aller Völker der Erde bis in die hintersten Winkel von Asien und Afrika hinein erlitten, eine Niederlage, die vielleicht gar nie mehr gut zu machen ist. Von Deutschland sagte vor nicht sehr langer Zeit eine deutsche Zeitung unseres Erachtens sehr richtig, nach Schilderung seiner grossen Fortschritte seit einem halben Jahrhundert:

«Dagegen ist Deutschlands früheres Uebergewicht im Reiche des Gedankens sichtlich gesunken; auf geistigem Gebiet zeigt es neuerdings völligen Mangel an Schöpfungskraft. Es scheint, als habe der germanische Genius seit Verwirklichung des Reichsgedankens es jetzt auf die Erlangung der wirthschaftlichen und politischen Herrschaft abgesehen. Der deutsche Idealismus von ehedem ist veraltet; man hält ihn für überflüssig. Entweder nach der Weltherrschaft streben, oder philosophiren und die Welt mit ruhmvollen Geistesthaten bereichern — beides zu vereinen aber ist nicht möglich.»

Es wird sich jetzt jedes Volk mehr als gewöhnlich in Acht nehmen müssen, dass es über den wirthschaftlichen Interessen und Vortheilen seinen eigentlichen Beruf nicht verfehlt, welchen es in der Gemeinschaft der Nationen zu erfüllen hat und von dessen richtiger Erfassung und Ausführung nicht bloss seine eigentliche Achtung und Geltung, sondern, was noch mehr zu bedenken ist, auch seine Dauer abhängt. Die grössten und mächtigsten Völker des Alterthums, wie die Römer, sind völlig untergegangen, weil sie schliesslich keine menschheitliche Bedeutung mehr besassen; das unbedeutende Völkchen der Juden, das eine solche besass, ist unter allem Druck und ohne seit nahezu 2000 Jahren je mehr ein Staat gewesen zu sein, noch bis heute erhalten geblieben.

So sind auch die jetzigen für alle Kleinstaaten bedrohlichen Gruppirungen grosser Interessen nur wirklich gefähr-

lich, wenn es ihnen gelingt, in diesen Kleinstaaten die Sucht nach Theilnahme an diesen Interessen zu wecken und das Bewusstsein eines bessern und selbständigen Staatszweckes zu zerstören.

Wenn wir auf längst vergangene Zeiten und Verhältnisse zurückblicken, so enthält das 27. Kapitel des Propheten Jesaias eine völlig gleiche Situation, wie die dermalige der schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Vorgängen auf dem grossen Schauplatz der Weltereignisse. Sie wird denselben gewachsen sein, wenn sie entschlossen ist, ihren eigenthümlichen Geist und Charakter zu bewahren, nicht aber, wenn sie mehr und mehr bloss ein «Kurgarten Europa's» werden will und darin ihre Existenzberechtigung erblickt.

Von den bei der Eidgenossenschaft akkreditirten fremden Diplomaten sind im Laufe des Jahres der französische Ambassadeur und der russische Minister durch neue Würdenträger, Mr. Bihourd und Kammerherr von Westmann, ersetzt worden. Die neue türkische Vertretung durch einen eigenen Generalkonsul fand in der Nationalrathssitzung vom 13. Juni eine nicht ungetheilt günstige Aufnahme, da man in ihr nicht eine Vertretung kommerzieller, oder anderweitig offenkundiger und gebilligter Interessen erblickte, sondern mehr eine Beaufsichtigung der türkischen Niedergelassenen und Aufenthalter. Eine Zeitlang war auch von der Errichtung eines ähnlichen serbischen Generalkonsulates die Rede, das jedoch nicht zu Stande kam. Für Belgien wurde Graf von Lalaing bei der Eidgenossenschaft accreditirt. Ebenso präsentirten sich zwei neue Vertreter von Chili und Japan, die aber ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Paris und Wien haben. Das schweizerische Konsulat in Johannesburg, dessen Inhaber fallirte, wurde aufgehoben und die dortigen Schweizer deutschem Schutze anvertraut.

Staatsverträge und Kongresse.

Zu den grossen internationalen Verträgen sind folgende Beitritte erfolgt. Zu dem Weltpostvertrag: Hawaii, Cuba, Porto Rico, die Philippinen, die Insel Guam (amerikanische Gebiete), Samoa (deutsches Gebiet), Nicaragua. Dieser grösste internationale Vertrag umfasst nun, in dem 25. Jahre seines Bestehens, welches vom 2.—6. Juli durch ein Jubiläum in Bern und eine (nicht sehr geschmackvolle) Jubiläums-Postmarke gefeiert wurde, 54 Staaten, nämlich:

Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Inseln Hawai, Porto Rico, die Philippinen und die Inseln Guam und Cuba, die Argentinische Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, die Republik Columbia, der unabhängige Congostaat, das Kaiserthum Korea, die Republik Costa Rica, Dänemark und die dänischen Kolonien, die dominikanische Republik, Aegypten, Ecuador, Spanien und die spanischen Niederlassungen im Meerbusen von Guinea, Frankreich und die französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedene britische Kolonien, Britisch-Indien, die britischen Kolonien von Australasien, Canada, die britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, die Republik Haiti, die Republik Honduras, Italien, Japan, die Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Oranje-Freistaat, Paraguay, Niederlande, die niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, das Königreich Siam, die Südafrikanische Republik, Schweden, die Regentschaft Tunis, die Türkei, Ungarn, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Venezuela.

Der anfängliche Verein, der am 1. Juli 1875 in Kraft trat, hatte bloss aus 17 Staaten bestanden. Von den Spezialverträgen, die neben und innerhalb des allgemeinen Postvertrages noch einzelne Länder verbinden, ist für uns der wichtigste neue der mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom

7.—12. August d. J. in Bregenz vereinbarte, welcher von den andern Staaten bereits genehmigt ist und von uns ohne Zweifel in der Dezembersitzung der Eidgen. Räthe genehmigt werden wird.

Nach dem neuen deutsch-schweizerischen Uebereinkommen, das mit Ausnahme einzelner Vorschriften am 1. September in Kraft tritt, dürfen im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, abweichend von den Vorschriften des Weltpostvertrags, künftig die Briefe 20 Gramm, statt wie bisher 15 Gramm schwer sein. Von sonstigen wichtigeren Aenderungen ist hervorzuheben: die halbscheidliche Theilung der Gebühr für Postpakete nach den Bestimmungen der Washingtoner Postpaketübereinkunft an Stelle der bisherigen für die Schweiz ungünstigeren Theilungsweise, der Wegfall der Abrechnung über Nachnahmegebühren bei Postpaketen, die Einführung des Frankozwanges für Postfrachtstücke mit Nachnahme, die Zulassung der summarischen Uebergabe für Werthpakete bis zu 600 M. = 750 Franken und die am 1. November in Kraft tretende Bestimmung, nach der die auf Postpaketen und Postfrachtstücken haftenden Nachnahmebeträge nicht mehr durch die Abrechnung auf Grund der Frachtkarten, sondern mittelst Nachnahmepostanweisungen ausgeglichen werden sollen.

Das zwischen der Schweiz und Oesterreich getroffene neue Uebereinkommen schliesst sich in den wesentlichen Punkten dem deutschen Uebereinkommen an.

Ein neuer Telephon-Vertrag ist mit Frankreich abgeschlossen worden und in der Eidg. Ges. Sammlung Band XVIII, S. 27, zu finden.

Der Genfer-Konvention ist die Republik Uruguay beigetreten. Dieses nächstgrösste internationale Uebereinkommen besteht dermalen aus den folgenden Staaten:

Argentinien, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Honduras, Italien, Japan, Kongostaat, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Oranje-Freistaat, Oester-

reich-Ungarn, Persien, Peru, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Siam, Spanien, Südafrikanische Republik, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigte Staaten von Venezuela, Schweiz.

Die Haager-Konferenzbeschlüsse bestehen aus sechs Aktenstücken und betreffen: eine bloss fakultative Möglichkeit internationale Streitigkeiten schiedsgerichtlich zu erledigen, eine Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, eine allgemeine Kodifizirung der Kriegsgebräuche für den Landkrieg auf Grund des Brüsseler-Projektes vom 1874, drei spezielle kriegsrechtliche Verbote. Dann folgen noch ein ganz allgemeiner frommer Wunsch nach Erleichterung der Militärlasten, sechs weitere spezielle Wünsche nach der Art des berühmten «il est désirable» des Arbeiterschutzkongresses in Berlin, und ein Schutzprotokoll. Die schweizerischen Abgeordneten unterzeichneten die Vereinbarung über die Kriegsgebräuche nicht und ebenso nicht den zweiten Wunsch, die Rechte und Pflichten der Neutralen durch eine Konferenz feststellen zu lassen. Eine eingehende Verhandlung über die Annehmbarkeit der Haager-Beschlüsse durch die Eidgenossenschaft fand am 15. Oktober d. J. im Schoose einer vereinigten Kommission der beiden Räthe statt und wird denselben in der Dezembersitzung unterbreitet werden.

Wir werden das Resultat, nebst den daran zu knüpfenden Auseinandersetzungen über den künftigen Stand der ganzen Sache, in einem besonderen Aufsatze des Jahrbuches mittheilen und verweisen inzwischen auf die beiden Aufsätze in Jahrbuch VIII «Ueber Krieg und Frieden und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten», dessen Vorschläge über die Art und Weise eines einzurichtenden Schiedsgerichts jetzt von der Haager-Konferenz materiell adoptirt worden sind, und Jahrbuch XIII «Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart», welcher

sich über die wesentlichen Fragen des gegenwärtigen Kriegsrechtes und seiner Verbesserung, namentlich aber auch über die Neutralität und das spezielle Verhältniss der sog. ewigen Neutralität ausspricht, welches vielleicht, trotz der Abneigung der Schweiz gegen eine derartige Besprechung, dennoch den Gegenstand weiterer internationalen Konferenzen ausmachen wird. Um so mehr noch, als auch das Institut de droit international eine besondere Kommission bestellt hat, die sich damit beschäftigen soll, welcher bereits ein ausführliches Referat ihres dermaligen ständigen Generalsekretärs, Senator Descamps von Belgien, über das sogenannte «Pacigerat», eine erweiterte Zusammenfassung der Rechte und Pflichten der Neutralen vorliegt.

Nachdem der Haager-Vertrag über die Regelung des internationalen Privatrechtes vom 14. November 1896 unter den betheiligten Staaten in Kraft getreten ist, wurden die Verhandlungen über diesen weitläufigen Gegenstand in diesem Jahre in einer dritten Staatenkonferenz, ebenfalls im Haag, fortgesetzt. Die diesmal vorliegenden Fragen betrafen wesentlich Fragen des Eherechts, Vormundschaftsrechts und Erbrechts. Der Gedanke, welcher dabei obwaltet, ist mehr der, die Tragweite der Gesetzgebung der einzelnen Länder festzustellen, um den Ungewissheiten des individuellen Rechtszustandes zu begegnen, als direkt eine internationale Gesetzgebung herbeizuführen; mit andern Worten es handelt sich nicht um eine Unifizirung und Kodifizirung des Privatrechts, sondern um Fragen des bestehenden internationalen Privatrechts. Auch das Institut de droit international hat sich in seiner diesmaligen Sitzung in Neuchâtel ausführlich über diesen Gegenstand berathen und dann mit Mehrheit von 31 gegen 6 Stimmen einen besonders von den Professoren Buzzatti in Macerata, Pillet in Paris und Streit

in Athen vertheidigten grundsätzlichen Beschluss angenommen, welcher folgendermassen lautet:

«Article 1. Lorsqu'un législateur, posant une règle de droit international privé, désigne comme directement applicable par ses tribunaux à une certaine matière une loi civile étrangère, il ne doit pas subordonner l'application de cette loi à la condition qu'elle soit prescrite également par la législation étrangère dont fait partie la loi civile ainsi désignée.»

Zwei andere Artikel des Vorschlages wurden hingegen zu weiterem Studium zurückgestellt. Sie lauten:

«Article 2. Les dispositions de droit international privé qui déclarent, sans autre explication, qu'en telle matière telle loi étrangère sera applicable ne pourront, pour aucune raison et en aucun cas, être interprétées par les juges comme se référant aux règles étrangères de droit international privé concernant la matière.

Article 3. L'adoption par l'Institut de droit international d'un principe contraire à celui qui est établi dans l'article 1er serait en désaccord avec les Résolutions par lesquelles il a précédemment recommandé dans plusieurs cas l'application des lois étrangères.»

Von Professor Meili in Zürich, welcher nebst Professor Roguin in Lausanne die Schweiz im Haag vertrat, ist über die Konferenzen von 1893 und 1894 eine Festschrift zum Jubiläum von Professor Dernburg in Berlin unter dem Titel: «Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenz im Haag» erschienen.

In der Märzsitzung d. J. wurde von Herrn Nationalrath Joos von Schaffhausen im Nationalrath eine Motion folgenden Inhalts gestellt und vertheidigt, welche im Wesentlichen den von dem Redner schon mehrmals vorgebrachten Vorschlag enthält, den lateinischen Münzvertrag aufzukünden und die Goldwährung für die Schweiz einzuführen. Sie lautet in ihrem ganzen Wortlaut:

«Motion von Herrn Nationalrath Joos, vom 23. März 1900. In Anbetracht:

1. Dass gegenwärtig ein vollwichtiger Silberthaler im Nennwerthe von fünf Franken bloss noch einen Metallwerth von zwei Franken dreiunddreissig Rappen besitzt, während beim vollwichtigen Zwanzigfrankenstücke in Gold Nennwerth und Metallwerth sich gegenseitig decken,

2. dass infolgedessen die Gefahr einer gesetzwidrigen Nachprägung von Silbermünzen, gleichen Metallgehaltes wie die echten, ausserordentlich nahe liegt,

3. dass laut Cirkular des eidg. Finanzdepartements an die schweizerischen Emissionsbanken vom 5. Dezember 1885 die nachstehenden Sorten silberner Fünffrankenstücke (von Napoleon I. ohne Lorbeer, Napoleon I. mit Lorbeer, Louis XVIII., Charles X. ohne Lorbeer, Louis Philippe ohne Lorbeer, Louis Philippe mit Lorbeer) wenigstens theilweise unter die Grenze des Minimalgewichtes gesunken und daher im Sinne des lateinischen Münzvertrages nicht mehr kursfähig sind,

4. dass die silbernen Fünffrankenthaler französischen Gepräges in der Schweiz gesetzlichen Kurs haben, während die Fünffrankenthaler schweizerischen Gepräges in Frankreich und seinen Kolonien des gesetzlichen Kurses entbehren,

5. dass laut Angabe des eben erwähnten Cirkulars die aus der Schweiz nach Italien gelangenden unterwichtigen Fünffrankenstücke nach der Schweiz zurückgesandt werden, während die vollwichtigen in Italien verbleiben,

6. dass laut Münzgesetz sowie laut lateinischem Münzvertrag in der Schweiz Zwangspflicht besteht, Silbermünzen ausländischer Gepräge in dem bestimmten Werthverhältnisse von 1 Kilo fein Gold zu 15½ Kilo fein Silber an Zahlung zu nehmen,

7. dass im Berichte des hohen Bundesrathes (Seite 185) an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1889 der Bundesversammlung die Mittheilung gemacht wurde: Infolge des am 5. April 1889 erheblich erklärten Postulates des Herrn Nationalrat Joos, lautend: «Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Be-

richt zu erstatten, ob das eidgenössische Münzgesetz im Sinne der Einführung der Goldwährung zu revidiren sei», wird ein bezüglicher Gesetzesentwurf ausgearbeitet und vorgelegt werden,

wird dem Bundesrath die Vorlage des unter Ziffer 7 erwähnten Gesetzesentwurfes in Erinnerung gebracht.»

Die Motion wurde, nach einer gegensätzlichen Beleuchtung durch Bundesrath Comtesse, mit allen gegen 8 Stimmen des Nationalrathes abgelehnt.

In Bezug auf internationale Zollverhältnisse wurde die von der Türkei bei den grösseren Mächten nachgesuchte Erlaubniss zu einer Erhöhung ihrer Eingangszölle, die Werthzölle sind, von 8 auf 11 Prozent abgelehnt.

«In der letzten Konferenz der Botschafter gab nämlich der russische Geschäftsträger die Erklärung ab, dass Russland sich dieser Zollerhöhung widersetze und Verhandlungen hierüber ablehne, dagegen sei Russland bereit, in Verhandlungen mit der Türkei wegen Abschlusses eines Handelsvertrages auf der Basis spezifischer Zölle einzutreten. — Die Pforte richtete hierauf eine Note an die Botschafter und Gesandten, in der sie ankündigte, dass sie behufs genauer Anwendung der in Kraft getretenen Differentialzölle gegenüber Rumänien, Serbien, Griechenland, Bulgarien und Montenegro nach einem Monat vom Tage der Zustellung dieser Note ab auch von aus andern Ländern nach der Türkei importierten ähnlichen Artikeln durch die türkischen Konsulate legalisirte Ursprungszeugnisse fordern werde. Die Vertreter der Mächte, welche an den Verhandlungen der internationalen Konvention zur Regelung der Einfuhr des Alkohols und des Verkaufs von Spirituosen in Afrika vom 8. Juni 1899 theilgenommen hatten, unterzeichneten das Ratifikationsprotokoll. Die Konvention soll am 8. Juli d. J. in Kraft treten. Der Einfuhrzoll nach Afrika soll nicht unter 60 oder 70 Fr. per Hektoliter des fünfziggradigen Alkohols betragen, d. h. die vierfache Taxe von 1890.» (Frankf. Ztg.)

In der «N. Z. Ztg.» regte ein Mitarbeiter, der den Kreisen der Schweizer Grossindustriellen angehört, wieder einmal eine Zollunion mit dem Deutschen Reiche an. Er schreibt: «Deutschland zählt gewiss viele einsichtige Köpfe, auch unter seinen Staatsmännern, denen es klar ist, dass die Schweiz wirthschaftlich und finanziell von einer Bedeutung ist, die weit über das Verhältniss ihrer Einwohnerzahl hinausgeht. Ihnen muss auch klar sein, dass ein europäischer Zollverband, früher oder später, als einzig wirksamer Schutzdamm vor der Ueberschwemmung mit nordamerikanischen und wohl auch japanischen und chinesischen Industrieprodukten kommen muss; dass ein solcher durch successive Angliederung der Nachbarstaaten verhältnissmässig leicht zustande zu bringen ist, während der Versuch, sich gleich mit allen Staaten zu einigen, wohl keinen Erfolg hätte, da gar zu viele und zu verschiedene Meinungen sich bekämpfen würden, als dass es zu einer Einigung kommen könnte. Dass ein Krieg zwischen den beiden Ländern den von uns angeregten Zollverein stören könnte, ist wohl kaum anzunehmen. Deutschland weiss den Werth der Schweiz als Pufferstaat viel zu gut zu schätzen, als dass es sich allen Verträgen zuwider an ihr zu vergreifen Lust bekommen sollte. Gerade die von uns empfohlene wirthschaftliche Vereinigung hätte sicher auch in Beziehung auf das gute Einvernehmen den besten Einfluss. Den politischen Schwarzsehern möchten wir noch zu ihrer Beruhigung zu bedenken geben, dass die Schweiz nicht der erste Staat ausserhalb Deutschland wäre, der sich im deutschen Zollverbande befände. Das Grossherzogthum Luxemburg gehört, obschon politisch ganz von Deutschland getrennt, dazu und ist trotzdem ganz unabhängig von diesem in politischer Beziehung und auch ein neutraler Staat wie die Schweiz. Sollte unser Plan zur Stunde noch keinen Anklang finden, so trösten wir uns mit der Ueberzeugung, dass eine spätere Zeit denselben reifen wird.»

Wir hoffen unsererseits das Gegentheil. Dieser Kaufmannsgeist, dem um materieller Vortheile willen alles Andere feil ist, darf in der Schweiz niemals vorherrschend werden,

und das Beispiel von Luxemburg ist keine gerade grosse Beruhigung.

In Ausführung des Dresdener Sanitätsvertrags und des Pestvertrags, zwei internationalen Verträgen gewichtigen Inhalts, erliess der Bundesrath am 30. Dezember 1899 eine allgemeine Verordnung zum Schutz gegen Cholera und Pest (Eidg. Gesetz-Sammlung XVII, 763) und erklärte dann in Folge dessen im Mai d. J. die Häfen Port-Said, Sydney in Australien, und alle Häfen des rothen Meeres als pestverseucht, wonach eine in den Art. 37—48 der obcitirten Verordnung vorgeschriebene Ueberwachung der Personen und Gepäckstücke, die daher kommen, stattfinden muss. (B.-Blatt 1900, Nr. 20.) Der internationale Vertrag über die Pest unter 19 Staaten, der seit dem 31. Oktober 1899 in Kraft ist, findet sich in E. G. S. XVII, 827, und eine Verordnung über Pestlaboratorien in XVIII, 104, 113.

Das Urtheil des Delagoa-Schiedsgerichts ist nach verschiedenen Reklamationen seitens der Betheiligten, worunter sogar eine Interpellation im englischen Oberhause, über die lange Dauer der Verhandlungen seit dem Schiedsvertrag von 1891, endlich erlassen worden. Die «Lausanner Zeitung» sagte darüber:

«Il va sans dire que ces constatations n'impliquent pas un blâme à l'adresse des membres de la cour arbitrale. Son président a été, depuis quelques années, assailli à deux reprises par une maladie cruelle. L'état de santé d'un autre membre de la cour, qui est un grand travailleur et le plus illustre de nos jurisconsultes, a inspiré, il y a un peu plus d'une année, de très vives inquiétudes.

Mais il n'en reste pas moins acquis que, sans la faute des deux gouvernements qui ont honoré la Suisse de leur confiance en lui demandant d'être leur juge, un procès ne présentant pas de difficultés extraordinaires, dure depuis neuf ans, ce qui est trop.

Dans une autre cause internationale soumise à notre arbitrage, nous avons vu un jugement rendu par la cour arbitrale en juin de l'année dernière n'être communiqué aux parties, dans son dispositif, que cinq mois plus tard, et, dans le texte complet, huit mois seulement après le prononcé! C'est encore trop.

C'est trop. Le renom de sens pratique, d'activité, de précision en affaires que notre pays a au dehors en souffre. Notre neutralité, la stabilité de nos institutions, la foncière honnêteté de notre peuple nous ont désigné, à plusieurs reprises, au choix d'autres Etats pour les fonctions d'arbitres. Cherchons à nous acquitter de ce beau rôle non seulement avec l'impartialité et la clairvoyance qu'on se plaît à nous reconnaître, mais veillons aussi à ce que notre justice soit prompte. Ce n'est qu'à ce prix qu'elle sera bonne. A l'administrer avec négligence, nous risquons de voir attribuer à d'autres qu'à nous l'honorable mission de servir d'arbitres dans les conflits entre gouvernements et nations.»

Das Urtheil befriedigte keine der beiden Parteien (England und Portugal), was wir zum Theil der schliesslich in der Eile angeordneten Publikation des Dispositivs ohne die Motive zuschreiben, deren spätere Veröffentlichung durch die Klarheit und die Uebersichtlichkeit der Darstellung auf jeden Unbetheiligten einen guten Eindruck machte.

Ueber eine andere noch anhängige schiedsgerichtliche Verhandlung, wofür im Jahre 1897 von den Parteien, Frankreich und Brasilien, der schweizerische Bundesrath direkt als Schiedsrichter gewählt wurde, sagt eine in Paris erscheinende südamerikanische Zeitung „le Brésil" im Mai d. J.:

«La Dépêche Coloniale du mardi 8 mai, se basant sur un résumé peu fidèle du Message du Président Campos Salles lors de l'ouverture du Congrès Brésilien à Rio de Janeiro. prétend qu'il a manqué «à toutes les convenances diplomatiques et internationales en déclarant bruyamment que la sentence arbitrale du Conseil Fédéral devait être favorable au Cabinet de Rio.»

Es folgt hierauf ein Abdruck dieser präsidentiellen Botschaft, die allerdings die Erwartung einer für Brasilien günstigen Entscheidung deutlich ausspricht, wobei sich die Zeitung u. A. auch auf die Monroe-Doktrin beruft; nach unserer Ansicht eine ausserhalb dem Gebiete der Vereinigten Staaten etwas gefährliche Citation.

Uns scheint es, im Ganzen gesprochen, nicht, dass diese Schiedssprüche, wobei man immer einen der Streitenden, mitunter sogar beide verletzt, in der Aufgabe unseres Staatswesens liegen.

Von Einzeln-Staatsverträgen, welche gegenwärtig in Frage kommen, ist der wichtigste der neue Auslieferungsvertrag mit Nordamerika vom 14. Mai d. J., der dort bereits ratifizirt worden ist, bei uns in der Dezembersitzung zur Behandlung kommen wird. (B. Blatt 1900, Nr. 39.) Dieser Vertragsentwurf unterscheidet sich von den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika hauptsächlich dadurch, dass die Zahl der Auslieferungsdelikte wesentlich vermehrt worden ist, dass die zur Zeit bestehende Pflicht der Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen dahinfällt und dass ein Verfahren für die Erwirkung der provisorischen Verhaftung flüchtiger Verbrecher geschaffen wurde.

Im ersten Artikel, welcher im allgemeinen die Verpflichtung der gegenseitigen Auslieferung der von dem Gebiete des einen Staates in das des anderen geflüchteten Verbrecher aufstellt, hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten, wie sie es in allen ähnlichen mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträgen gethan hat, die Prüfung der Schuld der requirirten Person vorbehalten. Daher müssen den amerikanischen Behörden bei der Stellung des Auslieferungsbegehrens alle die Beweisstücke mitgetheilt werden, welche darthun, dass der Verfolgte sich wirklich der ihm zur Last gelegten Strafthaten schuldig gemacht hat. Die schweizerische

Gesetzgebung kennt eine solche Prüfung der Schuld des vom Ausland requirirten Individuums nicht. Da indessen in der Zukunft eine Aenderung der gegenwärtig in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften eintreten könnte, wurde im Vertrag gesagt, dass «in der Schweiz für Bewilligung der Auslieferung die zur Zeit des betreffenden Begehrens geltenden Gesetzesbestimmungen» in Betracht kommen sollen. Die Vertragsstaaten sind von der Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen entbunden. Die Regierung der Vereinigten Staaten wäre zwar durch ihre Gesetzgebung nicht gehindert, einen amerikanischen Bürger an einen fremden Staat auszuliefern, allein sie thut dies nur, wenn von dem andern Staate die Gegenseitigkeit beobachtet wird. Auf eine solche Reciprocität kann jedoch die Schweiz in Anbetracht des Auslieferungsgesetzes von 1892 nicht eintreten und daher wird die Regierung der Vereinigten Staaten die Auslieferung eines Amerikaners, der sich in der Schweiz eines Deliktes schuldig gemacht und sich nach den Vereinigten Staaten geflüchtet hat, nicht vornehmen. Ein solcher wird straflos ausgehen, denn die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gestattet nicht die Verfolgung einer Person für ein ausserhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen. Den Vorschlag der Schweiz, an diese Stelle eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Exekutive der Vereinigten Staaten ermächtigt wäre, nach freiem Ermessen ihre eigenen Staatsangehörigen an die Schweiz auszuliefern, während sich die Schweiz verpflichten würde, Schweizerbürger, die nach Verübung eines Verbrechens in den Vereinigten Staaten sich in unser Land geflüchtet haben, wegen desselben strafrechtlich zu verfolgen, hat die amerikanische Regierung nicht angenommen, da nach ihrem Ermessen hierdurch keine volle Reciprocität erzielt würde.

Der zweite Artikel, welcher die einzelnen Auslieferungsdelikte aufführt, enthält eine wesentlich grössere Anzahl solcher als der Vertrag von 1850. Es kann nun danach auch wegen einfachen Diebstahls und Betrugs, sowie wegen Hehlerei, sofern der verursachte Schaden Fr. 1000 übersteigt, die Auslieferung verlangt werden. Der Vorschlag des Bun-

desrathes, unter jene Delikte auch Erpressung und den Angriff auf die Schamhaftigkeit aufzunehmen, wurde von der amerikanischen Regierung abgelehnt. Ferner ist vorgesehen, dass auch wegen Versuches und Theilnahme die Auslieferung begehrt werden kann, wenn sich die That als ein Verbrechen qualifizirt, beziehungsweise als solche bestraft wird. Der Vertrag wird 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Der Senat der Vereinigten Staaten hat den Vertrag bereits am 5. Juni 1900 ratifizirt. Dabei brachte er zwei Abänderungen an demselben an, mit denen sich der Bundesrath einverstanden erklärt, indem er der Bundesversammlung die Genehmigung des Vertrages empfiehlt.

Dagegen ist die Meistbegünstigungsklausel des Handels- und Niederlassungsvertrages mit Nordamerika vom 25. Nov. 1850 erloschen und es wird vom 1. Nov. d. J. an einstweilen auf diesen Staat der schweizerische Generalzolltarif angewendet.

Ferner wurde abgeschlossen eine Convention über Fabrik- und Handelsmarken mit Russland (B. Blatt 1899 Nr. 24).

Das Bundesblatt d. J. Nr. 7 reproduzirt die folgende Bekanntmachung betreffend Italien, die für uns, bei den vielen Beziehungen mit diesem Nachbarstaat, von Bedeutung ist.

«Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, dass sie gemäss Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie ausserhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, dass sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schwei-

zerische Nationalität beibehalten wollen, — alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniss gesetzt, dass nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Consularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.»

Indem der schweizerische Bundesrath die abermalige Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, dass gemäss der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Consularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des citirten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, dass sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität

optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreich Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Ueber die Verbindung der Umbrailstrasse mit der Stelviostrasse, welche auf italienischem Gebiete erfolgt, wurde eine Vereinbarung mit Italien abgeschlossen. Die Verbindungsstrecke ist von dem Kanton Graubünden zu erstellen. Italien, das dieser ganzen Strassenbaute nicht sehr gewogen war, gestattet sie bloss und die Eidgenossenschaft gibt dazu eine Subvention, wie sie überhaupt die Umbrailstrasse stark subventionirt hat. Es betrifft übrigens bloss eine ganz kurze Strecke und ist, soweit uns bekannt, die einzige Strassenbaute der Schweiz auf fremdem Gebiet, während umgekehrte Beispiele von fremden Bauten, oder Subventionen dieser Art auf Schweizergebiet nicht selten waren, bis auf die neuesten Eisenbahn-Subventionen herab. So wurde z. B. s. Z. die Splügenstrasse von der italienischen Gränze bis zum Dorfe Splügen herab direkt von der damaligen österreichischen Regierung in der Lombardei gebaut.

Ueber die kommenden Handelsverträge sagt die deutsche Zeitschrift «Nation»:

«Es ist erstaunlich, wie aufnahmefähig dieses kleine, industriell selbst so hoch entwickelte Land für industrielle Erzeugnisse ist, der beste Beweis dafür, dass es für unsere Ausfuhr keine Gefahr, sondern ein Vortheil ist, wenn die Länder, nach denen wir ausführen, immer reicher werden, sich auch immer mehr industriell entwickeln: freilich ist es nothwendig, dass man seine Handelsbeziehungen nicht gewaltsam stört. Wenn wir dem Rath unserer Agrarier und Hoch-

schutzzöllner gefolgt wären, so wären wir, ebenso wie Frankreich, mit der Schweiz in einen Zollkrieg gekommen, von dem England, Italien und Belgien den Vortheil, wir den Nachtheil gehabt hätten.»

In Bezug auf Italien werden in den industriellen Kreisen der Schweiz immer mehr Klagen darüber laut, dass sich die Ausfuhr nach diesem Staat stets vermindere, während die Einfuhr desselben in unser Land in einem ganz unverhältnissmässigen Massstabe zunehme und dass, was noch bedenklicher ist, die Sendungen nach Italien nicht einmal sicher seien, sondern jenseits der Grenze oft erbrochen und beraubt werden. Es wird also sehr am Platze sein, in dem Handelsvertrag mit Italien auf beides Rücksicht zu nehmen und sich auch gegen solche Vorkommnisse, wie die s. Z. plötzlich verlangte Zahlung der Zölle in Gold und Ablehnung der schiedsrichterlichen Entscheidung, zu schützen. Vgl. die Aktenstücke darüber im Jahrbuch XIII, pag. 122.

Ueber die Revision des bekannten Vertrags mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse und beiderseitige Execution der rechtskräftigen Urtheile vom 15. Juni 1869 enthielt die französische juristische Zeitung «Droit» vom 28. September d. J. ein sehr ausführliches Projekt von Lachau, avocat à la cour d'appel à Paris, das unsere Aufmerksamkeit verdient.

Kongresse und Konferenzen. Die Stadt der Kongresse war in diesem Jahre Paris, wo bei Anlass der Ausstellung und in einem besonders dazu bestimmten Gebäude eine grössere Anzahl derselben abgehalten wurden; die meisten davon ohne ein sehr erhebliches Interesse, oder Vortheil für die Menschheit, wie dies ja eigentlich die Regel bei nicht direkt von Staaten einberufenen Versammlungen der Fall ist.

Bei einem «Kongress der politischen Wissenschaften»

frischte der Nationalökonom Leroy-Beaulieu den nicht mehr neuen Gedanken von «Vereinigten Staaten Europa's» auf.

Er zählte zuerst auf, welche Vortheile auf dem sozialen Gebiet, und für die Kolonial- und Handelspolitik eine innigere Verbindung der europäischen Staaten bieten würde, die weit entfernt von einem alles gleich machenden Internationalismus sei. Er denke nicht an einen Bundesstaat, wie es der nordamerikanische sei, sondern an einen Staatenbund, der die Rechte und Interessen keiner Nationalität beeinträchtigen dürfe; der Gelehrte bediente sich dabei der deutschen Ausdrücke «Bundesstaat» und «Staatenbund», die er prägnanter fand, als die entsprechenden französischen. Interessant an Leroy-Beaulieu's Zukunftsplan ist, dass er England von seinem Staatenbund ausschliesst. Dieser soll vielmehr ebenso gut gegen England, wie gegen Amerika und den äussersten Orient Front machen. Schon das allein genügt für ein Urtheil über die Sache.

Ein anderer Kongress beschloss, ein internationales Bureau für Arbeiterschutz in Bern zu gründen, vorläufig aber nicht durch die Staaten, sondern auf dem Vereinswege, womit auch noch nicht viel ausgerichtet sein wird.

Ueber den internationalen Schutz des Wildes vorläufig in Afrika nur, das auch hier, wie es scheint, der Versuchs-Continent, wie in mehreren andern Dingen, sein soll, werden ebenfalls Verträge angeregt. Die «Allgemeine Zeitung» schreibt darüber:

«Es sind seit Menschengedenken fast gar keine neuen Hausthiere dem Wirthschaftsbetrieb der Menschheit einverleibt worden: man kann sie an den Fingern herzählen, die ihre paradiesische Freiheit aufgaben und sich bequemten, dem arbeitbelasteten Adamssohn zu frohnen. Und doch ist die Thierwelt nicht weniger mannigfaltig, als das Reich der Pflanzen. Aber der Mensch sah von jeher die Thiere als seine Konkurrenten im Kampf ums Dasein an, und er führte als oberster der Raubthiere einen Vernichtungskampf gegen sie, wohin er seine Schritte wandte. Zahlreiche Thiergattungen

erlagen so der fortschreitenden Civilisation. Man achtete dessen nicht, weil man nicht erkannte, dass auch das wilde Thier seinen werthvollen Antheil habe im Bereich der Volkswirthschaft, man beachtete nicht, dass das gehegte Wild dauernde billige Fleischnahrung verbürge, und man wusste nicht, dass aus den wilden Rassen die nothwendige Blutauffrischung für die überzüchteten Hausrassen zu nehmen sei. Das Prinzip der Zuchtwahl auf die Wildlinge auszudehnen, fiel niemand ein. Erst in jüngster Zeit ist man dahinter gekommen, dass der Wildschutz doch noch etwas anderes sei als eine Humanitätsduselei.

In Amerika hat man das heimische Bison, das in Millionen das Land bevölkerte, vernichtet; jetzt hat man, allerdings zu spät, erkannt, welch ausserordentlichen Vortheil zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen klimatische Einflüsse die Kreuzung des Hausrindes mit dem Bison bietet.

In Afrika war man dabei, dem amerikanischen Beispiel zu folgen, man wüthete und mordete unter den Heerden von Elephanten, Zebras, Antilopen. Ausgestorben ist bereits das Equus quagga, das dem Pferde ähnlichste Wildpferd, und das Bergzebra; diesem Schicksal nahe ist das Weissschwanz-Gnu und die rinderähnlichste Antilope, die Elen-Antilope, Bos elaphus oreas, und die Giraffe. Angesichts der grossen Vieh- und Pferdesterbe, unter der Afrika leidet, liegt auf der Hand, was das Aussterben der Wildlinge bedeutet: es würde dem Menschen unmöglich werden, den schwarzen Erdtheil zu erschliessen.»

Es ist Alles sehr richtig, dennoch aber ziehen jährlich eine Anzahl solcher mordlustiger Nimrode nach Afrika, um gedankenlos und gewaltthätig, wie diese Species Menschen ist, Herden von Elephanten oder Flusspferden niederzuknallen und ihre sehr gefahrlosen Abenteuer, die nicht einmal Muth erfordern, dann in einem Reisewerk zu veröffentlichen. Und welcher Jubel in der ganzen civilisirten Welt, wenn Nansen nach dem Nordpol reist, ohne ihn zwar zu erreichen, aber doch einige, vorher photographirte, Eisbären erschiesst! Ein

internationaler Thierschutz-Vertrag, namentlich für die kleinen Singvögel und die Zugvögel überhaupt, wäre das Dringendste, was in dieser Richtung geschehen könnte und sollte. Eine Konferenz dieser Art, speziell für Afrika, fand im April im Foreign Office von London statt.

Wir hoffen daselbst früher oder später auch eine von Staaten beschickte Konferenz gegen den «weissen Sklavenhandel» d. h. den schamlosen Handel mit europäischen Mädchen, welche durch förmliche «Mädchenhändler» und ihre Agenten und Agentinnen namentlich nach den Bordellen des Orients und von Südamerika verkauft werden, tagen zu sehen. Ohne eine internationale Vereinbarung, welche es erlaubt diese Händler, welche für jedes «Stück» eine Summe von wenigstens 500 Fr. bekommen sollen, überall, wo man sie antrifft, nach den dortigen Gesetzen zu verfolgen, und ohne eine Anzahl übereinstimmender Strafgesetze, die auf diesen Handel und alle Beihilfe dazu Zuchthausstrafe setzen, ist diesem schmählichen Gewerbe nicht beizukommen. Wir werden darüber in einem der nächsten Jahrbücher das Nähere angeben. Unser Land ist dabei auch betheiligt, indem es an verschiedenen Orten solche Händler und Händlerinnen gibt und auch ein starker Durchpass solcher Waare, besonders auf der Gotthardbahn, stattfindet. Es hat sich einstweilen in der Schweiz eine Sektion des internationalen Vereins gegen diesen Sklavenhandel organisirt.

Die Konferenz für internationales Privatrecht im Haag bestellte vier Kommissionen zum fernern Studium des Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrechts und zur Vorbereitung einer weitern, vierten Konferenz.

Das Institut de droit international nahm in Neuchâtel eine Anzahl wichtiger Sätze über die Entschädigung von Fremden im Falle von Insurrektion und Bürgerkrieg an, welche wie folgt lauten:

«1. Indépendamment des cas où des indemnités peuvent être dues aux étrangers en vertu des lois générales du pays, les étrangers ont droit à un dédommagement, lorsqu'ils sont lésés dans leur personne ou dans leurs biens au cours d'une émeute, d'une insurrection ou d'une guerre civile:

a) Lorsque l'acte dont ils ont souffert est dirigé contre les étrangers comme tels en général, ou contre ceux-ci comme ressortissants d'un Etat déterminé.

b) Lorsque l'acte dont ils ont souffert consiste à fermer un port sans notification préalable en temps utile ou à retenir des navires étrangers dans un port, ou

c) Lorsque le dommage résulte d'un acte contraire aux lois, commis par un agent de l'autorité, ou

d) Lorsque l'obligation du dédommagement est fondée, en vertu des principes généraux du droit de guerre.

2. L'obligation est fondée également lorsque le dommage a été commis (n[os] 1 *a* et *d*) sur le territoire d'un gouvernement insurrectionnel, soit par celui-ci lui-même, soit par un de ses fonctionnaires.

Cependant certaines demandes peuvent être écartées, quand elles se rapportent à des faits qui se sont produits après que le gouvernement de l'Etat, auquel appartient la personne lésée, a reconnu le gouvernement insurrectionnel comme puissance belligérante, et quand la personne lésée a continué de garder son domicile ou son habitation sur le territoire du gouvernement insurrectionnel.

Tant que ce dernier est considéré par le gouvernement de la personne soi-disant lésée comme puissance belligérante, les demandes ne pourront être adressées dans le cas de l'alinéa 1 du No 2 qu'au gouvernement insurrectionnel et non au gouvernement légitime.

3. L'obligation de dédommagement disparaît, lorsque les personnes lésées sont elles-mêmes causes de l'événement qui a entraîné le dommage. Il n'existe pas, notamment, d'obligation d'indemniser ceux qui sont entrés dans le pays en contrevenant à un arrêté d'expulsion, ni en faveur de ceux qui se rendent dans un pays ou veulent s'y livrer au commerce et à l'industrie, alors qu'ils savent ou ont dû savoir

que des troubles y ont éclaté, non plus que ceux qui s'établissent ou séjournent dans une contrée ne présentant aucune sécurité par suite de la présence de tribus sauvages, à moins, dans ce cas, que le gouvernement du pays n'ait donné aux immigrants des assurances particulières.

4. Le gouvernement d'un Etat fédéral composé d'un certain nombre de petits Etats qu'il représente au point de vue international, ne peut invoquer, pour se soustraire à la responsabilité qui lui incombe, le fait que la Constitution de l'Etat fédéral ne lui donne sur les Etats particuliers ni le droit de contrôle, ni le droit d'exiger d'eux qu'ils satisfassent à leurs obligations.

5. Le recours aux commissions internationales d'enquêtes et aux tribunaux d'arbitrages internationaux est en général recommandé pour tous les différends qui peuvent surgir à cause de dommages soufferts par des étrangers pendant des troubles, au cours d'une émeute insurrectionnelle ou guerre civile.»

In London fand eine auch von der Schweiz beschickte internationale Konferenz zur Erstellung eines Catalogs der wissenschaftlichen Litteratur statt, in Paris eine solche für Wirthschafts- und Handelsgeographie, ebenso ein internationaler Sozialistenkongress, der von 11 Theilnehmern aus der Schweiz besucht war. Eine Delegirtenkonferenz betreffend die Weidgerechtigkeiten von italienischem Vieh auf schweizerischen Bergweiden, die man abzulösen, oder wenigstens zu beschränken sucht, fand in Mailand statt.

In der Schweiz selbst war bemerkenswerth ein Abstinenten-Kongress in Zürich, der glaubte, einen sehr grossen Fortschritt dieser Sache konstatiren zu können, was wir bestens hoffen wollen.

Der Juristenverein beschloss, in St. Gallen eine Revision des Obligationenrechts und ein Fürsprecher-Patent anzustreben, ferner die vorbereitenden Studien für das Civilgesetz-

buch an Hand zu nehmen. Der gleiche Vorschlag wurde, ebenfalls in St. Gallen, im Jahre 1883 schon von dem inzwischen verstorbenen Professor König und dem Herausgeber des Jahrbuches gemacht, damals aber von der weitaus grössten Mehrheit der versammelten Juristen auf eine nächste Versammlung in Lausanne verschoben, und dann 1884 an derselben von dem damaligen Vorsteher des Eidgen. Justizdepartements, Bundesrath Ruchonnet, auf das lebhafteste bekämpft. Nun nach 16 Jahren findet er allgemeinen Anklang, aber die kostbare Zeit inzwischen ist verloren und die grosse Gefahr, vor der damals gewarnt wurde, die Rechtseinheit Deutschlands, ist eingetreten. Wie viele Male hat schon die Eidgenossenschaft in ihrer Geschichte die beste Zeit unwiederbringlich verpasst! Eine besondere Versammlung von der sozialistischen Partei angehörigen Juristen in Zürich beschloss, ebenfalls Vorarbeiten für die beiden grossen Gesetzbücher, von ihrem Standpunkte ausgehend, zu erstellen. Sie thun sehr wohl daran, ihre Forderungen rechtzeitig und gehörig zu formuliren, wenn sie etwas ausrichten wollen. Wir hatten das ebenfalls schon in früheren Jahrbüchern als ihre Aufgabe angeregt.

Eine Konferenz von in Neuenburg versammelten Justiz- und Polizeidirektoren der französischen Schweiz hat folgende Beschlüsse gefasst:

«1) Es ist das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu ersuchen, die Frage des Transports in Haft befindlicher Frauen zu prüfen; 2) es sei das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu ersuchen, ein mit dem Sammeln der anthropometrischen Masse zu betrauendes Bureau zu schaffen. Diesem Bureau soll ein Veröffentlichungsdienst für die erhaltenen Aufschlüsse angeschlossen und die Frage geprüft werden, ob es sich empfehle, ein Centralstrafregister zu gründen; 3) die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass anlässlich der Erneuerung des Niederlassungsvertrages mit Frankreich die Heimschaffung erleichtert werden soll.»

Konkordate. Aargau ist dem bestehenden Konkordate über Stellenvermittlung im Inland und Schutz junger Leute, die in der Fremde Stellen suchen, beigetreten, das nunmehr auch zwei ganz deutsche Kantone umfasst und den Kern für eine künftige eidgenössische Verhinderung des Mädchenhandels bilden wird.

Ueber eine zweckmässige Erneuerung des Konkordates über Viehhauptmängel, welchem jetzt noch die Kantone Zürich, Schwyz, beide Basel und Thurgau angehören, wurden in der Ostschweiz Verhandlungen begonnen. Der Regierungsrath von St. Gallen hat ferner bei dem Eidgen. Justizdepartement ein Konkordat zur Regelung der Prozesskautionen und des Armenrechtes angeregt. Der Bundesrath hat zunächst die sämmtlichen Kantone eingeladen, sich darüber zu äussern.

Es wäre bei den jetzigen Verhältnissen dringend nothwendig, eine officielle Revision der noch ganz oder theilweise bestehenden Konkordate, von denen ein allerdings wenig beachtetes noch bis in die Mediationszeit hinaufreicht, andere beseitigt oder verändert worden sind, vorzunehmen und eine solche Zusammenstellung offiziell herauszugeben. Nicht weniger angebracht wäre eine Bearbeitung und gründliche Darstellung aller Staatsverträge der Eidgenossenschaft, zunächst eine Revision und Ergänzung der drei Quartbände der «officiellen Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke» von 1820 und folgenden Jahren, die theils veraltet, theils nicht vollständig, und dennoch das wesentliche offizielle Hilfsmittel in Bezug auf die Verträge vor 1848 ist. Daran könnte sich dann eine Sammlung der Verträge seit 1848, und wenn wir einen noch kühneren Wunsch aussprechen wollen, eine Sammlung der wesentlichen, etwa noch in Betracht kommenden historischen Staatsverträge der Eidgenossenschaft anschliessen. Das wäre

bedeutend wichtiger, als manche kostspielige Arbeiten, welche in fremden Archiven gemacht werden, die wir zwar durchaus nicht tadeln wollen. Hier aber liegt etwas noch Nothwendigeres vor, das unbedingt unternommen werden sollte, sobald die dazu nöthigen Kräfte verfügbar werden.

Militärwesen. Für dasselbe ist der Boerenkrieg ein Lehrmittel gewesen, wie es nicht plastischer gedacht werden könnte. Während man im Anfang desselben eher geneigt war, die schönen Seiten des patriotischen, volksthümlichen Krieges und einer diesfälligen, mehr auf Freiwilligkeit beruhenden Wehrverfassung einigermassen zu überschätzen, haben die späteren Misserfolge dieses zwar immerhin ruhmvoll geführten Kampfes doch gezeigt, dass mehr Disziplin, ein geordneter Oberbefehl und eine gründlichere Offensive zu rechter Zeit der Sache hätten eine andere Wendung geben können. Das Resultat für uns ist daher nicht ein Nachlassen in unsern Bestrebungen, sondern eine energische Fortsetzung aller unserer Vorbereitungen und der ganzen militärischen Ausbildung unseres Volkes auf einen Fall hin, den wir zwar nicht verhoffen, aber, bei der rücksichtslosen Politik der heutigen Staatslenker und der Gleichgiltigkeit aller nicht direkt Betheiligten, als möglich auch in Europa ansehen und daher immer im Auge behalten müssen.

Wir dürfen uns darin auch nicht irre machen lassen durch das Lob, das von Zeit zu Zeit in fremden Zeitungen oder Broschüren dem schweizerischen Milizsystem gespendet wird. So war es namentlich in letzter Zeit die englische und belgische Presse, die solche Artikel enthielten und am auffallendsten war eine Rede des englischen Premierministers Lord Salisbury, welcher in der Jahresversammlung des «Primelnbundes» das Heil Englands nicht in einer, wie der

Krieg gezeigt hat, doch sehr nothwendigen Verbesserung des ganzen Wehrsystems, sondern in einer Ausbildung von Schützengesellschaften nach schweizerischem Muster finden wollte. Mit Recht sagt die «Kölnische Ztg.» in einer Besprechung dieser Rede: «Blickt man sich diese Erklärung näher an, so beruht sie wahrscheinlich einmal auf der persönlichen Abneigung des Premiers gegen den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht und dann auf der Ueberzeugung, dass die Opposition ein fürchterliches Geschrei gegen eine solche Beschränkung der Freiheit überhaupt erheben und hauptsächlich gegen die von der allgemeinen Wehrpflicht unzertrennliche Polizeikontrolle erheben würde. Solchem Lärm wird sich der Premier spät am Tage nicht mehr aussetzen wollen. Wenn er aber kein anderes Abhilfsmittel gegen die Gefahren der Zukunft weiss, als dem Volke und dem Primelnbunde zu empfehlen, sich selbst die Sache angelegen sein zu lassen und in Schützengesellschaften das Heil zu suchen, so liegt darin kein sonderlicher Beweis hoher staatsmännischer Begabung und erleuchteter Vaterlandsliebe. Da wäre jedenfalls der Vorschlag der «Times», die Miliz nach schweizerischem Muster auszugestalten, noch praktischer. Eine Art Krümpersystem würde zwar kein ideales Heer liefern, aber immer noch bessere Ergebnisse bieten, als die besten Schützengesellschaften.»

Noch unpraktischer ist das Buch eines französischen Artilleriekapitäns Gaston Moch «l'armée d'une démocratie» für einen kriegerischen Grossstaat wie Frankreich, der einer kräftigen militärischen Zusammenfassung dringend bedarf, wenn er auch bloss ein Grossstaat zweiter Ordnung bleiben will. Es ist beinahe eine Copie unserer Wehreinrichtungen, die gut sind für einen kleinen Staat, der überhaupt keine andere haben kann. Der Moch'sche Vorschlag ist folgender:

«Obligatorische physische Jugenderziehung vom 10. bis zum vollendeten 13. Jahre; hieran soll sich die vorbereitende Militärerziehung in zwei Abtheilungen vom 13.—16. Jahre und vom 16. bis vollendeten 19. Lebensjahre anschliessen.

Dieser letztere Unterricht soll an Sonntagen stattfinden. Mit dem 20. Jahre beginnt die eigentliche militärische Ausbildung in der Rekrutenschule. Die Dauer der Uebungen soll für die Infanterie, Artillerie und die Genietruppen volle 60—70 Tage währen, für die Kavallerie 90 Tage, für die Verwaltungs- und Sanitätstruppen 42—49 Tage. Für diejenigen, die keine vorbereitende Ausbildung genossen haben, soll die Uebung 15 Tage länger dauern. Alsdann treten die ausgebildeten Mannschaften in das erste Aufgebot ein, das die Altersklassen von 21—32 Jahren umfasst; das zweite Aufgebot umfasst die Jahrgänge vom 33. bis zum 40. Lebensjahre; der Landsturm die Jahrgänge vom 40. bis 45. Lebensjahre. Die Einheiten des ersten Aufgebots, mit Ausnahme der Kavallerie, sollen alle zwei Jahre zu Uebungen herangezogen werden, die, je nach der Waffe, einschliesslich der ausgeführten Manöver 13 bis 20 Tage dauern. Die Kavallerie soll während drei Jahren zu je 10 Tagen, im vierten Jahre zu je 20 Tagen Uebung herangezogen werden. Das zweite Aufgebot soll alle vier Jahre zu Uebungen für volle 13 Tage einberufen werden, der Landsturm alle zwei Jahre zu einer Kontrollversammlung. Im Kriegsfall würden als Reserve des ersten Aufgebots die jungen Leute vom 14. bis zum 20. Lebensjahre in den Rekrutenschulen ausgebildet.»

Der Sozialistenführer August Bebel stellte diesen Vorschlag auch für Deutschland als ein Strebeziel auf, was den dermaligen Verhältnissen daselbst ebenfalls nicht entspricht.

Die Kontrollstärke der Einheiten des Bundesheeres weist auf 1. Januar 1900 im Auszug folgende Zahlen auf: Armeestab und Truppen der Stabsquartiere: 584 Mann; erstes Armeekorps: Division 1: 15,243, Division 2: 16,486, total 35,300 Mann. Zweites Armeekorps: Division 3: 16,216, Division 5: 16,473, Korpstruppen: 3601, total: 36,290 Mann. Drittes Armeekorps: Division 6: 16,673, Division 7: 16,263, Korpstruppen: 3632, total: 36,568 Mann. Viertes Armeekorps: Division 4: 15,496, Division 8: 13,826, Korpstruppen: 3602, total 32,924 Mann. Besatzungstruppen: Gotthard: 4112, St. Maurice: 2027, total: 6139 Mann. Disponible Truppen:

3071 Mann. Total Auszug: 150,876 Mann. Davon entfallen auf: Infanterie 113,617, Kavallerie 4551, Artillerie 20,442, Genie 5586, Sanität 4928, Verwaltung 1451, Radfahrer 301, total 150,876 Mann. Landwehr erstes Aufgebot zählt 62,789, die Landwehr zweites Aufgebot 24,575 Mann. Total des Bundesheeres (ohne Landsturm): 238,240 Mann. An Infanterie zählt das Heer in Auszug und Landwehr: 174,841, Kavallerie 7942, Artillerie 34,083, Genie 10,053, Sanität 8542, Verwaltung 2301, Radfahrer 378, oder Gesammttotal wie oben 238,240. Der Landsturm (bewaffnet und unbewaffnet) zählt in den neun Territorialkreisen 277,007 Mann; der dritte Territorialkreis (Kanton Bern) zählt 53,359 Mann Landsturm.

Die eigentliche, feldtüchtige Armee beträgt also, sofern wir dazu den Auszug und die Landwehr ersten Aufgebots rechnen, 213,000 Mann, auf die man sofort zählen kann. Die freiwilligen Schiessvereine haben etwas über 300,000 Mitglieder. Ueber den diesjährigen Truppenzusammenzug sagte eine urtheilsfähige schweizerische Stimme.

«Les manœuvres de cette année ont laissé une excellente impression, quant à la capacité des chefs et aux qualités des troupes du IIIme corps d'armée.»

Zweifellos ist, dass die deutschsprechenden Divisionen den französisch-schweizerischen in Disciplin und militärischem Geiste einstweilen überlegen sind.

Für die Festungswerke von St. Maurice wurde von der diesjährigen Bundesversammlung ein Nachkredit von 185,000 Franken bewilligt. Ein Kredit für die militärische Sicherung des Simplon wurde dagegen einstweilen nicht ertheilt. Die Vergütungen an die Kantone für die Rekrutenausrüstung mussten etwas erhöht werden, u. A. auch wegen eines «Ringes» der Militärtuchfabrikanten, welches Unkraut auch auf unserm Boden emporschiesst.

Die vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern veröffentlichten Resultate der im letzten Herbst vorgenommenen Rekrutenprüfungen erweisen im Allgemeinen keine Fortschritte, sondern einen Stillstand, wie der Bearbeiter dieser Statistik selbst sagt. Wie im Herbst 1898 stellt sich das Verhältniss der guten Gesammtleistungen (Note 1 in mehr als zwei Fächern) für die ganze Schweiz auf 29, dasjenige der schlechten Gesammtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) auf 8 von je 100 Geprüften. Gute Gesammtleistungen weisen auf in Prozenten Baselstadt und Genf 48, Schaffhausen und Thurgau 40, Zürich 38, Obwalden und Ausserrhoden 36, Neuenburg 34, St. Gallen, Aargau und Waadt 31, Glarus 29 (hält also den schweizerischen Durchschnitt), Baselland 27, Solothurn 26, Wallis 25, Graubünden 24, Bern und Luzern 23, Zug und Freiburg 22, Nidwalden und Innerrhoden 20, Schwyz 18, Tessin 17, Uri 16. Von je 100 Geprüften hatten schlechte Gesammtleistungen Genf 1, Baselstadt 2, Obwalden 3, Schaffhausen, Thurgau und Neuenburg 4, Aargau, Waadt und Wallis 5, Freiburg 6, Zürich und Baselland 7, Glarus 8 (Durchschnitt der ganzen Schweiz 8), Uri, Solothurn und Ausserrhoden 9, Bern, Nidwalden, Zug und St. Gallen 10, Graubünden 11, Luzern und Schwyz 13, Innerrhoden 14, Tessin 20. Die guten Gesammtleistungen sind in 13 Kantonen häufiger, in 10 Kantonen seltener geworden, während sich in Bezug auf die schlechten Gesammtleistungen bloss in 8 Kantonen eine Besserung, in 4 Kantonen ein Stillstand und in 13 Kantonen ein Rückschritt einstellte.

Es ist übrigens schon öfters an der völligen Zuverlässigkeit dieser Statistik gezweifelt worden und steht eine bezügliche Interpellation aus einzelnen Kantonen in der nächsten Bundesversammlung bevor, die vielleicht einiges Licht darüber verbreiten wird.

Wie den offiziellen Tabellen über die Ergebnisse betreffend Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im vergangenen Jahre zu entnehmen ist, hat die Zahl der im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer um 7339 zuge-

nommen, diejenige der Eingetheilten um 3150 und diejenige der Dienstbefreiten um 4189.

Die Zahl der Taxirten ist um 4512 gestiegen, während diejenige der Nichttaxirten sich um 323 vermindert hat. Das prozentuale Verhältniss der Dienstbefreiten zur Gesammtzahl der im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer hat um 0,06 Prozent zugenommen, dasjenige der von der Ersatzpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten sich um 0,15 Proz. vermindert.

Auffallende Abweichungen gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1898 sind nicht vorhanden; über dem Durchschnitt von 3,13 Proz. stehen Bern mit 3,80 Proz., Schwyz mit 4,29 Proz., Obwalden mit 7,59 Proz., Freiburg mit 4,92 Proz., Schaffhausen mit 3,40 Proz., Appenzell A.-Rh. mit 3,52 Proz., Graubünden mit 4,62 Proz., Tessin mit 5,22 Proz., Wallis mit 5,21 Proz. und Neuenburg mit 3,80 Proz.

Der muthmassliche Durchschnittsertrag der halben Ersatzsteuer pro 1898 und 1899 ist verzeigt mit Fr. 1,661,391.70 oder Fr. 59,815.28 höher als derjenige pro 1897 und 1898. Der Durchschnitt per Kopf der Dienstbefreiten beträgt Fr. 5.67 gegenüber Fr. 5.54 und derjenige per Kopf der Taxirten Fr. 5.85 gegen Fr. 5.73 im Vorjahre. Die im Rechnungsjahre 1899 erfolgten Ablieferungen der Kantone belaufen sich auf Fr. 1,684,965.64 und sind um Fr. 46,796 höher als im Jahre 1898. Gegenüber dem Budget ergiebt sich eine Mehreinnahme von Fr. 134,965.64.

Zu den Resultaten einzelner Kantone übergehend, wird bemerkt, dass der Kanton Bern 91,767 im wehrpflichtigen Alter stehende Männer aufweist. Das Total der Eingetheilten beträgt 43,693, während 48,074 Männer vom Dienste befreit sind. Der Kanton Zürich steht mit 67,500 Männern, von denen 31,861 eingetheilt sind, während 35,639 dienstfrei sind, an zweiter Stelle. Die Waadt hat 27,206 Eingetheilte und 21,583 vom Dienste Befreite, während Tessin von den ersteren 7489 und von den letztern 19,855 zählt.

Das Total der im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer beträgt 543,120, von denen 249,959 eingetheilt sind.

Das Ergebniss der sanitarischen Untersuchungen im Herbst 1899 war ein weniger günstiges als früher. Es betrug das

Prozent der Tauglichen unter den endgiltig beurtheilten Rekruten 62,6, gegenüber 63,5 pro 1897, 64,9 pro 1894 und 63,3 pro 1890. Von obigen Rekruten wurden im folgenden Jahre als untauglich erklärt 3,9 Proz. pro 1898.

Pro 1899 wurden untersucht total 41,228 Mann. Von diesen wurden als tauglich erklärt 51,8 Proz. gegenüber 52,4 Proz. pro 1898.

Die Gesammtzahl der im letzten Jahre untersuchten Rekruten hat sich gegenüber dem Vorjahre um 1112, und die Zahl der im Berichtsjahre diensttauglich erklärten Rekruten gegenüber derjenigen von 1898 um 760 vermindert.

Die Auslage des Bundes für die Militär-Unfallversicherung, die er einstweilen in Regie besorgt, beliefen sich im letzten Jahre auf 87,000 Fr. Für die Zukunft ist ein besonderes Versicherungsgesetz beabsichtigt, dessen Entwurf bereits den Räthen vorliegt und das wohl zu Stande kommen wird, wenn nicht inzwischen die ganze Versicherungsgesetzgebung wieder neu aufgenommen wird.

Der neue Gesetzestext hat gegenüber demjenigen der verworfenen Vorlage vom 5. Oktober 1899 nur sehr unbedeutende Abänderungen erlitten; dieselben sind zum Theil administrativen Charakters, zum Theil waren sie nothwendig infolge des Wegfalles der allgemeinen Kranken- und Unfallversicherung, indem das neue Gesetz völlig selbständig und von andern Versicherungsarten unabhängig gehalten werden musste.

«Betreffend das Anmeldungsverfahren entspricht die Redaktion des neuen Textes genau dem jetzigen Verfahren, welches sich bei den schweizerischen Aerzten eingelebt hat und den Interessen der nachdienstlich Erkrankten und des Bundes gleichmässig dient. Die wöchentliche Auszahlung von Krankengeld und Spitalersatz hätte sich administrativ nur äusserst schwierig durchführen lassen; der Entwurf sieht daher als Regel monatliche Auszahlung vor. Der Bundesrath hält die neu vorgeschlagene Ordnung der Pensionsberechtigung, welche seinem ersten Entwurfe vom 28. Juni 1898 entnommen ist, für klarer und einfacher und überdies

den durchaus gerechten Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 13. November 1874 entsprechender, als das System der verworfenen Vorlage. Zudem hat offenbar der Bund weder eine rechtliche noch eine moralische Pflicht, an Verwandte verstorbener Versicherter Renten auszurichten, wenn diese Verwandten durch den Tod des betreffenden Versicherten keine Störung in ihren ökonomischen Verhältnissen erleiden. Diesem Gedanken hat der Entwurf durch eine besondere Bestimmung Ausdruck verliehen. Das Bundesversicherungsgericht kann als Rekursinstanz nicht mehr in Frage kommen und wird ersetzt durch den Bundesrath als letzte Instanz. Ausserdem war noch eine Rekursfrist anzusetzen, welche im alten Texte fehlte. Da ein eidgenössisches Versicherungsamt im Sinne des verworfenen Gesetzes nicht mehr in Frage kommt, so fällt dessen Mitwirkung bei der Verwaltung der Militärversicherung weg. Dafür müssen dem Oberfeldarzte die nöthigen Beamten gestellt werden.

Der Bundesrath schlägt vor, die jährliche Einlage in den Invalidenfonds und die Minimalhöhe, auf die derselbe zu bringen ist, gesetzlich festzulegen. Er beantragt demgemäss folgende Fassung des Art. 46: «Die Bundesversammlung hat alljährlich im Voranschlag einen Posten von Fr. 500,000 zur Aeuffnung des Invalidenfonds aufzunehmen. Hat derselbe den Betrag von 50 Millionen Franken erreicht, so beschliesst die Bundesversammlung darüber, ob und welche Einlagen fernerhin geleistet werden sollen. Der Invalidenfonds sowie der Grenus-Invalidenfonds und die eidgenössische Winkelriedstiftung dürfen nur im Kriegsfalle in Anspruch genommen werden.» Betreffend die Pensionsberechtigung bestimmt der Entwurf die Höhe der jährlichen Pension: a) für Wittwen ohne Kinder auf 40 Prozent, für Wittwen mit Kindern (zusammen) auf 65 Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten; b) für ein oder zwei Waisenkinder, für jedes auf 25 Prozent, für mehr als zwei Waisenkinder zusammen auf 65 Prozent des Jahresverdienstes des Versicherten. Die Pensionsberechtigung für Kinder ist ausgedehnt bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Eine Pensionsberechtigung von Eltern, Geschwistern oder Grosseltern anerkennt der Bund

jedoch, wie oben schon angedeutet, nur dann, wenn solche Verwandte durch den Tod des betreffenden Versicherten eine Störung in ihren ökonomischen Verhältnissen erleiden.»

Die grösste militärische Gesetzgebungsfrage ist ausser der eben genannten die Neubewaffnung der Artillerie mit Schnellfeuergeschützen, wie sie bisher bloss in Deutschland besteht und in Frankreich in der Ausführung begriffen ist, während Italien und Oesterreich sich, wie wir, im Stadium der Vorbereitung befinden. Jedenfalls müssen wir das Beste und mindestens etwas ebenso Gutes, als unsere Nachbarstaaten haben; diese Frage beschäftigt eine besondere, zweckmässig zusammengesetzte «Neubewaffnungskommission». Derselben wurden neuerdings 300,000 Fr. für die Fortsetzung ihrer Versuche bewilligt. Ausserdem beabsichtigt der Bund eine neue Ordonnanzpistole mit Magazin einzuführen, welche die rasche Abgabe von 24 Schüssen gestattet. Im weitern ist eine Neuanschaffung von tragbarem Zeltmaterial mit einer erstmaligen Ausgabe von 873,000 Fr. beschlossen. Ueber die Diensttauglichkeit des schweizerischen Pferdebestandes ist eine neue allgemeine Enquête durch Bundesrathsbeschluss vom 13. März 1900 angeordnet worden.

Eine neue Regelung des Einzugs der Militärpflichtersatzbeträge steht noch bevor, nachdem das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden, allerdings sehr unrichtiger Weise, aber in Uebereinstimmung mit der Praxis, die Einberufung zum Abverdienen dieser Beträge als eine von der Bundesverfassung verbotene «Schuldhaft» bezeichnet hat. Durch Schuldhaft erlischt eine Schuld nicht, wie es hier geschieht, sondern es wird bloss ein Zwang auf Bezahlung ausgeübt; das allein ist verboten, und überdies ist eine solche Einberufung keine Haft. Man wird aber dennoch das oberste Gericht des Landes nicht desavouiren können und die

Kommission des Nationalraths schliesst sich daher mit Mehrheit dem ständeräthlichen Entwurf eines Gesetzes an.

Von anderweitigen neuen Gesetzen wesentlicher Art, die das Militärwesen betreffen und die in dem neuesten XVIII. Band, S. 21, 48, 49, 90 der Eidg. Gesetzessammlung enthalten sind, citiren wir hier noch: Ein Regulativ über das Festungswesen; die Organisation der Maximgewehr-Compagnien; die Bewaffnung der Spezialwaffen mit Gewehren; endlich Neubauten an der Kaserne in Thun, und einen Erlass des Militärdepartementes vom 24. März d. J. über die erweiterte Abgabe von Exerzierkleidern an die Kantone (eine Unterstützung derselben von Seite des Bundes, die eigentlich gar nicht verfassungsmässig ist), welcher nicht in der Gesetzessammlung steht.

Im Allgemeinen dürfen wir den beruhigenden Eindruck haben, dass sich unser schweizerisches Militärwesen auf befriedigendem Fusse befindet, hinreichend entfernt von einer übermässigen «Demokratie», welche der Militärdienst nun einmal nicht verträgt, wie es die armen Boeren deutlich genug gezeigt haben, und ebenso von einer blinden Nachahmung fremder Muster, die für unser Land und Volk nicht passen. Dieser letztere Fehler, in den wir auch schon mitunter in einzelnen Dingen und Personen verfallen waren, scheint uns im Ganzen bedeutend abgenommen zu haben. Er ist auch in der That leichter zu beseitigen als der andere, da es hiebei nur auf den Geist der leitenden Persönlichkeiten ankommt, während die demokratisirende Tendenz sich stets an die vorwiegenden Auffassungen des ganzen bürgerlichen Lebens und nicht am wenigsten an die schlechten Eigenschaften halten kann, die bei allen Menschen in stetem Kampfe mit den guten sich befinden.

II. Inneres.

Das grösste Ereigniss des Jahres, mit Bezug auf die Verfassung und ihre Ausführung, war die Verwerfung der Unfall-, Kranken- und Militärversicherung am 20. Mai d. J., gegen welche mit 117,461 gültigen Unterschriften aus allen Kantonen der Schweiz das Referendum begehrt worden war. Die Verwerfung des Gesetzes vom 5. Oktober 1899 (B. Blatt vom 11. Okt. 1899) erfolgte mit 341,914 gegen 148,035 Stimmen. Ein unparteiischer Bericht eines schweizerischen Blattes über dieses Ereigniss lautete wie folgt:

«Am 26. Oktober 1890 wurde das Volk angefragt, ob es den Artikel 34bis der Bundesverfassung genehmigen wolle, der lautet: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.» Damals ist dieser Artikel mit der überwältigenden Mehrheit von 283,228 gegen 92,200 Stimmen angenommen worden; nur Wallis und Appenzell I.-Rh. verhielten sich ablehnend. Nach neunjähriger Arbeit kam das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung am 5. Oktober 1899 zu Stande; im Ständerath wurde es einstimmig, im Nationalrath mit allen gegen eine Stimme angenommen. Einige Zeit schien es, als ob gar kein Referendum gegen das Gesetz zu Stande käme; aber plötzlich kam Bewegung in die Sache und zu Anfang dieses Jahres giengen bei der Bundeskanzlei über 112,000 Referendumsunterschriften ein, die aus allen Theilen des Landes, besonders zahlreich aber aus der Westschweiz kamen. Drei Gegner waren es, die sich vor andern dem Gesetze gefährlich erwiesen: die Bauern, die Krankenkassen und die welsche Schweiz. Ursprünglich hatte man die Landwirthschaft von der Versicherung ausnehmen wollen, aber Angesichts der grossen Beiträge, welche der Bund für die Versicherung in Aussicht nahm, wurde sie auf das Verlangen der Vertreter

ihrer Interessen in der Bundesversammlung in die Versicherung einbezogen. Der Bauer aber schrak vor den Lasten zurück; mit der gleichen Wucht, mit der er vor zwei Jahren für die Verstaatlichung der Eisenbahnen eingetreten war, weil er sich davon billigere Frachten und andere Vortheile versprach, schickte er dieses Gesetz bachab, weil er sich nicht zur Prämienzahlung entschliessen konnte. Die Mitglieder der freien Krankenkassen, die ja, was anzuerkennen ist, in einem grossen Theile unseres Vaterlandes gut organisirt sind und wohlthätig wirken, standen dem Gesetze trotz allem Entgegenkommen, das ihnen gezeigt worden war, feindlich gegenüber, weil sie sich nicht wollten dreinreden lassen und fürchteten, dass mit der Zeit ihre Kassen doch eingehen würden. Die welsche Schweiz endlich hat eine unüberwindliche Abneigung gegen Alles, was nach Staatssozialismus riecht, und liess diesen Widerwillen auch an dem vorliegenden Gesetze aus. Gegenüber diesen drei Mächten war alle Liebesmüh vergebens. Alle Versammlungen, Reden, Broschüren, Zeitungsartikel halfen da nichts; es war vergeblich, dass neben den National- und Ständeräthen auch die protestantische und katholische Geistlichkeit sich in ihrer grossen Mehrzahl warm für Annahme der Gesetze aussprach; der Widerstand war nicht zu brechen. Der Kanton Glarus ist der einzige, der das Gesetz angenommen hat; selbst Städte wie Zürich und Basel verwarfen, und obschon auch die Sozialistenführer ihr Möglichstes thaten, um dem Gesetze zur Annahme zu verhelfen, war es in Basel bezeichnenderweise gerade das Arbeiterquartier, welches die grösste Mehrheit für Verwerfung aufwies.»

Dass der Glaube an die Selbsthilfe und die eigene individuelle Thätigkeit, statt der Staatshilfe, dadurch gestärkt wird, ist die einzige gute Seite, die man dem Ereignisse abgewinnen kann, ausser dem bekannten Worte von St. Just: «Les longues lois sont des calamités publiques.»

Jedenfalls wird die Sache wieder aufgenommen werden müssen. Ein Programm dazu aus der französischen Schweiz lautet wie folgt:

«D'abord, pour l'assurance militaire, reprise pure et simple du projet qui avait été annexé imprudemment aux assurances ouvrières et qui a sombré en même temps qu'elles dimanche dernier. Ce projet n'avait soulevé aucune opposition. Il peut être voté tel quel par les Chambres dans leur prochaine session et entrer en vigueur le 1er janvier prochain. On aura ainsi gagné deux ans sur ce qui se serait passé si la loi du 5 octobre 1899 avait été votée par le peuple.

Pour l'assurance accidents, séparation de cette assurance d'avec l'assurance maladies. Création d'une assurance mutuelle des patrons contre l'insolvabilité d'un des leurs. Obligation pour tous les patrons qui occupent des ouvriers d'être assurés, mais en leur laissant la liberté de s'assurer où ils veulent. Création par la Confédération d'une caisse nationale pour les mauvais risques, alimentée en partie par les subsides de la Confédération.

Pour l'assurance-maladie, élaboration d'une bonne loi nullement tracassière ni bureaucratique sur les sociétés libres de secours mutuels. Subventions de la Confédération accordées à ces sociétés pour leur permettre ou d'augmenter leurs prestations, ou surtout d'être plus larges dans les conditions qu'elles imposent à leurs nouveaux membres. Subventions spéciales pour les assurés qui présentent de mauvais risques de maladie, pour les personnes déjà âgées et pour celles qui gagnent un salaire peu élevé.

Enfin, création de caisses d'assurance contre la vieillesse et l'invalidité soit par la Confédération, soit par les cantons. En ce qui concerne Genève, le Grand Conseil va être appelé prochainement à discuter le projet de M. Edouard Odier. Nous espérons vivement que ce projet va enfin aboutir.

Et en attendant que ces différentes mesures législatives puissent être acceptées par les Chambres, que tous les citoyens qui ont voté non dimanche montrent qu'ils ne sont pas des „égoïstes“ en entrant, s'ils n'en font pas déjà partie, comme membres actifs ou comme membres philanthropes, dans une de nos excellentes sociétés de secours mutuels. Ils n'auront que l'embarras du choix.»

An die am 7. Oktober im «Eldorado» Basel zusammengetretene Delegiertenversammlung des Schweiz. Grütlivereins wurde folgender Antrag bezüglich Stellungnahme zur Krankenversichernng gestellt: «1. Das Centralcomité möge bei den Bundesbehörden dahin wirken, dass der bestehende Versicherungsfonds regelmässig weiter geäuffnet wird; 2. in Zustimmung zu den vom erweiterten Centralcomité am 22. Juli d. J. gefassten Beschlüssen wird das Centralcomité beauftragt: a) seine Unterhandlungen mit Krankenkassenverbänden für eine Bewegung zu Gunsten der finanziellen Unterstützung der auf Freizügigkeit beruhenden freiwilligen Krankenversicherung durch den Bund fortzusetzen; b) über eine bessere Regelung und Ausdehnung der Unfallfürsorge durch die Bundesgesetzgebung unter voller Wahrung der Interessen der unter der Haftpflichtgesetzgebung stehenden Arbeiterschaft und Betheiligung der Arbeiter bei der Verwaltung, Untersuchungen anzustellen und Vorschläge auszuarbeiten; 3. das Centralcomité erhält den Auftrag, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und, wenn ja, in welcher Weise die unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Heilmittel) wenigstens für gewisse Klassen der Bevölkerung durch die Kantone und Gemeinden mit finanzieller Unterstützung des Bundes eingerichtet werden könnte.»

An dem Referendum, oder gar an dem Volk braucht man wegen dieser ersten Verwerfung des Gesetzes noch nicht zu verzweifeln und ebenso würde es ziemlich schwer sein, ein obligatorisches Referendum an die Stelle des fakultativen zu setzen und dafür die richtige Begränzung zu finden. Mit dem Volke muss man überhaupt in einer Demokratie Geduld und Ausdauer haben, wenn es auch nicht so schnell geht, wie da, wo Gesetze von parlamentarischen Versammlungen, oder gar von regierenden Kreisen einfach dictirt werden können; das liegt in der Natur der demokratischen Staatseinrichtung und ist nicht einmal unter allen Umständen als ein Fehler derselben anzusehen. Denn was dann vom Volke angenommen

wird, steht fester, als von oben herab dictirte Gesetze, und was verworfen wird, ist mitunter auch schon in zweiter Auflage besser geworden. Verwerflich ist bloss die Demagogie, welche diese Einrichtung des Referendums allerdings auch zu ihren Zwecken verwenden kann.

Ein Beispiel hievon konnte man bei der zweiten grossen Volksabstimmung dieses Jahres über die sogenannte „Doppelinitiative" für Proportionalwahlen des Nationalrathes und Volkswahl des Bundesrathes sehen, welche am 4. November d. J. erfolgte.

Von dem Resultate dieser Abstimmung, namentlich über die Volkswahl der obersten Executiv-Behörde, hing der gesunde Fortschritt unseres Staatswesens im Laufe der nächsten Jahrzehnte sehr wesentlich ab.

Die Abstimmung ergab glücklicherweise eine Verwerfung beider Begehren, sowohl mit Kantons- als mit Volksmehrheit. Und zwar stimmten gegen die Proportionalwahl 11½ Kantone gegen 10½ und 169,008 Volksstimmen gegen 244,666. Für die Volkswahl des Bundesraths alle Kantone gegen 8 und 145,926 Volksstimmen gegen 270,522.

Eine schweizerische Zeitung machte zu diesem guten Resultate noch die folgenden, völlig zutreffenden Bemerkungen:

«Ein besonders charakteristisches Moment muss hier hervorgehoben werden: Zu den 10½ Ständen, welche im Prinzip der Proporzwahl beipflichteten, gehören vor allem sechs Bundesglieder, für welche das neue Verfahren auch nach Annahme der Vorlage nicht hätte Anwendung finden können, weil sie nur einen oder zwei Nationalräthe zu wählen haben. Es sind dies Uri, beide Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell I.-Rh. Diese Kantone stimmten nach dem Worte Ruedis, des Fischers: «Vom sichern Port lässt sich's gemächlich rathen!» Nur Schaffhausen, das — mit ebenfalls zwei Vertretern — sich im gleichen Falle befindet, machte eine ehrenvolle Ausnahme und stimmte Nein. Ausserdem ent-

schieden sich für Annahme des Proporzes Luzern, das vor wenig Jahren in kantonalen Angelegenheiten das heute so sehr empfohlene System schroff von der Hand gewiesen hat, Schwyz, Freiburg, das gegen die eigene liberale Minorität die brutalste Ausschliesslichkeit befolgt, Wallis und Genf. Für die Volkswahl des Bundesrathes sind abgegeben worden die Standesstimmen von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Tessin und Wallis.» (Basler Nachr.)

Ein anderer Epilog sagte:

«Die Unterschriftensammlung der Initianten hatte für den Proporz 64,478 Unterschriften aufgebracht, für die Wahl des Bundesrathes durch das Volk 56,031. Darauf hatten sich die eidgenössischen Räthe darüber auszusprechen, ob sie den beiden Initiativen zustimmen oder dem Volke die Verwerfung empfehlen wollen. Nach gründlicher Berathung hatten sich im Nationalrathe 73 Stimmen gegen und 44 für die Proportionalwahl des Nationalrathes ausgesprochen und im Ständerathe 24 Stimmen gegen und 15 für dieses Initiativbegehren. Was die Volkswahl des Bundesrathes betrifft, so hatten sich im Nationalrathe 79 Stimmen gegen und 33 Stimmen für, im Ständerathe 28 Stimmen gegen und 7 Stimmen für dieselbe ergeben. Das Stimmenverhältniss vom letzten Sonntag hat gezeigt, dass sich das Volk und die eidgenössischen Räthe betreffend die Beurtheilung der Doppelinitiative in bester Harmonie befinden. Da die Fanfaren es schon zu Beginn des Feldzuges laut verkündeten, dass alle Gruppen und Parteien der Opposition vom Leman bis zum Rhein mobilisirt haben, so ist heute auch erwiesen, dass die freisinnig-demokratische Partei die grosse Mehrheit im Volke hat, und zwar ziemlich genau die Mehrheit, die durch das Parteiverhältniss in den eidgenössischen Räthen dargestellt wird. Von nun an wird man uns nicht mehr von einer künstlichen Mehrheit zu reden wagen und der Oltener Tag kann seine Nabelschere in die Scheide stecken. Denn das ist die Hauptbedeutung des 4. November, dass der Ansturm auf die freisinnig-demokratische Partei und ihre Politik, welche den neuen Schweizerbund zu Ruhm und Ehren gebracht hat, wuchtig abgeschlagen wurde.

Der «Siegeslauf des Proporzes» ist mit dem 4. November 1900 an seinem Ende angelangt. Der Proporz ist an diesem Tage bankrott erklärt. Verworfen haben ihn die Proporzkantone Solothurn und Neuenburg, verworfen hat ihn die Proporzstadt Bern, wo die Proporzfrüchte in den letzten Wochen und Monaten so herrlich gereift waren. Und Baselstadt! Verworfen hat es nicht nur den Nationalrathsproporz, sondern auch mit ebenso wuchtigem Mehr den kantonalen Grossrathsproporz. Welche Wandlung aber im Kanton Bern! Am 3. Mai 1896 hat das Bernervolk zum ersten Male den Grossrathsproporz mit 28,857 Ja gegen 31,995 Nein, also mit einem Mehr von 3138 Stimmen verworfen. Am 11. Juli 1897 hat das Bernervolk den Grossrathsproporz zum zweiten Male abgelehnt und zwar mit 18,718 Ja gegen 22,521 Nein, also mit einer Mehrheit von 3803 Stimmen. Und am 4. November 1900 hat das Bernervolk den Nationalrathsproporz mit rund 19,000 gegen 40,000 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,000 Stimmen abgelehnt.» (Bund.)

Die grosse Bedeutung dieser Abstimmung war neben der speziellen Ablehnung der Initiativbegehren die, dass sie eine Kraftprobe der freisinnigen Partei in der Eidgenossenschaft gegen eine Allianz der Sozialdemokraten, Ultramontanen, protestantischen Konservativen und aller sonst noch etwa Unzufriedenen war, wie sie nicht leicht wieder vorkommen kann, aus welcher die Freisinnigen glänzend hervorgingen. Viele Vorurtheile, namentlich über die behauptete «Gerechtigkeit» des Proportionalsystems und über die angeblich wohlthätigen Folgen desselben, da wo es besteht, sind durch die öffentliche Diskussion grösstentheils beseitigt, oder wenigstens berichtigt worden und schon nach acht Tagen war die ganze Sache völlig vergessen; ein klarer Beweis, wie kein anderer, dass überhaupt kein dringendes Bedürfniss einer Verfassungsrevision vorlag, sondern die Sache eine «gemachte» und zwar eine ziemlich ungeschickt gemachte war, für die man die aus der Verwerfung der Versicherungsgesetze ent-

standene Stimmung hatte benutzen wollen. Unsere eigene Ansicht darüber findet sich in Beilage II zum Jahrbuch ausführlich dargelegt. Wenn die freisinnige Partei ihre Mehrheit, die unzweifelhaft ist, nun in wirklich freisinnigem Geiste, das heisst mit Mässigung benutzt, so hat sie durch diese Campagne nur eine Stärkung erfahren.

Die Resolution der Delegirtenversammlung der Initianten in Olten vom 30. September lautete, wie folgt:

«Die heutige Versammlung zieht in Erwägung: Die bisherige Wahlart des Bundesrathes bietet keine Gewähr für eine richtige Zusammensetzung unserer obersten Exekutivgewalt. Die Bundesversammlung lässt sich oft bei der Wahl der Mitglieder des Bundesrathes durch persönliche Einflüsse und kleinliche Rücksichten leiten, statt einzig die Eignung der Kandidaten für dieses wichtige Amt in Betracht zu ziehen. In That und Wahrheit ist die Bestellung des Bundesrathes je länger je mehr zur Domäne eines übermächtigen politischen Klubs geworden, und es hat sich dadurch zwischen dem Bundesrathe und der Mehrheit der Bundesversammlung ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis herausgebildet. Bei den zahlreichen zu treffenden Wahlen begünstigt der Bundesrath die Mitglieder der parlamentarischen Mehrheit auf Kosten der Landesinteressen. Die Bundesversammlung ihrerseits kann ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde des Bundesrathes nicht gerecht werden, und die ihr anvertraute Kontrolle über die Bundesverwaltung sinkt je länger je mehr zu blossem Schein herab. Die heutige Wahlart des Bundesrathes gefährdet aber auch die Freiheiten des Schweizervolkes, indem mit dem Anwachsen der Centralisation die Bundesgewalt vermehrt wird, ohne dass damit auch die Ausbildung der in den Kantonen errungenen Volksrechte im Bunde Schritt hält. Die Volkswahl des Bundesrathes ist berufen, diesen Uebelständen gründlich abzuhelfen. Durch Vermehrung der Zahl der Bundesräthe auf neun wird eine bessere Berücksichtigung der Minderheiten und der verschiedenen Sprachgebiete und Landestheile ermöglicht. Das Gerechtigkeitsgefühl und der Billigkeitssinn des Volkes

bürgen dafür, dass die jetzt beklagte Einseitigkeit verschwinden wird. Das Volk wird aus allen Parteien die Männer nehmen, die sein Vertrauen verdienen. Achtzehn Kantone haben bereits die Volkswahl ihrer Regierungen eingeführt. Niemand denkt daran, diese Einrichtung wieder zu beseitigen. Die damit gemachten Erfahrungen beweisen, dass das Volk der Aufgabe, seine Regierung selbst zu wählen, durchaus gewachsen ist. Aus diesen Gründen beschliesst die Versammlung, mit aller Kraft für die Volkswahl des Bundesrathes einzustehen. Sie fordert überdies alle Gesinnungsgenossen auf, sowohl aus sachlichen wie aus taktischen Gründen für die Verhältnisswahl des Nationalrathes einzustehen.»

Die Gegen-Resolution der Freisinnigen an dem Delegirtentage in Bern am 7. Oktober lautete:

«Die Delegirtenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, nach Anhörung der Vorträge von Ständerath Munzinger und Nationalrath Decoppet und nach gewalteter Diskussion, empfiehlt Verwerfung der beiden Revisionsbegehren aus folgenden Gründen: 1. Die Parteien, welche sich in der Doppelinitiative zusammengefunden haben, weichen in ihren politischen Anschauungen so weit von einander ab, dass das Schweizervolk von ihrem Zusammengehen kein lebensfähiges Werk des Fortschritts erwarten darf.

2. Die Proportionalwahl befördert der Natur der Sache nach die Zersplitterung. Sie giebt sehr oft politischen und socialen Liebhabereien ein ungehöriges Uebergewicht, zertrümmert das Gefühl für das Gesammtinteresse und setzt an dessen Stelle den Parteigeist. Sie begünstigt, mehr als der Grundsatz der Verhältnissmässigkeit erträgt, die Parteien mit der blindesten Gefolgschaft. Die Fehler des Proporzes sind in ihrer Gesammtwirkung verhängnissvoller und schwerer als die Mängel, welche der bisherigen Wahlart anhaften mögen. Sie würden sich noch in erhöhtem Maasse bei der von den Initianten vorgeschlagenen Wahlkreiseintheilung zeigen, welche im Widerspruch mit der von ihnen proklamirten Gerechtigkeit dadurch zweierlei Recht schafft, dass in sieben Kantonen der Proporz nicht zur Anwendung kommen

soll. 3. Die direkte Wahl des Bundesrathes durch das Volk steht im Widerspruch mit den Grundlagen unseres Bundesstaates. Sie würde die Macht des Bundesrathes, welche von den Initianten als eine schon jetzt zu grosse getadelt wird, nicht vermindern, sondern noch erheblich steigern. 4. Die Annahme der Doppelinitiative würde unvermeidlich schwere staatsrechtliche Konflikte hervorrufen, das Land in unabsehbare politische Kämpfe stürzen, den nothwendigen Ausbau der Bundesgesetzgebung hemmen und die Kraft der Eidgenossenschaft lähmen. 5. Die Nothwendigkeit, die schwebenden handelspolitischen und finanziellen Aufgaben ohne Störung zu lösen und die von den Bundesbehörden in jahrelanger, zielbewusster Arbeit vorbereiteten volkswirthschaftlichen und socialen Reformen ungesäumt durchzuführen, verbietet uns, den schweizerischen Bundesstaat zu einem Versuchsfeld für staatsrechtliche Experimente zu machen.»

Das Resultat ist ein für den gesunden Menschenverstand des schweizerischen Volkes ehrenvolles. Dasselbe lässt sich doch nicht so leicht, als manche Leute es meinen, für blosse Parteizwecke, oder für Wünsche Einzelner gefangen nehmen und es ist auch kaum zu bezweifeln, dass die weit übertreibende Resolution des Oltener-Tages den Initianten derselben mehr geschadet, als genützt hat. Denn an eine dermalen bestehende Korruption der Bundesverwaltung glaubte Niemand, während dieselbe weit mehr von einer Volkswahl des Bundesrathes befürchtet wurde. Von derselben ist nun in irgendwie absehbarer Zeit nicht mehr die Rede, und auch die Proportionalwahl hoffen wir in unserer Lebenszeit zum letzten Male bekämpft zu haben. Dass dieselbe gleichzeitig für Basel verworfen und in mehreren Kantonen, wo sie kantonal oder städtisch besteht, wo man also ihre Resultate bereits erlebt hat, ebenfalls abgelehnt wurde, in allen andern derartigen Kantonen aber sehr starke gegnerische Minderheiten vorfand, beweist wohl auch das Gegentheil von einem Mittel allgemeiner Befriedigung und Beruhigung.

Aus der Praxis: Infolge einer gegen die Baslerischen Gerichte eingereichten Beschwerde hat sich das Bundesgericht dahin ausgesprochen, dass in Zukunft eine Ehescheidungsklage deutscher Reichsangehöriger durch die schweizerischen Gerichte nicht mehr an die Hand zu nehmen sei, da der Nachweis, dass ein die Auflösung der Ehe von Deutschen aussprechendes schweizerisches Urtheil in Deutschland anerkannt und vollstreckt würde, gemäss der mit Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen deutschen Gesetzgebung nicht mehr beigebracht werden könnte.

Auch das Obergericht des Kantons Zürich hatte in einem Präjudizentscheid die Ehescheidung deutscher Reichsangehöriger in der Schweiz als unstatthaft erklärt. Früher waren solche Scheidungen unbeanstandet ausgesprochen worden, weil nach der Praxis die Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung zwischen Deutschland und der Schweiz eine gegebene und somit die in Art. 56 des Bundesgesetzes betr. Civilstand und Ehe geforderte Voraussetzung der Vollstreckbarkeit der schweizerischen Ehescheidungsurtheile vorhanden war. Mit der mit 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen deutschen Civilprozessordnung ist die Sache anders geworden. Nach § 328 Ziffer 3 derselben ist die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts in Ehescheidungssachen deutscher Staatsangehöriger ausgeschlossen, wenn zum Nachtheil einer Partei statt des deutschen bürgerlichen Gesetzes fremdes Recht angewendet worden ist.

Natürlich wäre das schweizerische Recht kompetent, solche Scheidungsurtheile auszusprechen, aber es fehlt gegenüber Deutschland nun die Voraussetzung des Art. 5 des Civilstandsgesetzes betreffend die Vollstreckbarkeit.

Das Zürcher Obergericht hatte in seinem Falle auch noch die Frage aufgeworfen, ob nicht solche Urtheile wenigstens anerkannt werden müssten, wenn die Klage vor dem 1. Januar 1900 anhängig gemacht worden sei. Diese Frage ist verneint worden, denn nach Art. 201 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch bringt der deutsche Richter seit 1. Januar 1900 auch für die vorher anhängig gemachten Scheidungsklagen ausschliesslich neues Recht zur Anwendung.

Das Bundesgericht hat einem Tessiner, welcher an der Genfer Universität das Licentiatsexamen gemacht hatte und in Folge dessen nach den Gesetzen des Kantons Genf zur Ausübung des Anwaltsberufes daselbst fähig war, auf Grund des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung auch die Praxis im Kanton Tessin gestattet.

In einem Zuger-Wahlrekurs ist von der Bundesversammlung entschieden worden, dass der Art. 4 der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit es nicht gestatte, einem Wahlgesetz plötzlich eine ganz andere Auslegung, als die nach bisheriger konstanter Praxis gebräuchliche, zu geben.

Infolge der im Rheinbett seitens der Kraftübertragungswerke Rheinfelden vorgenommenen Bauten wurde die Flösserei auf dem Fluss während mehrerer Jahre gänzlich unmöglich gemacht, und das Handelsgericht des Kantons Aargau hatte deshalb die Gesellschaft, der diese Werke gehören, zur Bezahlung von beträchtlichen Entschädigungssummen an zwei Flösser verurtheilt. Auf die von der Gesellschaft ergriffene Weiterziehung ist das Bundesgericht nicht eingetreten, da für die Beurtheilung der einschlägigen Streitfragen ausschliesslich die Regeln des kantonalen öffentlichen Rechts und nicht diejenigen des eidgenössischen Privatrechts als massgebend erscheinen, und das Bundesgericht deshalb sich als inkompetent erklären müsse.

Im Ständerath wurde bei Behandlung des Geschäftsberichts angeregt, die im Geschäftsbericht enthaltenen Grundsätze der vom Bundesrathe durchgeführten konstanten Praxis bei Wirthschaftsrekursen möchten den Kantonen in Abzügen zugestellt werden. Desgleichen sollte eine Ergänzung des v. Salis'schen «Bundesrecht» betr. Wirthschaftsrekurse veranstaltet werden. Eine solche Ergänzung wurde von dem Vertreter des Bundesraths in Aussicht gestellt.

Bei Anlass eines Rekurses an die Bundesversammlung wegen Entschädigung für Erkrankung im Militärdienst bemerkt der Bundesrath, dass nach seiner Ansicht eine Berufung gegen Entscheide des Bundesrathes in Sachen von

Militärpensionen und Entschädigungen nicht erhoben werden kann. Da jedoch die Bundesversammlung die Frage, ob die eidgenössischen Räthe in Bezug auf die materielle Prüfung von Beschwerden der vorliegenden Art zuständig seien, in ihrer bisherigen Praxis bejaht hat, so sieht der Bundesrath in dieser Angelegenheit davon ab, die Kompetenzfrage von Neuem aufzuwerfen.

Der Bundesrath hat die Beschwerde des Pfarrers Henri Denkinger in Bulle in dem Sinne begründet erklärt, dass konstatirt wird, es sei bei der Beerdigung der Margaretha Staudenmann in Sales die Vorschrift des Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung verletzt worden. Die Regierung des Kantons Freiburg wird daher wiederholt eingeladen, in Zukunft dafür zu sorgen, dass in ihrem Kanton Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung Nachachtung finde. Der Bundesrath hat auf ein Gesuch des reformirten Pfarrgemeinderathes in Bulle beschlossen: Die Regierung des Kantons Freiburg wird neuerdings eingeladen, dafür zu sorgen, dass Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung in ihrem Kanton Nachachtung finde und im Sinne der Erwägungen das Glockengeläute bei Beerdigungen reformirter Personen in gleicher Weise wie bei Beerdigungen katholischer Personen stattfinde. Es sind seither wieder ähnliche Beschwerden, auch aus Wallis z. B., vorgekommen.

Die freiburgische Regierung hatte gesagt, dass mit Ausnahme von einer oder zwei Gemeinden keine politische Gemeinde über das Glockengeläute zu verfügen habe, da letzteres ausschliessliches Eigenthum der Kirchgemeinde sei und nur auf Anordnung des Pfarrers oder des Kirchgemeindepräsidenten bei Begräbnissen verwendet werden dürfe. Die Frage sei daher eine civilrechtliche und es hätten bereits zwei Gemeinden die freiburgische Staatsbehörde eingeklagt, bezw. sie seien auf dem Wege, dies zu thun, um diese Frage vor Gericht austragen zu lassen. Der Staatsrath von Freiburg werde, so schliesst das Schreiben, den Bundesrath vom Verlaufe der gerichtlichen Verhandlungen in Kenntniss setzen. Der «Bund» bemerkt hiezu: «Das ist ein alter Kniff, der schon so oft gebraucht und längst abgethan wurde. Es kommt nicht darauf an, wem die Glocken gehören, sondern darauf, dass sie

geläutet werden, wie es die schickliche Beerdigung verlangt.» Das sollte wirklich einmal klar werden.

Mit Bezug auf das Proportionalwahlverfahren wurde vom Bundesrathe, auf einen Rekurs aus der Stadt Bern hin, folgende Rechtsanschauung in einem Berichte an die Bundesversammlung ausgesprochen. (Bbl. 1900, Nr. 40.)

«Zu prüfen ist von der h. Bundesversammlung einzig noch, ob, in Abweichung von der bisherigen Praxis, in der Einführung des Proportionalwahlverfahrens eine Verletzung von Verfassungsgrundsätzen erblickt werden müsse, und ob insbesondere, bei Anerkennung der grundsätzlichen Verfassungsmässigkeit dieses Wahlsystems, eine Verletzung der Rechtsgleichheit der Bürger in der angefochtenen Gemeindeordnung für die Stadt Bern zu finden sei.

Bezüglich der erstern Frage beschränkt sich der Bundesrath darauf, an die von Ihnen geübte Praxis zu erinnern, ohne die für und gegen das Proportionalwahlverfahren sprechenden grundsätzlichen Erörterungen einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Sie haben, unserm Antrage gemäss, folgenden Verfassungen, in welchen das Proportionalwahlverfahren anerkannt worden ist, die eidgenössische Gewährleistung ertheilt: dem tessinischen Verfassungsgesetze vom 2. Juli 1892, durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1892; dem Verfassungsgesetze des Kantons Genf vom 6. Juli 1892, durch Bundesbeschluss vom selben Datum; der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894, durch Bundesbeschluss vom 26. Juni 1894; der Partialrevision der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887, durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1895; der Partialrevision der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1899.

Was sodann den vom Rekurrenten in zweiter Linie vertretenen Standpunkt anbetrifft: Bundesrath und Bundesversammlung haben, ungehindert der Anerkennung der grundsätzlichen Verfassungsmässigkeit des Proportionalwahlverfahrens, in jedem einzelnen Falle, der zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangt, nachzuprüfen, ob nicht in der praktischen

Durchführung des Grundsatzes auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung und Verordnungspraxis eine Verletzung der jedem Bürger garantirten Verfassungsrechte liege, so stehen wir nicht an, dessen Richtigkeit anzuerkennen; wir behalten uns und Ihnen das Prüfungsrecht für jeden Fall vor, in welchem eine Verletzung einer kantonalen oder der Bundesverfassung durch derartige Wahlvorschriften behauptet wird.

Nun bestehen aber sämmtliche Behauptungen, welche der Rekurrent in dieser Richtung vorbringt, in theoretischen, grundsätzlichen Einwänden, die sich dem Proportionalwahlverfahren überhaupt entgegenstellen lassen; einen, über solche Befürchtungen hinausgehenden Nachweis wirklich vorhandener Beeinträchtigung von Verfassungsrechten hat der Rekurrent nicht geleistet. Es kann also seine Beschwerde, soweit sie sich gegen die in derselben aufgeführten Verordnungsbestimmungen richtet, nicht gutgeheissen werden.»

Soviel ist richtig an der Rekursbeschwerde, dass der Zustand, wie er in mehreren Kantonen mit Zustimmung des Bundes besteht, wornach einige Wahlkreise nach proportionalem Verfahren, andere mit Mehrheit wählen, im entschiedenen Widerspruch mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit steht. Die Bundesversammlung hat sich bei der Garantirung dieser kantonalen Verfassungsbestimmungen nicht von einem grundsätzlichen Rechtsstandpunkt, sondern von der augenblicklichen Opportunität leiten lassen.

Bei Anlass der Besoldungsgesetze der künftigen Eisenbahnen kam wieder einmal der Art. 89 der Bundesverfassung in Diskussion und hörte man einige sonderbare Theorien über dessen Sinn und Tragweite. So sollte man einfach auch «Beschlüsse ohne Referendumsklausel» fassen können, wenn man wolle, oder einen solchen Beschluss «Verordnung» der Bundesversammlung nennen und dadurch dem Referendum entziehen können. Der Nationalrath lehnte aber doch mit Mehrheit diese Auffassungen höchst opportunistischer Art ab,

wie es schon der Ständerath gethan hatte. Das Richtige ist Folgendes: Gesetze sind immer dem Referendum zugänglich, Bundesbeschlüsse ebenfalls, ausgenommen wenn sie dringlich erklärt werden, oder nicht allgemein verbindlicher Natur sind. Nach der Praxis und den Ausführungsgesetzen kann dieser Charakter der nicht allgemeinen Verbindlichkeit allerdings durch einen Beschluss der Bundesversammlung einem ihrer Beschlüsse auch mit Unrecht beigelegt werden, d. h. es kann etwas als nicht allgemein verbindlich erklärt werden, was allgemein verbindlich ist. Dagegen gibt es eben keinen Weiterzug. Aber dabei muss man stehen bleiben, eine dritte Art von Bundesbeschlüssen, die eo ipso schon nicht dem Referendum unterstehen, oder irgend eine Art von Mandat, oder Delegationsrecht, wonach die Bundesversammlung durch ein Gesetz ein für alle Male ganze Kategorien von Beschlüssen dem Referendum entziehen könnte, kennt die gegenwärtige Verfassung nicht; so etwas müsste zuerst durch eine Revision des Art. 89 der Bundesverfassung eingeführt werden. Ebenso kennt die Verfassung keine blossen «Verordnungen» der Bundesversammlung, welche, weil sie diese Ueberschrift tragen, dem Referendum entzogen sind.

Von Kantonalverfassungen wurden diejenigen von Uri und Schwyz partiell revidirt und in dieser Form garantirt. Die Urner-Partialrevision betrifft bloss eine andere Zusammensetzung des Schulraths, wobei man sich lediglich fragt, ob solche blosse Organisationen von Behörden eigentlich in eine Verfassung gehören. Wichtiger war prinzipiell die Verfassungsrevision von Schwyz. Bezüglich derselben wurde zunächst ein Vorbehalt mit Bezug auf die Bildung besonderer römisch-katholischer Kirchgemeinden (Art. 92) gemacht, welche nur unter Vorbehalt des Art. 50 Abs. 2 der Bundesverfassung garantirt werden. Dagegen enthält die

Verfassung ungleiches Recht, indem in einzelnen Bezirken die Proportionalwahl besteht, in andern nicht. Bloss in der äussern Form ist die Wahlart eine gleichmässige geworden und daher die frühere Beanstandung des früheren Art. 95 durch die jetzige Fassung des Art. 71 erledigt. Die Anwendung gänzlich verschiedener Wahlsysteme, Proportionalwahl und Majoritätswahl, in dem gleichen Kanton, gilt hingegen nach dem jetzigen sehr opportunistischen Bundesstaatsrecht einstweilen für erlaubt, während blosse Form-Ungleichheiten, wie offene oder geheime Abstimmung, ausgeschlossen sind. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, das Proporz-System ganz nach dem jeweiligen Parteibedürfniss nur theilweise anzuwenden, die wir für noch bedenklicher halten, als die allgemeine Einführung dieses Systems.

Die statistischen Angaben dieses Jahrbuchs können sich auf Weniges beschränken, da die Volkszählung vom Dezember dieses Jahres Manches auf eine neue Basis stellen wird. Hoffen wir dabei, dass wir über einige wichtige Fragen unseres Staats- und Volkslebens eine bessere Auskunft erhalten werden, als sie bis jetzt in allen statistischen Darstellungen geboten wird.

Bei der Besprechung des «statistischen Jahrbuchs» der Schweiz im Nationalrath wurde namentlich von verschiedenen Seiten die Bemerkung gemacht, dass darin allerlei Spielereien, z. B. eine ausführliche Behandlung der studentischen Vereine, vorkommen, während man dagegen sehr wichtige Dinge, wie den Bestand der Aktiengesellschaften, oder der Bodenverschuldung in der Schweiz vergeblich suche. Wir fügen bei, dass wir auch die genauen Gründe kennen lernen müssen, aus denen die enorme jährliche Unterbilanz, d. h. Differenz zwischen der Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz, anscheinend ohne Verminderung

des Nationalvermögens ausgeglichen wird. Ebenso wünschten wir dringend den genauen Bestand der Wirthschaften und den Verbrauch des Alkohols in jeder Form, mit einer Bezifferung der Ausgaben, die für das Trinken gemacht werden, zu kennen, wofür man bisher auf blosse Schätzungen angewiesen ist. Da die Statistik unmöglich Alles ermitteln und darstellen kann, was besteht, so ist der Wunsch berechtigt, dass sie sich, soweit sie eine offizielle, vom Staate bezahlte, ist, an das Wichtigste halte, woraus Schlüsse für die Politik und Gesetzgebung des Landes gezogen werden können, und alles Andere der Privatthätigkeit überlasse, die sich mit persönlichen Liebhabereien beschäftigen mag.

Die dermaligen statistischen Verhältnisse sind, wie schon gesagt, provisorische und beruhen im letzten Grunde auf einer nun bereits 12 Jahre alten Volkszählung. Das etwa noch Wissenswerthe daraus ist kurz folgendes: Die offizielle Bevölkerungsziffer ist bisher 2,917,754 Seelen, die weibliche Bevölkerung ist um circa 82,000 Seelen grösser, als die männliche. Der natürliche Bevölkerungszuwachs ist dermalen sehr erheblich grösser, als die Abnahme durch Auswanderung. Die fremde Wohnbevölkerung beträgt ungefähr 8 Prozent der Gesammteinwohnerschaft, die grösste Zahl davon sind Deutsche. Berufstreibend waren nach der letzten Volkszählung 42 Prozent der Bevölkerung, der grössere Theil gehört noch den Berufsarten an, die sich mit der Gewinnung von Naturerzeugnissen beschäftigen, doch überwiegt Industrie und Handel zusammengerechnet; der Fabrikbetrieb beschäftigt etwas über 200,000 Personen in nahezu 5000 Fabriken, deren Betriebskräfte meistens noch mit Wasser hergestellt wurden. Die letzte Viehzählung von 1896 ergab: 108,529 Pferde, 1,304,788 Stück Rindvieh, beide Klassen von Schweinen haben bedeutend zugenommen, ebenso die Bienen-

stöcke (253,108). Die Sparkasseneinlagen waren 1895: 894 Millionen, 296 Franken auf den Kopf, Einleger waren 40 Prozent der Gesammtbevölkerung. Auf das Leben versichert waren 1898 beinahe 700 Millionen Franken, mit einer jährlichen Prämienzahlung von über 23 Millionen. Auch die Versicherungen, wie die Sparkasseneinlagen, haben zugenommen.

Die Eisenbahnen hatten (1898) eine Ausdehnung von 3766 Kilometer mit 27,428 Angestellten, einer Betriebseinnahme von gegen 131 Millionen und einem Anlagekapital von 1,237 Millionen Fr. Hiezu kommen noch 183 Kilometer Drahtseilbahnen und Tramways und 178 Dampfschiffe. Die Post hatte 1899 ein Personal von 9856 Angestellten und 1,357,636 Reisende. Die inländischen Briefe und Postkarten betrugen 113 Millionen Stück, die internen Telegramme 1,660,994 Stück.

Die kantonalen Volksvertretungen. Im Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die nächste eidgenössische Volkszählung und ihre Anwendung auf die Nationalrathswahlen (Motionen Amsler und Hochstrasser-Fonjallaz) vom 6. April 1898, ist mittelst einer besonderen Darstellung Aufschluss geboten, auf welchen Grundlagen die kantonalen Volksvertretungen eingerichtet sind. «Im Jahre 1897 wurden danach die kantonalen Volksvertretungen (Grosser Rath, Kantonsrath u. s. w.) in folgender Weise gewählt: Zürich (nach dem Wortlaut der kantonalen Verfassung von 1894) auf 1500 Schweizerbürger ein Mitglied; Bern (1893) auf 2500 Seelen der Wohnbevölkerung 1 Mitglied; Luzern (1882) auf 1000 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung 1 Mitglied; Uri (1888) auf 400 schweiz. Einwohner 1 Mitglied; Schwyz (1876) auf 600 Seelen der Wohnbevölkerung 1 Mitglied; Obwalden (1867): die 80 Mitglieder werden nach der Gesammtbevölkerung vertheilt. Nidwalden (1877) auf 250 Seelen der rechtlichen Bevölkerung, mit Ausschluss der Ausländer, 1 Mitglied; Glarus (1887) auf

500 Seelen der Bevölkerung 1 Mitglied; Zug (1894) auf 350 Einwohner 1 Mitglied; Freiburg (1857) auf 1200 Seelen der Bevölkerung 1 Mitglied; Solothurn (1887) auf 800 Einwohner 1 Mitglied; Baselstadt (1889): die 130 Mitglieder werden im Verhältniss der Bevölkerung vertheilt; Baselland (1892) auf 800 Seelen 1 Mitglied; Schaffhausen (1876) auf 500 Seelen der Gesammtbevölkerung 1 Mitglied; Ausserrhoden (1876) auf 1000 Einwohner 1 Mitglied; Innerrhoden (1872) auf 250 Seelen 1 Mitglied; St. Gallen (1890) auf 1500 Seelen 1 Mitglied; Graubünden (1892) Vertheilung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung; Aargau (1885) auf 1100 Einwohner 1 Mitglied; Thurgau (1869) auf 250 Stimmberechtigte 1 Mitglied; Tessin (1892) auf 1200 Seelen der niedergelassenen tessinischen und schweizerischen Bevölkerung 1 Mitglied; Waadt (1885) auf 300 eingeschriebene Wähler 1 Mitglied; Wallis (1875) auf 1000 Seelen Bevölkerung 1 Mitglied; Neuenburg (1858) auf 1000 Seelen Bevölkerung 1 Mitglied; Genf (1882) auf 1000 Einwohner 1 Mitglied. Als Schlussbild ergiebt sich: Zwei Kantone (Thurgau und Waadt) wählen nach der Zahl der Stimmberechtigten, fünf Kantone (Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden und Tessin) nach der Zahl der schweizerbürgerischen Bevölkerung, die übrigen 18 Kantone oder Stände nach der Gesammtbevölkerung. Den in obiger Musterkarte dargestellten rechtlichen Verhältnissen wird man wohl den Vorwurf der Gleichmässigkeit und Gleichartigkeit nicht machen können.»

Ueber die Handels- und Industrieverhältnisse der Schweiz gibt eine gute Auskunft der Jahresbericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins, welchem wir in Bezug auf die allgemeinen Geldverhältnisse die folgende Stelle entnehmen:

«Was im vorhergehenden Jahr schon kräftig zum Ausdruck gekommen war, hat sich im Berichtjahr in überraschendem Mass weiter entwickelt, nämlich eine allgemeine, aussergewöhnliche Vertheuerung des Geldwerths. Immerhin muss diese Erscheinung nicht ohne weiteres als eine ungesunde bezeichnet werden, da ihre Ursache nicht in Uebertreibungen der Börsen

zu suchen ist, sondern mehr in der fortschreitenden Entwicklung von Handel und Industrie, besonders einzelner Gebiete der letztern, sodann im Steigen des Preises der bedeutendsten Rohprodukte. Im zweiten Halbjahr traten mit dem Ausbruch des südafrikanischen Kriegs Faktoren hinzu, welche die ohnehin grosse Spannung auf den europäischen Geldmärkten noch verschärften. Der vermehrte Geldbedarf für Kriegszwecke und dazu das Ausbleiben des Goldzuflusses aus Südafrika erzeugten vorübergehend einen krisenähnlichen Zustand, der indessen glücklicherweise ohne Katastrophe überwunden werden konnte. London, das den Geldbegehren wie immer zuerst zu begegnen hatte, suchte selbstverständlich die anderen Goldvorrathskammern, Paris und Berlin, in Mitleidenschaft zu ziehen, die ihrerseits ihre Vorräthe mittels Disconto-Erhöhungen zu vertheidigen wussten. So stiegen allmälig die Discontosätze in London auf 6 %, in Deutschland auf 7 %, in Frankreich auf 4½ %. In London war der höchste offizielle Satz zudem nur ein nomineller, da in Wirklichkeit unter 6½—7% nicht diskontiert werden konnte. Der Satz von 7% in Deutschland bedeutet das Maximum seit dem Bestehen der Deutschen Reichsbank. Dass die Banque de France neben der Goldprämie bis auf 4½ % zu gehen genöthigt war, kennzeichnet ebenfalls deutlich die Begehrlichkeit nach ihrem Goldbestand.

In der Schweiz gestalteten sich die Geldverhältnisse ziemlich analog den Vorgängen im Ausland, wenn auch zum Theil noch andere Einflüsse mitwirkten. Die regere Thätigkeit der Industrie stellte auch hier stärkere Anforderungen an den Geldmarkt. Daneben aber bildete der ungünstige Stand der Kurse der fremden Wechsel, vorab des französischen, eine beständige Gefahr für die Emissionsbanken, und diese waren gezwungen, mit Rücksicht hierauf den Discontosatz möglichst hoch zu halten. Schon im Oktober wurde er auf 6 % festgesetzt; damit war es möglich, über die Bedürfnisse der Herbst-Epoche und des Jahresschlusses hinwegzukommen. Das Mittel des Disconto betrug ungefähr 5 %, gegenüber nur 4⅓ % im Vorjahr.

Der Rückzug von Silber aus den Beständen der Emissions-

banken dauerte das ganze Jahr hindurch an; er hat sich nach und nach zu einer förmlichen Erwerbsthätigkeit gewisser Bankkreise, hauptsächlich ausländischer, entwickelt. Leider stehen zur Abwehr nur ganz ungenügende Mittel zu Gebot.

Diese professionsmässige Ausbeutung des Metallbestandes der Schweiz und die fortwährend grossen Zahlungsverpflichtungen ihres legitimen Handels mit Frankreich haben nicht verfehlt, ihre Valuta, verglichen mit den früheren Jahren, weiter zu verschlechtern. Da die Schweiz als Glied der Lateinischen Münzunion in einer gewissen finanziellen Abhängigkeit von Frankreich steht, so haben die Vorgänge auf dem Geldmarkt dieses Landes unmittelbar Einwirkung auf ihre Valuta. Es bietet somit für den auswärtigen Beobachter der Stand des französischen Wechselkurses den Massstab für die Beurtheilung der schweizerischen Währungsverhältnisse. Dass dieses Urtheil seit einigen Jahren kein günstiges sein konnte, liegt auf der Hand. Es wird eine der ersten Aufgaben der zukünftigen Bundesbank sein, hierin Wandel zu schaffen, was ihr nur mittels eines starken Portefeuille von Wechseln auf das Ausland und unter schweren finanziellen Opfern möglich sein wird.

Auf dem Markt für festverzinsliche Papiere setzte sich der mit dem grossen Geldbedarf zusammenhängende Rückgang der Kurse im Berichtjahr auch in der Schweiz fort: erstklassige 4 % Werthe erreichten den Pari-Kurs oder notirten sogar noch Bruchtheile darunter, und die 3½-prozentigen Obligationen hatten unter merklicher Unbeliebtheit zu leiden. Das musste auch der Bund erfahren. So kann man bei der Subskription auf die zweiten 20 Millionen Franken des vom Bund garantirten 3½-prozentigen Simplon-Anleihens von einem Fiasco sprechen.

Auch der Umtausch von 3½-prozentigen Eisenbahn-Obligationen gegen gleichverzinsliche Obligationen des vom Bund geschaffenen Bundesbahn-Anleihens hatte nur einen mageren Erfolg; auf Ende des Berichtjahrs waren von den insgesammt vorhandenen rund 400 Millionen Fr. 3½ % Obligationen der schweizerischen Hauptbahnen nur 53 Millionen umgetauscht. Gerade bei den Banken und anderen Gesell-

schaften, auf die man am meisten gerechnet hatte, zeigte sich im allgemeinen wenig Geneigtheit zum Umtausch, obschon von gewisser Seite aus versucht worden war, die Besitzer von Eisenbahn-Obligationen glauben zu machen, ihr Besitz biete nicht genügende Garantie gegen unliebsame Möglichkeiten gelegentlich der bevorstehenden Verstaatlichung. Wie hierüber die Börse dachte und noch denkt, lehrte eben die Zurückhaltung der Inhaber gegenüber den zum Eintausch angebotenen Bundesbahn-Obligationen. Es ist eben auch nicht zu übersehen, dass die Bedingung einer Vertheilung des Risico — welche sich für kleine wie für grosse Vermögen empfiehlt — bei einem Besitz von je Einer Obligation der fünf Hauptbahnen besser erfüllt ist als bei einem Besitz von fünf Obligationen der Bundesbahnen. Schon von diesem Gesichtspunkt aus wird die Bundesbahnverwaltung damit rechnen müssen, dass sie für ihre Obligationen einen weit grösseren Kreis von Gläubigern braucht als die fünf Hauptbahnen zusammen für die ihrigen, ganz abgesehen davon, dass für manchen Kapitalisten die Eigenschaft der Bundesbahn-Obligationen als halber Staatspapiere keine Empfehlung bildet.

Nachdem der Versuch eines Kantons, ein 3³/₄ %-Anleihen unterzubringen, schon im Anfang des Jahres gescheitert war, wagte es keine Bank und kein öffentlicher Verband mehr, für neue Bedürfnisse weniger als 4% anzubieten, und auch bei diesem Zinsfuss konnte nicht immer der Pari-Kurs gefordert werden. Für kleinere Banken, Gemeinden und Eisenbahn-Gesellschaften war Geld in der Regel nicht unter 4¹/₄ % erhältlich, und Industrie-Gesellschaften mussten sich bereits bis zu 4¹/₂ % bequemen.»

Wir lassen es dahin gestellt, ob Alles, was in diesem Berichte gesagt ist, eine hinreichende Erklärung für die ziemlich plötzliche Vertheurung des Geldes bildet, und sehen jedenfalls auch in dieser Hinsicht der nächsten Zukunft, welche gleichzeitig die Erneuerung unserer wichtigsten Handelsverträge und den faktischen Rückkauf der Bundesbahnen bringt, während die Bundesbank noch nicht erstellt ist, nicht ohne

Beunruhigung entgegen. Ueber die Handelsbilanz der Schweiz ist an Hand dieses und anderer Berichte allgemein folgendes zu sagen: Unser Handelsverkehr mit den vier Gränzländern bezifferte sich auf 827 Millionen Einfuhr und 382 Millionen Ausfuhr, ergibt also eine kolossale Unterbilanz. Dagegen führen wir noch nach England ein für 166 Millionen. während wir bloss für 56 Millionen von dort her beziehen. Auch die Vereinigten Staaten sind noch günstig mit 30 Millionen Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr. Die gesammte Unterbilanz im Jahre 1899 beträgt 386 Millionen Franken, für die wir gerne eine gründlichere Erklärung hätten, als die oberflächliche Annahme von einer «Ausgleichung» durch den Fremdenverkehr, die Bezüge aus angelegten Kapitalien vom Ausland her und dgl. mehr, was alles wirklich dazu dienen mag, aber in einer so wichtigen und geradezu lebensgefährlichen Sache einer genaueren Bezifferung und Belehrung würdig wäre.

Von den Hauptindustrien der Schweiz gieng die Seidenindustrie gut, in Folge starker Preiserhöhung des Artikels, was in den letzten Jahren nicht der Fall gewesen war; hierüber ist noch ein spezieller Jahresbericht der zürcherischen Seidenwebschule vorhanden. Der beste Abnehmer ist immer England, was die Adresse einiger zürcherischen Kreise an Herrn Chamberlain einigermassen erklärt. Auch die Beuteltuchweberei und Seidenfärberei steht günstig. Ebenso hob sich, gegen das Erwarten der betheiligten Kreise, die Stickerei; sowohl Maschinenstickerei als Handstickerei waren stark beschäftigt, der durchschnittliche Taglohn für sogenannte Schifflisticker betrug nicht unter 5 Fr., bei Akkordarbeit gieng er höher, die weiblichen Hilfskräfte erhielten einen Taglohn von 2—2½ Fr. Die Wollindustrie war ebenfalls gut beschäftigt, dagegen scheint die Leinenindustrie für dieses

Jahr keine günstigen Aussichten zu haben. Die Confektion von Kleidern und Schuhwaaren hat stets eine starke Konkurrenz des Auslandes auszuhalten. Die Strohflechterei gieng gut, die Papierfabrikation und die chemischen Produkte weniger gut, ebensowenig die neue Calcium-Carbid-Industrie, was wir speziell nicht bedauern, denn sie verunziert mit ihrem Rauch ganze Thalschaften. Ueber die Maschinenindustrie sagt der Bericht des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller, es habe im Jahre 1899 eine weitere bedeutende Steigerung der Thätigkeit der schweizerischen Maschinenindustrie stattgefunden. Dies ergiebt sich auch aus den zur Vergleichung verfügbaren Zahlenangaben, nämlich den Ausfuhrziffern, den Summen für eingeführte Rohmaterialien und Halbfabrikate, sowie der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen des Vorjahres. Besonders bemerkenswerth für das Anwachsen der Produktion in der Metall- und Maschinenindustrie ist die Mehreinfuhr bei Positionen wie Roheisen, wo sie volle 26 Proz. beträgt. Die Arbeiterzahl bei den dem Verein schweizerischer Maschinenindustrieller angehörenden Firmen ist daher auch von 23,731 auf 26,358 gestiegen, was eine Vermehrung von 11 Proz. bedeutet.

Die Uhrenindustrie war günstig, nur die Vereinigten Staaten sind dieser Industrie durch hohe Zölle fast ganz verschlossen. Deutschland ist hier der beste Abnehmer. Ebenso war die Bijouterie in günstigem Fortgange begriffen, obwohl noch immer mehr von solchen Artikeln eingeführt, als ausgeführt wird. Die Holzschnitzlerei arbeitete gut trotz sehr billigen Preisen, die Ziegelei und Töpferei dagegen nicht.

Von den andern grossen Erwerbszweigen des schweizerischen Volks waren der Viehhandel und die Käserei im Jahre 1899 nicht günstig bestellt. Der grösste Abnehmer

für Käse ist Frankreich. Ebenso war der schweizerische Weinhandel wenig günstig in Folge der ausländischen Konkurrenz und leider auch der Chemie, die in diesem Geschäft, wie es scheint, eine grosse Rolle spielt. Die Bierbrauerei litt durch den eigenen Konkurrenzkampf, den zahllose Brauereien mit allen möglichen Mitteln führen. Am Gedeihen dieser Industrie haben wir übrigens gar kein nationales Interesse. Ebenso soll die Abträglichkeit der Tabakindustrie nicht gross sein, obwohl die Tabakernte gut war und gut bezahlt wurde.

Ueber den Absynth vernehmen wir aus allen schweizerischen Berichten nichts Genaues; wenn es richtig ist, was Angaben von Abstinenzbroschüren enthalten, dass in unseren und den benachbarten Fabriken täglich 40,000 Liter dieses Gifts erzeugt werden, so wäre eine grosse Abnahme auch dieser Industrie dringend zu wünschen. Die Kohleneinfuhr aus dem Ausland steigert sich noch immer, der Bericht des Handels- und Industrievereins sagt, sie habe sich seit 10 Jahren verdoppelt, namentlich durch die Eisenbahnen, und die Preise sind in der letzten Zeit erheblich gestiegen. Dieser Abhängigkeit vom Ausland durch eine energische Anhandnahme und Entwicklung der schweizerischen Wasserkräfte ein Ende zu machen, würde eine Hauptaufgabe der schweizerischen industriellen Politik sein.

Ueber eine unserer Hauptindustrien, die Hotellerie, hören wir immer viel zu wenig und meistens bloss allgemeine Redensarten. Die Summe der wirklichen Reisenden mit ihren Logirtagen wird wahrscheinlich zu hoch taxirt und über den wirklichen Gewinn, den sie im Lande zurücklassen, haben wir immer nur ziemlich vage Schätzungen gesehen. Gewiss aber ist, dass die grossen Fremdenorte angefangen haben mittelst Spielanstalten, Veranstaltungen von allerlei Divertissements, wie Wettrennen u. dgl., eine Klasse von

Fremden heranzuziehen, die wir lieber entbehren möchten. Die Gesundheit und Sittlichkeit unseres Volks ist uns um einen solchen Gewinn doch nicht feil und darauf sollte die Eidgenossenschaft in ihren Behörden ein aufmerksameres Auge richten, wenn die Kantone es nicht selber thun. In Bezug auf die Landwirthschaft verweisen wir, neben dem später folgenden besonderen Abschnitt darüber, auf einen interessanten Bericht von Professor Anderegg in Bern über: «Die Hebung der schweizerischen Landeskultur durch den Bund und die Förderung der schweizerischen Alpwirthschaft durch Bund und Kantone», sowie auf den zweiten Jahresbericht des schweizerischen Bauernsekretariates. Eine besonders interessante Stelle des letztern sagt:

«Mit Schreiben vom 1. März 1899 lud das schweizerische Handels-, Industrie- und Landwirthschafts-Departement den Bauernverband ein, eine Delegation zu einer Konferenz zu entsenden, in welcher die Vorbereitung der Handelsverträge besprochen werden sollte. Gerne haben wir der Einladung Folge geleistet. An dieser Konferenz wurde beschlossen, zur Vorbereitung der Handelsverträge eine Enquête zu organisiren, die den Zweck hat, die Wirkungen unserer bisherigen Zollpolitik darzulegen und die Wünsche und Anregungen der Interessenkreise zu sammeln. Die Durchführung der Enquête wurde den drei grossen wirthschaftlichen Vereinigungen, dem Handels- und Industrieverein, dem Gewerbeverein und dem schweizerischen Bauernverband, übertragen. Selbstverständlich haben wir uns sofort bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Zum ersten Male hat nun die Landwirthschaft Gelegenheit, gleichgestellt mit Handel, Industrie und Gewerbe, bei der Neugestaltung unserer Handelsverhältnisse mitzuwirken. Die frühere Zersplitterung und Uneinigkeit in landwirthschaftlichen Kreisen wird auf diesem Wege gemieden werden. Es ist dies als ein grosser Erfolg der Gründung des Bauernverbandes zu betrachten, der aufs Neue die Nothwendigkeit und Berechtigung unseres Verbandes darlegt. Zur Wegleitung für die Enquête wurde von jener

Konferenz ein Programm aufgestellt, im Uebrigen aber die Organisation derselben den Verbänden überlassen. Wir haben nun die Durchführung der Enquête in der Weise angeordnet, dass das Sekretariat das statistische Material zusammenstellt und soweit es ihm möglich ist, die nothigen Vorarbeiten trifft. Sodann haben wir 4 Spezialkommissionen eingesetzt, die unter Benutzung der vom Sekretariate bearbeiteten Materialien, die Frage berathen und zu den einzelnen Positionen Anträge stellen, die sodann dem leitenden Ausschusse und nachher dem Verbandsvorstande unterbreitet werden sollen. Soweit es unbeschadet der konfidentiellen Behandlung möglich ist, soll sodann noch die Delegirtenversammlung begrüsst und von dieser Wegleitung für das weitere Vorgehen geholt werden.»

Es wird das ein wesentlicher Beitrag zur Aufklärung unserer gesammten landwirthschaftlichen Verhältnisse werden.

An der Pariser Ausstellung dieses Jahres bestand der reelle Erfolg der Schweiz in den Gebieten der Elektrizitäts-Einrichtungen, der Uhrenmacherei, Seidenindustrie, theilweise auch noch der Lebensmittel- und Konservenindustrie und der Kartographie. Dagegen lieferte die schweizerische Kunstausstellung nach allen unbefangenen Berichten und trotz der freigebig ausgetheilten goldenen Medaillen ein ziemlich klägliches Bild, was wir begreifen. Auch das Schweizerdorf erzielte bei weitem nicht die gehoffte Rendite. Im Ganzen war die Meinung der Besucher dieses Welt-Jahrmarktes die, dass er auf geraume Zeit der letzte gewesen sei und dass der Nutzen dieser Ausstellungen überhaupt ein problematischer sei.

Für die nächste Zukunft ist nicht lauter Sonnenschein in unserem materiellen Volksleben vorauszusehen.

In der Mitte des Jahres schon brach, zunächst in Zürich, ein bedeutender «Baukrach» aus, der viele Millionen von angeblichen Vermögen verschlang und auch in den andern grösseren Städten der Schweiz bald folgen wird, indem überall

weit über das Bedürfniss hinaus und oft mit ganz unzureichenden eigenen Mitteln gebaut wird. Tritt dann der nothwendige Rückschlag ein, so soll der Staat für die gefährdeten Spekulanten eintreten und die künstlich herbeigezogenen zahlreichen Arbeiter versorgen.

Das Endresultat aller solcher statistischen Betrachtungen bleibt für uns immer das, dass der Mensch nicht bloss vom Brot allein lebt, sondern auch noch ganz andere und wichtigere Interessen und Bedürfnisse kennt, die weniger statistisch zu ermitteln sind und von denen doch sein Glück mehr, als von dem allgemeinen Stand der Industrie und der Geldverhältnisse abhängig ist. Diesen Interessen eine viel grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die sehr materielle Tendenz des 19. Jahrhunderts im gegenwärtigen wieder auf ihr richtiges Verhältniss zu den geistigen Interessen zurückzuführen, scheint uns ein Hauptbedürfniss der dermaligen «Kultur» zu sein.

Parteiwesen. Im August dieses Jahres starb der auch in der Schweiz durch öftere Reden wohlbekannte sozialistische Agitator Wilhelm Liebknecht. Mit ihm ist nun auch die Aera des sogenannten «Marxismus», namentlich also die Theorie von der Unmöglichkeit auf Grund der jetzigen Staatsordnung den ärmeren Klassen eine bessere Existenz zu verschaffen, zu Grabe getragen worden und der Sozialismus wird — wenigstens bei uns — unaufhaltsam das, was er sein kann und soll, der linke Flügel einer radikalen Partei, während er sich allerdings augenblicklich bemüht, in einer Allianz mit ganz entgegengesetzten Anschauungen, dieselbe ihrer Machtstellung in unserem Lande zu berauben. Es würde ihm dies vielleicht vorübergehend gelingen, wenn nicht hinter dieser Partei doch der grösste Theil des schweizerischen Volkes

stünde, der sich niemals seiner Führung unterziehen wird. Mit gutem Willen hingegen, von beiden Seiten, wäre noch Vieles in unserem Staatswesen zu bessern, nicht aber mit der Theorie, dass alles zuerst umgestürzt sein, oder dass bei der jetzigen Staatsordnung mit Nothwendigkeit eine allgemeine «Verelendung» eintreten müsse. Sobald einmal auch noch dieser Gedanke, wie das «eherne Lohngesetz», aus dem Programm des Sozialismus entfernt sein wird, welches sich ja überhaupt seit dem «kommunistischen Manifest» schon mehrfach und wesentlich verändert hat, wird derselbe mit andern Augen betrachtet werden. Es liegt dabei wesentlich an den sozialistischen Führern jedes einzelnen Landes, dies herbeizuführen.

Ueber das Versicherungsgesetz richtete der Bischof von St. Gallen, der sich desselben in rühmlichster Weise angenommen hatte, ein würdiges Rundschreiben an seinen Clerus, das folgende Stelle enthielt:

«Sollte die Vorlage am 20. Mai begraben werden, so wird sie eine gewaltige Summe von Segnungen mit ins Grab nehmen, welche sie unserm Volke hätte bringen können und sollen. Aber das ist für die Katholiken das Ende der Geschichte noch nicht, sondern höchstens der Anfang von Niederlagen. Wenn das Versicherungsgesetz fällt, so fällt es selbstverständlich nicht durch die Katholiken allein; aber das Odium der Verwerfung wird auf sie gewälzt werden und namentlich die Seelsorger dürften die Folgen hievon in doppelter Weise zu fühlen bekommen. Auf der einen Seite wird die Arbeiterwelt der Kirche und Seelsorge noch mehr entfremdet werden, auf Bahnen gelenkt werden, welche vom christlichen Standpunkt nur die grössten Bedenken erregen können. Der 20. Mai wird so oder so in der Geschichte des sozialen Lebens in der Schweiz einen wichtigen Wendepunkt bilden, aber nicht bloss für dieses, sondern auch für das religiöse Leben. Wenn dieser Tag uns die Arbeiter nicht

näher bringt, so wird er sie von uns entfernen, uns entfremden, uns immer mehr unzugänglich machen.»

Dass unmittelbar nachher die Kirche und Seelsorge katholischer und protestantischer Confession in enger Verbindung mit dem Sozialismus einen Ansturm gegen die politischen Grundlagen unseres Staatswesens unternahm und beinahe die Brandfackel einer Alles zerstörenden Zwietracht in das Land geworfen hätte, das wird ihr unzählige Herzen in den besten Kreisen der schweizerischen Bevölkerung noch viel mehr entfremden.

In Deutschland folgte der einstige Generalsekretär der «Evangelisch-Sozialen», Göhre, dem natürlichen Zuge, der alle solche halb Christlichen, halb Sozialen schliesslich zum ganzen Sozialismus führt, indem er in einer Schneiderversammlung in Berlin am 1. Mai seinen Schritt mit der folgenden charakteristischen Rede begründete:

«Genossinnen und Genossen! Es ist heute das erste Mal, dass ich diese Anrede in einer grossen öffentlichen Versammlung gebrauche. (Lebhafter, anhaltender Beifall.) Heute vollziehe ich in der Oeffentlichkeit meinen Uebertritt in die Reihen des kämpfenden Proletariats. Von Jugend auf die Bestrebungen der Arbeiterklasse mit lebhaftem Interesse verfolgend, bin ich dahin gekommen, wohin Jeder, dem es mit der Vertretung der Arbeiterinteressen ernst ist, kommen muss: zur Sozialdemokratie. Von heute an marschire ich als einer der Euren in den Reihen des kämpfenden Proletariats.» (Stürmischer, langdauernder Beifall.)

Die andern Führer der Christlich-Sozialen, denen es mit der Sache Ernst ist, werden auch noch folgen. Das Christenthum ist eben «sozial» genug in sich selbst und braucht diesen Zusatz nicht, wo es richtig ist. Wo dies aber nicht der Fall ist, hält es in der Verbindung mit dem stärkeren und seiner Natur nach atheistischen Sozialismus nicht lange vor. Ueber den französischen Sozialismus äusserten sich

Stimmen der dortigen Presse bei Anlass eines Congresses in Paris, welcher die «Internationale» wieder aus ihrem zweimaligen Einschlafen erwecken wollte, wie folgt:

«Der internationale Sozialistenkongress ist für uns nicht sehr interessant; wir sehen mit grösserer Spannung dem französischen entgegen. Nicht als ob der französische Sozialismus sich in einer günstigern Lage befände, als der deutsche, im Gegentheil. Er ist ein aus Deutschland oder Oesterreich eingeführter Artikel, wie alle die «ismus», auch der Antisemitismus und sogar der Nationalismus, die in Frankreich nur zum Konsum von Tinte und Papier dienen. Der Sozialismus hat keine Existenzberechtigung in einem Lande, wo die Mehrheit der Bürger Grundbesitzer sind und wo das Elend nirgends heimisch ist. Der französische Sozialismus ist nichts weiter, als ein ausgedehnter Roman, in dem einige Politiker, ziemlich viele Professoren der Philosophie, zahlreiche Witzbolde und eine mehr oder weniger dichte Schicht von Leuten, welche tausendmal leichtgläubiger sind als die Lourdes-Pilger, über die sie sich lustig machen, eine Rolle spielen. Dazu gehören auch noch gewisse Elitenaturen, welche die Gerechtigkeit lieben und sich theilnehmend um das Loos der Kleinen bekümmern. Sie spenden ein Laien-Almosen.»

Das Letzte ist namentlich sehr richtig. Diese Elitenaturen, denen die heutige bürgerliche Gesellschaft zu wenig Anregung und Befriedigung bietet, halten, neben der unbestreitbaren Mangelhaftigkeit vieler wirthschaftlichen und politischen Zustände, den Sozialismus über Wasser, der sonst, nur mit Führern und Genossen, wie sie in der Mehrzahl vorhanden sind, schon längst wieder verschwunden wäre.

Gegen den Anarchismus wurde in diesem Jahre der erste Prozess vor dem Bundesstrafgericht nach dem sogenannten «Anarchistengesetz» vom 12. April 1894 geführt. Die Anklage erfolgte gegen einen «Almanacco socialista anarchico per l'anno 1900», speciell gegen einen Artikel



«Contra la monarchia», welcher aufforderte gegen die Gewehre und Kanonen derselben Bomben, Minen und Feuersbrünste anzuwenden. Die Angeklagten Bertoni, Frigerio und Held wurden sämmtlich freigesprochen und die Kosten der Eidgenossenschaft auferlegt. Die Art. 4 und 5 des Gesetzes, auf welche der Bundesanwalt sich berufen hatte, lauten wie folgt:

«Art. 4. Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntert oder Anleitung giebt, wird mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft. — Art. 5. Werden die in Art. 4 bedrohten Verbrechen durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind die sämmtlichen Theilnehmer (Thäter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger) strafbar und es finden auf dieselben die Vorschriften des Art. 69 bis 72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 keine Anwendung. Gegen den Begünstiger kann auf blosse Geldbusse erkannt werden.»

Es lässt sich aus diesem Vorkommniss für die Zukunft der Schluss ziehen, dass man dieses Gesetz lieber nicht anrufen, als Freisprechung riskiren sollte, und dass es überhaupt schwierig sein wird gegen Schweizerbürger Verurtheilungen herbeizuführen, während man sich bei Ausländern mit der Ausweisung helfen kann.

Das Gesetz selbst war ein Gelegenheitsgesetz, das in seiner Ausführung eine sehr grosse Abmilderung des geradezu ungeheuerlichen ersten Entwurfes, welchen der Bundesrath den Räthen vorgelegt hatte, enthielt. Vergl. darüber Jahrbuch IX, pag. 651.

Heute erscheint aber auch die jetzige Fassung dem Bundesgerichte auf solche Aeusserungen, wie die bezeichneten, unanwendbar. So ändern sich die Stimmungen.

Die deutschen Sozialisten hielten ihren Parteitag in Mainz ab, kurze Zeit nachdem die Katholiken in Bonn getagt hatten.

Ueber den Ersteren äusserte sich eine deutsche Zeitung wie folgt:

«Dieselben Männer, die sich anheischig machen, Staat und Gesellschaft auf eine vollständig neue Basis zu stellen, die unsere politische und soziale Ordnung von Grund aus umgestalten und durch eine vollständige Aenderung der wirthschaftlichen Existenzbedingungen das Proletariat aus der Welt schaffen wollen, sind eben selbst Angesichts weit geringfügigerer Probleme durchaus nicht einig. So lange es sich nur darum handelt, in starken Worten oder leuchtenden Farben irgend ein Partei-Ideal auszumalen und durch eine derartige billige Leistung den Massen zu imponiren, macht sich die Sache ganz leidlich. Solange herrscht das beste Einvernehmen und solange bleibt alle Welt im Banne der Phrase, mag sie auch noch so hohl sein. Sobald es aber auf die Bezeichnung der Mittel ankommt, die von Parteiwegen oder im Interesse der Partei in Anwendung gebracht werden sollen, um das Ideal zu verwirklichen, wogen die Ansichten sofort wild durcheinander. Das Wort: «So viel Köpfe, so viel Sinne» bewahrheitet sich dann gerade in dieser anscheinend so gut gefestigten und disziplinirten Gemeinschaft. Ja selbst über Zeit- und Streitfragen, die nicht etwa nur von sozialdemokratischer Seite, sondern in allen Parteilagern diskutirt werden, hat ein wirklicher consensus omnium auf dem Mainzer Kongresse nicht erzielt werden können. Man hat dort über Schutzzoll und Freihandel, über Tarifentwürfe und Handelsverträge, über Eisenbahnen und Wasserstrassen und dergleichen mehr tagelang hin- und herdebattirt und schliesslich auch entsprechende Resolutionen gefasst; wer aber aus den Verhandlungen und den Beschlüssen über das Credo der Sozialdemokratie in diesen Dingen sich unterrichten wollte, dürfte kaum zum Ziele gelangen.»

Etwas von diesem Urtheil trifft auch bei uns zu. Im Uebrigen hat der 4. November mit seiner Abstimmung über die Proportionalwahl entschieden, ob wir einer stärkeren Betonung des Parteiwesens anheimfallen, oder ob das Wort «Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Noth

uns trennen und Gefahr», auf dem die Fortexistenz der Schweiz beruht, der Wille der Mehrheit ist. Falls am 4. November die Proportionalwahl dem Willen der Mehrheit entsprochen hätte, so würden sich neue Parteiverhältnisse, namentlich eine Anzahl von kleineren Parteigruppirungen gebildet haben, die den bisherigen nicht ganz entsprechen, und hätte es dann nichts genützt, sich in diesem Jahrbuche weiter über das Parteiwesen auszusprechen. Die grösste Partei wäre dann, falls nicht der Stimmzwang hätte eingeführt werden können, die der Gleichgültigen geworden, denen die ganze Wahl- und Parteitreiberei zum Ekel wird und die sich nicht in den scharfen Parteischematismus einschachteln lassen will, welchen die Proportionalwahl mit Nothwendigkeit nach sich zieht.

Diese Gleichgültigkeit ist aber der Anfang vom Ende der Republiken in der Welt.

In Bezug auf die Frauenbewegung, die in allen civilisirten Ländern eine zunehmende Bedeutung gewinnt, steht noch immer Amerika an der Spitze. Ein amerikanischer neuerer Bericht sagt darüber folgendes:

«Seit 30 Jahren stehen die Frauen Wyomings auf gleichem Fusse mit den Männern hinsichtlich politischer Rechte, und das Experiment hat sich als höchst fruchtbringend erwiesen. 1893 gewährte Colorado den Frauen das Recht, zu stimmen und öffentliche Aemter zu bekleiden, und drei Frauen sind in seine gesetzgebende Körperschaft gewählt worden. Frauen haben in diesem Staate aktives und passives Wahlrecht für den Kongress. Die Verfassung Utahs giebt den Frauen dieselben politischen Rechte, die Männer geniessen. Mrs. Martha Hughes Cannon ist in den Staatssenat gewählt worden und kandidirte auch für das Mandat eines Senators der Vereinigten Staaten.

Idaho fügte 1896 seiner Verfassung das Amendement gleicher politischer Rechte für beide Geschlechter hinzu. Ein

Jahr später ertheilte Kansas seinen Bürgerinnen das Gemeindewahlrecht, und einige Städte sind von Zeit zu Zeit bloss von Frauen verwaltet worden, mit einer Bürgermeisterin und einem ausschliesslich weiblichen Gemeinderathe. Heutzutage haben die Frauen in 23 Staaten und einem Territorium das Recht, in Schulangelegenheiten zu stimmen. Die allgemeine Bewegung nach völliger Befreiung unseres Geschlechtes gährt im ganzen Lande. Die ersten Frauen, die im Dienste der Regierung standen, wurden von General Spinner schon im Bürgerkrieg angestellt, um Banknoten zuzuschneiden und auszufertigen. Sie erwiesen sich um so viel tüchtiger als ihre Vorgänger, dass man sie auch später beibehielt, und heute wird die ganze Arbeit des Geldzählens und -Berechnens in der Finanzkammer und den Münzämtern von Frauen verrichtet. 6100 Staatsbeamtinnen arbeiten für Onkel Sam in der Hauptstadt, und ein gut Theil von ihnen hat höchst verantwortliche Stellen als Bureauchefs inne. Ausserdem versieht eine weibliche Armee den Postdienst, und viele fähige Frauen sind von der Regierung zu Fabrikinspektorinnen, Marktkommissärinnen und Zollbeamtinnen bestellt worden.»

Ausserdem giebt es nach der letzten Zählung 1235 weibliche angestellte Geistliche, 15 Juristinnen, welche vor dem obersten Bundesgericht plädiren dürfen, ebenso haben die Frauen in allen Staaten, wo sie wahlberechtigt sind, auch das Recht als Richter, und Geschworne zu fungiren. Von der Regierung des Staates Jowa wurde eine Frau zur Examinatorin bei den juristischen Staatsprüfungen ernannt. Die amerikanische Presse verwendet sich auch für die grundsätzliche Gleichstellung der Frauen in allen Gehältern, die vielfach noch ungleich sind. Im Staate Ohio wurde ein solches Gesetz bereits erlassen. Ausserhalb Amerika's wurde die völlige politische Rechtsgleichheit der Frauen in West-Australien eingeführt, in Neuseeland und Südaustralien bestand sie bereits.

In England wurde eine Union für die Rechtsgleichheit

der Frauen gegründet. Im Parlament fand eine neue grosse Diskussion über die Wählbarkeit der Frauen in die Gemeinderäthe statt (Londoner-Verwaltungsbill), die schon einmal mit 35 Stimmen Mehrheit bejaht, dann aber vom Oberhaus verworfen worden war. Diesmal sprach sich neben dem Premierminister, Lord Salisbury, eine Mehrheit von 119 Stimmen dafür aus. In Norwegen ist eine Frau zum Konservator des zootomischen Museums der Universität Christiania ernannt worden. In Belgien soll ein Gesetz erlassen werden, wonach verheirathete Frauen selbständig und ohne Bewilligung ihrer Ehemänner ein Sparkassenbuch halten können, mit der Beschränkung, dass die monatliche Einzahlung nicht 100 Fr. übersteige. In Russland ist eine Frauenhochschule in Moskau eröffnet worden und sollen auch Ackerbauschulen für dieselben errichtet werden.

In der Schweiz wurde in der Sitzung des Nationalrathes vom 21. März d. J. die Gleichstellung der Frauen in Bezug auf kommerzielle Bildung und Lehrlingsprüfungen mit 60 gegen bloss 10 Stimmen beschlossen. Alle Vereine, die eidgenössische Subventionen beziehen wollen, müssen sich darnach richten. Der grösste und zweckmässigste Fortschritt wäre es gewesen, wenn die Frauen im Kanton Bern in die Schulkommissionen wählbar erklärt worden wären, worüber das Volk dieses Kantons am 4. November abzustimmen hatte. Das Gesetz ist einstweilen, zu unserem Bedauern, verworfen worden.

Für das künftige Civilgesetz haben eine Anzahl Frauenvereine bereits gemeinsame Postulate zu Handen des Eidgen. Justizdepartements aufgestellt, welche wie folgt lauten:

«Mit Annahme der Rechtseinheit durch die Revision der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilrechtes befugt, wonach alle bisherigen kantonalen Gesetze auf dem Gebiete des Personen- und Familien-

rechtes aufgehoben werden. Bereits ist durch die Fürsorge Ihres Departementes der Vorentwurf des Herrn Professor Dr. Eugen Huber erschienen und soll in nächster Zeit den Herren Fachexperten zur Prüfung vorgelegt werden.

Bei aller Anerkennung für die äusserst sorgfältige und wohldurchdachte Arbeit des Herrn Professor, müssen wir uns erlauben, einige Punkte hervorzuheben, welche unserer Ansicht nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht genügend Rechnung tragen.

Diese Punkte betreffen u. A.

I. die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe (Art. 179, 195 und 196);

II. das Vormundschaftswesen (Art. 308, 312 und 406, franz. Text auch Art. 407);

III. das Recht der geschiedenen Frau (168).

Wir veröffentlichen nachstehend die einzelnen Postulate unter Beziehung des Wortlautes des Entwurfes.

I. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Vorentwurf: 179. «Er (der Ehemann) bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.»

Postulat. «Der Ehemann bestimmt die eheliche Wohnung, wenn er für den Unterhalt von Frau und Kind allein aufkommt.»

1896. Vorentwurf: «Ordentlicher Güterstand ist die Güterverbindung.»

Postulat: «Ordentlicher Güterstand ist die Güterunabhängigkeit oder Gütertrennung.»

II. Vormundschaftswesen.

Vorentwurf: 308. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern hat die Vormundschaft die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Uebelstände zu beseitigen und ihrer Wiederholung vorzubeugen.

Postulat: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder wenn sie in schwierigen Fragen, bei denen das Interesse der Kinder auf dem Spiele steht, uneinig sind, hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Uebelstände zu beseitigen und ihrer Wiederholung vorzubeugen.

Vorentwurf: 312. Verheirathet sich eine Mutter, die die elterliche Gewalt über die Kinder hat, wieder, so hat die Vormundschaft den Kindern einen Vormund zu setzen.

Postulat: Verheirathet sich ein Ehegatte, der die elterliche Gewalt über die Kinder hat, wieder, so hat die Vormundschaft den Kindern einen Vormund zu setzen.

Vorentwurf: 406. Zur Uebernahme des Amtes sind verpflichtet:

Die Verwandten und der Ehemann der zu bevormundenden Person, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Männer, die Einwohner der Gemeinde sind, wo die Vormundschaft stattfindet.

Postulat: Zur Uebernahme des Amtes sind verpflichtet:

Die Verwandten und der Ehegatte der zu bevormundenden Person, sowie alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen, die Einwohner der Gemeinden sind, wo die Vormundschaft stattfindet.

III. Das Recht der geschiedenen Frau.

Vorentwurf: 168. Ist die Ehe geschieden, so nimmt die Ehefrau den Namen ihrer angestammten Familie wieder an.

Postulat: Die geschiedene Frau — insofern das Scheidungsurtheil sie weder des Ehebruchs noch entehrender Handlungen schuldig spricht — hat das Recht, den Namen des geschiedenen Gatten weiter zu führen oder ihren Mädchennamen wieder anzunehmen, wenn sie es wünscht.

Das Frauencomité Bern hat sich mit den obgenannten Vereinen bemüht, die jeweiligen Wünsche und Beiträge zur Vereinheitlichung des Civilrechtes in dieser Kollektiv-Eingabe zusammen zu fassen und beehrt sich hiermit, dieselbe dem Tit. Justiz-Departement zu unterbreiten.

Wir verdanken Ihnen die Zusicherung, dass Sie unsere Eingabe der Expertenkommission vorlegen und zu thunlichster Berücksichtigung empfehlen werden, und verbinden mit dieser Eingabe die dringende Bitte, Sie möchten in einer Ihnen gut scheinenden Weise einer Vertretung der mitunterzeichneten Frauenvereine Gelegenheit geben, ihre Ansichten über die besonderen Fragen vor den vorberathenden Organen (Kommissionen u. s. w.) zu verfechten.»

Wesentlich zu diesem Zwecke eines stärkeren Zusammenhaltens in allen wichtigen, das Loos der Frauen betreffenden Fragen, wurde im Laufe des Jahres ein „Bund schweizerischer Frauenvereine“ gegründet, mit der dreifachen Aufgabe:

«Gegenseitige Anregung und bessere Verständigung unter einander, ein gemeinsames Vorgehen bei den eidgenössischen Behörden, endlich eine angemessene Repräsentation der Schweizerfrauen dem Ausland gegenüber. Was den letzten Punkt betrifft, so rufen die sich stets mehrenden Anfragen und Aufforderungen der Frauen im Ausland dringend nach einer solchen repräsentativen Centralstelle, und der Mangel einer solchen wird um so mehr empfunden, als die meisten andern Länder sich schon derartige Organe geschaffen haben, oder im Begriffe sind, es zu thun.»

Vertreten bei dem Bunde waren in der konstituirenden Versammlung desselben bereits 17 Frauenvereine. Andere hielten sich vorläufig noch zurück, werden sich aber mehr und mehr überzeugen, dass sie nur durch Zusammenhalten etwas Rechtes erreichen können. Das, was man speziell «emanzipirt» nennt, wollen wir in der Schweiz gar nicht befördern. Wir sind selbst für die weiblichen Studirenden in massenhafter Anzahl, vollends für die Radlerinnen oder sonstigen Sportweiber, oder für die Verehrerinnen von Ibsen, Zola, Schopenhauer, oder gar Nietzsche nur höchst mässig eingenommen. Es ist auch ganz wahr, dass die Frau in erster Linie in ein eigenes Haus hineingehören würde und dass sie selbst weit mehr nach Liebe und Verständniss ihres eigenthümlichen Wesens, als nach Regiment, oder Betheiligung an demselben verlangt. Aber das Alles beseitigt die Thatsache nicht, dass eine immer noch steigende Anzahl von vielen Tausenden weiblicher Wesen eben eine Stellung in einem Hause, durch Heirath, oder sonstige passende Thätigkeit, nicht finden können, andere Tausende in dieser Stellung

durch schlechte Behandlung und Rechtlosigkeit zu einem halben Sklavenleben verurtheilt sind, und dass namentlich in einem republikanischen Staatswesen und zur Erziehung der Söhne eines solchen die Beihilfe und das lebhafte, auf eigener Theilnahme an den Geschicken des Landes beruhende Interesse der grösseren Hälfte der ganzen Bevölkerung desselben gar nicht entbehrt werden kann. Wir wollen doch nicht immer die «Stauffacherin» loben, ihr sogar Denkmäler projektiren und das, was sie nach der Volkssage gethan hat, als unweiblich erklären. Eine grössere aktive Betheiligung der Frauen im Schulwesen scheint uns der erste Schritt zur Herstellung einer grössern Rechtsgleichheit zu sein, nachher wird die Civilgesetzgebung für die Frauen eine in mancher Hinsicht noch gesichertere Existenz schaffen müssen, und in einer entfernteren Zukunft hätten wir auch gar kein Bedenken, sie unter den gleichen Bedingungen wie die Männer, denen sie oft genug an Einsicht und Charakter überlegen sind, zu dem aktiven Stimmrechte zuzulassen. Es scheint sich das auch überall, wo es bereits besteht, ausnahmslos bewährt zu haben und unsere schweizerischen Frauen besitzen im Ganzen die Eigenschaften, welche dafür Garantie bieten, so gut wie die Amerikanerinnen, Australierinnen, Engländerinnen, die ihnen darin jetzt voraus sind.

Von der Kirche wäre es an und für sich gut, so wenig als möglich zu berichten zu haben, da sie eigentlich dem inneren Leben der Menschen angehört. Dennoch aber muss sie doch auch aktiven Einfluss auf das ganze Leben besitzen, und es ist gerade die Klage unserer Zeit, dass dies bei sehr grossen Volkskreisen nicht mehr stattfinde. Das aber mit äusserer Agitation zu verbessern, das ist ein Irrthum; das religiöse Bewusstsein und Leben der Völker muss sich von

Innen heraus wieder neu aufbauen, auf den ewigen Grundlagen des Bedürfens der menschlichen Seele nach einem solchen besseren Inhalt des Lebens, während die blosse Kirchenzugehörigkeit ohne inneres Bedürfniss der naturwissenschaftlichen Strömung der Zeit nicht genügenden Widerstand leisten kann.

Ueber den «Amerikanismus» in der katholischen Kirche veröffentlichen wir den interessanten Aufsatz des schweizerischen Gesandten in Washington, welcher über diese Bewegung im Schosse derselben klaren Aufschluss giebt. Die Trennung von Kirche und Staat nach dem Muster der amerikanischen Bundesverfassung ist übrigens natürlich nur ein Auskunftsmittel vorübergehender Art, wie noch vieles in der Politik. Das Ideale ist eine solche Trennung der höchsten menschlichen Interessen nach zwei meistens stark divergirenden Centren hin nicht, so wenig als die Trennung von Philosophie und Religion, aber es ist oft für längere Zeitperioden schwer die höhere Einheit zu finden.

Der Amerikanismus ist vorzugsweise interessant als der Anfang einer Decentralisationsbewegung in der römisch-katholischen Kirche, welche mit der Regierung des gegenwärtigen Papstes muthmasslich den höchstmöglichen Grad der Centralisation erreicht hat. Nach der Einen dieser beiden Richtungen werden komplicirte Organisationen immer tendiren, die politische Klugheit besteht meistens darin, diesen Fortschritt in mässigen Schranken zu halten. Diese Klugheit hat aber das Vatikanische Conzil s. Z. nicht besessen.

Mit einer Beschwerdeschrift vom 16. März d. J. verlangte der Staatsrath von Waadt auf Grund von Art. 50 der B.-V. von dem Bundesrathe Massnahmen gegen den Hilfsbischof von Sitten wegen eines Fastenmandates desselben, das geeignet sei, die guten Beziehungen zwischen dem Wallis

und dem Kanton Waadt zu beeinträchtigen. Der Bundesrath billigte in seiner Entscheidung vom 19. Juni (B.-Bl. 1900, Nr. 26) den bischöflichen Erlass nicht, fand sich aber auch zu keinem weitern Einschreiten veranlasst, sondern behaftete nur den Staatsrath von Wallis bei seiner Erklärung, den religiösen Frieden zwischen den beiden Konfessionen wahren zu wollen. Der Staatsrath von Wallis und die katholischen Pressorgane hatten sich u. A. auch auf protestantische, allerdings nicht offizielle Publikationen berufen, die es ebenfalls an der nöthigen Toleranz fehlen liessen. Die schweizerische (katholische) Kirchenzeitung sagt von einem solchen «Aufruf»:

«Unsere Leser werden sofort bei den ersten Zeilen erkennen, dass der Hauptzweck, den der Verfasser im Auge hatte, kein anderer ist, als den römisch-katholischen Christen den gefährlichen Irrthum ihrer Kirche zu zeigen und sie zugleich zu beschwören, ihrem Irrthum zu entsagen und im wahren Sinne des Wortes Christen zu werden, d. h. sich als eifrige und treue Mitglieder — — der evangelischen Kirche zu bekennen. Dann folgt eine Schmähschrift gegen die katholischen Dogmen. Wie wagen es diese Leute, die in ihrer eigenen Kirche nicht einmal das Grunddogma der Gottheit Christi, mit dem das Evangelium steht und fällt, zu schützen vermögen, eine solche Sprache zu führen und die katholische Bevölkerung mit ihren Zudringlichkeiten und Verläumdungen zu behelligen! Wir erwarten von der schweizerischen Presse, namentlich von den grössern nicht katholischen Organen, dass sie bei einer event. Besprechung auch die Voraussetzungen und Veranlassungen dieses Schreibens erwähnen und klarlegen, nicht aber, wie es in ähnlichen Fällen auch schon geschehen ist, dasselbe als einen Angriff gegen die Protestanten hinstellen. Wenn man einen katholischen Kanton mit berechneter Ausdauer durch eine Fluth von Flugschriften, Kalendern, Traktätchen, Büchern, Aufrufen etc. zu Gunsten der protestantischen Propaganda überschwemmt, wenn man im Sommer die Fremdencentren als Operationspunkte für dergleichen Unternehmen ausbeutet — dann darf man sich nicht

wundern, wenn der Diöcesanbischof über dergleichen Propagandalitteratur, über Geschichtsfälschungen in scheinbar patriotischen Werken, über Nebenabsichten, die protestantischen Mässigkeitsvereine nur als Mittel zu andern Zwecken gestalten, über die gemischten Ehen u. s. f. ein scharfes, ernstes und klares Wort spricht.»

Die Thatsache, dass auch von Protestanten mitunter eine eifrige Propaganda in katholischen Ländern versucht wird, lässt sich wohl nicht leugnen; es liegt freilich, wie es auch der Walliser Staatsrath sagt, in der Natur eines jeden wahren Glaubens, eifrig zu sein; das Masshalten beidseitig ist die Frage.

Eine Zeitlang hatte in der Presse die Nachricht die Runde gemacht, es bestehe die Absicht für den römisch-katholischen Clerus von Südamerika das Cölibat aufzuheben, da dasselbe dort ausser Gebrauch gekommen sei. Es hat sich das aber nachträglich nicht bestätigt, sondern es handelte sich nur um die nähere Feststellung eines allerdings weitgehenden Dispensationsrechts, nach einem päpstlichen Erlass vom 15. Dezember 1899.

Ebenso geringen Werth legen wir unsererseits der sogen. „Los von Rom-Bewegung“ in Oesterreich bei, oder umgekehrt den momentanen Bekehrungen einiger Freidenker, wie z. B. des Herrn Brunetière, zu den Lehren der katholischen Kirche. Zu der wirklichen Bekehrung zu einer christlichen Lebensanschauung gehört viel mehr, als alle diese Convertiten an innerer Lebenskraft aufzuwenden haben. Es ist auch an sich ganz richtig, was der Vorsitzende eines in diesem Jahre in Deutschland abgehaltenen internationalen Kongresses katholischer Gelehrter, Prof. Grauert, in seiner Eröffnungsrede sagte:

«Wir wagen es nicht, an die heiligen Dogmen der Kirche zu greifen. Wir beschränken uns auf das natürliche Erkennen, wo der Mensch und sein Geist gewisse Triumphe

gefeiert hat. Wir glauben aber nicht nur an die gesicherten Wahrheiten der Wissenschaften, sondern auch daran, dass im Interesse des Einzelnen wie der Völker und Staaten eine gefestigte allgemeine christliche Weltanschauung nicht entbehrt werden kann.»

Das natürliche Erkennen ist selbstverständlich nicht alles; jenseits desselben befindet sich eine andere viel besprochene, aber trotzdem unbekannte Welt, in die einzudringen unser ewiges Sehnen bleiben wird. Nur beginnt jenseits der Schranken, welche für das natürliche Erkennen bestehen, für die Einen, die einfach angenommene Lehre einer alleinseligmachenden Kirche, für die Andern die individuelle Glaubensfreiheit und die direkte Beziehung des Menschen zu den übersinnlichen Dingen. Darin liegt eigentlich jetzt die Differenz; mit der rein freidenkerischen, oder was ziemlich gleichbedeutend ist, oberflächlich naturwissenschaftlichen Anschauung des menschlichen Lebens wird eine weniger äusserlich glückliche Zeit, als die gegenwärtige, leicht fertig werden, diese Aera ist eigentlich schon jetzt vorüber. Aber die andere Differenz besteht fort, solange nicht eine sehr viel tiefere religiöse Bildung allgemein wird, und darin liegt eigentlich der Grundunterschied zwischen katholischer und protestantischer Glaubensauffassung, obwohl es ja auch unter den Protestanten solche giebt, die in eine noch engere kirchliche Dogmatik gebannt sind, als die Katholiken, welche doch wenigstens einer viel grossartigeren und weiteren Gemeinschaft angehören.

Auch der katholisirenden Bewegung in England legen wir keinen Werth bei. Für einen Theil der heutigen Engländer, welche es wagen für ihren Erfolg in Südafrika Gott anzurufen, passt in der That der Protestantismus, sogar das Christenthum nicht mehr, und sie tendiren ganz naturgemäss wenigstens nach einer möglichst äusserlichen Gestaltung des-

selben, wie sie ja übrigens schon in der dortigen Hochkirche längst besteht. Ein Geistlicher dieser Kirche schrieb an den Herausgeber des Jahrbuches anlässlich seiner Broschüre über den «Boerenkrieg» wörtlich, die Königin von England müsse am Besten wissen, was Recht und Unrecht sei, daran könne man sich einfach halten. Für solche Leute passt auch ein kirchliches unfehlbares Lehramt besser als die protestantische eigene Verantwortlichkeit für seine Ueberzeugungen. Die «Freie Kirche» in Schottland, die sich 1843 von der «established church of Scotland», der dortigen Staatskirche, getrennt hatte, hat sich jetzt mit einer andern freien Kirche, der «United Presbyterian Church of Scotland», vereinigt, welche ihrerseits 1847 aus zwei freien Kirchen von 1733 und 1761 sich zusammengethan hatte. Die jetzige Verbindung heisst nun «The united free church of Scotland.» Viel Werth ist solchen äusserlichen Vereinigungen nicht beizulegen, die Zukunft des Protestantismus liegt in einer Vertiefung seines inneren Gehalts.

Ueber die wichtige Angelegenheit des «Index» entnehmen wir einem katholischen Blatte folgenden Aufschluss:

«Mit der am 25. Januar 1897 erschienenen Bulle Officiorum ac munerum ist eine klare Rechtslage geschaffen bezüglich jenem Zweig der kirchlichen Lehramtsverwaltung, welcher mit Präventivmassregeln der verderblichen Lektüre zu begegnen sucht. Infolge der beigefügten Decreta generalia de prohibitione et censura librorum sind alle frühern «Indexregeln, Observationen, Instruktionen, Dekrete und Monita» abrogirt und das kirchliche Bücherverbot in einer den heutigen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise neugeordnet, wobei auch das Zeitungswesen angemessene Berücksichtigung gefunden hat. Nicht betroffen von der Abrogation ist einzig die Konstitution Benedikt XIV. Sollicita ac provida (über das Censurverfahren) und das amtliche Verzeichniss der verbotenen Bücher (Index), dessen gründliche Revision durch eine besonders hiefür eingesetzte Kommission übrigens in

baldige Aussicht gestellt ist. Durch den Art. 45 der neuen Dekrete ist auch die frühere Controverse abgeschnitten worden, ob die Regeln hinsichtlich des Bücherverbots in einzelnen Ländern zumal der deutschen Zunge unverbindlich seien.»

Es handelt sich also nicht um eine Aufhebung der früheren Bücherverbote und gewissermassen eine Freigebung der Litteratur für die gläubigen Katholiken, sondern nur um eine Revision der bisherigen Register der verbotenen Bücher, die zu gewärtigen ist.

Das deutsche Reichsgericht hat in jüngster Zeit zwei Entscheidungen getroffen, durch deren Eine festgestellt wird, dass der Jesuitenorden nicht als eine «Einrichtung der katholischen Kirche» zu betrachten sei, durch die Andere «dass die öffentliche Behauptung, Luther habe sich das Leben genommen (die auch bei uns noch hie und da vorkommt) als Beschimpfung der protestantischen Kirche zu betrachten sei, auch wenn sie im Glauben an ihre Richtigkeit gethan werde.»

Die Zeitschrift «Kantstudien» veröffentlicht ein päpstliches Schreiben an den französischen Klerus über das Studium der Philosophie. Dies, schon im Urtext französisch abgefasste, vom 8. September 1899 datirte Schreiben ist in seinem vollen Wortlaut in der Civiltà Cattolica (Ser. XVII, Vol. VIII, S. 5—28) veröffentlicht und die Hauptstelle lautet wie folgt:

«Lettre Encyclique de S. S. le Pape Léon XIII aux Archevêques, Evêques, et au Clergé de France. Nous le disions dans Notre Encyclique Æterni Patris, dont nous recommandons de nouveau la lecture attentive à vos Séminaristes et à leurs maîtres, et nous le disions, en nous appuyant sur l'autorité de saint Paul: c'est par les vaines subtilités de la mauvaise philosophie, per philosophiam et inanem fallaciam, que l'esprit des fidèles se laisse le plus souvent tromper; et que la pureté de la foi se corrompt parmi les hommes. Nous ajoutions, et les événements accomplis depuis vingt ans

ont bien tristement confirmé les réflexions et les appréhensions que nous exprimions alors: «Si l'on fait attention aux conditions critiques du temps où nous vivons, si l'on embrasse par la pensée l'état des affaires tant publiques que privées, on découvrira sans peine que la cause des maux qui nous oppriment, comme de ceux qui nous menacent, consiste en ceci que des opinions erronées sur toutes choses, divines et humaines, des écoles des philosophes se sont peu à peu glissées dans tous les rangs de la société et sont arrivées à se faire accepter d'un grand nombre d'esprits.»

Nous réprouvons de nouveau ces doctrines qui n'ont de la vraie philosophie que le nom, et qui, ébranlant la base même du savoir humain, conduisent logiquement au scepticisme universel et à l'irréligion. Ce nous est une profonde douleur d'apprendre que, depuis quelques années, des catholiques ont cru pouvoir se mettre à la remorque d'une philosophie, qui, sous le spécieux prétexte d'affranchir la raison humaine de toute idée préconçue et de toute illusion, lui dénie le droit de rien affirmer au delà de ses propres opérations, sacrifiant ainsi à un subjectivisme radical toutes les certitudes que la métaphysique traditionnelle, consacrée par l'autorité de plus vigoureux esprits, donnait comme nécessaires et inébranlables fondements à la démonstration de l'existence de Dieu, de la spiritualité et de l'immortalité de l'âme, et de la réalité objective du monde extérieur. Il est profondément regrettable que ce scepticisme doctrinal, d'importation étrangère et d'origine protestante, ait pu être accueilli avec tant de faveur dans un pays justement célèbre par son amour pour la clarté des idées et pour celle du langage. Nous savons, Vénérables Frères, à quel point vous partagez là-dessus nos justes préoccupations, et nous comptons que vous redoublerez de sollicitude et de vigilance pour écarter de l'enseignement de vos Séminaires cette fallacieuse et dangereuse philosophie, mettant plus que jamais en honneur les méthodes que nous recommandions dans notre Encyclique précitée du 4 août 1879.»

Eine andere Encyclica «De Redemptore» vom 1. Nov. d. J. hat folgenden Inhalt: Der Papst spricht zuvörderst seine Freude darüber aus, dass die Katholiken aus der ganzen Welt

anlässlich des heiligen Jahres nach Rom pilgern, was beweise, dass die Völker sich Christo zuwenden. Er ermahnt sodann jedermann, zum Erlöser zu kommen, welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Die Entfremdung von Gott führe zu so vielen Verirrungen, wie auch jetzt besonders die Völker durch Befürchtungen und immerwährende Beängstigungen bedrückt seien.

Eine römische Meldung kündigt ferner die unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung einer päpstlichen Encyclica über die «christliche Demokratie» an. Dieselbe soll als eine Art Fortsetzung der Belehrungen zu betrachten sein, welche in der Encyclica «Rerum novarum» enthalten sind. Man glaubt, dass die neue päpstliche Kundgebung gewisse Forderungen der christlichen Demokratie als berechtigt anerkennen, sich aber gegen Missbräuche und Unzukömmlichkeiten, die sich manche ihrer Anhänger zu schulden kommen lassen, wenden wird. Die Encyclica, welche vornehmlich für die Katholiken Belgiens, Frankreichs und Italiens bestimmt ist, werde somit den Zweck verfolgen, die guten Elemente in der katholisch-sozialen Bewegung von den schlechten zu sondern.

Gestützt auf ihre vom Bundesgericht ausgesprochene Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation hat die christkatholische Gemeinschaft der Stadt St. Gallen beschlossen, Anspruch auf das Vermögen des katholischen Konfessionstheiles, das «Erbe des hl. Gallus», zu erheben und dessen Theilung zu verlangen. Sie ersuchte den katholischen Administrationsrath, mit ihr in Verhandlungen darüber zu treten, erhielt aber die Antwort, dass auf katholischer Seite ein derartiger Anspruch nicht anerkannt werde. Die Christkatholiken wollen sich nun an das Bundesgericht wenden.

Die protestantische Kirche ringt in ihrem Innern nach grösserem Lebensinhalt, der sich ohne Zweifel aus ihr selber entwickeln lässt, ohne dass sich die dem reellen Glauben zugethane Kirche in einzelne Sekten zu zersplittern nöthig haben wird, wie es die Katholiken oft für unausweichlich

halten. Der Katholizismus ist nicht ihr grösster Gegner, selbst nicht in der Form des aggressiven Ultramontanismus, wie er jetzt namentlich in Deutschland zur Macht zu gelangen scheint, sondern die Indifferenz grosser Massen, auch selbst unter den Gebildeten, für alles Andere, ausser den sogen. «wirthschaftlichen Fragen», d. h. in Wirklichkeit und unverblümt gesagt, einem blossen Genussleben ohne jedes über das irdische Dasein hinausreichende Denken. Wir begegneten diesem Gedanken selbst in der diesjährigen Generalversammlung des «Evangelischen Bundes», der sich vorzugsweise immer nur mit dem Ultramontanismus beschäftigt, allerdings mit einer nach unserer Ansicht unrichtigen Schlussfolgerung.

«Professor Dr. Sell in Bonn über Verlust und Gewinn des Protestantismus an der Jahrhundertwende. Der Protestantismus, sagte er, ist die Kraft des sich immerfort verjüngenden, neuen Verhältnissen sich anpassenden, fortschreitenden Christenthums, während der Katholizismus das im Allgemeinen stationäre Christenthum darstellt. Wesen und Entwicklung des Protestantismus erkennt man am besten an seinen Hauptvertretern, Luther für den religiösen, Cromwell für den politischen und Kant für den intellektuellen Protestantismus, die den freien Glauben, den freien Staat, die freie Wissenschaft repräsentiren. So stellt der Protestantismus ein System der Freiheiten dar, die den Einzelnen, die Religion, die Kirche und den Staat vor gegenseitiger Vergewaltigung bewahren und ein Gleichgewicht der religiösen, politischen und intellektuellen Kräfte der Menschheit zur Erreichung wahrer Humanität schaffen. Das Vordringen der Freiheiten in der Welt ist daher die Geschichte des Protestantismus im 19. Jahrhundert. Sein Feind ist nicht der Unglaube, der auch der Freiheit bedarf, auch nicht der Katholizismus, sondern das von der offiziellen römischen Kirche adoptirte System des Ultramontanismus, der Anspruch, dass dem Papst die Herrschaft über die Geister und eine indirekte Herrschaft über die Welt zur grössern Ehre Gottes gebühre. Einen sichern Ueberblick über die Fortschritte des protestantischen Kirchengebietes zu

geben, ist bei der Unsicherheit der Statistik nicht möglich, doch ergiebt sich so viel, dass bei dem Vordringen der einen Konfession in das Gebiet der andern sich die Minoritäten in stärkerer Zunahme befinden. Der Katholizismus ist da am stärksten, wo er im kräftigsten Wettbewerb mit dem Protestantismus steht, nämlich in Deutschland und Nordamerika.»

Wenn der Ultramontanismus und nicht der Unglaube der Hauptfeind des protestantischen Glaubens ist und derselbe da am meisten blüht, wo der Protestantismus ebenfalls am stärksten vertreten und entwickelt ist, so wäre ja, nach den Regeln der gewöhnlichen Logik, eine geringere Thätigkeit des letztern zu wünschen, was doch nicht wahr sein kann.

«Die Versammlung nahm sodann zwei Resolutionen an, von denen die erste die ungerechtfertigten öffentlichen Angriffe gegen die evangelische Mission, insbesondere den Vorwurf, dass protestantische Missionare schuld seien an den Wirren in China, zurückweist. Der Evangelische Bund hofft zuversichtlich, dass in kürzester Zeit in der gesammten evangelischen Bevölkerung Deutschlands die Ueberzeugung zum Durchbruch kommen wird, dass die evangelische Mission die friedliche Kulturentwicklung Chinas keineswegs aufhält, vielmehr an erster Stelle berufen ist, die Wiedergeburt des im Aberglauben und in einer todten Kultur erstarrten chinesischen Volkes zu bewirken. Die zweite Resolution verurtheilt in scharfen Worten das Schreiben des Papstes an den Kardinalvikar von Rom, vom 19. August, gegen die Duldung des Protestantismus in Italien.»

«Die evangelische Synode in St. Gallen ertheilte dem zwischen dem zürcherischen Initiativcomité für die Erwerbung und den Unterhalt des Zwinglihauses in Wildhaus einerseits und dem evangelischen Kirchenrathe des Kantons St. Gallen andererseits abgeschlossenen Abtretungs- und Uebernahmsvertrag die Genehmigung. Der Kirchenrath ist ermächtigt und beauftragt, die noch ausstehenden Reparaturen auszuführen.»

«In Lausanne fand die feierliche Enthüllung des Vinet-Denkmals auf der Montbenonpromenade vor dem Bundesgerichtsgebäude statt. Vor der Enthüllung versammelten sich

die Hochschuldelegationen und die Behörden in der Kirche zu St. François zur Anhörung mehrerer Vorträge über Vinet. Sodann formierte sich der Zug nach dem Denkmal. Der Präsident der «Belles lettres» übergab dasselbe unter dem Beifall der Anwesenden der Stadt Lausanne, in deren Namen Stadtpräsident Gagnaux dankte. Hierauf fand im Hotel «Beausite» ein Festbankett statt, an dem abermals mehrere Reden gehalten wurden.»

In einer derselben fanden wir, neben dem üblichen etwas überschwänglichen Lobe des Gefeierten, doch auch folgende, etwas vorsichtig ausgedrückte, Bemerkungen:

«A l'heure où parut Vinet, l'apologétique protestante faisait pauvre figure. Infidèle à l'esprit de la Réformation et captive d'une scolastique bâtarde, elle combinait les procédés les plus hétérogènes et le moins satisfaisants. Tantôt elle prétendait imposer les Ecritures et les affirmations du dogme à coup d'autorité; tantôt elle demandait à l'histoire, particulièrement au miracle historique, la preuve d'une révélation surnaturelle; tantôt enfin elle appuyait l'objet de la foi sur des arguments rationnels et croyait le démontrer par voie syllogistique.

Vinet touche au point culminant de la conception qu'il entretenait de la réalité spirituelle du christianisme. Mais j'avoue qu'il possède la chose mieux, qu'il ne la dégage ou ne l'explique. Sa pensée n'est pas toujours égale à son intuition et les définitions manquent parfois à sa pensée. Il y a des lacunes, des obscurités, des oscillations. Un travail restait à faire que nous aurions dû reprendre et que nous avons trop négligé.»

Für uns ist Alles, was der fanzösische Protestantismus seit Calvin bis jetzt geleistet hat, mehr Theologie als Christenthum; auch Vinet hat von demselben entweder nur eine unvollkommene Vorstellung gehabt, oder seine Gedanken nicht hinreichend klar auszudrücken vermocht. Das muss noch in den leitenden Kreisen klarer werden, als bisher.

Ueber den «christlichen Sozialismus» in Deutschland, der bei uns kein grosses Feld der Thätigkeit erlangte,

weil ihm eben das christliche Element stark fehlt, spricht sich Stadtdekan Braun von Stuttgart in einem Vortrag im Schosse des Evangelischen Vereins in Berlin, wie folgt aus:

«Lassen wir die evangelisch-soziale Form beiseite, die einen mehr akademischen Charakter trägt und mit ihrem Kongress einem übrigens höchst werthvollen und fruchtbaren Gedankenaustausch über soziale und sozialethische Fragen dient — so stellen die beiden andern, unmittelbar am praktischen öffentlichen Leben betheiligten, die an die Namen Stöcker und Naumann anknüpfen, gleichsam zwei Etappen dar: Stöcker wollte und will mit seiner christlich-sozialen Partei und seiner kirchlich-sozialen Konferenz weitgehende wirthschaftliche Reformen, Förderung des vierten Standes in seinem Streben nach besserer Lebenshaltung, aber das alles theils als Vorbedingung und Vorbereitung, theils als Ergänzung geistlich sittlicher Erneuerung des Volksganzen, die ihm die Hauptsache bleibt.

Für Naumann und seine national-soziale Partei ist das wirthschaftliche Volkswohl als Selbstzweck dem sittlich-religiösen koordinirt und ebenbürtig, und als dritter Faktor tritt der nationale hinzu. Aber das religiöse Element verträgt eine solche Koordinirung nicht, es wird in diesem Triumvirat von selbst zum Lepidus — das zeigt schon der Name «national-social», in dem gerade der religiöse Faktor ignorirt ist.

Den letzten Schritt auf dieser Bahn hat Christof Blumhardt der Sohn gethan mit seinem Uebergang zur Sozialdemokratie. Auswärts hat diese Thatsache wohl noch mehr Befremden erregt als bei denen, die die Verhältnisse und Personen in Württemberg kennen. So schmerzlich uns die Thatsache sein muss, dass ein geistlicher Segensquell wie Boll ein sozialistisches Hauptquartier werden soll, so wenig ist die Sache unvermittelt gekommen. Schon seit Jahren hat Blumhardt in eigenthümlicher Reaktion gegen die phantastisch-übersinnliche Gedankenwelt des alten Boll das Werthlegen auf jenseitige Ziele und rein geistliche Güter bekämpft und das kommende Gottesreich fast ausschliesslich gesucht in einer möglichst befriedigenden und behaglichen Gestaltung der irdischen Verhältnisse für alle Menschen. Er bildet damit

nur ein Glied in der grossen Heerschar des praktischen Materialismus, die sich von der äussersten Linken der irreligiösen Sozialdemokratie herüber erstreckt bis zur äussersten Rechten jener vermeintlich frommen Theorien und Anstalten, in denen Krankenheilung und Abwendung irdischer Uebel überhaupt als hauptsächlicher Glaubensgewinn erstrebt und als hauptsächlicher Gebetsgegenstand gepflegt wird. (Selbst an sich löbliche Bestrebungen wie Temperenz oder Vegetarianismus gehören, wo man sie einseitig auf die Spitze treibt und ihre Sache als einziges Vademecum des Glücks proklamirt, in diese Reihe). Blumhardt ist langsam vom rechten Flügel auf den linken herübergewandert und bringt nun dahin den Zauber des Namens Boll mit. Ob dieser Zauber weiter wirken und ob er selbst dort stehen bleiben wird, wissen wir heute nicht. Vor etlichen Tagen hat Chr. Blumhardt in einer Versammlung der Stuttgarter Vorstadt Ostheim, den Unglauben der sozialen Genossen entschuldigend, nach den Berichten der Tagesblätter gesagt: «Glaube an die Menschheit ist so viel werth wie Glaube an Gott.»

Dass dem geschilderten Materialismus, dem frommen wie dem unfrommen, die Kirche Christi nicht nachgeben darf und dass vor ihm auch die Innere Mission die Segel nicht streichen darf, das ist selbstverständlich, so gewiss die Kirche sich an das Wort Jesu bindet: «Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele.»

Eine grosse Lebensfrage für die protestantische Kirche wird die Pazifikation in China werden, welche nicht ohne eine starke Beschränkung ihrer Missionsthätigkeit daselbst, oder wenigstens einen Anlauf hiezu stattfinden wird. Es ist fast zur Regel geworden die Aufregung im chinesischen Volke den Missionaren, statt den habgierigen Kaufleuten, in die Schuhe zu schieben. Typisch dafür war eine Rede von Lord Salisbury vom 19. Juni, ein wahres Prachtstück jener englischen Heuchelei, welche dort vielen aufrichtigen Menschen die Religion überhaupt verdächtig macht und sie in das

entgegengesetzte Lager der Religionsverächter treibt. Der Zeitungsbericht darüber lautet:

«Lord Salisbury hielt gestern im Missionärverein zu Exeterhall eine Rede. Er wies darauf hin, dass die Missionäre im auswärtigen Amte nicht populär seien. Die Martyrien der alten Zeiten wirkten nicht in der Weise auf die Tagesereignisse zurück wie die von heutzutage, die jeweilen zu einem Appell an den Konsul führen. Das Verhalten der Missionäre hat die Vermuthung aufkommen lassen, dass ihre Absichten nicht rein religiöser Natur seien. Ein arabisches Sprichwort sagt: Zuerst kommt der Missionär, dann der Konsul und schliesslich der General. (Richtig!) Die Christenmetzeleien sind nicht auf den Hass der Chinesen gegen die Religion zurückzuführen, der gegenüber die Chinesen sich sehr gleichgültig verhalten, sondern auf den Glauben, dass die Thätigkeit der Missionäre zu den von der Regierung angewendeten Mitteln gehöre, um zu ihren Zwecken zu gelangen. (So ist es bei England in der That.) Daraus entspringen blutige Dramen. Salisbury beschwört die Missionäre, Alles zu vermeiden, was den Schein der Verletzung einer fremden Religion erwecken könnte (!). Die Versammlung nahm einstimmig eine von Salisbury vorgeschlagene Tagesordnung an, welche Gott ihren Dank für die erreichten Erfolge ausspricht.»

Also missioniren soll man, aber jeden Schein der Verletzung einer fremden Religion völlig vermeiden. Die Missionare in China und Indien werden dieses Kunststück eines Equilibristen schwerlich fertig bringen. Mit Recht sagte darauf eines unserer religiösen Blätter:

«Es sind wohl schon Fehler gemacht worden und es gilt für unsere Missionare vorsichtiger zu sein. Aber durch die gemachten Fehler wäre nie ein solcher Aufstand entbrannt! Man vergleiche mit den Reizungen der Missionare das, was die Weltmächte nach dem japanisch-chinesischen Krieg an Verletzungen geleistet haben, einen Hafen um den andern haben sie weggenommen, europäische Zeitungen, die jetzt auch in China gelesen werden, reden von der «Auftheilung Chinas». Und das sollen sich die Chinesen alles gefallen lassen?!

Die Kulturerzeugnisse, Telegraph und Eisenbahn, kommen ganz anders in Konflikt mit dem chinesischen Glauben, als die stille Arbeit der Mission. Rücksichtslos wird gegraben, ausgefüllt, Gräber verletzt durch die Eisenbahnbauten. So sehr werden die Chinesen in ihren Anschauungen verletzt durch den Bau der Telegraphen, dass man die drakonische Schutzmassregel aufstellen musste: wer einen Telegraph verletzt, wird an der Telegraphenstange aufgeknüpft! Dazu kommt noch das Gerücht, die Europäer brauchten zu ihren Wallarbeiten Kinderleichname. Nicht die Mission ist also Schuld, aber die Diplomaten und Handelsleute suchen nach einem Sündenbock, damit sie nicht gestehen müssen: wir sind schuld.» [1])

Und eine deutsche Zeitung fügt bei:

«Die Stimme des deutschen evangelischen Volkes geht meist dahin, in dem chinesischen Kriege eine Art Nemesis zu sehen, die der christlichen Kultur Europas als Vergeltung für die schweren Sünden, die sie sich in Südafrika gegen ein braves christliches Volk hat zu schulden kommen lassen, zu theil wird.»

In einer Schrift von Dr. Löwenthal, Berlin «Der Bankerott der Darwin-Haeckel'schen Entwicklungstheorie» wird, nach der Darstellung der Mängel dieser Theorie, deren kurzer Ruhmestag selbst in den nahestehenden Kreisen schon vorüber zu sein scheint, eine neue «Kogitanten-Religion» vorgeschlagen, deren oberste Leitung in den Händen eines «Kultuspräsidenten» (des Verfassers der Broschüre) und in den einzelnen Ländern in der von «Kultuspräfekten» und «Gemeinderektoren» ruhen soll. Die Kogitanten haben drei Jahresfeste: Neujahr, Frühlings- und Herbstfest. Freiwillige Beiträge (die wohl nicht sehr reich sein dürften) werden «am schwarzen Brett der Kultushalle» verdankt.

---

[1]) Ein gutes Schriftchen darüber ist: «Die chinesische Mission im Gerichte der deutschen Zeitungspresse» von Prof. Dr. Warneck.

Es liegt nahe, von dieser Schrift auf das Volk Israel überzugehen. Von der zionistischen Bewegung ist diesmal nichts zu berichten; sie wird, so lebhaft sie begann, dennoch im Sande verlaufen, weil sie das wirklich gläubige Judenthum nicht hinter sich hat und in dem Reformjudenthum keinerlei Segen ist. Mit drei Eiden, sagt der Talmud, schickte Gott sein Volk ins Exil: Es darf nicht eigenmächtig die Rückkehr suchen, sondern muss warten, bis Gott es zurückführt; es darf sich nie gegen die Staaten empören, die es zeitweilig beherbergen; der dritte Eid legt diesen Staaten auf, dieses Volk auf Gefahr eigenen Unheils nicht zu drücken.[1]) Im Uebrigen ist sein Schicksal schon in seinem eigenen Religionsbuche V. Mose Kap. XXX so deutlich als nur möglich vorausgesagt und Jeremias III 13—25; IX, 14, 15; VII, 22, 23 giebt die weitere Erläuterung dazu. Anderes, als vorerst die volle Rückkehr zu ihrem Gott, wird den Juden niemals aufhelfen. In ganz ähnlichem Sinne sprach sich der Kölner Erzbischof gegenüber einer Deputation der jüdischen Gemeinde über den „Antisemitismus" aus, der nur eine Folge des beidseitigen Mangels an Religion, bei Juden und Christen gewesen ist. Er sagte unter Anderem:

„Er werde wie bisher den Israeliten die wohlwollendste Gesinnung entgegenbringen. Wie einst vor 2000 Jahren einer der grössten Männer des jüdischen Stammes (der Apostel Paulus) in seinem Sendschreiben an die Römer hervorgehoben habe, indem er fragte: „Was haben die Juden vor den Heiden voraus?" und antwortete: „Sie haben den Vorzug, dass sie im Besitze des Gotteswortes sind", und ein anderes Mal, „dass sie das Volk des Bundes sind", so erkenne auch er (der Erzbischof) diesen Vorzug des israelitischen Volkes an. „Sie sind nun einmal das von Gott auserwählte Volk, von ihm

[1]) Vgl. Hirsch «Gutachten an den russischen Kaiser über die Beziehungen des Talmud zum Judenthum.»

ausgezeichnet durch den Besitz des Gotteswortes und der Verheissung des Heils für die ganze Menschheit.“ Von diesem religiösen Standpunkt aus sei seine Stellung gegen Israel gegeben und vom christlichen Grundgesetze der Liebe bestimmt. So wie er, denke jeder katholische Bischof. Diese Gesinnung werde er den Israeliten der Diözese bewahren und gegebenenfalls praktisch bethätigen. Der Erzbischof schloss: „Und wenn auch einstweilen bezüglich des religiösen Glaubens eine Scheidewand uns von Ihnen trennt, so halten wir doch an der Hoffnung fest, dass die Zeit kommen wird, wo es einen Hirten und eine Heerde geben werde.“

Mit der griechisch-orthodoxen Kirche haben wir — zum Glück — wenig zu thun. Es gehört aber zu den Zeichen der Zeit zu berichten, dass der «heilige Synod», die oberste russische Kirchenbehörde, beschlossen haben soll, dem weitaus berühmtesten Russen der jetzigen Zeit, dem Grafen Tolstoï, für den Fall seines Todes das kirchliche Begräbniss zu versagen. Das vertrauliche Circularschreiben an alle Erzbischöfe vom 31. März russischen Kalenders soll folgenden Inhalt haben:

«Dans une des réunions des membres du Saint Synode a été soulevée la question de savoir si le clergé devait en cas de mort du comte Léon Tolstoï, dire à son intention des messes expiatrices. Le Saint Synode, jaloux de sauvegarder de toute hérésie la Sainte Eglise orthodoxe, a décidé de discuter cette question immédiatement, car la mort du comte Tolstoï pourrait donner à ces nombreux admirateurs, dont la plupart ne connaissent ses œuvres que par ouï-dire, l'occasion de prier le clergé de dire à son intention des messes funèbres et une partie du clergé serait capable, par pure ignorance, d'acquiescer à ces demandes. Or, par les nombreux ouvrages dans lesquels il expose ses principes religieux, le comte Tolstoï s'est manifesté comme un ennemi déclaré de l'Eglise. Il ne reconnaît pas l'existence du Dieu unique en trois personnes; — il renie le caractère divin de la seconde personne de la Trinité, le Fils de Dieu, qu'il considère comme un simple

mortel; — il blasphème le saint mystère de l'Incarnation, et fausse le texte saint de l'Evangile; — il renie la sainte Eglise qu'il considère comme une institution humaine; — il renie la hiérarchie ecclésiastique et blasphème les saints mystères et les cérémonies du culte. Il appartient en un mot à ceux que la sainte Eglise orthodoxe repousse solennellement de son sein et excommunie publiquement pendant la semaine de l'orthodoxie. La célébration des messes expiatoires en cas de la mort du comte Tolstoï sans que celui-ci ne se soit rétracté ne manquerait donc pas de blesser les sentiments religieux des vrais croyants et provoquerait une indignation qu'il faut éviter. Par conséquent, le saint Synode juge bon d'interdire la célébration de tous services divins et de toutes messes expiatoires en cas de la mort du comte Léon Tolstoï si celui-ci ne s'est rétracté, ce dont je suis chargé d'informer Votre Eminence.»

Tolstoï wird dennoch bleiben, was er ist, der bedeutendste unter den bekannten Vertretern eines aufrichtigen und thatkräftigen Christenthums in unserer Lebensperiode.

III. Gesetzgebung und Verwaltung.

Unter den herrlichen Aussichten für die Zukunft, welche dem schweizerischen Volke von den Freunden der proportionalen Vertretung eröffnet wurden, befand sich u. A. auch die, dass eine proportional gewählte Bundesversammlung das viele Gesetzemachen einstellen werde. «Lorsque le Conseil National sera l'image fidèle des électeurs, par le principe proportionnel, les Chambres seront d'accord avec les électeurs, moyennant que ceux-ci, les seuls maîtres, soient assurés qu'on *ne légifère plus à la machine.*» Wir fürchten, das würde mit allem Andern, was man sich von diesem Wahlsystem verspricht, welches wie ein Zaubermittel plötzlich alle politischen Schäden heilen soll, eine grosse Täuschung gewesen sein. Zunächst schon deshalb, weil diese Veränderung selber eine ganze Reihe von

gesetzgeberischen Versuchen des Bundes und der Kantone nach sich ziehen müsste, die wahrscheinlich nicht einmal zu einem dauernden Resultate gelangten. Sodann weil alle sich neu bildenden Wahlparteien, deren «getreues Abbild» dann das Parlament sein soll, auch etwas von diesem ihrem Parlamente verlangen würden, denn sonst hätte ja der ganze Lärm gar keinen Zweck gehabt. Und dieses Etwas wird sich eben stets in neuen Gesetzen ausdrücken müssen. Es ist also diese Erwartung einer Verminderung der Gesetzgebung durch das Mittel der Proportionalvertretung nur ein Beweis mehr, wie wenig politisches Verständniss hinter dieser Forderung eigentlich steckt.

Dass die modernen Parlamente in einer beständigen, oft sogar übermässig hastigen, oder sonst wenig glücklichen Gesetzesfabrikation sich befinden, das ist nicht zu leugnen. Die Frage ist aber die, woher die Besserung kommen kann. Zu weniger Gesetzgebung, als sie jetzt in allen sogenannten Kulturstaaten gebräuchlich ist, braucht es entweder eine Rückkehr zu einem sehr viel einfacheren, weniger komplizirten Leben, oder eine starke, monarchische Regierung, bei welcher nur ein einziger Wille im Staate besteht. «Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.» Ohne Eines oder das Andere wird sich die moderne Gesetzgebungsarbeit, unter jedem Wahlsystem, leider sagen wir, ungefähr gleich bleiben; man könnte höchstens etwas kürzere und einfachere Gesetze machen, also das Wort von St. Just beherzigen: «Les longues lois sont des calamités publiques.» Hoffen wir, dass dasselbe s. Z. über den neuen Rathssäälen der «Curia Helvetiorum» schweben und dass der geistige Inhalt derselben einfacher ausfallen werde, als ihre Aussenseite.

Die Vorarbeiten für das künftige schweizerische Civilgesetzbuch sind soweit gediehen, dass der ganze Entwurf

in deutscher und französischer Sprache auf Ende dieses Jahres zur Veröffentlichung gelangen kann. Dann wird zunächst von dem eidgenössischen Justizdepartement eine grössere Experten-Commission zur Durchberathung desselben ernannt werden, deren Werk dann zuletzt vor die Räthe gelangen wird.

Ueber die Einführung des deutschen Civilgesetzbuches, welche mit dem 1. Januar dieses Jahres erfolgte, schreibt Professor Sohm in Leipzig etwas, was wir uns jetzt auch zu merken haben, denn die schwierigste Zeit für ein solches Werk beginnt erst, wenn es in die allgemeine Bekanntschaft und Diskussion aus dem Kreise weniger Vorarbeiter hinaustritt.

«Es war eine hochbedeutende Arbeitsleistung, die mit einer Summe von juristischem Können und von gewissenhaftester Sorgfalt zu Stande gekommen war. Ueber der Fassung des Entwurfes hatte aber ein seltenes Missgeschick gewaltet. Auch der Inhalt der Bestimmungen forderte vielfach die Kritik heraus. Die formale juristische Dialektik, zugleich die individualistische Art des römischen Pandektenrechtes, hatte noch zu starken Einfluss ausgeübt. Der soziale Gedanke, der gerade während der Arbeit der Kommission im deutschen Volk zu immer stärkerer Machtentwicklung gelangt war, hatte nur wenig Eingang in die Berathungen gefunden. Zu ausschliesslich war der Geist des formal gerichteten Juristen für den Inhalt des Entwurfes massgebend geworden. Ueberall regte sich der Widerspruch, eine ganze Reihe von Praktikern und Gelehrten machten sich an die Kritik des Entwurfs, so dass der Bundesrath sich veranlasst sah, eine Kommission für die Umgestaltung des Entwurfs zu bestellen. Diese Kommission suchte nun auf dem gegebenen Boden eine Fortsetzung des Gesetzeswerkes zu erzielen. Zunächst war die Fassung des Gesetzbuches zu ändern. Dann mannigfach auch der Inhalt. Es galt, den deutschen Rechtsgedanken und den sozialen Forderungen der Gegenwart breitern Raum zu schaffen. Die Kräfte von ganz Deutschland arbeiteten mit. Noch während die zweite Kommission berieth, ward ununterbrochen die Fühlung mit der Oeffentlichkeit aufrecht erhalten. Im Gegensatz zu

dem Geheimniss, in welches die Berathungen der ersten Kommission sich gehüllt hatten, wurden jetzt alle Beschlüsse sofort öffentlich bekannt gemacht. Ohne Aufhören fand die Wechselwirkung zwischen den Berathungen der Kommission und dem Urtheil der weitesten Kreise statt. Alle kamen sie zu Wort, die Juristen und die Interessenten des wirthschaftlichen Lebens, die Landwirthe, die Gastwirthe, die Handelskammern, die Wortführer der Arbeiterkreise. Im Februar 1896 fand die erste Lesung im Reichstag statt. Es war — wenn wir von den Vorgängen bei der Reichsbegründung absehen — die grossartigste Vorlage, die je an den deutschen Reichstag gekommen war, und zugleich die schwierigste.

Am 1. Juli 1896 ward der Entwurf des B. G. B. und des Einführungsgesetzes mit überwältigender Mehrheit vom Deutschen Reichstage angenommen. Ausser einigen Sonderlingen stimmte nur die sozialdemokratische Fraktion dagegen. Es war ein grosser Augenblick. Die Zeit des alten Rechtes, der Zersplitterung des Rechtes, der Fremdherrschaft des römischen Rechtes gieng zu Ende. Ein Neues sollte werden. Auf das deutsche bäuerlich-adelige Recht des Mittelalters, das römische bürgerliche Recht des 16. Jahrhunderts ist endlich die Zeit des deutschen bürgerlichen Rechts gefolgt. Die Wissenschaft und Praxis in Deutschland stehen nun vor der grossen Aufgabe, das Gesetz anzuwenden und das Recht im Geiste des neuen Gesetzbuches fortzubilden.»

Natürlich wird mit Einführung des Civilgesetzbuches auch das Obligationenrecht einer neuen Durchsicht und Revision zu unterwerfen sein. Ebenso wird eine baldige Revision des sehr unzulänglichen Gesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs von den nächstbetheiligten Kreisen als unerlässlich angesehen. Ferner werden einige Theile des Gesetzes über Civilstand und Ehe, ganz besonders die allzusehr erleichterte Scheidung als die Ursache ungehöriger Zustände in unserem Volksleben betrachtet und der schweizerische evangelische Predigerverein hat bereits eine Kommission niedergesetzt, welche bezügliche Vorschläge formuliren soll. Ein

Gesetz über die Viehhauptmängel ist s. Z. abgelehnt worden und ebenso haben auf Anfrage des Eidg. Justizdepartements die meisten Kantone es für unthunlich gefunden, diese gesetzgeberische Arbeit von Neuem zu beginnen. Der Kanton St. Gallen hat in Folge dessen die ersten Schritte zur Errichtung eines neuen Konkordates über diesen Gegenstand gethan. Ein Wahl- und Stimmrechtsgesetz würde schon längst als ein Bedürfniss, auch ohne eine Reform des Wahlsystems, angesehen worden sein, wenn man hätte hoffen können es durch die Klippen der Volksabstimmung zu bringen. Im Falle der Annahme der Proportionalwahl würde dem Versuch nicht auszuweichen gewesen sein. Das Eidg. Strafgesetz, ein Eidg. Forstgesetz und ein Eidg. Lebensmittelgesetz sind durch die nächstliegende Arbeit an der Versicherungsgesetzgebung einigermassen in den Hintergrund gedrängt worden, werden aber nebst dieser Versicherungsgesetzgebung selbst und einem neuen Militärpensionsgesetz bald wieder in Berathung kommen müssen. Die Eisenbahnverstaatlichungsgesetze und die Staatsbankgesetzgebung stehen dermalen in weiterer erster Linie. Ebenso ist eine Gesetzgebung über elektrische Starkstromleitungen und vielleicht über die Wasserrechtsverhältnisse zwischen den Kantonen in ihren Anfängen begriffen. Ein ganz bestimmtes Postulat betrifft ferner die Revision des veralteten Expropriationsgesetzes von 1850, worüber folgende wesentliche Gesichtspunkte aufzustellen sind:

Es wird besonders ein rascheres Verfahren gewünscht und sofortige Ausbezahlung wenigstens der nichtstreitigen Beträge an die Exproprianten. Auch ist das jetzige Gesetz eigentlich ganz auf Eisenbahn-Expropriation zugeschnitten und passt nicht für andere Verhältnisse, z. B. auf das neue Forstgesetz, oder das Gesetz über die elektrischen Anlagen.

Man sollte auch den Exproprianten verpflichten können,

nicht bloss seinen Plan irgendwo aufzulegen und das in einem Amtsblatte zu publiziren, sondern seine Expropriationsbegehren jedem zu Expropriirenden persönlich anzuzeigen.

Eine prinzipielle Frage ist ferner die, ob man nur den effektiven Werth bezahlen soll, oder noch einen Zuschlag dazu, wie es einzelne kantonale Gesetze verlangen, während das bisherige eidgenössische Gesetz nur den vollen Werth zu entschädigen vorschreibt.

Ferner ob nicht auch faktische Nachtheile entschädigt werden müssen, die nicht gerade eine Abtretung von Privateigenthum zur Grundlage haben, z. B. wenn eine städtische Strasse verlegt wird, für Häuser, die früher an einer Strasse lagen und nun die direkte Verbindung mit einer solchen verlieren. Auch umgekehrt sollte eine stärkere Compensation stattfinden können, wenn ein Grundstück vielleicht ein Stück abtreten muss, aber mit dem Reste sehr an Werth gewinnt. Ueberhaupt ist es auch an dem, dem überwuchernden Spekulantenthum, das Grundstücke auf eine bevorstehende Expropriation hin aufkauft und vertheuert, einigermassen entgegenzutreten.

Eine Frage ist auch, ob ein besonderer Gerichtshof für Expropriationen aufzustellen sei, oder vielleicht manche Fälle den Kantonen zum Entscheide überlassen werden sollen.

Endlich ist auch die ganze Gesetzgebung über litterarisches und künstlerisches Eigenthum der Revision bedürftig und in neuester Zeit verlangen die Handelsreisenden fast stürmisch eine Gesetzgebung über den sog. unlauteren Wettbewerb. Diese kleine Uebersicht des Allernothwendigsten, die noch mit mehr oder weniger nothwendigen weitern Gesetzen stark ergänzt werden könnte, wird einstweilen den Verfasser des oben citirten Wortes aus einem Genfer Blatte überzeugen, dass auch eine ganz nach Proportionalsystem gewählte Versammlung die Gesetzgebungsmaschinerie noch für ein halbes, oder

ganzes Menschenalter schwerlich würde bremsen können. Wir wünschten es selber dringend, dass für die mit fast von Niemand mehr übersehbaren Gesetzesbibliotheken geplagte Menschheit einmal wieder eine Zeit eintrete, wie sie Plato in seinem Idealstaat und anfänglich offenbar auch Moses beabsichtigte, wo «das Wissen um das Rechte», das völlig richtige Verhalten der Menschen gegeneinander aus innerster Ueberzeugung vom Guten und Rechten, jede Aufstellung von Regeln für dieses Verhalten überflüssig macht; aber dazu gehörten — wenn sich so etwas überhaupt in einem nicht ganz einfachen, rein patriarchalisch regierten Staatswesen denken lässt — ganz andere Vorbedingungen als die Proportionalvertretung.

Die wichtigsten jüngsten Erzeugnisse der Gesetzgebung, nicht alle ganz nach St. Just's Vorschrift gerathen, waren die folgenden:

Das neue Alkoholgesetz. «Bundesgesetz über gebrannte Wasser» vom 29. Juni 1900 (B. Bl. 1900 Nr. 28), eine blosse Revision des ältern vom 23. Dezember 1886 und eine rein fiskalische Arbeit, ohne jeden höheren moralischen Gesichtspunkt. Es knüpfte sich daher daran ein Postulat über eine Revision des Artikels 31 der Bundesverfassung, um den Kampf gegen diesen grossen Volksfeind Alkohol wenigstens zu ermöglichen, was aber vorläufig im Schosse der Eidgen. Räthe nicht gelungen ist; darüber spricht unser besonderer Artikel «Das Alkohol-Postulat». Traurig bleibt es, dass in unserem, doch vorzugsweise für praktisch und thatkräftig angesehenen Volke, selbst in den wohlmeinendsten Kreisen, die Einen sich durch einen solchen Widerstand (wie er vernünftigerweise gar nicht anders vorauszusehen war) abschrecken lassen, Andere hingegen das Heil des schweizerischen Volks in solchen rein formalen Dingen, wie die Doppel-

initiative suchen, die im allerbesten Falle, ihre Zweckmässigkeit selbst angenommen, das Leben dieses Volks um kein Haarbreit verbessern würde, wogegen sie den wirklichen Forderungen der Zeit, die dahin tendiren, eine gewisse Gleichgiltigkeit entgegensetzen.

Ein zweites sehr wesentliches neues Gesetz ist das neue Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, erlassen nach einer Botschaft des Bundesraths vom 24. Nov. 1899 (E. G. S. XVIII, 126). Auch dies ist ein Gesetz, das eigentlich nur in den davon speziell berührten Kreisen bekannt werden wird und ebenfalls einen stark büreaukratischen Stempel an sich trägt, der jedoch in einer solchen Sache schwer zu vermeiden sein würde. Diese ganze Gesetzesmaterie ist neu und erst mit der modernen Entwicklung der Industrie nothwendig geworden. In Frankreich allein bestand ein solcher Schutz, in dem Gesetz über die Prud'hommes, schon seit 1806, in den andern Staaten hat diese Gesetzgebung, welche die Industrie gegen unbefugte Nachahmungen schützen will, erst im Laufe der 60ger Jahre des verflossenen Jahrhunderts begonnen.

Aus der beginnenden neuen Eisenbahngesetzgebung ist von Wichtigkeit das Gesetz über den Bau und Betrieb der Nebenbahnen (E. G. S. XVIII, 42), das Besoldungsgesetz, das Tarifgesetz und endlich der Vertrag über den Anschluss der Simplonbahn vom 22. Dezember 1899 (E. G. S. XVIII, 205). Im Uebrigen ist natürlich diese Eisenbahngesetzgebung erst in ihren Anfängen begriffen, die erste Versammlung des neuen Verwaltungsrathes fand im Oktober statt. Von wesentlich politischer Gesetzgebung ist die Verordnung über die Erleichterung des Stimmrechts und die Vereinfachung der Wahlen vom 3. März 1900, eine Abänderung des Wahlgesetzes vom 19. Juli 1877 und des Referendumsgesetzes vom 17. Juni 1874,

und die Abänderung der Besoldungen von Bundesrath und Kanzler (E. G. S. XVIII, 38) besonders bemerkenswerth. In sanitärer Hinsicht ist eine Zusatzerklärung zu der Pestkonvention (E. G. S. XVIII, 159) zu bemerken, in militärischer: die Organisation der Maximgewehrcompagnien (E. G. S. XVIII, 48, 49) und die Bewaffnung der Spezialwaffen mit Gewehren (E. G. S. XVIII, 90), ebenso eine neue Verordnung über die Pferdestellung für den Instruktionsdienst. Die Botschaft über die Militärversicherung findet sich im B. Blatt 1900 Nr. 25. Ausserdem wurde ein neues Gesetz über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten beschlossen und ein Gesetz über elektrische Anlagen in Berathung genommen.

Eine weitere neue Vorlage betrifft die Beschädigung und Gefährdung von Eisenbahnzügen, Posten und Dampfschiffen. Der Bundesrath beantragt den eidgen. Räthen, es sei dem Art. 67 des Bundesgesetzes über das Eisenbahnstrafrecht vom 4. Februar 1853 folgende, den neuen Verhältnissen angepasste Fassung zu geben: «Gegen Beschädigung und Gefährdung des Verkehres von Eisenbahnen, Dampfschiffen und Postwagen gelten folgende Vorschriften: a) Wer durch irgend eine Handlung oder Unterlassung absichtlich die Sicherheit des vom Bunde betriebenen, bezw. concessionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postwagenverkehrs in erheblicher Weise gefährdet, wird mit Gefängniss und, wenn dabei ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden verursacht worden ist, mit Zuchthaus bestraft; b) wer leichtsinniger- oder fahrlässigerweise durch eine Handlung oder Unterlassung oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienstpflicht eine solche Schädigung, bezw. eine derartige erhebliche Gefahr herbeiführt, ist mit Gefängniss bis auf ein Jahr, verbunden mit Geldbusse und, wenn ein beträchtlicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniss bis zu drei Jahren und mit einer Geldbusse zu belegen. In leichteren Fällen von fahrlässiger Gefährdung oder Schädigung kann der Richter auch blosse Geldbusse anwenden.»

Die nationalräthliche Kommission beantragte zum Ge-

schäftsbericht pro 1899 zwei Postulate: das eine betreffend Revision des Expropriationsgesetzes, wovon schon die Rede war, und das andere betreffend Massregeln gegen die Silberdrainage.

Ein weiteres angenommenes Postulat betrifft die Erstellung eines Gesetzes für den Cheque-Verkehr bei den Postanstalten, wesentlich nach österreichischem Muster.

In der nächsten Sitzung der eidgen. Räthe wird ganz besonders die Frage über das Zustandekommen eines Gesetzes über die Bundesbank sich entscheiden, die noch immer nicht ihren richtigen Boden finden kann. Bei Anlass des Geschäftsberichtes fanden folgende Erörterungen statt:

Durch die Annahme des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens ist der eine Theil der im Jahre 1897 erheblich erklärten Motion Heller erledigt worden. Der andere, schwierigere Theil, welcher die Einführung eines gleichartigen Verfahrens bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen bezweckt, wird erst dann in Behandlung genommen werden können, wenn über das Schicksal der Initiative betreffend Einführung des proportionalen Wahlverfahrens entschieden sein wird. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte Bundesrath Brenner, dass den Räthen voraussichtlich im Verlaufe des nächsten Jahres eine neue Vorlage betr. die Revision des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes zugehen werde. Der Umstand, dass der französische Konsul in Genf an die dortige Staatskanzlei das Gesuch gestellt hat, es möchten ihm die Geburten von Kindern französischer Eltern mitgetheilt werden, veranlasst die Kommission, den Wunsch nach Abschluss einer Vereinbarung mit Frankreich betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsakten auszusprechen. Eine solche Vereinbarung besteht bereits mit Baden, Bayern, Oesterreich-Ungarn, Belgien und Italien. Frühere Unterhandlungen mit Frankreich haben zu keinem Resultat geführt. Der Schritt des französischen Konsuls in Genf könnte vielleicht den Anknüpfungspunkt zu neuen Verhandlungen

bieten. Auch mit Deutschland wäre der Abschluss einer solchen Vereinbarung sehr erwünscht. Auf eine Anregung, es möchte untersucht werden, ob nicht die Befähigungsausweise für Anwälte für die ganze Schweiz einheitlich erworben werden könnten, erwiderte Bundesrath Brenner, dass dieses Ziel kaum erreicht werden könne, bevor wir wenigstens in seinen Haupttheilen ein einheitliches schweizer. Recht besitzen werden.

Behufs Wiederaufnahme der Versicherungsgesetzgebung wurde in einer Versammlung der Glarnerischen Kranken- und Alterskassen folgender Vorschlag aufgestellt:

«Der Artikel 34 bis B. V. soll dahin abgeändert werden, dass der Bund jährlich für die Zwecke der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung jedem Kanton 2 Franken auf den Kopf der Bevölkerung zahlen soll, sofern die betreffenden Kantone jährlich ebenfalls Fr. 1 auf den Kopf dafür verwenden und soweit die Versicherten selbst mindestens ebenso viel leisten wie Bund und Kanton zusammen. Die grundsätzliche Frage, ob auf eidgenössischem oder aber auf kantonalem Boden eine neue Lösung versucht werden solle, wurde von der Versammlung mit grosser Mehrheit zu Gunsten einer kantonalen Regelung entschieden und eine Kommission mit den nöthigen Vorarbeiten betraut.»

Der Verein schweizerischer Handelsreisenden beabsichtigt, wie schon erwähnt, eine Agitation zu Gunsten eines Gesetzes über die Colportage und über den Ausschluss der illoyalen Concurrenz.

Der schweizerische ornithologische Verein wünscht ein Eidgenössisches Vogelschutzgesetz und sogar einen ständigen «Vogelsekretär», zur Ueberwachung und zur Vorbereitung internationaler Verträge, die allerdings in dieser Sache allein Abhülfe schaffen könnten.

Eine Vollziehungsverordnung über das Zündhölzchengesetz erklärte das Verbot der Fabrikation mit gelbem Phosphor auf den 1. Juli 1900 und das Verbot der Ausfuhr und des Verkaufs solcher Waaren auf 1. April 1901 in Kraft tretend.

Für die künftigen Zündholzfabriken gelten folgende Voraussetzungen:

«Zur Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen bedarf es einer Bewilligung der Kantonsregierung, welche dieselbe jedoch erst nach Zustimmung des Bundesrathes ertheilen darf. Zur Erlangung dieser Bewilligung sind der Kantonsregierung Gesuche einzureichen, welche enthalten müssen: a. die detaillirten Pläne der für den Betrieb zu verwendenden Räumlichkeiten; b. eine Darstellung der beabsichtigten Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Streichmassen; c. die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen; d. die Angabe der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates, unter Beilage von Mustern der Packung. Die Kantonsregierung legt diejenigen Gesuche, denen sie zu entsprechen beabsichtigt, mit ihrem Berichte und Antrag dem Bundesrath vor behufs Erlangung seiner Zustimmung. In denjenigen Fällen, wo die Kantonsregierung von sich aus die Bewilligung verweigert hat, kann der Rekurs an den Bundesrath ergriffen werden. Alle Arbeitsräume in Zündholzfabriken müssen den Anforderungen der bundesräthlichen Vorschriften betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen vom 13. Dezember 1897 in jeder Hinsicht entsprechen. Für die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen oder Streichkerzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen, gelten überdies, unter Vorbehalt weitergehender Vorschriften für bisher nicht gebräuchliche Fabrikationsverfahren, eine Reihe weiterer, in der Verordnung aufgeführten Bestimmungen. Für die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen oder Streichkerzchen ohne explosive Bestandtheile herstellen, werden die technischen und hygienischen Anforderungen in jedem einzelnen Falle festgesetzt. In jeder Fabrik sind zweckdienliche Feuerlöscheinrichtungen zu treffen und stets in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Kinder bis und mit dem vollendeten 16. Jahre dürfen in Zündholzfabriken nicht beschäftigt werden. Eine Ausnahme ist gestattet für Kinder über 14 Jahren, welche nur in der Schachtelfabrikation verwendet werden. Denselben ist aber das Betreten der andern

Fabrikationsräume strenge verboten. Der Aufenthalt in Zündholzfabriken ist Kindern wie erwachsenen Personen, die nicht in der Fabrik beschäftigt sind, untersagt. Ausgenommen sind Personen, welche zur Besichtigung der Fabriken von den Betriebsleitern eingeführt werden. — Der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen darf nur in Verpackungen, inbegriffen Packete und Schachteln, stattfinden, welche die Firma oder die auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum in Bern deponirte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen. Diese Bestimmung findet auch auf importirte oder zu exportirende Zündwaaren Anwendung. Die Schachteln müssen von solider Konstruktion und aus vollständig dem Zwecke entsprechendem Materiale erstellt sein. Die Streichmasse darf niemals auf die Stirnseite von Schachteln, Hülsen und dergleichen aufgetragen werden; diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.»

Es handelt sich nun für die schweizerischen Zündholzfabriken darum, eine Herstellung von phosphorfreien Zündhölzern zu finden, die sich an jeder, nicht bloss an einer künstlich hergestellten Reibfläche (wie die schwedischen Hölzer) entzünden. Ein solches Verfahren ist bereits dem Bundesrath von einer Firma proponirt worden, und es ist zu hoffen, dass die Arbeiter dieser Industrie wieder bald volle Beschäftigung finden werden.

Seit 1874 sind bis zum 1. März dieses Jahres 221 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche der Volksabstimmung zugänglich waren, von den gesetzgebenden Behörden der Eidgenossenschaft erlassen worden, von denen 22 sodann durch Volksentscheid verworfen worden sind. Dass dieselben dieses Schicksal mit Grund und auch ohne Partei-Agitationen gehabt hätten, ist bei dem grösseren Theile derselben nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Ueber die Verwaltung ist im Allgemeinen zu sagen, dass die Bundesverwaltung ziemlich naturgemäss immer grösser wird, und was noch schlimmer ist, sich in immer mehr Einzel-

verwaltungen zersplittert, von denen jede nur ihre Spezialität mehr kennt, auf dieselbe allein Rücksicht nimmt, so dass zuletzt Niemand mehr einen Ueberblick über das Ganze des Staatswesens hat. Es geht dann dem Staatskörper wie dem menschlichen, wenn er in die Hände von lauter «Spezialisten» kommt. Uns scheint dies der Punkt zu sein, an welchem die Centralisation Gefahr läuft, schliesslich nicht mehr zu fungiren, worauf dann nur ein Rückgang auf mehr kantonales Leben, ähnlich wie vor hundert Jahren von der Helvetik auf die Mediationsverfassung, übrig bleibt. Die Volkswahl des Bundesrathes und die Vermehrung der Bundesräthe würde diesen Prozess nur noch beschleunigt haben.

Uns scheint es überhaupt, die Arbeitskraft der Menschen habe in dem letzten halben Jahrhundert abgenommen. Namentlich die jüngere Generation braucht immer mehr Erholung, ist leicht abgespannt, oder gar neurasthenisch, und jeder wirklich konsequenten Arbeit abgeneigt. Das wird durch keinerlei Verwaltungseinrichtungen irgend einer Art verbessert werden können.

Ueber die Errichtung eines Verwaltungsgerichts, welches einen Theil der Bundesadministration, namentlich des Justiz-, vielleicht auch des Eisenbahn- und Postdepartementes und Militärdepartementes zu übernehmen hätte, bestehen zur Zeit noch keine Vorlagen, sogar nicht einmal ganz festgestellte Ansichten. Es liegt bloss eine vorläufige Aeusserung des Justizdepartementes und zwei Gutachten nicht erschöpfender Natur vor. Ein eigentlicher Verwaltungsgerichtshof wäre auch ohne eine Verfassungsrevision gar nicht einzuführen.

Das Bundesgericht beklagt sich ebenfalls über zu viele Arbeit und denkt bereits an eine neue Revision seiner zweiten Organisation, worin unter Anderem die Verpflichtung dahin fallen sollte, Prozesse eines gewissen Streitbetrages

erst- und letztinstanzlich zu entscheiden, die ihm von den Parteien freiwillig übertragen werden wollen. Das Publikum seinerseits beklagt sich dagegen bitter über die lange Dauer der Prozesse, namentlich dieser letztgenannten Art, von denen einer sogar noch in das Jahr 1888 zurückdatiren soll. Allgemein ist man daher der Ansicht, dass die Ernennung von Bundesrichtern zu Schiedsrichtern in internationalen Streitsachen, bei ihrer sonstigen Ueberhäufung mit Amtsgeschäften, unzweckmässig und künftighin zu vermeiden sei.

Mit Bezug auf die Bundesanwaltschaft spricht die nationalräthliche Geschäftsprüfungskommission die Ansicht aus, dieselbe sollte gegen die auffallend milden Urtheile der kantonalen Gerichte in Fällen von Eisenbahngefährdungen und von Uebertretungen eidgenössischer Fiskalgesetze von dem Rechte der Kassationsbeschwerde öfteren Gebrauch machen.

Aus Beamtenkreisen wurde die Gründung einer eidg. Alters- und Invalidenkasse für sämmtliche eidg. Beamten und Angestellten angeregt. Die Gründung sollte demnach durch die Beamten und Angestellten selbst erfolgen, jedoch mit Unterstützung des Bundes, ähnlich wie das Eisenbahnpersonal sie bereits hat.

Eine sehr bedeutende Thätigkeit der Eidgenössischen Verwaltung sind die Bauten, namentlich Postbauten, wofür in den letzten 15 Jahren über 15 Millionen Franken ausgegeben worden sind. Einzelne dieser Gebäude, besonders das in Lausanne und in Zürich, gehen weit aus dem Rahmen der «republikanischen Einfachheit» heraus. Dieser Gedanke kam bei dem Plan für ein neues Postgebäude in Bern wenigstens einigermassen wieder zur Geltung, indem die ursprüngliche Bausumme um 600,000 Fr., nach einer anfänglichen Zurückweisung der Pläne durch die Eidg. Räthe, gekürzt und die allgemeine Instruktion ertheilt wurde, etwas kleinere Räume und nicht für jeden Beamten möglichst einen eigenen zu erstellen. Die

Architekten sind natürlich immer sehr dafür, möglichst grosse und stattliche, stark devisirte Bauten zu erstellen, da sie nach ihrem «Trust» 10 Proz. der Bausumme für sich beanspruchen, und dessenungeachtet gehört es zu den Ausnahmen, wenn nicht noch Devisüberschreitungen stattfinden. Es ist historisch bekannt, dass schon Napoleon I. darüber in stetem Krieg mit seinen Baumeistern lag, die er für die Ueberschreitung der Voranschläge verantwortlich machen wollte und deren Rechnungen er «Zauberbücher nannte, aus denen sich kein Mensch auskennt». Es musste daher einer seiner Minister im Jahre 1808 eine «Civilbauòrdnung» ausarbeiten, welche ganz anders lautete, als die jetzigen Vereinbarungen der Architektenvereine. Die grösste eidgenössische Baute, das Parlamentsgebäude in Bern, steht seit kurzem äusserlich nahezu vollendet auf einem freigelegten Platze da. Das Urtheil des Publikums darüber ist ein getheiltes; jedenfalls wirkt es von der Stadtseite gesehen erdrückend auf die anstossenden beiden Bundesrathshäuser. Die innere Vollendung wird auf Dezember 1901 erwartet.

Ein Bundesrathsbeschluss vom 23. Januar verfügt über Entschädigungen von Bundesbeamten und Angestellten für ausserordentliche Dienstleistungen folgendes:

«Die Departemente werden an die Bestimmungen des Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Dezember 1898, betreffend Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, erinnert, wonach die erstgenannten ihre Anträge auf Ausrichtung von Gratifikationen jeweilen bei Beendigung der ausnahmsweise zur Entschädigung berechtigenden Verhältnisse dem Bundesrath einzureichen haben (E. G. S. XVI, Seite 867 ff.).»

Die Besoldungserhöhungen für die Mitglieder des Bundesrathes und den Kanzler sind mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wirksamkeit getreten.

Finanzen. Die eidgenössischen Finanzverhältnisse im Allgemeinen zeigen mit Ablauf dieses Jahres ein etwas weniger rosiges Gesicht, als dies seit einer Anzahl Jahre herkömmlich war und stets erwartet wurde, indem einerseits das Büdget für 1901 ein ernsthaft zu nehmendes, nicht bloss zur Warnung aufgestelltes Defizit enthalten wird, andererseits die Eisenbahnverstaatlichung muthmasslich erheblich höher zu stehen kommen wird, als vorauszusehen war. Der Geldwerth ist wieder gestiegen und 3½ prozentige Anlagen sind nicht mehr so beliebt, als noch vor kurzer Zeit, so dass auf Ende vorigen Jahres von den ungefähr 400 Millionen ausmachenden Obligationen der Rückkaufbahnen nur 53 Millionen einfach in eidgenössische 3½ % Obligationen umgetauscht werden konnten und auch die zweiten 20 Millionen des vom Bunde garantirten Simplon-Anleihens nicht gedeckt wurden.

Die Staatsrechnung des Jahres 1899 war, im Ganzen betrachtet, noch günstig. Vorgesehen war ein Defizit von über 7 Millionen. Statt dessen sind 2,423,692 Fr. Ueberschuss vorhanden, ein um über 9 Millionen günstigeres Resultat, als das Büdget es voraussah. Hauptsächlich hat dabei die Zollverwaltung 3½ Millionen mehr als büdgetirt eingetragen, was jedoch nicht immer so fortgehen kann.

Ungünstig sind immer die Resultate der Telegraphenverwaltung. Der beschlossene Beitrag an den Amortisationsfonds kann sogar nicht ohne einen Bundesbeitrag von 1,158,000 Fr. geleistet werden, die Telegraphenverwaltung gibt nur 300,000 dazu her. Der Bund muss also mit andern Worten die Telegraphenverwaltung mit Bezug auf die Amortisation ihres Baufonds unterstützen. Der Baukonto beträgt circa 12 Mill. dermalen, die amortisirt werden müssen. Auch das Telephon erzeigt einen Ausfall gegenüber dem Büdget, die Gespräche haben ehreblich abgenommen.

Die Post dagegen hat eine Reineinnahme von 2,788,000 gehabt (brutto über 39 Millionen). Die Einnahme resultirt aber wesentlich aus den Werthzeichen, nicht aus dem Reisendenverkehr, der im Gegentheil einen Ausfall von 1,913,547 zeigt. Der Fremdenverkehr rentirt uns also direkt nichts, sondern kostet uns noch beinahe 2 Millionen; dagegen weisen natürlich die Kurorte einen sehr grossen Verbrauch von Werthzeichen auf, z. B. 11 Millionen Postkarten mehr, besonders sogen. Ansichtspostkarten.

Auf dem Versandt von Zeitungen und Zeitschriften wird ebenfalls kein Gewinn erzielt, im Gegentheil. Das gibt also nicht gerade Anlass zu der stets wieder begehrten Reduktion der Taxen.

Die effektiven Ausgaben des Bundesgerichts, nach Abzug der Einnahmen von ca. 35,000 Fr., betragen 316,000 Fr. Der Bundesrath dagegen kostete 84,960 Fr. bisher, künftig etwas mehr in Folge der Besoldungserhöhungen.

Die Gesammteinnahmen betrugen 100,476,336; die Gesammtausgaben 98,052,644 Franken.

Der Betrag der Spezialfonds, welche zum Theil bloss in Depot der Eidgenossenschaft stehen, oder wenn sie auch ihr Eigenthum sind, doch bloss eine bestimmte Verwendung für einen besondern Zweck haben, hat sich im Ganzen genommen stark vermehrt. Der Bericht darüber ist der folgende:

«Das Vermögen der im Eigenthum des Bundes liegenden Spezialfonds ist von Fr. 24,653,274. 53 auf Fr. 28,278,502. 64 gestiegen und hat sich somit um Fr. 3,625,123. 13 vermehrt; davon fallen Fr. 2,214,500 auf den Fonds für Versicherungszwecke, der nunmehr auf Fr. 7,364,500 angewachsen ist. In dieser Vermehrung ist ebenfalls inbegriffen die neue Berset-Müller-Stiftung mit einem Vermögen auf Ende 1898 von Fr. 893,941. 55. Die Depots haben sich von Fr. 1,555,014. 20 auf Fr. 1,452,128. 53 vermindert, hauptsächlich in Folge der

im Laufe des Rechnungsjahres vollzogenen Liquidation der Sold- und Pensionsrückstände der alten Schweizerregimenter in spanischen Diensten. Die zu Militärpensionszwecken bestimmten Fonds (Invalidenfonds, Grenus-Invalidenfonds und eidgenössische Winkelriedstiftung) sind von Fr. 14,983,999. 51 auf Fr. 15,541,919. 05 angewachsen und haben sich somit um Fr. 557,919. 54 vermehrt.»

Der einstweilen nur von dem Bundesrath aufgestellte Voranschlag für 1901 enthält folgende Ziffern. Einnahmen: Liegenschaften Fr. 865,275, Kapitalien Fr. 2,158,390, Bundeskanzlei Fr. 29,100, Bundesgericht Fr. 28,000, politisches Departement Fr. 41,500, Departement des Innern Fr. 55,700, Justiz- und Polizeidepartement Fr. 519,400, Militärdepartement Fr. 2,976,900, Finanz- und Zolldepartement Fr. 50,220,000, Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartement Fr. 507,500, Post- und Eisenbahndepartement Fr. 47,445,800. Unvorhergesehenes Fr. 12,435. Total der Einnahmen Franken 104,860,000. Ausgaben: Amortisation und Verzinsung der Anleihen Fr. 4,249,055, Nationalrath Fr. 250,000, Ständerath Fr. 40,000, Bundesrath Fr. 107,000, Bundeskanzlei Franken 482,400, Bundesgericht Fr. 357,500, Politisches Departement Fr. 671,100, Departement des Innern Fr. 13,293,535, Justiz- und Polizeidepartement Fr. 527,400, Militärdepartement Fr. 28,120,923, Finanz- und Zolldepartement Fr. 5,558,900, Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartement Franken 5,293,035, Post- und Eisenbahndepartement Fr. 46,862,435. Unvorhergesehenes Fr. 41,717. Total der Ausgaben Franken 105,855,000, Total der Einnahmen wie oben Fr. 104,860,000, muthmasslicher Ausgabenüberschuss Fr. 995,000. Der Voranschlag für 1900 sah ein Total der Einnahmen von Fr. 102,825,000, ein Total der Ausgaben von Fr. 103,665,000, also einen Ausgabenüberschuss von Fr. 840,000 vor.

Massregeln gegen die Silber-Drainage. Die Kommission, welche der Bundesrath einberief, schliesst in ihrer Begutachtung auf die Nothwendigkeit einer centralen Bank. Das Bankgesetz liegt vor dem Ständerath, der es einstweilen verschoben hatte, um sich mit den Kantonalbanken ausein-

anderzusetzen. Die Hauptsache ist, dass der Chèque- und Giro-Verkehr sich vermehre, was aber auch nur durch eine Centralbank vollständig geschehen kann. Theilweise soll in dieser Richtung geholfen werden durch die in der Junisitzung d. J. begründete und einstimmig angenommene Motion (Köchlin) mit dem folgenden Wortlaut:

«Der Nationalrath, in Berücksichtigung 1. dass durch den wachsenden Handel und Verkehr, Mangels eines ausgebildeten Chèque- und Giroverkehrs, die Nachfrage nach Noten und Baarmitteln stets vermehrt und dadurch der Zahlungsverkehr im Lande immer mehr erschwert wird, und dass diese Umstände wenigstens indirekt die Silberdrainage sowie die Verschlechterung der Valuta fördern; 2. dass die Lage der Dinge gebieterisch die Anwendung aller erreichbaren Mittel zur Abhülfe verlangt, und 3. dass einerseits die von den Emissionsbanken angestrebte Ausgleichstelle bloss diesen Banken, und andererseits das Girosystem einer Centralbank erfahrungsgemäss fast ausschliesslich nur dem grössern Geschäftsverkehr, nicht aber dem Kleinverkehr zu Gute kommt, beschliesst: Der Bundesrath wird eingeladen, eine Untersuchung anzustellen und Bericht und Antrag zu bringen, ob sich nicht ähnlich dem Vorgehen des Auslandes, zunächst durch die Post ein Chèque- und Giroverkehr einführen liesse, ohne dass desshalb die Lösung der Bankfrage irgendwie hinausgeschoben werden soll.»

Aus der mündlichen Begründung der Motion war folgendes zu entnehmen:

Dieselbe soll die gegenwärtigen Valuta-Verhältnisse verbessern und schliesst sich an an den Bericht über das Banknotenwesen von diesem Jahre. Die Notencirculation muss eingeschränkt werden. Der Umsatz beträgt jetzt 1,995 Millionen, die Banknotenemission 70 Fr. per Kopf der Bevölkerung, in Deutschland 30, in England 28. Das kommt davon, dass sich der Zahlungsverkehr bei uns in baar vollzieht, in England nur zu 5%. Hier werden daher die Noten stets noch vermehrt,

in Deutschland hingegen vermindert, 60% der Notenemission sind ungedeckt und nur 20 der 40 Emissionsbanken haben eine Kantonsgarantie. Jetzt ist ein Betrag von 80 7/10 Millionen in dieser Weise ungedeckt (Bankinspektorat-Bericht Tabelle 3). Die ganze Emission beträgt 225 Millionen, die also lange nicht durch baar gedeckt sind. Silber können wir nicht mehr prägen, das Gold geht aus dem Land, oder verkriecht sich in Baarschätzen. Die wirkliche Abhilfe wird eine centrale Notenbank sein. Eine theilweise Ausgleichung entsteht jedoch durch die Chèques als allgemeines Zahlungsmittel, welche Chèques dann durch ein sogen. «Clearing-house» ausgetauscht und verrechnet werden, so dass in England und Amerika viele Milliarden einfach durch Buchungen ausgetauscht werden, ohne dass überhaupt Baargeld dabei gebraucht wird. Der Giroverkehr beruht auf einem Depot bei Banken, wofür ein übertragbares Conto besteht. Diese Banken haben dann eine Reihe von Filialen, oder Nebenstellen, die ebenfalls die Zahlungen annehmen und besorgen. Dies Institut der Filialen soll nun aber auf die Post zum Theil verlegt werden, die Post ist also auch eine Art Girobank. Es hängt das in einzelnen Ländern mit der Frage der Postsparkassen zusammen, so ursprünglich in Oesterreich. Wer 100 fl. bei der Post deponirt, erhält ein Postchèque-Conto, auf das er nun weiter einzahlen und darüber auch durch Chèques verfügen kann. Die Guthaben werden zu 2% verzinst. Sogar die Landbriefträger können bis zu 300 fl. Einzahlungen annehmen. Auch kann man Coupons von Staatsanleihen auf diese Weise einfach der Post zum Einzug übergeben. Ebenso kann man Steuern aller Art durch die nächste Postanstalt bezahlen, die sie an Ort und Stelle abliefert. 42,000 Theilnehmer mit über 4 Milliarden Verkehr waren 1899 in Oesterreich vorhanden, die Post erzielte 1,600,000 fl. Gebühren dafür. In Deutschland ist das Reichs-

postamt auch ermächtigt worden, eine solche Errichtung zu treffen, wenigstens provisorisch. (Mit Ausnahme von Württemberg und Bayern). Es sollen 9 Post-Chèques-Aemter, statt bloss 1 in Oesterreich entstehen. Die Minimaleinlage soll 100 Mark sein, die Verzinsung 1,2%. Man glaubt etwa 3 Milliarden Mark weniger Baarmittel und Banknoten dann in Deutschland zu gebrauchen. Jetzt findet durch die Post ein Baarverkehr von etwa 20 Millionen täglich statt. In England besteht dieser Post-Chèque-Verkehr ebenfalls. Man kann solche Post-Chèques bei jedem Postbüreau kaufen und bei jedem einziehen. Der Chèque ist besseres Zahlungsmittel als die Banknote, weil er volle Deckung hat. Der Giro ist noch besser, weil er überhaupt ohne Baarmittel sich vollzieht und dazu würden unsere 1505 Postämter (im Ganzen 2800 Stellen mit den Ablagen) am besten sich eignen. Die Postmandate waren 1899 5 Millionen an der Zahl, im Betrag von 603 Millionen, oder 2 Millionen per Tag.

Der Vorsteher des Finanzdepartements sprach sich am 23. Juni über diese Idee günstig aus, die Motion wurde in Folge dessen angenommen und erwartet ihre Ausführung.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der ständeräthlichen Kommission in Sachen der Bundesbank wurde aus Bankkreisen folgende Stimmung verlautbart:

«Allgemeine Genugthuung haben in Fachkreisen die Beschlüsse der kürzlich tagenden ständeräthlichen Kommission in Sachen der Bundesbank verursacht. Auch wir zollen diesen Verbesserungen des bisherigen Gesetzesvorschlags unsere aufrichtigste Anerkennung. Dass man in Folge des allseitig anziehenden Geldstands den allenfallsigen Liebhabern von Bundesbankantheilen eine bessere Verzinsung anbieten muss, als eine magere 3½% oder auch 4%ige Rendite (in einem Augenblick, wo festverzinsliche erstklassige Valoren 4% und darüber abwerfen), ist doch sonnenklar. 4½% für ein solches

Papier scheint angemessen, soll nicht die Auflegung zur Zeichnung eine reine Farce und die künftige Centralbank eine blosse Staatsbank werden. Sehr zu billigen ist das Prinzip, auf Depositengelder keine Zinse zu vergüten. Schon die Rücksicht auf die bestehenden Notenbanken, und auch auf die Handelsbanken, dürfte dies natürlich erscheinen lassen; ferner aber ist es notorisch, dass alle grossen Centralbanken auch ohne Zinsvergütung ganz enorme Summen in Chèque und Giro-Conti anzuziehen verstehen. Vis-à-vis der Staatskasse dürfte sich allenfalls eine Ausnahme empfehlen, für welche Ausnahme denn auch ein bekannter Fachmann in der „Allgemeinen Schweizer Zeitung" eintritt. Dass der Sitz der Bank nach Zürich kommen soll, wurde in der Ostschweiz mit lebhafter Freude vernommen; man hofft, dass auch die übrigen Landestheile sich mit dieser so natürlichen Lösung befreunden werden. Die Emissionsbanken studiren soeben ein neues Projekt einer Compensationskammer; eine solche Einrichtung hätte insbesondere dann grossen Werth, wenn wider Erwarten die Debatten über die Bundesbank im kommenden Winter endgültig scheitern, oder das von den Kammern genehmigte Gesetz in der Volksabstimmung verworfen und damit die so nothwendige Centralbank von Neuem ad calendas graecas verschoben werden sollte.»

Es mag einstweilen dahingestellt bleiben, ob das alles gerade die allgemeine Volksstimmung ist. Dieselbe ist unseres Erachtens, noch mehr als vor 2 Jahren, gegen eine reine Staatsbank gerichtet, verlangt aber doch eine Lösung der Bankfrage und zwar eine solche, wie sie im Interesse des gesammten Verkehrs und nicht etwa im einseitigen Interesse der Kantonalbanken liegt, die sich in dieser Sache zu sehr in den Vordergrund gedrängt haben. Da und dort machte sich schon jetzt eine derartige Knappheit des Baarbestandes geltend, dass z. B. (wie wir es selbst bezeugen können) kleinere Postbüreaus Banknoten von 100 Fr. nicht wechseln konnten oder wollten, und in einem drohenden Kriegsfalle würden uns die jetzigen Banknotenverhältnisse kein unbe-

dingtes Vertrauen einflössen, so dass, wenn die Lösung der Bankfrage noch stark auf sich warten lassen sollte, eine Reduktion der Banknotenemission durch die Bundesversammlung nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegen dürfte. Es ist in dieser ganzen Sache s. Z. der rechte Zeitpunkt versäumt worden, eine gemischte Bank in der Art aller und jeder Staatsbanken Europas, ausser der russischen und schwedischen, zu schaffen, was wahrscheinlich zu gar keiner Referendumsabstimmung geführt haben würde.

Regalien. Post und Telegraph. Am 2. Juli und folgende Tage fand die Eröffnung der Jubelfeier des Weltpostkongresses statt. Die Eröffnungsrede des Vorstehers des Eidgen. Postdepartements ist in den diesjährigen Beilagen zum Jahrbuche abgedruckt. Die Jubiläumspostmarke, welche die Eidgenossenschaft erstellen liess und die bis zum Ende des Jahres ihre Gültigkeit behält, fand die allgemeine Billigung des Publikums, das doch noch einen besseren Geschmack besitzt, nicht. Aus der Poststatistik pro 1899 sind folgende Angaben von Werth:

Die Arbeiten der Centralpostverwaltung besorgen 67 Beamte und sechs Angestellte; auf den 11 Kreispostverwaltungen werden 250 Beamte und 47 Angestellte verwendet. Es bestehen 11 Büreaus erster Klasse am Sitze der 11 Kreispostdirektionen mit 2256 Beamten und Angestellten, 132 Büreaus zweiter Klasse, in den übrigen Ortschaften mit grösserem Verkehr; in diesen Büreaus werden 1796 Beamte und Angestellte beschäftigt. Die Zahl der Büreaus dritter Klasse beträgt 1330, diejenige der Filialbüreaus 32 und der Ablagen 1997; hierfür werden 4629 Arbeitskräfte, wovon 1306 Landbriefträger und Landboten verwendet. Agenturen im Auslande sind 13 eingerichtet mit einem Personalbestande von 22 Mann. Zu diesem Personal kommen sodann noch 239 Kondukteure, 416 Aspiranten (Anwärter auf Commisstellen)

und 128 Lehrlinge. Das im Ganzen bei den Verwaltungen und bei 3515 Poststellen verwendete Personal besteht somit aus 9856 Köpfen. Im Jahre 1849 betrug die Zahl der Postangestellten 2341, sie hat sich seither somit mehr als vervierfacht.

Die Einnahmen betrugen im Jahr 1899 Franken 33,977,310.46. Es ist dies der höchste Ertrag seit der Centralisation des schweizerischen Postwesens im Jahre 1849. Damals ergab sich eine Einnahme von Fr. 4,898,327.85. Diese stieg auf Fr. 6,916,911.56 im Jahre 1860, auf Fr. 9,503,839.07 im Jahre 1870, auf Fr. 15,513,439 im Jahre 1880 und auf Fr. 24,180,020.02 im Jahre 1890.

An Ausgaben sind zu verzeichnen: Fr. 3,348,203.30 im Jahre 1849, Fr. 5,750,488.58 im Jahre 1860, Fr. 8,382,513.74 im Jahre 1870, Fr. 13,501,574.66 im Jahre 1880, Fr. 21,908,657.79 im Jahre 1890 und Fr. 31,188,870.91 im Jahre 1899. Der Aktivsaldo für 1899 mit Fr. 2,788,439.55 ist ebenfalls der grösste, der seit dem Bestande dieser Verwaltung eingetreten ist. Am nächsten kommt das Ergebniss vom Jahre 1896 mit Fr. 2,547,870.32. Den kleinsten Aktivsaldo mit Fr. 100,452.28 ergiebt das Jahr 1876. Die grössten Rückschläge zeigen sich überhaupt in der Periode 1873/77, innert welchem Zeitraum die Nettoeinnahme stets unter einer Million geblieben ist. Die Nettoeinnahme des ersten Betriebsjahres 1849 betrug Fr. 1,050,464.55.

An Postreisenden wurden befördert im Jahre 1849 448,809 und dafür an Taxen erhoben Fr. 2,112,242.80 gegen 1,357,636 Reisende im Jahre 1899 mit einem Ertrage von Fr. 2,345,565.92. Die Durchschnittstaxe für einen Reisenden betrug somit im Jahre 1849 Fr. 4.70 gegen Fr. 1.72 im Jahre 1899. Die Zahl der Postwagen betrug im Jahre 1899 1639, diejenige der Schlitten 874 gegenüber 498 Wagen und 247 Schlitten im Jahre 1850. Der Schatzungswerth betrug im Jahre 1899 Fr. 1,334,190 gegenüber Fr. 689,202 im Jahre 1850. Von 559 Postpferdehaltern wurden im Jahre 1899 753 Postkurse ausgeführt und hierfür 981 Postillone und 2201 Postpferde verwendet. Es wurden durchschnittlich pro Tag 21,337 Kilometer in den Postwagen zurückgelegt.

Portofreie Korrespondenzen hatte die Postverwaltung im Jahre 1899 12,147,606 zu befördern, hiezu kommen 2,670,437 portofreie, abonnirte Zeitungen und ausser den post- und telegraphenamtlichen 253,873 portofreie Geldanweisungen mit einem Werthbetrage von Fr. 51,704,376. Die Zahl der taxpflichtigen Briefe beträgt im Lokalrayon 31,754,827, in der übrigen Schweiz 50,888,625, für das Ausland 20,089,701. Postkarten wurden befördert im Innern der Schweiz 33,717,012, nach dem Auslande 12,007,867. Die Zahl der Drucksachen und Waarenmuster beträgt im Innern der Schweiz 37,865,226, nach dem Auslande 8,761,542. Die Gepflogenheit des Frankirens der Postsendungen nimmt immer mehr zu. Während noch im Jahr 1856 nur 25 Prozent des Gesammtbriefverkehrs frankirt wurden, ist im Jahre 1870 schon 84 Proz., im Jahre 1890 98,8 Proz. und im Jahre 1899 99,4 Proz. des Korrespondenzverkehrs frankirt worden.

An Postwerthzeichen wurden aufgewendet 257,293,002 Stück, Werth Fr. 28,127,293. Taxpflichtige interne Geldanweisungen wurden aufgegeben: im Jahre 1899 5,010,531 Stück mit Fr. 426,048,060 Werth, im Jahre 1890 2,653,029 Stück mit Fr. 253,105,154 Werth, im Jahr 1880 1,450,491 Stück mit Fr. 156,546,359 Werth und im Jahre 1870 599,394 Stück mit Fr. 57,912,890 Werth.

Die Zahl der aufgegebenen internen Fahrpoststücke betrug im Jahre 1899 16,910,708 Stück. Im Versandt nach dem Auslande ergaben sich 1,520,651 Stück, im Empfang 2,374,823 Stück; durch die Schweiz transitirt haben 642,941 Stück.

Eine wichtige Abänderung der Post-Transportordnung enthält der Bundesrathsbeschluss vom 19. Dezember 1898, E. G. S. XVI, 871. Eine andere wesentliche neuere Verordnung ist die über die Errichtung von Telegraphenbüreaux und Gemeinde-Telephonstationen, E. G. S. XVI, 862. Das Telephon-Netz zählte 1899: 297 Netze mit 35,056 Abonnenten, 13,475 km. Linie, 100,361 km. Drähten, 637 km. Kabel mit 19,320,000 Lokalgesprächen und 4,200,000 interurbanen Gesprächen.

Infolge einer Motion (Pestalozzi) vom 22. April 1898 soll ein Eidgen. Gesetz über die Anlage von elektrischen Leitungen erlassen werden, das bereits den Eidgen. Räthen zur Beschlussfassung vorliegt.

Zoll. «Im Jahre 1899 erreichten die Gesammtroheinnahmen der schweizerischen Zollverwaltung die Summe von Fr. 51,091,754. 31 gegenüber einer Gesammteinnahme von Fr. 48,807,512. 65 im Jahre 1898. Es ergiebt sich somit für 1899 eine Mehreinnahme von Fr. 2,284,241. 66. Dieser Totaleinnahme an Zollerträgnissen steht eine Totalausgabe im Betrage von 4,495,053. 64 gegenüber. Im Voranschlag von 1899 war eine Gesammtausgabe von Fr. 4,828,200 vorgesehen. Es ergiebt sich somit eine Ausgabenersparniss von Franken 333,146. 36. Rechnet man hierzu den Ertrag der Gesammtroheinnahmen pro 1899 mit Fr. 51,091,754. 31, so ergiebt sich eine Totalsumme von Fr. 51,424,900. 67. Im Voranschlag pro 1899 war als Gesammtertrag der Zölle ein Betrag von Fr. 47,500,000 angenommen. Das Rechnungsresultat des Berichtsjahres stellt sich somit inkl. Ausgabenersparniss um Fr. 3,924,900. 67 günstiger, als büdgetirt. Nach Büdgetrubriken vertheilen sich die Zolleinnahmen wie folgt: Einfuhrzölle Fr. 50,578,683. 71 (1898: Fr. 48,314,099. 15), Ausfuhrzölle Fr. 133,529. 30 (Fr. 120,830. 55), Statistische Gebühren Fr. 149,528. 75 (Fr. 154,134.18), Niederlags- und Waggebühren Fr. 21,627. 63 (Fr. 22,610. 17), Bussenantheile und Ordnungsbussen Fr. 14,309. 75 (Fr. 17,779. 99), Untermiethen Fr. 46,149. 43 (Fr. 44,087. 70), Erlös aus dem Verkauf von statistischen Tabellen, Zolltarifen, Formularen etc. Franken 100,780. 09 (Fr. 89,470. 91), Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes Fr. 47,415. 65 (Fr. 44,500). Nach den einzelnen Zollgebieten vertheilen sich die Zolleinnahmen wie folgt: erstes Zollgebiet Basel Fr. 18,931,360. 70 (1898: Fr. 18,423,957. 45), zweites Zollgebiet Schaffhausen Fr. 11,673,982. 86 (Fr. 10,891,380. 36), drittes Zollgebiet Chur Fr. 4,909,289.21 (Fr. 4,525,604.79), viertes Zollgebiet Lugano Fr. 4,748,781. 37 (Fr. 4,349,609. 20), fünftes Zollgebiet Lausanne Fr. 3,170,891. 51 (Fr. 3,338,230. 70), sechstes Zollgebiet

Genf Fr. 7,460,774. 26 (Fr. 7,080,095. 97), total Franken 50,895,079. 91 (Fr. 48,608,878. 47). Hierzu kommen noch die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für statistische Gebühren und der Beitrag der Alkoholverwaltung: Fr. 196,674. 40 (Fr. 198,634. 18). Die Zahl der Zollämter, welche über Fr. 100,000 Jahreseinnahmen haben, ist von 39 auf 41 angewachsen. Diese 41 Zollämter hatten zusammen eine Einnahme von Fr. 49,304,921. Der Rest der Gesammtroheinahmen mit Fr. 1,786,833. 31 vertheilt sich auf die übrigen 226 Zollämter. Die Anzahl derjenigen Zollämter, welche eine Einnahme von über eine Million haben, ist sich mit 15 gleich geblieben.»

Der schweizerische Grenzschutz wurde im Jahre 1899 von 753 Soldaten, 46 Unteroffizieren und 9 Offizieren des eidgenössischen Grenzwachtkorps auf 295 Posten besorgt. Als Neuerung im Grenzwachtdienst ist die Einführung von eintägigen militärischen Uebungen unter der Leitung von Grenzwachtoffizieren zu erwähnen. — Die im fünften Zollgebiet bestandene mobile Grenzwachtsektion (in Civil), welche zur Zeit des Zollkrieges mit Frankreich gute Dienste geleistet hat und seither zur Verstärkung von Posten und zur Ueberwachung schmuggelverdächtiger Grenzpunkte verwendet wurde, ist aufgehoben worden.

Ein Bundesrathsbeschluss betreffend Erhebung von Verzugszinsen bei Zollzahlungen (vom 3. Nov. 1900) lautet:

«Der schweizerische Bundesrath in Ergänzung von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) betreffend die Erhebung von Verzugszinsen auf Transitsendungen, welche nachträglich zur Einfuhrverzollung gelangen und für welche Baarhinterlage nicht geleistet worden ist; auf den Antrag seines Zolldepartements, beschliesst:

1. Von der Erhebung des Verzugszinses ist Umgang zu nehmen bei allen mit Geleitschein vom Eintrittszollamt direkt nach einem Zollamt im Innern oder einem andern Grenzzollamt abgefertigten Sendungen, welche daselbst innert der Frist von sechs Tagen nach Ankunft zur Einfuhrverzollung angemeldet werden.

Wird eine mit Geleitschein abgefertigte Waare erst nach dieser sechstägigen Frist zur Einfuhrverzollung gebracht, so ist der Verzugszins für die ganze Frist seit Ausstellung des Geleitscheines zu erheben.

Bei allen andern Geleitscheinverbuchungen ist der Verzugszins nach Mitgabe von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zu berechnen.

2. Im Postverkehr ist bei der Verbuchung von Transitscheinen von der Erhebung von Verzugszinsen abzusehen.

3. Im Reparatur- und Veredlungsverkehr wird bei der Verbuchung von Freipässen ein Verzugszins nicht erhoben.

Im übrigen Freipassverkehr ist mit der Berechnung von Verzugszinsen nach Analogie von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zu verfahren (vgl. Art. 125 dieser Verordnung).

4. Verzugszinse, die den Betrag von 10 Cts. nicht erreichen, sind nicht zu beziehen. Bruchtheile von 5 Rappen werden nach oben aufgerundet, z. B. von 12 auf 15, von 18 auf 20 Rappen.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.»

Im Oktober nächsten Jahres wird in Mexiko der zweite panamerikanische Kongress zusammentreten. In einer Note des Auswärtigen Amtes ist bereits das Programm festgestellt, welches zur Berathung gelangen soll. Dasselbe umfasst folgende vier Hauptpunkte:

1. Wiederaufnahme der Behandlung solcher Fragen, die bereits auf dem letzten Kongresse berathen wurden, soweit die Wiederaufnahme von den Theilnehmern am neuen Kongress beschlossen wird.

2. Schiedsgerichte.

3. Internationaler Reklamations-Hof.

4. Mittel zum Schutze der Industrie (d. h. Absperrung von europäischem Import), des Ackerbaues und des Handels; Mittel zur Errichtung eines amerikanischen Zollvereins zur grösstmöglichen Förderung des gegenseitigen Zwischenhandels; Herstellung regelmässiger Verbindungen zwischen den Häfen der amerikanischen Staaten; Annahme eines gemeinsamen Systems gleichförmiger Zollvor-



schriften für Waarenimport und -Export und für Zahlung von Zoll- und Hafenabgaben; Aufstellung einer gemeinsamen Methode zur Klassifizirung und Werthermittlung der Waaren, für die Abfassung der Zollfakturen und identische Vorschriften für Sanitätswesen und Quarantäne; Annahme gleicher Gewichte und Masse und gleicher Bestimmungen zum Schutz von Patenten, Privilegien und geistigem Eigenthum; Aufstellung gleicher Vorschriften betreffs Auslieferung der Verbrecher; Annahme einer gemeinsamen Silbermünze mit Zwangsumlauf; Aufstellung eines endgültigen Schiedsgerichtsplans zur friedlichen Schlichtung aller Differenzen zwischen den verschiedenen amerikanischen Staaten. In Anbetracht der geringen Erfolge des ersten panamerikanischen Kongresses ist kaum zu erwarten, dass der zweite Kongress grössere, namentlich aber sofortige Resultate ergeben werde. Der Natur der Sache nach sind die politischen, wirthschaftlichen und handelspolitischen Interessen und Bedürfnisse der amerikanischen Staaten so verschiedene und häufig entgegengesetzte, dass für die Gegenwart eine Vereinigung derselben nach Art des deutschen Zollvereins fast undurchführbar erscheint, dem steht schon die Ungleichheit der politischen und wirthschaftlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit der auf ihre Souveränität so eifersüchtigen einzelnen Republiken entgegen. Auf jenem ersten Kongresse wurde nach langen Verhandlungen u. a. der Bau einer Eisenbahn, die den Kontinent vom Norden zum Süden durchqueren sollte, und die allgemeine Einführung des Dezimal- und Metermasses beschlossen, es wurde die Errichtung und Ausdehnung kontinentaler Dampferlinien an den Ost- und Westküsten empfohlen und über den Zollhausdienst, die Konsular-Vertretungen und ähnliche Dinge Beschluss gefasst. Bis zum heutigen Tag, also in beinahe zehnjähriger Frist, ist von der praktischen Durchführung solcher Beschlüsse nichts bekannt geworden. Unter solchen Umständen ist es weise von der mexikanischen Regierung, dass sie auf die Tagesordnung des zweiten Kongresses wenige, nicht nur der Berathung, sondern auch der praktischen Durchführung leicht zugängliche Vorschläge von interkontinentaler Bedeutung setzt, deren Verwirklichung eine Basis bilden mag, um weitergehende Wünsche einer

späteren Ausführung näher zu bringen. Für die Auffassung des spanischen Amerika's, gegenüber den panamerikanischen Bestrebungen und Tendenzen, ist die enge Umgrenzung und Kürze des mexikanischen Programms charakteristisch, im Vergleich zu der früheren Blaine'schen Vorlage der Vereinigten Staaten mit den tief einschneidenden vielseitigen Ansprüchen, Wünschen und Vorschlägen. (Allg. Zeitung.)

Die Zollbehandlung erfolgt nach dem jetzt bestehenden Zollgesetz vom 28. Juni 1893, besonders aber nach einer ausführlichen Vollziehungsverordnung vom 12. Febr. 1895, welche folgende Abschnitte hat:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
II. » Verfahren bei der Zollabfertigung:
A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
B. Zollabfertigung und Zòllscheine.
C. Zollamtliche Kontrolle u. Waarenrevision.
III. » Die Abfertigung mit Geleitschein.
IV. » Eidgenössische Niederlagshäuser.
V. » Die Abfertigung mit Freipass.
VI. » Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaaren.
VII. » Landwirthschaftlicher Grenzverkehr.
VIII. » Allgemeine Schlussbestimmungen.

Das Genfer Zollamt hatte eine Sendung «abgerichteter Flöhe» zollamtlich zu taxiren. Da dem Beamten der Entscheid zu schwer fiel, stellte er in der Bundesstadt Einfrage bei der höheren Instanz, worauf die Flöhe in die Rubrik Menagerie verwiesen wurden.

Patenttaxen der Handelsreisenden. Veranlasst durch die ungleiche Gerichtspraxis in verschiedenen Kantonen und mit Rücksicht darauf, dass die Mittheilung der Urtheile bisher nur sehr unvollständig erfolgte, hat der Bundesrath verfügt, dass in Zukunft alle Urtheile und Entscheidungen der kantonalen Behörden in Sachen der Patenttaxen der Handelsreisenden dem eidgen. Handelsdepartement sofort nach ihrem Erlass eingereicht werden sollen. Diese Verfügung

stützt sich auf Artikel 155 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und bezweckt, die Ergreifung der Kassationsbeschwerde zu ermöglichen, wenn Divergenzen von grundsätzlicher Bedeutung zu Tage treten.

Eine Eingabe des schweizer. Geschäftsreisendenvereins mit 56,000 Unterschriften behauptet, dass alles, was bisher auf kantonalem Boden in Sachen des Hausirwesens und des unlauteren Wettbewerbes durch Behörden geschehen sei, an einem Grundübel leide: Mangel an Grundsätzlichkeit, herrührend von einem Mangel an gründlicher Erfassung des Wesens der in Frage stehenden Erscheinungen, vom staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus. Speziell fehle es den eidgen. Behörden an Verständniss für die Entwicklung des Kleinverkehrs, den sie auf die Selbsthülfe anweisen, während er gesetzlichen Schutzes bedürfe. Die Forderungen lauten: «Das Hausirwesen ist einheitlich zu regeln; der Hausirhandel ist auf den Verkauf von solchen Waaren zu beschränken, deren Werth allgemein bekannt ist, in denen das Publikum nicht leicht übervortheilt werden kann. Diese Waaren sind speziell zu bezeichnen. Es ist eine eidgen. Gesetzgebung zu schaffen gegen den unlautern Wettbewerb.»

In den Münzangelegenheiten bildet stets der Uebergang zur Goldwährung, der bereits von Deutschland gemacht worden ist, die Hauptfrage. Darüber lauten die Berichte wie folgt:

«In Deutschland ist die Goldwährung durchgeführt, nur hat sie einen Schönheitsfleck, den Rest der alten Silberthaler, welche noch auf ca. 400 Millionen Mark geschätzt werden. Gesetzlich sind diese Thaler einstweilen «Courantgeld» und müssen überall voll an Zahlungsstatt genommen werden. Faktisch stellt sich daher die deutsche Reichswährung immer noch als «hinkende» Währung dar. Jedoch schadete das nichts: manchmal hatte es sogar seine Bequemlichkeit für die Reichsbank; sie durfte legalerweise statt Goldes Silber offeriren, obwohl sie hievon unseres Wissens höchst selten Gebrauch gemacht hat. Nun ist aber diese Uebergangsperiode überwunden; Deutschlands Goldumlauf ist so reichlich gespeist,

dass man den Schritt zur completen Durchführung der Währungsreform und Abstossung des Thaler-Restes wagen darf. Die Thaler sollen successive in Scheidemünzen umgeprägt werden. Das Gesetz soll den Umlauf von silbernen Scheidemünzen, der bisher 10 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen durfte, auf 14 oder 15 Mark pro Kopf fixiren. Bei 70 Millionen Bevölkerung (die Deutschland im Jahr 1920 haben dürfte) könnten daher bis ca. eine Milliarde Scheidemünzen geprägt werden. (Heutige Circulation von Scheidemünzen bloss ca. 500 Millionen; alte Thalerbestände 400 Millionen.) Für natürliche Absorption der Thaler wäre also in absehbarer Frist gesorgt.»

Das kaufmännische Direktorium von St. Gallen hatte einen deutschen Gelehrten mit einer Untersuchung über das schweizerische Geldwesen betraut. Die Arbeit des Herrn Dr. Kalkmann kommt zum Schlusse: es solle die Schweiz aus der lateinischen Münzunion austreten und die Goldwährung durchführen. Als nothwendige Vorbedingung zu diesem Schritte sieht der Verfasser die Schaffung einer schweiz. Centralbank an. Neu ist das alles gerade nicht, aber zum Theil schwierig.

Gegen die Ausfuhr der schweizerischen Silbermünzen hat die vom eidgenössischen Finanzdepartement einberufene Expertenkommission gefunden, dass das einzige, auch auf die Dauer wirksame Hülfsmittel darin bestehe, die Ursache dieses Baarschaftsexportes, nämlich den ungünstigen Wechselkurs auf das Ausland, speziell Paris, zu beseitigen. Der hohe Wechselkurs habe in erster Linie seine Ursache in der passiven Handelsbilanz der Schweiz an sich und diese ergiebt sich aus dem ganzen Stande unserer Volkswirthschaft. Auf diese einen direkten Einfluss auszuüben, ist für die Banken unmöglich, wohl aber ist es in hohem Grade wünschenswerth, dass Seitens der eidgenössischen Behörden beim bevorstehenden Abschlusse neuer Handelsverträge auf eine Verbesserung der Handelsbilanz durch Ermöglichung einer Vermehrung der Ausfuhr hingearbeitet wird, zu welchem Zwecke vor allem aus für eine sorgfältige Ausrüstung unserer Handelsvertrags-

unterhändler gesorgt werden muss. Für die schweizerischen Banken bleibt nur übrig, den sich aus der gegenwärtigen passiven Handelsbilanz naturgemäss ergebenden hohen Wechselkurs auf das Ausland durch die überall anerkannten Mittel einer richtigen Währungspolitik zu bekämpfen und auf diese Weise den Abfluss von Baargeld ins Ausland zu verhüten. Hiezu gehören vor allem die endliche Einführung eines richtigen schweizerischen Giroverkehrs, ferner eine Einschränkung der Notencirkulation auf das durch den Verkehr geforderte Mass, wie es sich aus dem Vorhandensein der als wirthschaftliche Unterlage der Notencirkulation dienenden Diskontowechsel ergiebt, sodann eine richtige Handhabung der Diskontopolitik und der gelegentliche An- und Verkauf von Auslandswechseln in grossem Massstab behufs Regulirung des Wechselkurses auf das Ausland auf dem natürlichen Wege von Angebot und Nachfrage. Die Expertenkommission muss anerkennen, dass die heutige Organisation der schweizerischen Notenbanken trotz aller anerkennenswerthen Bemühungen der letztern, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, doch nur sehr unvollkommen im Stande ist, diese Aufgabe zu lösen, dass die Aufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und gleichzeitig auch den Zahlungsverkehr im Lande zu erleichtern, richtig und vollständig nur durch eine starke centrale Notenbank gelöst werden kann. Die Expertenkommission empfiehlt daher dringend die möglichst beförderliche Errichtung einer centralen Notenbank.

Die Einfuhr von italienischen Silberscheidemünzen ist bei Strafe der Konfiskation verboten worden (E. G. S. XVII, 67).

Der Bundesrath ist eingeladen worden, zu untersuchen und zu berichten, in welcher Weise für die Münzstätte und die Werthzeichenfabrikation rationellere Einrichtungen getroffen werden können, und ob die Deckung der entstehenden Kosten aus dem Münzreservefonds statthaft sei.

Banknoten. Die Emission derselben beträgt jetzt 225½ Millionen, 70 Fr. auf den Einwohner, der Baargeldvorrath bei den Banken bloss circa 104 Millionen. Beruhigend

ist dieser Zustand nicht. Daraus entsteht auch z. Theil die sog. Silber-Drainage, indem viele Leute sich gern für ihre Banknoten baares Geld auszahlen lassen. Die Emissionsbanken selbst haben vorläufig eine Verständigung auf folgenden Grundlagen abgeschlossen:

«Art. 1. Das Comité ist befugt, sobald die allgemeine Lage des Geldmarktes es erheischt und die Summe der Noten in den Kassen der Emissionsbanken stark anwächst, eine Beschränkung der gesammten Notencirkulation anzuordnen.

Art. 2. Eine einmalige Beschränkung darf 5 % der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von vier Wochen vom Datum des vorhergehenden nicht zulässig.

Art. 3. Das Comité setzt innerhalb der in Art. 2 gezogenen Grenze die aus der Cirkulation zurückzuziehende Summe in Prozenten der bewilligten Gesammtemission fest.

Die Beschränkung darf im Ganzen 10 % der Emission nicht übersteigen. Wenn ausserordentliche Verhältnisse die Einziehung eines grössern Prozentsatzes der Noten nothwendig machen, so kann diese nur durch eine vom Comité angeordnete Urabstimmung vorgenommen werden. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es einer Majorität der Banken, welche im Minimum 60 % der gesammten Notenemission der Schweiz repräsentiren.

Art. 4. Die Banken sind verpflichtet, sofern sie die ihnen bewilligte Notenemission nicht schon durch Ablieferung von eigenen Noten an das Inspektorat der Schweizerischen Emissionsbanken um den vom Comité beschlossenen Betrag reduzirt haben, die auf ihre Emission entfallenden Quoten in eigenen Noten oder in Noten anderer Emissionsbanken binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung franko abzuliefern. Die Noten anderer Banken sind an die Centralstelle der Konkordatsbanken, die eigenen Noten, nach Wahl einer jeden Bank, entweder an die Centralstelle oder an das Inspektorat der Schweizerischen Emissionsbanken abzuliefern.

Art. 5. Die Centralstelle der Konkordatsbanken nimmt die Sendungen unter dem Titel «Noten-Reserve» in Ver-

wahrung und ertheilt den Banken dafür Gutschrift auf einem Spezialkonto. Ueber diese Noten-Reserve und über die an das Inspektorat der Schweizerischen Emissionsbanken abgelieferten eigenen Noten darf nur nach Massgabe der Beschlüsse des Comités verfügt werden.

Art. 6. Sobald die Lage des Geldmarktes eine Vermehrung der Notencirkulation gerechtfertigt erscheinen lässt, beschliesst das Comité, in welchem Umfange und auf welchen Zeitpunkt die Noten-Reserve wieder frei zu geben ist.

Art. 7. In Vollziehung eines solchen Beschlusses stellt die Centralstelle der Konkordatsbanken den einzelnen Banken ihre Quoten ganz oder theilweise wieder zur Verfügung. Ebenso können die einzelnen Banken über die dem Inspektorat der Emissionsbanken abgelieferten eigenen Noten nach Massgabe der Beschlüsse des Comités wieder verfügen. Die Centralstelle ist nicht verpflichtet, den Banken dieselben Noten zur Verfügung zu stellen, welche sie seiner Zeit abgeliefert haben.

Art. 8. Die Beschlüsse des Comités betr. Beschränkung bezw. Vermehrung der Notencirkulation bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von wenigstens vier Stimmen, die zusammen mindestens 60% der Emissionssumme vertreten, welche den dem Comité angehörenden Banken bezw. Plätzen bewilligt ist.»

Ueber den mangelhaften Baargeld-Umlauf sagte ein sachverständiger Artikel der N. Z. Zeitung:

«Es ist vor allem zu berücksichtigen, dass wir faktisch so gut wie kein Gold in Cirkulation haben. Zwischen den schweren, unhandlichen Fünffrankenstücken und dem kleinsten Typus der Banknoten von 50 Fr. existirt in der Schweiz überhaupt kein Umlaufsmittel mehr. Alle Bemühungen, das Gold in den Verkehr zu leiten und darin zu erhalten, z. B. durch Bezahlung der eidgenössischen Gehälter etc. in Gold, sind seit manchem Jahr an dem Faktum des hohen Agios gescheitert. Ob nun die Beamten das Gold selbst sammeln und zur Bank tragen, oder ob das der Metzger und der Bäcker, der Krämer und der Schneider besorgt, jedenfalls verlässt es regelmässig rasch die Cirkulation. Die Bank,

wenn sie es einmal hat, gibt es nicht so leicht wieder heraus. Im besten Falle wird es dort thesaurirt, z. B. auf den Notenbanken zur Baardeckung verwendet. Weitaus das meiste aber verlässt unser Land auf dem nächsten Wege auf Nimmerwiedersehen. Ausserdem kommt jeweilen während der Fremdensaison auf kurze Zeit etwas importirtes Gold in Umlauf, um denselben ebenso rasch wie jene Bundesgelder wieder zu verlassen. Faktisch haben wir in der Schweiz kein Gold mehr im Umlauf. Einer Täuschung darüber kann man sich nur in Bern hingeben, wo ganz nutzloser Weise dem bodenlosen Danaidenfass unseres Geldumlaufs allmonatlich ein neuer Goldstrom zugeführt wird. Wirklich anders und besser kann es im schweizerischen Geldumlauf erst werden, wenn unsere einheimische Volkswirthschaft dem Auslande gegenüber stark genug sein wird, um das Gold im freien Umlauf zu halten und es womöglich von aussenher wieder anzuziehen. Solange wir aber das hohe Disagio der Valuta haben, ist an eine Aenderung dieses Zustandes ebensowenig zu denken, als bei der Silberdrainage.

Qualitativ und quantitativ viel ärger ist die Ausdehnung des Notenbedarfs auf alle möglichen volkswirthschaftlich unrichtigen Verwendungen. Schon vor 1½ Jahren legte das Eidg. Banknoteninspektorat den Finger auf diese Wunde, indem es betonte, dass es nicht nur die reellen Bedürfnisse der natürlichen Handels- und Verkehrsthätigkeit seien, welche diese Noteninflation hervorrufen, sondern dass die Noten vielfach einer ungesunden Spekulation dienstbar gemacht werden. «Sie werden ihrer eigentlichen Zweckbestimmung dadurch entfremdet, dass sie für Geschäfte verausgabt und verwendet werden, die nicht mehr den Charakter der Kurzfristigkeit der stetigen Abwicklung tragen, wie Gründungen der verschiedensten Art, spekulative Bauthätigkeit, Hypothekargeschäfte etc. Sie, die selber nur Kreditpapiere sind, werden zur Schaffung neuer Kreditmittel verwendet. Sie dienen vor allem ungesunden Banktransaktionen, einer eigentlichen Kredit- oder Finanzwechselfabrikation im grossen Stil, die, wenn auch das Material von unanfechtbarer Qualität ist, das Land allmälig doch einer Kreditwirthschaft zutreiben, die bei einer ein-

tretenden Krisis dasselbe in schwere Katastrophen stürzen könnte.»

Alkohol-Monopol. Der Gesammtkonsum beläuft sich jährlich auf 6—6½ Liter 50-grädigen Alkohols per Kopf. Es ist dies im Vergleich zu andern Staaten eine Durchschnittsziffer. 1898 wurden folgende Quantitäten konsumirt in Litern und per Kopf: Dänemark 15, Frankreich 9,4, Belgien 8,7, Deutschland 8,4, Niederlande 8,2, Schweden 8, Russland 4,9, Grossbritannien 4,7, Vereinigte Staaten 4,2, Norwegen 2,6. In den letzten 10 Jahren ist sich der Konsum von Spirituosen in der Schweiz, abgesehen von etwelchen Schwankungen, ziemlich gleich geblieben. Jedenfalls hat eine erhebliche Abnahme des Konsums von Spirituosen in Folge des Alkoholmonopols nicht stattgefunden. Der Erfolg des Monopols war vor allem ein finanzieller, indem die Kantone ohne dasselbe finanziell schon längst nicht mehr hätten bestehen können.

Aus dem Ertrāgniss des Monopols erhielten die Kantone zusammen Fr. 6,453,335, wovon sie 4,106,000 vorausbezogen hatten. Die einzelnen Kantone erhalten: Zürich Fr. 745,923, Bern 1,186,691, Luzern 298,588, Uri 38,027, Schwyz 110,831, Obwalden 33,066, Nidwalden 27,544, Glarus 74,346, Zug 50,870, Freiburg 262,963, Solothurn 183,559, Baselstadt 163,339, Baselland 136,738, Schaffhausen 83,327, Ausserrhoden 119,222, Innerrhoden 28,388, St. Gallen 504,607, Graubünden 211,717, Aargau 426,434, Thurgau 231,266, Tessin 279,281, Waadt 552,853, Wallis 224,041, Neuenburg 239,881, Genf 234,823. Der Reingewinn war mit 6,267,000 büdgetirt, 1898 betrug er 7,249,782.

Seit dem Bestande des Alkoholmonopols haben die Kantone daraus im Ganzen bezogen 67,976,105; für die Verminderung der Trunksucht ist verhältnissmässig wenig geschehen. Immerhin mehren sich die Anzeichen dafür, dass man anfängt, dieses Uebel wirklich als ein ernstes ansehen zu wollen. Der Direktor der aargauischen Strafanstalt schreibt in seinem letzten Berichte z. B.: «Die ganz enorme Zunahme der Polizeivergehen

um das dreifache (von 10,71 Prozent auf 30,92 Prozent) hat ihren hauptsächlichen Grund in der Ueberhandnahme der Trunksucht, aus der die meisten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit, die Vernachlässigung der Elternpflicht u. s. w. hervorgehen. Auch ein ziemlicher Theil der Vergehen gegen Gesundheit und Leben, z. B. Körperverletzungen und Misshandlungen, sowie der Sittlichkeitsdelikte hat seinen Grund im übermässigen Genusse des Alkokols. Es ist daher angezeigt und Pflicht, dieser Unmässigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Die Vergehen gegen Treue und Glauben hingegen gehen merklich zurück, was wohl auch ein gut Stück der besseren Bildung durch die Schule gutgeschrieben werden darf.»

Aus dem Waadtland kommt folgende gute Nachricht:

«Le Conseil d'Etat a autorisé la direction de l'intérieur à accorder un subside de 50 à 100 francs aux aubergistes qui renoncent à toute vente de boissons distillées, soit sur place, soit à emporter et n'en auront point dans leurs caves. Ce subside sera pris sur la dîme de l'alcool, et c'est la commission locale de salubrité publique qui sera chargée du contrôle.» Eine grosse Anzahl von Frauen verlangen daselbst vom Grossen Rathe eine stärkere Beschränkung des Wirthschaftsgewerbes überhaupt. (Vgl. unter «Soziales»)

Dagegen fand in Genf folgende ziemlich erstaunliche Beschwerdeführung im Grossen Rathe statt:

«A propos d'un cours de répétition d'un bataillon de landwehr I, qui vient d'avoir lieu à Genève, Mr. Sigg, député au Grand Conseil, s'est plaint de ce qu'il ait été placé dans les couloirs des casernes des affiches rouge et jaune de l'Union chrétienne convoquant les soldats aux locaux de l'Union chrétienne. Que se serait-il passé si les catholiques ou les socialistes avaient convoqué les soldats dans leurs cercles? En outre, deux messieurs ont répandu dans la caserne une brochure contre l'absinthe. (!) La lutte contre l'alcoolisme fait partie de la question sociale. Qu'aurait-on dit si on avait distribué aux soldats des brochures sur d'autres

chapitres de la question sociale, par exemple sur la nationalisation du sol? Mr. Sigg estime que la caserne, comme l'école, doit être neutre. Il compte sur le Conseil d'Etat et spécialement sur le chef du département militaire pour faire respecter cette neutralité.»

Also neutral zwischen «Gut und Böse» soll die Stadt Calvin's sein; gegen ein offenbares Gift soll man die Jugend derselben nicht einmal mehr warnen dürfen.[1])

Der nationale Kongress der Alpinisten hat umgekehrt folgende Resolution gefasst: «Der Kongress der Alpinisten ist darin einstimmig, den Gebrauch alkoholischer Getränke und besonders des Absynthes zu verdammen, da diese nur einen verderblichen Einfluss haben können und keineswegs dazu dienen, die Kräfte des erschöpften Reisenden wieder herzustellen.»

Im Kanton Graubünden ist ein Wirthschaftsgesetz angenommen worden, das eine etwelche Beschränkung des Alkoholismus beabsichtigt. Ebenso in Thurgau ein solches, welches bestimmt: «Den Mitgliedern des Obergerichts, der Bezirksgerichte, der Bezirksräthe, den Friedensrichtern und Notaren, den Gemeindeammännern, Gemeinderathsschreibern und Katasterführern, den Civilstandsbeamten und Ortsvorstehern ist es untersagt, eine Wirthschaft selbst zu betreiben, oder auf ihre Rechnung durch eine Drittperson betreiben zu lassen.»

Dagegen wurde im Nationalrath ein Antrag abgelehnt, der wie folgt lautete: «Der zur Verfertigung pharmazeutischer Produkte bestimmte Alkohol wird den auf Schweizergebiet niedergelassenen patentirten Apothekern zum Selbstkostenpreise abgegeben, unter Bedingungen, welche eine Kontrolle der Verwendung der gelieferten Quantitäten sichern.»

Der diesjährige reiche Obstsegen muss natürlich auch wieder zum Theil, statt gedörrt, oder sonst nützlich verwendet zu werden, in Alkohol sich verwandeln lassen. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat die Inhaber der Monopol-

[1]) Vgl. hiezu einen auzgezeichneten Artikel von T. Combe «Une tache à l'écusson», in der «Lausanner-Zeitung» vom 22./23. Nov.

brennereien ermächtigt, für ihre Rechnung Aepfel und Birnen zu brennen und zwar gewährt sie für das Produkt einen Preis von Fr. 76. 25 pro Hektoliter. Soweit diese Obstspiritus-Produktion 10% der vertraglichen Kartoffelspiritus-Produktion nicht übersteigt, darf sie über diese hinaus hergestellt werden, und nur ein allfälliges Plus würde an der Kartoffelspiritus - Produktion gekürzt. Wer also ein Brennloos von 400 Hekto Kartoffelspiritus hat, kann dazu noch 40 Hekto Obstspiritus liefern; wenn er jedoch 100 Hekto Obstspiritus herstellt, so darf er nur noch 340 Hekto Kartoffelspiritus liefern. Die gewährten 10% machen rund 3000 Hektoliter aus. Zur Herstellung von soviel Obstspiritus sind 60,000 Doppelzentner Obst nöthig.

Inzwischen «bewegt sich doch» die Alkoholfrage, wenn auch langsam; eine rasche und gründliche Besserung kann unserer Ansicht nach nur von einer Massregel erwartet werden, wie sie in dem speziellen Aufsatze «das Alkohol-Postulat» auseinander gesetzt ist.

Ueber die Fortschritte der Temperenz enthält ein Bericht des Genfer Journals folgende allgemeine Angaben:

«Jusqu'il y a dix ans, la Suisse ne connaissait guère que deux types principaux d' «établissements publics » : celui où se débite le vin et celui où se débite la bière. Pendant les dix dernières années du siècle expirant, un nouveau type a surgi, le café ne vendant ni vin, ni bière, ni boisson alcoolique quelconque. L'année dernière, les restaurants, cafés et hôtels d'où l'alcool se trouve exclu étaient en Suisse au nombre de 455 (Berne 129, Vaud 107, Zurich 45). C'est peu, si on considère que notre pays s'offre le luxe de 24,000 cafés et restaurants à alcool et fait vivre, en outre, d'innombrables débits à l'emporté bénéficiant de la loi des « deux litres». Mais la vitalité et la bonne organisation des 30,000 abstinents suisses permettent d'espérer un mouvement offensif toujours plus accentué de leur petite armée et une multiplication de leurs postes de combat. Des 455 restaurants anti-

alcooliques, 74 pour cent datent de ces onze dernières années. En 1880, les «cafés de tempérance» n'étaient qu'au nombre de 19. En 1890, ils étaient 123.

Les quatre cinquièmes des cafés sans alcool sont en même temps restaurants et débitent des mets solides. Le fait vaut la peine d'être noté. Dans le restaurant ordinaire ou à la brasserie, le citoyen qui veut prendre un repas est moralement forcé, ou tout au moins invité à boire. Le café du type nouveau n'oblige pas le consommateur à se restaurer avec du liquide. Il sauvegarde sa liberté.

Quatre cantons ont l'heureuse inspiration d'exempter les cafés de tempérance de toute patente. Neuchâtel, les Grisons, Appenzell (Rh.-Ext.) et Uri. Dans cinq autres cantons — Vaud, Genève, Berne, Bâle-Ville, Schaffhouse — un certain nombre de ces entreprises sont également affranchies de toute taxe. Presque partout, les cafés exploités par les sociétés d'utilité publique sont au bénéfice de l'exemption. Les patentes varient de cinq francs à cent francs. Les cantons où le prix de la patente dépasse 100 francs sont Vaud, Genève, Bâle-Ville, Zurich (200 fr). C'est Lucerne qui a l'honneur d'exiger la contribution la plus élevée, 364 francs! La ville de Zurich en a un plus enviable. C'est dans ses murs qu'ont été installés les cafés de tempérance les plus nombreux, les mieux pourvus et les plus confortables. Ceux qu'a créés et qu'exploite, avec autant de dévouement que de savoir-faire, l'«Union des femmes pour la tempérance et le bien du peuple», sont des entreprises modèles et dont le succès augmente d'année en année.

La Suisse est dès maintenant, avec l'Angleterre et les Etats scandinaves, parmi les pays qui comptent le plus de restaurants ne vendant pas de boissons fermentées.»

Das ist immerhin bereits ein bedeutender Fortschritt in dieser bedeutenden Sache.

Subventionen. Aus diesem grossen Gebiete ist als ein besonderes interessantes Ereigniss des Jahres die Eröffnung des neuen, untern Rheinkanals zu verzeichnen, die durch

die Frühjahrsschneeschmelze von selbst erfolgte. Zwei Zeitungsberichte über diesen Vorgang lauten wie folgt:

«Eine grosse Menschenmenge hat am Sonntag auf der schweizerischen und der vorarlbergischen Seite dem zu früh erfolgten Einbruch des Rheins in das neue Bett beigewohnt. Die Techniker hätten es zwar gerne gesehen, schreibt die «Thurgauer Zeitung», wenn das Ereigniss etwas mehr nach Programm, d. h. etwa acht Tage später eingetreten wäre, da die Sicherungsarbeiten noch nicht ganz vollendet waren. Die Schneeschmelze hat aber in den letzten Tagen ganz ungewöhnliche Dimensionen angenommen, so dass der Strom zu einem kräftigen Anlauf ausholte und die letzte Scheidewand durchbrach, die ihn noch von dem neuen geraden Bette trennte. Anfangs nur ein geringes Wasserläuflein, ist der Fluss im neuen Bett von Minute zu Minute gewachsen und am Sonntag Nachmittag strömte bereits die Hälfte des Rheinwassers im neuen Kurs nach Fussach hinab, so dass bei Rheineck das Niveau des Flusses gegen Abend um einen Meter gefallen war. Wie der Blitz verbreitete sich am Sonntag die Kunde von dem Ereigniss rheinauf und rheinab, denn für die Rheinthalbewohner ist diese Ueberleitung des Rheines in sein neues Bett mehr als ein interessantes Schauspiel, er bedeutet für sie das langersehnte Ende jahrhundertlangen Unheils mit bangen Nächten und trostlosen Ueberschwemmungstagen. Die Gefahr ist nun nach menschlichem Ermessen für alle Zeiten vorbei, Dank dem Riesenwerke, das durch das einträchtige Zusammenstehen zweier Nationen in seinem ersten Theile wenigstens vollendet ist. Dieser erste Theil umfasst bekanntlich den unteren oder Fussacher Durchstich, durch welchen die Rheinmündung weiter ostwärts von Rheineck in die Gegend von Fussach verlegt und der Strom von Brugg in geradem etwa 4800 Meter langem Lauf in den See gezogen wird, während vorher der Rhein in etwa doppelter Länge und in vielen Krümmungen an Höchst, Gaissau, Rheineck und Altenrhein vorbei den Bodensee erreicht hat. Rheineck verliert die Berechtigung, seinen Namen zu tragen, denn in dem breiten Rinnsal werden zukünftig nur noch die zahmen Wässerlein der Binnengewässer an die mächtigen Wogen

der alten Rheinherrlichkeit erinnern. Im Fussacher Durchstich sind insgesammt Erdbewegungen von 1,500,000 Kubikmeter gemacht worden; doch hat man keineswegs das ganze neue Bett ausgegraben. Der Aushub ist vom See aufwärts nur etwa auf 1000 Meter Länge vollständig in voller Profilweite durchgeführt worden, weiter hinauf hat man zwischen den beiden Dämmen nur einen Leitkanal von 40 bis 50 Meter Breite erstellt; alle übrige Arbeit muss der Rhein selber besorgen und es zeigt sich bereits, dass diese Berechnungen richtig waren und der kräftige Strom den schmalen Leitungskanal rasch zum Bette von voller Breite erweitert. Die Rheinunternehmung wird sich nun an den oberen, den sogenannten Diepoldsauer Durchstich machen, der den grossen Bogen nach Osten zwischen Kriesern und Au durch einen geraden Flusslauf von 6200 Meter Länge ersetzen soll. Dieser zweite Theil der Rheinregulirung ist zwar bereits in Angriff genommen worden; man hat jedoch diese Arbeiten zurückgehalten und die Subventionsquoten der beitragleistenden Staaten hauptsächlich für die Förderung des Fussacher Durchstichs verwendet, so dass dieser Theil der Rheinregulirung auf den vertraglichen Termin, d. h. sechs Jahre nach Abschluss des Staatsvertrages fertig erstellt werden konnte.»

«C'est tout près de la gare de Lustenau, grand village autrichien, que le nouveau Rhin commence. On est bien étonné de ne pas voir de constructions fermant l'ancien lit du Rhin. En effet, celui-ci est resté tout ouvert; pas de mur, pas de digue qui défendrait aux eaux de passer dans ce lit. En revanche, il y a un grand banc de sable et de gravier (cailloux etc.), qui doit avoir existé depuis longtemps et sur lequel passaient auparavant les eaux. Depuis que le Rhin s'est enfoncé dans son nouveau lit, ce banc de sable et de gravier surmonte les flots du Rhin et il faudrait déjà une grande crue pour que l'eau puisse passer dessus.

Le lit du nouveau Rhin contraste beaucoup avec celui de l'ancien Rhin. On admire la régularité de la construction du canal, tandis que l'ancien Rhin, rempli de sable et de pierres, est l'irrégularité même. Le canal reçoit le fleuve en ligne droite sur une longueur de 480 mètres, puis vient

une courbe longue de 1280 mètres avec un rayon de 1800 mètres, après quoi le canal suit une ligne droite de 3165 mètres jusqu'au bord du lac. Le canal entier est long de 4925 mètres; il raccourcit de 7105 mètres la route suivie par le Rhin. Le fond du lit a une largeur de 75 mètres; les bords ont une hauteur de 3,5 mètres, et les angles intérieurs des deux bords ont en haut une distance de 110 mètres. Voilà le lit pour le Rhin, quand il a sa hauteur ordinaire. Pour prévenir des catastrophes, il y a une rampe de chaque côté, large de 79 mètres, et montant du bord jusqu'à la digue. Après quoi viennent les digues ayant une hauteur de 3,20 mètres. En somme, une masse d'eau de 3000 mètres cubes peut passer dans ce canal sans aucune difficulté et sans porter de dangers aux environs; il faudrait 4500 mètres cubes pour déborder les digues, et une pareille masse d'eau n'a jamais été constatée. Tout près de la gare de Lustenau se trouvent les usines pour l'entreprise du Rhin, qui font des réparations de machines, etc.

Il a été fixé, pour la correction entière, dont la moitié vient d'être terminée, un délai de 14 ans; les travaux ont commencé en 1894; voilà donc, en moins de sept ans, la première partie de la grande entreprise achevée.

Nos historiens sont d'accord pour reconnaître que le Rheinthal actuel faisait, il y a des milliers d'années, partie du lac de Constance, et on a constaté que cette vallée, il y a mille à deux mille ans environ, n'était habitée que sur ses bords, du côté des montagnes. La première inondation que le Rhin a causée et dont nos historiens font mention, eut lieu en 1276. Depuis, il n'y a plus de siècle dans lequel ce fléuve n'ait pas causé de grands dommages; ainsi, en 1343, 1480, 1511, 1553, 1618, 1677, 1679, 1686, 1770, 1816, 1817, 1846, 1855, 1868, 1871, etc., etc.

La première initiative pour l'entreprise de la correction du Rhin date de 1788, et elle partait de trois communes autrichiennes (Brugg, Höchst et Gaissau), qui, de tous temps, avaient été les premières frappées par les désastres que le fleuve avait causés.»

Ausserdem ist bemerkenswerth der Anschluss der Um-

brailstrasse an die italienische Stelviostrasse, welcher nach etwelchen Unterhandlungen mit der dortigen Regierung nun gesichert ist und auf schweizerische Kosten ausgeführt wird. Die Umbrailstrasse wurde durch Bundesbeschluss von 1897 mit 163,333 Fr. subventionirt und ist im Bau begriffen.

Eisenbahnen. Vom nächsten Jahre ab werden wir die Eisenbahnen unter die Rubrik der allgemeinen Verwaltung aufnehmen müssen. Denn wenn auch einerseits der Rückkauf erst im Jahr 1903 eintreten muss und gesetzlich lange nicht alle bestehenden Bahnen umfasst, so ist doch die Verwaltung bereits gewählt und in Funktion eingetreten und ist es für uns wenig zweifelhaft, dass auf die Dauer zweierlei Arten von Bahnverwaltungen in einem kleinen Lande nicht neben einander bestehen können. Die privaten Nebenbahnen werden in ein so stark untergeordnetes Verhältniss zu den Hauptstaatsbahnen gelangen, dass es sich ernstlich bloss noch um eine allmählige Aufsaugung derselben, oder um eine Uebernahme mit verbleibender Privatbetheiligung und separater Rechnung handeln wird. Es ist auch möglich, dass noch vor dem Mai 1903 ein freihändiger Rückkauf einzelner Hauptbahnen eintritt, während allerdings der Gotthardbahn noch eine Lebensfrist bis 1908 garantirt bleibt, falls sie davon Gebrauch machen will. Die erstere Voraussetzung ist zur Zeit bereits eingetreten, indem ein Ankauf der Centralbahn vereinbart ist und der nächsten Bundesversammlung vom Dezember d. J. zur Ratifikation vorgelegt werden kann.

Das eigene Netz umfasst die Strecken Basel-Olten, Olten-Aarau, Olten-Biel, Olten-Bern-Thörishaus, Bern-Thun-Scherzligen, Herzogenbuchsee-Lyss, Aarburg-Luzern und Basler Verbindungsbahn. Dazu kommen noch die Antheile der Schweizer. Centralbahn an gemeinsamen Bahnen, nämlich die

Hälfte der Bözbergbahn-Basel, resp. Pratteln-Brugg, die Hälfte der ehemaligen Nationalbahn, Strecke Zofingen-Aarau, die Hälfte der aargauischen Südbahn Aarau-Rothkreuz-Immensee und zwei Fünftel der Linie Wohlen-Bremgarten. Endlich ist die Schweizer. Centralbahn Besitzerin von annähernd einem Viertel des Actienkapitals der Emmenthalbahn, Langnau-Burgdorf-Solothurn. Der vereinbarte Preis beträgt 750 Fr. per Actie.

Dass der Kauf für den Bund ein sehr günstiger sei, kann mit Zuhülfenahme alles möglichen Optimismus kaum behauptet werden; er ist vielmehr, selbst unter Berücksichtigung der Chancen einer rechtlichen Entscheidung, um 50 bis 100 Fr. per Actie zu theuer und wird natürlich auch noch auf die Kaufsummen der andern Rückkaufsobjekte einen starken Einfluss ausüben, selbst wenn dort das Bundesgericht zu entscheiden haben würde. Jedenfalls ist nun die Verwerfung des früheren Centralbahnankaufs durch die Volksabstimmung vom 6. Dez. 1891 als ein Fehler konstatirt, aber da heisst es eben: «Selber than, selber han». Die «Gazette de Lausanne» sagte darüber:

«La convention au sujet du rachat à l'amiable du Central vient d'être signée par les délégués du Conseil fédéral et par la direction du Central. Pour qu'elle soit définitive, il faudra encore la ratification du conseil d'administration de la compagnie, du Conseil fédéral, de l'assemblée générale des actionnaires et de l'assemblée fédérale. D'après cet arrangement, la Confédération reprend tout l'actif et le passif de la compagnie, à l'exception du solde non distribué du compte de profits et pertes de 1899 et du produit de l'année 1900, en tant qu'il revient à la compagnie et dont le montant a été fixé, maintenant déjà, à 4,700,000 fr., pour éviter des divergences qui pourraient se produire ultérieurement relativement au calcul de ce produit. La compagnie reçoit de la Confédération, comme somme d'achat, un titre de rente par action, soit au

total 100,000 titres de rente fédérale de 30 fr. de rente annuelle, payables par semestre, en monnaie suisse, aux places de paiement fixées pour les obligations fédérales. Ces titres ne peuvent être dénoncés par leur possesseur; par contre, la Confédération a le droit, après l'écoulement d'une période de 20 ans et, pour la première fois, le 31 décembre 1920, de les rembourser, en tout ou en partie, contre le versement de 750 fr. par titre. La somme d'achat s'établit ainsi, au total, à 75 millions de francs. La Confédération s'engage à exécuter tous les engagements de la compagnie, notamment aussi ceux envers les créanciers des emprunts et ceux vis-à-vis de la caisse de secours des employés; elle peut être tenue pour directement responsable de tous ces engagements. Afin de faciliter la prompte délivrance de la fortune revenant aux actionnaires, le Confédération s'engage en outre à donner la garantie prévue par la loi pour tous les engagements encore pendants ou en litige de la compagnie, notamment aussi en ce qui concerne les emprunts non encore échus. La Confédération reprend à son service les fonctionnaires et employés du Central, et cela aux conditions de traitement actuelles jusqu'au 30 avril 1903. La direction exploitera l'entreprise, pour le compte de la Confédération, jusqu'à fin 1901. La création de la direction d'arrondissement est prévue pour le commencement de 1902.

La supposition, que l'on compte sérieusement au Palais fédéral sur la possibilité d'acquérir à l'amiable, et avant le 30 avril 1903, d'autres réseaux que celui de Central, est confirmée par un disposition de la convention pour l'achat du Central. D'après celle-ci en effet, l'exploitation du réseau continuera à être dirigée jusqu'à fin 1901, par l'administration actuelle. Cette disposition a été introduite dans la pensée que l'on saurait, dans le courant de l'année prochaine, d'une manière certaine, si une entente peut être obtenue avec d'autres compagnies. Suivant l'étendue du rachat à l'amiable, le provisoire continuerait ou l'administration serait définitivement organisée, d'après les prescriptions de la loi fédérale.»

Von den Gesetzen der IV. Eisenbahnperiode unseres Landes, in die wir mit dem Rückkaufgesetz vom 5. Oktober

1897 eingetreten sind, sind bereits erlassen worden: das Gesetz über den Bau und Betrieb der Nebenbahnen (E. G. S. XVIII, 42), dann das Besoldungsgesetz (E. G. S. XVIII, 227—230) und das Tarifgesetz für die Bundesbahnen, das zur Zeit noch nicht definitiv beschlossen ist. Der Art. 67 des Bundesstrafrechts, der sich auf die Eisenbahngefährdungen bezieht soll einer Abänderung im Sinne der Erleichterung unterzogen werden (Botschaft darüber im B.-Blatt Nr. 44 d. J.) Damit sollte jedoch eine weit schärfere Beaufsichtigung des Fahrdienstes, vielleicht auch eine Vermehrung der unteren Angestellten verbunden sein, da gerade in diesem Herbst allenthalben und auch mehrfach in unserem Lande Eisenbahnunfälle eintraten, die meistens von falscher Weichenstellung herzurühren scheinen. In weiterer Ausführung des Rückkaufsgesetzes wurde der Rückkauf auf 1. Mai 1903 angekündigt für die Jura-Simplonbahn, die Linie Bülach-Eglisau-Schaffhausen der Nordostbahn und den Antheil der Einwohnergemeinde Bremgarten an der Bahn Wohlen-Bremgarten.

Bereits bei der Büdgetberathung von 1898 wurde beantragt, es solle der Bundesrath die Verhältnisse des Baues und Betriebes elektrischer Bahnen studiren, die eine grosse Zukunft zu haben scheinen. Für uns wären die elektrischen Bahnen schon deshalb von grossem Vortheil, weil wir damit unsere Wasserkräfte nutzbar machen könnten und den Kohlenbedarf reduziren, durch den wir vom Auslande abhängig sind, eine Frage, die gerade jetzt eine sehr grosse Tragweite auch politischer Natur anzunehmen droht. Der Bundesrath gab damals die Auskunft, es werde ein neues Gesetz über elektrische Eisenbahnen in kürzerer Zeit vorgelegt werden, das auch die bisher einzig bestehende Verordnung von 1887 ersetzen soll. Dazu gehört aber auch eine ernsthaftere Behandlung der Wasserrechtsfrage überhaupt.

In Bezug auf Rechtsfragen stellt der Bericht des eidgenössischen Eisenbahndepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1899 fest, dass durch die Urtheile des Bundesgerichtes in den Rekursstreiten gegen die Schweizerische Centralbahn und gegen die Schweizerische Nordostbahn die grundsätzlichen Differenzen zwischen dem Bundesrathe und den Bahnverwaltungen über die Berechnung des konzessionsgemässen Reinertrages und des Anlagekapitales in der Hauptsache entschieden worden sind, und zwar im Wesentlichen zu Gunsten der Auffassung des Bundesrathes. Im Falle der Centralbahn wurde festgestellt, dass unter dem für den Rückkauf laut Konzession massgebenden Reinertrag der Ueberschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen ist. Es falle somit nur die mit dem Eisenbahnbetriebe, (mit dem Transportgeschäft) zusammenhängenden Rechnungsposten in Betracht, nicht aber die auf die Finanzverwaltung der Aktiengesellschaft sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben. Bei seinen Entscheiden hat das Bundesgericht allerdings erklärt, dass für die Beurtheilung nicht die Vorschriften des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 massgebend seien, wie der Bundesrath angenommen hatte, sondern dass auf den Wortlaut und Inhalt der Konzessionen abzustellen sei; insoweit zwischen den beiden Normen Widersprüche bestehen, seien letzere für den Richter verbindlich. Die materielle Prüfung führte aber in den wesentlichsten Punkten zur Anerkennung der Forderungen des Bundesrathes, indem konstatirt wurde, dass die Vorschriften des Rechnungsgesetzes in der Hauptsache mit den allgemein gültigen Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen und mit den Bestimmungen der Konzessionen sich in Uebereinstimmung befinden.

Das Bundesgericht ist (auf Antrag der Centralbahn) nicht eingetreten auf die Differenzen betreffend die Abzüge für Minderwerthe.

Das Urtheil des Bundesgerichtes im Rekurs der Nordostbahn hat bezüglich der das Anlagekapital betreffenden Differenzen in den Hauptpunkten die Auffassung des Bundesrathes materiell als begründet anerkannt. Konsequenterweise wurde allerdings auch hier das Rechnungsgesetz als nicht

anwendbar erklärt, insofern es mit den Konzessionen in Widerspruch stehe; solche Abweichungen wurden aber nur in verhältnissmässig weniger wichtigen Punkten konstatirt. Unter Anlagekapital im Sinne der Konzessionen ist nicht sowohl das Kapital zu verstehen, welches thatsächlich in der Bahn verkörpert ist, sondern vielmehr das Geldkapital, welches zur Herstellung der Bahn aufgewendet wurde, die nachgewiesenen erstmaligen Anlagekosten der bestehenden Einrichtungen. Wie die Festsetzung des konzessionsgemässen Reinertrages die Aufstellung einer Sonderbilanz erfordert, welche nur diejenigen Faktoren umfasst, die sich auf den Betrieb der dem Rückkaufe unterliegenden Linien beziehen, und welche alle übrigen, die Verfolgung des Gesellschaftszweckes betreffenden Geschäftsvorgänge ausschliesst, so ist auch hier von den persönlichen Schuldverhältnissen des Bahneigenthümers gänzlich abzusehen und zur Ermittlung der Anlagekosten eine Sonderrechnung aufzustellen, bei welcher Geschäftsvorgänge, welche die Finanzverhältnisse der Bahngesellschaft im Allgemeinen betreffen, ausser Betracht fallen. Wenn dem Bunde als Rückkäufer nicht der erste Konzessionär, der die Bahn erstellt hat, gegenübersteht, sondern ein Rechtsnachfolger desselben, welcher die Bahn billiger als zu den ursprünglichen Erstellungskosten erworben hat und welchem dieselbe mit Genehmigung der Bundesversammlung auf Grundlage der ursprünglichen Konzession übertragen worden ist, können die nachgewiesenen Anlagekosten vernünftigerweise nur darin bestehen, was der neue Konzessionär selbst ausgelegt hat. Das Minimum der Entschädigungssumme besteht dann in der Summe, welche der Eigenthümer der Bahn, d. h. derjenige, welcher sie an den Bund verkaufen muss, als Anlagekapital aufgewendet hat. Es kann daher von der Nordostbahn nicht mehr als die Rückerstattung der von ihr auf die Anschaffung und Herstellung der Bahnanlagen und Einrichtungen ausgelegten Gelder verlangt werden; was dagegen die frühere Inhaberin der Konzession aufgewendet hat, kommt für die Festsetzung der Minimalentschädigung nicht in Betracht. Diese Kontroverse betrifft die Linien der ehemaligen Nationalbahn, sowie die Bahnen Effretikon-Hinweil und Sulgen-Gossau. Bei einem ungünstigen

Entscheide des Bundesgerichtes wäre das Anlagekapital derselben um ungefähr 20 Millionen erhöht worden. Bezüglich des Reinertrages wurden lediglich die Entscheide im Rekursfalle der Centralbahn bestätigt; neu zu beurtheilen war nur die Frage, ob die an den Bund bezahlten Konzessionsgebühren als Betriebsausgaben zu betrachten seien; dieselbe wurde gemäss der Forderung des Bundesrathes bejaht.

Ein Zeitungsbericht über den Fall der Nordostbahn kommt zu dem folgenden allgemeinen Resultat, das auch für allfällige künftige Entscheide massgebend sein dürfte:

«Es ist bezeichnend, dass die Eisenbahnrekurse, die in der Presse mit vielem Lärm eingeleitet worden waren, sich vor Bundesgericht so leicht und glatt abwickeln. Es giebt kaum mehr eine grundsätzliche Streitfrage; die wichtigen Beschlüsse werden einhellig gefasst, indem sich die einzelnen Mitglieder des Gerichtshofes darauf beschränken, diesen oder jenen Gesichtspunkt mehr hervorzukehren. Auch tritt der Schiedsrichter, der das æquum et bonum besonders berücksichtigen möchte, immer mehr zu Tage. Herr Vicepräsident Winkler und Herr Monnier wiesen ausdrücklich darauf hin, dass das Bundesgericht nur an Stelle der in den Konzessionen vorgesehenen Schiedsrichter getreten sei und daher gewissermassen die Rolle derselben übernehmen könne.»

Damit wird eine Ungerechtigkeit thatsächlich wieder gutgemacht, die darin bestand, dass den Bahnen ihr konzessionsmässiges Schiedsgericht s. Z. abgesprochen worden ist. Im Uebrigen besorgen wir nach dem Kaufe der Centralbahn nicht mehr, dass die Aktionäre zu kurz kommen werden.

In der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» besprach Centralbahndirektor Dr. Oberer die Rechte und Situation der Gläubiger in der Liquidation von Aktiengesellschaften. Spezielle Bedeutung für den schweizerischen Eisenbahnrückkauf hat folgende von ihm aufgestellte Schlussthese: «Der Bund kann je nach der Lage des Geldmarktes ein grosses Interesse daran haben, nur einen möglichst kleinen Theil des Kaufpreises sofort bei Uebernahme der Bahnen baar bezahlen zu

müssen. Wenn dieses Interesse besteht und mit Rücksicht darauf der Bund sich mit den Bahngesellschaften dahin verständigen will und kann, dass die noch nicht fälligen Anleihen bis auf weiteres unverändert auf den Namen der in Liquidation tretenden Gesellschaft bestehen bleiben — unter Garantieleistung des Bundes für vertragsgemässe Verzinsung und Rückzahlung —, so steht einer solchen Abmachung rechtlich kein Hinderniss im Wege. Durch ein solches Abkommen erhielte der Bund den Vortheil, die fraglichen Anleihen nur successive und nach eigener Konvenienz zu künden (bezw. durch die Liquidatoren künden zu lassen) und heimzuzahlen und sie inzwischen nur zu dem in den Titeln vereinbarten Zinsfusse zu verzinsen.»

Ueber eine der bedeutendsten Rechtsfragen des Rückkaufes wurden vom Eidg. Eisenbahndepartement Gutachten von den Professoren Huber in Bern und Laband in Strassburg eingeholt, die folgenden Inhalt haben (Lausanner Zeitung):

«1. Le rachat des chemins de fer et leur retour à la Confédération à la date du 1er mai 1903 auront-ils pour conséquence de rendre exigibles les emprunts contractés à plus long terme, de telle sorte que le créancier serait en droit de demander son paiement immédiat ou obligé de l'accepter des mains de la compagnie?

Réponse: Non.

2. La réponse ci-dessus doit-elle être modifiée en ce qui concerne les obligations pourvues d'une hypothèque sur les lignes rachetées?

Réponse: Non.

3. Etant admis que le rachat n'avance pas le terme de remboursement, les compagnies rachetées devront-elles prolonger leur liquidation jusqu'à l'époque du remboursement de leur dernière obligation?

Réponse: Non, si elles fournissent aux créanciers, conformément à l'article 667 du code des obligations, une garantie suffisante.

Existe-t-il un autre moyen d'abréger le délai de remboursement?

Réponse: Sauf la liquidation forcée, non.

4. La Confédération peut-elle modifier la situation juridique des créanciers en prenant l'engagement de faire le service des emprunts?

Réponse: Dans le sens expliqué par la consultation, non.

5. La Confédération sera-t-elle en droit d'opérer une compensation entre le prix de rachat et les obligations de chemins de fer acquises par elle et qui ne seraient point encore remboursables, et les compagnies devront-elles accepter cette compensation?

Réponse: Sans autre, non. En revanche, cette compensation pourra être opérée en vertu d'une convention par laquelle la Confédération prendrait les emprunts à sa charge ou les garantirait, ce qui emporterait une compensation générale du capital obligations avec l'indemnité de rachat.

Les questions qui précèdent sont celles posées par le département des chemins de fer. Elles n'épuisent pas la matière, ou du moins elles ne mettent pas en relief certains points importants. C'est pourquoi M. le professeur Huber s'est encore posé spontanément les questions suivantes, que nous faisons suivre des réponses qu'il y a données:

6. L'entente des parties intéressées au rachat (Confédération et compagnies) peut-elle imposer aux créanciers le remboursement immédiat de tous les emprunts?

Réponse: Non.

7. L'entente de la Confédération et des compagnies peut-elle obliger les créanciers à accepter la Confédération pour débitrice en lieu et place des compagnies?

Réponse: Non.

8. Les créanciers des compagnies sont-ils obligés d'accepter à titre de garantie conforme au droit des obligations l'engagement de la Confédération de faire le service des emprunts?

Réponse: Oui.

9. Les créanciers et les actionnaires peuvent-ils convenir du remboursement immédiat des emprunts contre le gré de la Confédération?

Réponse: Oui, mais chaque créancier reste libre de se refuser, en ce qui le concerne, à un pareil arrangement.

10. La Confédération pourrait-elle imposer sa garantie aux compagnies?

Réponse: Non, il dépend des compagnies de prolonger leur liquidation jusqu'à l'extinction de tous leurs emprunts.»

Die «Lausanner Zeitung» fügt bei:

«La première et la plus grosse conséquence pratique à tirer des consultations de MM. Huber et Laband est évidemment la faculté reconnue aux compagnies de passer leurs emprunts à la Confédération sans que les créanciers puissent s'opposer à un tel arrangement. Pour obtenir un tel résultat, le consentement des compagnies est toutefois indispensable, d'où il suit que la Confédération devra l'acheter. Ce sera pour elle une raison de plus d'opérer le rachat à l'amiable.

Dans les conditions actuelles du marché des capitaux disponibles, conditions qui paraissent assez stables, la Confédération est grandement intéressée à assumer par convention les emprunts des compagnies et à compenser le montant avec l'indemnité de rachat. L'opération financière du rachat s'en trouvera énormément simplifiée et facilitée.

Les créanciers auront le droit, il est vrai, d'en appeler aux tribunaux. Ils soutiendront qu'on ne peut pas leur imposer un changement de débiteur, et, en cela, M. Huber leur donne raison. Le savant professeur se défend même d'une pareille violation de la loi. S'il fait intervenir la Confédération, c'est uniquement comme garante des engagements des compagnies et non comme débitrice proprement dite. Cette distinction subtile s'autorise de l'article 667 du droit des obligations ainsi conçu:

L'actif de la société (anonyme) dissoute est réparti, après paiement des dettes, entre les actionnaires en proportion de leurs actions.

Cette répartition ne peut avoir lieu qu'après l'expiration d'un délai d'un an, à dater du jour de la troisième insertion faite dans les feuilles publiques à ce désignées.

Les créanciers dont les noms sont connus par les livres ou autrement doivent être invités ... à produire leurs

créances. S'ils négligent de le faire, le montant de leurs créances doit être consigné en justice.

Il y a lieu également à consignation pour les affaires pendantes et pour les créances litigieuses, à moins que le partage de l'actif ne soit ajourné jusqu'au règlement ou qu'on ne donne aux créanciers des sûretés suffisantes.

Strictement, cet article ne prévoit les sûretés que pour les «affaires pendantes et pour les créances litigieuses», et les créanciers des compagnies pourront soutenir qu'il n'est point applicable à des emprunts consolidés. Ils pourront même plaider sans témérité que l'art. 667 leur confère le droit d'être payés avant toute répartition aux actionnaires.

M. Huber reconnaît toutefois à l'Assemblée fédérale le droit de proclamer par un arrêté obligatoire pour les tribunaux que la garantie de la Confédération constitue les sûretés exigées par l'article 667. Ce point pourrait donc être liquidé par une intervention législative, mais non celui de savoir s'il y a lieu, dans l'espèce, à la fourniture de sûretés. La solution de cette question exigerait un jugement.»

In Bezug auf die Finanzirung des Rückkaufs wäre das wichtigste Ereigniss die Bildung eines kräftigen Finanzsyndikates zur Erleichterung der Rückkaufsoperation. Damit würden auch die politischen Spekulationen einiger Blätter auf eine Finanzkalamität des Bundes zu nichte gemacht, die allerdings Entwürfen, wie die soeben abgelehnten der Proportionalwahl und Volkswahl des Bundesrathes, den besten Vorschub geleistet hätte, wenn sie nämlich wirklich eintritt, und wenn die Initianten hätten warten können, was glücklicherweise nicht der Fall war. Der Bundesbeschluss betreffend die einstweilige Vollmacht an den Bundesrath zur Erwerbung von Eisenbahnobligationen der rückzukaufenden Bahnen und Aufnahme eines Staatsanlehens im Betrag von vorläufig 200 Millionen zum Zweck des Rückkaufes findet sich in der E. G. S. XVII 229. Der Eisenbahnrückkauffonds, gebildet aus den Dividenden-Ueberschüssen der in eidg. Besitz befindlichen

Eisenbahnobligationen und Prioritätsaktien gegenüber der Verzinsung der entsprechenden Staatsanlehen, betrug nach der letzten Rechnung Fr. 823,000.

Der Verwaltungsrath der Bundesbahnen, bestehend aus 55 Mitgliedern, von denen 25 durch den Bundesrath, 25 durch die Kantone und 5 durch die Kreiseisenbahnräthe aus ihrer Mitte gewählt werden, ist gewählt worden und bereits in zwei Sitzungen in Bern versammelt gewesen.

«Bei der Wahl, welche die Kantone vorzunehmen haben, hatte es verstimmt, dass fast ausschliesslich Regierungsräthe gewählt wurden und die Kantone sich hiebei, wie bei der Wahl der Kreiseisenbahnräthe, durchaus nicht beflissen, auch ihrerseits darauf Rücksicht zu nehmen, dass Landwirthschaft, Handel und Gewerbe eine angemessene Berücksichtigung finden. Die Stellen sind wegen der vom Bundesrath an sie so freigebig ausgetheilten Freibillets begehrt, und es hatte den Anschein, als ob die Kantonsregierungen bei ihren Wahlen nur darauf ausgiengen, ihren Mitgliedern solche Stellen zu sichern.»

Auch die Wahlen des Bundesraths haben natürlich nicht Jedermanns Beifall gefunden.

«Der Verwaltungsrath der Bundesbahnen wählte zum Präsidenten Herrn Ständerath C. v. Arx in Olten und zum Vizepräsidenten Herrn Ruchonnet, Direktor der Jura-Simplon. Als Mitglieder der ständigen Kommission Keel, Hirter, Russenberger, Martin, Duboux, Heusler, Pestalozzi, Schobinger, Morgenthaler, Lachenal. Alle Wahlen erfolgten nach den Vorschlägen einer Vorversammlung. Die Vorschläge für die Wahl der Generaldirektion, die durch den Bundesrath vorzunehmen ist, sollen von der ständigen Kommission zuerst dem Verwaltungsrathe unterbreitet werden.»

Ueber die Verhandlungen der «Eisenbahner» mit der sozialistischen Gruppe der Bundesversammlung berichtete die N. Z. Zeitung vom 12. Juni folgendes:

«Die Verhandlungen der Union der Eisenbahnarbeiter

mit den sozialpolitischen Mitgliedern des Nationalrathes (die Besprechungen haben im Gasthof zum Kreuz in Bern stattgefunden) haben in den Kreisen des Verbandes der schweizerischen Eisenbahnangestellten sichtlich verschnupft. Der Verband hat sich bekanntlich mit der nationalräthlichen Kommission bezüglich der Lohnansätze im neuen eidgenössischen Gesetz betreffend die Angestellten der Staatsbahnen verständigt. Die Verständigung bedeutet für sie eine wesentliche Besserstellung gegenüber den jetzigen Verhältnissen. Die die Union der Eisenbahnarbeiter bildenden 3500 Taglöhner gehen augenscheinlich in ihren Anforderungen zu weit. Die Verwaltung der Staatsbahnen muss Angesichts der von allen Seiten an sie gelangenden Anforderungen auf der Hut sein, damit der Betrieb der Bundesbahnen nicht mit Defiziten beginnt. Dies liegt nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, hat doch die Botschaft des Bundesrathes vom März 1897 bei Annahme eines Zinsfusses von 4% über die Amortisation und die Verzinsung hinaus den Reinertrag auf nur 50,425 Fr. berechnet. Wahrscheinlich muss der Bund höhere Entschädigungen bezahlen, als in der Botschaft angenommen sind, dies namentlich in dem Fall, dass er die Bahnen freihändig erwerben sollte.»

Die Eisenbahnverwaltung des Bundes wird eine ziemlich grossartige werden, da nicht weniger als 36 Millionen Franken an Besoldungen und Löhnen jährlich durch sie auszugeben sind. wobei es allerdings sehr darauf ankommen wird, das richtige Mass zwischen übertriebenen Ansprüchen und der im Ganzen allzubeliebten «Sparsamkeit bloss nach unten» zu treffen.

Unter den noch im Bau befindlichen Eisenbahnen ist natürlich die Simplonbahn die wichtigste Unternehmung. Die Bohrungen des Simplontunnels werden bis Ende des Jahres auf etwa 7½ Kilometer vorgerückt sein, es werden ungefähr 300 Meter im Monat geleistet, so dass noch mehr als 3 Jahre lang zu bohren ist. Zu gleicher Zeit arbeiten dermalen im Innern des Tunnels (auf beiden Seiten) höchstens 1100 Mann.

Es fand eine Verständigung betreffend den Anschluss

an die italienischen Bahnen und den Betrieb einer kurzen Strecke auf italienischem Gebiet durch die Simplonbahn, resp. die künftige schweizerische Staatsbahn statt, die in der E. G. S. XVIII, 207, zu finden ist.

«Der internationale Bahnhof wird, gemäss der Natur der Dinge, in Domo d'Ossola sein, wo die Uebergabe der Bahnzüge erfolgt, und wo der Post- und Telegraphendienst, sowie der Dienst der Gesundheitspolizei bei der Station eingerichtet wird. Was den Zolldienst betrifft, so wird derselbe getheilt: das italienische Zollamt wird in Domo d'Ossola, das schweizerische Zollamt für Frachtgut und Eilgut in Brig sein. Nur die schweizerische Verzollung der aus Italien kommenden Poststücke und Fahrpostgegenstände und des Reisendengepäcks hat, im Interesse der Raschheit des Verkehrs, in Domo d'Ossola zu geschehen. Durch besondere, zwischen den beiden Staaten vor der Betriebseröffnung der Linie abzuschliessende Vereinbarungen sollen diese verschiedenen Dienstzweige, und durch Verträge zwischen den schweizerischen und italienischen Eisenbahnverwaltungen die Verbindung der Netze und der Betrieb der Linie Brig-Domo d'Ossola näher geordnet werden.»

Die Walliser waren dadurch nicht ganz befriedigt und ein dortiger Deputirter sprach sich darüber auch im Nationalrath in diesem Sinne aus, worauf die «Gazette de Lausanne» folgende Erklärung der Sache abgab:

«La revision douanière des bagages de voyageurs devait avoir lieu à Domo d'Ossola afin d'utiliser l'arrêt d'une vingtaine de minutes résultant de la remise du train à une autre compagnie et du changement du personnel. Les voyageurs venant d'Italie auraient eu le droit de se plaindre d'un long arrêt à Brigue, suivant de près celui de Domo. A supposer que l'intérêt du trafic, à lui seul, n'eût pas été décisif, il fallait encore considérer qu'il n'était nullement désirable d'installer à Brigue, à titre permanent, une troupe de douaniers italiens autorisés à faire acte de souveraineté sur notre territoire. Il y a déjà des douaniers italiens à Chiasso, et bien que cette gare soit à deux pas de la frontière, le regret a été exprimé

à différentes reprises dans la presse que des visites douanières tracassières, contraires à nos habitudes, pussent être passées sur sol suisse. Outre la visite des bagages, la conférence de Berne a concédé à Domo d'Ossola l'examen sanitaire et le dédouanement du bétail entrant en Suisse. Cette mesure aussi se justifie pleinement, car les refoulements du bétail atteint de maladies contagieuses s'effectueront plus facilement à Domo qu'à Brigue, avant que les bêtes contaminées aient franchi la frontière. En revanche, les autres marchandises à destination de Suisse seront dédouanées à Brigue, où s'établiront en conséquence les maisons de commission qui interviennent dans cette opération. A cet égard, Brigue sera gare internationale et en aura les avantages.»

Ueber die übrigen italienischen Zufahrtslinien, ausser dieser Linie Domo d'Ossola-Isella von 19 km. Länge mit einem Kehrtunnel von 3 km. Länge und einer mittleren Steigung von 18 pro mille, wird folgendes von mailändischen Zeitungen berichtet:

«In dem von der Verwaltung der Mittelmeerbahn ausgearbeiteten Programme für die Zufahrt zum Simplon ist der Bau einer neuen Linie von Arona bis nach Domo d'Ossola (nicht nur bis Gravelona) vorgesehen, indem die schon bestehende Linie (Borgomanero-)Gravelona-Domo d'Ossola wegen ihren Steigungs- und Krümmungsverhältnissen sich nicht für den grossen internationalen Verkehr eignet. Die genannte Verwaltung schlägt auch vor, an die von Piemont geforderte Verbindungslinie Santhia-Borgomanero noch das Stück Borgomanero-Arona anzuhängen, d. h. den piemontesischen Verkehr in Arona auf die Simplonroute übergehen zu lassen. Arona würde zum Knotenpunkte des Verkehrs zwischen Mailand, Genua und Turin einerseits und dem Simplon andrerseits. Die Verwaltung der Mittelmeerbahn hat sich bereit erklärt, gegen eine vom Staate 70 Jahre lang zu gewährende jährliche Subvention von 5000 Lire pro Kilometer, einzelne oder alle Linien dieses Programmes selbst zu bauen.»

Von weiteren grossen Bahnprojekten stehen die Lötschbergbahn, eine Bahn von Aosta nach Martigny über den Col

de Ferret und eine Faucille- oder sonst benachbarte Bahn im Vordergrund.

Eisenbahngefährdungen. Diese werden zu selten bestraft. Von 91 Fällen wurde in 31 freigesprochen, andere äusserst mild beurtheilt. Die Geschäftsprüfungs-Kommission des Nationalrathes meinte, es sollte öfter Kassation von der Bundesanwaltschaft nachgesucht werden, das ist aber doch bloss bei Formfehlern möglich. Der Fehler liegt meistens darin, dass das jetzige Gesetz ausschliessliche Geldbusse nicht zulässt, sondern stets Gefängniss verlangt. Da spricht eben oft der Richter lieber frei. Es wird deshalb eine partielle Revision des Bundesstrafrechts (Art. 67) beantragt. (B. Blatt 1900, No. 44.)

Von allgemeinen Verhältnissen des Eisenbahnbaues ist, wie schon gesagt, eine grössere Entwicklung der elektrischen Betriebe sehr zu erhoffen, schon des lästigen Rauches, Dampfes und Kohlenschmutzes wegen, der das ganze 19. Jahrhundert fast unwohnlich gemacht hat, bei uns auch der Abhängigkeit von dem Ausland wegen, in die wir der Kohlen halber immer mehr gerathen. Die grösste Eisenbahnunternehmung der gegenwärtigen Zeit, die transsibirische Bahn, vollendet in Kurzem die Theilstrecke um den Baikalsee herum. Nach Vollendung der ganzen Linie hofft man auf dem Landwege in 10 Tagen von London nach Shanghai gelangen zu können, während der Seeweg 36 Tage wenigstens in Anspruch nimmt. Damit ist die Weltherrschaft Englands wieder um ein gutes Theil verringert und die Macht Russlands, das $^6/_7$ dieser Weltbahn besitzt, um ebenso viel vermehrt. Der Welthandel begibt sich auf den Landweg, die Zukunft der Staaten liegt nicht mehr auf dem Meer. Es wird sich zeigen, ob England die Kraft hat, auch eine Landmacht zu werden. Sicherlich geschieht es nicht durch die dermalige Politik, die

ihm alle freiheitsliebenden Herzen tief entfremdet hat. Der Gedanke der Verstaatlichung der Hauptbahnen macht überall, u. A. auch in Frankreich, Fortschritte und wir können uns hie und da durch solche ausländische Stimmen überzeugen, dass wir uns damit auf dem richtigen Wege befinden. Allen Schwierigkeiten kann man im Staatsleben noch weniger, als im Privatleben, ausweichen, und auch einem Staat und einer Generation von Staatsbürgern mangelt es sehr leicht an Kraft, wenn sie allzugeringe hat, an denen sie ihre Kraft nicht entwickeln und sich selbst zum Bewusstsein bringen kann. Das beängstigt uns also nie, viel weniger sogar als das allzugrosse Glück, welches die Schweiz von 1848 bis auf unsere Zeit gehabt hat. Die Frage ist im Menschenleben immer nur, ob man auf dem rechten Wege ist. Wenn dies einmal feststeht in einer Sache, dann muthig vorwärts. Auch hier ist, wer die Hand an den Pflug legt und immer wieder zurückschaut, nicht geeignet zur Staatsführung. Das ist, beiläufig gesagt, einer der Hauptgründe, weshalb die konservative und föderalistische Partei in der Eidgenossenschaft, trotz dem Besitz sehr tüchtiger Leute, nicht an die Leitung der Geschäfte gelangen kann.

Schulwesen. Die bedeutende Frage einer eidgenössischen regelmässigen Subvention an das Schulwesen der Kantone hat keinen Fortschritt gemacht; es ist im Gegentheil anzunehmen, dass dieselbe durch die weniger günstigen Finanzaussichten und durch eine gewisse Ermüdung grosser Volkskreise, welche nicht am wenigsten der unfruchtbaren Doppelinitiative zu verdanken ist, etwas an Boden verloren habe. Auf eine Interpellation des bernischen Erziehungsdirektors im Nationalrath vom 26. Juni d. J. wollte sich der Vertreter des Bundesrathes auf gar keine terminirte Zu-

sicherungen einlassen und eine weitere Diskussion darüber fand daher nicht statt. Dagegen wurde von 32 Nationalräthen und 20 Ständeräthen am folgenden Tage neuerdings die nachstehende Motion eingereicht:

«Der Bundesrath wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räthen zur Berathung zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession 1901 behandelt werden kann.»

Eine von 17 Kantonen beschickte Konferenz von Erziehungsdirektoren hat ebenfalls beschlossen:

«Es sei eine Eingabe an den Bundesrath zu richten, worin dieser ersucht wird, eine den früheren Beschlüssen der Konferenz entsprechende Vorlage betreffend die Subventionirung der Volksschule beförderlichst der Bundesversammlung einzureichen.» An der Konferenz betheiligten sich nicht die Stände Luzern, Uri, Nidwalden und Zug. Gegen die Subventionen stimmten: Winet (Schwyz) und Wirz (Obwalden). Freiburg und Waadt stimmten nicht. Der Vertreter von Wallis stimmte gemäss Instruktion für die Subventionen mit der Bedingung, dass der Kantonalsouveränität nicht Eintrag geschehe. Es scheint demnach, dass die Regierungen aller konservativ-katholischen Kantone, einzig Wallis ausgenommen, der Subventionsvorlage opponiren.

Ueber die konstitutionelle Seite der Sache holte das Eidg. Departement des Innern s. Z. das Gutachten des Herausgebers ein, welches an der Spitze dieses Jahrbuches abgedruckt ist.

Die schweizerischen Universitäten und Akademien (Basel, Zürich, Bern, Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg) zählten im Sommer 1900 im Ganzen 4549 Studenten und Zuhörer, wovon 878 weibliche; im Wintersemester 1899—1900 betrug die Zahl der Studenten 4804, wovon 1134 weibliche. Von den 4549 Zuhörern des Sommersemesters 1900 waren 3973 Studenten (darunter 665 weibliche) und 576 Zuhörer, Auskultanten (darunter 213 weibliche). Von den 3973 im-

matrikulirten Studenten waren 2055 (worunter 93 weibliche) Schweizer, 1918 (worunter 572 weibliche) Ausländer. Deutschland liefert von den ausländischen Staaten am meisten Studenten, nämlich 644 (worunter 49 weibliche). Ihm folgt mit beinahe der gleichen Zahl, nämlich 635 Studenten, Russland; fast zwei Drittel (416) der russischen Studenten sind weiblichen Geschlechts. Dann kommt Bulgarien mit 188 Studenten (worunter 29 weibliche). Eine noch erhebliche Zahl von Studenten liefert auch Oesterreich mit 97 Studenten, worunter 15 weibliche. Jedenfalls ist an unsern Hochschulen unter den ausländischen Elementen das slavische am stärksten vertreten.

Die sämmtlichen 3973 immatrikulirten Studenten vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Fakultäten: Theologie 293, Rechtswissenschaft 737 (worunter 11 weibliche), Medizin 1240 (worunter 403 weibliche) und Philosophie 1703 (worunter 251 weibliche). Auf die einzelnen Universitäten und Akademien vertheilen sich die immatrikulirten Studenten wie folgt: Basel 483 (worunter 3 weibliche), Zürich 713 (worunter 167 weibliche), Bern 962 (worunter 193 weibliche), Genf 809 (worunter 211 weibliche). Lausanne 569 (worunter 73 weibliche), Freiburg 319 und Neuenburg 118 (worunter 18 weibliche).

Bei den 20 Universitäten des Deutschen Reichs und der Akademie zu Münster waren zufolge dem Aschersonschen Universitätskalender im vorigen Halbjahre 33,353 Studirende eingeschrieben. Davon gehörten 11,522 den philosophischen Fakultäten an. 9804 studirten Rechtswissenschaft, Cameralia und Forstwissenschaft, 8066 Heilkunde und Pharmacie. Die Zahl der evangelischen Theologie-Studirenden belief sich auf 2413, diejenige der Studirenden der katholischen Theologie auf 1548. Was die Besuchszahl der einzelnen Universitäten angeht, so steht obenan Berlin mit 6478 eingeschriebenen Hörern. Es folgt München mit 4049, sodann Leipzig mit 3481 eingeschriebenen Hörern. Ueber 1000 Hörer hatten noch zehn Universitäten. Es sind, bei absteigender Ordnung der Besuchszahlen: Bonn (1886), Halle (1636), Breslau (1618), Tübingen (1361), Heidelberg (1250), Göttingen (1238), Freiburg (1235), Würzburg (1215), Strassburg (1105), Marburg (1041).

Nahezu 1000, 974 eingeschriebene Hörer hatte Erlangen. Die übrigen Universitäten wiesen die folgenden Besuchszahlen auf: Königsberg 840, Giessen 802, Greifswald 759, Kiel 757, Jena 655, Rostock 464. Die Akademie zu Münster hatte 620 eingeschriebene Hörer.

Dem Studium der Rechte lagen im verflossenen Sommersemester an zwanzig reichsdeutschen Universitäten 10,232 von 33,680 Studirenden, das sind 30.38 Proz. der Gesammtheit, ob, und zwar in Berlin (5105) 1498, Bonn (2162) 614, Breslau (1662) 482, Erlangen (974) 253, Freiburg (1766) 625, Giessen (855) 240, Göttingen (1344) 431, Greifswald (808) 198, Halle (1602) 415, Heidelberg (1533) 564, Jena (758) 216, Kiel (1056) 256, Königsberg (881) 282, Leipzig (3269) 1011, Marburg (1184) 371, München (4391) 1579, Rostock (495) 95, Strassburg (1145) 341, Tübingen (1544) 548 und Würzburg (1126) 213. Noch bedeutender ist der Prozentsatz der Rechtsstudirenden auf den vier österreichischen Universitäten, Czernowitz (293:365), Graz (832:1366), Prag (546:946) und Wien (2685:4669), an denen insgesammt 4356 von 7346 Studirenden, also 59.30 Prozent der Gesammtheit dem Studium der Rechte obliegen. Ein entgegengesetztes Bild zeigen die Schweizer-Universitäten, an denen 759 von 3992 Studirenden, d. h. 18.78 Proz. der Gesammtheit, dem Rechtsstudium obliegen. Und zwar weisen die einzelnen Universitäten folgendes Verhältniss auf: Basel (49:484), Bern (188:962), Freiburg (66:319), Genf (148:809), Lausanne (164:569), Neuchâtel (24:118) und Zürich (101:731).

Das Erziehungsdepartement von Genf hat auf den befürwortenden Antrag der Universitätsbehörden den Gerichtsassessor Dr. Meumann ermächtigt, im nächsten Semester an der juristischen Fakultät der Universität ein vierstündiges Kolleg über die Abtheilung Sachenrecht im neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu halten, sowie praktische Uebungen und schriftliche Arbeiten in wöchentlich zwei Stunden auszuschreiben. Ausserdem werden noch zwei Kollegien über das deutsche Gesetzbuch an der Genfer Universität gelesen.

Staatsrath Python beabsichtigt, der Universität Freiburg eine von einer französischen Schwester vom heiligen Kreuz geplante höhere Lehranstalt für Lehrschwestern anzugliedern. An der gleichen Universität wird von nun an ein sächsischer Prinz, der Priester geworden ist, Vorlesungen über die Liturgie der Messe und des Breviers und über die Quellen des kanonischen Rechts halten. Dieselbe zählt, ausser ihm, und trotz des berühmten «Exodus», noch zur Zeit 13 reichsdeutsche Professoren.

Die eidgenössischen Beschlüsse über die Subvention der Berufsbildung wurden einer Revision unterzogen, welche neu die zweckmässige Bestimmung enthält, dass die Anstalten und Vereine, welche vom Bunde Subventionen begehren, auch weibliche Schüler zu den Prüfungen unter den gleichen Bedingungen, wie männliche, zulassen müssen. Auch die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sollen subventionirt werden können. (Vgl. E. G. S. XVIII, 261, 271, Vollziehungsverordnungen über die commerzielle Bildung und über die hauswirthschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.)

Eine neue Handelsschule der Schweiz wurde in Neuenburg eröffnet. Ebenso wird Basel eine «Handelshochschule» gründen. Der eidg. Schulrath hat beschlossen, bei dem Bundesrath zu beantragen, dass das eidg. Polytechnikum in Zürich mit dem Rechte der Promotion von technischen Doktoren ausgestattet werden solle. Bei Anlass einer Feierlichkeit der «technischen Hochschule» in Charlottenburg hielt der deutsche Kaiser folgende Rede:

«Es hat mich gefreut, die technischen Hochschulen auszeichnen zu können. Sie wissen, dass sehr grosse Widerstände zu überwinden waren; sie sind jetzt beseitigt. Ich wollte die technischen Hochschulen in den Vordergrund bringen. Denn sie haben grosse Aufgaben zu lösen, nicht

bloss technische, sondern auch grosse soziale Aufgaben. Diese sind bisher nicht so gelöst, wie ich wollte. Sie können auf die sozialen Verhältnisse vielfach einen grossen Einfluss ausüben, da Ihre vielen Beziehungen zu Arbeitern und Arbeit und zur Industrie überhaupt eine Fülle von Anregung und Einwirkung ermöglichen. Sie sind deshalb auch in der kommenden Zeit zu grossen Aufgaben berufen. Die bisherigen Richtungen haben ja leider in sozialer Beziehung vollständig versagt. Ich rechne auf die technischen Hochschulen. Die Sozialdemokratie betrachte ich als vorübergehende Erscheinung; sie wird sich austoben. Sie müssen aber Ihren Schülern die sozialen Pflichten gegen die Arbeiter klar machen und die grossen allgemeinen Aufgaben nicht ausser acht lassen. Also Ich rechne auf Sie. An Arbeit und Anerkennung wird es nicht fehlen. Unsere technische Bildung hat schon grosse Erfolge errungen. Wir brauchen sehr viele technische Intelligenz im ganzen Lande. Was brauchen schon die Kabellegungen für die Kolonien an technisch Gebildeten! Das Ansehen der deutschen Technik ist schon jetzt sehr gross. Die besten Familien, die sich anscheinend sonst ferngehalten, wenden ihre Söhne der Technik zu, und ich hoffe, dass das in Zukunft noch mehr der Fall sein wird. Auch im Auslande ist Ihr Ansehen sehr gross. Die Ausländer sprechen mit der grössten Begeisterung von der Bildung, die sie an Ihrer Hochschule erhielten. Es ist gut, dass Sie auch Ausländer heranziehen; das schafft uns Achtung vor unserer Arbeit. Auch in England habe ich überall die grösste Hochachtung vor der deutschen Technik gefunden. Das habe ich jetzt selbst wieder erfahren, wie man dort die deutsche technische Bildung und die Leistungen der deutschen Technik schätzt. Wenden Sie sich daher auch mit aller Kraft den grossen wirthschaftlichen und sozialen Aufgaben zu.»

In dem schweizerischen Journalistenverein wurde eine Journalistenhochschule besprochen, worüber folgendes berichtet wird:

«M. Bühler présente un attachant rapport sur l'enseignement professionnel des journalistes aux universités suisses. Celles-ci ont été consultées par M. Bühler et se sont montrées

sympathiques à l'idée de tenir compte des besoins du journaliste dans l'enseignement académique, lequel devrait être élargi dans ce but. D'autre part, les universités pensent que l'instruction pratique du journaliste ne rentre en général pas dans leurs attributions. L'école supérieure du commerce qui sera fondée à Bâle fera pourtant une tentative dans ce sens. Pour le moment, il existe en Europe une seule école de journalistes, ouverte à Paris depuis le 6 novembre 1899. C'est une école privée, instituée par le «Figaro». A Berlin, la fondation projetée d'une école de même genre paraît avoir avorté. Le comité propose l'impression du rapport de M. Bühler et la continuation des pourparlers avec les universités suisses pour l'introduction d'un enseignement à l'usage spécial des journalistes. Dans la discussion, M. Börlin dit qu'un cours pour journalistes est donné à Heidelberg par M. le professeur Koch, qui se déclare très satisfait des résultats obtenus. Les propositions du comité sont acceptées.»

Wir werden uns gelegentlich darüber in einem besonderen Aufsatze des Jahrbuches aussprechen und halten einstweilen dafür, das könnten die bestehenden Universitäten mit einigen besondern Kursen ganz gut leisten, ohne eine spezielle Fachschule. Die Hauptsache für einen guten Journalisten bleibt eine gute litterarische, geschichtliche und politische Bildung, wie sie keine Fachschule jemals so gut, als eine gute Hochschule ihm verschaffen kann.

Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Unter dem Vorsitz von Dr. F. Schmid, Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes, vereinigten sich Sonntag den 12. Februar einige Schulmänner, Aerzte, Hygieiniker, Mitglieder kantonaler und städtischer Verwaltungen zur Besprechung der von Zürich aus angeregten Frage, ob nicht die Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am Platze sei. Es waren im Ganzen 13 Kantone vertreten, die Mehrzahl stellten Bern und Zürich.

Die Frage der Maturitätsprüfung für die Mediziner, die eidgenössisch zu lösen ist, wurde eine sehr bestrittene in Folge einer Verordnung des Eidg. Departements des Innern vom 14. Dezember 1899, welche bloss den Genfer-Verhältnissen entspricht und überhaupt zu sehr den modernen Realismus betont. Dieselbe ist in Folge dessen einstweilen wieder aufgehoben worden und es bleibt das alte Reglement vom 19. März 1888 (E. G. S. X, 533) in Kraft. Uns scheint, die allgemeine Bildung der Mediziner sollte nicht noch weiter herabgedrückt werden, indem man eine sogenannte «Realmaturität» für sie als genügend erklärt. Die Medizin ist ohnehin schon auf dem besten Wege sich in lauter Spezialistenthum aufzulösen, dem die Uebersicht über das Ganze und jede philosophische Vorbildung fehlt und das daher immer mehr das Zutrauen des Publikums verliert, welches bereits in solchen Staaten, wo die Ausübung des ärztlichen Berufes frei ist (wie in Deutschland), massenhaft allen möglichen Charlatanen in die Arme läuft, weil es zwischen ihnen und den blossen Spezialisten kaum noch einen Unterschied macht. Wir brauchten ganz gehörig humanistisch und philosophisch vorgebildete Mediziner, wenn diesem Zuge Widerstand geleistet werden soll.

Ueberhaupt tritt die Frage der Schulreform im Ganzen und Grossen immer mehr in den Vordergrund der Diskussion, da die bisherigen Schulen, u. A. auch das Eidg. Polytechnikum, immer schwächer werdende Resultate liefern.

Die Stimmen, die man darüber hört, gehen aber vorläufig noch weit auseinander. Um nur einige zu erwähnen, so publizirte der Direktor des bekannten Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in Köln jüngst einen gegen den modernen «Realismus» gerichteten Vortrag, worin er sagt:

«Für den ansehnlichsten Theil der deutschen Jugend, der berufen ist, in irgend einer Art und Form das Panier strenger

und uninteressirter Wissenschaft hochzuhalten, für die künftigen Richter, Lehrer und Geistlichen und so viele Andere, verlangen wir einen frühen Anfang mit einem Wissen, das keinen einleuchtenden Marktnutzen gewährt, einem Wissen um des Wissens willen, das allerdings Keime alles, auch des weiterhin auf das sogenannte Praktische sich richtenden Denkens in sich enthält, aber nicht unmittelbar diese seine Beziehungen zum Tages- und Marktleben erkennen lässt; wir brauchen ein Wissensgebiet, ein Wissenssubstrat, an dem der Knabe, nicht erst der vierzehnjährige, stufenweise, sich die wichtigsten Begriffe, soziale, ethische, politische etc. von Staat, Religion, Recht, Krieg, Friede, Freundschaft und die vielen hundert anderen denkend erarbeitet, und wir verlangen, dass er in diesen denkenden Arbeiten, das ihm die tägliche Vergleichung des Fremden mit dem Eigenen, der fremden mit der Muttersprache möglich macht, lebe, sich in dasselbe hineinlebe. Hier ist Form zugleich Inhalt, Lernen zugleich Erziehung, und wir haben den fundamentalen Irrthum aller Feinde oder falschen Freunde des humanistischen Gymnasiums immer darin gefunden, dass sie meinten, es handle sich bei dem Streit nur um Lateinlernen oder nicht Lateinlernen, um ein rascheres oder langsameres, um ein bequemeres oder lästigeres Lateinlernen, während es sich doch um ein viel Wichtigeres, um alle die ethischen, psychologischen, philosophischen, die wissenschaftlichen Momente handelt, die man — auch schon sieben-, neun-, zehn- und zwölfjährige Knaben — am Lateinischen, dem weiterhin das Griechische sich gesellt, am besten lernt, weil es eine historische Sprache ist, d. h. eine solche, die mit jeder Vokabel, die der Knabe lernt, zugleich ein Stück Geschichte mit sich führt.

Ich denke, dass die Geschichte des abziehenden Jahrhunderts, wenn irgend etwas, so dies mit aller Deutlichkeit zeigt, dass unsere vielgetheilte Nation bei allen Schäden doch das eine hohe und sehr wirksame Gut besass, eine gut unterrichtete zu sein. Sie ist in der trüben und politisch so unfruchtbaren Zeit von 1815 bis 1848 und weiter von 1852 an stetig fortgeschritten; sie hat die grosse Krisis von 1848 überstanden ohne eigentlichen Umsturz; sie hat, ihr preus-

sischer Theil wenigstens, im Jahr 1866 bei der allerschwersten Probe nicht versagt und es hat dann die geeinte Nation im Jahre 1870 das umfassendste und grossartigste Examen, in das je eine Nation eingetreten, überaus gut und glücklich vor ganz Europa bestanden. An den grossen Entdeckungen und Erfindungen und allem Aufschwung und Umschwung, der in der Richtung der Industrie, des Handels, der Technik liegt, haben die aus den Gymnasien Hervorgegangenen denn doch ihren redlichen und rühmlichen Antheil gehabt. Es wird also wohl so übel nicht sein, dieses höhere Schulwesen, und gut war es in diesem ganzen Jahrhundert namentlich darin, dass seine Lehrer und Leiter niemals stille standen, und dass sie, was das Gymnasium insbesondere betrifft, der vernünftigen Erwägung der heutigen Lebensbedingungen sich nicht verschlossen, sondern naturwissenschaftlichen und anderen, angeblich modernen Unterricht dem Gymnasialorganismus einfügten, ohne dessen Lebensgesetz zu schädigen.»

Wir theilen unsererseits diese Ansichten und haben selbst s. Z. am Gymnasium nichts Besseres und im Leben Brauchbareres gelernt, als das, was uns dort an klassischer Bildung zu Theil wurde.

Von dem gleichen Ausgangspunkte kommt dagegen ein Kieler Professor, der Geologe Lehmann-Hohenberg, zu einem ganz umgekehrten Resultat, indem er in einer jüngsten Broschüre sagt:

«Die Universitäten müssten aus der Zersplitterung der Wissenschaften herauskommen und wieder eine geistige Einheit werden. Die deutschen Hochschulen seien dazu berufen, dass von ihnen die geistig-sittliche Führung des Volkes ausgeht. Unser Volk bedürfe mehr denn je der sicheren Richtlinien für sein Handeln. Im Sinne Kaiser Wilhelm II. müsse die Universität ein vollständig modernes und deutsches Gepräge erhalten; die Pflege der Muttersprache mit ihren ungehobenen Schätzen für die Denkbildung müsse auch hier eine beherrschende Stellung einnehmen, und als Unterbau aller Wissensgebiete müsse die Naturerkenntniss der Gegen-

wart verwerthet und allgemeines Bildungsgut werden. Der Wille des Kaisers, der sich besonders an die Lehrer der Technischen Hochschulen wandte, müsse zu einer gründlichen Erneuerung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens führen; die Schulreformen hätten indess bei den Universitäten anzufangen; die übrigen Schulen würden dann nachfolgen.»

Die positiven Vorschläge, die dem folgen, sind dann allerdings, dementsprechend, sehr geringwerthig und gipfeln in volksthümlichen Hochschulkursen, ungefähr dem, was man bisher «university extension» nannte und was auf ein paar Vortragsabende vor einem sonst schon von Vorträgen übersättigten Publikum herauskommt, einem Leichtmachen der Studien, oder «spielend lernen», das wahrlich nicht das Hauptbedürfniss der Zeit ist.

Ein weiterer Fachmann, Gymnasialdirektor Funk in Sondershausen, sagt:

«Gerade die Uniformirung des Unterrichts ist das Verderbliche. Nicht darauf, dass Jeder auf jeden Platz gestellt das Gleiche leiste, wollen wir vorbereiten, sondern darauf, dass Jeder an seinem Platz anspruchslos und gewissenhaft seine Schuldigkeit thue. Dies können wir nur, wenn wir nicht gezwungen werden, oberflächlich und hastig vielerlei zu treiben, sondern wenn Jedem die Freiheit bleibt, das Seine gründlich zu thun. Kein Zweifel, wer von Jugend auf gewöhnt ist, sich mit allem Ernst auch im Kleinen an seine Aufgabe zu halten, wer es gelernt hat, den Erfolg in eigener treuer Arbeit sich selbst zu erringen, der, und der allein, darf hoffen, jedem Anspruch, den das Leben an sein Wirken stellt, auch nur leidlich gerecht zu werden. Indem die Schule unausgesetzt darauf dringt, dass der Schüler der eigenen Kraft bewusst, immer das Beste zu leisten strebt, erzieht sie, ohne sich viel dessen zu rühmen, den Knaben zum Mann. Aber freilich, dazu gelangen wir nicht, wenn wir durch allerlei Mittelchen der Erleichterung das an sich Schwere seines Wesens entkleiden, sondern nur dadurch, dass wir die Jugend gewöhnen, die Schwierigkeit fest ins Auge zu fassen

und selbständig durchzudringen, so weit irgend ihre Kraft reicht. Soll aber der Muth nicht erlahmen, so muss offenkundig das Ziel so gesteckt werden, dass es erreichbar bleibt, es muss auf dem Wege weder die Zeit noch die Freiheit der Bewegung beknappt werden. Gerade, wer unsrer Jugend wohl will, muss es dringend wünschen, dass unsre Schulen wieder die Musse gewinnen, non multa sed multum zu lehren. Möchten die Berathungen, welche in der Reichshauptstadt gepflogen werden sollen, von diesem Geist erfüllt sein!»

Das Organ der Jesuiten in Deutschland, «Stimmen aus Maria Laach», endlich spricht sich von seinem Standpunkte namentlich gegen die Bildung des katholischen Clerus auf Universitäten, speziell gegen die Errichtung einer katholischen Fakultät an der Universität Strassburg aus. Es sagt:

«Kann man uns eine Universität bieten, welche ganz von christlichem, von katholischem Geiste beherrscht wird, dann wird der Einfluss der Studirenden anderer Fakultäten auf den angehenden Theologen ein günstiger sein. Kann man das nicht, ist vielmehr der vorherrschende Geist ein atheistischer, ein ungläubiger oder doch ein unkatholischer, so wird, was die Wissenschaft angeht, der junge Theologe besser von den Universitäten ferngehalten und in gesonderten Seminaren ausgebildet. Nur zu leicht würde der Staat Professoren auswählen, welche bei einem Konflikt, wie wir ihn im Kulturkampf erlebt haben, auf Seite des Staates und nicht auf Seite der Kirche stünden. Und auch abgesehen von solchen Konflikten würde der, etwa protestantische, Kultusminister bei Auswahl der Professoren der katholischen Theologie schwerlich die gleiche Sachkenntniss und das gleich warme Interesse haben wie der Bischof. Durch eine katholische Fakultät an einer modernen deutschen Universität gliedert man sich einer konfessionslosen Lehranstalt ein. Denn konfessionslos sind nun einmal unsre modernen Universitäten als Ganzes, mögen sie auch stiftungsgemäss katholisch sein. Thatsächlich sind sie konfessionslos, sowohl was die Lehrkräfte, als was die Zuhörer angeht. Und zur Förderung des katholischen Geistes dient es doch auch nicht gerade, wenn sich die katholisch-theologische Fakultät neben einer evangelischen Schwesterfakultät erblickt.»

Das sind grosse Gegensätze nach jeder Richtung hin. Die Schule ist eben der am meisten sichtbare Kampfplatz der verschiedenen Geister, die jetzt neben einander das Wort in den civilisirten Staaten führen, und der Kampf zwischen dem völlig atheistischen, glaubenslosen, nur auf ein möglichst genussreiches Leben gerichteten Geist, den man «die moderne Weltanschauung» nennt, und einem allerdings viel wahreren und besseren Christenthum, als es jetzt gewöhnlich besteht, wird gewiss das begonnene Jahrhundert mehr erfüllen, als es sich die meisten Jetztlebenden träumen lassen.

IV. Soziales.

Ueber die allgemeine «weltwirthschaftliche Spannung» äussert sich Prof. Schmoller in einer «Jahrhundertbetrachtung» wie folgt:

Er erinnert daran, dass nach der Periode glänzenden Aufschwungs, die mit dem Jahre 1872 endete, fast alle Länder zum Schutzzoll übergingen, weil sie erkannten, dass der Freihandel bis dahin hauptsächlich den Engländern zugute gekommen war. Dann erzeugten das Wachsthum der Bevölkerung wie die technischen und Verkehrsfortschritte immer stärkere wirthschaftliche Rivalitäten. Für die Industrieländer wurde es immer schwieriger, ihre Ausfuhr auszudehnen, allerwärts entstand die Neigung, sich wenigstens den inneren Markt zu sichern. Die grossen Agrarstaaten Russland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika wollten rasch eine eigene Grossindustrie ins Leben rufen und schlossen sich fast hermetisch ab. Die englischen Kolonien sogar gingen ins schutzzöllnerische Lager über, Canada 1878—1887, die wichtigeren australischen Staaten 1878—1892; auch sie wollten ihre eigene Industrie haben. In Frankreich rettete bis 1881 Minister Tirard noch einen Theil der napoleonischen Traditionen; 1892 siegte ein vollständiges Sperrsystem. Deutschland, Oesterreich und Italien waren 1878—1887 auch zu höheren Einfuhrzöllen zurückgekehrt; das neue System ihrer

Handelsverträge von 1892—1893 milderte einiges von den gegenseitigen Schranken, blieb aber im Prinzip doch dem neuen Doppelsystem eines zugleich industriellen und argrarischen Schutzes treu. Nur England schien an seiner liberalen Handelspolitik festzuhalten, suchte aber umso gründlicher durch die monopolistische Umspannung der Welt durch Seekabel und Kohlenstationen, durch eine riesenhafte Steigerung der Kriegsmarine die politische und wirthschaftliche Weltherrschaft sich zu sichern, durch neuen grossen Kolonialerwerb dem heimischen Handel und der heimischen Industrie Luft zu schaffen. Man verkündete zwar nach wie vor, England begehre keine neuen Länder und Provinzen; das sagte Disraeli in den 70er Jahren, als er Cypern, Aegypten, Birma, Natal einsteckte. Das sagte Rosebery 1896 und sogar Salisbury hatte 1899 die Stirne, in seiner Guildhall-Rede zu erklären: «Wir suchen keine Goldfelder, wir suchen keinen Landbesitz. Wir wünschen nichts weiter als gleiche Rechte für alle Männer aller Rassen.» Und von 1866 bis 1899 hat das britische Reich sich von 12,6 auf 27,8 Millionen Geviert-Kilometer, also um 15,2 Millionen, etwa den 30fachen Umfang des Deutschen Reiches, ausgedehnt; es macht Miene, die Gleichberechtigung der anderen Nationen in seinen Kolonien aufzuheben; die imperialistische Politik, die im ganzen Lande steigenden Beifall findet, geht zuletzt doch darauf hinaus, ein in sich geschlossenes, die übrigen Staaten ausschliessendes oder misshandelndes Weltreich zu schaffen.

Aehnliche Tendenzen zeigen neuerdings die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Russland mit ihren weiten Ländergebieten, sicher und unstörbar in ihrer Abgeschlossenheit, sich selbst genügend. Dazu macht noch Russland Miene, sich über Mittel- und Ostasien immer weiter auszudehnen, die Vereinigten Staaten über die Antillen, Central- und Südamerika und die Philippinen. Central- und Südamerika sollen zunächst einer wirthschaftlichen Monroedoktrin unterworfen, die Europäer aus den dortigen Märkten möglichst entfernt werden.

Mit dieser Theilung der Erde, sagt Schmoller, entstand ein ganz neues politisch-wirthschaftliches Staatensystem: drei riesenhafte Eroberungsreiche, die mit ihrer Ländergier, ihrer

See- und Landmacht, ihrem Handel, ihrem Export, ihrer expansiven Kraft alle anderen kleineren Staaten herabdrücken, ja sie zu vernichten, wirthschaftlich einzuschnüren, ihnen das Lebenslicht auszublasen drohen. Hochmüthig verkündete ein leitender englischer Staatsmann als das historische Gesetz unsres Zeitalters: Die grossen Staaten müssen immer grösser, die kleinen immer kleiner werden. Nur Frankreich und Deutschland gelang es, bei der neuen Theilung auch einige kleinere Stücke der Kolonialwelt zu erhalten und so zwischen den drei Weltreichen und allen übrigen eine Mittelstellung sich zu retten. Der gleiche Versuch Italiens scheiterte. Belgien hat am Congo-Staat wenigstens eine Art Kolonie erhalten, die es aber allen Staaten offen halten muss. Die anderen Staaten, auch die bisher als Grossmächte bezeichneten, sind leer ausgegangen. (Allg. Zeitung.)

Die Konsequenzen, welche der deutsche Nationalökonom daran knüpft, die bloss darauf hinauslaufen, auch in Deutschland zum Imperialismus überzugehen, theilen wir nicht; dass aber dieser selbst die eigentliche grosse Weltgefahr jetzt bildet, welcher die kleinen Staaten unfehlbar erliegen müssten, wenn es nicht eine sittliche Weltordnung gäbe, die über allen menschlichen Mächten und Berechnungen steht, das ist gewiss genug und dieser Kampf gegen den Imperialismus wird bald denjenigen gegen den Sozialismus, der übrigens, sobald er international sich gestalten will, auch nichts anderes im Grunde ist, aus dem Vordergrund des Interesses verdrängen. Für uns liegt schon in den stetsfort steigenden Kohlenpreisen eine grosse Gefahr und es wäre dringend zu wünschen, dass eine grossartige Anhandnahme und Regelung aller Wasserkräfte in der Schweiz und ein Verband zwischen allen bereits bestehenden und noch zu gründenden Elektrizitätswerken geschaffen und das Verständniss dafür auch dem schweizerischen Publikum mehr geöffnet würde. Das Letztere wäre Aufgabe vorzugsweise des schweizerischen Polytechnikums, das solche Vorlesungen einrichten sollte.

Der Kommentar zum Fabrikgesetz, welchen s. Z. das schweizerische Industriedepartement über die Praxis der Jahre 1877—1887 veröffentlicht hatte, ist durch einen neuen bis 1899 reichenden fortgesetzt worden. Die Haftpflichtgesetzgebung ist in demselben weggelassen, weil sie, auch abgesehen von der s. Z. erhofften Versicherungsgesetzgebung, die an ihre Stelle getreten wäre, eines eigenen Kommentars bedürfte, um recht brauchbar zu sein.

Im Jahre 1899 wurden dem Fabrikgesetz neu unterstellt und in das Verzeichniss der Fabriken eingetragen: im ersten Kreis 145 Etablissemente mit 1872 Arbeitern; im zweiten Kreis 185 Etablissemente mit 2490 Arbeitern; im dritten Kreis 123 Etablissemente mit 2062 Arbeitern; zusammen 453 Etablissemente mit 6424 Arbeitern. Vom genannten Verzeichniss wurden gestrichen im ersten Kreis 103 Etablissemente mit 1839 Arbeitern, im zweiten Kreise 62 Etablissemente mit 989 Arbeitern, im dritten Kreise 97 Etablissemente mit 1343 Arbeitern; zusammen 262 Etablissemente mit 4171 Arbeitern. Die Zunahme beträgt im Ganzen 191 Etablissemente mit 2253 Arbeitern. Der Bestand der am 31. Dezember 1899 dem Gesetze unterstellten Etablissemente beläuft sich auf 5917 mit 214,871 Arbeitern. Die Zahl der gegen die Unterstellung unter das Gesetz erhobenen Rekurse und der eingereichten Gesuche um Streichung von der Fabrikliste betrug 13, wovon acht gutgeheissen, fünf abgewiesen wurden. Die Unterstellungspraxis weist laut dem soeben erschienenen Geschäftsbericht des eidg. Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartements für 1899 keine Fälle von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung auf. Ein Elektrizitätswerk bestritt die Anwendbarkeit des Gesetzes, weil von den vier Arbeitern jeweilen nur zwei gleichzeitig beschäftigt werden; das Departement machte darauf aufmerksam, dass gemäss bisheriger Praxis bei der Berechnung der Arbeiterzahl sämmtliche Personen, die in einem Etablissemente beschäftigt werden, in Betracht gezogen werden, und dass es durchaus gleichgültig sei, ob die Arbeiter gleichzeitig zur Verwendung kommen oder sich gegenseitig ablösen.

Mit Schreiben vom 8. Juni ersuchte der bernische Arbeitersekretär, Dr. N. Wassilieff, das Departement, es möchte gegen die in Mühlen herrschende Gewohnheit, die nämlichen Personen jahrelang als Nachtschaffer zu verwenden einschreiten. Das Industriedepartement antwortete am 12. Juni, dass keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche die dauernde Verwendung desselben Arbeiters zur Nachtarbeit verbiete, und die Bundesbehörde sei daher kaum in der Lage, hier z. Z. Remedur zu schaffen; dagegen werde das Departement nicht unterlassen, die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und es habe den Fabrikinspektoren in diesem Sinne die nöthigen Instruktionen ertheilt. Der gemeinsame Bericht der Fabrikinspektoren, vom 5. Juli, kam zum Schlusse, es sei der Beschwerde des bernischen Arbeitersekretärs z. Z. keine weitere Folge zu geben, und das Departement theilte dem letztern am 14. Juli unter Zustellung des Berichtes mit, dass es dessen Schlussfolgerung gutgeheissen habe. Wassilieff ersuchte sodann mit Schreiben vom 25. September unter Einsendung seiner Broschüre « Nachtschaffer in den schweizerischen Mühlen» um Wiedererwägung der Angelegenheit. Ein neuerdings veranlasster Kollektivbericht der Fabrikinspektoren, vom 21. November, gelangte unter ausführlicher Begründung zum Antrag auf Ablehnung auch dieses Gesuches, und das Departement eröffnete am 30. November dem Gesuchsteller unter Hinweis auf diesen Bericht, dass es auf seinem Standpunkt ebenfalls beharre, sich vorbehaltend, bei einer Revision des Fabrikgesetzes auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren geht übereinstimmend hervor, dass im Allgemeinen die Arbeitgeber das wachsende Bestreben zeigen, das Arbeitsverhältniss und die Fabrikeinrichtungen für ihre Arbeiter zu verbessern. Was in erster Linie die Arbeitsräume betrifft, so sagt der Inspektor des ersten Fabrikkreises, Dr. Schuler: «Hand in Hand mit der grössern Rücksicht vieler Baumeister auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter geht auch die Verwendung besserer Materialien zu den Bauten. Granit findet immer mehr Eingang zu den Böden in Färbereien und Bleichereien, weniger zweck-

mässig, weil in der Hitze eines Brandes leicht springend und zerbröckelnd, zu den Treppen. Als Bodenmaterial kommt das äusserst solide Pitchpineholz in Aufnahme, ebenso das gegen Feuer widerstandsfähige und wie man ihm nachrühmt, solide und warme Xylolith, das sich auch zur Verschalung hölzerner Treppen in feuergefährlichen Gebäuden eignet. Hydranten finden auch in kleineren Betrieben immer allgemeinere Verbreitung, ebenso Wasch- und Spüleinrichtungen. . . . Auch die Abtritte werden immer besser konstruirt, und es hat namentlich infolge der besseren Beleuchtung ihre Reinhaltung sehr gewonnen.»

In einigen Buchdruckereien des dritten Inspektionskreises ist versuchsweise ein neues Fussbodenöl in Anwendung gekommen, das die Eigenschaft haben soll, den sich auf den Boden setzenden Staub festzuhalten und so die Luft möglichst staubfrei zu gestalten. Dr. Schuler bemerkt auch, dass sich die Einsicht Bahn breche, dass selbst in einer russigen Schlosser- und Giesserwerkstätte die Unkosten für Rein- und Weisshalten der Wände und fleissiges Waschen der Fenster sich reichlich bezahlt machen. Auch die Anwendung verschiedener Verfahren für Ventilation und Staubbeseitigung wird anerkennend erwähnt.

Ausser den Bestrebungen für die zweckmässige Einrichtung der Arbeitsräume erwähnen die Berichte die Bemühungen zur Vermeidung von Unfällen. Zwar ist in einzelnen Betrieben die Zahl der Unfälle gestiegen. Jedoch hat, wie sich der Inspektionsbericht des zweiten Kreises ausdrückt, die Zahl der Unfälle und ihre Schwere die Tendenz sich zu vermindern. Dieses Resultat sei unbestrittenermassen einer besseren Anwendung der Vorschriften für die Unfallverhütung zu verdanken und zum grossen Theile auch einer sehr genauen Prüfung der Pläne für neue industrielle Einrichtungen oder Umbauten.

Ueber die Wohlfahrtseinrichtungen äussert sich der Inspektor des zweiten Kreises folgendermassen: «Wir konstatiren mit Befriedigung, dass während der Berichtsperiode die Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Arbeiter sich in erfreulicher Weise entwickelt haben. Dieses glückliche

Resultat ist der günstigen Entwicklung der meisten unserer Industrien und auch der Thatsache zu verdanken, dass beim Arbeitgeber das Gefühl sich Durchbruch verschafft, dass sein Arbeiter ein kostbarer und nothwendiger Mitarbeiter sei, und dass er ihn deshalb möglichst lange bei sich halten müsse durch gute Behandlung und soweit möglich, durch Verbesserung seiner materiellen Lage.» Der Bericht des ersten Inspektionskreises hebt gleichfalls hervor, dass trotz Differenzen und Reibereien zwischen Prinzipalen und Arbeitern der Eifer für Wohlfahrtseinrichtungen nicht zu erkalten scheine, und er fährt dann fort: «Eine Menge Arbeiterwohnungen sind von den verschiedenen Firmen neugebaut worden, relativ am meisten von den Baumwollspinnereien, denen sehr daran liegen muss, ganze Familien durch Anerbietung guter und billiger Wohnungen herbeizuziehen. So hat eine Spinnerei in Flums 28 Wohnungen, je zwei in einem Haus, bestehend aus Stube, drei oder vier Schlafzimmern, Küche, Keller nebst Garten gebaut und vermiethet sie zu 16 bis 18 Franken per Monat. Ein kleines Geschäft in Zell baute ein Vierfamilienhaus, dessen einzelne Wohnungen Stube, Küche, zwei Schlafzimmer und eine Dachkammer, Keller und Gärtchen umfassen und zu 150 Fr. per Jahr zu haben sind. Die Erstellungskosten betrugen 25,000 Fr. Ein gleiches Haus baute die Firma Rieter in Tablat. Es wären noch eine Reihe derartiger Bauten für Arbeiter aus andern Industriezweigen beizufügen. Die meisten werfen nur 2 Prozent und noch weniger ab, was ihre Erstellung um so verdienstlicher erscheinen lässt.»

Die Firma C. F. Bally und Söhne in Schönenwerd hat eine Verordnung erlassen, nach welcher verheiratheten Frauen, die im genannten Geschäft arbeiten, empfohlen und auch möglich gemacht werden soll, den Samstag Nachmittag der Besorgung ihrer Häuslichkeit zu widmen. Ein Vorgehen, das Nachahmung verdient.

Es ergiebt sich daraus, dass doch etwas mehr von Seite der Arbeitgeber geschieht, als die in der Verelendungstheorie befangenen, oder ganz einfach fremde Doktrinen nach-

sprechenden Sozialistenblätter es darstellen. Jedenfalls haben diese stilleren Bemühungen den grösseren Erfolg für sich. Es ist zum Theil aus dem jetzt bereits weitverbreiteten Widerwillen gegen die beständige Agitation zu erklären, wenn selbst in ganz industriellen Kantonen, wie Baselstadt, ein vom Grossen Rath einstimmig angenommenes Gesetz über die Arbeitslosenversicherung mit 5500 gegen bloss 1150 Stimmen verworfen worden ist. Die Doppelinitiative hat diesen Widerwillen noch bedeutend verschärft. Um so mehr müssen nun die bürgerlichen Klassen ihrerseits thun, so viel an ihnen liegt, um den Sozialismus auf seinem eigenen Gebiete praktisch zu bekämpfen.

Die Macht des Sozialismus liegt nicht in ihm selbst, beziehungsweise in seinen Theorien, die meistentheils falsch sind, wie es sich immer mehr herausstellt, sondern in der Kläglichkeit seiner Gegner, die ihm bisher nicht gewachsen waren und deshalb selbst ihm nach und nach den Platz bei den arbeitenden Klassen räumten. Wäre unsere Bourgeoisie noch weit frischer und besser, als sie es bei uns zwar noch immer, gegenüber Frankreich, Belgien, Holland und sogar Deutschland ist, so wäre der Sozialismus bei uns niemals zu der Bedeutung gelangt, die er hat. Es geht Alles in der Welt mit ganz natürlichen Dingen zu und der Erfolg einer Sache ist oft allerdings ihre beste Erklärung. Es könnte ganz anders noch sein, wenn unsere oberen Klassen aus ihrem Geldwesen sich noch mehr aufraffen wollten und könnten. Aber nicht mit solchen blossen Formalitäten, wie Proportionalwahl und Volkswahl einer Behörde, die nichts kosten und daher auch nichts nützen.

Sehr charakteristisch ist die Schwenkung, welche der schweizerische Sozialismus, wenigstens nach den Ansichten einiger Führer, von der centralisirenden Richtung, die er

bisher hatte, zu dem Föderalismus vornimmt. Es ist dies, rein äusserlich genommen, die Fortsetzung der Allianz mit den konservativen Parteien in der Doppelinitiativfrage, in Wirklichkeit aber die begründete Vermuthung, dass die sozialistischen Parteizwecke auf kantonalem Boden noch leichter erreichbar seien, als auf eidgenössischem. Das ist gerade das, was uns, bei aller Anerkennung einiger seiner Postulate und seiner Thätigkeit für das materielle Wohl der unteren Volksklassen, stets grundsätzlich von dem Sozialismus in jeder seiner Formen trennt, dass ihm immer seine Parteizwecke in erster Linie stehen und er ihnen alle anderen Rücksichten unterordnet, auch die politischen jeder Art, während bei uns das schweizerische Vaterland und sein Gesammtinteresse stets die erste Stelle behauptet. Es ist die Aufgabe des Grütlivereins, die nationale und freisinnige Stimmung in der sozialistischen Partei, gegenüber der internationalen und förderalistisch-konservativen, in der Oberhand zu erhalten, wie es seinen Traditionen entspricht.

Der Centralvorstand des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins wendet sich an alle Eltern, Vormünder und Waisenbehörden, indem er sie auffordert, ihre aus der Schule tretenden Mädchen lieber in eine Haushaltungsschule oder einen guten Dienst, als in die Fabrik zu schicken. Dazu macht eine verständige Frau aus Fabrikkreisen folgende Bemerkungen:

«Wir Frauen und Mütter der Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen würden unsere Töchter auch gerne zu tüchtigen Hausfrauen schicken, aber eben zu tüchtigen Hausfrauen. Die Dienstmagd wird aber vielerorts geringschätzig behandelt, darum ist der Beruf der Dienstmädchen nicht übersetzt, und es wird von der Hälfte der Meistersfrauen geklagt: Wir bekommen die Mägde fast nicht mehr. Wir Frauen und Mütter sehen aber auch ganz gut ein, dass man die Fabrikarbeiter

und Arbeiterinnen ebenso nöthig hat, wie die Dienstboten, denn wenn alle Töchter die Dienstbotenstellen versehen würden, so gäbe es so viel, dass die Meistersfrauen grosse Auswahl hätten zum auslesen. Der Fabrikant braucht auch Arbeiter und die ganze Welt muss froh sein, dass die Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen die Stoffe zu allem verarbeiten, was sie tragen und in die Haushaltung brauchen, z. B. Leintücher, Hemden, Nastücher u. dergl. Wenn die Töchter, welche Seide winden, und der Weber und die Weberin, welche Baumwolle, Wolle und Seide weben, auch noch Dienstboten wären, womit würde sich die ganze Welt kleiden? Sparsame Arbeiter und Arbeiterinnen können sich ebenso viel ersparen, wie die Dienstboten; wir wissen in unserer Gegend Arbeiterinnen, die etliche tausend Franken erspart haben, ebenso gut wie die Dienstmägde, und treue und untreue Personen giebt es bei allen Berufen. Vielleicht weiss eine Arbeiterfamilie eher zu sparen, weil sie alles selbst verdienen muss, als das Dienstmädchen, das das Alles nicht so weiss, weil die Meistersfrau alles bezahlt. Erst wenn das Dienstmädchen heiratet, sieht es ein, dass gespart werden muss, vorher hat es keinen Begriff von einer alleinigen Führung des Haushalts. Wir Mütter führen unsere Töchter nach der Fabrik auch zum Haushalten an, denn des Abends wäre es zu früh, Feierabend zu machen. Wir haben unsere Töchter auch in die Haushaltungsschule geschickt, und da müssen sie jeden Abend nach der Fabrik ihre Kleider selbst in Ordnung halten, und die Werktagskleider selbst machen, als da sind Blousen, Umläufe, Schürzen und Hemden. Und an einem Samstag, da es um 6 Uhr schon Feierabend ist, müssen unsere Töchter bei allem helfen, was die Zurüstung auf den Sonntag verlangt, z. B. putzen, Teppiche reinigen, Gemüse rüsten, Bestecke putzen, glätten und manchmal noch Kommissionen machen, um Einkäufe für den Sonntag zu besorgen, damit die Verkäufer so gut wie wir auch Sonntag halten können. Jeden Sonntag gehen die Töchter in die Kirche; wo ist das Dienstmädchen, das alle Sonntage in die Kirche gehen kann, oder nur jeden zweiten Sonntag, und wo ist das Dienstmädchen, dem Zeit gegeben wird, seine Kleider in Ordnung zu bringen und neue anzufertigen? Nach dem

Gottesdienst müssen unsere Töchter helfen das Mittagessen zurüsten und dann nach dem Essen Geschirr abwaschen; wo ist das Dienstmädchen, das den Sonntag so für sich hat wie die Fabrikarbeiterin? Wenn das Dienstmädchen die ganze Woche hindurch den Küchen- und Zimmerdienst gemacht hat, so soll es vielerorts am Sonntag noch das Kindermädchen machen. Wenn das Dienstmädchen vielleicht im Sinne hat, zu einer Freundin zu gehen oder eine kranke Bekannte zu besuchen oder auch zu Verwandten zu gehen, muss es noch die Kinder der Herrschaft mitnehmen. Ich könnte noch vieles schreiben; in unserer Familie ist ein theures, krankes Familienglied, und das schon etliche Jahre, es fehlt dieser Verdienst ganz und vollständig, und es muss alle Halbjahr eine Doktorsnote bezahlt werden; sie wird aber auch pünktlich bezahlt, und es hat von Zeit zu Zeit dennoch jede der Töchter etwas in die Kasse zu legen. Solche Töchter wissen gewiss eher, woher das Brot kommt, als Dienstmädchen, welche in Anstalten erzogen werden oder erzogen worden sind, welche nicht wissen, was das Brot kostet. Ich will nun schliessen und hoffe, dass dieses Schreiben Aufnahme findet, aber auch gelesen wird.»

In Frankreich versuchte eine Frau in ihrer Weise die kollektivistische Theorie durch ein praktisches Beispiel zu befördern. Der Bericht darüber sagt:

C'est le cas de Mme Léodile Bera, veuve Champseix, plus connue dans le monde des lettres sous le pseudonyme d'André Léo, qui vient de mourir.

Elle laisse un testament où elle dispose d'une petite rente en faveur «de la première commune de France qui voudra essayer le système collectiviste par l'achat d'un terrain communal, travaillé en commun avec partage des fruits.»

«Trop restreint, ajoute-t-elle, pour être confié à tous, ce terrain serait confié à un groupe des plus pauvres, sous la surveillance de la municipalité, qui aurait droit d'enquête, et au besion d'exclusion temporaire d'abord, puis décisive, en cas d'abus persistant, nuisant à la paix et au bon fonctionnement de l'association. Chacun des associés aurait voix délibérative.»

«Eine von 3773 Waadtländer Frauen unterzeichnete Petition fordert den Grossen Rath auf, zur Verminderung der Zahl der Wirthschaften und Cafés aller Art Hand zu bieten. Die Kommission, der dieses Geschäft zur Vorberathung war anvertraut worden, beantragte Ueberweisung an die Regierung. Ein Rathsmitglied verschärfte den Antrag dadurch, dass es die Regierung dringlich einlud, die Sache zu studiren. Einstimmig erhob der Rath den Antrag in dieser Form zum Beschluss. So wünschenswerth es wäre, dass der Petition entsprochen würde, so weiss man doch nicht recht, ob es den Waadtländer Behörden damit ernst ist. Wenigstens hat der Berichterstatter der Kommission sein Referat mit allerhand bissigen Bemerkungen gegen die Petentinnen gepfeffert. Er bestritt auch, dass der Alkoholismus Besorgniss erregende Fortschritte mache, und lobte den Eifer des Staatsrathes im Kampf gegen diesen wie alle ähnliche Schäden des Volkslebens. Den Frauen ertheilte er den Rath, sich in ihren Ausgaben namentlich für Toiletten einzuschränken. Der Kleiderluxus sei so schädlich wie der Alkoholismus. Wenn Frauen und Mädchen von den thörichten Pariser Moden sich weg- und der kleidsamen, einfachen, nicht beständigem Wechsel unterworfenen Waadtländer Tracht zuwenden, wenn sie gelegentlich auch von anderm als von neuen Kleiderschnitten zu Hause reden wollten, so würden Gatten, Väter und Brüder wohl auch nicht so häufig Trost und Zerstreuung in der Kneipe suchen. Wenn wir wieder praktische Frauen haben, sagte er, so haben wir auch unter den Männern weniger Wirthshausläufer. Daran ist ja viel Wahres; aber es entbindet dies den Staat nicht der Pflicht, seinerseits das Mögliche zu thun, um dem Alkoholelend zu steuern.» (Appenzeller-Sonntagsblatt.)

Dem Grossen Rath von Basel liegen Gesetzesentwürfe betreffend Einbürgerungen vor. Die freisinnige Partei verlangt, dass die Zwangseinbürgerung von Ausländern und die Ausdehnung des Kreises solcher Personen, denen unter bestimmten Bedingungen ein Rechtsanspruch auf Ertheilung des Bürgerrechts zustehe, geprüft und im Bürgerrechtsgesetz geregelt werden sollen.

Die Nidwaldner Gülteninhaber wurden mit ihrer Klage gegen die Reduktion dieser Gülten, in Folge der Verfassungsrevision von 1895, vom Bundesgericht abgewiesen.

In Belgien hat sich ein Comité gebildet, um an den Papst die Bitte zu richten, er möge sich gegen den Antisemitismus aussprechen und insbesondere gegen die Mythe des Ritualmordes Stellung nehmen, die auch in Deutschland wieder in einem Falle aufgetreten ist.

Ueber einige besonders schädliche Auswüchse der heutigen sozialen Verhältnisse ist noch Folgendes zu berichten. Zu dem Fall eines Breslauer medizinischen Professors, der die Spitalkranken zu Versuchen gefährlicher Art missbrauchte, sagt die Berliner klinische Wochenschrift:

«Wir haben bereits bei verschiedenen Gelegenheiten unserer Meinung unzweideutigen Ausdruck gegeben, dass keinem Arzt das Recht zusteht, Versuche irgendwelcher Art zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken an gesunden Menschen ohne deren Vorwissen anzustellen. Wir sind sogar geneigt, in der Verurtheilung dieser Dinge so weit zu gehen, dass wir ein vollkommenes, auf genauer Kenntniss aller möglichen oder auch nur denkbaren Ereignisse bei solchen Versuchen beruhendes Einverständniss verlangen, wie es schliesslich nur Mediziner selbst besitzen: Wenn solche glauben, durch das Experiment am eigenen Leibe die Wissenschaft zu fördern, so wird man ungünstige Ausgänge (wie z. B. vor vielen Jahren im Fall des unvergessenen Obermayer) zwar beklagen, keineswegs aber verurtheilen. Ganz besonders aber erblicken wir in den Versuchen an willenlosen Objekten, Kindern und Geistesschwachen einen direkten Missbrauch der dem Arzt zustehenden Gewalt, der nicht scharf genug getadelt werden kann. In diesen Grundanschauungen dürfte unter den deutschen Aerzten wohl vollständige Uebereinstimmung herrschen. Haben doch auch gerade die Mediziner doppelten Grund, Uebergriffe in der genannten Richtung lebhaft zu beklagen — denn, abgesehen von der ethischen Seite der Sache

sind sie auch der wissenschaftlichen Medizin als solcher höchst gefährlich, da sie allen Gegnern freier Forschung eine willkommene Angriffswaffe in die Hand spielen. — — — — «Alle diese Erwägungen können und sollen nicht vertuschen, dass der Leiter der Breslauer dermatologischen Klinik, indem er solche Versuche ohne Vorwissen der Patienten vornahm, sich eines bedauerlichen Uebergriffes schuldig gemacht hat. Wenn bei diesem Anlass das Verantwortlichkeitsgefühl der Aerzte bei Vornahmen mit ihren Patienten neu erweckt und geschärft wird, so kann hierin nur auf Zustimmung aller betheiligten Kreise gerechnet werden.»

Es wäre an der Zeit, dass auch die arme, stumme Thierwelt nicht mehr so stark zu Versuchen unnöthiger Art missbraucht würde, denn da lernen diese Art von Gelehrten die Grausamkeit und Gefühllosigkeit, welche sie dann auch auf die ihnen preisgegebenen Menschen anwenden.

Gegen einen andern ungeheuren sozialen Uebelstand, die gewerbsmässige Unzucht, die bei uns bloss in Genf vom Staate anerkannt und reglementirt ist, ist eine neue, sehr lehrreiche Broschüre[1]) erschienen, welche aber seltsamer Weise in dortigen Blättern folgendermassen empfohlen wird:

«Le livre que nous avons devant nous renferme d'abord un chapitre sur l'état de la question avant la Réforme de 1535. Vient ensuite un intéressant exposé de la lutte engagée par le Consistoire contre les idées par trop relâchées, qui avaient pris le dessus après l'annexion de notre petit pays à la France, en 1798. Le reste du volume est consacré aux événements contemporains, présents encore à toutes les mémoires, et d'où se dégagera, entre autres et très nettement, cette impression que les promoteurs de l'initiative po-

---

[1]) La lutte contre l'exploitation et la réglementation du vice à Genève, jusqu'au 22 mars 1896. Histoire et documents, par Alexandre Guillot, pasteur, membre du comité de l'Association abolitionniste genevoise. — Genève, Ch. Eggimann, 1898, un vol. in-12.

pulaire n'auraient jamais, au grand jamais, recouru à ce moyen s'ils n'eussent rencontré un certain mauvais vouloir dans la grande commission chargée d'étudier la question et qu'ils n'ont évoqué la question devant le peuple qu'à leur corps défendant.»

Warum diese Entschuldigung für eine sehr gute Sache? Wir hoffen in der ganzen Schweiz, das werde in Genf nicht so bleiben, sonst bleibt Genf nicht, was es ist.

Ein einst berühmter Erfinder der «Christianisirung des Kapitals», Langrand-Dumonceau, starb in diesem Jahre, sehr heruntergekommen. Seine lehrreiche Lebensgeschichte war die folgende:

«Langrand war am 5. Dezember 1826 in dem Dorfe Vossem (Brabant) geboren, wurde in seiner Jugend zunächst Strassenverkäufer, dann Bäckergeselle und trat im Jahre 1843 in die französische Fremdenlegion. Nach kurzem Aufenthalte in Algier kam er nach Brüssel, wo er sich in der ersten Zeit mit der Einziehung von Geldern für eine Versicherungsgesellschaft beschäftigte und die Tochter des Spezereihändlers Dumonceau heiratete, deren Namen er alsbald dem seinen anhängte. Durch seine musikalischen Kenntnisse zog Langrand die Aufmerksamkeit der Gattin des Finanzministers Mercier auf sich, in welchem er einen Beschützer fand. Im Jahre 1852 beginnt Langrands «Finanzleben». Sein Plan, das Kapital zu verchristlichen, fand beim belgischen Klerus grossen Anklang, und nach und nach entstanden unter seiner Hand eine Menge christlicher Aktien- und Kommanditgesellschaften, auf deren mehr als zwei Milliarden Franken betragendes Gesammtkapital von den Aktionären über dreissig Prozent einbezahlt wurden. Diesen Unternehmungen, in deren Aufsichts- und Verwaltungsräthen fast sämmtliche Häupter der belgischen klerikalen Partei vertreten waren, flossen von den Geistlichen, namentlich aber von Bauern, Wittwen und Waisen fortwährend neue Summen zu, die anfänglich die Ausschüttung fabelhafter Dividenden ermöglichten. Hierdurch gewannen die Gesellschaften ein

solches Ansehen, dass sie für mehrere Millionen Pfandbriefe ausgeben konnten, welche völlig werthlos geworden sind. Den Gipfel seines Ruhmes als «Stütze der guten Sache» erstieg Langrand, als er eine päpstliche Anleihe von dreissig Millionen Franken zum vollen Nennwerthe in einer Zeit ausgab, als die früheren römischen Anleihen dreissig Prozent unter diesem Werthe an der Börse gehandelt wurden. Der Papst ertheilte den Langrand'schen Unternehmungen seinen Segen und ernannte ihren Urheber zum Grafen. Aber im Jahre 1870 brach dennoch der ganze Kunstbau des christlichen Kapitals zusammen. Zur Förderung seiner Geschäfte hatte Langrand eine Menge Landgeistlicher gegen zwei Prozent Vergütung als Agenten geworben, und so wurden Tausende von Bauernfamilien durch den Bankerott des Schwindlers ins Elend gestürzt. Während dieser nach Brasilien entfloh, erklärte das Brüsseler Handelsgericht nicht nur ihn allein, sondern auch verschiedene seiner Verbündeten aus den Kreisen der klerikalen Abgeordneten und Senatoren für zahlungsunfähig; dagegen wurde der Prozess gegen den Flüchtling wegen schwindelhaften Bankerotts durch den Einfluss hoher Persönlichkeiten Jahre lang verzögert, bis die «Cote Libre» die Gerichte öffentlich beschuldigte, eine Verfolgung aus Angst vor dem auf sie ausgeübten Drucke zu unterlassen. Der Verfasser des Artikels wurde wegen Verleumdung belangt, aber freigesprochen, und der Staatsanwaltschaft blieb nichts Anderes übrig, als eine Untersuchung, welche damit endete, dass Langrand-Dumonceau im Jahre 1879 vom Schwurgerichte von Brabant wegen Diebstahls, Unterschlagung, betrügerischen Bankerotts u. s. w. zu fünfzehn Jahren Gefängniss und zu lebenslänglichem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt wurde. Langrand ist nicht mehr nach Belgien zurückgekehrt. Seit seiner Rückkehr aus Amerika wohnte er bei seinem Sohne in Rom.»

Das Christenthum sollte man mit Geldgeschäften nicht in Beziehung bringen, das misslingt immer und darüber äussert es sich ja deutlich genug (Ev. Matth. VI, 24, XIX, 24). Aber es giebt dennoch immer reiche Leute, die beides vereinigen möchten, den schönen Ruf der Frömmigkeit und den Vollgenuss

des Reichthums. Und wenn es ihnen selbst noch halbwegs gelingt, so scheitern ihre Nachkommen an diesem Widerspruch.

Ueber einen interessanten Konkurrenzkampf zwischen einem neuen chemischen Produkt und einem alten Naturprodukt, dem Saccharin und dem Zucker, der auch eine der Rechtsfragen des «sozialen» Zukunftsrechts bildet, las man aus Deutschland folgendes:

«Saccharin ist ein 1879 von Fahlberg entdeckter und seit 1886 fabrikmässig von der Firma Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen, sowie jetzt noch von drei anderen Fabriken Deutschlands hergestellter Süssstoff, ein Produkt des Steinkohlentheers. Durch die demselben innewohnende geradezu ungehäuerliche Süsskraft, ohne allerdings nährkräftig zu sein, hat er sich die Gegnerschaft der Zuckerindustrie zugezogen, welche es in manchen Staaten bereits durchgesetzt hat, dass der Import mit einem erheblichen Zoll im Interesse der Erhaltung des Zuckerverbrauchs belegt wurde.

Die Saccharingegner, die deutschen Zuckerindustriellen, haben sich bereits 1898 eines Erfolges über das Konkurrenzprodukt zu erfreuen gehabt und bereiten gegenwärtig durch den Antrag auf Stelluug der künstlichen Süssstoffe unter Apothekenzwang einen weiteren Schlag gegen dasselbe vor.

1 Theil gewöhnlichen Saccharins kommt 300 Theilen des Rohrzuckers gleich, während das seit dem Jahre 1892 im Handel befindliche raffinirte Produkt die 500fache Süssigkeit des Zuckers hat. Dazu kommen weiter noch die differentiellen Preisverhältnisse. 1 Kilo Saccharin kostete 1895 im Grosshandel 70—105 M., gegenwärtig nur ca. 20 M.; 500 Kilo Zucker (Rohzucker, Magdeburg I. Produkt Korn) aber kosteten 1899 108.75 M., 500 Kilo Raffinade 243.80 M. Uebrigens hatte sich das Saccharin zwei Gebrauchsarten erobert. Es fand nämlich als Süss- und Konservirungsmittel in der Brauerei, Liqueur-, Limonaden- und Mineralwasserfabrikation Verwendung und wurde dann als Geschmackskorrigens, Ersatz des Zuckers für Diabetiker, Magenkranke, Fettleibige, Gichtleidende und Fieberkranke benutzt, wozu es sich besonders eignete, da es den Organismus unverändert passirt. Die

steigende Konkurrenz des Saccharins führte zu der Petition des Vereins der deutschen Zuckerindustrie vom 9. Februar d. Js. an den Bundesrath, die Süssstoffe unter Apothekenzwang zu stellen.»

Bereits ist, von ähnlichen sozialen Gesichtspunkten ausgehend, in Deutschland (Regierungsbezirk Kassel) ein Verbot gegen Automaten mit folgender Begründung erlassen worden:

«In neuester Zeit hat das Automatenwesen auf dem Lande immer weitere Verbreitung gefunden. In zahlreichen Wirthschaften sind derartige Apparate aufgestellt, welche dem Publikum, insbesondere der Jugend beständig bequeme Gelegenheit bieten, sich mit Näschereien und dergleichen geringwerthigen Gegenständen zu versorgen. Eine derartige, fortwährend bestehende Verführung zu unkontrollirbaren Ausgaben zu Genusszwecken wirkt ausserordentlich demoralisirend. Die Begehrlichkeit und die Naschhaftigkeit wird in den Kindern geweckt und dauernd angeregt, der Sparsinn, den verständige Eltern und Erzieher in den Kindern mühsam zu wecken suchen, wird untergraben und vernichtet und, wie zahlreiche, in den Automaten gefundene Blechstücke beweisen, es werden die Kinder geradezu zu Betrugsversuchen angereizt. Es erscheint demnach geboten, einem derartigen Unwesen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten.»

Von der Wiener Akademie der Wissenschaften ist eine Anregung auf Errichtung eines phonographischen Archivs ausgegangen. Dasselbe soll aus drei Abtheilungen bestehen. Die erste Abtheilung soll die europäischen Sprachen und Dialekte fixiren; später sollen auch die Sprachen von Völkern der übrigen Erdtheile aufgenommen werden. Die zweite Abtheilung soll der Musik gewidmet sein. Die dritte soll Reden und Aussprüche hervorragender Persönlichkeiten festhalten. Gott wolle uns davor gnädig bewahren.

In dem feudalen Staate Mecklemburg gibt es noch heute sogenannte Rittergüter, mit deren Besitz der Sitz im

Landtage verbunden ist. Eine köstliche Figur eines derartigen Abgeordneten und Gesetzgebers zeichnet bekanntlich Reuter in seinem berühmten Roman «Ut mine Stromtid». Ein solcher scheint jetzt sein landtagsberechtigtes Gut der sozialdemokratischen Partei zum Kauf angeboten zu haben, die auf diese Weise einem ihrer Genossen einen Platz unter den feudalsten Junkern der Jetztzeit verschaffen kann.

Der Bundesrath hat die Ausweisung des sozialistischen Schriftstellers Eduard Bernstein aus der Schweiz aufgehoben und demselben die Niederlassung in Zürich gestattet. Bernstein, der s. Z. einer der Redaktoren des jetzt noch offiziell geltenden «Erfurter-Programms» der Sozialdemokratie (Jahrbuch VI, 696) und des «Sozialdemokrat» in Zürich war, hat sich in einem neuen, rasch berühmt gewordenen Buch (Jahrbuch XIII, 429, 586) von seinem vormaligen Genossen Carl Marx, den er einen «Calvinisten ohne Gott» nennt, getrennt und dessen Werk «das Kapital», die bisherige «Bibel der Sozialdemokratie», als unhaltbar erklärt. Ebenso verwirft er natürlich das «eherne Lohngesetz» Lassalle's, das s. Z. sogar bei unseren vorgeschrittenen Radikalen (z. B. Brunner) als eine Art von unumstösslichem Naturgesetz galt, jetzt aber von der ganzen sozialistischen Partei aufgegeben ist. Auch das «Recht auf Arbeit», das uns noch vor Kurzem eine unserer «Initiativen» bringen sollte, gilt Bernstein als eine Quelle der Willkür und des unaufhörlichen Streites.

Die Sozialisten in Deutschland waren natürlich anfänglich über diesen «Abfall» ihres nunmehr bekanntesten theoretischen Schriftstellers (sie haben daran ohnehin keinen Ueberfluss) empört, mussten sich aber damit schliesslich doch einigermassen zurechtfinden. Es ist dies eben eine ihrer «Evolutionen», dass sich gescheidte Leute die Hörner ablaufen und

die Wahrheit sich durch die dicksten Agitationsnebel Bahn bricht. Solche blosse Agitationsmittel, wie sie übrigens die Anfänge jeder neuen Sekte kennzeichnen, sind die Theorien des bisherigen Sozialismus gewesen; nach und nach wird von selbst ein anderer, gemässigterer, oder «christlicherer», wenn man es so nennen will, Raum gewinnen.

Einstweilen hat auch Bebel, der jetzige Führer des deutschen Sozialismus, in folgender Weise von seinen Zielen gesprochen, von der man unsererseits nur sagen kann, man hört doch wieder eine verständige Sprache,[1]) mit der man reden kann:

«Die Demokratisirung von Staat und Gesellschaft ist unser nächstes Ziel. Der demokratische Geist schreitet, trotzdem ihn die herrschenden Klassen aufzuhalten suchen, beständig vorwärts, und er wird einmal in Fleisch und Blut der Gesellschaft übergehen. Wir sehen, dass sogar die Art, wie die Agitation für die Flotte betrieben wird, etwas Demokratisches an sich hat. Wo ist es früher dagewesen, dass ein König Reden gehalten hat, dass sich Generale der Agitation gewidmet haben? Heute haben wir eben das allgemeine Stimmrecht, und damit muss man rechnen. Wenn man nun sieht, was wir seit einem Menschenalter an Konzessiönchen erreicht haben, und wie jetzt im Reichstage um kleine Reförmchen gekämpft wird, so ist das allerdings wenig. Aber man kann sagen, jetzt machen wir Schrittchen, später werden wir Schritte machen, und eines Tages werden wir mit einem grossen Satz vorwärts kommen. Eine neue Gesellschaft ist nicht von heute auf morgen geschaffen. Es ist etwas Wahres daran, wenn man sagt, wir wachsen in die sozialistische Gesellschaft hinein. Wenn die Demokratisirung so weit fortgeschritten und das Proletariat zur politischen Macht gelangt ist, dann wird es sich zunächst um die Verwirklichung folgender Massnahmen handeln: Umwandlung der in Privatbesitz

---

[1]) Die Sozialisten sind auch die einzigen gewesen, welche in der China-Debatte des deutschen Reichstags die volle Wahrheit gesagt haben. Man glaubt ihnen aber nicht, nach der Fabel vom Wolf

befindlichen Wälder, Gewässer, Minen, Gruben und Verkehrsmittel, soweit sie öffentlichen Interessen dienen, in kommunistischen Besitz. Umwandlung der im Besitz der todten Hand befindlichen Güter in Staats- oder Gemeindebesitz. Vorkaufsrecht beim Verkauf von Grundbesitz für Staat, beziehungsweise Gemeinde. Umwandlung der industriellen Grossbetriebe, soweit sie öffentlichen Interessen dienen, insbesondere die Herstellung von Waffen, Munition, militärischer Ausrüstungsgegenstände, sowie den Schiffsbau, in staatliche Betriebe, Bildung von grossindustriellen Genossenschaften durch dazu geeignete, handwerksmässige Berufe mit Unterstützung des Staates. Uebergabe der Domänen an Ackerbaugenossenschaften, Bildung von genossenschaftlichen Grossbetrieben durch Ackerbauer mit Unterstützung des Staates, Centralisation des gesammten Bank- und Kreditwesens in Händen des Staates, Verbot der Erbschaft an Descendenten des dritten und folgenden Grades, Beschränkung der Testirfreiheit an Fremde, beziehungsweise Heimfall der Erbschaft an den Staat. Ausschliessliches Recht der Erwerbung von Grundbesitz behufs Errichtung von Wohngebäuden durch die Gemeinden, sowie ausschliessliches Recht derselben Wohnungen zu errichten und zu vermiethen. Uebergang aller Heil- und Pflegeanstalten an Staat oder Gemeinde, Anstellung der Aerzte als Beamte. Uebernahme der Centralheizungs-, Licht- und Wasserversorgungs-, sowie Reinigungsanstalten durch die Gemeinde. Es mag natürlich dahingestellt bleiben, ob diese theoretische Aufstellung genau in der angegebenen Weise zur Durchführung kommt. Wann wir so weit sind, dass wir mit diesen Massnahmen den Anfang der sozialistischen Gesellschaft machen können, das lässt sich nicht sagen. Es wird um so eher geschehen, je mehr die Sozialdemokratie sich ausbreitet. Unsere Aufgabe ist, zu arbeiten, bis wir unser grosses Ziel erreicht haben.»

Der grössere Theil dieser Forderungen beruht auf richtigen Grundgedanken und kommt auch sicher noch zur Verwirklichung ohne dass «das Proletariat zur politischen Macht gelangt», was muthmasslich niemals der Fall sein wird. Da-

gegen wird die ganze bürgerliche Gesellschaft, wenn wir nicht einer Periode des Imperialismus verfallen, sich schon in einem Menschenalter, wenigstens bei uns, und vielleicht auch in Deutschland und England, soweit demokratisiren, dass vieles davon ihr als durchaus natürlich und angemessen erscheint.

Das ist der muthmassliche Gang der Geschichte, nicht die Verelendungstheorie, oder der «grosse Kladderadatsch», der lange vorausgesagt wurde, aber nie eintrat. Die ganze Sozialdemokratie würde erstens gut thun, den Spuren Bernstein's zu folgen und die Lehren des «Kapital», oder des «kommunistischen Manifestes» als revisionsbedürftig anzusehen, zweitens aber ein Jugendwerk Ibsen's «der Bund der Jugend» zu lesen, das einen vollkommen wahren Typus der politischen Streber unserer Zeit aufstellt, wie sie freilich in allen Parteien, nicht bloss etwa ausschliesslich in der ihrigen, vorkommen.

«Im Rechtsanwalt Stensgard hat Ibsen einen heraufkommenden Typus gewittert und vorweggenommen: den rücksichtslosen und skrupelfreien Streber, der sich mit kräftigem Ellenbogen hinaufarbeitet zu seinem Ziele.

«Was verstehst Du unter Ziel?»

«Ein Leben, das meinen Fähigkeiten entspricht und alle meine Interessen ausfüllt.»

«Bitte, keine Phrasen! Was verstehst Du unter Ziel?»

«Na, Dir kann ich es ja wohl sagen. Unter Ziel versteh' ich, mit der Zeit einmal Reichstagsabgeordneter zu werden und in eine reiche und angesehene Familie glücklich hineinzuheirathen.»

Warum will er Abgeordneter werden? Weil den emporkommenden Plebejer nach Macht dürstet. Wozu die reiche Heirath? Der Plebejer will behaglichen Genuss ohne Arbeit. Macht und Geld sind seine beiden Ziele, Macht und Geld erwirbt ein talentvoller Mann durch dieselben Mittel. Stensgard ist der politische Versammlungsredner. Er versteht nichts von Politik; aber das ist durchaus unnöthig.

Er hat keinerlei feste Prinzipien; aber das wäre ja bloss hinderlich. Er ist eigentlich ein ordinärer Geselle und ein dummer Kerl; er drückt das natürlich etwas anders aus: «Der Mensch ist doch keine so durchaus einseitige Maschine. Ich bin's jedenfalls nicht.» Und: «Da tret' ich unter euch, ein schlichter Mann aus dem Volke.» Er hat das unschätzbare Talent, die Menge mit sich fortzureissen. Ein kräftiges Organ, die Fähigkeit, über alles und jedes zu reden, ohne stecken zu bleiben, dazu viel Begeisterung für gutklingende Abstrakta, frische Schlagfertigkeit, eine gehörige Dosis Grobheit und Unverschämtheit, eine gewisse Elastizität, die ihn befähigt, nach jedem Hinauswurf bei der anderen Thüre wieder hereinzukommen und seine Gesinnungstüchtigkeit und Liebe zum Volke zu hausiren — und der grosse Demagoge ist fertig. Stensgard ist ein weder örtlich noch zeitlich beschränkter Typus. Er lebt und wandelt vor unsern Augen. Er weiss, sehr im Gegensatz zum Doktor Stockmann, dass der stärkste Mann derjenige ist, der eine kompakte Majorität hinter sich hat. Wohlan — er gründet einen Bund. Er nennt ihn «Bund der Jugend». Der Name thut nichts zur Sache. Was will der Bund der Jugend eigentlich? «Die Welt regieren — hier im Land.» Nichts thut den Nullen wohler, als wenn man ihnen irgend welche Bedeutung und Macht suggerirt.» (Allg. Zeitung.)

Immerhin ist so nur das Gros der kleineren «Sozialpolitiker» beschaffen, die dann durch irgend eine neue Wahlart, oder überhaupt irgend eine Veränderung der Verfassungen, im Gefolge und als Geleit einiger grösserer, und auch klügerer Leute an das Ruder zu kommen hoffen. In Amerika freilich können sie es sogar, bei der dortigen Art der Präsidentenwahl, schon wagen, um die höheren Stellen sich selbst zu bewerben, und das war auch bei uns in letzter Linie der wirkliche Kern der soeben glücklich beseitigten Landesgefahr.

L a n d w i r t h s c h a f t. Die landwirthschaftlichen Aussichten waren schon im Beginn des Jahres ungewöhnlich

gut, indem ein sehr später Frühling allen Gewächsen ein durch Frost ungeschädigtes Blühen gestattete. Eine so schöne Obstbaumblüthe, wie in diesem Jahre, ist selten gesehen worden. Dem späten Frühling folgte dann ein warmer, in der zweiten Hälfte des Juli sogar ungewöhnlich heisser Sommer, ganz entgegen den Prophezeiungen des berühmten Wetterpropheten Falb, der ziemlich regelmässig das Gegentheil des Eintreffenden behauptet, wie übrigens alle Wettermacher und sonstigen Wundermänner. Das Wetter lässt sich nicht anders, als in ziemlich engen lokalen und zeitlichen Gränzen vorausbestimmen, wofür einige alte Bauernregeln das beste Hilfsmittel sind. Die beste und allgemein, auch in weiteren Kreisen gültige ist freilich stets die: «Wenn der Hahn kräht auf dem Mist, ändert sich das Wetter, oder bleibt wie es ist.»

Leider zeigte sich dann im Herbst erst, dass der ungewöhnlich früh gereifte Wein nicht den erwarteten Gehalt besass und das massenhaft gewachsene Obst keine rechte Haltbarkeit hat. Es scheint also auch in der Natur die Erfahrung vieler Menschenleben sich zu bewähren, dass eine gar zu schöne, völlig ungetrübte Jugendzeit keine rechte Kraft und Ausdauer verleiht und dass «Kampf von Anfang ist das Leben, Jugend ist Berserkerwuth».

Behufs energischer Förderung der Landwirthschaft schlägt Professor Anderegg ein «Kulturinspektorat» vor, worüber er Folgendes sagt:

«Das Kultur-Inspektorat, dem die Aufgabe zufällt, einen gesunden und auf der Basis der Wissenschaft gegründeten Fortschritt in der landwirthschaftlichen Praxis anzubahnen und, soweit es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, nach einem einheitlichen System durchzuführen, ist nahezu in den meisten fortschrittlichen Kulturstaaten eingeführt und hat überall die schönsten Erfolge zu verzeichnen. Nach dem Umfang, den sie einnehmen, gliedern sich die Kultur-Inspektorate

in solche, welche das gesammte Förderungswesen der Landwirthschaft ins Auge fassen, und in solche, welche nur einzelne Zweige derselben in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen. Die Kultur-Inspektoren stehen entweder als fixbesoldete Angestellte im Dienste des Staates oder sind Angestellte von Vereinen oder Genossenschaften und deren Verbänden, bald mit fixem Gehalt, bald bloss für ihre daherigen Funktionen und Reisespesen bezahlt. Das Kultur-Inspektorat sieht gegenüber andern staatlichen oder freiwilligen Inspektoraten, welche bloss eine Ueberwachung der ihnen unterstellten Geschäftszweige zu erfüllen haben, einen etwas veränderten Charakter und einen ausgedehntern Thätigkeitskreis vor, indem dasselbe neben dem Beaufsichtigungsdienst auch den Berathungsdienst für auszuführende Unternehmungen in sich fasst. Die Kultur-Inspektionen sind je nach der Natur der Sache entweder bloss periodische oder anhaltend fortgesetzte. Erstere treten da in Aktion, wo es sich darum handelt, allgemeine Förderungsbestrebungen anzubahnen oder fehlerhafte Erscheinungen zu beobachten, um solche später zu speziellen Förderungszweigen zu gestalten; letztere aber da, wo man einen bestimmten Zweig der Land- oder Alpwirthschaft zur möglichst höchsten Blüthe entfalten möchte, wozu eine fortgesetzte Thätigkeit Bedürfniss ist. Eine indirekte Aufgabe des Kultur-Inspektors besteht aber darin, die Errungenschaften der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung in die Praxis überzutragen und sie daselbst im Interesse der Landwirthschaft bei den Förderungsbestrebungen zu verwerthen.»

Solche Inspektoren für einzelne Zweige bestehen bereits in Ungarn, Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Baden, Bayern, Württemberg, Preussen, Hessen, Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein, Holland, Russland, England, Norwegen, Frankreich, Nord-Amerika, Canada; für Molkerei auch in Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen und Freiburg, doch sind es hier nicht feste, besoldete Aemter. Der gleiche Gelehrte sagt in seiner «Geschichte der Milchwirthschaft»:

«Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, macht der

durchschnittliche Jahresverbrauch an Käse in der Schweiz 11,6 Kilo aus, gegenüber einem jährlichen durchschnittlichen Milchkonsum von 116 Litern (mit der Ziegenmilch 146 Liter), einem Bierkonsum von durchschnittlich 60 Litern, einem Brodkonsum von durchschnittlich 32,5 Kilo und einem Tabakkonsum von 11,6 Kilo. Wir verbrauchen somit per Kopf der Bevölkerung gerade so viel Kilogramm Tabak, als wir durchschnittlich Käse essen.»

Das ist ein Stück einer Statistik, wie wir sie gebrauchen können.

Die Organisation der landwirthschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes vom 30. Okt. d. J. findet sich in der E. G. S. XVIII, 251. Die Eidgenössische landwirthschaftliche Anstalt Liebefeld bei Bern ist weit grossartiger geworden, als es Anfangs beabsichtigt war; immerhin gehört sie zu den nützlichsten Geldverwendungen des Bundes.

Hagelversicherung. Den Kantonen, die für 1899 Auslagen zur Förderung der Versicherung gemacht haben, wurde vom Bund die Hälfte der Beträge vergütet, die von ihnen für Policekosten und für Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten verausgabt worden sind. Es beziehen demnach: Zürich Fr. 28,433. 40, Bern Fr. 21,745. 32, Luzern Fr. 6,528. 93, Schwyz Fr. 577. 20, Obwalden Fr. 644. 59, Nidwalden Fr. 614. 57, Zug Fr. 524. 37, Freiburg Fr. 4,232. 99, Solothurn Fr. 5,357. 53, Baselstadt Fr. 416. 24, Baselland Fr. 5,405. 22, Schaffhausen Fr. 3,827. 65, Appenzell A.-Rh. Fr. 393. 29, St. Gallen Fr. 7,579. 60, Aargau Fr. 13,794. 45, Thurgau Fr. 10,950. 95, Waadt Fr. 5,621. 36, Neuenburg Fr. 8,188. 12 und Genf Fr. 7,584. 85. Insgesammt werden somit vom Bunde Fr. 132,438. 63 Beiträge geleistet.

In der ordentlichen Bundesversammlung vom Juni d. J. wurde von Nationalrath Jenny das Postulat gestellt:

Der Bundesrath wird ersucht um Bericht und Antrag, ob es sich nicht empfehlen dürfte, eine Fachkommission niederzusetzen, welche die einschlägigen Fragen der schwei-

zerischen Pferdezucht zuhanden der zuständigen Behörden zu begutachten hat. Der Bundesrath hat das Postulat angenommen, vorläufig zur Untersuchung. Eine solche Kommission bestand übrigens schon einmal, bis 1886.

Eine Anregung wurde ferner gemacht, die Bergamaskerschafe, welche die Träger der Maul- und Klauenseuche sind, dadurch auszuschliessen, dass man die graubündnerischen Alpenbesitzer gewissermassen auskaufe, d. h. durch eine Entschädigung veranlasse, ihre Alpen nicht mehr an diese Bergamasker zu verpachten. Es handelt sich dabei um eine Summe von 20,000 Fr. jährlich. Der Bundesrath will das ebenfalls unterstützen und dazu beitragen, falls der Kanton Graubünden sich auch gehörig herbeilässt. Der Kanton und die betheiligten Gemeinden wollten bisher aber nur 40 % der Kosten übernehmen. Es handelt sich dabei übrigens um Wanderherden überhaupt, nicht bloss Schafe, sondern ganz besonders auch Schweine. Eine einfache Kündung des bestehenden Vertrages mit Italien geht nicht so leicht an, weil das auch einen Ausschluss des schweizer. Viehhandels nach Italien zur Folge haben könnte.

Genferkonvention und Thierschutz. Am letzten internationalen Thierschutzkongress in Paris wurde die Anregung gemacht, sich beim schweizerischen Bundespräsidenten dafür zu verwenden, dass die Schweiz eine neue Revision der Genferkonvention anstrebe, wonach Leute, bes. Veterinärpersonen, bevollmächtigt werden dürfen, auf dem Schlachtfeld verwundet herumliegende Pferde zu tödten. Es fand nun, wie wir dem «Thierfreund» entnehmen, eine Unterredung zwischen dem Delegirten des Pariser Kongresses, Herrn Colam, Präsident des grossen englischen Thierschutzvereins, und Herrn Bundespräsident Hauser statt. Herr Colam setzte die Nothwendigkeit, dass für die auf den Schlachtfeldern einem grausamen Schicksale überlassenen verwundeten Pferde gesorgt werden müsse, einlässlich auseinander und wies namentlich

auf die grauenhaften Szenen der Schlachtfelder im letzten Boerenkriege, wo Hunderte von verwundeten Pferden ihrer Qual und dem langsamen Hungertode überlassen blieben, hin. Herr Hauser zeigte sich der Anregung sehr sympathisch, doch meinte er, könne eine Revision der Genferkonvention nicht einzig der Pferde wegen angeregt werden, auch für die Menschen müsse mehr geschehen. Es sei dies auch am Haager Friedenskongress ausgesprochen worden und wenn der Bundesrath bis jetzt noch keine Anregung zur Erweiterung der Konvention gemacht habe, so sei es einzig deswegen geschehen, weil die Aufmerksamkeit der Mächte durch die Kriegsereignisse in Afrika und China auf andere Dinge gelenkt worden sei.

Der Bundespräsident hätte dem Engländer auch noch bemerken können, England solle zuerst die Grausamkeit in seiner Kriegführung gegen die Frauen und Kinder der Boeren, das «pigsticking» seiner Lancers, die schlechte Behandlung der Kriegsgefangenen abstellen, und so weit an ihm auch dafür sorgen, dass in China nicht unter dem Titel der Civilisirung des Ostens Gräuelthaten von den alliirten Truppen begangen werden, die man in späteren Jahrhunderten dem 20ten zur Schande anrechnen wird. Die Engländer sind ein Volk, das noch ein Gewissen hat; da hat es noch einen Zweck, an dasselbe bei jeder Gelegenheit zu appelliren.

Forstwesen. Hier existirt einstweilen nur ein neuer Verfassungsartikel, aber er ist nicht gesetzgeberisch vollzogen durch ein Bundesgesetz, und auch die Kantone haben keine Vollziehungsverordnungen dazu erlassen. Es ist daher eine Art von Interregnum vorhanden, mit einem bloss provisorischen Vollziehungsgesetz.

Forstliche Subventionen erfolgten 1899 an 108 Projekte, woran der Bund 423,706 Fr. beitrug. In den öffentlichen Waldungen der Schweiz wurden im Jahre 1899 zu Aufforst-

ungen 18,988,383 Stück Nadel- und 4,681,274 Stück Laubhölzer, nebst 10,168 kg Sämereien verwendet. An die Kosten dieser Aufforstungen und der damit verbundenen Verbaue von Wildbächen, Lawinen etc., im Betrage von 641,964 Fr., leistete der Bund 335,305 Fr.

Vogelschutz. Fischerei. Jagd. Das ist im Ganzen stets ein trauriges Kapitel. Die Italiener morden Alles rücksichtslos, was essbar ist, selbst in unserem eigenen Lande. In der Fischerei scheinen auch Verunreinigungen der Gewässer durch Fabrikanlagen noch immer vorzukommen. Es bestehen 155 Brutanstalten im Land. In die öffentlichen Gewässer der Schweiz wurden im Betriebsjahr 1898/99 nicht weniger als 32,905,200 Fischchen (Lachse, Forellen, Röteli, Aeschen, Felchen etc.) ausgesetzt.

Wo diese hinkommen, ist uns jedoch noch niemals klar geworden, denn von einem Fischreichthum unserer Gewässer wie in alter, noch in unserer Erinnerung liegender Zeit, ohne jede Schutzmassregel, ist bei aller Vorsorge jetzt nicht mehr die Rede.

Die Kosten der Wildhut in den auf 16 Kantone vertheilten schweizerischen Jagdbannbezirken betrugen im Jahre 1899 38,059 Fr., wovon der Bund das gesetzliche Drittel übernommen hat. Die Wildhüter melden ziemlich allgemein eine Mehrung des Wildes, namentlich der Gemsen und Murmelthiere und des Auer- und Birkwildes, klagen aber neuerdings vielfach über Jagdfrevel, der besonders im Bezirk Schlossberg-Titlis einen gemeingefährlichen Charakter angenommen hat.

Der ornithologische Verein der Schweiz postulirt, wie wir schon berichtet haben, einen «Eidgenössischen Vogelsekretär», eine neue (aber liebenswürdige) Ausbildung dieses hybriden, eigentlich verfassungswidrigen, Instituts der vom Bund besoldeten Partei- oder Klassensekretäre.

Aus dem Aargau wurde jüngst berichtet, dass 24 Nimrode mit wahrscheinlich ebenso vielen Hunden, einem einzigen armen Häschen nachjagten und es schliesslich wirklich «zur Strecke brachten», wie der Kunstausdruck der edlen Jägergilde für das Tödten lautet. Gleichzeitig las man, dass in einem Bezirk des englischen Indiens ein einziger Tiger bereits 63 Menschen ungestraft getödtet habe. Das wäre noch ein würdigeres Jagdobjekt, während die Jagd auf wehrlose Thiere etwas Empörendes hat und wenigstens unserer Jugend streng verboten sein sollte, wenn sie auch in monarchischen Staaten als eine «Vorschule» für die Kriegführung in der Art von Roberts und Kitchener unentbehrlich sein mag.

Sport und Spiel. Gegen die Spielanstalten der Schweiz, welche, im Widerspruch mit dem Artikel 35 der Bundesverfassung, an verschiedenen Kurorten das sogenannte «Rösslispiel» (petits chevaux) betreiben, wurde im Nationalrath von Professor Rossel und einigen Mitunterzeichnern folgendes Postulat eingebracht, welches am 20. März d. J. zur Behandlung gelangte.

«Der Bundesrath wird eingeladen, die nothwendigen Massnahmen zu treffen, um die strikte Ausführung des Artikels 35 der Bundesverfassung (Verbot der Spielbanken) zu sichern.

Unterzeichner:

Rossel, Calame-Colin, Hilty, Iselin, von Planta.»

Gegen dasselbe hatte die Kurhausgesellschaft von Interlaken eine besondere, beschönigende Broschüre ausgetheilt und alle Vertreter von Kurgesellschaften und sonstigen Interessenten der «Fremdenindustrie» aufgeboten, die dann auch einstweilen mit 73 gegen 32 Stimmen den Sieg über die «Vertuistes» davontrugen, wonach die Sache vorläufig beim Alten bleibt. Ein Bonmot bildet den einzigen Gewinn dieser Debatte, welches ein geistreicher Vertreter des Kantons Genf zum Besten gab:

«Il y a des limites à la vertu.» Man kann ihm zufolge auch die Tugend übertreiben, was wir unsererseits zwar nicht glauben, auch bei uns nicht für sehr gefährlich halten. Die gewöhnliche landläufige Meinung drückte ein Artikel des «Bund» mit folgenden Worten aus:

«Das Rösslispiel hat gewonnen, mit 73 gegen 32 Stimmen lehnte der Nationalrath das Postulat Rossel und Genossen ab, das den Bundesrath zu Massnahmen gegen die Spielbanken veranlassen wollte. Gemeint ist damit namentlich das sog. «Rösslispiel», für das sich die Kurgesellschaften in Genf, Montreux, Interlaken, Luzern, Baden tapfer wehren. In ihren Zeichen kämpfen im Nationalrath die Herren Favon, Ruchti und Jäger. Auf beiden Seiten wurde übertrieben und es wird entschieden besser sein, wenn der Bundesrath noch einmal die Verhältnisse gründlich untersucht. Für gemeingefährlich halten wir das Rösslispiel nicht, das Börsenspiel ist viel gefährlicher und verhängnissvoller. Freilich muss es auf den Artikel 35 der Bundesverfassung untersucht werden; dass dieser aber auch dem Spiel den nothwendigen Spielraum lassen will, ist selbstverständlich. Das Postulat hatte zu viel Centrumsgeruch, der zwar gute Biedermannsluft bedeutet, aber sehr unangenehm ist, sobald er aufdringlich wird. Einige gute Worte sind in der Diskussion doch gefallen, so der Satz, dass die Kursäle zu blossen Konzertsälen herabsinken würden, wenn man ihnen die Vergnügungsspiele nähme. Das ist vom Standpunkte des Hôtelier aus sehr richtig gesprochen, wenn man sich diesem Herabsinken gegenüber natürlich auch noch einen andern Standpunkt wahren muss. Thatsache ist, dass die Vergnügungsspiele nach Art des Rösslispiels wesentlich dazu beitragen, die Kursäle zu erhalten. Hätten sie die kleinen Reiter nicht, so müsste der eine oder der andere dieser Säle wahrscheinlich seine Pforten schliessen. Das ist der Grund, warum Wirth und Gast am Rösslispiel hangen und warum man ihnen das Vergnügen wohl gönnen möchte.»

«Ach, dass Ihr kalt oder warm wäret, aber Ihr seid lau.» [1])

[1]) Das sagen wir, nicht der «Bund».

Anderer Ansicht war die «Gemeinnützige Gesellschaft» der Schweiz, deren Centralkommission folgende Zuschrift an die Unterzeichner der Motion erlassen hatte:

«An die Herren Nationalräthe Rossel und Genossen, Unterzeichner des Postulates betr. Durchführung des Art. 35 der Bundesverfassung, in Bern.

Hochgeehrte Herren!

Wenn wir uns erlauben, in den Tagen, da das von Ihnen aufgestellte Postulat:

«Der h. Bundesrath wird eingeladen, die nothwendigen «Massnahmen zu treffen, um die strikte Ausführung des «Art. 35 der Bundesverfassung zu sichern,»

der Diskussion durch die eidg. Räthe entgegengeht, an Sie zu gelangen, um Ihnen in unserer Stellung als Vertreter der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft unsere volle Zustimmung zu dem Gedanken dieses Postulates auszudrücken, so geschieht es nicht bloss deshalb, weil unsere Kommission in der letzten Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 20. September 1899 in Bern aus dem Schoosse der Versammlung und mit Zustimmung derselben den formellen Auftrag erhalten hat, über die Frage der Spielbanken auf die nächste Jahresversammlung — Herbst 1900 in Zug — Bericht zu erstatten, sondern vor Allem auf die Thatsache gestützt, dass die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft schon lange vor Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 den Kampf gegen die Hazardspiele aufgenommen und damit vielleicht nicht in letzter Linie beigetragen hat, dass der Art. 35 in der konstitutionellen Urkunde der Eidgenossenschaft seine Stelle fand. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft fasste nämlich in Sarnen 1862 infolge eines nachträglich auf Wunsch der Versammlung in weitesten Kreisen verbreiteten Referates des Herrn Landammann Dr. S. Etlin «über die Glücks- oder Hazardspiele in der Schweiz» nach lebhaft geführten Verhandlungen auf Antrag des Herrn Bürgermeister Zehnder von Zürich einmüthig folgenden Beschluss:

«Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft spricht «ihren Dank aus für die vortreffliche Behandlung der Frage

«durch den Referenten. In Uebereinstimmung mit demsel-«ben erblickt sie in den Hazardspielen eine verderbliche «Quelle moralischer und ökonomischer Uebel, die das Volks-«wohl gefährden, und sie hegt daher den dringenden «Wunsch, dass Regierungen und gemeinnützige Gesell-«schaften im Vaterlande je nach ihrer Stellung auf Besei-«tigung dieses verderblichen Einflusses hinwirken werden.» (Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinn. Jahrg. I. 1863, S. 28, 37, 279).

Wir können es daher nur mit Freude begrüssen, wenn, veranlasst durch Ihr Postulat, die Verhandlungen der Bundesversammlung endgültige Klärung schaffen werden, was gemäss Art. 35 der Bundesverfassung als gemeinschädliches und was als erlaubtes Spiel in den Kursälen etc. zu gelten habe, und wie weit jener Artikel 35 auch auf dasjenige Hazardspiel Anwendung finde, das ausserhalb dieser Etablissements, wie wir hören, in steigendem Masse betrieben wird.

Wenn auch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft selber erst im Laufe des nächsten Herbstes in den Fall kommen wird, in ihrer Jahresversammlung auf unsern Bericht hin über die vorliegende Angelegenheit in öffentliche Diskussion zu treten, nimmt doch die Centralkommission, überzeugt, dass ihr Vorgehen mit dem Sinne der Gesellschaft vollständig übereinstimmt, keinen Anstand, Ihnen, hochgeachtete Herren, vorstehende Erklärung zu freier Verfügung zu stellen.»

Seit diesem glorreichen «Sieg» sollte auch im Tessin sofort das Rösslispiel eingeführt werden, wie überall als Verbesserung sonst schlecht rentirender Vergnügungsinstitute, worüber ein Bericht das Folgende sagt:

«Erfreulich ist ein Entscheid des tessinischen Staatsraths, der ein Begehren für Einsetzung des Rösslispiels abgewiesen hat. Es scheint, dass das Apollotheater in Lugano schlechte Geschäfte macht und seine Finanzen durch Einführung des Rösslispiels verbessern wollte. Die kantonalen Gesetze des Tessins verbieten alle Hazardspiele. Die Rösslispieldebatte im Nationalrath hatte aber offenbar, den klaren gesetzlichen Vorschriften zum Trotz, die tessinischen Behörden wankend gemacht. Sie traten aber auf das ihnen von der Mehrheit

des Nationalraths gegebene schlechte Beispiel nicht ein, sondern wiesen die Petition ab.»

Anderwärts dagegen wird fortgespielt und die Opfer des Spiels vermehren sich fortwährend. Zwei neuere, durch die Zeitungen bekannt gewordene Fälle, sind die folgenden:

«Simon P., courtier, Italien, est un personnage qui voyageait pour le compte d'un marchand de primeurs de notre ville. Après avoir encaissé un certain nombre de factures au nom de son patron, P. se rendit au Kursaal de Lucerne dans l'espoir de faire fortune. Il joua et perdit jusqu'à son dernier sou. Désespéré, il écrivit alors à son patron une lettre lui annonçant qu'il allait se suicider, mais, après réflexion, il revint à Genève où il fût arrêté.»

«On lit dans la chronique judiciaire des journaux genevois: Un jeune Français, le nommé Louis C., engagé par la Société anonyme de la Correspondance P.-L.-M. (voitures Forestier), avait dès le jour de son entrée, puisé dans la caisse qui lui était confiée et a ainsi volé en trois semaines une somme de 1918 francs. A l'audience, il a avoué les faits qui lui étaient reprochés et dit qu'il avait dépensé au Kursaal l'argent volé.»

Solche Dinge machen aber den Spielpächtern und Kurhausgesellschaften gar keine Sorgen, darüber täuschen wir uns nicht, sondern die Besserung wird erst kommen, wenn aus den Kurorten selber, wo gespielt wird, seitens der gesammten Bevölkerung eine Reaction erfolgt, oder wenn die anständigen Fremden solche Kurorte, oder wenigstens ihre «Kurhäuser» nicht mehr besuchen. Dann wird sich plötzlich der Wind drehen und Viele, die jetzt die Sache mit gleichgültigen Augen ansehen, werden sie unmoralisch finden, sobald sie der Fremdenindustrie zu schaden beginnt. Einen solchen Anfang fanden wir bereits in einem französisch-schweizerischen Blatt mit folgenden Worten:

«On allègue, il est vrai, la nécessité d'attirer les étrangers par des distractions de toute sorte, et faire profiter ainsi

toute la population de ce surcroît de bénéfice. C'est toutefois une profonde erreur de croire que les petits chevaux apportent un surcroît de bénéfice à la population du pays; car s'il est vrai qu'ils attirent une certaine clientèle étrangère, la moins recommandable, par contre, ils en chassent une autre, la clientèle tranquille, honnête, et qui voyait en Genève un refuge tranquille, à l'abri des tentations.»

Inzwischen sollen sich die Motionssteller mit den folgenden Worten Washington's in seiner berühmten Abschiedsadresse an das Volk der Vereinigten Staaten trösten, bis es möglich sein wird, dem Art. 35 der Verfassung entweder eine schärfere Interpretation durch den Bundesrath, oder eine bestimmtere Fassung durch das Volk, zu verschaffen:

«Religion und Moral sind die unentbehrlichsten Stützen, auf denen jede sittliche Entwicklung und geistige Richtung beruht, welche die politische Wohlfahrt eines Landes befördern. Wer diese mächtigen Pfeiler menschlicher Glückseligkeit, diese unerschütterlichen Haltepunkte, auf denen alle Pflichten der Menschen und des Bürgers beruhen, erschüttert, wird den Tribut der Vaterlandsliebe umsonst einfordern. Nicht nur der fromme Gläubige, sondern auch der kluge Politiker soll diese Führer der Menschheit verehren und hoch halten.»

Das Ideal eines ganz auf die «Fremdenindustrie» gegründeten Staatswesens bildet das Fürstenthum Monaco, dann aber folgt nun wohl doch die schweizerische Eidgenossenschaft. Ueber das erstgenannte Land berichtet ein neuerer Zeitungsartikel:

«Die Einnahmen der Kasinogesellschaft von Monaco und Monte Carlo betrugen für 1898/99 im Ganzen Fr. 25,100,000 (24½ Millionen aus dem Spiel). Der Nominalwerth der Aktien beträgt Fr. 500, gegenwärtig notirt die Aktie Fr. 4275. Der Ertrag der Aktie war 1898 Fr. 275. An den Generalversammlungen dürfen nur Personen theilnehmen, die mehr als 200 Aktien besitzen. Hauptaktionär ist C. Blanc, der Sohn

des Begründers der Gesellschaft, hierauf kommt als zweiter der Fürst von Monaco mit 1600 Aktien. Die Konzession der Gesellschaft sollte ursprünglich 1913 ablaufen, wurde aber dann vor zwei Jahren um 50 Jahre verlängert. Dem Fürsten von Monaco musste 1898 eine einmalige Zahlung von 10 Millionen gemacht werden, künftig sind ihm weitere Millionenbeiträge gesichert. Ausserdem hat die Gesellschaft die Staatsausgaben und diejenigen des Hofes zu bestreiten. Steuern werden in Monaco keine erhoben. Es wird jetzt behauptet, dass die Zahl der grossen Spieler zurückgegangen, dagegen die Zahl der Leute gestiegen sei, die im Vergleich zu ihrem Vermögen mit mässigen Summen ihr Glück versuchen. Es gebe viele Spieler, namentlich Engländer, welche die Bank als «regelmässige Kunden» besuchen.»

Das Spiel fängt also an, sich in die «bürgerlichen» Kreise zu verbreiten und zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen derselben zu gehören. Darauf gestützt schlägt ein moderner Schriftsteller eine staatliche Organisation desselben vor, worüber wir in der Allg. Zeitung vom November d. J. Folgendes lesen:

«Die öffentlichen Glücksspiele. Von Dr. Rudolf Sieghart. Wien 1899. — Den Freunden volks- und staatswirthschaftlicher Studien sei das vortreffliche Buch auf das Wärmste empfohlen. (!) Nachdem uns in der Einleitung in knappen Umrissen ein Bild der Entwicklung der öffentlichen Glücksspiele in den wichtigsten europäischen Staaten gegeben wurde, folgt auf Grund archivalischer, zum erstenmal benutzter Quellen eine ebenso gründliche wie anschauliche Darstellung der Geschichte dieses sonderbarsten aller staatlichen Einkommenszweige in Oesterreich von der ersten Errichtung von Klassenlotterien zu Gunsten der Orientalischen Kompagnie unter Kaiser Karl VI. im Jahre 1721 bis in die unmittelbare Gegenwart. Was dieser Darstellung einen besonderen Werth verleiht, ist die organische Verbindung der speziellen Erscheinungen mit dem allgemeinen wirthschaftlichen Hintergrund, aus dem sie hervortreten. In dieser Beziehung sind insbesondere die Ausführungen über das Aufblühen des Merkantilismus in Oesterreich, das Inslebentreten der Orientalischen Kompagnie,

der Staatsbankerott von 1811 als Vorgeschichte der Ausspielungen von Immobiliargütern rühmend hervorzuheben, welche dem Buche eine weit über den Rahmen des eigentlichen Themas hinausreichende Bedeutung sichern.

Die Klassenlotterien werden, obgleich Oesterreich diese Form der Glücksspiele gegenwärtig nicht kennt, eingehend behandelt und das Für und Wider derselben erörtert. Der Verfasser gelangt hiebei zu dem Schluss, dass zwischen den gemeinschädlichen Wirkungen der Klassenlotterien und denen des Zahlenlottos ein Unterschied der Art nicht bestehe, höchstens des Grades, und dass die vielfach befürwortete Ersetzung des Zahlenlottos durch die Klassenlotterie sich nicht empfehle. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Gewinnsthoffnung bei der preussischen Klassenlotterie, zumal für die vor der vierten Klasse austretenden Spieler weit geringer ist als beim österreichischen Zahlenlotto, ja sogar geringer, als bei dem von allen modernen Glücksspielen die schlechtesten Chancen bietenden Promessenspiele. Eine sorgfältige statistische Bearbeitung des österreichischen Zahlenlottos seit 1787 bis zur Gegenwart, sowie zahlreiche statistische Zusammenstellungen in den anderen Abschnitten, die in den Beilagen noch eine grosse Bereicherung erfahren, sichern dem Buche auch die Vorzüge dieser wissenschaftlichen Methode. Das Schlusskapitel widmet der Verfasser der Theorie der Glücksspiele, welche in dem positiven Vorschlag gipfelt, durch Schaffung einer Zinsenlotterie an Stelle der sonstigen verderblichen Glücksspiele dem tief in der menschlichen Natur begründeten Spieltriebe Genüge zu thun. Dieser auch schon von anderer Seite wiederholt gemachte Vorschlag ist gewiss der ernstesten Erwägung werth, aber es erscheint a priori wohl sehr zweifelhaft, ob die minimale Gewinnsthoffnung, wie sie eine Zinsenlotterie bieten könnte, dem Bedürfniss der grossen Massen der Spielenden eine hinreichende Befriedigung zu gewähren im Stande wäre.»

Der Verfasser spricht nur aus, was Viele denken. Weil etwas in der menschlichen — richtiger gesprochen der thierischen — Natur begründet ist, deshalb soll es unbedingt

berechtigt sein und der Staat ist dazu vorhanden, um es zu organisiren. Das ist die Beseitigung alles dessen, was man Moral, oder Religion nennt.

Eine Motion (Müri), welche im Nationalrath auf Erlass eines Bundesgesetzes gegen den dermaligen Vertrieb von Lotterie- und Prämienloosen gestellt wurde, wird, obwohl sie am 25. Juni «erheblich» erklärt wurde, dennoch keine erhebliche Folge haben. Neuere Verfügungen des Bundesraths in dieser Frage sind folgende vorhanden:

«Nach den Bestimmungen des Art. 12 des Postregalgesetzes ist die Post nicht verpflichtet, offene Sendungen von Lotterieanzeigen aller Art zu befördern, sofern letztere nicht Verloosungen betreffen, welche von einer kompetenten schweizerischen Behörde bewilligt sind. In Vollziehung dieser Gesetzesvorschrift verlangt die Postverwaltung von den Aufgebern von offenen Sendungen mit Lotterieanzeigen den Nachweis, dass die betreffenden Verloosungen bewilligt seien, und vertrat bisher den Standpunkt, dass jede Kantonsbehörde nur für ihr eigenes Kantonsgebiet Bewilligungen für Verloosungen ertheilen könne. Diese Auffassung hat im letzten Jahr zu einem Anstand geführt, welcher der Begutachtung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements unterbreitet wurde. Diese Behörde kam zu dem Schlusse, dass es für die ganze Schweiz genüge, wenn die Verloosung durch eine zuständige, schweizerische Behörde bewilligt sei. Auf dieses Gutachten hin hat die Postverwaltung ihre bisherige Auffassung preisgegeben.»

Mit Schreiben vom 16. Januar 1897 ersuchte die Genossenschaft «Crédit à l'Epargne» in Lyon den waadtländischen Staatsrath um die Ermächtigung zum Gewerbebetriebe im Kanton Waadt. Unterm 27. Januar brachte der Vorsteher des kantonalen Justizdepartements der Gesellschaft zur Kenntniss, dass der Staatsrath, gestützt auf das waadtländische Gesetz betreffend das Verbot der Lotterien, die nachgesuchte Erlaubniss verweigere. Gegen diesen Entscheid reichte der «Crédit à l'Epargne», vertreten durch den Advokaten Boleslas in Genf, Rekurs beim Bundesrath ein. In seiner Vernehm-

lassung spricht sich der Staatsrath des Kantons Waadt dahin aus, nach seiner Ansicht gehörten die von der Rekurrentin betriebenen Geschäfte zu den von Art. 2 des obcitirten waadtländischen Gesetzes betroffenen. Die Prospekte besagen allerdings, dass der Subskribent in jedem Falle sein einbezahltes Geld wieder bekomme. Thatsächlich bestehe für ihn auch eine Chance, nach kurzer Frist eine Summe zurückzuerhalten, welche den einbezahlten Betrag bedeutend übersteige; die Wahrscheinlichkeit sei aber viel grösser, dass er erst nach einer sehr langen Zeitspanne, die sogar bis zu einem vollen Jahrhundert weniger ein Jahr steigen könne, wieder in den Besitz des Geldes gelange. In diesem Falle erhalten aber die Zeichner nicht ihr Eingezahltes sammt Zins und Zinseszinsen zurück. In seinem Rekursentscheide stellt nun der Bundesrath folgendes fest: «Solange der Bund die in Art. 35 der Bundesverfassung vorgesehenen Massnahmen betreffend Lotterien nicht getroffen hat, ist es Sache der Kantone, für ihr Gebiet alles, was auf die Lotterien Bezug hat, zu ordnen; es liegt in ihrer Befugniss, Lotterieunternehmen zu dulden oder aber zu verbieten. Letztere stehen demnach nicht im Genusse der verfassungsmässig gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit. Dagegen steht es dem Bunde zu, zu bestimmen, welche Unternehmungen als Lotterien betrachtet werden können. Aus der angehobenen Untersuchung geht hervor, dass bei den Operationen des «Crédit à l'Epargne» das vom Zufall abhängige Element keine grössere Rolle spielt, als bei dem Prämienlooshandel. Der Staatsrath von Waadt war also nicht befugt, der Gesellschaft gegenüber das Lotterieverbot zur Anwendung zu bringen; wohl aber konnte er, gestützt auf Art. 31, litt. e, der Bundesverfassung, der Rekurrentin die Ermächtigung zum Gewerbebetrieb verweigern, wenn er Gründe zu der Annahme hatte, dass die Art der von ihr betriebenen Geschäfte für das Publikum eine ernste wirthschaftliche Gefahr bilde.

Die Durchsicht der von der Rekurrentin vorgelegten Aktenstücke muss nun aber zum Schlusse führen, dass letzteres thatsächlich der Fall sei. Es erhellt nämlich daraus, dass der «Crédit à l'Epargne» für das Publikum eine sehr unvortheilhafte Kapitalanlage bietet und dass er infolge der be-

sondern Art der von ihm ausgegebenen Titel, sowie nach den Mitteln, die zur Heranziehung des Publikums angewendet werden, vom wirthschaftlichen Standpunkt aus eine eigentliche Gefahr für diejenigen Bevölkerungsklassen bildet, welche nicht in der Lage sind, sich von dem wirklichen Werth derartiger Werthpapiere ein richtiges Bild zu machen. Gestützt hierauf hat der Bundesrath beschlossen, den Rekurs als unbegründet abzuweisen.»

Im Uebrigen soll wieder eine Kirche, nämlich die Lausanner-Kathedrale, durch eine Lotterie, oder ein ähnliches Mittel des Spiels restaurirt werden. Auch die Freiburger-Universitätslotterie fährt ruhig mit ihren Prospekten fort.

Durch alle diese Toleranz sind die Lotterie-Agenten so frech geworden, dass sie den Adressaten ihrer Offerten, die nicht darauf antworten, Reklamationen zusenden. Eine solche Korrespondenz lautete, wie folgt:

I. «Cher Monsieur,

Par l'amabilité d'un parent, qui est en même temps un de vos amis, nous avons reçu votre honorée adresse, c'est pour cela que nous nous permettons d'attirer votre attention sur la Grande Loterie de capitaux du Grand Duché de Mecklenbourg.

La nouvelle Loterie est garantie par l'Etat et rendue meilleure; elle contient 65,000 billets et

32,500 Lots

c'est-à-dire un billet gagne sur deux!

En outre de ces 32,500 lots, l'Etat donne aussi

Une prime extraordinaire de 300,000 Marcs

à celui qui gagnera le dernier lot!

Le prix est aussi bon marché qu'avant, il est officiellement fixé à fr. 7.50 seulement pour le billet ci-inclus.

La fortune et le hasard jouent un grand rôle dans notre vie humaine, en conséquence nous espérons que vous aussi vous accepterez notre offre avec grand plaisir.

Particulièrement, veuillez remarquer qu'un billet sur deux sort gagnant: de là, un risque est tout à fait exclu!

Nous espérons que nous pourrons vous payer sur le numéro ci-inclus le plus gros lot de

500,000 Marcs ou à peu près 625,000 Francs
(plus d'un demi-million)

et venons vous prier de vouloir bien nous expédier la petite mise de fr. 7.50 le plus tôt possible, ou de nous retourner le billet par retour du courrier.

Nota. — 1/4 billet original fr. 7. 50 centimes.»

Memorandum.

II. «Monsieur!

Nous sommes étonnés de ne pas avoir reçu de réponse à l'offre que nous vous avons faite il y a quelques jours.

Les demandes nous étant très nombreuses, nous venons vous prier de bien vouloir nous répondre par retour du courrier, ou dans l'autre cas de nous faisons (sic) parvenir notre envoi afin que nous puissions en disposer autrement. Par les totales améliorations notre offre vous avantage beaucoup et c'est pour cela que nous espérons vous faire accepter notre envoi dont vous voudrez bien nous expédier bientôt la contre-valeur. Nous vous prions donc de bien vouloir nous répondre le plus tôt possible et profiter de cette occasion pour utiliser l'enveloppe affranchie qui était incluse à notre lettre.

En attendant votre réponse au plus tôt, recevez, Monsieur, nos sincères salutations.»

Begleitet ist der zweite Brief von einer förmlichen philosophischen Betrachtung über den moralischen Werth der Lotterien, der wir folgende interessante Stelle entheben:

«De longues années de remarques qui nous viennent des plus vieux et des plus éprouvés collecteurs, ne confirment aucunement la supposition que la participation à la loterie fasse éprouver un dommage au sens de l'épargne et n'amoindrisse les fonds d'épargne. L'argent pour la loterie est apporté bien plus à cause de l'agréable espérance qui y est attachée, que comme dépense occasionnée par un plaisir. Cette dépense, ainsi que souvent il a été établi dans les discussions et dans un grand nombre d'entretiens avec les participants aux loteries peu fortunés, endette, à part quelques exceptions, le compte

des frais d'augmentation des jouissances de la vie. Si l'ouvrier, comme on l'a observé le plus souvent, a renouvelé son billet le samedi qui précède le tirage, il dépense au cabaret ou pour ses plaisirs d'autrefois proportionnellement peu dans cette soirée, pour lui la plus agréable de la semaine ou le dimanche suivant. Ce ne sont pas du reste les étourdis qui jouent à la loterie, eux qui ne pensent pas à l'avenir et vivent au jour le jour, recherchant toujours les jouissances possibles et proches. De même pour ceux à qui il a été accordé quelque peu de fortune, la participation à la loterie se présente comme un moyen de capitaliser, auquel on ne peut arriver que par simplicité de vie. Les exemples de participation à une Loterie-Série dans une mesure trop grande, sont par bonheur très rares, et toujours existe cette question: la passion sans la loterie n'aurait-elle pas trouvé d'une autre façon de plus coûteuses satisfactions de jeu? En tous cas rien n'indique, que, pour de telles exceptions, il faille en principe défendre la loterie; au contraire, on pourrait regarder comme un devoir de l'Etat de mettre sur le chemin d'une organisation comme l'est une Loterie-Série, le désir croissant dans toute nature humaine de tendre la main au bonheur.»

Also bei dieser «Umwerthung aller Werthe», ganz im Nietzsche'schen Sinne, sind wir bereits angelangt, dass es eine Pflicht des Staates sein soll, Lotterien einzuführen. Auch auf diesem Wege ist es eben nur «le premier pas, qui coûte». Sobald man ein Laster tolerirt, kommt man bald dazu, es vor sich und Andern zu rechtfertigen.

Ein anderer Lotterie-Collekteur aus Deutschland, der auch bei uns sein Unwesen treibt, schreibt seinen Adressaten, die nicht antworten, folgenden Brief:

«Monsieur!

Malgré nos différentes lettres, nous n'avons pas reçu jusqu'ici votre réponse.

Pour cela nous espérons que vous avez accepté notre offre et venons vous prier de nous faire parvenir le montant de

7 fr. 50

par retour du courrier!!

Agréez, Monsieur, nos sincères salutations.»

In Bälde werden sie nun die Adressaten, die nicht antworten, betreiben.

Das Ideal der Spielländer ist China, von wo wir nun wohl auch das noch als Rückfracht für die Civilisation heimbringen, die wir mit Kanonen und Bajonetten dorthin tragen. Ein bezüglicher Artikel berichtet:

«Die Lust am Wetten und Spielen sitzt von Jugend auf in jedem Chinesen. Schon halbwüchsige Burschen spielen um Geld, sobald sie ein paar Kupferstücke besitzen. Die Spieler haben auch ihre eigene Gottheit, nämlich einen grimmig aussehenden Tiger, der ein grosses Kupferstück in den Tatzen hält; sie nennen ihn «Seine Excellenz den geldgreifenden Tiger». Besonders zu Neujahr wird dieser Gottheit viel Verehrung erwiesen, denn an diesem Feste kann sich nicht leicht Jemand der Theilnahme an der dann allgemein herrschenden Spielleidenschaft entziehen, auch nicht, wer sich sonst davon freizuhalten weiss.» Das ist auch nicht auf Einmal, sondern nur durch lange Toleranz so geworden.

Den «Sport» sollte man vielleicht nach Meinung mancher seiner Verehrer nicht direkt neben das Spiel setzen, doch ist der Gedankenhintergrund der gleiche, es wird etwas zu einem Lebenszwecke gemacht, was höchstens ein oft nicht einmal sehr schönes, oder sehr harmloses und für Andere unschädliches Vergnügen ist. Der unangenehmste Sport, der auch bei uns dringend einer Repression, oder wenigstens Einschränkung bedürfte, ist das Automobilfahren in den Städten, das zu einer eigentlichen Lebensgefahr für die Fussgänger geworden ist, wie es übrigens das «Radlen» auch ist. Doch wird sich, wie wir glauben, dieses Letztere durch seine unzweifelhaft gesundheitsschädlichen Folgen in Kürze von selbst verbieten, oder wenigstens stark beschränken, während der Automobilfahrerei noch eine unbegränzte Zukunft bevorsteht. In Genf ist in Folge fortwährender Gefährdung des Publi-

kums durch diese Sportleute ein Reglement folgenden Inhalts erlassen worden, das überall Nachahmung verdiente:

«Circulation des bicycles et tricycles est interdite sur les trottoirs des voies publiques, c'est-à-dire que ces véhicules sont interdits sur les trottoirs, même conduits à la main.

Sont interdits tout exercice de force ou d'adresse sur la voie publique ainsi que toute allure trop rapide, sauf les cas prévus à l'art. 74. Il est interdit de lâcher le timon et les pédales dans les rues des villes et villages.

Toute bicyclette ou tricyclette doit être munie d'un signal d'appel consistant en un grelot. Tous les vélocipèdes devront être munis d'une plaque portant un numéro d'ordre. Ces plaques seront délivrées par le département de justice et police contre une somme de deux francs. Ces plaques sont personnelles et non transmissibles.

Toute personne montée sur un bicycle ou tricycle est tenue d'être porteur d'une carte de légitimation renfermant les nom, prénoms, profession et domicile du porteur, sa photographie et le numéro de sa machine.

Les cartes de légitimation délivrées par des sociétés seront reconnues comme valables pour autant qu'elles contiendront les énonciations prévues pour la carte officielle.

Tout loueur de vélocipèdes est tenu d'apposer sur le tube de direction des vélocipèdes loués, une plaque portant son nom, son adresse et le numéro de contrôle délivré par le département de justice et police. Il prendra note sur un registre du nom des personnes qui les louent, avec les numéros correspondants. Ce registre devra être constamment tenu à jour et à la disposition des agents de l'autorité. Les personnes montant des machines appartenant à un loueur sont exonérées de l'obligation d'être porteur de la carte de légitimation prévue à l'article précédent.

Les voitures automobiles et tous autres véhicules à moteur mécanique sont soumis aux dispositions générales sur la circulation des voitures pour autant qu'il n'est pas dérogé à ces dispositions par les articles suivants.

Nul ne pourra conduire l'un des véhicules visés par le

présent règlement sans une autorisation du département de justice et police.

Cette autorisation ne sera accordée qu'après constatation faite des aptitudes du requérant à conduire son véhicule sans danger pour la sécurité publique. Il lui sera alors délivré un livret contenant: a) Son nom, son adresse et son état civil. b) Sa photographie. c) La description du véhicule et son numéro. Ce livret devra être présenté à toute réquisition des agents de l'autorité.

Le département de justice et police n'a pris encore aucune décision quant au mode de l'examen du chauffeur. Il est probable que les néophytes devront évoluer devant des personnes compétentes, sur le terrain des Casemates, vraisemblablement.

Le conducteur d'automobile devra rester constamment maître de sa vitesse.

Dans la traversée des villes, villages ou hameaux, la vitesse ne pourra, en aucun cas, dépasser huit kilomètres à l'heure, soit celle d'un cheval au trot.

Les conducteurs devront réduire cette vitesse à celle d'un homme au pas sur les ponts et dans les passages, rues étroites, contours et partout où l'autorité de police aura ordonné cette allure.

En aucun cas la vitesse n'excédera celle de trente kilomètres à l'heure en rase campagne.

Tout conducteur d'automobile doit munir sa machine d'un signal d'appel consistant en une trompe à l'exclusion de tout autre signal.

Toute voiture automobile sera munie, de nuit, à l'avant, de deux lanternes, l'une verte, l'autre blanche, la première à gauche, la seconde à droite.

La laterne verte avec bande blanche ou centre blanc sera tolérée.

Les courses de voitures automobiles ne pourront avoir lieu sans une autorisation du département de justice et police.

Il est interdit, au conducteur d'automobile, de laisser son moteur en marche, lorsqu'il quitte sa voiture.

Toute voiture automobile, ou autre véhicule à moteur

mécanique devra être muni d'une plaque portant un numéro d'ordre et peinte aux couleurs cantonales.

Ces plaques seront délivrées par le département de justice et police moyennant une somme de cinq francs.

Elles devront être fixées à l'arrière de la machine, de façon à être constamment visibles.

Tout loueur de voitures automobiles devra prendre note sur un registre des noms et adresses des personnes qui les louent avec les numéros correspondants. Ce registre devra être tenu constamment à jour et à la disposition des agents de l'autorité.»

Der Bergsport, den wir für den besten ansehen würden, sofern er mit einer gehörigen Bezahlung und namentlich mit einer unbedingten ökonomischen Haftbarkeit für das Leben der dabei verwendeten Führer und Träger durch die Sportleute verbunden wäre, forderte auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Opfer. Wir wissen nicht, ob die bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften Bergführer und Träger, die gefährliche Bergsteigungen mit Fremden unternehmen, gegen eine billige Prämie versichern. Wenn das der Fall ist, so sollte jedem Bergsteiger die gesetzliche Verpflichtung auferlegt sein, seine dafür engagirten Leute für eine bestimmte, ansehnlich bemessene Summe zu versichern, wogegen er, bei Unterlassung dieser Vorsicht, selbst für Unfälle derselben zu haften hätte. Der schweizerische Alpenclub sollte sich dieser Sache annehmen, denn es ist sehr bemühend immer wieder zu hören, dieser oder jener abgestürzte, oft sogar durch die Ungeschicklichkeit, oder den Leichtsinn der Bergsteiger verunglückte Führer hinterlasse eine Wittwe und eine Anzahl Kinder ohne Mittel, es sei eine Geldsammlung unter den Fremden des Unglücksortes für ihn unternommen worden, um der grössten Noth abzuhelfen. Da wäre denn doch eine Ausdehnung der bestehenden Haftpflichtgesetzgebung auf diesen Sport sehr am Platze.

Ein neuer Sport, wenigstens in Europa, den uns vielleicht auch noch der chinesische Krieg eintragen wird, scheint das Opiumrauchen zu sein, worüber eine Zeitung aus Paris, woher ja die meisten «Errungenschaften der modernen Weltanschauung» kommen, Folgendes berichtet:

«Eine Frau Assim, Französin von Geburt, die vor zwölf Jahren einen Chinesen heirathete, errichtete vor einiger Zeit eine Anstalt in der Gegend des Arc de Triomphe, wo Opium geraucht und Laudanum in Schnapsgläsern getrunken wurde. Die Kundschaft war aus Weltdamen und Halbweltlerinnen, vornehmen Müssiggängern, Neurasthenikern und ehemaligen Kolonialbeamten gemischt. Noch andere Dinge über den Opiumrauchersalon kamen dem Polizeipräfekten zu Ohren, Dinge so anstössiger Art, dass der Chef der Sicherheitspolizei, Cochefert, mit einem Sekretär und zwei Agenten bei Frau Assim am Samstag Nachmittag vorsprach. In dem Saale zu ebener Erde, wo er unvermuthet eintrat, herrschte eine Temparatur von 30 Grad: auf Divanen und Rohrmatten lagen acht Personen, Herren und Damen der «besten Gesellschaft», herum und liessen träumerisch den Rauch, den sie aus langen Schilfrohren zogen, zur Decke emporkräuseln. Er weckte die Raucher aus ihrem Dusel auf, um sie ins Verhör zu nehmen, belegte eine Menge Dinge, die er unter der Hand fand, chinesische Bilder und Masken, Spirituslampen, Schilfröhrchen, Pfeifen, Opiumkuchen, Laudanumfläschchen u. dgl. m. mit Beschlag, und liess überdies den Hausrath, Divane, Sophas, Rohrmatten, Schemel, Tische u. s. w. in zwei Möbelwagen packen und nach dem Justizpalaste schaffen.»

Warum man übrigens einen solchen Salon ausräumen darf, eine Spielhölle aber gewähren lassen muss, das ist uns nicht ganz klar. Da sind eben, wie es scheint, auch die «limites de la vertu» etwas unklar geworden.

Kunst. Feste. Ueber die Kunst im weitesten Sinne besteht dermalen eine so grundsätzliche Differenz der Anschauungen in der Welt, wie kaum in einem andern Gebiete

des menschlichen Denkens, die in Deutschland bei der Diskussion über die sogenannte «lex Heinze» und in den jeweiligen, etwas überlebten Proklamationen der Goethe-Gesellschaften an die gebildete Menschheit zu Tage tritt. Hierüber sagte ein schweizerisches Blatt, dessen Urtheile wir sonst in Kunstangelegenheiten sehr respektiren:

«So lange die Welt steht, so lange wird, wer sich zu realistischen Stoffen und realistischer Darstellungsweise bekennt, wer den Humor, wer die Satire pflegt, den Cynismus schwerlich entbehren können. Der Cynismus kann auf diesem Gebiet nur mit Schaden an Leib und Seele vermieden werden, wie denn ein zimperlich prüdes Hosen-Zeitalter das Gedeihen von Meisterwerken dieses Stils geradezu vereitelt. Bekanntlich hat der moderne Realismus die Wahrheit in mannigfacherem Sinn sich zum Gesetz gemacht, als das jemals früher der Fall war, indem er die Wahrheit nicht bloss als Mittel, sondern als oberstes Ziel hinstellt. Ob das richtig oder ob es falsch sei, kommt hier nicht in Betracht; das ist eine rein litterarische Angelegenheit, welche mit der Moral nichts zu thun hat. Ist aber einmal buchstäbliche Wahrheit als Kunstziel angenommen, dann steht es dem einzelnen Verfasser, der sich zu diesem Glauben bekennt, nicht frei, wichtige Hauptabschnitte der Wahrheit um äusserer Rücksichten willen zu überspringen; der Kritik wiederum steht es nicht zu, ihn deswegen zu tadeln, weil er thut, was ihn seine litterarische Ueberzeugung thun heisst.»

Wir sind hierin anderer Meinung.

Auch die Kunst und Wissenschaft darf sich nicht in einen prinzipiellen Gegensatz zu der Sittlichkeit stellen. Sonst würde sie selbst am allerehesten in Bälde degeneriren. Das beweist die Geschichte, selbst die der grössten Kunstepochen, in Griechenland und in dem Italien der Renaissance. Was liessen diese Perioden für einen allgemeinen Zustand des Volkes zurück? Das weiss Jeder, der die Geschichte kennt. Das ferner lassen wir wenigstens bei uns auch nicht

gelten, dass die Kunst nur für eine gewisse oberste Klasse vorhanden sei und dass das Volk dafür gar nicht in Betracht komme. Diese Art von Aristokratie wollen wir auch nicht mehr aufkommen lassen. Auch der blosse gedankenlose Jubel über die Ablehnung der «lex Heinze» ist nicht begründet.

In diesem deutschen Gesetze war eigentlich nur die Frage bestreitbar, ob es den Gedanken richtig fasse und ausdrücke. Dass aber die Sittlichkeit in Deutschland gegenüber der jetzigen Auffassung der Kunst eines grössern Schutzes bedarf, namentlich soweit es die drohende Entsittlichung der Jugend betrifft, das bestätigen Alle, welche namentlich die deutsche Reichshauptstadt und ihre Zustände in den letzten Jahren selbst gesehen haben.

Der Kampf zwischen Unsittlichkeit und Sittlichkeit wird sich daher noch stark accentuiren, vielleicht auch bei uns. Sorge braucht man sich im Ganzen und Grossen darüber schon nicht zu machen, denn die Welt besteht überhaupt nur durch Sittlichkeit. Aber ein einzelnes Volk kann durch Unsittlichkeit untergehen, oder zeitweise wenigstens schwer erschüttert werden, und bei den Deutschen ist das noch gefährlicher als bei andern Völkern, da sie Alles etwas schwerfällig und prinzipiell nehmen und die Neigung haben, aus Allem sofort eine allgemeine Theorie zu gestalten.

Und eine Theorie der Unsittlichkeit ist etwas noch viel Schlechteres, als die blosse Praxis, wie sie die Romanen vorzugsweise haben.

Hierüber sagte ein anderer Zeitungsartikel ganz richtig:

«Gewiss kann der Staat mit Sittengesetzen Sittlichkeit nicht erzeugen, wenn sie im Volke nicht vorhanden ist; aber man unterschätzt doch die Wirkung des Geistes der Staatsgesetze auf das Volk, wenn man bestreitet, dass scharfe Bestimmungen gegen öffentliche Unsittlichkeit der Volkssittlichkeit förderlich sein müssen, und jedenfalls geht der Staat

nicht zu weit, wenn er wenigstens den öffentlichen Anstand schützt. Die Proklamirung des Manchesterprinzipes auf diesem Gebiete, nachdem es auf allen andern Gebieten überwunden worden, ist doch wohl nicht konsequent; laisser faire und laisser aller da, wo die Gefahr der Ansteckung so besonders gross ist wie im sittlichen Leben, kann das Prinzip des modernen Staates nicht sein.»

Die Kunst soll den Menschen über das gewöhnliche, realistisch Wahre, hinausheben in eine reine, höhere Sphäre von Gedanken und Gefühlen. Das ist ihr Zweck. Kann sie das nicht, so verfehlt sie ihren Beruf und hat keinen Anspruch auf grössere Sympathie, oder grösseren Schutz, als jede andere Realistik. Das Charakteristische der modernen Kunstrichtung ist aber eben leider gerade das, dass ihr das Können fehlt; die Unfähigkeit auf jedem Gebiete, wahre Kunstwerke zu erstellen. Daher muthet sie uns zu, rohe, unausgeführte Skizzen, wie die Hodler'schen Fresken, oder einen Theil der modernen Portraits als Gemälde, dreiste Aphorismen in der Art Nietzsche's als Philosophie, und illustrirte Compilationen als Geschichtswerke anzusehen.

Wir wollten übrigens grossen Künstlern gerne noch etwas verzeihen; dass aber kleine, oder gar keine Künstler auf die Privilegien grosser Anspruch machen, bloss weil sie sich für Künstler halten, oder von ihrer eigenen Clique als solche erklärt werden, und dann dem Publikum zumuthen, ihre oft fast kindischen Zeichnungen, oder hässlichen Copien des gemeinsten Lebens grosser Städte als Kunstwerke zu betrachten, das ist auf die Dauer unerträglich, wenn auch die sogenannten Kunst-Jurys zur Zeit noch in dieser verkehrten Stimmung sich befinden. Die Pariser Jury hat sich in derselben befunden. Eine, noch eher dahin neigende, Kritik lautete wie folgt:

«Die Malerei der Schweiz trägt einen ausserordentlich fortschrittlichen Charakter. Am meisten drängen sich Hodler,

Biéler und Louise Breslau vor. Selbst Burnand, der nur ein Bild ausstellt, hat Mühe, gegen die Neuerer aufzukommen. Man braucht nicht ein ausgesprochen konservativer Kritiker zu sein, um zu finden, dass die hier waltende Jury sich etwas einseitig gezeigt hat. In einer so beschränkten Ausstellung hätte man nicht so viel impressionistische Landschaften zweifelhafter Genies aufnehmen sollen, sondern man hätte anerkannten Künstlern Gelegenheit geben dürfen, mehr als bloss ein Bild auszustellen. Dass ferner Künstler von der Bedeutung Bachmanns und Jules Girardets ganz ausgeschlossen wurden, ist geradezu empörend.»

Hodler namentlich ist bei uns in der darstellenden Kunst geworden, was Nietzsche in der Philosophie ist, nämlich der Ausdruck einer perversen Richtung. Dass die Pariser Kunstjury ihn auch mit einer goldenen Medaille bedacht hat, kann uns nicht irren; wir wünschen diesen Kunstverständigen, dass sie von ihm gemalt werden und in dieser Weise auf die Nachwelt gelangen.

Eine verwandte Leistung war die Jubiläumspostmarke, die Jedermann, der noch ein ästhetisches Gefühl hat, gerne mit Ablauf des Jahres aus dem Verkehr verschwinden sehen wird.

Von grösseren Kunstwerken ist im Laufe des Jahres das Mosaikbild von Paul Robert an der Front des historischen Museums in Bern vollendet worden. Nach unserem Urtheil ist es dort nicht ganz gelungen, hätte sich dagegen als Freskobild im Innern eines Gebäudes gut ausgenommen.

Zu dem Parlamentsbau, der nach Aussen nahezu fertig ist, ist nach unserer Ansicht folgendes zu bemerken: Die Helvetia mit der Fahne auf der Stadtseite ist kaum eine solide Helvetia, wie wir sie uns denken, sondern eine französisch aufgefasste Freiheitsgöttin, und eine Fahne in Stein darzustellen ist überhaupt ein künstlerisch unrichtiger

Gedanke. Ebenso sind die geflügelten Greifen nicht recht verständlich für unser Volk und unsere Zeit. Um so mehr aber fallt neben diesem stark beladenen Giebel das ganz leere dreieckige Giebelfeld auf, für das offenbar ein Freskobild oder ein farbiges Mosaikbild die richtige Ausfüllung sein würde und wie wir vermuthen auch beabsichtigt ist. Oder es sollte sonst unter dem Giebelfeld, oberhalb der grossen Fenster, noch ein Fries zu stehen kommen. Die Säulen der Stadtseite hätten, wenn nicht diese jetzt allzu einförmig graue Seite auf solche Weise belebt wird, von weissem Kalkstein ausgeführt werden müssen. In die beiden Nischen gehören natürlich noch hellweisse Figuren — und zwar historische, nicht mythologische oder symbolische — leere Nischen machen immer den Eindruck eines finanziellen Defizits. Wir sagen das Alles nicht etwa, um den Bau zu tadeln, der uns nur zuweilen für die kleinen Verhältnisse unserer Republik und für den blossen Zweck, zwei Sitzungssääle zu beherbergen, etwas zu üppig vorkommt, sondern um noch einige Verbesserungen anzuregen, die nach unserer Meinung die Wirkung des Ganzen heben könnten.

Auf den grossen, jetzt etwas leer aussehenden Platz vor dem Parlamentsgebäude gehört nothwendig noch eine Decoration, sei es durch einen monumentalen Brunnen, oder eine sonstige Gruppe. Ein einzelnes Standbild würde zu gering wirken, höchstens eine kräftige Reiterfigur, wie der frühere (und weit bessere) Lanz'sche Entwurf zu einem Bubenberg hätte dahin passen können. Es fehlt nun aber an solchen Leuten plastischer Art, ganz besonders in Bern, während man in Zürich, neben Zwingli, doch noch Waldmann, oder den würdigen Bürgermeister Röust, den Anführer der Eidgenossen bei Marigano, hätte, der unseres Wissens noch nirgends sein Denkmal hat, das er als Staatsmann, wie als Krieger verdient.

Das Beste wäre ein Brunnen, den die 14 neuen Kantone

den acht alten Orten stiften sollten, welche die Eidgenossenschaft gegründet und bis zu dem Zeitpunkt erhalten haben, wo ihre Fortexistenz als selbständiges Staatswesen nicht mehr ernstlich gefährdet war. Oder es liesse sich auch eine Gruppe der XIII Orte denken, denen sich alle ihr Zugewandten und die beiden Schutzländer Freigrafschaft Burgund und Herzogthum Mailand anschliessen, so ungefähr, wie die Eidgenossenschaft im Zeitpunkt ihres höchsten Glanzes, 1512 bis 1515, aussah. Oder wollen die schweizerischen Frauen die Stauffacherin vor das neue Parlament stellen, als Erinnerung an die Vergangenheit, und Andeutung für die Zukunft? Die drei Eidgenossen mit drei Brunnenröhren wäre das Gegebenste, wenn nicht der Gegenstand etwas trivial durch die allzu häufige Darstellung geworden wäre. Jedenfalls nur nichts Symbolisches, oder Mythologisches, keine personifizirten Sprachen, oder Flüsse, oder gar Helvetien, oder Bernen; das passt nicht für unsere historische Eidgenossenschaft und ist ausserdem auf dem Giebel des Parlamentsgebäudes genugsam vertreten.

Das von dem Bundesrath bereits genehmigte Projekt des inneren Ausbaues der Sitzungssääle hat unseren Beifall, soweit es den Nationalrathssaal betrifft, in folgenden Punkten nicht: Die Sitze sollten nur je zwei und zwei zusammenhängen, so dass jedes Mitglied durch einen offenen Gang zu seinem Platze gelangen kann. Das würde auch der sehr störenden unaufhörlichen Circulation der Saaldiener hinter dem Rücken der Mitglieder ein Ende machen. Das Bild an der Rückwand sollte nicht ein landschaftliches sein, das niemals mit der wirklichen Landschaft vor den Fenstern wird rivalisiren können, sondern ein historisches, wenn man nämlich einen Maler hiefür finden kann; z. B. die grosse Tagsatzung von 1512, bei welcher das Protektorat über Mailand übernommen

wurde, oder der Empfang des Herzogs Maximilian Sforza an der Porta Ticinese in Mailand durch den Ammann Schwarzmurer von Zug; oder die Feldtagsatzung von Kappel 1529, in dem Moment, wo der Glarner Landammann Hans Aebli, angesichts der beiden Heere, das die Eidgenossen entzweiende Ferdinandische Bündniss mit dem Dolch zerschneidet.

Die Hauptsache wird übrigens sein, dass der Saal, seinem nächsten Zwecke entsprechend, akustischer und weniger zugig wird, als der jetzige.

Der schöne Münsterbau ist nun dem Plane gemäss vollendet. Der Münsterbauverein sollte sich jedoch, in Verbindung mit den öffentlichen Corporationen der Stadt, sofort noch entschliessen, die Ausgleichung des Ueberganges vom Viereck in das Achteck an die Hand zu nehmen, welche der Bau entschieden noch bedarf, um namentlich in der Entfernung (z. B. vom Schänzli her gesehen) künstlerisch schön zu wirken. Dies an Stelle blosser Flickereien, welche der letzte Münsterbaubericht vorschlägt, und für die wir, soweit sie nicht unbedingt nöthig sind, weniger Sympathie besitzen. Die blosse Unterhaltung des Gebäudes gehört in die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, nicht in die des speziellen Münstervereins, den wir nicht aufgelöst zu sehen wünschten.

Nachdem der Staatsrath sich einverstanden erklärt hatte, dass die Tellstatue von Osiris Iffla auf der Montbenon-Treppe in Lausanne aufgestellt werde, strich auch der Lausanner Stadtrath dieses Geschäft aus seiner Traktandenliste. Diese Sache kommt also endlich zur Ruhe. Dagegen ist die Errichtung eines Lifts von der Palud nach der Cité untersagt geblieben. Es waren ein vertikaler Thurm und eine Passerelle aus eisernem Fachwerk geplant gewesen; aus Rücksicht auf das Aussehen der Stadt Lausanne hatte aber die Municipalität die Konzession verweigert, was die bernische auf der Plattform auch hätte thun sollen.

Eine der schlimmsten modernen Kunstzeitschriften, der «Pan», ist glücklicherweise aus Mangel an Abonnenten eingegangen, immerhin ein gutes Zeichen für den Geschmack des deutschen Volkes, das sich doch nicht von diesen Leuten ganz terrorisiren liess. Das letzte Heft brachte charakteristisch das Bild des kurze Zeit darauf ebenfalls verstorbenen Nietzsche und seiner Familie. Requiem æternam dona eis Domine!

Die Pariser Ausstellung, die am 12. November zu Ende ging, hat in Bezug auf Kunst nach dem allgemeinen Urtheil zu wenig geleistet. Die architektonischen Formen aller Gebäude namentlich waren, soweit sie überhaupt etwas Neues zu bringen versuchten, keineswegs schön zu nennen. Einzig das negative Resultat scheint sicher zu sein, dass Paris fortan nicht mehr als die Metropole des herrschenden Kunstgeschmacks gelten kann. Wer aber sonst? Wir sind in der Kunst überhaupt auf dem bedenklichen Punkte angelangt, wo man nicht mehr recht sicher weiss, was schön ist und sich darüber zuerst von Kunstgelehrten Raths erholen muss, statt einer unmittelbaren, siegreichen Empfindung folgen zu können. Die Décadence ist auf allen Gebieten der Kunst im Fortschreiten begriffen und jede Ausstellung ist nur ein Beweis mehr dafür.

Ein französischer Interviewer hat die Ansichten Tolstoi's über die heutige Kunst in folgender Weise bekannt gegeben:

«Tolstoi hat lange mit mir über Kunst gesprochen. Seine leitende Idee ist: Die Kunst ist auf Abwege gerathen, was jeden Tag mehr hervortritt. Die Zahl der sogenannten Künstler wächst ins Unendliche. In Frankreich giebt es 25,000 Künstler und ebensoviele in anderen Ländern. Eine ungeheure Schaar von Parasiten, denn sie leben auf Kosten des Volkes und nützen ihm nichts. Wenn sie wenigstens ihre Albernheiten selbst druckten, so wäre das nur halb so

schlimm. Aber welche Menge «weisser Sklaven», die sich ganz dieser Aufgabe widmen müssen und Augen und Lungen ruiniren! Der Bau einer ägyptischen Pyramide war keine unnützere und beschwerlichere Arbeit. Was geben sie dem Volk zum Lohn für seine Mühe? Nichts, denn ihre raffinirte Kunst ist nur für einige Eingeweihte bestimmt. Die Kunst hat kein Recht, zu bestehen, wenn sie nicht volksthümlich ist. Für sie darf es keine privilegirten Klassen geben. Wenn die Kunst, wie es den Anschein hat, eine dem Menschenleben nothwendige Annehmlichkeit ist, so darf sie nicht einigen Glücklichen vorbehalten sein. Anstatt das frivole Spiel der Blasirten und müden Lebemänner zu sein, soll sie ein allgemeineres Interesse erstreben, und im Menschenleben, im echten menschlichen Leben, nicht im Erkünstelten, tiefe Wurzeln schlagen. Das soll nicht etwa heissen, man müsse die Kunst erniedrigen, um sie dem Verständniss des Volkes nahe zu bringen. Zarte Geister behaupten, das Volk verstehe nichts. Es versteht die Dekadenten nicht, und darin hat es recht, aber jedesmal, wenn ich meine bäuerlichen Freunde, Autodidakten, die ebensoviel werth sind, wie eure Gelehrten, in die Bildergalerie der Gebrüder Tretiakoff führte, sah ich sie lebhaft ergriffen von den schönen Werken des Repine und des Gay.»

Etwas originell, wie alles Tolstoi'sche, aber im Ganzen richtig.

Ueber die schweizerische Musik sagte ein Artikel der «Zürcherpost», dem wir gerne das Wort und die Verantwortung in diesem besonders empfindlichen Gebiete lassen, bei Anlass eines Musikfestes in Zürich, folgendes:

«Die Aufforderung an die Musik, in Widmann-Munzingers festlich einherrauschender «Huldigung dem Genius der Töne», welche das erste Chor- und Orchesterkonzert einleitete: «O, breite deine schwanenweissen Schwingen, Geist der Musik, gewaltig aus» eignet sich nicht zum Motto für ein Musikfest moderner Komponisten. «Schwanenweiss» sind die Schwingen der modernen Musik nicht, die dem Streben nach «Bedeutendheit», nach dem um jeden Preis interessant sein wollen nicht

selten den letzten Rest von Schönheit opfert. Da es an neuem, dem der grossen Tondichter ebenbürtigem Geiste fehlt, wird die Form zertrümmert, in der jene dem Epigonenthume Unerreichbares schufen. Man ist es müde, im Kampfe mit den Unsterblichen immer zu unterliegen, entthront daher das bisherige Ideal des Schönen und setzt keck als einzig wahres, für den modernen Komponisten zu erstrebendes Ziel das Hässliche auf den Thron und nennt es «charakteristisch». Auch eine Karrikatur kann interessant sein. So wenig ihr aber in der bildenden Kunst ein erster Platz zukommt, so wenig darf ihn in der Musik eine musikalische Karrikatur, sei sie noch so geistreich gemacht, beanspruchen; noch weniger kommt es ihr zu, sich uns als «neues Ideal» aufzudrängen.

Diese Betrachtungen drängen sich einem überall auf, wo man moderne Kompositionen in grosser Anzahl zu hören bekommt. Denn eine «schweizerische» Tonkunst besitzen wir nicht, bei uns machen sich dieselben Einflüsse, wie in den Nachbarländern, geltend. Schon sind es nicht mehr Einzelne, die auf den neuen Pfaden wandeln; je mehr ihre Zahl zunimmt, desto mehr wird der Einzelne an seinem Schein von Originalität einbüssen.»

Von Festen in der Schweiz zu sprechen ist kaum mehr der Mühe werth, es sind ihrer «Legion», eines gleicht dem andern; Essen und Trinken spielt dabei unzweifelhaft die Hauptrolle und die geistlichen Zusammenkünfte sind nicht viel besser als die weltlichen. Ebenso droht die Theatersucht sich unseres Volkes zu bemächtigen, vielleicht auch deshalb, weil es keine Gelegenheit mehr hat grosse Thaten selber auszuführen.

Unter den vielen Festspielen, welche jetzt zu jedem irgendwie erheblichen Anlasse von den sehr zahlreichen Dichtern unseres Landes verfasst werden, scheint uns das von Prof. Vetter für die noch ausstehende Berner Münsterfeier gedichtete das beste zu sein. Das nächste Jahr wird uns nun zunächst die 400jährige Jubelfeier der Vereinigung der beiden Grenzstädte

Basel und Schaffhausen mit der Schweiz bringen, die zu einer theatralischen Verherrlichung ungemein viele Anhaltspunkte bietet. Einen dramatischeren Scenenwechsel als z. B. in Schaffhausen zwischen Ritter Bilgeri von Hewdorf und den Eidgenossen giebt die wirkliche Geschichte selten an die Hand, und die wirkungsvollen Ausblicke auf die Zukunft zum Schlusse fehlen leider auch nicht. Es giebt auch Annexionen durch Interessen und Einwanderung, wie sie England bei Transvaal versuchte, bevor es zur gröberen Annexionsart schritt; der ersteren Form sind jetzt auch Basel und Schaffhausen ausgesetzt und es mag dort auch Leute geben, wie in Johannesburg, deren Rückgrat nicht steif genug dagegen ist. Für diese werden diese Feste und Festspiele sehr nützlich sein.

Eine sehr schöne Ausgleichung früherer scharfer Gegensätze brachte das ungewöhnlich reiche Obstjahr zwischen Baselstadt und Baselland, indem 45 Gemeinden des letzteren Halbkantons eine grosse Menge des schönsten Obstes in die Stadt zur Austheilung an die 10000 Schulkinder sandten, eine edle Revanche für den Zug nach Pratteln von 1833 und auch für vieles Gute, namentlich an Schulunterricht, was die Bewohner der Nachbargemeinden von Baselland in der Stadt geniessen.

Im Gegensatz zu dem sonstigen Niedergang des kirchlichen Sinnes daselbst, soll das altgenferische Fest der Eskalade (12. Dezember) in Zukunft wieder mit einem höhern Grad kirchlicher Weihe umgeben werden. Es soll dies seinen Anfang nehmen mit dem nächstens (1902) bevorstehenden 300. Jahrestag des grossen Ereignisses.

Das ursprünglich sehr ernste, kirchliche Fest war in der letzten Zeit bedeutend ausgeartet und man kann eben in einer Republik, ganz besonders in einer so exponirten, wie es Genf stets gewesen ist und noch ist, des religiösen Sinnes doch

nicht ganz entbehren. Dass man das in vielen dortigen Kreisen fühlt, ergiebt sich auch aus dem Gedanken, das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten als Gegengewicht gegen den in den männlichen Kreisen vorherrschenden Skeptizismus einzuführen.

Bei der Versammlung der «Gemeinnützigen Gesellschaft» wurde beantragt, es sei zu untersuchen, wie der vorhandenen Festsucht in der Schweiz Einhalt gethan werden könne. Das wird schwer sein, nachdem kein Verein mehr ohne ein oder mehrere Jahresfeste bestehen kann, und keinerlei Verhandlungen gepflogen werden können, ohne dass sich ein Festessen mit Toasten auf das Vaterland (dem damit zwar wenig gedient ist) und wo möglich noch ein «Ausflug» daran knüpft. Auch die Gemeinnützige Gesellschaft ist darin keineswegs sündenfrei, sondern «wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir haben sollten». Gebe sie also lieber das Beispiel für eine andere Art von Zusammenkünften, das würde jedenfalls noch am ehesten wirken.

Von der Litteratur besprechen wir, wie immer, nur das, was wir selbst kennen und empfehlen wollen; über das Uebrige ist Schweigen zweckmässiger. Sie ist, im Ganzen genommen, nahezu ebenso krank, nur auf das Sensationelle, die Nerven Aufregende, oder rein Realistische gerichtet, wie die Kunst.

Den ersten Preis in der schweizerischen Litteratur würde unseres Erachtens dieses Jahr der St. Gallische Jesuit Alex. Baumgartner mit der Fortsetzung seiner «Weltlitteratur» davontragen, welche in dem 3. Bande die «klassische» Litteratur bespricht. Etwas Besseres, in kurzer Zusammenfassung, ist darüber kaum zu finden. Die Rettung Cicero's gegen das Unmass Mommsen's, das sich in allen seinen Urtheilen zeigt, ist namentlich mustergültig. Dieser 3. Band reiht sich daher den

früheren Bänden über die östlichen Litteraturen in würdiger Art an und enthält auch im Ganzen lauter reifes, namentlich auch von den spezifischen Anschauungen des Ordens unbeengtes Urtheil. Einzig die Stoiker Marc Aurel und Epiktet, deren Schriften doch ohne Zweifel zu den interessantesten Hinterlassenschaften des klassischen Alterthums gehören, werden (pag. 554) mit einer so merkwürdigen Kürze abgethan, dass man, nur nach dieser halben Seite des Buches, schliessen könnte, es beruhe doch nicht Alles auf eigener Lektüre. Der IV. Band wird die mittelalterliche Litteratur und Weltanschauung bringen und damit wahrscheinlich den interessantesten, vielleicht allerdings auch den bestrittensten Theil des ganzen, aussergewöhnlichen Werks.

Ein liebenswürdiges Buch sind die «Paroles d'un vivant» betitelten Tagebuchnotizen des Genfers Gabriel de Beaumont. Es zeigt eine männliche, sehr natürliche Natur und ist ganz etwas Anderes als die weichlichen Selbstbespiegelungen des weit bekannteren Amiel, die uns stets nur einen widerlichen Eindruck hinterliessen. Die Vorrede von Naville schadet dem Buch, durch ein nicht völliges Verständniss dessen, was es sein kann und will. Der Verfasser der Notizen hätte sie selber schwerlich herausgegeben; man kann daher nicht diesen Massstab daran legen. Auch ist Naville eine andere Natur, als er, die ihn nicht in allen Theilen verstanden hat.

In einem wesentlich politischen Buche «Georg von Bunsen, ein Charakterbild aus dem Lager der Besiegten» finden wir — endlich einmal — einen Ausdruck für die Gedanken, welche die allerbesten Freunde Deutschlands, die nicht dessen Angehörige sind, bei den «bewusst unwahren» Verherrlichungen Bismarcks bewegen. «In kommenden Geschichtswerken — sagt die Biographin Bunsen's — wird der weittragende Umschwung der Gesinnungen des deutschen Volks einen Ab-

schnitt bilden. Selten haben Männer, hier, oder anderswo, in dem Masse Schule gemacht, wie Bismarck und Treitschke. Natürlich konnten sie es nur, weil sie vorhandene Elemente verkörperten. Aber sicherlich waren es nicht die deutschesten, wenigstens nicht die besten deutschen Elemente und auf das Entschiedenste erheben wir Alle, die so denken, Einspruch gegen E. Marks Behauptung: «Uns bleibt Bismarck die menschgewordene Nation.» Charakteristisch ist, dass eine Frau den Muth das zu sagen, im heutigen Deutschland haben muss. Die Frauen sind aber überhaupt heute muthiger, als die Männer.

Bismarck's «Briefe an seine Braut und Gattin», die von seinem Sohne in diesem Jahre herausgegeben worden sind, zeigen den Mann, für welchen wir Schweizer im Ganzen genommen, unmöglich viel Sympathie empfinden können, von seinen allerbesten Seiten, u. a. auch von derjenigen eines ganz aufrichtigen Christenthums, das in ihm eine wirklich dauernde Wohnung neben einer davon sehr verschiedenen Geistesrichtung besass, wie es übrigens noch öfter vorkommt. Auch sogar eine gewisse Mässigung tritt nach der Schlacht von Königgrätz wohlthuend gegenüber dem Charakter König Wilhelms zu Tage, welcher zuerst aus Legitimitätsrücksichten und Respekt vor Oesterreich lange nicht zu dem für Deutschland so nothwendigen Krieg zu bewegen gewesen war, nach dem Siege aber sich übermässig ausdehnen wollte.

Bemerkenswerth sind aus dem deutschen Büchermarkt ferner noch besonders 16 von dem berühmten Berliner-Theologen Prof. Harnak gehaltene populäre Vorlesungen, welche unter dem Gesammt-Titel: «Was ist Christenthum?» im Druck erschienen sind. Einestheils deshalb, weil sie ein gewisses Bedürfniss der gebildeten Kreise manifestiren, sich doch mit dieser Sache, die ihnen eine Zeitlang «veraltet» schien, wieder in etwelche Beziehung zu setzen; andererseits weil das das Christen-

thum doch noch nicht ganz ist. Warum nicht, das hat schon Christus selbst dem gelehrten Nicodemus im Ev. Joh. Cap. 3 zu erklären versucht. Speziell fehlt uns, um wenigstens das zu sagen, die Anerkennung des vierten Evangeliums, als gleichwerthiger Geschichtsquelle mit den andern, trotz späterer Abfassung, und die der Auferstehung als einer Thatsache. Das Christenthum basirt rein auf Thatsachen, nicht auf Lehren, oder Begriffen, deren wir seit bald 2000 Jahren nur viel zu viele und sich oft gründlich widersprechende gehabt haben, und beruhigende, herzerfreuende Thatsachen sind es auch, welche die aller religiösen Systeme übersatte Welt jetzt wieder verlangt, um, ganz wie damals, vor dem Versinken in einen trostlosen Imperialismus und Skeptizismus sich zu retten, dem man auf dem Wege der blossen Belehrung nicht beikommen kann. Er muss vielmehr auf die harten Thatsachen einer der seinigen entgegenstehenden, viel besseren und völlig unüberwindlichen, Realität stossen und derselben noch einmal unterliegen, wie dies schon mehrmals geschehen ist. Ev. Matth. XXI, 44.

In seinen «St. Gallischen Analekten» veröffentlichte Prof. Dierauer, noch zu Ende des vorigen Jahres, das Tagebuch eines Bauersmanns, Jos. Bühler von Brunnadern, aus der Zeit der Helvetik, speziell aus dem Jahre 1799. Es erinnert einigermassen an die bekannten Aufzeichnungen des «armen Mannes im Toggenburg» Ulrich Bräker, oder an die leider verloren gegangenen des «Bauers von Brächershäusern» über den Bauernkrieg.

Von historischen, die Schweizergeschichte betreffenden Werken erschienen ferner: der erste Band einer «Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés» von Dr. Rott in Paris, die auf eidgenössische Kosten heraus-

gegeben wird. Von Nationalrath Folletête das interessante «Journal de Dom Moreau», eines Geistlichen in Pruntrut (Avril 1792 — Janvier 1793). Ueber die nämliche Geschichte des ehemaligen Bisthums Basel im Revolutionszeitalter eine Dissertation von Dr. Hans Buser: «Das Bisthum Basel und die französische Revolution» (1789—1793). Ebenfalls die Revolutionszeit behandelt ein Aufsatz von Professor Hüffer in Bonn «La campagne de 1799, l'armée Russe en Suisse» in der «Revue historique» Band 77. Die «strategische Lage der Schweiz» beleuchtet eine Broschüre von Oberst Weber, Stabschef des III. Armeecorps. In letzter Stunde kommt uns noch in einem prachtvoll ausgestatteten Quartbande die Geschichte der Genfer Akademie von Professor Borgeaud zu,

Das schweizerische Jahr- und Adressbuch für Finanz-. Bank-, Transport- und Versicherungswesen von Geering, Steiger u. A. hat seinen zweiten Jahrgang in diesem Jahre herausgegeben. Von Prof. Reichesberg erscheint ein «Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung», von Prof. Schollenberger eine Zusammenstellung des «Staatsrechts der schweizerischen Kantone.» Unter dem Titel «Schweizerische Rundschau» hat sich eine katholische Zeitschrift mit einem ersten Hefte dem Publikum vorgestellt.

Von fremden Werken, die uns näher angehen, erwähnen wir:

Dr. Klein: Die Leistungen der Arbeiterversicherung des deutschen Reichs. Offizielle Darstellung für die Pariser Weltausstellung. Eine sehr gute, kurze Uebersicht der Leistungen dieser Arbeiter-, Alters- und Invalidenversicherungen des Reiches, die uns beschämen können. Solche kleine Schriften sollten wir mehr haben, während unsere Darstellungen bei dem Anlass der Versicherungsgesetze, mit Ausnahme des Schriftchens von Bischof Egger, etwas zu wenig Verständliches und daher Unpopuläres hatten.

Ein Componist Puccini will Daudet's «Tartarin dans les Alpes», die köstlichste und dabei doch ganz harmlose Satyre auf unsere Fremdenindustrie, zum Gegenstand einer komischen Oper machen. Von Professor Vincent an der amerikanischen «John Hopkins University» ist eine gute, kurze Darstellung unseres Staatswesens unter dem Titel «Government in Switzerland» in New-York erschienen. Die Agitationszeit über die Doppelinitiative erzeugte eine Broschüre von Nationalrath Curti «Die schweizerischen Volksrechte» 1848—1900, eine Reproduktion von Artikeln des Stadtanzeigers von St. Gallen, und zwei Empfehlungen der Proportionalwahl, von Oberst Dumur und Professor Naville. Manches Gute, auch über unsere Verhältnisse enthalten «Ludwig Bamberger's Erinnerungen», herausgegeben von Nathan, noch im vorigen Jahre.

Von französischen Büchern sind eine interessante Lektüre: Bazalgette «A quoi tient l'infériorité française» 1900, eine ungewöhnliche Selbsterkenntniss verrathend. Ein Kritiker sagte darüber:

«L'auteur pense que les destinées d'un peuple dépendent en première ligne du fonds de vie religieuse qui se trouve en lui. Telle religion, telle morale; telle morale, telle politique. Ces lumineux esprits qui s'appelaient Michelet et Quinet n'ont pas vu les choses autrement. C'est Quinet qui disait que la religion «fait la substance des lois, des gouvernements et des mœurs». A ce compte, si les pays anglo-saxons et les pays de race latine offrent deux types de civilisation si tranchés, ce ne serait que la conséquence du fait que les premiers se sont rangés sous l'influence de la Réforme, tandis que les seconds sont demeurés sous la discipline de Rome. D'un côté l'esprit moderne, de l'autre le moyen âge.»

Es ist ohne Zweifel etwas Wahres hieran, mehr aber noch liegt die Inferiorität in dem vergleichsweise bisher niedrigeren Stande der französischen Sittlichkeit. Es ist jedoch

bezeichnend und zugleich hoffnungsvoll, dass solche Bücher jetzt, statt der sonst dort üblichen Selbstbeweihräucherung, geschrieben werden. Ein anderes französisches Buch de Gaultier «de Kant à Nietzsche» bespricht die letzte und wichtigste Phase der deutschen Philosophie. Auch bei uns wurde bisher der am 25. August d. J. gestorbene, seit 1889 unheilbar irrsinnige Nietzsche ziemlich viel citirt, wenn auch vielleicht nicht so viel gelesen. Wir glauben aber nicht, dass seine Schriften eine weitere grosse Dauer haben werden. Das Bessere davon ist bloss aphoristisch ohne ein wirkliches philosophisches System, das Beste oft sogar nur der Titel. Mit «Also sprach Zarathustra» beginnt der Wahnsinn; die «Umwerthung aller Werthe», d. h. Verkehrung aller moralischen Grundsätze in ihr gerades Gegentheil, die diesem sehr dunkeln Programme noch folgen sollte, ist nicht mehr geschrieben worden. Die Periode, in welcher so etwas durch seine Neuheit und Dreistigkeit frappirte, ist bereits vorüber. Wir sehen jetzt auch schon zu sehr die «Uebermenschen», die Alles für erlaubt ansehen, wenn man die Macht dazu besitzt, in Südafrika am Werke, und für Viele ist diese Praxis weniger annehmbar, als die Theorie. Nietzsche scheint uns wie von einem Dämon verfolgt und zuletzt besessen gewesen zu sein, der ihm die Bedeutung in der Welt versprach, nach welcher er lechzte, wenn er ihm behülflich sein wolle, alle Moral zu verkehren. Er hat Wort gehalten, aber eben so, wie der Teufel Wort hält, und ihm die Bedeutung ohne das Bewusstsein davon gegeben. «Verflucht, wer mit ihm spielt.» Was man aus Nietzsche lernen könnte, ist die Suggestivkraft in der Diktion. Hätte er dafür den richtigen Inhalt in sich gefunden, so hätte er ein bedeutender Mann wirklich werden können. So aber hat er bloss einen dämonischen, verwirrenden Einfluss auf ein kurzes Zeitalter gehabt, der Allen, die sich ihm hingeben, zum offenbarsten Unglück wird.

Carl Kachelhofer, jetziger Bundesbeamter, hat ein sehr nettes Büchlein «Erinnerungen eines Waisenhäuslers» herausgegeben, bloss eine Jugendgeschichte, ähnlich wie die berühmten Erinnerungen von Hase. Er schliesst die Erzählung damit, dass er in der nächstfolgenden Lebenszeit von diesen Fährten weit ab, aber wieder darauf zurückgekommen sei, eine Lebenserfahrung, die in unserer Zeit wohl die vieler geistig lebendigen Naturen ist:

«Nach einer solchen Unterweisung durften wir wohlgerüstet dem wichtigen Akte der Admission entgegenblicken, der zugleich unser Anstaltsleben abschloss und uns, die bisher väterlich Gehegten und Gepflegten, in's rauhe, kalte, kampfdurchtoste Leben hinaus entliess. Wie war es nur möglich, schon wenige Jahre darnach den Kompass zu verlieren und als 20-jähriger Jüngling allem Glauben und dem alten Gotte abzuschwören! Ach! das Studium der Naturwissenschaften mit der Oberflächlichkeit und Aufgeblasenheit des Jünglingsalters, sozialistische, religionsfeindliche Lektüre, das allzuviele Zusammentreffen mit «frommen Christen», die Gott nur im Munde hatten und ihre Religion zur eckligen Karrikatur machten, das Alles half, um mir gründlich den Rest des Glaubens zu rauben, freilich erst nach langem Kampfe und mit zurückbleibendem tiefem Weh im Herzen. Und er hat sich finden lassen und unseligen Jünglingsjahren ist ein glückliches Mannesalter gefolgt.»

So freilich endet dieser Kampf nicht immer, oder wenigstens meistens erst viel später. Doch ist das nicht die Hauptsache, sondern dass er überhaupt endet und dass diejenigen, bei denen dies der Fall war, Andern zum ermuthigenden Beispiele dienen können.

«Klagen werden Sphärenklang, eh' du deinen Lauf geendet,
Schön war Alles, was gelang, gut ist Alles, was gut endet.»

Das sollte das «Leitmotiv», um musikalisch sich auszudrücken, auch für alle Nekrologe sein. Wie viele Lebensläufe selbst bedeutender Menschen enden nicht mit einem Ge-

lingen und wie oft müssen ihre Biographen den einigermassen bedenklichen Grundsatz «de mortuis nil nisi bene» anwenden, um nur einigermassen erträglich abzuschliessen! In diesem Falle scheint uns Schweigen das Richtigere zu sein; «schweigend in das grosse Schweigen versunken», das ist auch das für die menschliche Gerechtigkeit würdige Urtheilen über die Todten.

Den namhaftesten Verlust erlitt, unseres Erachtens, die Eidgenossenschaft in diesem Jahre durch den Hinschied des Nationalraths Cramer-Frey von Zürich, ihres ständigen Unterhändlers bei Handelsverträgen. Eine biographische Skizze in der Presse einer Partei, der er nicht angehörte, sagte über ihn folgendes:

«Der Verstorbene vereinigte die besten Eigenschaften des thatkräftigen, industriellen Volkes, das er in den eidgenössischen Räthen zu vertreten hatte. Er war ein typischer Vertreter des Kantons Zürich. Wie die Berner im Staatsgedanken, ragen die Zürcher im Handel und Geschäftssinn hervor. Dafür legte schon seine Laufbahn als Privatmann Zeugniss ab. Im Jahre 1862 zog er mit der ihm zwei Jahre vorher angetrauten Gattin nach Bahia in Brasilien. Seinem Geschick gelang es bald, ein dortiges, zu seiner Aarauer Firma in gewissen Beziehungen stehendes Haus zur Blüthe zu bringen. Der Krieg zwischen Brasilien und Paraguay brachte gute Jahre und schon 1868 erfolgte die Gründung eines neuen Geschäftes in Pernambuco. 1870 kehrte Cramer-Frey als Chef der Firma Cramer-Frey & Cie. nach der Schweiz zurück und verlegte 1872 den Sitz der Firma nach Zürich. Erwähnt sei in diesem kurzen Zusammenhang, dass 1878 eine neue Filiale in Rio de Janeiro errichtet, dagegen diejenige in Bahia mit Rücksicht auf die in den Umständen eingetretenen Wandlungen Mitte der 80er Jahre aufgehoben wurde. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimath trat Cramer in die Kaufmännische Gesellschaft Zürich ein und wurde in deren Vorstand gewählt. Die erste öffentliche Angelegenheit,

zu der er das Wort ergriff, war die Patent- und Musterschutzfrage. Seine politische Laufbahn betrat er 1881, indem er als Abgeordneter in den zürcherischen Kantonsrath gewählt wurde. Zahlreich und berühmt sind seine Schriften über die damals schwebenden volkswirthschaftlichen Fragen. 1880 schrieb er eine Abhandlung über «Die Regulirung des Banknotenwesens in der Schweiz.» 1881 veröffentlichte er weitere finanzpolitische Betrachtungen über «Die Münzfrage», «Zum Währungsstreit», «Diskontoerhöhungen» etc. Im folgenden Jahre veröffentlichte er seine Ideen über «den schweizerisch-französischen Handelsvertrag»; «Annahme oder Verwerfung». Oefters wurde er auch von den Regierungen um sein Gutachten in wichtigen Angelegenheiten angegangen, so 1882, wo er sich über die Motion des gegenwärtigen Ständerathes Othmar Blumer betr. den Entwurf eines Gesetzes betr. die Sensale auszusprechen hatte. Im nämlichen Jahre verfasste er auch das Gutachten der vom Regierungsrath des Kantons Zürich bestellten Expertenkommission für die Revision des Handelsvertrages mit Spanien. Auf Anfang Januar 1883 wurde durch den Tod des Herrn Dr. Alfred Escher ein Sitz des ersten eidgenössischen Wahlkreises im Nationalrath frei und Cramer-Frey war der geeignetste Mann, in den volkswirthschaftlichen und finanzpolitischen Fragen, die die Bundesversammlung in der damaligen Zeit zu erledigen hatte, ein Wort mitzusprechen. Er wurde von der liberalen Partei des ersten Wahlkreises portirt und am 21. Januar 1883 mit 6993 Stimmen gegenüber dem demokratischen Kandidaten Direktor Frick vom Strickhof auch gewählt. Cramer-Frey war lange Jahre Präsident des Schweiz. Handels- und Industrievereins und führte den Vorsitz der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Weitere Schriften seiner Feder sind: 1885 «Zur Reform des schweizerischen Bankwesens»; 1889 «Der schweizerisch-italienische Handelsvertrag», 1894 «Der gegenwärtige Stand der Münzfrage mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse». In Aller Erinnerung sind seine Kundgebungen gegen die schweizerische Staatsbank. Er war ein treuer Mitarbeiter der «Neuen Zürcher Zeitung» und hat in diesem Blatte in jeder wichtigen wirth-

schaftlichen Frage, die uns bewegte, seine Artikel veröffentlicht, die allgemein beachtet und viel citirt wurden.»

Aus der waadtländischen Deputation in der Bundesversammlung starb das unzweifelhafte geistige Haupt derselben seit dem Tode Ruchonnets, Nationalrath Jordan-Martin. Ueber seinen Lebensgang theilten französisch-schweizerische Blätter folgendes mit:

«M. Adolphe Jordan, né à Granges près Payerne, où son père était géomètre, fit, au sortir du collège de Moudon, ses études de forestier à l'école polytechnique fédérale, puis à l'école forestière de Nancy. D'abord forestier d'arrondissement à Payerne (1871), il fut appelé en 1879 à la direction générale des forêts du canton, où il succéda à M. de Saussure. En 1883, le défunt a représenté le cercle de Moudon au Grand Conseil dans le court intervalle qui s'écoule entre la constitution de cette assemblée et l'élection du Conseil d'Etat. Entré au Conseil d'Etat le 13 novembre 1883, il y a dirigé le département des travaux publics et a revêtu à plusieurs reprises la charge de président du gouvernement. M. Jordan-Martin a siégé au Conseil national de 1881 à 1883; il le quitta après l'adoption du décret des incomptabilités, fut élu plus tard au Conseil des Etats, dont il fut président en 1895, et rentra en 1896 au Conseil national après la retraite de M. Viquerat. Le défunt était colonel d'infanterie depuis 1891, à disposition, membre du conseil d'administration du Jura-Simplon et du comité central du parti radical suisse.»

Aus unserem eigenen St. Gallischen Wahlkreis starb Nationalrath und Oberst Berlinger, über welchen der Nachruf eines nicht sanktgallischen Blattes, wie folgt, lautete:

«Oberst Berlinger war zweifellos der genialste und zugleich populärste der gegenwärtigen schweizerischen Truppenführer. Von der Pike auf dienend, hatte er rasch die militärischen Chargen durchlaufen, und je höher er stieg, desto mehr kamen seine seltenen Eigenschaften zur Geltung. Eine militärische Bravourleistung war insbesondere sein Kommando im Truppenzusammenzug zu Anfang September 1891. Er führte damals

die 7. Division gegen die 6. in der Gegend von Wil-Frauenfeld und brachte, dank eines mit geradezu genialem strategischem Scharfblick durchgeführten Nachtmarsches, seinem Gegner eine Niederlage bei, von welcher sich derselbe im Ernstfalle kaum wieder erholt hätte. Als Truppenführer wurde Oberst Berlinger namentlich seine geradezu erstaunliche Terrainkenntniss nachgerühmt, die ihren Grund wesentlich in einem ausserordentlich scharfen Gedächtniss und leichtem Auffassungsvermögen hatte. Er brauchte eine Gegend nicht zweimal zu rekognosciren, um sie zu kennen, wie seine eigene Rocktasche. Wohl kaum einen zweiten Offizier gibt es im Schweizerland, der ihm in den topographischen Kenntnissen über war. Seine Vorträge, die er in Offiziersgesellschaften hielt, waren Muster von Klarheit und Uebersichtlichkeit. Die Armee muss man bedauern, die einen solchen Führer verlor, der nie vergass, dass ihr einziger Zweck die Vertheidigung des Vaterlandes ist. Um Oberst Berlinger trauern wir aber auch, weil mit ihm ein braver, treuer und pflichtbewusster Bürger, ein aufrechter, gerader und tapferer Mann dahin gegangen. Er besass die Tugenden, welche den freiheitsstolzen Republikaner zieren.»

Berlinger war ein sehr tröstliches Beispiel dafür, dass auch in heutiger Zeit wirkliches Verdienst auch ohne viel Reklame und Streberei doch zur Geltung kommt, und dass die Macht der Presse lange nicht so gross ist, als sie oft von ihren Vertretern geschildert wird. Man las viel weniger von ihm in den Zeitungen als von sehr vielen Andern, und doch wusste Jedermann ganz gut, was man an ihm besass.

Am 15. Dezember des vergangenen Jahres noch starb der frühere Bundesrath Numa Droz von Chaux-de-Fonds, bloss 55 Jahre alt, nachdem er schon in sehr jungen Jahren aus einfachen Arbeiterverhältnissen zu einer glänzenden politischen Laufbahn aufgestiegen war. Der grösste Moment seines Lebens war der Kampf gegen Bismarck in dem Wohlgemuthhandel, den er mit allen Ehren und mit grosser Geschicklichkeit

ausfocht. Sein Tod erfolgte durch Ueberanstrengung des Gehirns, was in solchen erfolgreichen Laufbahnen von «self-made men» häufig vorkommt, insofern nicht eine sehr tiefgründige philosophische, oder religiöse Bildung das Gegengewicht gegen ein rastloses Vorwärtsstreben bildet. Von seinen schriftlichen Arbeiten werden ihn am längsten die Wohlgemuth-Depeschen gegen Bismarck überleben, die noch nicht publizirt sind. Das Uebrige sind meistens einzelne Aufsätze über Tagesfragen, die er in Zeitungen, oder in der «Bibliothèque universelle» zu veröffentlichen pflegte. Sie sind noch von ihm selbst in zwei Bänden unter dem Titel «Etudes et portraits politiques et essais économiques» gesammelt worden.

Endlich starb noch von politischen Persönlichkeiten der Senior des Nationalrathes und der gesammten Bundesversammlung, Nationalrath Wilhelm Joos, von Schaffhausen.

Dr. Joos war 1821 geboren und gehörte seit 1863 ununterbrochen dem Nationalrathe an. Er hatte vorher in Amerika als Arzt praktizirt und dort viele seiner modernen Ideen geholt, leider aber auch ein gewisses amerikanisches Wesen, das für unsere Verhältnisse nicht immer anwendbar erscheint. Er war beispielsweise der einzige Repräsentant des schweizerischen Volkes, der sich seinen Wählern selbst empfahl. Wir haben das nie originell finden können, weil er diese Sitte von Amerika importirte, wo sie ja mit der grössten Unverfrorenheit geübt wird. Diese amerikanische Seite des Wesens von Joos, die Neigung beständig auf irgend eine Art von sich reden zu machen, mitunter selbst um den Preis eines gewissen Kopfschüttelns, war uns nicht ganz sympathisch bei demselben, während sonst in ihm ein sehr guter patriotischer Kern und viel wirkliche Bildung steckte. Joos war bei weitem das älteste Mitglied der beiden Räthe gewesen; seit seinem Tode befinden sich im Nationalrath nur noch drei Mitglieder von

über 70 Jahren, imStänderath gar keines; ebensowenig im Bundesrath.

Am 5. Dezember vorigen Jahres noch verstarb in Genf ein eigenthümlicher Religionsphilosoph, César Malan. Seine Auseinandersetzungen haben alle etwas in der Sprache Schwerfälliges und im Ganzen genommen wenig Verständliches, aber der Geist, der darin verborgen liegt, ist der richtige und zielt darauf, aus dem Christenthum wieder eine wirkliche, lebensvolle individuelle Ueberzeugung zu machen, statt einer bloss dogmatischen Theologie, wie es gerade in Genf allzu lange und mit der bekannten Wirkung auf die Grosszahl der dortigen Bevölkerung der Fall gewesen ist. Schade, dass dieser Mann, nach kurzer pastoraler Thätigkeit im Ausland, seit fast einem halben Jahrhundert, als blosser Privatmann ohne irgend eine regelmässige öffentliche Thätigkeit lebte; die Nothwendigkeit sich einem grössern Kreise seiner Mitbürger verständlich zu machen, würde ihn zu einem ausserordentlichen Werkzeug im Reiche Gottes gemacht haben, während er so eine blosse Merkwürdigkeit von Genf für nicht zahlreiche Freunde und Liebhaber solcher persönlich ausgezeichneter Menschen geblieben ist.

Ende Oktober d. J. starb in Neuchâtel Frédéric Godet, Professor der Theologie, einer der «drei Päpste der französischen protestantischen Schweiz», wie man sie öfter genannt hat, von denen nun bloss Einer mehr lebt.

«Né le 25 octobre 1812, à Neuchâtel, M. Godet fit ses études dans sa ville natale, à Berlin et à Bonn. Consacré en 1836, vicaire du pasteur de Valangin en 1837, le défunt fut, de 1838 à 1844, précepteur du prince héritier de Prusse. En 1850, M. Frédéric Godet fut nommé professeur d'exégèse à la Faculté de théologie de Neuchâtel. Il fut pasteur dans cette ville de 1851 à 1866. Il reçut le diplôme de docteur en théologie de l'Université de Bâle en 1868. M. Frédéric

Godet a publié divers ouvrages qui ont porté son nom bien au-delà de nos frontières: «Histoire de la Réformation et du Refuge dans le pays de Neuchâtel», 1859: «Commentaire sur l'Evangile de Jean» (1863 à 1865); «Commentaire sur l'Evangile de Luc», 1871; «Examen des principales questions critiques soulevées par le sujet du quatrième évangile», 1865; «Conférences apologétiques», 1869.»

Endlich starb am 11. März d. J. ziemlich rasch und in noch nicht vorgerücktem Alter der Professor der Theologie Emil Blösch in Bern, Sohn des bekannten konservativen Staatsmannes. Er war ein sehr gediegener Geist, der von seinem Vater auch grosses politisches Interesse geerbt hatte, und einer jener Historiker, die nicht bloss sklavisch an der sogen. Objektivität, auf Grund von vorhandenen Aktenstücken, kleben, sondern auch durch allgemeine Bildung den Geist der Zeiten verstehen, und zu ergänzen wissen, was die Anbeter des Buchstabens unberührt lassen, oder oft sogar absichtlich zu verschleiern suchen. Ein wahrer Historiker kann der Intuition, die allerdings durch gründliche Bildung vor Abwegen gesichert sein muss, nicht entbehren und die jetzige «Objektivität» ist oft für das Verständniss früherer Perioden weniger lehrreich, als die stärkste Subjektivität in der Art von Carlyle. Ueber seine Lebensverhältnisse sagte ein Nachruf folgendes: «Emil Blösch war der dritte Sohn des hervorragenden bernischen Staatsmanns der 40er und 50er Jahre, Eduard Eugen Blösch von Biel und der Rosina Elisabeth, Tochter des Stadtschreibers J. Ludwig Schnell von Burgdorf, und wurde am 11. Januar 1838 an letzterm Orte geboren. Burgdorf ertheilte der Familie im November 1846 das Bürgerrecht und unser nun heimgegangene Freund erhielt dasselbe vor circa 10 Jahren auch von der Stadt Bern geschenkt. Emil Blösch studirte Theologie und wirkte Anfangs der 70er Jahre als Pfarrer in Laupen. Ueber seine theologische Stellung gestatten wir uns kein Urtheil, sondern begnügen uns damit, dass wir ihn als einen durchaus selbständigen

Denker und einen gedigenen religiösen Charakter bezeichnen, dem es jederzeit mehr um das Werk des Guten, als um das Gerede darüber zu thun war. Seinem besondern Geschick und seinen Neigungen entsprechend, wandte er sich schon frühe der vaterländischen Geschichtforschung und Geschichtschreibung zu. Als er noch in Laupen war, begann er mit dem Studium der Geschichte dieses historisch so interessanten, alten Ortes und dessen Umgebung. Einen geachteten Namen machte er sich dann durch die Bearbeitung der Biographie seines Vaters, womit er in geistreicher Weise die Geschichte Berns von 1830—1860 verknüpfte. Die grössern Werke, mit denen sein Name verknüpft bleiben wird, sind ausser den «Fontes rerum bernensium», die vom Staatsschreiber von Stürler begonnen, Blösch zum Fortsetzer hatten, seine Geschichte der schweizerischen reformierten Kirchen und die Publikation der Chronik des Valerius Anshelm, ferner «Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staat», enthalten in der Festschrift von 1891. Nach Einführung des neuen bernischen Kirchengesetzes von 1874 trat Blösch vom Pfarramte zurück. Er wurde Archivar im Staatsarchiv, später Oberbibliothekar der so reichhaltigen Stadtbibliothek und Professor für schweizerische Kirchengeschichte an der Universität.»

Wir glauben unsererseits nicht, dass er als Theologe ein gerade sehr tiefgründiges, oder höchst persönliches Verhältniss zu dem wahren Christenthum besessen hatte, dagegen war er als Historiker ein Mann von grosser Klarheit in der Auffassung und Unparteilichkeit in der Beurtheilung. Seine eigentliche Begabung und eigentliche Neigung wäre, wie wir es persönlich oft zu bemerken Gelegenheit hatten, die aktive Politik gewesen, von welcher er durch seine äusseren Lebensverhältnisse leider ausgeschlossen blieb. Das lebhafte, tief patriotische Interesse dafür blieb ihm aber stets in Archiv und Bibliothek, was nicht bei allen Menschen in gleicher Lage der Fall ist. Die Erklärung dafür liegt vielleicht in dem Worte von Bischof Westcott: «The vision of the ideal guards monotony of work from becoming monotony of life.»

Möchte das Anfangsjahr des 20. Jahrhunderts eine Anzahl von Schweizerknaben in das Leben gerufen haben, welche diese bedeutenden Abgänge einst ersetzen. Wir werden sie bis dahin dringend nöthig haben.

Wir schliessen das Jahrbuch mit den Reden, welche bei dem Empfang des Präsidenten Krüger am 22. November in Marseille gehalten wurden und vielleicht ebenso lange in der Erinnerung der Menschen verbleiben werden, als das berühmte Freiheitslied, welches, obwohl nicht dort entstanden, doch dort zuerst gesungen wurde und daher mit Recht den Namen der uralten, stets die Freiheit liebenden Phokäerkolonie trägt. Für uns ist es, neben dem erhebenden Gefühl, dass man doch in Frankreich noch die Wahrheit sagen darf, ein bitterer Schmerz, dass diese Reden auf immer ein schwarzes Blatt in der Geschichte eines Staates bilden werden, dem bisher unsere ganze Sympathie gehört hatte. Es wird das Alles auch das Gefühl des grössten und besten Theils der schweizerischen Bevölkerung sein.

Rede des Senators Pauliat.

«Je pourrais même dire sans crainte d'être démenti, que je puis également vous souhaiter la bienvenue au nom de l'Angleterre elle-même, attendu que, dans ce pays, tout ce qu'il y a d'intelligence et de savoir, tout ce qui mérite de compter dans une société, en un mot tous les hommes de conscience, de droiture et de justice se désolent et se demandent avec tristesse, par quelles abominables et diaboliques machinations leur patrie, jusque-là vénérée comme le champion du droit et de l'équité, a bien pu être entraînée à cette guerre sauvage qui ensanglante l'Afrique du Sud.

Le monde entier, monsieur le président, assiste avec indignation à tout le mal qui vous est fait là-bas et applau-

dit à votre héroïque résistance. Mais il y a des limites que l'iniquité, quels que soient les forces et les moyens dont elle dispose, est impuissante à franchir.

Aussi, en dépit de toutes les apparences, avons-nous une foi obstinée dans le triomphe final des deux Républiques. Alors même que les gouvernements, retenus par un excès de prudence ou par des préoccupations égoïstes, continueraient à ne rien faire en vue de mettre un terme à l'effusion du sang, notre opinion est qu'il n'y aurait pas lieu de désespérer.

La force des choses est visiblement avec vous. La colonie du Cap, dont le Transval et l'Etat d'Orange sont les deux rameaux les plus vivants et les plus vigoureux, a été formée à son origine par deux pays: la Hollande, dont la fière devise est: «Je maintiendrai», et la France qui a celle de: «Aide-toi, le ciel t'aidera».

L'inépuisable énergie dont le peuple boer donne l'exemple montre à quel point l'âme des deux races l'anime.

En persévérant, en tenant bon, en vous inspirant de la grande République des Etats-Unis, qui, elle aussi, au siècle dernier, dut lutter longtemps pour conquérir son indépendance, vous fournissez à la justice éternelle le temps d'intervenir. Elle ne vous fera pas défaut.»

Rede des Präsidenten Krüger.

«Je remercie le président du comité de Marseille et du comité de Paris pour l'indépendance des Boers, de leurs souhaits de bonheur et de bienvenue.

Je remercie aussi la foule de ses acclamations innombrables que je vais retrouver, m'a-t-on dit, dans toute cette France que je vais parcourir.

Je suis heureux de mettre le pied sur une terre de liberté, sur un sol libre où, je le sens bien, je puis parler comme un homme libre.

Je remercie aussi le gouvernement des preuves de sympathie qu'il me donne en même temps qu'à mon peuple en m'accueillant avec la cordialité qu'il me promet.

Quoique en deuil, j'accepte volontiers vos acclamations populaires comme le témoignage des sympathies de la France.

C'est une guerre terrible qu'on nous livre, et depuis l'expédition de Jameson, qui avait voulu s'emparer des deux républiques sans tirer un coup de fusil, je n'ai jamais cessé de réclamer l'arbitrage des nations. On me l'a toujours refusé. Et cependant, je crois que, si l'Angleterre avait été mieux informée, elle l'eût accepté.

La guerre qu'on nous fait est une guerre de barbares. J'ai assisté à des guerres de barbares et je n'ai jamais vu se commettre des barbaries aussi épouvantables que celles qui se commettent chaque jour chez nous.

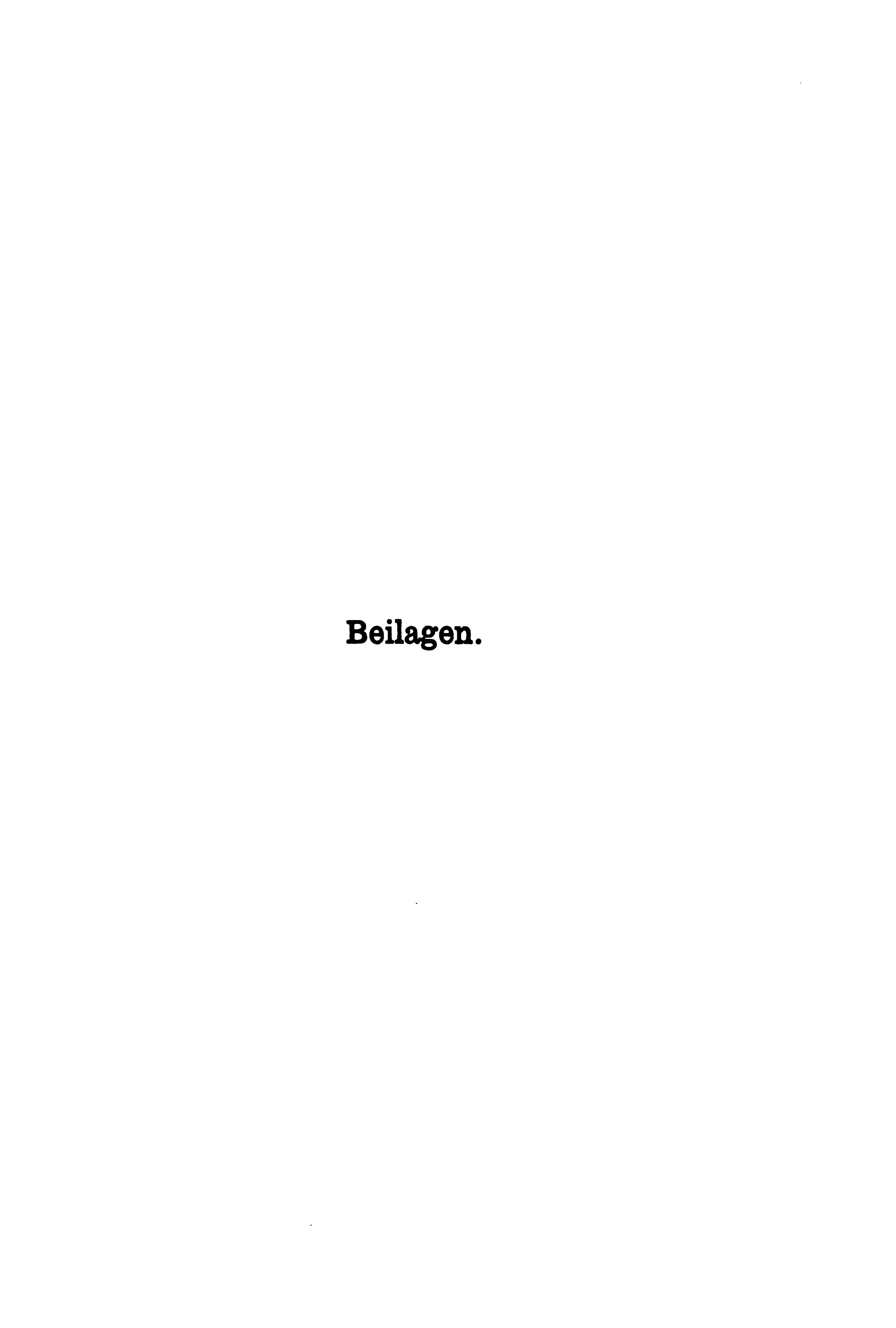
On brûle nos fermes qui nous avaient donné tant de peine à construire; on chasse les femmes, dont les maris sont à la guerre et on les sépare brutalement de leurs enfants qu'on prive de pain et du nécessaire.

Mais, quoiqu'on fasse, nous ne nous rendrons jamais. Nous combattrons jusqu'au bout. La justice des hommes pourra peut-être nous manquer, mais nous comptons sur celle de Dieu.

Si le Transval et l'Orange devaient perdre leur indépendance, c'est que le peuple boer serait mort tout entier avec les femmes et les enfants.

Nous ne nous rendrons jamais!»





Beilagen.

Beilage I.

Rede des Herrn Bundesrath Zemp,

Vorstehers des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements, an den versammelten Weltpostkongress (2. Juli 1900.)

«Hochverehrte Herren! Der schweizerische Bundesrath war eingedenk der Thatsache, dass am 9. Oktober 1899 das erste Vierteljahrhundert abgeflossen ist, seitdem hier in Bern die bevollmächtigten Vertreter von 22 Staatsregierungen den internationalen Vertrag des allgemeinen Postvereins unterzeichnet haben. Daher und weil der Kongress von 1874 dem Schweizerischen Bundesrathe die ehrenvolle Aufgabe anvertraut hat, das Internationale Büreau, das dauernde Organ des Vereines unter seinen Schutz zu nehmen, glaubte der Bundesrath, den ersten Lebensabschnitt nicht zu Ende gehen lassen zu sollen, ohne die Gründung des Weltpostvereins in die Erinnerung zu rufen und den Tag derselben angemessen zu feiern. Eine würdige Jubiläumsfeier aber ohne die Zustimmung und die Mitwirkung der betheiligten Regierungen schien dem Bundesrathe nicht thunlich zu sein. Er gestattete sich daher im vorigen Jahre, durch ein Cirkularschreiben an die hohen Regierungen aller Vereinsstaaten diesen von seinem Vorhaben, in diesem Jahre das fünfundzwanzigjährige Jubiläum des Weltpostvereins feierlich zu begehen, Kenntniss zu geben sie um ihre Zustimmungen zu ersuchen und sie gleichzeitig einzuladen, in geeigneter Weise sich bei der Feier vertreten zu lassen. Die Ansprache erfreute sich des allerbesten Erfolges. Sämmtliche Regierungen des Weltpostgebietes erklärten ihre vorbehaltlose Zustimmung und alle bis auf einige der entferntesten Länder haben Delegationen zur heute beginnenden Jubiläumsfeier nach Bern gesendet. Auch die bei uns akkre-

dirten diplomatischen Vertreter erweisen uns die hohe Ehre, in unserer Mitte zu erscheinen. Ebenso sind viele andere hochgestellte Männer, an welche der Bundesrath die Einladung ergehen liess, herbeigeeilt, um an diesem Ehrentag dem Weltpostverein zu huldigen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes heisse ich Sie alle, hochverehrte Herren, warm willkommen und herzlich gegrüsst! Ich danke Ihnen im Namen des Bundesrathes, im Namen unserer Hauptstadt, im Namen der schweizerischen Nation für die Ehre Ihrer hochschätzbaren Theilnahme. Unser Festprogramm ist einfach gehalten.

Unser Wunsch ist, die hohen Gäste mit Land und Leuten unserer kleinen aber eigenartigen Heimath näher bekannt zu machen. Sie werden überdies nicht unterlassen, einander näher zu treten, den hehren Gedanken, dass der Weltpostverein das grösste Friedenswerk darstellt, welches die Geschichte geboten, aufzufrischen und neue Entschliessungen zum Vortheile des Vereines zu fassen. Wenn solcher Erfolg unsere Jubelfeier krönt, so ist die vornehmste unserer Erwartungen erfüllt.

* * *

Ich erachte den Anlass als gegeben, einen raschen Gang durch die Geschichte des Weltpostvereins zu machen. Die Thatsachen, welche ich anführen werde, sind Ihnen, hochverehrte Herren, wohl bekannt, sie sind aber so werthvoll, dass eine summarische Zusammenfassung derselben einigen Werth haben dürfte.

Die ersten Versuche, den internationalen Postverkehr auf einheitlichen Grundlagen zu organisiren, sind dem Leiter der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Postmaster general Blair zu verdanken, welcher am 4. August 1862 in einer Note die Idee entwickelte, dass es wünschbar wäre, in einer Konferenz von Delegirten verschiedener Staaten über die Vereinfachung und Verbesserung

des internationalen Postverkehrs zu berathen. Der Wurf gelang. In einer Konferenz, welche am 11. Mai 1863 in Paris eröffnet wurde und an welcher die Delegirten von 14 Staaten Antheil nahmen, einigte man sich auf einige allgemeine Grundsätze, nach welchen internationale Postverträge abgeschlossen werden könnten, wobei aber verstanden war, dass kein Staat an die Befolgung derselben gebunden sei. Hatte die Pariser Konferenz von 1863 vorzugsweise das Verdienst, zu zeigen, dass eine Einigung mehrerer Staaten über Grundsätze für den Postbetrieb möglich ist, so gebührt dem Generalpostmeister des Norddeutschen Bundes, Herrn Stephan, der Ruhm, die Gründung des Weltpostvereins und gleichzeitig diejenigen eingreifenden Reformen im Postwesen in Vorschlag gebracht zu haben, die inzwischen von fast allen civilisirten Staaten der Erde angenommen worden sind und die feste Grundlage bilden für die künftige Fortentwicklung des postalischen Verkehrs der Nationen. Herr Stephan hat im Jahre 1868 seine Ideen in einer Denkschrift niedergelegt und die Einberufung eines Postkongresses angeregt. Der Schweizerische Bundesrath, dafür ersucht, erliess am 1. September 1873 die Einladung an die Regierungen der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Beschickung eines Kongresses in Bern, mit der gleichzeitigen Kenntnissgabe eines Entwurfes zu einem Postvertrage, dessen Grundzüge der Denkschrift des Herrn Stephan entnommen waren.

Der Kongress wurde am 15. September 1874 im äussern Standesrathhaus in Bern eröffnet. 22 Regierungen liessen sich durch 38 Bevollmächtigte vertreten, nämlich die Regierungen von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Aegypten, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Ungarn und der Vereinigten Staaten von Amerika. Schon am 9. Oktober 1874 war die Einigung auf der Basis des

Vertragsentwurfes erzielt. Der Austausch der Ratifikationen fand am 5. Mai 1875 in Bern statt. Der Vertrag trat am 1. Juli 1875, gegenüber Frankreich am 1. Januar 1876 in Kraft.

Die bedeutendsten Bedingungen des Vertrages sind folgende: Alle am Vertrage theilnehmenden Länder bilden ein einziges Postgebiet mit dem Namen Allgemeiner Postverein. Der Vertrag betrifft solche Briefe, Postkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern bestimmt sind. Für die Beförderung der Gegenstände gelten Einheitstaxen. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr erhobenen Taxen, es wird daher über diese eine Abrechnung nicht stattfinden. Im gesammten Postgebiete ist die Transiteinheit gewährleistet. Das Transitland bezieht eine Transitgebühr, deren zulässiger Höchstbetrag im Vertrag fixirt ist. Die Bestimmungen des Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung jeden Gebietes, noch beschränken sie die Befugnisse der vertragschliessenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neue zu schliessen. Unter dem Namen «Internationales Büreau des Allgemeinen Postvereines» wird eine Centralstelle errichtet, welche unter der obern Leitung einer durch den Kongress zu bestimmenden Postverwaltung steht. Dieses Büreau erhält die Aufgabe, die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich zu äussern, Anträge auf Abänderung des Reglements einzubringen, angenommene Aenderungen bekannt zu geben, die internationale Abrechnung zu erleichtern und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben zu beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch

ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsmitglied wählt. Denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, ist der Eintritt in denselben gestattet. Zur weitern Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten soll mindestens alle drei Jahre ein Kongress von Bevollmächtigten der im Vertrage betheiligten Länder zusammentreten.

* * *

Mit der Einrichtung des internationalen Büreaus hat der Kongress am 9. Oktober 1874 die oberste schweizer. Postbehörde, das ist den Bundesrath, beauftragt. Die definitive Einrichtung des Büreaus fand am 15. September 1875 statt. Ueberdies verfügte der Kongress in der Ausführungsübereinkunft, dass das internationale Büreau mit Hülfe des zu seiner Verfügung gestellten Materials eine besondere Zeitschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgebe. Die erste Nummer dieser Zeitschrift «l'Union Postale» erschien am 1. Oktober 1875.

Am 2. Mai 1878 wurde in Paris der zweite Postkongress eröffnet und dauerte bis 4. Juni. Es waren 33 Staaten aus vier Welttheilen durch 55 Bevollmächtigte vertreten. Der Kongress revidirte den Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874, indem einige nothwendig befundene Aenderungen angebracht und Ergänzungen beigefügt wurden. Der Vertrag erhielt den Namen Weltpostvertrag und der Verein den Namen Weltpostverein. Im Uebrigen ist aus dem Vertrage hier hervorzuheben: Die verschiedenen Verwaltungen können ausser über solche Fragen, welche nicht den Verein in seiner Gesammtheit berühren, die nöthigen Uebereinkommen unter sich treffen, vorausgesetzt immerhin, dass die betreffenden Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Widerspruch stehen. Der Beitritt zum Weltpost-

verein solcher Länder, welche ihm noch nicht angehören, wird erleichtert, indem die diplomatisch vermittelte Beitrittserklärung an die schweizerische Regierung und die Kenntnissgabe seitens der letztern an die Vereinsstaaten als genügend angesehen wird. Der Zusammentritt des Kongresses findet alle fünf Jahre statt. Inzwischen können Administrativkonferenzen angeordnet werden. Der Weltpostvertrag wurde in Paris am 1. Juni 1878 unterzeichnet und auf 1. April 1879, nach inzwischen erfolgten Ratifikationen, in Kraft erklärt.— Im Anschluss an den Weltpostvertrag und in Anwendung der durch denselben festgestellten Befugniss schlossen die Bevollmächtigten einiger Vereinsländer am 1. und 4. Juni 1878 in Paris zwei Uebereinkünfte betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werthe und den Austausch von Geldanweisungen. Am 3. November 1880 auf einer Postkonferenz in Paris folgte der Vertrag der europäischen Staaten (Griechenland ausgenommen) und Aegypten, Britisch Indien und Kanada betreffend den Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe (Colis postaux).

Der dritte Weltpostkongress fand in Lissabon statt und dauerte vom 4.—21. März 1885. An demselben nahmen theil 76 Bevollmächtigte als Vertreter von 53 Staaten. Der Kongress vereinbarte einige Zusatzartikel zum Weltpostvertrag. Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgte am 21. März 1885. Vom gleichen Tage datiren zwei Separatübereinkünfte betreffend die Einführung von Identitätsbüchern im internationalen Verkehr und betreffend Einführung des Postauftragsverfahrens. — Auf dem vierten Weltpostkongress, welcher vom 20. Mai an bis 4. Juli 1891 in Wien tagte und an welchem 92 Bevollmächtigte als Vertreter von 56 Staaten theilnahmen, wurden der Weltpostvertrag und das Ausführungsreglement revidirt, und überdies ein besonderes Uebereinkommen einiger Staaten getroffen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen. Das Uebereinkommen wurde am 4. Juli 1891 unterzeichnet.

Zum fünften Weltpostkongress hatte die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eingeladen und es fanden sich am 5. Mai 1897 99 Bevollmächtigte als Vertreter von 56 Staaten in Washington ein. Der Kongress dauerte bis 15. Juni 1897. Bemerkenswerth ist bei dem Kongress von Washington die Beschickung desselben durch Vertreter des Kaiserreiches China, des Königreiches Korea und des Oranjefreistaates. Alle drei Staaten meldeten sich für den Eintritt in den Weltpostverein an. Wenn der wirkliche Eintritt zur Stunde, da wir hier sind, seitens Chinas noch nicht erfolgt ist, so werden, das hoffen wir, dort nicht nur die dermaligen herrschenden politischen und kriegerischen Wirren eine allseitig befriedigende Lösung finden, sondern auch alle andern Hindernisse, die der Einführung des Weltpostvereins noch entgegenstehen, successive behoben werden. Der Washingtoner Kongress hat wieder eine Reihe von Aenderungen am Weltpostvertrage vorgenommen, so betreffend die Grundlagen der Berechnung der Entschädigungen für den Land- und Seetransport, betreffend die Bedingungen der Beförderung der verschiedenen Kategorien von Gegenständen, betreffend das Verfahren zur Herbeiführung von Abänderungen oder Ergänzungen des Hauptvertrages in der Zeit zwischen zwei Kongressen, betreffend das Stimmrecht der verschiedenen Kolonien in Vereinsangelegenheiten.

Der nächste, der sechste Weltpostkongress wird in Ausführung des Beschlusses von Washington in Rom zusammentreten, in der ewigen Stadt, welche die Geschichte der Welt im Laufe von mehr als zwei und einem halben Jahrtausend an sich vorüberziehen sah und welche auf den Gang der Geschichte wie keine andere Stadt der Welt unmittelbar und erfolgreich eingewirkt hat. Möge der an der Tiber sich besammelnde erste Kongress des zwanzigsten Jahrhunderts in fortschrittlichem und versöhnlichem Geiste fortarbeiten an der Entwicklung des grossen kulturellen Werkes. Dass es geschehen werde, dafür bürgen unter dem Schutze des Königs

und seiner Regierung die ausgezeichneten Mitglieder der Delegation aus Italien, welche nicht unterlassen werden, dem Kongress in der ewigen Roma einen glänzenden Empfang zu bereiten.

Die Ausdehnung des Weltpostvereins wird am greifbarsten veranschaulicht durch folgende Zusammenstellung: Der Verein umfasst 63 Staaten aller Welttheile, d. h. alle Staaten in Europa und beinahe alle civilisirten Länder der übrigen Welttheile. Auf seinem Gebiete gelten allgemein die Vorschriften über den internationalen Briefpostverkehr. Ausserdem bestehen besondere Verträge: Von 42 Staaten über den Austausch der Colis postaux, von 31 Staaten über den Austausch von Briefen mit Werthangabe, von 35 Staaten über Postanweisungen, von 23 Staaten über Posteinzugsaufträge, von 20 Staaten über Identitätsbücher, von 27 Staaten über Vermittlung von Zeitungsabonnementen. Die Staaten, welche diesen Separatverträgen noch nicht angehören, treffen Vorbereitungen, um dem einen und andern besondern Vertrage sich anzuschliessen.

Im internationalen Verkehr haben sich ferner folgende Zahlen ergeben:

	Im Jahr 1875	Im Jahr 1898
Flächeninhalt des Postgebietes, km² . . .	33,347,906	101,231,558
Anzahl der Einwohner .	331,893,269	1,071,384,337
Gesammtzahl der Poststellen aller Kategorien	85,443	245,155
Gesammtzahl der beförderten Briefe . . .	1,282,029,883	11,272,340,657
Gesammtzahl d. einfachen Postkarten	231,476,691	2,807,467,953
Gesammtzahl der Doppelpostkarten	2,140,097	38,969,953

* * *

Der Sprechende ist Ihrer Zustimmung sicher, wenn er gegen den Schluss des kurzen geschichtlichen Abrisses noch der Namen derjenigen Männer gedenkt, die an der Gründung und Weiterführung des Weltpostvereins in hervorragender Weise sich betheiligt haben und inzwischen aus dem Leben geschieden sind. Am 30. September 1886 starb Vinchent, der General-Post- und Telegraphendirektor von Belgien, er hat an den Kongressen von Bern und Paris theilgenommen, von ihm gieng der Vorschlag zur Errichtung des internationalen Büreaus aus. — Am 10. Mai 1888 starb Gife, der Generaldirektor der belgischen Posten und Telegraphen, er nahm theil an den Kongressen von Paris und Lissabon. Das internationale Zeitungsabonnement wurde von ihm vorgeschlagen. Am 15. März 1893 starb Hofstede, Generaldirektor der niederländischen Post- und Telegraphenverwaltungen. Er betheiligte sich bei den Kongressen in Bern, Paris, Lissabon und Wien. Am 2. Oktober 1893 starb Blackwood, Sekretär des Generalvorstandes in London, Theilnehmer an den Kongressen von Lissabon und Wien. Am 14. Januar 1894 starb der dänische Generalpostdirektor Hostrup-Lund in Kopenhagen, Kongressmitglied in Lissabon und Wien. Ferner sind aus dem Leben geschieden folgende: Am 19. Januar 1895 der schwedische Generalpostdirektor Wilhelm Roos, Delegirter an den Kongressen von Bern, Paris und Lissabon. Im März 1895 Garant, Direktor der Centralpostverwaltung in Belgien, Delegirter am Wiener Kongress. Im Jahre 1897 Halton Pascha, Präsident des Verwaltungsrathes der ägyptischen Eisenbahn, dann Generaldirektor des ägyptischen Postwesens, Vertreter von Aegypten am Kongress in Lissabon. Am 24. August 1897 Recoing, Vorsteher des Büreaus des Seepostdienstes in Paris, Theilnehmer an den Kongressen von Wien und Washington. Am 12. Mai 1898 Muzzi Bey, der Generaldirektor der Posten in Aegypten, betheiligt bei der Gründung des Postvereins in Bern. Den schwersten Verlust hat der Weltpostverein am 8. April 1897 erlitten, durch den Tod des Staatssekretärs des

deutschen Reichspostamtes, Dr. Heinrich von Stephan, von dem die Gründung des allgemeinen Postvereins in Vorschlag gebracht wurde, der von Anfang an die grossen Ziele dieser Reform erfasst, sie überzeugend dargestellt, und es, Dank seiner seltenen Thatkraft in kürzester Zeit erreicht hat, dass sämmtliche Delegirte des Berner Kongresses mit Einmuth und Begeisterung ihre Zustimmung zum Uebereinkommen vom 9. Oktober 1874 erklärten. Auch bei den folgenden Kongressen von Paris, Lissabon, Wien hatte er in allen grossen Fragen die Führung. Dr. von Stephan gebührt unbestreitbar der bleibende Ruhm, den Weltpostverein gegründet und dadurch sich nicht nur um sein deutsches Vaterland, sondern um das wirthschaftliche und kulturelle Wohl der Menschheit im höchsten Masse verdient gemacht zu haben.

Der Liste verstorbener hochverdienter Männer im Dienste des Weltpostvereins reihen sich zwei andere an, die wir benennen, indem wir uns noch gestatten, die Namen der bisherigen Leiter des internationalen Büreaus des Weltpostvereins in Erinnerung zu rufen. Der erste Direktor des internationalen Büreaus war Eugen Borel von Neuenburg. Er war bei der Eröffnung des Kongresses in Bern Mitglied des schweizerischen Bundesrathes und wurde Vorsitzender des Kongresses. Bei der Bestellung der Aemter für das internationale Büreau galt es, nachdem Borel durch seine horvorstechende Thätigkeit bei den Kongressverhandlungen allgemeine Anerkennung gefunden, als gegeben, dass ihm die Leitung des Büreaus übertragen werde. In dieser Stellung nahm er an allen folgenden Kongressen und Konferenzen thätigen Antheil. Sein Tod fällt in das Jahr 1892. Der zweite Direktor des internationalen Büreaus war Edmund Höhn aus Zürich, zuvor schweizerischer Oberpostdirektor, Theilnehmer an allen bisherigen Kongressen und Konferenzen, ein vielverdienter und dem Postdienste treu ergebener Beamter. Die Stelle als Weltpostdirektor hat er auf Neujahr 1893 angetreten. Der Hinschied, welcher am 30. Januar 1899 erfolgte, war für ihn die Erlösung von schweren Leiden.

Sein Nachfolger ist Herr Eugen Ruffy, aus der Waadt, unser mehrjähriger und hochgeschätzter Kollega im schweizerischen Bundesrathe. Möge es Ihnen, Herr Weltpostdirektor, vergönnt sein, lange Jahre Ihre Intelligenz und Thatkraft im Dienste der hohen Stellung nutzbar zu machen, zur Ehre unseres Vaterlandes und zum Segen des Weltpostvereins.

Indem ich mit diesen Worten den kurzen Rückblick auf das Werden des Vereins abschliesse, erkläre ich die Sitzung für eröffnet, und lade ich Sie ein, für die fernern Verhandlungen einen Präsidenten zu bezeichnen.

Beilage II.

Die Doppel-Initiative.

Referat von

Professor Hilty, Nationalrath

an der Konferenz der

freisinnig-demokrat. Bundesversammlungs-Mitglieder

in Münchenbuchsee.



Der Versuch einer doppelten Volksinitiative, gerichtet auf theilweise Veränderung der schweizerischen Bundesverfassung, welcher in diesem Erinnerungsjahr an die unglücklichste Periode der ganzen Schweizergeschichte von der vereinigten konservativen und sozialistischen Partei unternommen wird, ist ohne allen Zweifel die gefährlichste aller bisherigen Initiativen.[1] Er ist überhaupt die entscheidendste Anstrengung, welche seit 1848 gemacht worden ist, um die Grundlagen unseres Staatswesens zu verändern und an die Stelle der natürlichen, seit Anbeginn unserer Geschichte bestehenden Mehrheitsregierung fortan eine künstlich kombinirte Herrschaft von jeweilen zu einem augenblicklichen Zwecke alliirten Minderheiten zu setzen. Ein Versuch, der ganz geeignet ist, wenn er gelingen sollte, das Land in Jahre lang andauernde unfruchtbare Verfassungskämpfe zu stürzen, seine ganze Bevölkerung in fortan unversöhnbare Parteien zu spalten, das Ansehen der Eidgenossenschaft nach Aussen zu schwächen und sie im Innern für alle Bestrebungen, welche das aufrichtige Zusammenwirken der ganzen Nation erfordern, lahm zu legen.

Es wäre nicht nothwendig gewesen, diese beiden Angriffe auf die jetzige Bundesverfassung gleichzeitig zu machen, und es wird der Erfolg zeigen, ob diese Taktik eine richtige gewesen ist. Wir können dies jedoch ruhig dem gegnerischen Ermessen überlassen. Für die freisinnig-demokratische Partei ist es günstig, dass sie den Kampf in einem Feldzuge auskämpfen kann, und auch für das gesammte Volk wird es

[1]) Weder der antisemitische Schächtartikel, noch das sozialistische «Recht auf Arbeit», noch der sogenannte «Beutezug», ebensowenig der bloss eingeleitete Versuch einer Altersversicherung mittelst Tabakmonopol hätten diese grosse Tragweite gehabt. Zu Stande gekommen ist bekanntlich nur der Schächtartikel 25*bis* der Verfassung.

besser sein, die ganze Bedeutung der ihm zugemutheten Staatsumwälzung mit einem Blicke übersehen und sich die Massregeln rechtzeitig überlegen zu können, die es dagegen zu ergreifen genöthigt sein kann, um dieselbe auf alle Fälle unschädlich zu machen.

Insoweit sind wir also mit den Initianten formell einverstanden und trennen in der folgenden Besprechung die beiden Initiativen nur um des bessern Verständnisses willen.

I.

Was zunächst das sogenannte «proportionale Wahlsystem» oder den «Proporz» anbetrifft[1]), so ist nur das letztere Wort, nicht die Sache, auf unserem Boden gewachsen. Wir haben im Gegentheil den schweizerischen Staat mehr als 500 Jahre lang, sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Bestandtheilen, durch den Willen der Mehrheit regiert, und man kann wohl sagen, derselbe wäre von Anfang an schwerlich zu Stande gekommen und noch weniger in seinen grössten Gefahren erhalten worden, wenn er das Proportionalwahlsystem besessen hätte[2]). Wenn es daher wahr ist, dass Staaten nur durch

---

[1]) Der Ausdruck ist neu, auf schweizerischem Boden durch die Zeitungslitteratur entstanden und von zweifelhafter Schönheit; jedenfalls werden wir den Vorschlag unserer Gegner, uns zum «Majorz» zu bekennen, ablehnen und bei der bessern Bezeichnung «Majorität», oder «Mehrheit» für unser Wahlsystem verbleiben. Früher wurde das proportionale Wahlsystem überhaupt viel verständlicher «Minoritätenvertretung» genannt. Damit allein weiss man sofort, was gemeint ist.

[2]) In den Urkantonen sogar waren sicherlich starke österreichisch gesinnte Minoritäten vorhanden, in Luzern, Zug, Glarus noch stärkere, die alle nicht zur Geltung kamen. Mit dem Proporz wären Basel und Schaffhausen heute deutsch, Genf französisch und Tessin italienisch. Ueberall entschied nur eine nicht sehr starke Majorität, und oft nicht ohne Rigorosität gegen die Andersdenkenden, für die Eidgenossenschaft, während Konstanz durch einen Mangel an solcher Energie zu rechter Zeit verloren gieng. Bei der Rekonstruktion der Eidgenossenschaft im Jahre 1815 wäre man mit dem Proportionalsystem vielleicht gar nie zu einem Abschlusse ge-

die gleichen Mittel erhalten werden, durch die sie gegründet worden sind, so müsste uns schon das allein bedenklich machen, mit einer so langen Vergangenheit nun plötzlich und ohne alle Noth zu brechen, um ein Wahlsystem anzunehmen, das überhaupt noch keine lange Erfahrungsperiode, am allerwenigsten in Republiken, hinter sich hat.

Diese künstlich ausgesonnene Wahlart wurde von einem Mathematiker, dem im Jahre 1893 verstorbenen ehemaligen Finanzminister Carl Andrae, für Dänemark erdacht, als der letzte absolut regierende König dieses Landes, Friedrich VII., demselben die zweite Verfassung vom 2. Oktober 1855 verlieh. In der ersten vom 5. Juni bestand sie noch nicht; das jetzige dänische Wahlgesetz (das aber hierin nichts Neues enthält) wurde noch später, unter Christian IX. erlassen. Dieser dänische Proporz bestand jedoch, und besteht seither noch immer, nur für die Wahl der Wahlmänner, durch welche der grösste Theil der Mitglieder der ersten Kammer gewählt wird; dagegen wird die dänische zweite Kammer, die eigentliche Volksvertretung (der Nationalrath in unserem schweizerischen Sinne), nach wie vor durch direkte Volkswahl in lauter Einer-Wahlkreisen bestellt, in welchen eine Proportionalwahl unmöglich ist. Es hat auch kein anderer Staat das dänische Wahlsystem bisher nachgeahmt, unseres Wissens auch keine Gemeinde dieses Landes selber, nicht einmal die Hauptstadt, und es ist auch niemals davon die Rede gewesen, dasselbe auf die dortigen direkten Volkswahlen zur zweiten Kammer auszudehnen. Es mag daher zweifelhaft bleiben, ob dieser einzige Staat in der Welt, welcher diese Wahlart seit mehr als einem Menschenalter besitzt, dieselbe jemals aus eigenem freiem Willen und unter gleichen

langt, und auch die Aufhebung des Sonderbundes wäre schwerlich möglich gewesen, wenn man sich die Tagsatzung von 1847 nach Proportionalsystem gewählt denkt. In grossen Krisen seines politischen Daseins wird überhaupt ein Volk sich nie etwas anderem, als der offenbaren Majorität unterordnen und alle künstlichen Wahlsysteme rasch beiseite setzen.

Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, eingeführt hätte; jedenfalls besteht sie dort, wie gesagt, noch heute nicht für den dortigen Nationalrath.

Im Jahre 1867 wurde die Proportionalwahl von dem konservativen englischen Premierminister Disraeli in die dortige sogenannte zweite Reformbill aufgenommen, aber nur für 12 städtische Wahlkreise, welche zusammen 67 von den damals 658 Mitgliedern des englischen Unterhauses zu wählen hatten und bisher stets gewohnt gewesen waren, liberale Mitglieder dahin zu entsenden. Hier wurde nun die Einrichtung getroffen, dass man in diesen mehrplätzigen Wahlkreisen bloss für einen Theil der zu Wählenden stimmen durfte, womit der Rest mit Sicherheit der Minoritätspartei, damals der konservativen, anheimfiel. Die Absicht, die mit dieser Neuerung verbunden war, war zu durchsichtig und der Charakter des Parteimanövers trat hier zu deutlich hervor, als dass sich Jedermann damit hätte befreunden können; in der That nahm auch die liberale Partei Englands sofort Stellung dagegen (namentlich in einer grossen Parteiversammlung zu Leeds, die im Jahre 1883 abgehalten wurde), und dem jüngst verstorbenen Gladstone wurde es leicht, in seiner (dritten) Reformbill vom 5. Dezember 1884 diese Erfindung seines Vorgängers wieder zu beseitigen. Seither hat Niemand in England wieder den Vorschlag ihrer Einführung für die Parlamentswahlen gemacht, obwohl sie dort, schon seit einer Broschüre eines gewissen Thomas Hare vom Jahre 1854, und sodann namentlich durch den Philosophen John Stuart Mill mit den bekannten Gründen eifrig befürwortet wurde.[1])

[1]) Einzelne Schriftsteller datiren die allerersten litterarischen Anfänge des Proporzsystems in England schon in das vorige Jahrhundert, nämlich auf das Jahr 1780 zurück, in welchem der Herzog von Richmond sich mit dem allgemeinen Gedanken von Wahlverbesserungen für die Unterhauswahlen trug. Jedenfalls ist das Gesammtresultat der ganzen Bewegung in England, durch welche das System erst auf dem Kontinent in weiteren Kreisen bekannt wurde, Ablehnung und Rückkehr zu der Mehrheitswahl.

Ein ganz ähnliches Schicksal hatte die Sache in Italien, wo sie auch von 1882 bis 1892 für eine beschränkte Anzahl von Wahlkreisen (35) mit je 5 Deputirten und nach der gleichen ehemals englischen Wahlart des sogenannten «limitirten Votums» bestand.

Ebenso wurde in Brasilien das limitirte Votum 1875 für Gemeinde-, Provinz- und Nationalwahlen eingeführt, aber schon 1881 für die Nationalwahlen wieder abgeschafft und durch Einer-Wahlkreise ersetzt, die den nämlichen Zweck in viel einfacherer Weise erreichen, wovon sich auch die schweizerischen Initianten mit der Zeit noch überzeugen werden.

Ausserdem wurde die Proportionalwahl im Jahre 1872 in dem amerikanischen Staate Illinois, aber auch nur für Dreier-Wahlkreise und mit einem andern Wahlsystem, dem sogenannten «kumulativen Votum» (mittelst welchem man, statt für mehrere Kandidaten zu stimmen, auch nur für einen mehrere Stimmen abgeben kann) eingeführt, ohne dass jedoch seither ein anderer Staat der Union, geschweige diese selber für ihre Bundeswahlen, diesem Beispiel gefolgt wäre.

Ausserdem besteht das Proportionalsystem unseres Wissens noch in der Cap-Kolonie, in Malta, theilweise in Spanien und Portugal, Argentinien, aber nicht immer für alle Wahlkreise und meistens nach limitirtem, oder kumulativem System; und dann noch für Munizipal- oder Richterwahlen, oder Schulräthe in einzelnen amerikanischen Staaten, oder Gemeinden und in England.

In keinem Staat besteht es in der ganz gleichen Weise und nach gleichem System, wie es nach dem Initiativvorschlage nunmehr in der Schweiz eingeführt werden will, und wir hätten daher die unbezweifelbare Ehre, es zuerst und auf eigene Gefahr in dieser Weise erproben zu müssen.

In mehreren Staaten ist es ferner, nach kurzer Erprobung, wieder beseitigt worden, und was Dänemark anbetrifft, wo es in sehr beschränkter und mit unserer Initiative

durchaus nicht gleichbedeutender Weise am allerlängsten besteht, ist es, wenigstens so wie es besteht, nach der Berichterstattung eines der eifrigsten schweizerischen Proporzfreunde «nichts weniger als populär, sondern dem dortigen Volke schnuppe.» [1])

Von einem «ununterbrochenen Siegeslauf» dieser Einrichtung, von welchem hie und da schon gesprochen worden ist, ist also, zum Mindesten gesagt, bisher kaum etwas zu bemerken.

In der Schweiz wurde sie zuerst bekannt durch eine Broschüre des französischen Philosophen Victor Considerant, Schüler des Sozialisten Fourier, unter dem Titel: «De la sincérité du Gouvernement représentatif», 26. Oktober 1846, welche in ihrem avant-propos und Schluss folgendermassen lautet:

«Les circonstances dans lesquelles se trouve la république de Genève, au lendemain d'une révolution et à la veille d'une révision de la constitution, ont mis à l'ordre du jour plusieurs questions politiques capitales. La plus importante, à mon sens, est celle de l'organisation électorale. Ayant publié, depuis plusieurs années, dans la Démocratie Pacifique et antérieurement dans la Phalange, une critique du mode électoral en vigueur dans les gouvernements représentatifs, et indiqué un mode rationnel, loyal et vrai, qui produirait une représentation mathématiquement fidèle de l'opinion publique, j'ai été engagé, à la suite de quelques conversations, à résumer mes observations et à les déférer au jugement des citoyens. Je cède à ce vœu en écrivant et en publiant cette lettre, que j'adresse aux membres de l'Assemblée constituante de la République.»

«En résumé, Messieurs, l'électeur n'est encore libre aujourd'hui nulle part; partout il est encore attaché à la glèbe

[1]) Karl Bürkli in der Broschüre «Meine Proporz-Perle vor dem Zürcher Kantonsrath 1891», pag. 27.

d'un collége territorial; partout les élections sont des combats, des oppressions, des batailles immorales et des théâtres de corruption d'autant plus hideux, que la circonscription territoriale est plus étroite. Affranchissez l'électeur! proclamez la liberté électorale, réalisez la représentation sincère, véridique, loyale et vraiment nationale! Une innovation aussi logique, aussi facile et aussi grande, serait une révolution pacifique, qui doit tenter des libéraux, des hommes qui veulent l'indépendance de chacun, la libre manifestation de la pensée publique et le triomphe de la volonté nationale. Répondez à vos adversaires par cette grande preuve de sincérité, et vous en aurez bientôt conquis et concilié les trois quarts; vous aurez fermé la bouche à tous vos ennemis passionnés et pulvérisé les calomnies.

«Vous aurez fait plus encore: vous aurez pris l'initiative d'une grande innovation, d'un progrès européen, universel; vous aurez donné une impulsion qui, par la puissance irrésistible de la Vérité, de la Logique et de l'Exemple, entraînera l'imitation de votre loi électorale véridique dans les États républicains ou constitutionnels, et qui ne servira pas peu à faire arriver au système représentatif les peuples encore courbés sous le joug de l'absolutisme.

«Rien n'est contagieux comme le vrai, Messieurs, et si les trophées des petits États ne peuvent être des trophées de conquêtes guerrières, ces États peuvent gagner des trophées bien plus glorieux; ils peuvent facilement, en effet, et telle est leur fonction providentielle dans le monde, inoculer le progrès dans la constitution de la grande société humaine. Les petits États sont comme les ateliers d'expérimentation de l'humanité, où doivent s'incarner d'abord, pour se répandre de toutes parts, les idées fécondes amenées par le développement de la pensée de l'homme, calculées par sa raison, mûries et pesées par sa prudence et par sa sagesse.

«Recevez, Messieurs, l'hommage que je vous fais de cette lettre, quelque imparfaite qu'elle soit, comme le témoignage

de ma sympathique participation à cette grande et sainte communion qui unit déjà les hommes de bonne volonté de tous les pays, dans le sentiment collectif d'un même amour pour l'ordre, la vérité, la justice et la liberté, et pour le bonheur et la fraternité de tous les peuples.»

Quoique cette lettre soit adressée spécialement aux députés de l'État de Genève, en raison des événements qui viennent de s'accomplir dans cette république, les idées qui y sont exposées me paraissent de nature à être soumises aux citoyens des autres cantons de la Suisse, et de tous les États républicains ou constitutionnels.»

Charakteristischer noch, als diese vorläufig verfehlte Spekulation auf die Neigung kleiner Staaten, sich durch politische Experimente bemerklich zu machen, ist das Motto, welches der französische Sozialist an die Spitze seiner Meinungsäusserung stellt:

«Le premier, qui vit un chameau,
S'enfuit à cet objet nouveau;
Le second approcha; le troisième osa faire
Un licou pour le dromadaire.»

Diese geschmackvolle Vergleichung ist also nicht etwa die Erfindung von Gegnern des Proporzes, sondern, ähnlich wie dies beim «Beutezug» auch der Fall war, der Taufname, welchen der erste und bisher bedeutendste philosophische Vertreter dieser Idee in der Schweiz seinem Kinde in das Leben mitgab.[1]) Seit 1846 nun wandelt diese Kreatur, mit sehr verschiedenen Führern und Treibern durch unsere Gauen, und

---

[1]) Auch Bürkli publizirt diese Verse in der oben angeführten Broschüre, pag. 62, in folgender Uebersetzung, neben dem französischen Text:

«Der Erst', der ein Kameel zu seh'n bekam,
Vor diesem neuen Anblick Reissaus nahm;
Der Zweite trat heran; der Dritte machte gar
Eine Halfter für das Dromedar.»

Es ist dies also ein von den Befürwortern des Proporzes mehrfach gebrauchter und von ihnen zutreffend befundener Vergleich.

ob sie eine schöne oder hässliche Erscheinung sei, das soll nun muthmasslich das schweizerische Volk zu entscheiden haben.

Längere Zeit noch nach 1846 bestand darüber, mit Ausnahme einzelner Schriftsteller, nur eine vorherrschende Meinung. Im Jahre 1883 liess sich das eidgen. Departement des Innern zwei Gutachten, für und wider, ausarbeiten, wovon das Letztere gedruckt worden ist.[1]) Der Bundesrath, wie die grosse Mehrheit der eidgen. Räthe, war aber schon damals für diese Neuerung nicht zu gewinnen. Erst vom Jahre 1891 ab wurde dieselbe zuerst in den Kantonen Tessin und Neuenburg, mehr als Konzession an eine grosse Minderheitspartei, als aus Ueberzeugung von ihrer Vorzüglichkeit, später im gleichen Sinne, und um ein sonst gefährdetes Steuergesetz unter dieser Aegide durch die Wogen der Volksabstimmung zu bringen, in Solothurn, ausserdem noch in Genf, Zug und jetzt 1897 in Baselstadt eingeführt. In andern Kantonen, wie namentlich Zürich, Bern[2]), St. Gallen, und neuestens in

[1]) Es war von dem heutigen Referenten, der zu allen Zeiten ein entschiedener Gegner dieser Wahlmethode gewesen ist, wie übrigens bei weitem die meisten seiner juristischen Kollegen überall in der Welt. Das befürwortende Gutachten war von Dr. François Wille (einem besondern Verehrer und Uebersetzer eines Werkes von John Stuart Mill), damals Präsident eines schweizerischen Wahlreformvereins. Ausserdem hatte namentlich der genferische Philosoph Ernest Naville in den Siebziger-Jahren mehrere Broschüren zu Gunsten des Proporzes publizirt. Das Beste, was für denselben bei uns geschrieben worden ist, ist die Preisschrift «Zur Wahlreform» von Fürsprech Ramsperger, 1880.

[2]) In Bern besteht das System, ursprünglich in der Form des limitirten Votums, jetzt als Quotientensystem, einstweilen nur in der Stadt Bern. Ueber die Gründe der Einführung da und dort und den Erfolg wollen wir die Vertreter der betreffenden Kantone sprechen lassen, um so mehr, als die ersteren für die eidgenössischen Verhältnisse noch keineswegs unbedingt massgebend wären. Der Disraelische Versuch, den Proporz nur in einem Theil der Wahlkreise einzuführen, in andern nicht, scheint in Schwyz nachgeahmt werden zu wollen, fakultativ besteht er in Freiburg. Es ist dies in der That seither in Schwyz geschehen.

der Stadt Luzern, scheiterten derartige Versuche. Am 22. April 1898 stellten zwei Mitglieder der «sozialpolitischen Gruppe» des Nationalrathes zwei damals noch getrennte Motionen, betreffend die proportionale Wahl des Nationalrathes und die Volkswahl des Bundesrathes, von denen die erstere mit grosser Mehrheit verworfen, die zweite zurückgezogen wurde in der Meinung, nun beides in Form einer Initiative vereint vorzuschlagen, was denn auch am 24. Juli in einer Delegirten-Versammlung der sozialdemokratischen Partei förmlich beschlossen worden ist.

Der letzte Versuch und zugleich der erste in Deutschland fand vor Kurzem in Württemberg statt.

Daselbst hatte man seltsamerweise seitens der Regierung in der Proportionalwahl ein Auskunftsmittel finden wollen, um die sogenannten «Privilegirten» der zweiten Kammer, 13 «Ritter», 6 «Prälaten» der evangelischen, 3 Vertreter der katholischen Kirche und den Kanzler der Landesuniversität, die Kraft ihrer persönlichen Stellung, gewissermassen als ständische Vertretung neben 70 vom Volk gewählten Abgeordneten sitzen, zu beseitigen, ohne, was natürlicher wäre, die Volkswahl aller Deputirten einzuführen; für die eigentlichen Deputirten kam der Proporz gar nicht in Frage. Auch diese Kombination scheiterte aber schliesslich bei der Abstimmung.

Bei diesem Anlass las man in deutschen Blättern folgende unbefangene Würdigung des Proportionalsystems:

«Ein Grundfehler des Systems besteht zunächst darin, dass die Proportionalwahl die aktive und passive Wahlfreiheit des Volkes beschränkt, nämlich nur einen Candidaten für wählbar erklärt, der von einer Partei, oder wenigstens von einer Personenvereinigung von mindestens 50 Personen in einem schriftlichen Wahlvorschlag präsentirt wird. Es wird dadurch dem Parteiwesen, welches schon jetzt eine zu grosse Rolle spielt, sogar durch das Gesetz eine gesteigerte, eine staatsrechtliche Bedeutung beigelegt. Die Proportional-

wahl ist keine eigentlich direkte Volkswahl. Sie nähert sich der indirekten Wahl. Zwischen das wählende Volk und den zu wählenden Abgeordneten schiebt sich die Partei ein. Das Volk ist nicht frei in der Wahl, sondern an die Wahlvorschläge der Parteien gebunden. Viele Tausende von Wählern gehören keiner Partei an, und nur einzelne Parteien wie die Sozialdemokratie und das Centrum, umfassen eine sehr ausgebreitete, einer einheitlichen Leitung folgende Mitgliedschaft. Für solche Parteien ist das Proportionalsystem besonders vortheilhaft. Dass die Parteien mit straffer einheitlicher Leitung leicht einen Vorsprung bekommen könnten, wenn die gemässigtern und freier organisirten die Dinge gehen liessen, ist unleugbar. Dass vom Proporz ein für allemal das politische Heil kommen wird, erwartet Niemand; aber man wünscht, dass mit ihm ein schätzbarer und ungefährlicher Versuch gemacht wird.»

Es ist dies der bisher letzte Fall[1]) einer versuchten Einführung dieses Systems, und er zeigt zunächst sehr deutlich und an einem praktischen Beispiele, dass die Propotionalwahl bloss ein Analogon der alten ständischen Vertretungen ist. Sie setzt nur an die Stelle von erblichen

---

[1]) Seitdem dieses Referat niedergeschrieben wurde, ist auch in Belgien, das sich seit Jahren mit dieser Frage beschäftigte, das proportionale Wahlsystem eingeführt worden. Ueber die ersten Wahlen, die nach demselben erfolgten, sagt ein Bericht in der ganz unparteiischen deutschen «Allgemeine Zeitung» folgendes:

«Wenn die Anhänger des Proportionalwahlsystems, welches bei den allgemeinen belgischen Parlamentswahlen am 27. Mai zum erstenmal zur praktischen Anwendung gelangte, aufrichtig sein wollen, so müssen sie zugestehen, dass dasselbe die darein gesetzten Erwartungen im Allgemeinen nicht erfüllt hat, denn der wirkliche Ausgang war ganz anders als man gedacht hatte. Zunächst ist festzustellen, dass ganz ansehnliche Minderheiten, wie z. B. die Brüsseler Unabhängigen (linker Flügel der Klerikalen), die Lütticher Progressisten (linker Flügel der Liberalen), die katholischen Demokraten trotz der Minderheitsvertretung völlig unvertreten bleiben. Dann aber ist die Vertheilung der Mandate keine gerechte. Das Proportional-

Klassen die Berufsklassen und die Parteienvertretung und löst das gesammte Volk in eine Anzahl von Parteien oder Interessengruppen auf, welchen fortan jeder Bürger angehören muss, wenn er überhaupt an dem politischen Leben der Nation theilnehmen will.

Der Grundgedanke der modernen, parlamentarischen Volksvertretung ist hingegen, im Gegensatz zu der früheren ständischen Vertretung der, dass jedes Mitglied einer solchen Versammlung ein Vertreter des ganzen Volkes und seiner Interessen, nicht ein solcher einzelner Klassen, oder Parteien sein soll.

Die meisten Anhänger des Proporzes sind es sich gar nicht deutlich bewusst, dass sie mit ihrem «Fortschritt» in die Zeit der Ständeversammlungen des späteren Mittelalters zurücksteuern und genau das wieder einführen wollen, dessen Beseitigung vielleicht die grösste That der französischen Revolution war, indem sie aus einem blossen Klassenstaat eine einheitlich organisirte und einheitlich denkende Nation schuf.

Dieser Parteiorganisation muss dann natürlich auch von jedem, der bei ihr einregistrirt ist, unbedingte Folge geleistet,

---

wahlsystem theilt also mit allen bisherigen Wahlsystemen die seltsame Eigenschaft, dass es der Minderheit im Lande die Mehrheit in der Kammer verschafft. Zudem besitzt das Proportionalwahlsystem den schweren Nachtheil, dass es eine überaus verwickelte und schwerfällige Maschine darstellt, was schon daraus hervorgeht, dass die Regierung fast drei Tage gebraucht hat, bis sie das endgültige Wahlergebniss verkünden konnte.»

Das Genfer Journal besprach dieses Hülfsmittel für Oesterreich in folgender Weise, die auch für uns zutrifft:

«Introduire la représentation proportionuelle? Mais ce remède, efficace dans les pays où une minorité sacrifiée ne réclame que son droit à l'existence, ne servirait à rien ici où il ne s'agit pas d'une action de justice politique, mais d'une guerre de prépondérance. Chacun des partis ne se contente pas d'obtenir sa part de représentation, il veut avant tout opprimer l'autre qui est pour lui l'ennemi.»

Vgl. hiezu pag. 561, Anmerkung 1.

und es darf nur nach Kommando des Vorstandes, beziehungsweise nach der von ihm aufgestellten Liste gestimmt werden. Sonst hilft die ganze Einrichtung nichts, sondern führt nur eine allgemeine Konfusion und ganz unerwartete und ungewollte Resultate herbei. Das System des sogenannten «Panachirens», d. h. der freien Auswahl aus den verschiedenen Parteilisten, ist ein solches, das dem Grundgedanken der Proportionalwahl widerspricht und ihre Wirksamkeit schwächt.

Die ausschliessliche Rücksichtnahme auf Parteiinteressen und Klassenvortheile, statt auf das Wohl des gesammten Volkes, etwas, was man den alten ständischen Einrichtungen so oft vorgeworfen hat und durch die französische Revolution auf immer beseitigt glaubte, wird daher durch dieses Wahlsystem zu neuem Leben erweckt, und der Parteigeist, der doch bisher nur theilweise, unter einer Anzahl von Bürgern, ausserhalb und im Gegensatz zu dem Grundgedanken der Verfassung, bestand, förmlich legitimirt und zur berechtigten Grundlage des gesammten Staatslebens erhoben. Die Proportionalwahl bringt, wenn sie nicht absolute Gleichgültigkeit erzeugt, immer gerade das Gegentheil von dem hervor, was sie angeblich bezweckt: eine Verschärfung des gemeinschädlichen Parteiwesens und Parteigeistes, statt eine Beseitigung desselben.

Dabei ist ferner nicht zu übersehen, dass sich die Proportionalwahl beständig in einem sonderbaren Widerspruche mit ihren eigenen Grundsätzen befindet; denn im Innern der Partei lässt sie keine weitern Gruppirungen zu, sondern entscheidet über die gesammte Parteiliste mit absoluter Majorität. Es müssen also in einer grossen Partei alle noch so grossen Minoritäten sich unbedingt der Meinung der vielleicht ganz kleinen Mehrheit unterordnen, oder austreten und so viele eigene Parteien und Parteilein bilden, bis jeder genau seine Meinung und sein Interesse gefunden zu haben glaubt, soweit es nämlich das Wahlgesetz zulässt.

Gewöhnlich und sogar nothwendig bestimmt dasselbe

aber ein sogenanntes «Quorum», d. h. es müssen sich von vorneherein eine erhebliche Anzahl von Bürgern zu einer Partei organisiren. Ist dieses Quorum klein, so entstehen dadurch unfehlbar eine Menge kleinerer Interessengruppen mit kleinlichen, nicht bloss «Kirchthurms-», sondern noch viel engherzigeren Interessen und Ansichten.[1]) Ist es dagegen gross, z. B. mehrere Hunderte von Personen betragend, so haben nur diese das Wahlrecht, als ihr Vorrecht im Staat; die geringeren Gruppen und Einzelnen sind dagegen von jeder selbständigen Betheiligung am politischen Leben ausgeschlossen und förmlich ihres Stimmrechtes beraubt. In Wirklichkeit ist eigentlich jeder Bürger, der einer solchen grössern Gruppe nicht angehören will oder kann, ein vom Stimmrecht Ausgeschlossener, gerade so gut wie ein Konkursit oder Verbrecher. Das ist die «Gerechtigkeit» des Proporzes als System.

Die praktischen Schwierigkeiten des Proportionalsystems bestehen zunächst in seiner relativen Unverständlichkeit für den gemeinen Mann, insofern man nicht die einfacheren Formen des limitirten oder kumulativen Votums wählt, was die Initianten nicht wollen.[2]) Es ist auch für ihn schwer be-

---

[1]) Es brauchen das auch gar nicht etwa nur politische Gruppen zu sein, sondern jede Art von Interesse kann sich zu einem solchen Wahlkollegium zusammenthun. Es wurde in Münchenbuchsee erzählt, dass in Genf die Bordellhalter und Vermiether von Zimmern für unsittliche Zwecke einmal beabsichtigt hätten, eine solche besondere Liste zu verlangen, um auch einen Vertreter ihrer Interessen in die Behörden gelangen zu lassen. Kein Mensch könnte sie daran hindern, wenn das Proportionalsystem besteht und sie die hinreichende Anzahl von Unterschriften Stimmfähiger beibringen. Die Proportionalwahl verlangt nicht eine politische Gruppirung, oder eine sittliche, und es wäre lehrreich, wenn einmal eine derartige Wahl wirklich geschähe, um die Ungehörigkeit dieses Systems denen vor Augen zu führen, die noch an seine Sittlichkeit und Gerechtigkeit glauben.

[2]) Diese Unverständlichkeit hat sich namentlich in Zug in der letzten Zeit gezeigt, worüber wir den dortigen Vertretern das Wort lassen.

greiflich, weshalb nun plötzlich bei Wahlen die Entscheidung der Mehrheit ungehörig und ungerecht sein soll, während sie doch bei der Abstimmung über Verfassungen und Gesetze unbeanstandet bestehen bleibt. Insofern ist das Proporzsystem bei uns auch verspätet. Es begreift sich noch eher in Staaten, wo die Gesetzgebung auch in der Hand der repräsentativen Versammlungen liegt, aber nicht da, wo zuletzt doch die einfache Mehrheit entscheidet, die ja auch dieses Wahlsystem selbst jederzeit wieder abschaffen kann, — etwas, was wir als seine beste Eigenschaft ansehen.

Man kann also bei uns nicht sagen und sagt es auch nicht, dass der Wille der Mehrheit auch in der Gesetzgebung nicht entscheiden soll und dass das eine Ungerechtigkeit sei. Weshalb aber ist er denn ungerecht, wenn es sich um etwas viel weniger Wichtiges, d. h. um blosse Personenfragen handelt?

Es ist auch nicht möglich, die Proportionalität in andern als Dreier-Wahlkreisen, oder noch grössern anzuwenden. In Zweier- oder Einer-Wahlkreisen schliesst sie sich von selbst aus. Man muss also das ganze Land in grössere Wahlkreise eintheilen, was mitunter für die Minoritäten nachtheilig sein kann, oder der geographischen Beschaffenheit des Landes widerspricht, und man kann durch eine blosse Veränderung des Wahlkreisgesetzes jederzeit die ganze Einrichtung unwirksam machen. Das Proportionalsystem aber nur in einzelnen Wahlkreisen eines Landes anzuordnen, in andern dagegen nicht, das ist eine schreiende Ungleichheit in der Gesetzgebung, welche einem Privilegium einzelner Landestheile gleichkommt.

Ebenso ist es unmöglich, bei einzelnen Ersatzwahlen, die im Laufe einer Wahlperiode eintreten, nach Proportionalsystem zu verfahren; eine durch Tod, Resignation, oder andere Gründe frei werdende Stelle wird vielmehr nothwendig durch Majoritätswahl besetzt und fällt damit vielleicht einer ganz andern Partei zu.

Die Proportionalwahl führt ferner mit Nothwendigkeit nach und nach zum allgemeinen «Mandat impératif» und damit zu einem völligen Absterben aller wirklichen parlamentarischen Verhandlungen, so dass sie zuletzt eine blosse, unnütze Formalität werden. Es kann Niemand, der nach Proportionalsystem gewählt ist, das thun, was er dermalen noch eidlich versprechen muss, die Einheit der schweizerischen Nation wahren, er muss vor Allem für den Bestand seiner Partei sorgen; er kann auch nicht in jeder Frage den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen und sich von den vorgebrachten Gründen belehren lassen; er hat seine Meinung schon in allen wesentlichen Fragen fertig von Hause mitgebracht und darf dieselbe nicht ändern, ohne das Vertrauen seiner Wähler getäuscht zu haben. Er könnte ebenso gut, als tagelang Diskussionen anhören, schon am ersten Tage der Sitzung seine Stimme über alles Vorkommende abgeben, oder sie gerade von Hause hersenden. Man sage nicht, dass das schon jetzt so sein könne; wir wissen recht wohl, dass es vorkommt, aber es gehört nicht zum jetzigen Wahlsystem, das vielmehr jeden Gewählten als den Vertreter des ganzen Volkes und seiner Interessen, und (soweit berechtigt) aller Einwohner seines Wahlkreises ansieht, während er nach dem Proportionalsystem auch theoretisch und systematisch nur der Vertreter einer bestimmten Parteigruppe ist.

Was jetzt ein blosser Missbrauch ist, wird durch das Proporzsystem zu einer allgemein geltenden und berechtigten Einrichtung.

Die Proportionalwahl ertödtet daher nicht allein jedes wirkliche Vertrauen der Staatsbürger zu einander, die sich nur noch als feindliche, zum beständigen Kampfe organisirte Schaaren kennen, sondern namentlich auch jede Möglichkeit einer billigen gegenseitigen Berücksichtigung. Jetzt kann doch noch die Mehrheit, wenn sie will, Angehörige der Minderheit wählen helfen, und sie wird, wenn sie es thut, dann die Besten und Versöhnlichsten aus den gegnerischen

Gruppen nehmen. Mit dem Proporz muss Jeder auf seine Selbsterhaltung Bedacht nehmen; jedes Transigiren ist ein Verrath an der Partei, der nicht erlaubt werden kann, und jede Partei stellt nicht die versöhnlichsten, sondern die schroffsten und entschiedensten ihrer Parteigenossen auf ihre Wahlliste und verhindert dadurch jedes Entgegenkommen von der andern Seite. Es ist vielleicht ein Vorwurf, den sich die Majoritätsparteien zu machen haben, dass sie öfter ihre gesicherte Stellung mit zu wenig Berücksichtigung der Minderheiten behauptet haben, und sie tragen ihre Strafe dafür mit Recht, entweder in einer Gleichgültigkeit ganzer Volkstheile gegen alle Politik, oder umgekehrt in diesen Versuchen, ihnen die Herrschaft auf dem Wege künstlicher Wahleinrichtungen streitig zu machen. Besser aber wird die Sache durch den Proporz nicht, sondern nur schlechter. Er gleicht der modernen Einimpfung von Giftstoffen, durch die man vielleicht kranke Körper nothdürftig restaurirt, noch gesunde aber mit Sicherheit vergiftet.

Ueberall, wo die Proportionalwahl vorkommt und vorkommen kann, ist sie daher ein Krankheitssymptom und keine Auszeichnung für den betreffenden Staat.

Für die Verhältnisse der Eidgenossenschaft im Speziellen ist zu sagen, dass ihr ganzes jetziges Bundesstaatssystem auf dem Majoritätsgrundsatz beruht. Man müsste konsequenterweise auch den Bundesrath und nicht weniger das Bundesgericht[1]), deren Besetzung wenigstens ebenso wichtig ist, als die des Parlamentes, proportional wählen lassen. Sodann müsste die bereits bestehende wirksame Vertretung der Minoritäten durch den Ständerath beseitigt werden, die

---

[1]) Im Bundesgericht entscheidet eine Mehrheit von 4 Personen, von denen die Mehrzahl der gleichen politischen Anschauung angehören, über fast alle verfassungsmässigen Rechte des einzelnen Bürgers und die daherigen Auslegungen der Bundes- und Kantonsverfassung. Wenn die Mehrheitsentscheide gefährlich sind, so wären sie es hier noch weit mehr, als im Parlamente.

fortan keinen Rechtsgrund mehr hätte. Die Herstellung des Einkammersystems, und in weiterer Konsequenz davon die Ersetzung des Bundesstaates durch den Einheitsstaat, wäre nur die logische Folge des Gelingens der Doppelinitiative. Der Bundesstaat aber kann nicht mehr aufgegeben werden ohne die schwerste Erschütterung unseres Staatslebens.

Wollte man aber auch diese Konsequenzen nicht sofort ziehen, wie man es ja häufig nicht thut, so müsste man doch den Ständerath auch nach dem gleichen Wahlmodus vom Volke wählen lassen, wodurch er nicht mehr eine Vertretung der Kantone, sondern nur eine zweite, ganz überflüssige Ausgabe des Nationalrathes würde, die man besser durch eine zweite Lesung der Gesetze ersetzen könnte.

Im Weitern könnte man doch nicht die ganze Schweiz in einen Nationalrathswahlkreis organisiren und jedem Bürger zumuthen, mehr als 150 Personen aus allen Landestheilen mit Selbstkenntniss auszuwählen, während andererseits eine Festsetzung der Kantone als Wahlkreise eine Ungerechtigkeit gegen die grössern Kantone enthalten würde. Diese Konzession an einen Theil der Initianten scheint uns überhaupt eine sehr unglückliche zu sein.

Auch wäre es endlich kaum möglich, auch in allen Kantonen das Proporzsystem einzuführen — wenigstens in den Landsgemeindekantonen ist das nicht leicht denkbar —, so dass auf jeden Fall ein starker Gegensatz in den Wahlsystemen der Eidgenossenschaft und der Kantone auf alle Zeiten hinaus bestehen bliebe.

Wir sind unserseits überzeugt, dass sich Niemand von den Initianten über diese Schwierigkeiten der Ausführung des Proporzes in einem historischen Bundesstaat vollkommene Rechenschaft gegeben hat. Jedenfalls aber würde sich unseres Erachtens die konservative Partei dabei stark verrechnen.

Endlich ist auch die gesammte philosophisch-staatsrechtliche Grundlage des Proportionalsystems unrichtig. Einmal darin, wovon wir schon gesprochen haben, dass es den Staat

auf Parteien, Interessengruppen, oder Berufsklassen, statt auf die Gesammtheit aller Bürger, gründet und ihnen «Klassenbewusstsein» und «Interessenpolitik», statt der vorwiegend patriotischen und gemeinnützigen Gesinnung, förmlich anerzieht. Ein schwererer Fehler einer republikanischen Erziehung ist gar nicht denkbar, als dieser.

Der Grundgedanke des Proportionalsystems, den man überall, wo dasselbe empfohlen wird, so auch u. A. bei Considerant, als eine ganz unbestreitbare Wahrheit aufgestellt findet, ist ferner der, dass Alles, was in dem konkreten Staate lebt, das ganze Volk, mit allen seinen Interessen, Gedanken und Gefühlen, in dem Parlamente seine diesem faktischen Bestande verhältnissmässig angepasste Vertretung finden müsse. Davon trägt das System seinen jetzt gebrauchten Namen, und seine Vertreter pflegen sich mitunter zur Verdeutlichung ihres Fundamentalglaubenssatzes so auszudrücken, das Parlament müsse «mit dem Storchenschnabel zugeschnitten, oder abgezirkelt sein», so dass es in kleinerem Massstabe genau alles das enthalte und aufzeige, was im Volke selbst vorhanden sei.

Diese ganze Auffassung des Wesens und der Aufgabe eines modernen Parlaments, wie es seit 1789 in civilisirten Staaten besteht, ist eine völlig unrichtige. Zunächst schon deshalb faktisch unrichtig, weil sehr grosse Volkstheile im Parlamente gar nicht repräsentirt sind, weder durch ihre eigenen Mitglieder, noch durch Leute, die sie selbst gewählt und gewollt haben. Es sind dies (dermalen wenigstens noch) alle Frauen, alle Minderjährigen unter einer gewissen Altersstufe, alle fremden Einwohner und noch eine Menge von andern Staatsbürgern, welche in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht stimmfähig sind. Sie gehören alle ohne Zweifel zum Volk, machen dessen Gesammtbild in natura mit aus; aber in dem parlamentarischen Abbild des Volkes sind sie keineswegs enthalten und werden es nie vollständig sein.

Es wäre aber auch gar nicht wünschenswerth, dass alle Volkskreise und alle Volksinteressen, wie sie thatsächlich bestehen, ihre Vertretung in den Parlamenten fänden. Als Beispiel wollen wir zunächst auf den oben erwähnten Genfer Fall verweisen. Es giebt kein Kriterium für eine erlaubte oder unerlaubte Gruppirung zu einer Parteiliste. Die schlechtesten, wie die besten Bürger können eine solche aufstellen, wenn sie nur die dazu nöthige Anzahl von Stimmfähigen aufbringen. Bördellhalter, Spielhöllenbesitzer können eine Partei bilden, um einen Vertreter ihrer Interessen in die Behörden zu bringen, und der Proporzfreund muss ihnen noch Recht geben; denn sie existiren eben im Staat und sollen daher auch in seinem Miniaturporträt, dem Parlamente, existiren.

Gut und böse ist nach der proporzfreundlichen Anschauung gar kein berechtigter Begriff mehr im Staat, sondern höchstens noch im Privatleben; es ist Alles gleichbedeutend, was überhaupt ist. Das ist die Moral des Proporzes.[1])

Aber auch politisch gefährlichen Parteien wird mit diesem Grundsatz die gleiche Berechtigung, wie den patriotisch gesinnten, eingeräumt.

Es könnte in irgend einem Kanton der Eidgenossenschaft z. B. eine Partei sich bilden, welche die Annexion an ein anderes Staatsgebiet sich zum Ziele setzte, oder es könnten Leute in Neuenburg die Rückkehr der preussischen Herrschaft wünschen; man müsste, solange sie nicht gerade zu Thaten des Aufruhrs übergehen, ihnen die Vertretung in den Räthen der Eidgenossenschaft nicht bloss gönnen, sondern sie sogar für regelmässig und wünschenswerth erachten, bloss deshalb,

---

[1]) Es handelt sich wohlverstanden dabei nicht darum, ob etwas gut oder böse im einzelnen Falle sei, sondern um den Grundsatz, ob beides gleichbedeutend im Staate sein soll, oder ob das als gut Erkannte herrschen soll und das unzweifelhaft Böse nicht. Das Letztere ist unsere Meinung und wir glauben auch die der Mehrheit des Schweizervolks.

weil es solche Phantasten giebt. In gleicher Weise müssten die offenkundigsten Anarchisten, gegen die man internationale Verbindungen abschliesst, ja sogar die Verbrecher in den Gefängnissen ihre Repräsentanz bekommen, eben weil sie existiren und auch zum Gesammtbild des Staates gehören.

Das ist eine philosophische Auffassung, die selbst etwas Anarchistisches enthält. Offenbar haben die modernen Parlamente die Aufgabe, nur die vollberechtigten Interessen, nach der jeweilen darüber herrschenden vernünftigen Anschauung, zu vertreten und überhaupt eine Versammlung der besten, einsichtigsten und für das Gemeinwohl am zweckmässigsten sorgenden Bürger zu sein.

Wenn das praktisch nicht immer erreicht wird, so liegt es an der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Dinge in der Ausführung, nicht an der Unrichtigkeit des Grundsatzes, und es würde um die Parlamente und ihren allgemeinen Kredit in der Welt besser stehen, wenn dieser Grundsatz, und nicht irgend ein anderes Parteidiktat, bei allen Wahlen die erste Rolle spielte.

Dann aber würde allerdings — insoweit wollen wir den Proporzfreunden zum Schluss auch noch eine relative Rechtfertigung gönnen — der Gedanke an ein proportionales Wahlsystem gar nie entstanden sein.

Er wächst ganz und gar und überall aus trüben Erfahrungen heraus, oft auf der Grundlage einer pessimistischen Weltanschauung überhaupt, die er auf das Staatsleben überträgt. Die Parlamente sind nach ihm nicht dazu da, um Gutes zu schaffen und zu befördern (dazu braucht man möglichst einheitlich gesinnte Leute allerbester Qualität), sondern um wenigstens durch eine Vertretung und eine stete Wachsamkeit «aller Interessen» die Regierungen zu verhindern, recht viel Schlechtes und Verkehrtes zu thun, was sonst wahrscheinlich geschehen würde. Das ist die Politik des Proporzes.[1]

[1] Es wird überhaupt keinen demokratisch organisirten Staat geben und hat noch niemals in der Geschichte einen solchen ge-

Es bedeutet eigentlich einen grossen Verfall des öffentlichen Geistes, dass man so etwas heute weitläufig demonstriren muss. Vor einem halben Jahrhundert noch hätte man es wahrscheinlich als selbstverständlich angesehen und kein bedeutender Staatsmann der Eidgenossenschaft es gewagt, eine so materialistische Theorie, wie die oben angeführte philosophische Begründung des Proporzes, als sein politisches Glaubensbekenntniss bekannt zu geben.

Das blieb damals noch gänzlich Fremden überlassen.

Es wird auch in der That für jeden nicht zum Voraus für die Sache blindlings Eingenommeneu schwer glaubhaft sein, dass sämmtliche civilisirten Staaten der Welt, unser eigenes Vaterland inbegriffen, seit den Jahrhunderten, in denen sie und ihre Wahlen bestehen, sich in einem völligen Irrthum über die wahren Grundlagen aller menschlichen Gerechtigkeit und Sittlichkeit befunden hätten, der ihren grössten Staatsmännern, Rechtsgelehrten, Philosophen, oder Theologen niemals zum Bewusstsein gekommen sein sollte, bis es einem dänischen Mathematiker, oder einem französischen Sozialisten gefiel, die Welt über eine so überaus wichtige Thatsache aufzuklären.

---

geben, in welchem etwas anderes erreichbar war, als jeweilen eine Mehrheit von tüchtigen und redlich denkenden aktiven Volksgenossen. Darauf kommt bei dieser Staatsform Alles an, und das allein ist möglich; das Weitere sind Illusionen auf Erden. Ebenso sicher aber ist es auch, dass jede Minderheit in einem solchen Staat zur Mehrheit werden muss, sobald sie die tüchtigeren Elemente, den Kern der jeweiligen Bevölkerung, in sich vereinigt. Dieses letztere ist eine Ueberzeugung, über die man streiten kann, ohne die aber die beste Philosophie und selbst das Christenthum wenig praktischen Werth hätte und die demokratische Staatsordnung vollends gar keinen.

Auf diesem Wege also sollten es die Minderheitsparteien versuchen, zur Macht zu gelangen, und sie vernichten selber die Triebkraft ihrer Ideen — vorausgesetzt, dass es richtige sind —, wenn sie sich denselben auf künstliche Weise zu erleichtern versuchen. Wir würden auch in ihrem Lager ebenso entschieden, als jetzt, gegen den Proporz sein.

Die Wahrheit wird wohl eher darin zu suchen sein, dass das proportionale Wahlsystem mit der absoluten Wahrheit oder Gerechtigkeit in gar keinem direkten Zusammenhange steht, sondern überall bloss ein Auskunftsmittel der Parteipolitik ist, um da, wo man auf einfachem Wege die Majorität nicht erlangen kann, auf künstliche Weise wenigstens eine möglichst grosse Zahl von Parteimandaten zu erlangen und sodann durch Allianzen mit andern Minoritäten die herrschende Partei zu verdrängen.

Es würde wohl schwer sein, ein Beispiel, in welchem das nicht zutrifft, anzuführen. Auch bei der jetzigen Doppelinitiative liegen darüber in Zeitungsnachrichten unumwundene Erklärungen vor, wonach es sich eigentlich darum handelt, «die Macht der radikal-demokratischen Partei in der Schweiz zu brechen» und dem Sozialismus zu einer grössern Vertretung zu verhelfen, als er sie ohne dieses Mittel so bald erreichen könnte.

Ein Vertreter dieser Gruppe der Initianten, die die führende in diesem Koalitionskriege ist, fügte bei, die radikaldemokratische Partei «sei auch nicht so dumm, dass sie das nicht selbst merke»[1]), was wir, unter Verdankung des uns geschenkten Zutrauens, nur völlig bestätigen können.

Nach andern Zeitungsberichten freilich, aus völlig proporz-

---

[1]) «N. Z. Ztg.», 1. November 1898. Schweizerischer sozialdemokratischer Parteitag in Basel:

«Wullschleger legt nicht nur auf die Grundsätze, von denen allein man nicht gelebt hat, sondern auch auf die Umstände Gewicht. Zur politischen Macht kommen wir in möglichst rascher Zeit erst, wenn wir den Proporz haben, für den die Partei schon lange kämpft. Die Voten von Dr. Brüstlein und Dr. Benz sind keineswegs massgebend und stehen ganz vereinzelt da. Sie waren recht ungeschickt und geeignet, uns zu schaden. Alle Genossen sollten eben immer denken, was sie reden! Der radikal-demokratischen Partei brauchte man gar nicht extra zu sagen, dass es darauf abgesehen ist, ihre Herrschaft zu brechen; sie ist nicht so dumm, dass sie das nicht merkt.»

freundlichen Quellen, würden selbst in den Kreisen der Initianten keine sehr grossen Hoffnungen auf Erfolg an die Doppelinitiative geknüpft, sondern Gesichtspunkte indirekt zu fördern gesucht, die noch weniger Anspruch auf die Billigung des gesammten Schweizervolkes hätten.[1]) Ein Urtheil über die eigenen Alliirten, das uns fast etwas zu unmild vorkommt, jedenfalls aber dieser Allianz gegen alles, was freisinnig in der Eidgenossenschaft ist, keine lange Dauer verkündet.

Immerhin ist auch schon der blosse Versuch einer solchen Umwälzung ein Unglück für die Schweiz. Wir sollten uns jetzt in diesen gefährlichen Zeiten, in welchen sich die kleinen Staaten nur durch eine sehr ruhige Politik, und durch ein energisches Zusammenhalten Aller der Vergewaltigung in dieser oder jener Form erwehren können, von bloss formalen, lediglich Zwietracht ohne Ende und Nutzen herbeiführenden Fragen möglichst fernhalten. Was an unserm Wahlsystem

---

[1]) Die «Gazette de Lausanne» in ihrem Leitartikel vom 3. Januar 1899 spricht sich wie folgt aus:

«Il ne faut pas compter pour le jour décisif sur tous les groupes en minorité; ainsi on sait dores et déjà que les radicaux du Valais et de Fribourg qui auraient tout à gagner au scrutin proportionnel, sacrifieront leur intérêt immédiat à ce qu'ils tiennent pour l'intérêt supérieur du parti radical suisse dans son ensemble. Nous n'osons donc pas compter sur une victoire, pour laquelle il faudrait un effort unanime de tous les électeurs qui ne sont pas des radicaux.

«Quant à l'élection du Conseil fédéral par le peuple, nous la combattrons avec non moins de conviction. Nous tenons le pouvoir du Conseil fédéral pour suffisamment grand pour qu'il n'y ait pas lieu de le grandir encore, en supprimant le contrôle des Chambres, la seule garantie politique que nous ayons encore contre la puissance gouvernementale et l'arbitraire administratif.

«Le parti socialiste et le groupe que dirige M. Curti ne se dissimulent pas, au reste, les difficultés de la campagne qu'ils entreprennent, mais ils estiment qu'il est dans leur intérêt de faire parler d'eux et que, même battus, l'initiative qu'ils ont prise leur fera gagner du terrain. Ce n'est pas absolument certain pourtant.»

fehlerhaft ist oder wünschenswerth bleibt, das könnte sehr viel leichter durch ein verbessertes Wahl- und ein allgemeines Stimmrechtsgesetz oder eine Vermehrung der Einer-Wahlkreise erreicht werden, als durch dieses Proportionalsystem, das auch im allerbesten Falle des Haders und des Unwillens sehr grosser Volkstheile, um welchen es erkauft werden müsste, nicht werth ist. Vor ungefähr hundert Jahren schrieb der nachmalige helvetische Minister Rengger in einer bekannten Schrift «Ueber die politische Verketzerungssucht», welche er am 15. Mai 1793 der helvetischen Gesellschaft vortrug, u. A. die Worte:

«Ich kenne nur eine Partei, um die es uns Noth thut, die der redlichen Bürger; nur eine Losung, das Vaterland; nur einen Zweck, das grösstmögliche Volksglück. Sollten wir auch über die Mittel zum Zweck nicht einerlei Sinnes sein, so wollen wir doch um der Mittel willen nicht den Zweck dahingeben.»

Damals verhallten diese Worte ohne Frucht; die Ohren waren dafür noch nicht offen und die «Interessen» zu verschieden in der alten Eidgenossenschaft. Was die Folge davon war, mit welchen Leiden und Gefahren die Schweiz die Interessen- und Klassenpolitik bezahlen musste, das sollten wir wissen, wenn anders die Geschichte zu etwas gut ist und die vielen patriotischen Feste und Reden des letzten Jahres mehr als Feste und Reden gewesen sind. Dass aber in dem gleichen Jahre noch und ohne alle dringende Veranlassung der Same einer ungeheuren Zwietracht unter die Eidgenossen gesät wird, das beweist, dass jede Generation wieder ihre Erfahrungen selber machen muss und auch sicherlich machen wird, wenn sie die alten vergisst.

II.

Den zweiten Theil des Doppelinitiativ-Vorschlages, die Wahl des Bundesrathes durch das Volk betreffend, halten wir, mit Hinsicht auf den muthmasslichen Erfolg, in einer Be-

ziehung für gefährlicher als die Proporzfrage. Man kann mit Recht sagen: Siehe da eine sehr wirksame Massregel. Denn im Grunde liegt doch Alles, oder doch das Meiste daran, wer im Staate die beständige Regierung in Händen hat, und alle wirklichen Staatsumgestaltungen, ob zum Guten oder zum Bösen, müssen auf diesem Wege gesucht werden. Auch hat die Volkswahl der Regierung etwas natürlich Populäres; der Volkswille kommt, theoretisch wenigstens, dabei besser zur Geltung, und sie besteht auch in der Mehrzahl der Kantone.

Dem Allem gegenüber wird sich aber doch die grosse Mehrheit des Schweizervolkes fragen: «Auf welche Weise bekommen wir am sichersten eine solide Regierung?» und seinen Entscheid von der Beantwortung dieser Frage abhängen lassen.

In zweiter Linie wird man sich dann vielleicht noch fragen: «Haben wir Ursache, mit dem Bundesrath, wie er seit 1848 bestanden hat, unzufrieden zu sein, und würde aus der Volkswahl mit Sicherheit ein weit besserer hervorgehen?»

Diese beiden letzteren Fragen stellen und verneinen wir unsererseits einfach und mit vollster Zuversicht; sie lassen sich im Uebrigen nicht in ihrem Für und Wider näher ausführen, ohne persönlich zu werden, was wir vermeiden wollen.

Allgemein untersucht, sprechen gegen die Volkswahl des Bundesrathes und ebenso des Bundesgerichtes, die dann nothwendig auch folgen müsste, folgende Gründe:

1. Ein unumgängliches Erforderniss einer zuverlässigen direkten Wahl ist es, dass der Wähler den Kandidaten kennt und seine Eigenschaften und Fähigkeiten zu beurtheilen vermag. Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Wahl immer eine indirekte; nur treten dann an die Stelle der gewählten Volksvertreter, denen das ganze Volk diese Aufgabe bisher anvertraut hat, Parteicomités, oder Pressorganisationen, die sich selbst zu Vertrauensmännern ernennen und dem Volke die Kandidaten empfehlen, die es blindlings auf ihr Wort hin anzunehmen genöthigt ist. In diesen Fällen entscheidet dann

oft ein blosser Name, der einigermassen bekannt ist, wie bei den mehrfachen Wahlen der Familie Bonaparte in Frankreich, oder irgend ein täuschendes Programm-Schlagwort, wie etwa: «Das Kaiserreich ist der Friede»,[1]) und daneben hauptsächlich die Parteiorganisation und Agitation, die geschickte Anschwärzung der einen, die übermässige Verherrlichung der andern Kandidaten, in letzter Linie häufig sogar — da solche Agitationsmittel nicht umsonst zu haben sind — das Geld.

In dieser Hinsicht sind die amerikanischen Präsidentenwahlen, die jetzt eine Volkswahl sind,[2]) ein lehrreiches Beispiel geworden. Eine solche Wahl kann nicht anders als durch eine ungeheure, mit grossen Kosten verbundene Agitation erzielt werden, wobei dann Jeder, der sich für den siegreichen Kandidaten persönlich, oder mit Geldbeiträgen gehörig bethätigt hat, seine Belohnung durch eine gute Anstellung bei der Bundesregierung erhält. Es ist daher völlig gebräuchlich geworden, dass nach jeder neuen Präsidentenwahl alle bedeutenden Stellen, inklusive sogar der Gesandtschaften, ihre Inhaber wechseln, was ein amerikanisches Parteisprichwort so ausdrückt: «Dem Sieger gehört die Beute.»

Ferner wird sehr oft nicht ein tüchtiger und energischer Mann, oder der eigentliche Chef der Partei an die Spitze des

---

[1]) Was würde jetzt z. B. aus Frankreich werden, wenn es Volkswahl der Regierung hätte? Entweder ein Chaos, oder eine Monarchie.

[2]) Nach der Verfassung sollten sie es nicht sein, sondern das Volk der Einzelstaaten wählt nur Wahlmänner, die ihrerseits dann den Präsidenten und Vizepräsidenten ernennen. Aber man wählt längst diese Wahlmänner auf ein sogenanntes «ticket» hin, d. h. auf ihre ausdrückliche und verbindliche (auch noch nie gebrochene) Zusage hin, dann ihrerseits den oder jenen zum Präsidenten zu wählen, so dass sich die ganze Wahlagitation auf die Wahl dieser Wahlmänner verlegt, bei welchem Anlass dann auch die Präsidentschaftskandidaten ihre Rundreisen machen und ihre unzähligen Wahlreden halten. Sobald man die Wahlmänner kennt, ist die Sache entschieden; die eigentliche Präsidentschaftswahl geht dann ganz still und unbemerkt, wie eine blosse Formalität vorüber.

Staates gestellt, sondern absichtlich ein mittelmässiger und lenksamer, der dann während seiner ganzen Regierungszeit von denjenigen gänzlich abhängig ist, welche zu seinen Gunsten die Wahlmaschinerie dirigirt haben.

Ein interessantes Werk eines angesehenen russischen Schriftstellers «L'organisation des partis politiques aux Etats-Unis», enthält darüber zahlreiche Beispiele aus der Praxis, von denen wir hier einige wörtlich abdrucken wollen. Die erste vorwiegend demokratische Wahl, Jacksons, von welcher gewöhnlich eine neue Verfassungsperiode der Vereinigten Staaten datirt wird,[1]) wird folgendermassen geschildert:

«Cette campagne dans laquelle les conventions faisaient, pour ainsi dire, leurs premières armes, révéla sous le jour le moins attrayant la présence dans l'arène politique de nouveaux éléments sociaux. A côté de la foi démocratique sincère se manifesta l'esprit de démagogie, qui cherche à l'exploiter. Les mœurs électorales subirent un profond changement.»

«Le succès de Jackson surpassa toutes les espérances. L'enthousiasme du peuple fut grand: la démocratie n'était-elle pas vengée et raffermie? Mais les membres des comités électoraux envisagèrent sous un autre jour la portée de la victoire remportée; la moralité qu'ils en tirèrent fut que le succès était dû à leurs efforts, et que, comme tout travail mérite salaire, ils méritaient une récompense. En effet, ils se présentèrent en masse pour demander, à titre de rémunération de leurs services, des places dans l'administration. Jackson ne tarda pas à reconnaître leur bon droit, et les emplois publics, comme une ville prise d'assaut, furent bientôt livrés aux vainqueurs, c'est-à-dire, entre autres aux meneurs des conventions et à leurs agents.»

---

[1]) 1829. Jackson war der 7. Präsident der Vereinigten Staaten, der die rücksichtsloseste Parteipolitik und die Vertheilung der Aemter unter die Sieger in dieselbe einführte.

Einer der bedeutendsten Staatsmänner der ältern Periode, Calhoun, sagte bereits darüber:

«En laissant de côté les métaphores, je dirai qu'il est impossible de trouver un système mieux calculé pour supprimer le pouvoir du peuple sur l'élection présidentielle et en investir des hommes, qui font de la politique un commerce et qui vivent ou espèrent vivre du gouvernement.»

Ueber den Einfluss dieser Wahlen auf die Bundesbeamten wird folgendes gesagt, das bei uns vollständig eintreten würde:

«Puis le caucus (Wahlcomité) démocrate avait le concours de toute l'armée des fonctionnaires. Pour seconder l'action du caucus, l'administration, qui lui devait sa vie, mettait son personnel au service des conventions. Pendant la période électorale, les séances des conventions et les tournées de propaganda absorbaient tellement les fonctionnaires, qu'ils abandonnaient, pendant ce temps, leurs occupations professionnelles. Ces faits ne manquèrent pas de soulever de bonne heure des objections. Déjà, en 1839, une proposition avait été présentée au sénat à l'effet d'interdire aux fonctionnaires de prendre part aux conventions. Le rapport du comité chargé de l'examen du bill (des Gesetzes) déclara que l'intervention des fonctionnaires dans les élections était pour eux non seulement un droit, mais un devoir, que c'était à eux, comme préposés à la chose publique, qu'il incombait de façonner l'opinion, d'influencer et de diriger le peuple dans le choix de ses représentants.»

Ueber die ganze ständige Wahlorganisation und ihre Folgen wird noch folgendes gesagt:

«Les meneurs américains des organisations de parti se plient à cette loi; ils sont toujours aux aguets des moindres mouvements de l'opinion, pour surprendre les idées plus ou moins vagues, qui fermentent dans les esprits et en extraire un party cry, un cri de guerre propre à entraîner les masses; ils cherchent la corde qui pourra vibrer dans l'âme de la nation, mais pour en jouer.»

«La corruption des électeurs étant un des moyens d'action du caucus system, les organisations de parti ont évidemment besoin de grandes ressources. Afin d'alimenter la caisse noire, le caucus a imaginé de demander aux fonctionnaires un tant pour cent de leurs appointements pour les dépenses électorales du parti. Le prétexte est la nécessité qu'il y a de ne pas laisser parvenir au pouvoir le parti opposé, qui les destituerait et donnerait leurs places à ses adhérents. Les employés se sont soumis à ce tribut, surtout par crainte d'être révoqués en cas de refus, car l'organisation tenant dans ses mains le choix de leurs chefs est aussi maîtresse des places, dont ces derniers disposent. Considérant cette situation de fait comme un véritable droit, l'organisation estime que les personnes qui détiennent de par elle des emplois rémunérés, lui doivent les intérêts du capital mis ainsi à leur disposition. Pratiqué dès avant 1860, et particulièrement par le Tammany-Hall (eine Parteiorganisation in New-York), ce genre d'impôt fut, après la guerre, nationalisé et mis en œuvre avec la régularité d'un budget d'État.»

«Les rings, comme on avait surnommé ces cliques, devinrent la plaie de la vie politique et économique des États-Unis. Les hauts faits du ring de New-York gouverné par Tweed sont encore dans toutes les mémoires. Avec l'appui du caucus, Tweed et ses associés ont régné plusieurs années à New-York, dilapidant les fonds publicus sans trêve ni merci. Les sommes dépensées pour des travaux publics, notamment pour l'ouverture de nouvelles rues et avenues, ont atteint des chiffres fabuleux. Dans l'ameublement du palais de justice chaque chaise est revenue à 407 dollars, soit 2035 francs. Il n'existait et il ne pouvait y avoir aucun contrôle.»

«Pour la plupart des représentants, c'est leur situation dépendante des organisations de parti et de leurs puissants commanditaires qui les met dans l'obligation morale de voter ce qui leur répugne. Du reste, pour les collectivités, ou les personnes qui cherchent à exploiter dans leur intérêt privé

le pouvoir législatif, il serait assez difficile et surtout coûteux d'acheter tous les législateurs individuellement. Les uns opposeraient aux corrupteurs la fermeté de Fabricius; les autres mettraient un prix trop haut à leur complaisance. Mais en s'emparant du caucus qui fait et défait les législateurs, en lui payant la campagne électorale, on arrive au but désiré, sans offusquer les vertus farouches et moyennant des dépenses moins grandes. Le célèbre millionaire Jay Gould, cité comme témoin à la commission d'enquête parlementaire, a expliqué dans sa déposition son jeu avec une parfaite sincérité: «J'avais besoin des législatures de quatre États, et pour m'en rendre maître j'ai fait les législatures de mon argent; je trouvais que c'était meilleur marché.»

«Pour les compagnies de chemins de fer il n'y avait rien d'impossible dans les législatures gouvernées par les rings. On les autorisait à consolider les lignes parallèles, qui se faisaient concurrence, à y réunir encore d'autres entreprises importantes comme celles des mines; on abandonnait les tarifs à leur discrétion, et les compagnies les fixaient avec un arbitraire sans limites. Elles pouvaient avec plus de raison que Louis XIV dire: «l'État, c'est nous», car les législatures étaient remplies de leurs clients et de leurs humbles serviteurs. Dans toutes les élections présidentielles, qui ont eu lieu depuis vingt ans, les «rois des chemins de fer» ont joué un rôle important, de même que, dans les États, ils ont cherché à diriger les élections des gouverneurs, des principaux fonctionnaires, des membres des législatures et même à influencer la composition des commissions dans les assemblées.»[1])

Einiges von diesen Nachtheilen einer jeden Volkswahl in grossen Kreisen, die der einzelne Bürger nicht mehr übersehen kann, würde sich bei den Wahlen der Bundesräthe

[1]) Die Dienstentlassung des unfähigen Generals Eagan, Oberkriegskommissär der amerikanischen Armee (in unserem Sinne gesprochen), wird wohl auch eine neue Illustration dieses Wahlsystems gewesen sein, das ihn an seinen Platz brachte.

durch das Volk auch bei uns mit Nothwendigkeit geltend machen. Die Gewählten wären auch hier von den Wahlcomités und Parteimatadoren abhängig, die sie dem Volk in der Presse und in Volksversammlungen empfehlen müssten; da dasselbe sie nicht hinreichend selbst kennen und richtig beurtheilen kann, müssten naturgemäss diese Helfer und ihre Empfohlenen bis in die tiefsten Regionen hinab dann auch wieder bei allen Anstellungen oder andern Vortheilen, die sie zu vergeben hätten, berücksichtigen[1]), und hätten, statt die Geschäfte der Regierung zu besorgen, während der ganzen Dauer ihrer Amtsperiode nichts Dringenderes zu thun als sich auf jede Weise populär zu erhalten, d. h. sich einen grossen Anhang durch alle möglichen Mittel zu verschaffen und alle Gegner möglichst zu beseitigen, oder durch Kompromisse zu beschwichtigen. Die Bundesbeamtenschaft würde ebenfalls gänzlich in die Wahlagitation hineingezogen, da sie von jeder Wahl für sich zu fürchten, oder zu hoffen hätte, und die grossen Geschäfte, denen an der Gunst, oder Abneigung der Bundesregierung etwas läge, würden es auch bei uns bald lernen, für ihnen günstige Wahlen mit allen ihren Mitteln einzutreten.

Eine allmälig zunehmende Korruption unserer ganzen, bis jetzt so sauberen Bundesverwaltung wäre ganz unausweichlich.

Dass dieselbe in den Kantonen, welche die Volkswahl der Regierungen haben, noch nicht besteht, hängt damit zusammen, dass diese kantonalen Stellen nicht so gesuchte und auch weniger einflussreiche sind; übrigens möchten wir dabei die Frage offen lassen, ob die vom Volk gewählten Regierungsräthe im Allgemeinen auf einem weit höheren Niveau stehen, als die früheren von den Grossen Räthen ernannten, ob somit auch diese Neuerung eine absolut nothwendige gewesen sei.

2. Eine vom Volk und vielleicht gar nach Proportionalsystem gewählte Bundesregierung wird ferner, namentlich

---

[1]) Es wird sich das vielleicht schon jetzt bei der Diskussion über diese Initiative zeigen, welche Erwartungen daran geknüpft sind.

wenn sie noch zahlreicher werden soll, als bisher, statt einer einheitlich handelnden Behörde ein kleines Diskussionsparlament werden, mit sehr verschiedenen Ansichten über die Politik nach innen und aussen, und einem beständigen Streit darüber. Jede Partei im Bundesrath würde sich dabei auf ihre Anhänger im Parlament, oder in den Parteiorganisationen und nicht am wenigsten auf eine von ihr beeinflusste, oder direkt gehaltene Presse stützen, und jede neue Windrichtung in der Politik, oder jede andere Parlamentsmajorität müsste ein solches Ministerium ebenso aktionsunfähig machen, wie wir es in den konstitutionell-monarchischen Staaten und in Frankreich zur Genüge gesehen haben, während dies bisher bei uns glücklicherweise nicht der Fall war.

3. Ein vom Volke gewählter Bundesrath, dessen spezielle Gesetzesarbeiten ein oder zwei Mal durch Referendum verworfen würden, hätte nur noch die Wahl, auszutreten, oder ein sehr kümmerliches Dasein zu fristen, um bei der nächsten Gesammterneuerung doch muthmasslich zu unterliegen. Oder er müsste seinen Frieden durch allerlei Konzessionen, die gegen seine Ueberzeugung giengen, erkaufen. Dass damit der Aktionsfreiheit und jedem grossen Verbesserungsgedanken überhaupt wirksame Schranken gesetzt würden und das Referendum selbst zu einem Mittel herabsinken würde, missliebig gewordene Bundesräthe zu ersetzen, oder ungeduldige Streber an ihre Posten zu befördern, liegt auf der Hand. Es brauchte jedenfalls einen geschickten Schwimmer mit der Volksgunst und eine nicht übermässige Selbstachtung, um sich an einem solchen schwierigen Posten wohl zu befinden und das Kaliber unserer obersten Beamten dürfte in Bälde sehr bedeutend sinken.

Wir haben übrigens diese unsichern und stets innerlich [illegible]espaltenen Regierungen, in denen bloss einzelne Personen eigent[illegible] massgebend waren, auch schon selber in der helvetischen [illegible]e besessen, wobei es sich Ende 1800 und zu Anfang [illegible]ngere Zeit hindurch nur noch darum handelte, welche

Partei zuerst durch Staatsstreich sich der andern entledige und wobei schon früher der Bürger Ochs von dem Bürger Laharpe (trotz ihrer frühern Freundschaft) durch die Drohung einer Kriminalklage genöthigt wurde, seinen sofortigen Abschied «aus Gesundheitsrücksichten» zu begehren.[1])

4. Es würde endlich auch rein unmöglich sein, eine so billige Vertheilung der Bundesrathssitze auf die einzelnen Landesgegenden festzuhalten, wie sie sich jetzt doch allmälig durch parlamentarische Praxis gestaltet hat; jedenfalls wäre irgend eine Garantie dafür nicht mehr vorhanden, und es könnten in leidenschaftlich bewegten Zeiten ganz unerwartete Ueberraschungen für Jedermann auch in dieser Richtung eintreten.

Eine solche schwache, von jeder Schwankung der jeweiligen Volksgunst und der sie beeinflussenden Presse absolut abhängige und stets um dieselbe buhlende Regierung könnte keine Kraft und kein Ansehen nach Aussen haben und im Innern niemals das Vertrauen des gesammten Volkes geniessen, wie dies doch beides bei dem jetzigen Wahlsystem unzweifelhaft der Fall gewesen ist; die Mit- und Nachwelt würde daher das Urtheil über uns abgeben, wir hätten unser früheres Glück nicht verdient und unsern seitherigen Niedergang muthwillig herbeigeführt.

Was die Schweiz in allen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeitlage aufrecht erhält, ist der hohe Grad von gesundem Menschenverstand und kräftigem Patriotismus, den sie in den breiten Schichten ihrer Bevölkerung besitzt und der ihr auch im Auslande Achtung verschafft. Würde aber künftig ein beständiger Kampf von Klassen, oder Parteien um die Herrschaft stattfinden, oder überhaupt eine unsichere, wenig Vertrauen einflössende Regierung und eine der Parteikorruption zugängliche Verwaltung an die Stelle der jetzigen

---

[1]) Es existirt darüber, im eidgen. Archiv ein früher versiegeltes und geheim gehaltenes Protokoll.

treten, so würden wir muthmasslich in kurzer Zeit wieder auf diejenige Stufe heruntersinken, auf der wir uns zu Anfang und bis in die Mitte des Jahrhunderts befanden, und Gedanken an Beaufsichtigung und Einmischung hervorrufen, welche gegenüber solchen Staaten, die sich nicht vollkommen ruhig und solid regieren können, gegenwärtig wieder sehr an der Tagesordnung sind.

III.

Was die freisinnig-demokratische Partei in dieser Sache zu thun hat, ist mit sehr wenigen Worten zu sagen:

1. Sie soll den Kampf, der ihr aufgedrungen wird, ruhig und energisch aufnehmen, zufrieden sogar, dass er jetzt schon und gleich für beide Fragen auf einmal kommt. Es ist eine gute Sache, das Wahlsystem, welches die Eidgenossenschaft geschaffen und so lange erhalten hat, gegen eine ausländische Erfindung zu vertheidigen, die überall nur zu Partei- und Klassenzwecken gebraucht wird, und ebenso eine Regierung dankbar zu schützen, unter welcher die Eidgenossenschaft 50 der allerglücklichsten Jahre ihrer ganzen Geschichte verlebt hat.

2. Wenn es aber gegen alles Erwarten, selbst das der vereinigten Gegner, gelingen sollte, die Vorschläge der Doppelinitiative mit einer ohne allen Zweifel geringen Mehrheit durchzusetzen, so müssen wir uns meines Erachtens jetzt für dann fest entschliessen, dabei nicht stehen zu bleiben und dem Unglück des Landes seinen Lauf zu lassen, sondern sofort die Totalrevision der Verfassung von 1874 einleiten, was in unserer Macht liegt.

3. Zunächst aber muss sich die Partei in ihrem eigenen Schoosse klar sein, dass es sich in einem solchen Kampfe darum handelt, etwaige persönliche Liebhabereien, welche sich für den einen, oder den andern Vorschlag der Doppelinitiative in einzelnen Theilen unseres Landes noch vorfinden möchten, nach besserer Erwägung der Sache aufzugeben,

sodass die Stellungnahme der Freisinnigen der Schweiz in beiden Punkten eine einheitliche und übereinstimmende wird.

Von unserer heutigen ersten Versammlung hoffe ich zuversichtlich, sie werde das ironische Wort eines Solothurners aus dem 17. Jahrhundert auch nicht im allergeringsten Massstabe zur Wahrheit werden lassen:

«D'Eydgnossen kommen zu Tagen vil
Am Ende thut jeder was er will.»

Vorlage zur Volksabstimmung vom 4. November 1900.

Im Laufe des Jahres 1899 ist von 64,478 stimmberechtigten Schweizerbürgern folgendes Initiativbegehren gestellt worden:

Artikel 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatze der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die nähern Bestimmungen.

Zu gleicher Zeit haben 56,031 Stimmberechtigte das nachfolgende weitere Initiativbegehren eingereicht.

Die Artikel 95, 96, 100 und 103 der Bundesverfassung sind aufgehoben. An ihre Stellen treten folgende Artikel:

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus neun Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalrathswahlen auf die Dauer von drei Jahren mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar gewählt.

Die Wahl geschieht in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis. Es sollen nur zwei Wahlgänge statt-

finden, von welchen auch der zweite frei ist. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Wahlfähig ist jeder in den Nationalrath wählbare Schweizerbürger. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden, und müssen wenigstens zwei Mitglieder der romanischen Schweiz angehören.

Die während einer Amtsdauer ledig gewordenen Stellen sind, wenn nicht die Gesammterneuerung innerhalb sechs Monaten bevorsteht, für den Rest der Amtsdauer sofort wieder zu besetzen.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens fünf Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein

Art. 103. Ueber die Organisation der Bundesverwaltung wird die Gesetzgebung das Nähere bestimmen.

Bis zum Erlass eines Gesetzes werden die Geschäfte des Bundesrathes nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt, und geht der jeweilige Entscheid vom Bundesrath als Behörde aus.

In Art. 85, Ziff. 4, der Bundesverfassung fällt der Passus «Wahl des Bundesrathes» weg.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung haben die eidgenössischen gesetzgebenden Räthe über diese beiden Begehren Berathung gepflogen und unterm 7./8. beziehungsweise 21. Juni abhin nachfolgenden Beschluss gefasst:

Bundesbeschluss betreffend die beiden Volksbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrathes und die Wahl des Bundesrathes durch das Volk. (Vom 21. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 22. September 1899, beschliesst:

Ad I. Proportionalwahl des Nationalrathes:

Es sei dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Ad II. Wahl des Bundesrathes durch das Volk:

Es sei dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 7./8. Juni 1900.

Der Präsident: Bühlmann.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 21. Juni 1900.

Der Präsident: Leumann.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Die eidgenössischen Räthe stellen somit den Antrag, es seien beide Initiativbegehren zu verwerfen.

Demzufolge hat, wer die in dem einen oder andern derselben vorgeschlagenen, die jetzige Bundesverfassung abändernden neuen Verfassungsbestimmungen annehmen will, mit «Ja» zu stimmen, wer sie dagegen, im Sinne des Antrages der Bundesversammlung, verwerfen will, mit «Nein».

Die in Frage kommenden Artikel der jetzigen Bundesverfassung lauten wie folgt:

I.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

II,

(Art. 85, 95, 96, 100 und 103.)

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

4. Wahl des Bundesrathes . . .

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Bern, den 7. Juli 1900.

Im Auftrag des schweizerischen Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Resultat der Abstimmung vom 4. November 1900.

Die Proportionalwahl des Nationalraths ist mit 244,666 gegen 169,008 Volksstimmen und 11½ gegen 10½ Standesstimmen,

die Volkswahl des Bundesraths mit 270,522 Volksstimmen und 14 gegen 8 Standesstimmen verworfen worden.

Angenommen haben beide Initiativen die Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Tessin und Wallis. (B.-Blatt 1900, No. 49.)

Alphabetisches Generalregister der XIV Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1900.

I. Aufsätze.

II. Aktenstücke.[1])

[1]) Die in den «Eidgenössischen Geschichten» eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.



